

VERHANDLUNGEN DER LANDESSYNODE

der Evangelischen
Landeskirche in Baden

**5. ordentliche Tagung
vom 23. Oktober bis 27. Oktober 2022**

Amtszeit von April 2021 bis Oktober 2026*

* Die Amtszeit wurde laut § 6 des Notfallgesetzes um sechs Monate verkürzt.



VERHANDLUNGEN DER LANDESSYNODE

DER
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE
IN BADEN

5. ordentliche Tagung vom 23. Oktober bis 27. Oktober 2022

(Amtszeit von April 2021 bis Oktober 2026)

Die Amtszeit wurde laut § 6 des Notfallgesetzes um sechs Monate verkürzt.



Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe
Satz / Gestaltung Umschlag: „Digitale Medien und Gestaltung“, Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe
Druck: Druckhaus Butscher e.K., Osterfeldstraße 27, 75172 Pforzheim
2023

(Gedruckt auf Circle Silk (Igepa), FSC-zertifiziert (100% Recyclingfasern))

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Der Präsident der Landessynode und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin	IV
II. Das Präsidium der Landessynode	IV
III. Der Ältestenrat der Landessynode	IV
IV. Die Mitglieder des Landeskirchenrats	V
V. Die Mitglieder der Landessynode	
A Gewählte Mitglieder	VI–VIII
B Berufene Mitglieder	VIII
C Veränderungen	IX
D Darstellung nach Kirchenbezirken	X
VI. Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats	XI
VII. Die Ausschüsse der Landessynode	
A Die ständigen Ausschüsse	XII
B Der Rechnungsprüfungsausschuss	XII
VIII. Organe und Ausschüsse der Landessynode, Entsendung in andere Gremien	XIII–XVI
IX. Die Rednerinnen und Redner bei der Tagung der Landessynode	XVII
X. Verzeichnis der behandelten Gegenstände	XVIII–XXIV
XI. Verzeichnis der Anlagen	XXV–XXVI
XII. Gottesdienst	
Eröffnung der Tagung und Begrüßung durch Präsident Axel Wermke	1
Predigt von Landesbischöfin Prof. Dr. Heike Springhart	2
XIII. Verhandlungen	
Erste Sitzung, 24. Oktober 2022	5–22
Zweite Sitzung, 26. Oktober 2022	23–34
Dritte Sitzung, 27. Oktober 2022	35–69
XIV. Anlagen	71–214

I**Der Präsident der Landessynode und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin**

(§5 der Geschäftsordnung der Landessynode)

- Präsident der Landessynode: Axel Wermke, Rektor i. R.
1. Stellvertreter des Präsidenten: Karl Kreß, Pfarrer / gepr. Industriefachwirt
2. Stellvertreterin des Präsidenten: Ilse Lohmann, Bundesrichterin

II**Das Präsidium der Landessynode**

(§5 der Geschäftsordnung der Landessynode)

1. Der Präsident und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin:
Axel Wermke, Karl Kreß, Ilse Lohmann
2. Die Schriftführer/Schriftführerinnen der Landessynode:
Joachim Buchert, Thea Groß (Erste Schriftführerin), Rüdiger Heger, Sabine Ningel,
Elisabeth Winkelmann-Klingsporn, Udo Zansinger

III**Der Ältestenrat der Landessynode**

(§ 11 der Geschäftsordnung der Landessynode)

1. Der Präsident und seine Stellvertreter:
Axel Wermke, Karl Kreß, Ilse Lohmann
2. Die Schriftführer/Schriftführerinnen der Landessynode:
Joachim Buchert, Thea Groß (Erste Schriftführerin), Rüdiger Heger, Sabine Ningel,
Elisabeth Winkelmann-Klingsporn, Udo Zansinger
3. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode:
Bildungs- und Diakonieausschuss: Dr. Thomas Schalla
Finanzausschuss: Helmut Wießner
Hauptausschuss: Angela Heidler
Rechtsausschuss: Julia Falk-Goerke
4. Von der Landessynode gewählte weitere Mitglieder:
Dr. Jochen Beurer, Dr. Adelheid von Hauff, Werner Kadel, Thomas Rufer, Natalie Wiesner

IV Die Mitglieder des Landeskirchenrats

(Art. 81, 82, 87 der Grundordnung)

Ordentliche Mitglieder

Die Landesbischöfin:

Springhart, Prof. Dr. Heike

Der Präsident der Landessynode:

Wermke, Axel, Rektor i. R.

Erster Stellvertreter des Präsidenten:

Kreß, Karl, Pfarrer / gepr. Industriefachwirt

Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse:

Falk-Goerke, Julia, Juristin

Heidler, Angela, Dekanin

Schalla, Dr. Thomas, Dekan

Wießner, Helmut, Dezernatsleiter

Stellvertretende Mitglieder

Lohmann, Ilse, Bundesrichterin

Buchert, Joachim, Mathematiker

Heger, Rüdiger, Dipl. Sozialarbeiter

Rees, Dr. Carsten T., Webmaster im Bereich Life Science

Hauff, Dr. Adelheid von, Religionspädagogin / Dozentin

Von der Landessynode gewählte Synodale:

Dörnenburg, Corina, Dipl. Finanzwirtin (FH)

Groß, Thea, Dipl. Religionspädagogin

Hartmann, Ralph, Dekan

Kerschbaum, Matthias, Generalsekretär CVJM Baden

Klotz, Jeff, Verleger

Schmidt, Prof. Dr. Wolfgang, Astrophysiker i.R.

Weida, Ruth, Oberstudienrätin i.R.

Weber, Michael, Pfarrer u. Dachdecker

Bussche-Kessel, Gevinon von dem, Verwalterin i.R.

Garleff, Dr. Gunnar, Pfarrer

Alpers, Dr. Sascha, Informationswirt

Zansinger, Udo, Pfarrer / hauptamtl. Religionslehrer

Boch, Dirk, Pfarrer

Schaupp, Dorothea, Religionsphilologin i.R.

Berufenes Mitglied der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (Art. 87 Nr. 2 GO):

Nüssel, Prof. Dr. Friederike, Universitätsprofessorin

Lienhard, Prof. Dr. Fritz, Universitätsprofessor

Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

Die Oberkirchenrätinnen/die Oberkirchenräte: Henke, Uta; Keller, Urs; Kreplin, Dr. Matthias; Schmidt, Wolfgang; Weber, Dr. Cornelia; Wollinsky, Martin

Die beratenden Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

Der Prälat/die Prälatin: Schächtele, Prof. Dr. Traugott; Zobel, Dagmar

V

Die Mitglieder der Landessynode

(Art. 66 der Grundordnung)

A Die gewählten Mitglieder

Alpers, Dr. Sascha	Informationswirt Hauptausschuss	(KB Karlsruhe-Land)
Becker, Rainer	Dekan Hauptausschuss	(KB Ortenau)
Beurer, Dr. Jochen	Mathematiker Rechtsausschuss	(KB Südliche Kurpfalz)
Boch, Dirk	Pfarrer Hauptausschuss	(KB Breisgau-Hochschwarzwald)
Bollacher, Tilman	Jurist Rechtsausschuss	(KB Hochrhein)
Borm, Helgine	Wirtschaftskauffrau/Pfarramtssekr. Hauptausschuss	(KB Kraichgau)
Bruszt, Gisela	Oberstudienrätin i.R. Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Überlingen-Stockach)
Buchert, Joachim	Mathematiker Rechtsausschuss	(Stadtkirchenbezirk Heidelberg)
Bussche-Kessell, Gevinon von dem	Verwalterin i.R. Hauptausschuss	(KB Konstanz)
Daute, Doris	Lehrerin i.R. Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Emmendingen)
Dörnenburg, Corina	Dipl. Finanzwirtin (FH) Finanzausschuss	(KB Karlsruhe-Land)
Falk-Goerke, Julia	Juristin Rechtsausschuss	(KB Neckargemünd-Eberbach)
Fischer, Jürgen	Filmcutter Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Ortenau)
Garleff, Dr. Gunnar	Pfarrer Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Heidelberg)
Gemmingen-Hornberg, Dr. Daniela Freifrau von	Zahnärztin Finanzausschuss	(KB Mosbach)
Goll, Prof. Dr. Gernot	Festkörperphysiker Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Götz, Mathias	Pfarrer Hauptausschuss	(KB Badischer Enzkreis)
Groß, Thea	Dipl. Religionspädagogin Finanzausschuss	(KB Überlingen-Stockach)
Hager, Gert	Wirtschaftsberater Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Pforzheim)
Hartmann, Ralph	Dekan Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Hauff, Dr. Adelheid von	Religionspädagogin/Dozentin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Südliche Kurpfalz)
Heger, Rüdiger	Dipl. Sozialarbeiter Hauptausschuss	(KB Karlsruhe-Land)
Heidler, Angela	Dekanin Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Hock, Dagmar	Bankkauffrau Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)

Jung, Sylvia	Rechtsanwältin und Mediatorin Rechtsausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Kadel, Werner	Vors. Richter am Landgericht Rechtsausschuss	(KB Ortenau)
Kaminsky, Dr. Ronald	Parasitologe Hauptausschuss	(KB Markgräflerland)
Klotz, Jeff	Verleger Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Badischer Enzkreis)
Kreß, Karl	Pfarrer / gepr. Industriefachwirt Rechtsausschuss	(KB Adelsheim-Boxberg)
Langenbach, KMD Anne-Christine	Bezirkskantorin Hauptausschuss	(KB Neckar-Bergstraße)
Lehmkühler, Thomas	Pfarrer Rechtsausschuss	(KB Neckargemünd-Eberbach)
Mödritzer, Dr. Helmut	Schuldekan Rechtsausschuss	(KB Baden-Baden und Rastatt)
Nakatenus, Ruth	Pfarrerin Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Pforzheim)
Ningel, Sabine	Oberstudienrätin, Theologin Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Peter, Dr. Barbara	Ärztin Hauptausschuss	(KB Adelsheim-Boxberg)
Peter, Gregor	IT-Teamleiter Finanzausschuss	(KB Ortenau)
Peters, Dr. Christian	Arzt Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Rees, Dr. Carsten T.	Webmaster im Bereich Life Sciences Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Reimann, Ulrich	Dipl.-Pädagoge, Rektor i.R. Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Breisgau-Hochschwarzwald)
Roloff, Claudia	Pfarrerin / Leiterin eeb Ortenau Hauptausschuss	(KB Ortenau)
Roßkopf, Susanne	Pfarrerin Rechtsausschuss	(KB Markgräflerland)
Rufer, Thomas	Steuerber./Rechtsanw./Wirtsch.pr. Finanzausschuss	(KB Neckar-Bergstraße)
Rüter-Ebel, Wolfgang	Dekan Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Villingen)
Schalla, Dr. Thomas	Dekan Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Schaupp, Dorothea	Religionsphilologin i. R. Hauptausschuss	(KB Markgräflerland)
Schmidt, Prof. Dr. Wolfgang	Astrophysiker i.R. Finanzausschuss	(KB Breisgau-Hochschwarzwald)
Schulze, Rüdiger	Dekan Rechtsausschuss	(KB Emmendingen)
Schumacher, Michael	Pfarrer Finanzausschuss	(KB Kraichgau)
Stromberger, Ingolf	Pfarrer Finanzausschuss	(KB Mosbach)
Vogel, Christiane	Dekanin Finanzausschuss	(KB Hochrhein)

Vogel, Klaus	Pfarrer Rechtsausschuss	(KB Bretten-Bruchsal)
Weber, Michael	Pfarrer und Dachdecker Hauptausschuss	(KB Konstanz)
Weida, Ruth	Oberstudienrätin i.R. Hauptausschuss	(KB Bretten-Bruchsal)
Wermke, Axel	Rektor i. R. Präsident der Landessynode	(KB Bretten-Bruchsal)
Wetterich, Cornelia	Schuldekanin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Wertheim)
Wick, Peter	Dipl. Volkswirt, Steuerberater Finanzausschuss	(KB Baden-Baden und Rastatt)
Wiesner, Nathalie	Pfarrerin Finanzausschuss	(KB Südliche Kurpfalz)
Wießner, Helmut	Dezernatsleiter Finanzausschuss	(KB Wertheim)
Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth	freie Journalistin Finanzausschuss	(KB Villingen)

B Die berufenen Mitglieder

Baden, Stephanie Prinzessin von	Rechtsausschuss	(KB Überlingen-Stockach)
Daum, Prof. Dr. Ralf	Studiengangsleiter BWL Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Fischer, Sibylle	Kindheitspädagogin/Dozentin Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Heute-Bluhm, Gudrun	Oberbürgermeisterin a. D. Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Markgräflerland)
Jost, Lydia	Studentin evang. Theologie Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Kraichgau)
Kaiser, Balthasar	Student Rechtswissenschaften Rechtsausschuss	(KB Hochrhein)
Kerschbaum, Matthias	Generalsekretär CVJM Baden Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Bretten-Bruchsal)
Lohmann, Ilse	Bundesrichterin Rechtsausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Nemet, Simon	Student evang. Theologie Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Heidelberg)
Nödl, Michael	Justitiar/stellv. Hauptgeschäftsführer Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Nüssel, Prof. Dr. Friederike	Universitätsprofessorin Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Heidelberg)
Spieß, Antonia	Studentin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Karlsruhe-Land)
Zansinger, Udo	Pfarrer/hauptamt. Religionslehrer Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Neckar-Bergstraße)

C Veränderungen

1. Die Mitglieder der Landessynode (V)

Die berufenen Mitglieder (B):

ausgeschieden: Neugart, Bernd (KB Ortenau)

**D Die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode
– dargestellt nach Kirchenbezirken –**

Kirchenbezirk/ Stadtkirchenbezirk	Anzahl	Gewählte Synodale	Berufene Synodale
Adelsheim-Boxberg	2	Kreß, Karl; Peter, Dr. Barbara	
Baden-Baden u. Rastatt	2	Mödritzer, Dr. Helmut; Wick, Peter	
Badischer Enzkreis	2	Götz, Mathias; Jeff, Klotz	
Breisgau- Hochschwarzwald	3	Boch, Dirk; Reimann, Ulrich; Schmidt, Prof. Dr. Wolfgang	
Bretten-Bruchsal	3	Vogel, Klaus; Weida, Ruth; Wermke, Axel	Kerschbaum, Matthias
Emmendingen	2	Daute, Doris; Schulze, Rüdiger	
Freiburg	3	Heidler, Angela; Jung, Sylvia; Rees, Dr. Carsten T.	Fischer, Sybille; Nödl, Michael
Heidelberg	2	Garleff, Dr. Gunnar; Buchert, Joachim	Nüssel, Prof. Dr. Friederike
Hochrhein	2	Bollacher, Tilman; Vogel, Christiane	Kaiser, Balthasar
Karlsruhe-Land	3	Heger, Rüdiger; Alpers, Dr. Sascha; Dörnenburg, Corina	Spieß, Antonia
Karlsruhe	3	Goll, Prof. Dr. Gernot; Hock, Dagmar; Schalla, Dr. Thomas	Lohmann, Ilse
Konstanz	2	Bussche-Kessell, Gevinon von dem; Weber, Michael	
Kraichgau	2	Borm, Helgine; Schumacher, Michael	Jost, Lydia
Mannheim	3	Hartmann, Ralph; Ningel, Sabine; Peters, Dr. Christian	Daum, Prof. Dr. Ralf; Nemet, Simon
Markgräflerland	3	Kaminsky, Dr. Ronald; Roßkopf, Susanne; Schaupp, Dorothea	Heute-Bluhm, Gudrun
Mosbach	2	Gemmingen-Hornberg, Dr. Daniela Freifrau von; Stromberger, Ingolf	
Neckar-Bergstraße	2	Langenbach, Anne-Christine; Rufer, Thomas	Zansinger, Udo
Neckargemünd-Eberbach	2	Falk-Goerke, Julia; Lehmkühler, Thomas	
Ortenau	5	Becker, Rainer; Fischer, Jürgen; Kadel, Werner; Peter, Gregor; Roloff, Claudia	
Pforzheim	2	Hager, Gert; Nakatenus, Ruth	
Südliche Kurpfalz	3	Beurer, Dr. Jochen; Hauff, Dr. Adelheid von; Wiesner, Nathalie	
Überlingen-Stockach	2	Bruszt, Gisela; Groß, Thea	Baden, Stephanie Prinzessin von
Villingen	2	Rüter-Ebel, Wolfgang; Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth	
Wertheim	2	Wetterich, Cornelia; Wießner, Helmut	
Zusammen:	59		13
			72

VI **Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats**

(Art. 66 Abs. 3, Art. 79 der Grundordnung)

1. Die Landesbischöfin:

Springhart, Prof. Dr. Heike

2. Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats (Oberkirchenrätinnen/Oberkirchenräte):

Weber, Dr. Cornelia

(Ständige Vertreterin der Landesbischöfin)

Henke, Uta

(Geschäftsleitendes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats)

Keller, Urs

Kreplin, Dr. Matthias

Schmidt, Wolfgang

Wollinsky, Martin

3. Die beratenden Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

Schächtele, Prof. Dr. Traugott (Prälat des Kirchenkreises Nordbaden)

Zobel, Dagmar (Prälatin des Kirchenkreises Südbaden)

VII Die Ausschüsse der Landessynode

A Die ständigen Ausschüsse

(§ 13 der Geschäftsordnung der Landessynode)

Bildungs- und Diakonieausschuss (19 Mitglieder)

Schalla, Dr. Thomas, Vorsitzender
Wetterich, Cornelia, stellvertretende Vorsitzende

Bruszt, Gisela	Kerschbaum, Matthias
Daute, Doris	Klotz, Jeff
Fischer, Jürgen	Ningel, Sabine
Fischer, Sibylle	Peters, Dr. Christian
Garleff, Dr. Gunnar	Reimann, Ulrich
Hauff, Dr. Adelheid von	Rüter-Ebel, Wolfgang
Heute-Bluhm, Gudrun	Spieß, Antonia
Hock, Dagmar	Zansinger, Udo
Jost, Lydia	

Finanzausschuss (18 Mitglieder)

Wießner, Helmut, Vorsitzender
Schmidt, Prof. Dr. Wolfgang, stellvertretender Vorsitzender
Wiesner, Natalie, stellvertretende Vorsitzende

Daum, Prof. Dr. Ralf	Peter, Gregor
Dörnenburg, Corina	Rees, Dr. Carsten T.
Gemmingen-Hornberg, Dr. Daniela	Rufer, Thomas
Freifrau von	Schumacher, Michael
Goll, Prof. Dr. Gernot	Stromberger, Ingolf
Groß, Thea	Vogel, Christiane
Hager, Gert	Wick, Peter
Hartmann, Ralph	Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth

Hauptausschuss (19 Mitglieder)

Heidler, Angela, Vorsitzende
Heger, Rüdiger, stellvertretender Vorsitzender

Alpers, Dr. Sascha	Nemet, Simon
Becker, Rainer	Nödl, Michael
Boch, Dirk	Nüssel, Prof. Dr. Friederike
Borm, Helgine	Peter, Dr. Barbara
Bussche-Kessell, Gevinon von dem	Roloff, Claudia
Götz, Mathias	Schaupp, Dorothea
Kaminsky, Dr. Ronald	Weber, Michael
Langenbach, KMD Anne-Christine	Weida, Ruth
Nakatenus, Ruth	

Rechtsausschuss (15 Mitglieder)

Falk-Goerke, Julia, Vorsitzende
Kadel, Werner, stellvertretender Vorsitzender

Baden, Stephanie Prinzessin von	Lehmkübler, Thomas
Beurer, Dr. Jochen	Lohmann, Ilse
Bollacher, Tilman	Mödritzer, Dr. Helmut
Buchert, Joachim	Roßkopf, Susanne
Jung, Sylvia	Schulze, Rüdiger
Kaiser, Balthasar	Vogel, Klaus
Kreß, Karl	

B Der Rechnungsprüfungsausschuss

(§ 15 der Geschäftsordnung der Landessynode)

(7 Mitglieder)

Daum, Prof. Dr. Ralf, Vorsitzender
Wick, Peter, stellvertretender Vorsitzender

Alpers, Dr. Sascha	Kaiser, Balthasar
Buchert, Joachim	Rufer, Thomas
Daute, Doris	

Zeichenerklärung: V = Vorsitzende/r stV = stellv. Vorsitzende/r ● = Mitglied S = stellv. Mitglied 1. S = 1. Stellvertreter 2. S = 2. Stellvertreter	Groß, Thea	Hager, Gert	Hartmann, Ralph	Hauff, Dr. Adelheid von	Heger, Rüdiger	Heidler, Angela	Heute-Blum, Gudrun	Hock, Dagmar	Jung, Sylvia	Jost, Lydia	Kadel, Werner	Kaiser, Balthasar	Kaminsky, Dr. Ronald	Kerschbaum, Matthias	Klotz, Jeff	Kreß, Karl	Langenbach, KMD Anne-Christine	Lehmkuhler, Thomas	Lohmann, Ilse	Möbriitzer, Dr. Helmut
	Landeskirchenrat	●		●	S	S	●								●	●	●			
Bischofswahlkommission	●				●	●									●	stV				
Ältestenrat	●			●	●						●					●				●
Bildungs-/Diakonieausschuss				●			●	●		●				●	●					
Finanzausschuss	●	●	●																	
Hauptausschuss					stV	●							●				●			
Rechtsausschuss								●			stV	●				●		●	●	●
Rechnungsprüfungsausschuss												●								
Delegiertenversammlung der ACK B.-W.				●																
Ausschuss für <u>Ausbildungsfragen</u>																				
Aufsichtsrat, <u>Diakonisches Werk Baden</u>					●														●	
EKD-Synode / Vollkonferenz der UEK				●				1.S	2.S		●			●						
Vollversammlung der EMS																				
Kuratorium <u>Ev. Hochschule Freiburg</u>								●							●					
Beirat für <u>Medienarbeit*</u>																				
<u>Ev. Pfarrprüfendestiftung Baden, Stiftungsrat</u>																				
<u>Ev. Stiftung Pflege Schönau, Stiftungsrat</u>																				
Fachgruppe <u>Gleichstellung</u>										●										
Vergabeausschuss <u>Hilfe f. Opfer der Gewalt</u>							●		●									●		
Vorstand, Verein für <u>Kirchengeschichte</u>				●																
Vergabeausschuss <u>Kirchenkompassfonds</u>								●												
Kommission für <u>Konfirmation</u>																				
<u>Landesjugendkammer</u>																				
<u>Landesjugendsynode</u>																				
Spruchkollegium für <u>Lehrverfahren</u>				●							●									S
<u>Liturgische Kommission</u>													●					●		
<u>interreligiöses Gespräch, Fachgruppen</u>		●		●																
<u>Mission und Ökumene, Fachgruppen</u>				●			●													
Begleitgruppe <u>Ressourcensteuerung</u>														●	●					
<u>Schulstiftung, Stiftungsrat</u>																				
Beirat „Alter und demographischer Wandel“																				
Beirat <u>friedensethischer Prozess</u>																				
Beirat „ <u>Vernetzung in der Landeskirche</u> “																				
Beirat <u>Zentrum für Seelsorge</u>														●						

IX

Die Rednerinnen und Redner bei der Tagung der Landessynode

	Seite
Alpers, Dr. Sascha	11, 53ff
Banhardt, Sarah	20f
Becker, Rainer	60
Bereuther, Christian	9f
Birkhofer, Dr. Peter	6f
Boch, Dirk	14, 32
Buchert, Joachim	24, 67
Bussche-Kessell, Gevinon von dem	31, 38, 57
Daum, Prof. Dr. Ralf	29ff
Daute, Doris	66
Geywitz, Harald	7f
Götz, Mathias	57f
Groß, Thea	9f
Hager, Gert	50
Hartmann, Ralph	26f, 39, 49
Hauff, Dr. von Adelheid	11
Heidler, Angela	59, 67
Henke, Uta	66
Hock, Dagmar	15, 27
Holldack, Klaus	37
Kerschbaum, Matthias	63
Kraus, Barbara	16f
Kreß, Karl	28ff, 37f, 40ff
Langenbach, Anne-Christine	63, 65, 66
Lehmkühler, Thomas	14f, 32, 50, 55
Lohmann, Ilse	40ff, 55ff
Lorenz, Hermann	36
Meier, Dr. Gernot	17ff
Nakatenus, Ruth	59f
Nemet, Simon	67
Peter, Gregor	49f
Rauch, Claudia	18ff
Rees, Dr. Carsten T.	50, 57, 60, 61f, 66
Reimann, Bernd Ulrich	38f, 58
Roller, Nina	16f
Roßkopf, Susanne	25
Schalla, Dr. Thomas	56f, 64f
Schmidt, Prof. Dr. Wolfgang	51ff
Stieber, Ralf	19
Stromberger, Ingolf	46ff
Weida, Ruth	59, 66
Wermke, Axel	5ff, 24ff, 36ff, 51, 62ff
Wetterich, Cornelia	33f
Wick, Peter	28f, 59
Wiesner, Natalie	58f
Wießner, Helmut	50
Witzenbacher, Dr. Marc	12ff
Wollinsky, Martin	31, 38, 66

X

Verzeichnis der behandelten Gegenstände

Akademie, Evang.

- siehe Referate (Bericht „75 Jahre Evangelische Akademie in Baden“, Dr. G. Meier, Dr. Kunath, Frau Rauch)

Altenheimseelsorge

- siehe Seelsorge (Beitrag des Synodalen Nemet zum Forschungsprojekt „Ehrenamt in der Seelsorge“)

Arbeitsrechtliche Kommission (ARK)

- siehe Gesetze (Kirchliches Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (hier auch: Reduzierung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission))

Arbeitsrechtsregelungsgesetz / Arbeitsrechtsregelungen

- siehe Gesetze (Kirchliches Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (hier auch: Reduzierung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission))

Badische und württembergische Landeskirche

- Vorlage des LKR v. 22.09.2022: Gebietstausch im Bereich der Evangelischen Kirchengemeinden Wald-Ostrach und Pfullendorf Anl. 16, 25

Bauvorhaben / Baumaßnahmen

- siehe Dienstgebäude des Evang. Oberkirchenrats (Vorlage des LKR v. 27.07.2022: Projektierung und Bedarfserhebung zum Dienstgebäude des Evangelischen Oberkirchenrates)
- Vorlage des LKR v. 22.09.2022: Neukonzeption Bauen in den Kirchengemeinden Anl. 5, 61f

Beschlüsse der Landessynode der Herbsttagung 2022

- Vorlage des LKR v. 22.09.2022: Gebietstausch im Bereich der Evangelischen Kirchengemeinden Wald-Ostrach und Pfullendorf 25
- Vorlage des LKR v. 27.07.2022: Projektierung und Bedarfserhebung zum Dienstgebäude des Evangelischen Oberkirchenrates 27
- Vorlage des LKR v. 22.09.2022: EOK 2032: Strukturstellenplan mit Sparbeschlüssen zur Stärkung kritischer Funktionen 29
- Vorlage des LKR v. 22.09.2022: Fusion und Satzungsänderung Stiftung Schönau: Zulegung der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau auf die Evangelische Pfarrpfündestiftung Baden und Satzungsänderung zum 01.01.2023 38
- Vorlage des LKR v. 27.07.2022: Gutachten zum Einsatz von MacOS-Endgeräten im Rahmen der „Digitalen EkiBa“ 40
- Vorlage des Präsidenten v. 06.10.2022: Kirche des gerechten Friedens werden 60
- Vorlage des LKR v. 22.09.2022: Neukonzeption Bauen in den Kirchengemeinden 62
- Vorlage des LKR v. 22.09.2022: Konzept Mitgliederorientierung 63

Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD

- siehe Gesetze (Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD)

Bezirksstellenpläne

- siehe Prozess Strategische Planung und Steuerung (Vorlage des LKR v. 22.09.2022: EOK 2032: Strukturstellenplan mit Sparbeschlüssen zur Stärkung kritischer Funktionen)

Bezirksvisitation

- siehe Gesetze (Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der Visitationen)

Bischofswahlkommission

- Nachwahl 14f, 26, 28, 32

Budgetrücklagen

- siehe Gesetze (Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden und des kirchlichen Gesetzes über den Rücklagenfonds kirchlicher Körperschaften)

Diakonische Werke in Kirchenbezirken

- siehe Gesetze (Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz) (hier auch: Zuweisungen an Kirchenbezirke, Flächenausgleichsbetrag, Betriebszuweisung/Zuweisung für Diakonische Werke))

Diakonisches Werk Baden

- siehe Gesetze (Kirchliches Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (hier auch: Reduzierung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission))

Dienstgebäude des Evang. Oberkirchenrats

- Vorlage des LKR v. 27.07.2022: Projektierung und Bedarfserhebung zum Dienstgebäude des Evangelischen Oberkirchenrates Anl. 3, 26f

Digitalisierung

- Vorlage des LKR v. 27.07.2022: Gutachten zum Einsatz von MacOS-Endgeräten im Rahmen der „Digitalen EkiBa“ Anl. 1, 38ff

„Dritter Weg“

- siehe Gesetze (Kirchliches Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (hier auch: Reduzierung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission))

Ehrenamt, Ehrenamtliche

- siehe Seelsorge (Beitrag des Synodalen Nemet zum Forschungsprojekt „Ehrenamt in der Seelsorge“)

EKD

- siehe Gesetze (Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD)

EKD-Synodale / Mitglieder Vollkonferenz der UEK

- siehe Wahlen

EZVK Evangelische Zusatzversorgungskasse

- siehe KZVK – Kirchl. Zusatzversorgungskasse Baden / EZVK Evangelische Zusatzversorgungskasse

Finanzausgleichsgesetz

- siehe Gesetze (Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz) (hier auch: Zuweisungen an Kirchenbezirke, Flächenausgleichsbetrag, Betriebszuweisung/Zuweisung für Diakonische Werke))

Frauen im Pfarramt

- Bericht zum Jubiläum 50 Jahre Gleichstellung von Frauen im Pfarramt, Frau Banhardt . 20ff

Friedensfragen

- siehe Landessynode (Friedensgebet (im Gedenken an den Krieg in der Ukraine))
- Vorlage des Präsidenten v. 06.10.2022: Kirche des gerechten Friedens werden Anl. 17, 56ff

Gäste

- Bereuther, Christian, Superintendent, Vertreter der Evang.-Luth. Kirche in Baden 6, 9f
- Birkhofer, Dr. Peter, Weihbischof, Vertreter des Erzbischöfl. Ordinariats Freiburg 6f
- Geywitz, Harald, Präses Evang. Kirche Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz (EKBO) 6, 7f
- Hattendorf, Mark, Oberkirchenrat, Leiter Oberrechnungsamt der EKD 6
- Kirchhoff, Prof. Dr. Renate, Rektorin Evang. Hochschule Freiburg 6
- Lorenz, Hermann, Präsident der pfälzischen Landessynode 36

Gebäude, kirchl.

- siehe Gesetze (Kirchliches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Klimaschutzgesetz))
- siehe Gesetze (Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden und des kirchlichen Gesetzes über den Rücklagenfonds kirchlicher Körperschaften)
- siehe Bauvorhaben / Baumaßnahmen (Vorlage des LKR v. 22.09.2022: Neukonzeption Bauen in den Kirchengemeinden)

Gemeinderücklagefonds (GRF)

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschuss über 1. die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Evangelisch Kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt und das Sondervermögen Gemeinderücklagenfonds (KVA und GRF)...))
- siehe Gesetze (Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden und des kirchlichen Gesetzes über den Rücklagenfonds kirchlicher Körperschaften)

Gesetze

- Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der Visitationen Anl. 15, 24f
- Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD Anl. 14, 32f
- Kirchliches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Klimaschutzgesetz) Anl. 4, 33
- Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz) Anl. 11, 40ff
- Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz) (hier auch: Zuweisungen an Kirchenbezirke, Flächenausgleichsbetrag, Betriebszuweisung/Zuweisung für Diakonische Werke). Anl. 12, 46ff
- Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden und des kirchlichen Gesetzes über den Rücklagenfonds kirchlicher Körperschaften. Anl. 13, 51ff
- Kirchliches Gesetz über besondere Gemeindeformen und Gemeindeinitiativen (Gemeindeformengesetz). Anl. 10, 53ff
- Kirchliches Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (hier auch: Reduzierung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission) Anl. 9, 64

Gewalt

- siehe Friedensfragen (Vorlage des Präsidenten v. 06.10.2022: Kirche des gerechten Friedens werden)

Grußworte (siehe Gäste)

- Bereuther, Christian, Superintendent, Vertreter der Evang.-Luth. Kirche in Baden 6, 9f
- Birkhofer, Dr. Peter, Weihbischof, Vertreter des Erzbischöfl. Ordinariats Freiburg 6f
- Geywitz, Harald, Präses Evang. Kirche Berlin-Brandenburg – Schlesische Oberlausitz (EKBO). 6, 7f
- Lorenz, Hermann, Präsident der pfälzischen Landessynode 36

Haus der Kirche, Bad Herrenalb

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über ... 2. die Prüfung der Jahresabschlüsse 2019 und 2020 der Jugend- und Tagungshäuser und des Jahresabschlusses 2020 des Evangelischen Studienseminars Morata-Haus der Evangelischen Landeskirche in Baden...)

Haushaltssicherung

- siehe Gesetze (Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden und des kirchlichen Gesetzes über den Rücklagenfonds kirchlicher Körperschaften)

Holldack, Klaus

- Verabschiedung in den Ruhestand 37

Hospizgruppen,-arbeit

- siehe Seelsorge (Beitrag des Synodalen Nemet zum Forschungsprojekt „Ehrenamt in der Seelsorge“)

Immobilienplattform

- siehe Liegenschaften / Immobilienvermögen der Kirche

Jugendarbeit

- siehe Schwerpunkttag/Fachtag Jugendarbeit 2024 (Terminankündigung, Information betr. Terminverschiebung)

Jugendheime

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über ... 2. die Prüfung der Jahresabschlüsse 2019 und 2020 der Jugend- und Tagungshäuser und des Jahresabschlusses 2020 des Evangelischen Studienseminars Morata-Haus der Evangelischen Landeskirche in Baden...)

Kapitalienverwaltungsanstalt, Ev.-Kirchl. (KVA)

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über 1. die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Evangelisch Kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt und das Sondervermögen Gemeinderücklagenfonds (KVA und GRF)...)

Kindertagesstätten

- Vorlage des LKR v. 27.07.2022: Szenarien für die Trägerstrukturen der Evangelischen Kindertageseinrichtungen in Baden Anl. 2, 33f

Kirche, Zukunft

- siehe Mitgliederorientierung (Vorlage des LKR v. 22.09.2022: Konzept Mitgliederorientierung)

Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen

- siehe Gesetze (Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD)

Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz

- siehe Gesetze (Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD)

Kirchenbezirke

- siehe Bauvorhaben / Baumaßnahmen (Vorlage des LKR v. 22.09.2022: Neukonzeption Bauen in den Kirchengemeinden)

Kirchenbild

- siehe Transformation

Kircheneintritt/ Kirchengemeinschaft/ Kirchenmitgliedschaft

- siehe Mitgliederorientierung (Vorlage des LKR v. 22.09.2022: Konzept Mitgliederorientierung)

Kirchengemeinden

- siehe Bauvorhaben / Baumaßnahmen (Vorlage des LKR v. 22.09.2022: Neukonzeption Bauen in den Kirchengemeinden)

Klimaschutz

- siehe Gesetze (Kirchliches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Klimaschutzgesetz))

Klinikseelsorge

- siehe Seelsorge (Beitrag des Synodalen Nemet zum Forschungsprojekt „Ehrenamt in der Seelsorge“)

Krieg

- siehe Landessynode (Friedensgebet (im Gedenken an den Krieg in der Ukraine))
- siehe Friedensfragen (Vorlage des Präsidenten v. 06.10.2022: Kirche des gerechten Friedens werden)

KVHG (Kirchl. Gesetz über Vermögensverwaltung u. Haushaltswirtschaft in der bad. Landeskirche)

- siehe Gesetze (Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden und des kirchlichen Gesetzes über den Rücklagenfonds kirchlicher Körperschaften)

KZVK – Kirchl. Zusatzversorgungskasse Baden / EZVK Evang. Zusatzversorgungskasse

- siehe Gesetze (Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden und des kirchlichen Gesetzes über den Rücklagenfonds kirchlicher Körperschaften)

Landessynode

- Mitglieder, Zuweisung in ständige Ausschüsse, Veränderungen 9
- Friedensgebet (im Gedenken an den Krieg in der Ukraine) 16, 32, 55

Liegenschaften / Immobilienvermögen der Kirche

- siehe Gesetze (Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden und des kirchlichen Gesetzes über den Rücklagenfonds kirchlicher Körperschaften)
- siehe Dienstgebäude des Evang. Oberkirchenrats (Vorlage des LKR v. 27.07.2022: Projektierung und Bedarfserhebung zum Dienstgebäude des Evangelischen Oberkirchenrates)
- siehe Bauvorhaben / Baumaßnahmen (Vorlage des LKR v. 22.09.2022: Neukonzeption Bauen in den Kirchengemeinden)

Ludwigshafen, Evang. Jugendbildungsstätte

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über ... 2. die Prüfung der Jahresabschlüsse 2019 und 2020 der Jugend- und Tagungshäuser und des Jahresabschlusses 2020 des Evangelischen Studienseminars Morata-Haus der Evangelischen Landeskirche in Baden...)

Missbrauch, sexuell / sexualisierte Gewalt

- siehe Frauen im Pfarramt (Bericht zum Jubiläum 50 Jahre Gleichstellung von Frauen im Pfarramt, Frau Banhardt)

Mitarbeitendenvertretung

- siehe Gesetze (Kirchliches Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (hier auch: Reduzierung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission))

Mitgliederorientierung

- Vorlage des LKR v. 22.09.2022: Konzept Mitgliederorientierung Anl. 8, 63

Morata-Haus

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über ... 2. die Prüfung der Jahresabschlüsse 2019 und 2020 der Jugend- und Tagungshäuser und des Jahresabschlusses 2020 des Evangelischen Studienseminars Morata-Haus der Evangelischen Landeskirche in Baden...)

Nachrufe

- Schnabel, Klaus 10

Neckarzimmern, Evang. Jugendheim / Tagungsstätte

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über ... 2. die Prüfung der Jahresabschlüsse 2019 und 2020 der Jugend- und Tagungshäuser und des Jahresabschlusses 2020 des Evangelischen Studienseminars Morata-Haus der Evangelischen Landeskirche in Baden...)

Notfallseelsorge

- siehe Seelsorge (Beitrag des Synodalen Nemet zum Forschungsprojekt „Ehrenamt in der Seelsorge“)

Oberkirchenrat, Evang.

- siehe Bauvorhaben / Baumaßnahmen (Vorlage des LKR v. 22.09.2022: Neukonzeption Bauen in den Kirchengemeinden)

Ökologie

- siehe Gesetze (Kirchliches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Klimaschutzgesetz))

Ökumenischer Rat der Kirchen (ÖRK)

11. Vollversammlung 31.08.-08.09.2022 in Karlsruhe

- Bericht zur Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK), OKR der EKD Dr. Witzembacher 12ff
- siehe Grußwort Dr. Birkhofer

Pandemie

- Schutzkonzept 5f

Partnerschaften

- siehe Grußworte (Präses Geywitz, EKBO)

Personalgemeinde

- siehe Gesetze (Kirchliches Gesetz über besondere Gemeindeformen und Gemeindeinitiativen (Gemeindeformengesetz))

Personalkostenplanung, -abbau, -entwicklung, -situation

- siehe Bauvorhaben / Baumaßnahmen (Vorlage des LKR v. 22.09.2022: Neukonzeption Bauen in den Kirchengemeinden)

Pfarrgemeinden

- siehe Gesetze (Kirchliches Gesetz über besondere Gemeindeformen und Gemeindeinitiativen (Gemeindeformengesetz))

Prostitution

- Information/Ankündigung zur Beschlussfassung über den schriftl. Antrag betr. Verbot von Sexkauf 37

Prozess Strategische Planung und Steuerung

- siehe Transformation (Bericht des Ausschusses Kirchenbild über den Kongress zum Thema Kirchenbild am 4. März 2023 (Zukunftstag, „Kirche weiter denken“ hier auch: Fachtag Kirchenbild))
- Vorlage des LKR v. 22.09.2022: EOK 2032: Strukturstellenplan mit Sparbeschlüssen zur Stärkung kritischer Funktionen Anl. 7, 28f
- siehe Bauvorhaben / Baumaßnahmen (Vorlage des LKR v. 22.09.2022: Neukonzeption Bauen in den Kirchengemeinden)

Rechnungsprüfungsausschuss

- Bericht des Rechnungsprüfungsausschuss über
 1. die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Evangelisch Kirchlichen Kaptalienverwaltungsanstalt und das Sondervermögen Gemeinderücklagenfonds (KVA und GRF)
 2. die Prüfung der Jahresabschlüsse 2019 und 2020 der Jugend- und Tagungshäuser und des Jahresabschlusses 2020 des Evangelischen Studienseminars Morata-Haus der Evangelischen Landeskirche in Baden
 3. die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Evangelischen Pfarrfründestiftung Baden und der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau
 4. die Vorlage des Stiftungsrats der Stiftung Schönau: Jahresbericht 2021 der Stiftung Schönau

Anl. 18, 29ff

Referate

- Bericht „Kirche auf der Bundesgartenschau 2023“, Frau Kraus, Frau Roller 16f
- Bericht „75 Jahre Evangelische Akademie in Baden“, Dr. G. Meier, Dr. Kunath, Frau Rauch 17ff
- siehe Frauen im Pfarramt (Bericht zum Jubiläum 50 Jahre Gleichstellung von Frauen im Pfarramt, Frau Banhardt)

Regionalgemeinde

- siehe Gesetze (Kirchliches Gesetz über besondere Gemeindeformen und Gemeindeinitiativen (Gemeindeformengesetz))

Rücklagen

- siehe Gesetze (Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden und des kirchlichen Gesetzes über den Rücklagenfonds kirchlicher Körperschaften)

Schnabel, Klaus

- siehe Nachrufe

Schwerpunkttag/Fachtag Friedensethik 24. u. 25.10.2022

- siehe Friedensfragen (Vorlage des Präsidenten v. 06.10.2022: Kirche des gerechten Friedens werden)
- Ablauf Studientag und Impulsvorträge von Landesbischofin Prof. Dr. Springhart, Fernando Enns, OKR i. R. Prof. Dr. Christoph Schneider-Harpprecht, Prof. Dr. Christoph Strohm

Anl. 20, 202ff

Schwerpunkttag/Fachtag Jugendarbeit 2024

- Terminankündigung, Information betr. Terminverschiebung. 37

Seelsorge

- Beitrag des Synodalen Nemet zum Forschungsprojekt „Ehrenamt in der Seelsorge“ . . . 67

Stellenkürzungen

- siehe Prozess Strategische Planung und Steuerung (Vorlage des LKR v. 22.09.2022: EOK 2032: Strukturstellenplan mit Sparbeschlüssen zur Stärkung kritischer Funktionen)

Stellenplan

- siehe Prozess Strategische Planung und Steuerung (Vorlage des LKR v. 22.09.2022: EOK 2032: Strukturstellenplan mit Sparbeschlüssen zur Stärkung kritischer Funktionen)

Stellenplanung, -abbau, -finanzierung, -streichung, -errichtung

- siehe Prozess Strategische Planung und Steuerung (Vorlage des LKR v. 22.09.2022: EOK 2032: Strukturstellenplan mit Sparbeschlüssen zur Stärkung kritischer Funktionen)

Stiftung Schönau

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über...3. die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Evangelischen Pfarrfründestiftung Baden und der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau, 4. die Vorlage des Stiftungsrats der Stiftung Schönau: Jahresbericht 2021 der Stiftung Schönau)
- Vorlage des LKR v. 22.09.2022: Fusion und Satzungsänderung Stiftung Schönau: Zulegung der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau auf die Evangelische Pfarrfründestiftung Baden und Satzungsänderung zum 01.01.2023 (hier auch: Namensänderung in Stiftung Schönau; ESPS; EPSB)

Anl. 6, 37f

Strukturstellenplan

- siehe Prozess Strategische Planung und Steuerung (Vorlage des LKR v. 22.09.2022: EOK 2032: Strukturstellenplan mit Sparbeschlüssen zur Stärkung kritischer Funktionen)

Tagungshäuser

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über ... 2. die Prüfung der Jahresabschlüsse 2019 und 2020 der Jugend- und Tagungshäuser und des Jahresabschlusses 2020 des Evangelischen Studienseminars Morata-Haus der Evangelischen Landeskirche in Baden...)

Taufe

- siehe Gesetze (Kirchliches Gesetz über besondere Gemeindeformen und Gemeindeinitiativen (Gemeindeformengesetz))

Telefonseelsorge

- siehe Seelsorge (Beitrag des Synodalen Nemet zum Forschungsprojekt „Ehrenamt in der Seelsorge“)

Transformation

- Bericht des Ausschusses Kirchenbild über den Kongress zum Thema Kirchenbild am 4. März 2023 (Zukunftstag, „Kirche weiter denken“ hier auch: Fachtag Kirchenbild) 11
- siehe Prozess Strategische Planung und Steuerung (Vorlage des LKR v. 22.09.2022: EOK 2032: Strukturstellenplan mit Sparbeschlüssen zur Stärkung kritischer Funktionen)

Umweltfragen

- siehe Gesetze (Kirchliches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Klimaschutzgesetz))

Vermögen der Kirche

- siehe Gesetze (Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden und des kirchlichen Gesetzes über den Rücklagenfonds kirchlicher Körperschaften)

Vernetzung in der Landeskirche

- siehe Digitalisierung

Vertreter der Landessynode

- in der Begleitgruppe Ressourcensteuerung. 24

Verwaltungs- und Serviceämter

- siehe Gesetze (Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz))
- siehe Bauvorhaben / Baumaßnahmen (Vorlage des LKR v. 22.09.2022: Neukonzeption Bauen in den Kirchengemeinden)

Verwaltungszweckverbände

- siehe Gesetze (Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz))

Visitation

- siehe Gesetze (Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der Visitationen)

Visitationsordnung

- siehe Gesetze (Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der Visitationen)

VSA-Gesetz

- siehe Gesetze
- siehe Verwaltungs- und Serviceämter

Wahlen

- EKD-Synodale / Mitglieder Vollkonferenz der UEK 15, 26, 27
- siehe Bischofswahlkommission

Zukunft, Kirche

- siehe Transformation

Zuordnungsgemeinde

- siehe Gesetze (Kirchliches Gesetz über besondere Gemeindeformen und Gemeindeinitiativen (Gemeindeformengesetz))

XI Verzeichnis der Anlagen

Anlage- Nr.	Eingang Nr.		Seite
1	05/01	Vorlage des Landeskirchenrates vom 27. Juli 2022: Gutachten zum Einsatz von MacOS-Endgeräten im Rahmen der „Digitalen EKIBA“	72
2	05/02	Vorlage des Landeskirchenrates vom 27. Juli 2022: Szenarien für die Trägerstrukturen der Evangelischen Kindertageseinrichtungen in Baden. . .	73
3	05/03	Vorlage des Landeskirchenrates vom 27. Juli 2022: Projektierung und Bedarfserhebung zum Dienstgebäude des Evangelischen Oberkirchenrates	78
4	05/04	Vorlage des Landeskirchenrates vom 27. Juli 2022: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Klimaschutzgesetz)	85
5	05/05	Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. September 2022: Neukonzeption Bauen in den Kirchengemeinden	90
6	05/06	Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. September 2022: Fusion und Satzungsänderung Stiftung Schönau: Zulegung der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau auf die Evangelische Pfarrpfündestiftung Baden und Satzungsänderung zum 01.01.2023	98
7	05/07	Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. September 2022: EOK 2032: Strukturstellenplan mit Sparbeschlüssen zur Stärkung kritischer Funktionen	115
8	05/08	Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. September 2022: Konzept Mitgliederorientierung.	123
9	05/09	Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. September 2022: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie	126
		Stellungnahme der Dienstnehmenden-Vertretungen des Gesamtausschusses Baden in der Arbeitsrechtlichen Kommission Baden vom 23. August 2022	129
10	05/10	Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. September 2022: Entwurf Kirchliches Gesetz über besondere Gemeindeformen und Gemeindeinitiativen (Gemeindeformengesetz).	132
11	05/11	Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. September 2022: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz)	148
12	05/12	Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. September 2022: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz).	157
13	05/13	Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. September 2022: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Kirchlichen Gesetzes über den Rücklagenfonds kirchlicher Körperschaften	175
14	05/14	Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. September 2022: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland	179
	zu 05/14	Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrates vom 7. Oktober 2022	183
	zu 05/14	Stellungnahme der Pfarrvertretung vom 6. Oktober 2022	184
15	05/15	Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. September 2022: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der Visitationen	185
16	05/16	Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. September 2022: Gebietstausch im Bereich der Evangelischen Kirchengemeinden Wald-Ostrach und Pfullendorf	187

17	05/17	Vorlage des Präsidenten vom 06.10.2022: Kirche des gerechten Friedens werden	189
18	05/18	Vorlage des Stiftungsrats der Stiftung Schönau: Jahresbericht 2021 der Stiftung Schönau (hier nicht abgedruckt)	199
19		Liste der Eingänge zur Herbsttagung 2022 der Landessynode	200
20		Studententag Friedensethik am 24. und 25. Oktober 2022	202

XII

Gottesdienst

zur Eröffnung der fünften Tagung der 13. Landessynode am Sonntag, dem 23. Oktober 2022, um 20 Uhr

Eröffnung der Tagung und Begrüßung durch Präsident Axel Wermke

Liebe Schwestern und Brüder, liebe Synodalgemeinde,
meine sehr geehrten Damen und Herren,

wir dürfen unsre Herbsttagung wieder hier in der Klosterkirche in Bad Herrenalb mit einem Gottesdienst beginnen und sind darüber von Herzen froh.

Ich begrüße Sie alle zu unserem gemeinsamen Anfang mit Lied, Gebet, Lesungen und Predigt.

Im Mittelpunkt unseres Zusammenseins, unserer Beratungen und Beschlüsse stehen ein Studientag zur Friedensethik, der in dieser vom Krieg in der Ukraine bestimmten Zeit ein deutliches Zeichen setzen will, und es geht auch wieder um die Transformation, um Strukturen, um Veränderungen in unserer Kirche, hier sind wichtige Wegweisungen weiter zu verfolgen.

Auf die Berichte von der Vollversammlung des ÖRK, zum Jubiläum der Gleichstellung von Frauen im Pfarramt

und zu 75 Jahren Akademie Baden sind wir alle gespannt, ebenso auf die Auftaktveranstaltung zum Dialogweg Kairos-Palästina.

Dazu sind in den Ausschüssen viele Eingaben und Vorlagen zu beraten, im Plenum wie gewohnt zu berichten und dort diese zu bescheiden. An Arbeit und Aufgabenstellungen mangelt es wieder keinesfalls.

Dank an dieser Stelle Frau Landesbischöfin Prof. Dr. Springhart für die Gestaltung des Gottesdienstes und die Predigt, ebenso all, die diesen Gottesdienst mitgestalten. Dank den Vorsitzenden der Ständigen Ausschüsse, die im Vorfeld bereits vieles vorbereitet haben.

Dank den Mitarbeitenden des EOK und meiner Geschäftsstelle für die Vorlagen und Entscheidungshilfen und die gesamte Vorbereitung dieser 5. Tagung der 13. Landessynode unserer Badischen Landeskirche, die ich hiermit eröffne.

Uns allen wünsche ich eine erfüllte Zeit und Gottes Segen zu unseren Beratungen

Predigt
von Landesbischofin Prof. Dr. Heike Springhart

Predigt zu Mk. 2, 1-12

Liebe Synodengemeinde, liebe Schwestern und Brüder,

in den letzten Jahren hat uns Corona viel gelehrt. Neue Blicke auf das, wie Kirche auch lebendig sein kann. Leichtfüßige Kreativität und mit der Zeit auch ermüdender Innovationszwang. Den Schmerz über Begegnungen in der Distanz. Und, ja, auch das: der Blick darauf, wie viele Menschen können wir verantwortbar in einen Raum lassen. Und über allem und vor allem steht immer wieder die Frage: wie halten wir die Räume offen und wie öffnen wir neue Fenster in den Himmel und Türen für die, die uns brauchen. Für die, die sich nach einem guten Wort und nach heilsamer Begegnung und Berührung sehen. Für die, die menschliche Wärme und einen warmen Tee brauchen.

Dass Menschen in Scharen zusammenströmen, dass der Platz nicht ausreicht und dass dann einfach zusammenrücken hilft – das kommt einem in diesen Tagen immer noch ziemlich exotisch vor. Aber der Mut zu kreativen Lösungen und dazu, Löcher zum Himmel zu bohren – den sollten wir uns nicht nehmen lassen.

Von solchem unverfrorenen Mut, der am Ende heilsam zum Ziel führt, erzählt der Evangelist Markus im 2. Kapitel – und zwar dies:

Ein paar Tage später kam Jesus nach Kapernaum zurück. Es sprach sich herum, dass er wieder zu Hause war. Daraufhin strömten so viele Menschen herbei, dass der Platz nicht ausreichte – nicht einmal draußen vor der Tür. Jesus verkündete ihnen das Wort Gottes.

Da brachten Leute einen Gelähmten zu Jesus. Er wurde von vier Männern getragen. Aber wegen der Volksmenge konnten sie nicht bis zu ihm vordringen. Deshalb öffneten sie das Dach genau über der Stelle, wo Jesus war. Sie machten ein Loch hinein und ließen den Gelähmten auf seiner Matte herunter.

Jesus sah, wie groß ihr Glaube war, und sagte zu dem Gelähmten: »Mein Kind, deine Sünden sind dir vergeben.« Es saßen aber auch einige Schriftgelehrte dabei. Die dachten: »Wie kann er so etwas sagen? Das ist Gotteslästerung! Nur Gott allein kann Sünden vergeben.«

Doch Jesus wusste sofort, was sie dachten. Er sagte zu ihnen: »Warum habt ihr solche Gedanken? Was ist einfacher? Dem Gelähmten zu sagen: ›Deine Sünden sind dir vergeben‹, oder: ›Steh auf, nimm deine Matte und geh umher?‹

Aber ihr sollt sehen, dass der Menschensohn von Gott Vollmacht bekommen hat. So kann er hier auf der Erde den Menschen ihre Sünden vergeben.«
Deshalb sagte er zu dem Gelähmten: »Ich sage dir: Steh auf, nimm deine Matte und geh nach Hause.« Da stand der Mann auf, nahm rasch seine Matte und ging weg – vor ihren Augen.
Sie gerieten außer sich, lobten Gott und sagten: »So etwas haben wir noch nie erlebt.«

(Mk 2, 1-12)

Die Türen des Hauses in Kapernaum sind verschlossen. Wegen Überfüllung. Die Kundigen sind längst da – die, die rechtzeitig gehört haben, dass Jesus wieder in der Stadt ist. Die wissen, wie man sich Zugang verschafft. Die ihre

Beziehungen haben und die mit eiligem Schritt und eifrigem Herz wissen, wie sie es anstellen müssen, damit ihnen ein Platz sicher ist. Die Insider. Sie hängen an den Lippen Jesu.

Von Ferne wagt sich einer in die Nähe. Er schafft es nicht, auf eigenen Beinen zu Jesus zu kommen. Er ist gelähmt.

Liegt auf der Trage. Angewiesen auf andere und zum Nichtstun verdammt. Er kann nicht selbst zu Jesus kommen, sondern er braucht dazu seine Freunde. Er braucht die, die ihm den Weg ebnen. Vorbei an allen, die schon immer dazu gehören. Vorbei an denen, die etwas argwöhnisch äugen, was der denn hier will. Er hat nicht einmal Worte, um zu sagen, was er braucht. Keine Stimme, um zu klagen. Keine Energie mehr, um noch zu hoffen.

Ob er schlicht aufgegeben hat oder ob er sein Schicksal als Gelähmter angenommen hat – das erfahren wir nicht. Wir erfahren überhaupt nichts über diesen Menschen auf der Matte. Markus erzählt nur über ihn. Seine Freunde tragen ihn. Ein Betreuungsfall. Ein Betroffener. Ein Mensch, der das Objekt von Fürsorge geworden ist. Einer, für den die anderen sorgen – aber auch einer, über dessen Bedürfnisse und was gut für ihn ist andere entscheiden. Auf eine seltsame Weise verstummt.

Nicht nur Patientinnen und Patienten unserer Tage erleben das. Wenn das Leben auf 1 x 2 Meter Bett geschrumpft ist. Wenn dann und wann jemand eilig zur Tür hineinkommt, vielleicht sogar ein Lächeln auf den Lippen, aber doch vor allem an der Krankenakte interessiert. Kostbare Momente sind es dann, wenn die Klinikseelsorgerin durch die Tür kommt.

Auch in unserem Blick auf die Kirche, auf das, was dran ist was dran ist, gibt es viele Gelähmte. Nein, ich meine nicht die, denen die Füße schwer geworden sind aus Müdigkeit über die Prozesse. Sondern die, die wir allzu oft zu Objekten unseres Handelns und Nachdenkens machen. Wenn wir in Prognosen und Mutmaßungen darüber nachsinnen, was die Menschen brauchen könnten, womit wir die Jugend gewinnen können, was Kirchenferne und Kirchnähe von der Kirche erwarten und was wir tun müssen, damit das, was wir für richtig halten bei denen auch ankommt. Wenn wir mit einer großen Kraftanstrengung versuchen, sie zu Jesus oder zum Jagen ins Sachen der Kirche zu tragen.

Wie oft machen wir andere zu Schweigsamen und zu Gelähmten, weil wir nicht mit ihnen sprechen, sondern über sie? Weil uns ihre eigensinnigen und kritischen Fragen unbequem sind und an dem vorbeigehen, was wir doch nun mal für wichtig und richtig befunden haben.

Aber das ist nicht das ganze Bild. Ich sehe die vier Freunde des Gelähmten. Sie scharen sich um ihren Freund auf der Matte. Sie sind ihm schon lange nahe. Sie kennen das Auf und Ab, sein Hadern und Zweifeln, seinen sarkastischen Humor und seine nachdenklichen Momente. Selbst aus der Ferne spüren sie, wenn etwas in der Luft liegt – auch dann, wenn er nichts sagt, weil sie Lebensbegleiter, Seelenverwandte – Freunde eben – sind. Sie tragen ihn schon lang. Und heute erst recht. Sie handeln voller Hoffnung, Glauben und Liebe. Sie tun, was ihr Freund allein nicht tun kann. Vielleicht hoffen sie auch, was ihr Freund längst zu hoffen aufgegeben hat. Sie glauben daran, dass bei Gott alle Dinge möglich sind und dass Jesus genau der ist, der jetzt helfen kann.

Dass der Weg versperrt ist und das Haus voll, bringt sie kein bisschen ab. Sie sind miteinander stark – auch darin,

einen ungewöhnlichen Weg zu finden. Sie setzen all ihre Hoffnung auf den, von dem sie wissen, dass er Lahme gehend und Blinde sehend macht und dass das Reich Gottes anbricht, wo er ist und wirkt. Die Freunde lassen sich nicht abhalten von der eingeschworenen Gemeinschaft, auch nicht davon, dass die Kapazitäten des Hauses längst ausgeschöpft sind. Der direkte Weg zum Ziel ist nicht möglich – dann suchen sie sich eben einen anderen. Sie halten sich nicht daran auf, zu diskutieren und zu analysieren, warum die Tür versperrt ist und ob die, die da sind, überhaupt das Recht haben, da zu sein. Sie halten sich nicht damit auf, Szenarien zu entwickeln und sich durchzufragen. Sie wissen, wo sie hinwollen und sie wissen, dass es für ihren Freund und für sie nur eine Hoffnung gibt: dass Jesus sie und ihn ansieht. Dass sie in seine heilsame Nähe müssen. Sie wissen, wohin sie wollen und sind getrieben von einer klaren Vision.

Dafür machen sie ein Loch ins Dach. Ich vermute, sie brechen es eher auf, hacken es hinein, so dass ganz unvermutet das Licht von oben in die Menge unten scheint.

Ein ziemliches Spektakel! Ob es dem Gelähmten gefallen hat, durch das Dach hindurch vor aller Augen in die Veranstaltung zu platzen? Die Freunde legen ihn Jesus zu Füßen und sie legen ihn ihm ans Herz. Dieser Glaube lässt auch den Messias nicht kalt. Er sieht ihren Glauben, er spürt, dass sie alles von ihm erwarten – und noch viel mehr. Jede Trennung von Gott ist überwunden in diesem Moment. „Mein Kind, deine Sünden sind dir vergeben.“ Intime Nähe zwischen Gott und Mensch in diesem Moment, in dem die staunende Menge erst die Luft anhält, aber dann werden hinter vorgehaltener Hand die Stimmen derer laut, die genau zu wissen meinen, was richtig und falsch ist. „Wie kann Jesus so was sagen? Das ist Gotteslästerung.“

Jesus rückt die Dinge zurecht. Er nimmt die getuschelten Infragestellungen auf. Die Zusage der Sündenvergebung sind nicht nur fromme Worte. Jesus hat die Vollmacht, das was Menschen und Gott voneinander trennt aufzuheben. Selbst wenn das so unmöglich erscheint, wie dass einer, der sein Leben lang gelähmt war, aufsteht, losgeht und auf eigenen Füßen seiner Wege geht. Auch das geschieht vor den Augen der staunenden Menge in Kapernaum: „Steh auf, nimm deine Matte und geht nach Hause.“ Genau das geschieht. Ohne viel Aufsehen. Der Mensch verlässt seine Matte, kann seinen Freunden endlich auf Augenhöhe begegnen und geht. Allein, ohne seine Freunde.

Auch das gehört ja zur Nähe – nicht nur in Freundschaften, sondern auch in der Kirche: dass wir einander die Freiheit geben, Wege auch allein zu gehen. Zu schweigen, allein zu sein, das eigene Tempo zu haben und dem eigenen Bedürfnis nach Nähe und Distanz zu folgen. So wird der Geist der Freiheit spürbar – in Freundschaften und in der Kirche.

Nicht nur zwischen den Freunden, dem Gelähmten, der Menge und Jesus in Kapernaum spielt sich ein Wechselspiel zwischen Hilfe und Hilflosigkeit, zwischen unbändiger Hoffnung und überraschenden heilsamen Wendungen ab. Es ist auch eine Geschichte darüber, dass zur Bewegung auf die Mitte unseres Glaubens hin manchmal gerade von denen mitgerissen wird, die sich selbst als angewiesen und lahm erleben. Wer weiß, ob die vier Freunde sich auf den Weg in das übervolle Haus gemacht hätten, wenn nicht ihr gelähmter Freund sie dazu motiviert hätte. Hüten wir uns

davor, einzuteilen – in die Starken und die Schwachen, in die Fürsorgeempfängerinnen und die großzügig Gebenden.

Wir sind alle angewiesen aufeinander – darauf, mit den Augen des Herzens und mit den Augen Jesu angesehen zu werden. Das ist mir im Gespräch mit einer sehbehinderten Kollegin besonders deutlich geworden. Seit sie zehn Jahre alt ist, schwindet ihre Sehkraft langsam aber sicher, bis sie voraussichtlich irgendwann ganz erblinden wird. Zum Lesen braucht sie eine starke Lupe, jemanden – oder ein Computerprogramm –, der ihr die Texte vorliest. Ich habe sie schon als Theologiestudentin erlebt. Und als eine, die immer sehr klar artikuliert hat, was geht und was nicht geht. Die gar nicht erst Hilflosigkeit und Spekulieren bei anderen hat aufkommen lassen, weil sie den anderen gesagt hat, was es braucht, damit man sich wahrnimmt. „Sprecht mich an, wenn ihr mich in der Stadt seht – ich erkenne euch an der Stimme.“ Statt des üblichen stummen Nickens entstanden freundliche Worte im gehetzten Alltag. Inzwischen hat sie ihr Studium absolviert, im Ausland gearbeitet, ist Mutter geworden. Sie sagt selbst: „Ohne Freunde und Freundinnen, die mich immer wieder getragen haben, weil sie mir Texte vorgelesen oder Bücher rausgesucht haben, hätte ich das nie geschafft! Meine Sehbehinderung ist für mich zum Sinnbild für das Leben geworden: So wie ich durch mein schlechtes Sehen auf die Hilfe anderer angewiesen bin, ist jeder Mensch in irgendeinem Bereich auf die Mitmenschen angewiesen. Diese Abhängigkeit habe ich mir nicht ausgesucht, aber ich muss damit leben. Immer muss ich neue und kreative Wege zu finden, wie ich meinen Alltag als Pfarrerin und Mama bewältigen kann. Natürlich fühle ich mich da im Vergleich zu anderen manchmal benachteiligt und hilflos. Aber unterwegs merke ich, wie das Leben miteinander gelingt, und zwar nur miteinander, denn alleine schaffe ich es nicht. Ich bin dankbar für die vielfältige Hilfe anderer und das große Verständnis und Zutrauen, mich mit hinein zu nehmen ins Geschehen. Und oft ist es erstaunlich, wie es den Freunden zum Segen wird, indem sie mir helfen. Viele Freundschaften sind nur dadurch entstanden, dass mir jemand seine Hilfe anbot. Viele Kontakte haben sich dadurch ergeben, dass ich jemanden um Hilfe bitten musste. Und ich erlebe, wie auch ich für andere eine Freundin sein kann. Vielleicht dann nicht als Unterstützung beim Sehen, dafür aber als Ermutigerin oder Zuhörerin.“ Und als ich sie so reden hörte, musste ich schmunzeln und daran denken, wie sie bei einer Studienfahrt des Theologischen Studienhauses nach Budapest in großer Sicherheit diejenige war, die den blinden Mitbewohner über die Straße geführt hat.

Wir sehen unterschiedlich scharf.

Wir gehen mit unterschiedlicher Geschwindigkeit.

Aber wir sind allesamt aufeinander und auf den Segen Gottes angewiesen. Tragen wir uns auch dann zu Jesus, wenn der Weg versperrt scheint.

Und tragen wir einander. Denn wir alle miteinander und unsere Kirche sowieso bedürfen der Befreiung und Heilung durch Gott. Er ruft uns auch in den Tagen der Beratungen in der Synode, einander zu tragen, mitunter zu ertragen und dann und wann uns von anderen tragen zu lassen.

Und vom Frieden Gottes, der höher ist als all unsere Vernunft. Er bewahre unsere Herzen und Sinne in Christus Jesus. Amen.

XIII Verhandlungen

Die Landessynode tagte im „Haus der Kirche“ in Bad Herrenalb.

Erste öffentliche Sitzung der fünften Tagung der 13. Landessynode

Bad Herrenalb, Montag, den 24. Oktober 2022, 9:15 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

II

Begrüßung / Grußworte

III

Änderungen in der Zusammensetzung der Synode / Entschuldigungen / Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

IV

Nachruf

V

Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse und Bestimmung der federführenden Ausschüsse

VI

Bekanntgaben

VII

Glückwünsche

VIII

Bericht zur Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen

Oberkirchenrat der EKD Dr. Witzenbacher

IX

Feststellung der Wahlvorschläge, Schließung der Wahlvorschlagsliste und Vorstellung der Kandidierenden für die Nachwahl in die Bischofswahlkommission

X

Feststellung der Wahlvorschläge, Schließung der Wahlvorschlagsliste und Vorstellung der Kandidierenden für die Nachwahl in die EKD-Synode/UEK Vollkonferenz

XI

Friedensgebet

XII

Bericht „75 Jahre Evangelische Akademie in Baden“

Dr. G. Meier, Dr. Kunath, Frau Rauch

XIII

Bericht zum Jubiläum 50 Jahre Gleichstellung von Frauen im Pfarramt

Sarah Banhardt

XIV

Bericht „Kirche auf der Bundesgartenschau 2023“

Frau Roller und Frau Kraus

XV

Verschiedenes

XVI

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

Präsident **Wermke**: Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Konsynodale! Ich eröffne die erste öffentliche Sitzung der fünften Tagung der 13. Landessynode und bitte die Synodale von dem Bussche-Kessell das Eingangsgebet zu sprechen.

(Die Synodale von dem Bussche-Kessell spricht das Eingangsgebet.)

II

Begrüßung / Grußworte

Präsident **Wermke**: Liebe Schwestern und Brüder, ich begrüße Sie alle sehr herzlich hier im Haus der Kirche zu unserer fünften Tagung. Wir freuen uns, diese Tagung wieder in Präsenz in unserem gewohnten Tagungshaus durchführen zu können.

Einige Maßnahmen zum Infektionsschutz haben wir getroffen, und so begrüße ich auch alle hier im Saal und alle, die hier im Tagungshaus sich in einem anderen Raum befinden und technisch mit uns verbunden sind sowie alle, die über den Bildschirm mit uns verbunden sind.

Ich begrüße alle Konsynodalen. Ebenso Frau Landesbischöfin Prof. Dr. Springhart und alle weiteren Mitglieder des Kollegiums.

Herrn Oberkirchenrat Dr. Kreplin begrüße ich herzlich online am Bildschirm. Aus gesundheitlichen Gründen kann er nicht präsent hier teilnehmen. Ebenso begrüße ich alle weiteren Mitarbeitenden aus dem Evangelischen Oberkirchenrat.

Noch einmal danke ich herzlich unserer Frau Landesbischöfin und all denen, die den gestrigen Eröffnungsgottesdienst in der Klosterkirche musikalisch und in anderer Weise mitgestaltet haben, für die geistliche Einstimmung in diese Tagung.

Aus bekannten Gründen mussten wir bedauerlicherweise auch bei dieser Tagung wieder die Einladung unserer zahlreichen Gäste enorm einschränken.

Wir freuen uns aber, heute noch zumindest eine kleine Anzahl von Gästen zu dieser Plenarsitzung bei uns willkommen zu heißen.

So begrüße ich sehr herzlich

Herrn Weihbischof **Dr. Peter Birkhofer** aus dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg,

Herrn Präses Harald **Geywitz**, der gewissermaßen mein Gegenpart in der Synode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ist,

Herrn Superintendenten Christian **Bereuther** – wir haben uns heute Morgen noch nicht persönlich begrüßt – von der Evang.-Lutherischen Kirche in Baden.

Die drei Genannten werden ein Grußwort sprechen, allerdings nicht am Stück.

(Heiterkeit)

Ich begrüße Frau **Prof. Dr. Renate Kirchhoff**, die Rektorin der Evangelischen Hochschule in Freiburg.

Wir begrüßen herzlich Herrn Oberkirchenrat Mark **Hattendorf**, den neuen Leiter des Oberrechnungsamtes der EKD. Herr Hattendorf ist Nachfolger von Herrn Weitzenberg, der einigen von Ihnen bekannt ist. Herr Hattendorf, wir freuen uns besonders, dass wir Sie heute zum ersten Mal bei einer Tagung begrüßen dürfen. Wir haben uns allerdings bei einer RPA-Sitzung bereits gesehen.

Herzlich begrüße ich auch in unserer Mitte die Lehrvikarin Antonia Klumbies und den Lehrvikar Lukas Best, die Studentinnen der Theologie Lina Pönicke und Nasreen Shah, sowie die Studenten der Evangelischen Hochschule Freiburg Hans-Christian Benner und Elias Renz.

Ferner begrüße ich Herrn Dr. Daniel Meier, der unsere Tagung in seiner Funktion als Pressesprecher begleitet. Dieser Gruß gilt auch allen Vertreterinnen und Vertretern der Medien mit einem herzlichen Dank für ihr Interesse und die Berichterstattung.

Ich begrüße Herrn Friedrich und sein Team, die unsere Plenarsitzungen im Livestream technisch ermöglichen. Der Livestream kann aktuell mitverfolgt werden, eine Aufzeichnung und Speicherung erfolgt nicht. Alle Redner auf der Bühne werden gestreamt und wurden zuvor informiert.

Weiter begrüße ich Frau Luff aus dem Evangelischen Oberkirchenrat, die uns im digitalen Sitzungsmanagement unterstützt und vor allem im Untergeschoss tätig ist.

Und ich begrüße unseren Stenografen Herrn Lamprecht, der eigentlich hier vorne sitzt – so sind wir es von früher gewohnt – er sitzt heute aber an anderer Stelle und kümmert sich wie gewohnt um die Dokumentation unserer Plenarsitzungen.

Nach einigen Tagungen, die wir durch die gesetzlichen Vorgaben in anderer Weise durchführen mussten, freuen wir uns besonders, dass wir diese Tagung endlich wieder hier im Haus der Kirche durchführen können. Zum Schutz aller Teilnehmenden haben wir uns dazu entschieden, einige *Maßnahmen zum Coronaschutz* zu empfehlen. Ich bitte doch herzlich, diese Maßnahmen auch ernst zu nehmen. Sie haben im Vorfeld eine entsprechende Information erhalten. Halten Sie sich bitte an die Vorschläge, das ist zu

Ihrem Schutz und zum Schutz aller. Ich muss Sie auch als Verantwortlicher für diese Tagung sehr herzlich um deren Einhaltung bitten.

Weiter ist meine dringliche Bitte, dass wir alle die zusätzliche Schutzmaßnahme eines täglichen Selbsttestes ernst nehmen. Die Tests sind Ihnen über Ihre Fächer bzw. bei den Fächern zur Verfügung gestellt.

Der Speisesaal ist komplett bestuhlt. Wir bitten jedoch herzlich darum, nur jeden zweiten Stuhl zu besetzen. Bitte warten Sie gegebenenfalls einen Moment oder nehmen Sie die Speisen gerne auch alternativ mit in den Clubraum zum Verzehr.

Ich danke Ihnen schon jetzt für Ihre Mithilfe, dass wir die kommenden Tage zu einer „sicheren“ Tagung machen.

Nun bitte ich Herrn Dr. Birkhofer um sein **Grußwort**.

Herr **Dr. Birkhofer**: Lieber Herr Präsident, liebe Frau Landesbischöfin, meine lieben Schwestern und Brüder! Ich freue mich, dass ich einmal wieder hier in guter Tradition bei Ihnen bei der Synode in Präsenz dabei sein darf. „Live und in Farbe“ ist bei meiner Kleidung vielleicht nicht gerade das Vordergründige.

(Heiterkeit)

Es verbinden uns aber in diesen Tagen in vielfältiger Weise viele Sorgen, vor allem auch Überlegungen. Bei uns in der römisch-katholischen Kirche in Deutschland ist es der sogenannte „Synodale Weg.“ Papst Franziskus, der einen synodalen Prozess für die ganze Weltkirche bei uns ausgerufen hat, hat diesen um ein Jahr verlängert. Bei den Überlegungen bin ich hängengeblieben bei einem Wort aus dem ersten Petrusbrief im 5. Kapitel, wo der Apostel uns deutlich ein Wort mit auf den Weg gibt. Dies zu bedenken, lohnt sich meines Erachtens, wenn er im 5. Kapitel in Vers 5 sagt: „Begegnet einander in Demut.“

Im Vorfeld der Versammlung zum synodalen Weg durfte ich Gast sein in Karlsruhe bei der Vollversammlung des Weltkirchenrates unter dem Motto „Die Liebe Christi bewegt, versöhnt und eint die Welt“. Trotz mancher Befürchtungen – wir hatten ja letzte Woche beim Treffen der Kollegen auch nochmal darüber gesprochen – konnten in Karlsruhe Kompromisse vor allem zwischen den Interessen der Kirchen des globalen Südens und des globalen Nordens sowie zwischen der russisch-orthodoxen Kirche mit den jeweiligen Verbündeten und der ukrainisch-orthodoxen Kirche mit den jeweiligen Verbündeten erreicht werden. Die Podien, Kommissionen, Schriftgespräche und Gebetszeiten waren geprägt von einem auch teilweise sehr kontroversen Ringen und Suchen in der Kraft des Heiligen Geistes, ausgerichtet am universalen Willen des Gottesvolkes in konfessioneller Vielfalt. Besonders erfahrbar war das bei dem Ringen um das Dokument „Gerechtigkeit und Frieden im Nahen Osten“ und das Wort zum Krieg in der Ukraine. Nachhaltig beeindruckt bin ich immer noch von dem Grußwort von der Muslima Azza Karam von „Religions for Peace“ und dem Hinweis des Metropoliten von Pisidien, dass wir von der versöhnenden Botschaft Christi sprechen und im Krieg Christen Christen umbringen. Die Ansprache des Erzbischofs von Canterbury mahnt, die weltweiten Herausforderungen gemeinsam anzugehen, Meinungsverschiedenheiten offen anzusprechen und sich nicht gegenseitig auszuschließen – auch wenn kein Konsens gefunden wird. Für mich beeindruckend kamen hinzu die vielfältigen Begegnungen, unter anderem auch mit

Delegationen aus der Ukraine und aus Russland: „Begegnet einander in Demut!“

Papst Franziskus spricht im Blick auf ein synodales miteinander unterwegssein von einer evangeliumsgemäßen Demut, die die eigenen Überzeugungen und Vorurteile zurückzunehmen weiß. Eine Idee, die dazu führt, nicht mit dem Finger auf andere zu zeigen, um sie zu verurteilen, sondern ihnen die Hand zu reichen und sie aufzurichten, ohne sich je überlegen zu fühlen. Ja, „begegnet einander in Demut!“

„Das vertrauensvolle Gebet ist das Tun des Herzens, wenn es sich Gott öffnet, wenn wir unsere Stimmungen zum Schweigen bringen, um die sanfte Stimme Gottes zu hören, der in der Stille spricht. Ohne das Hören auf Gott werden alle unsere Worte nur „Worte“ sein, die nicht sättigen und nichts nützen. Wenn wir uns nicht in allen unseren Entscheidungen vom Heiligen Geist leiten lassen, dann werden sie nur „Beiwerk“ sein, das das Evangelium bedeckt und versteckt, anstatt es hervorzuheben.“

„Begegnet einander in Demut!“

Sicher, die Texte von Karlsruhe sind Kompromisstexte. Manch einem gehen sie vielleicht nicht weit genug. Und dennoch ermutigen diese Texte, weitere Schritte aufeinander zuzugehen bzw. wie Kardinal Walter Kaspar einmal sagte: „Wenn wir wirklich einen Aufbruch wollen, brauchen wir nach synodaler Tradition am Ende eine einmütige Antwort, die nicht spaltet.“

„Die Liebe Christi bewegt, versöhnt und eint die Welt.“ „Begegnet einander in Demut.“ Dies erinnert an die missionarisch-evangelisierende Kraft der befreienden universalen Botschaft Jesu Christi. Das erinnert auch daran, auf die Stimmen in Ländern in der weltweiten Kirche zu hören, die noch vor nicht allzu langer Zeit als „Missionsgebiete“ betrachtet wurden und sich von ihnen inspirieren zu lassen. Wir dürfen den Aufbruch in die Zukunft begreifen als synodale Auseinandersetzung um den rechten Weg in der Liebe Gottes. Ein Ringen, das nicht verletzen möchte, aber das Wort des Lebens in unserer Zeit zu verstehen sucht. Jesu Botschaft, die Menschen Hoffnung und Erlösung geschenkt hat, vermag dies auch heute noch zu schenken.

Liebe Schwestern und Brüder, die Vollversammlung in Karlsruhe hat gezeigt, wie vielfältig und lebendig der christliche Glaube und die ökumenische Bewegung auf der ganzen Welt sind. In Anbetracht von Globalisierung und Pluralisierung der konfessionellen Landschaft auch in unserer Region wird es zukünftig zunehmend wichtig sein, diese Vielfalt im Blick zu haben und Räume der Begegnung zu schaffen. Das gemeinsame synodale Ringen um die Einheit der Kirche und der vereinte Einsatz für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung hängen davon ab, dass wir uns von der Liebe Christi bewegen, versöhnen und einen lassen, sowie einander in Demut begegnen.

So wünsche ich Ihnen für diese Synode jetzt viel Kraft aus dem Heiligen Geist heraus und immer wieder auch die notwendige Demut in den Begegnungen. Lassen wir uns von der Liebe Christi leiten. Gottes Segen! Dankeschön!

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Herzlichen Dank für Ihre Grüße, für die Erinnerung an die gemeinsamen Tage auf der Vollversammlung in Karlsruhe. Diese Vollversammlung prägt auch unsere Tagung gewissermaßen. Z. B. werden die Morgenandachten, wie wir das heute Morgen zum ersten

Mal erleben durften, auch mit einem Blick auf diese Vollversammlung mit uns gefeiert. Ich danke an dieser Stelle sehr herzlich Frau Heitmann und ihrem Team für die Gestaltung am heutigen Morgen, die schon relativ früh viel Bewegung in die versammelte synodale Gemeinde gebracht hat.

Herr Birkhofer, der synodale Weg ist das, was uns auch verbindet. Es ist aber nicht nur das, was uns verbindet. Die guten Beziehungen sind allgemein bekannt und wir danken sehr dafür. Wir gehen den Weg miteinander weiter. Nehmen Sie unsere Grüße an den Herrn Erzbischof mit und an das Ordinariat, aber natürlich auch an die dortigen Gremien der Ehrenamtlichen. Vielen Dank!

(Beifall)

Als es noch die Trennung Deutschlands in Ost und West gab, hatte jede westliche Landeskirche eine Patenkirche im Osten Deutschlands. Für die Badische Landeskirche war es Berlin-Brandenburg, vielleicht weil der Anfangsbuchstabe der gleiche war, vielleicht hat auch die EKD damals gelost, das ist mir aber unbekannt. Seit dem die Mauer gefallen ist, sind aus Patengemeinden Partnergemeinden und aus Patenkirchen Partnerkirchen geworden. Inzwischen heißt diese Kirche auch EKBO, wie wir gerne abkürzen, Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Das umschreibt das gesamte Gebiet, ist aber als Begriff auch relativ schwer auszusprechen. Es ist ganz selten, dass ein Gast aus dieser Kirche bei uns sein kann, was mehrere Gründe hat. Ein wesentlicher ist, dass wir in der Vergangenheit oftmals parallel zur gleichen Zeit tagten, weshalb man sich relativ schlecht besuchen konnte. Umso mehr freuen wir uns, dass wir heute den Präses der dortigen Landessynode, Herrn Geywitz, unter uns haben und ich darf Sie um Ihr **Grüßwort** bitten.

Herr **Geywitz**: Sehr verehrter Herr Präsident, erst einmal ein Kompliment: Der Begriff Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz wird auch bei uns auf der Synode nicht immer fehlerfrei ausgesprochen.

(Heiterkeit)

Wir gönnen uns dafür aber auch den längsten landeskirchlichen Namen, den man haben kann.

Sehr verehrter Herr Präsident, lieber Bruder Wermke, Hohe Synode, verehrte Frau Landesbischöfin, liebe Schwester Springhart, liebe Schwestern und Brüder!

Seit vielen Jahrzehnten, Sie haben es gerade gesagt, verbindet unsere Landeskirchen eine Partnerschaft. Das durfte ich als Mitglied der Landessynode seit 2015 in manchen Begegnungen miterleben. Zwischen den Haushaltsausschüssen, denen ich zeitweise angehörte, bevor ich Präses wurde und stellvertretender Vorsitzender der Kirchenleitung bin. Auf die Partnerschaft zwischen Zossen-Fläming und dem Markgräflerland und der Church of England machte mich Schwester Schaupp am Rande einer EKD-Synode aufmerksam. Diese Partnerschaft kannte ich bis dahin nicht. So lernt man seine eigene Landeskirche zuweilen kennen, wenn man auf einer EKD-Synode unterwegs ist. Oder im Herbst vor einem Jahr, als Ihr scheidender Landesbischof mit einer Delegation in unserer EKBO und meiner Stadt Potsdam zu Gast war.

Zuletzt durfte ich als Präses bei einer besonderen Ordination in der Spandauer Nicolaikirche mitwirken, die für die Reformation von einiger Bedeutung in der Mark Brandenburg war. Denn ein Assistent eines Ordinanten dort war Prälat Schächtele, was zugegebenermaßen nicht so viel

mit unserer Partnerschaft als eher mit persönlichen Beziehungen zu tun hat. Aber es war dennoch schön, dass auch da die Partnerschaft deutlich wurde.

Jetzt könnte man gerade nach der wunderbaren Andacht heute Morgen, die ich auch sehr genossen habe, sich fragen: Ja, da ist etwas von der deutsch-deutschen Partnerschaft vor einiger Zeit übrig. Eigentlich gewinnt die internationale Dimension, die auch in Karlsruhe deutlich wird, große Bedeutung für uns als Christinnen und Christen. Brauchen wir also diese Verbindung so noch?

Ich bin dankbar für diesen Austausch über vieles, was da an Gemeinsamkeiten gewachsen ist. Denn diese Begegnungen bereichern uns. Auch hier geht es um eine je eigene Geschichte. Es geht um die je eigene Kultur, die vorhanden ist, um die je eigenen Perspektiven. Neben der internationalen Vernetzung ist das ein wichtiger Baustein des Verstehens, somit auch ein Baustein des innergesellschaftlichen Friedens. Aus diesen gemeinsamen Erfahrungen kann auch heute noch manch Gutes erwachsen.

Doch diese Freude über die Gemeinsamkeit, die ich gerade betont habe, ist in diesem Jahr natürlich überschattet, was uns alle beschäftigt. Wir schauen erschrocken auf den Krieg in unserer Nachbarschaft, der nach wie vor andauert. Wir schauen auf die Leiden der Menschen in der Ukraine, auf den Angriffskrieg Russlands. Wir schauen auf die Menschen, die geflüchtet sind, die Schlimmes erlebt haben, die um ihre Liebsten und um ihre Heimat bangen.

All das bringen wir immer wieder gemeinsam vor Gott, damit in dunklen Stunden Hoffnung möglich wird, damit wir gemeinsam Löcher zum Himmel bohren können, wenn ich mir diese Worte einmal ausborgen darf, liebe Schwester Springhart. Wir als Christinnen und Christen beten eben um Frieden und handeln gleichzeitig tatkräftig, um jenen zu helfen, die unter dem Krieg leiden. So auch die Markusgemeinde in Berlin-Steglitz, die im Frühjahr über Nacht über 100 Menschen aufgenommen und mit hilfsbereiten Menschen in Verbindung gebracht hat. Dort werden wir in diesem Jahr unseren Reformationsempfang haben, um den Blick auch darauf zu lenken, dass es eben immer noch notwendig ist. Beten und helfen, beides ist gut und richtig. Es ist unsere Verantwortung für und in die Welt. Denn es geht nicht nur darum, dass wir Hoffnung haben. Es geht vielmehr darum, diese Hoffnung, die wir haben, an alle Menschen weiterzugeben. Das sollten wir, wie ich finde, auch in guter ökumenischer Vernetzung tun. Ich fürchte, wir werden alle gemeinsam einen sehr langen Atem und viel Kraft brauchen. Das zeigt schon jetzt der lange Zeitraum seit dem 24. Februar. Da wird es helfen, die Kräfte zu bündeln. Dabei geht es eben nicht nur um die diakonische Dimension, es geht vielmehr auch um unseren christlichen Glauben, der herausgefordert wird. Die friedensethischen Debatten, die uns in Europa fast schon abstrakt erschienen, sind zurück. Schon innerhalb der EKD ist die Spannweite in der öffentlichen Wahrnehmung ganz schön groß. Antworten auf all die wieder brennenden Fragen werden sich meiner Meinung nach sinnvoll nur im ökumenischen Austausch finden lassen, ausdrücklich auch in einem weiten Sinne. Denn trotz einer großen Zahl von beispielsweise orthodoxen Geschwistern im Raum Berlin, haben wir in unserer Landeskirche schon noch eine Aufgabe, diesen Dialog zu vertiefen.

Auf die Ergebnisse Ihres Studientages zur Friedensethik bin ich sehr gespannt. Denn Ihre Landeskirche hat ja in

den vergangenen Jahren vielfach kluge und wahrnehmungswerte Impulse bei diesem Thema gegeben.

Sie haben eine große und lange Liste an Themen, die Sie noch beraten werden. Bei uns werden es nicht ganz so viele Punkte sein. Unsere Synode findet in drei Wochen statt. Sehr gespannt bin ich auf das Thema Einsatz von MacOS. Ich frage mich, ob es illegal ist, dass ich mit iPad das Grußwort halte.

(Heiterkeit)

Es scheint, dass das nicht der Fall ist, es gibt noch andere. Ganz im Ernst: Es geht immer um ganz vieles. Nur muss man das alles bis ins Kleinste erörtern? Das fragen wir uns auch immer wieder. Wie detailliert müssen wir Regelungen treffen, um welche Themen müssen wir uns wirklich kümmern, es geht doch um das große Ganze. Man muss letztendlich auch die Dinge ordentlich hinbekommen, die auf der Tagesordnung stehen, um darauf aufbauend über die großen Themen wie Transformation zu sprechen oder über die Frage, wo ist bitteschön Gemeinde.

Ich werde nicht die ganze Zeit hier bei Ihrer Tagung sein, freue mich auf den Vormittag hier. Dann kehre ich zu meiner Familie in der Nähe zurück. Die Herbstferien sind bei uns etwas früher.

Ich habe Ihnen etwas mitgebracht, das man anfassen kann. Es ist ein Buch, das ich gerade in diesen Zeiten dem Präsidenten gerne mitgeben möchte. Es ist ein Buch mit Kalligraphien über Worte aus der Matthäuspassion – Kommt Ihr Töchter, helft mir klagen. Es ist ein Glauben, der auf Schrift gründet. Es ist eine schöne Sache, wenn man sich einzelne Worte etwas genauer anschaut.

Das zweite, was ich Ihnen dalasse, ist etwas, was wir über unsere fünfte Landessynode als Motto überschrieben haben. Es heißt ganz schlicht: „Wer aufbricht, der kann hoffen.“ Es ist eines der jüngsten Lieder aus unserem Gesangbuch, aber mittlerweile ist es eines der bekanntesten. Im weiteren Text heißt es: „Wer aufbricht, der kann hoffen in Zeit und Ewigkeit, die Türen stehen offen, das Land ist hell und weit.“

Für Ihre Beratungen heute, aber auch in den kommenden Jahren, wünsche ich Ihnen Gottes reichen Segen und viel Freude, was man bei aller notwendigen Ernsthaftigkeit haben darf. Ich freue mich auf den künftigen Austausch an ganz vielen Stellen zwischen unseren Landeskirchen. Vielen Dank!

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Ganz herzlichen Dank und schon gleich auch für Ihre Synode demnächst alle guten Wünsche und Gottes Segen für Ihre Beratungen. Aus den gemeinsamen Zeiten vor und nach 1989 sind viele Beziehungen gewachsen zwischen Gemeinden in Baden und bei Ihnen. Es sind viele Freundschaften geblieben. Ich kann selbst von einigen berichten. So denke ich, dass auch über diesen Weg die Beziehungen zwischen unseren beiden Landeskirchen weitergetragen und erhalten werden. Ich danke Ihnen für Ihre guten Wünsche. Ich wünsche Ihnen aber auch ein wenig Urlaub hier im Süden, dass Sie das ein wenig genießen können. Alles Gute.

(Beifall)

Herr Bereuther, wie ich es schon angedeutet habe, würde ich gerne einen Tagesordnungspunkt noch abhandeln und Sie dann zum Grußwort bitten.

III **Änderungen in der Zusammensetzung der Synode / Entschuldigungen / Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit**

Präsident **Wermke**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt III: Änderungen in der Zusammensetzung der Synode / Entschuldigungen / Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit. Bitte sehr, Frau Groß.

Synodale **Groß**: Seit unserer Tagung im April hat sich folgende Veränderung ergeben:

Der berufene Synodale Bernd Neugart hat sein Amt zum 23. September 2022 niedergelegt.

Für die gesamte Tagung sind entschuldigt die Synodalen Julia Falk-Goerke, Gudrun Heute-Bluhm, Jeff Klotz, Prof. Dr. Friederike Nüssel, Dr. Christian Peters und Antonia Spieß.

Einige Synodale sind zeitweise verhindert, an der Tagung teilzunehmen.

Wie Sie es gewohnt sind, werden wir nun die Beschlussfähigkeit überprüfen. Ich rufe nun die Synodalen namentlich auf und bitte Sie um ein Zeichen der Anwesenheit.

(Die Feststellung der Anwesenheit erfolgt durch Namensaufruf.)

Präsident **Wermke**: Vielen Dank. Ich stelle nach der Verlesung der Anwesenheitsliste die Beschlussfähigkeit der Landessynode fest.

II **Begrüßung / Grußworte**

(Fortsetzung)

Präsident **Wermke**: Ich bitte nun Herrn Superintendenten Bereuther um das **Grußwort** und möchte gerne in diesem Zusammenhang darüber informieren, dass die EKIBA Evangelische Kirche in Baden und die ELKIB, also die evangelisch-lutherische Kirche in Baden, im Vorfeld des 200-jährigen Jubiläums eine gemeinsame Rahmenvereinbarung erarbeitet und dann unterzeichnet haben. Diese Unterzeichnung fand am 19. Juli statt. Es war ursprünglich geplant, dass auch das Präsidium der Landessynode dabei vertreten sein sollte, was aber leider aus terminlichen Gründen nicht möglich war. Umso mehr freuen wir uns, dass Sie, Herr Bereuther, heute als Gast bei uns sind und auch ein Grußwort sprechen. Bitte schön!

Herr **Bereuther**: Vielen Dank, Herr Wermke. Ich freue mich tatsächlich, dass ich hier wieder einmal dabei sein darf. Ich werde gleich auch unser Dokument erwähnen.

Sehr verehrtes Präsidium, verehrte Frau Landesbischöfin, verehrte Mitglieder der Kirchenleitung, verehrte Synodale, liebe Mitglieder und Gäste der Synode, liebe Schwestern und Brüder! Da ich um ein kurzes Grußwort gebeten worden war, überbringe ich Ihnen gerne die herzlichen Grüße und Segenswünsche Ihrer kleinen Schwester, der evangelisch-lutherischen Kirche in Baden. Gerade erst hatten wir in Karlsruhe – das wurde bereits erwähnt – das große Weltereignis der ÖRK-Vollversammlung, bei dem Sie als einladende Kirche eine Menge Vorbereitungen und eine Menge Manpower zu leisten hatten. Bei den Mitgliedskirchen hat die Durchführung der Veranstaltung trotz einzelner heikler Themen zu großer Anerkennung und Dankbarkeit geführt, wie ich am vorletzten Wochenende bei der European

Church Leader Conference in Eisenach, das war die Konferenz des lutherischen Weltbundes, erfahren durfte. Viele waren sehr dankbar und haben sich sehr positiv geäußert.

Dort wurde auch gleichzeitig der Festakt für das 75-jährige Bestehen des lutherischen Weltbundes und des deutschen Nationalkomitees auf der Wartburg gefeiert. Längst laufen im Weltbund und dem deutschen Nationalkomitee die Vorbereitungen für die nächste Vollversammlung, die im kommenden Jahr im September in Krakau stattfindet.

Die Pandemie hat in den vergangenen zweieinhalb Jahren viel verändert. So konnte ich auch länger, wie ich schon sagte, nicht mehr live bei Ihrer Synode dabei sein. Das anvisierte Ziel, bei der Frühjahrssynode 2021 unser Miteinander mit einer erweiterten Vereinbarung mit unseren Unterschriften zu bekräftigen, musste auf dieses Jahr verschoben werden. Die Vereinbarung von 1996 wurde in vollem Umfang bestätigt und in einigen Punkten erweitert. Das zeigt an, wie sehr unsere Kirchen in den Gemeinden vor Ort zusammenwachsen und wie sie ihre Zusammenarbeit intensivieren. Am 19. Juli, wie bereits erwähnt, durften Sie, Frau Landesbischöfin, und ich, endlich unsere Unterschriften unter das doch gelungene Dokument setzen.

In unserem gemeinsamen Erarbeitungsteam für die Erarbeitung des Dokuments unter der Federführung von Frau Heitmann überprüften wir zunächst die vorangegangenen Vereinbarungen an der Realität, die in den folgenden 25 Jahren in den Gemeinden geschehen ist. Wir kamen überein, dass die alte Vereinbarung durchaus noch in vollem Umfang ihre Gültigkeit hat. Es wurde aber auch deutlich, dass sich das Miteinander in den Gemeinden vor Ort über die Vereinbarung hinaus weiterentwickelt hatte. So fanden beispielsweise in einzelnen Gemeinden gemeinsame Abendmahlgottesdienste statt, die genau genommen nicht mehr allein mit der eucharistischen Gastbereitschaft zu erklären waren. Die Lösung fanden wir im gemeinsamen Gottesdienstbuch von EKD, VELKD und UEK, in dem auch die bei uns gebräuchliche Liturgie enthalten ist, die das liturgische Abendmahlverständnis wiedergibt. Da auch die badische Landeskirche diese Liturgie als mögliche Variante in ihrem Gesangbuch hat, wurde vereinbart, bei gemeinsamen Abendmahlgottesdiensten nach Möglichkeit diese Liturgie zu verwenden, die das gemeinsame Verständnis ausdrückt.

Es tut mir leid, Frau Springhart, dass Sie sich sehr kurzfristig in diese spezielle Thematik des Dokuments einarbeiten mussten. Umso dankbarer bin ich, dass wir beide voller Überzeugung die Unterschrift unter dieses Dokument setzen konnten. Es ist ein wichtiges Dokument auf dem Weg zum Miteinander zweier Schwestern, die sich 30 Jahre nach der Union 1821 irgendwie aus den Augen verloren hatten.

Vielleicht noch ein Hinweis auf das, was uns als lutherische Kirche gerade besonders bewegt, und zwar als lutherische Kirche in Baden. Von den zur Zeit sieben Hauptamtlichen – einer Pfarrerin und sechs Pfarrern – gehen bis 2025 fast alle in den Ruhestand.

(Unruhe)

Es bleibt genau genommen einer übrig. Da nach bestehender Ordnung jede Gemeinde das Recht hat, sich eine eigene Pfarrerin oder einen eigenen Pfarrer zu berufen, müssen wir bei unserer nächsten Synode am 11. und 12. November in Karlsruhe die Ordnung erst einmal dahingehend ändern, dass es auch möglich wird, dass mehrere Gemeinden sich gemeinsam eine Pfarrerin oder einen Pfarrer berufen

können. Finanziell könnte der augenblickliche Zustand noch ein paar Jahre weitergehen. Aber wir wissen genau, dass auch bei uns die Mitgliederzahlen aus ganz einfachen demografischen Gründen sinken bei etwa gleichbleibenden Einnahmen, aber stetig steigenden Kosten.

Die Gemeinden sind gerade in einem Prozess, miteinander auszuloten, wo Kooperationen und die Betreuung durch ein gemeinsames Pfarramt überhaupt erst möglich oder auch gewollt sind. Rein rechnerisch müsste die Anzahl der hauptamtlichen Geistlichen, die eine Gemeinde betreuen, von sechs auf vier reduziert werden. Unsere Synode in diesem Jahr findet in den Räumen der Luthergemeinde in Karlsruhe statt, also im Luthersaal. Unsere Räumlichkeiten sind zu klein. Es wird noch eine Einladung an Sie ergehen.

Nun wünsche ich Ihnen allen eine intensive, eine gesegnete Synodaltagung. Gottes heiliger Geist begleite Sie und führe Sie zu weisen Synodalentscheidungen. Vielen Dank!

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Herzlichen Dank! Es ist schön, dass uns nicht nur die Sorge um die Theologen vereint, nicht nur die Sorge um die Finanzierung all unserer Arbeit, sondern dass es auch wieder gelungen ist, eine Verbindung zwischen den beiden Kirchen zu schaffen. Sie nannten das Beispiel der Geschwister, die sich aus den Augen verloren haben. Manchmal freuen sich Geschwister, die sich lange nicht mehr gesehen haben und dann doch nach Jahren wieder zusammenkommen und toll finden, dass man wieder zusammengefunden hat. In diesem Sinne Ihnen auch für all das, was Sie in der Zukunft vorhaben, alles Gute!

(Beifall)

Herr **Bereuther**: Herzlichen Dank!

IV Nachruf

Präsident **Wermke**: Ich bitte Sie, sich von den Plätzen zu erheben.

(geschieht)

Am 21. Juni dieses Jahres verstarb Kirchenrat Klaus Schnabel im Alter von 85 Jahren. Er war, damals tätiger Gemeindepfarrer in Karlsruhe, in den Jahren 1972 bis 1978 gewähltes Mitglied der Landessynode, dort im Hauptausschuss und im kleinen Verfassungsausschuss tätig. Diesen gibt es heute nicht mehr.

Klaus Schnabel war über Jahrzehnte Mitglied des Vorstandes des badischen Pfarrvereins. 1976 übernahm er das Amt des Landesjugendpfarrers und ab 1987 war er Leiter des Amtes für Information und Öffentlichkeitsarbeit und auch in dieser Funktion der Landessynode sehr verbunden. Immer wieder sprach man auch voll Anerkennung vom „Schnabel der Landeskirche“.

Mir sind viele Begegnungen in Erinnerung, sei es bei Aufbauwochenenden in Oppenau, bei Sitzungen von Gremien kirchlicher Jugendarbeit, Besprechungen mit ihm als dem Öffentlichkeitsbeauftragten der Landeskirche. Sein Humor und seine zugewandte Art, sein Lachen, das sind Dinge, die man nicht vergisst.

Seiner Ehefrau und der Familie habe ich die Anteilnahme der Landessynode in einem ausführlichen Schreiben übermittelt.

Ich bitte die Frau Landesbischöfin, ein Gebet zu sprechen.

(Landesbischöfin Prof. Dr. Springhart spricht ein Gebet.)

Vielen Dank.

V Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse und Bestimmung der federführenden Ausschüsse

Präsident **Wermke**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt V: Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse und Bestimmung der federführenden Ausschüsse.

Synodale **Groß**: Das endgültige Verzeichnis der Eingänge mit dem Vorschlag des Ältestenrates haben Sie über Ihre Fächer erhalten (siehe Anlage 19).

Diesem Verzeichnis können Sie die Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse und die Bestimmung der federführenden Ausschüsse entnehmen.

Präsident **Wermke**: Gibt es zur Zuweisung der Liste entsprechend Rückfragen? – Das ist nicht der Fall. Zu einem Punkt habe ich Ihnen zu berichten und zwar zur Ordnungsziffer 05/04 Klimaschutzgesetz (siehe Anlage 4).

Die bisherigen Rückmeldungen aus den Ausschüssen zeigen einen größeren Beratungsbedarf und eine große Bandbreite an Wünschen an das Gesetz. Nach derzeitigem Stand sind die bisherigen Beratungen als erste Lesung des Gesetzes zu verstehen, auch die Beratungen hier während der Tagung. Das Gesetz soll dann im Zusammenhang mit neu gefassten Leitlinien für Schöpfungsverantwortung nach der Synode überarbeitet werden. Eine endgültige Verabschiedung erfolgt dann in der Frühjahrssynode 2023. Es wird also hier während der Synodentagung dazu keinen Bericht geben.

Gibt es aus dem Untergeschoss eventuell noch Rückfragen?

(Heiterkeit)

Ich muss mich noch daran gewöhnen, dass der Ablauf erstmals so geregelt ist. Ich sehe keine Meldungen. Dann ist die Liste so geschlossen wie vorgelegt. Dankeschön.

VI Bekanntgaben

Präsident **Wermke**: Wir kommen zum Tagesordnungspunkt Bekanntgaben. Frau Groß hat das Wort.

Synodale **Groß**: Wir haben in der Zeit seit der letzten Tagung **Besuche bei anderen Synoden und bei der Landesjugendsynode** durchgeführt.

Im Mai 2022 hat Herr Wermke an der Synode der Evangelischen Kirche der Pfalz digital teilgenommen.

Im Juli 2022 hat Vizepräsident Kreß die Landesjugendsynode besucht.

Ebenfalls im Juli 2022 war Herr Kreß bei der Synode der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zu Gast.

Im Oktober hat Herr Kreß das Präsidium beim Patronats-treffen vertreten. Ebenso nahm er am Festtag zum Jubiläum 75 Jahre Evangelische Kirche in Hessen und Nassau teil.

Vor einer Woche fand in Karlsruhe der diesjährige Pfarrereinnen- und Pfarrertag statt. Herr Wermke hielt dort ein ausführliches Grußwort.

Präsident **Wermke**: Ich habe von meiner Seite noch weitere Bekanntgaben für Sie.

Der Ausschuss Opfer der Gewalt, den Frau Ningel leitet, möchte sich bitte nachher nach der Pause kurz im hinteren Bereich treffen. Wenn Sie bitte daran denken.

Dann haben wir noch, wie wir es eigentlich auch erwarten einen *Bericht des Ausschusses Kirchenbild* über den Kongress zum Thema Kirchenbild. Dazu wird uns Herr Alpers informieren.

Synodaler **Dr. Alpers**: Lieber Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder. Bitte keine Angst, es wird kein allzu langer Bericht, sondern mehr eine Aufforderung, selbst tätig zu werden. Zunächst zum Kontext: Bei der Landessynode vor einem Jahr haben wir gemeinsam hier in Bad Herrenalb den Ausschuss Kirchenbild eingerichtet und ihn unter anderem beauftragt, 2023 einen landeskirchenweiten Kongress zum Thema Kirchenbild zu veranstalten (siehe Protokoll Nr. 3, Herbsttagung 2021, S. 65 f.).

Der Kongress wird nun als Zukunftstag der EKIBA am Samstag, den 4. März 2023, in Ettlingen stattfinden. Er steht unter dem Motto „Kirche weiter denken“. Sie werden in Ihren Postfächern dazu eine Save-the-Date-Karte haben. Es wäre toll, wenn viele auch aus unserer Mitte dabei sein könnten.

Zu diesem Zukunftstag sind alle Ehren- und Hauptamtlichen Mitarbeitenden in der Landeskirche eingeladen, die Mitverantwortung im Strategieprozess EKIBA 2032 tragen, z. B. also Älteste, Bezirkskirchenräte, Bezirkssynodale, Landessynodale, Mitglieder von Strukturausschüssen, Menschen, die in der Fach- oder Prozessberatung tätig sind und jeder, der in diesem Prozess beteiligt ist. Gerne bei der Werbung unterstützen! Aber nicht nur bei der Werbung unterstützen, sondern auch bei der inhaltlichen Gestaltung unterstützen, denn bei diesem Kongress wird es einen Workshop-Nachmittag geben. Die Themen dieser Workshops wollen wir im Laufe dieser Landessynode festlegen. Dazu können Sie unten im Foyer noch bis morgen Abend Themen beitragen. Überlegen Sie sich, welche Themen insbesondere für inhaltliche und strategische Ausrichtungen für den Strategieprozess wichtig sind, die wichtig sind für unsere gesamte Landeskirche, die Gemeinden und Bezirke und die Kirche als Ganzes. Tragen Sie diese Themen dort ein.

Am Mittwoch in der Mittagspause wird der Ausschuss Kirchenbild tagen und das Workshop-Programm zusammenstellen, das dann hoffentlich auch Ihren Wünschen und Anforderungen entspricht. Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Vielen Dank! Auf dem Schriftentisch liegen einige Publikationen aus, darunter auch Broschüren aus der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK). Frau Dr. von Hauff, darf ich Sie bitten, uns kurz etwas dazu zu sagen.

Synodale **Dr. von Hauff**: Liebe Schwestern und Brüder. Ich möchte Sie ganz besonders auf ein Faltblatt aufmerksam machen, das die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen erarbeitet hat. Es geht um den Umgang mit Hassrede und

Diskriminierung und ist überschrieben mit: „Gebrauchsanleitung für Freiheit.“ Dieses Faltblatt ist in deutscher und französischer Sprache verfasst. Es wird von der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen sehr empfohlen, das Faltblatt in den Gemeinden einzusetzen. Man kann mit diesen kurzen Sprechblasen ganz gut Gespräche initiieren. Unten liegen eine Reihe von diesen Faltblättern aus. Bitte, bedienen Sie sich. Das ist die eine Publikation, auf die ich Sie aufmerksam machen will.

Die andere ist das Heft „Diakonische Gemeinde.“ Darin sind diverse diakonische Gemeinden unserer Landeskirche kurz vorgestellt. Auch dieses ist ein recht spannendes Heft. Auch das bitte ich in den Gemeinden und Bezirken zu verteilen. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Ebenso herzlichen Dank für die Information.

Anlässlich der Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen, von der wir nun schon reichlich gesprochen haben, haben unsere Landesbischöfin und unser Konsynodaler Klotz die Sonderpublikation *„Wunder aus Wunden – die Notkirchen als Räume der Versöhnung aus der Kraft der Ökumene“* herausgegeben. Das Büro der Landesbischöfin hat uns hiervon Exemplare zukommen lassen. Wir werden Ihnen diese über die Postfächer zukommen lassen. Ich bedanke mich herzlich dafür, dass wir diese Büchlein bekommen haben und damit auch ganz wesentliche Informationen zur Geschichte unserer Badischen Kirche nach dem Kriege.

Ich darf Sie auch darüber informieren, dass es eine Neuauflage der Finanzbroschüre sowie neue Kurzflyer zur Finanzbroschüre gibt. Diese werden Ihnen ebenfalls über die Fächer verteilt.

Jetzt noch eine Bekanntgabe völlig anderer Art: die IT des EOK ist wieder in bewährter Weise auf der Synode vertreten. Sie hat einen Informationsstand im Foyer eingerichtet, bei dem Sie heute am Montag und morgen am Dienstag den fachkundigen Mitarbeitenden alle Ihre technischen Fragen stellen können. Sie haben sicher den Stand heute am Morgen bereits gesehen.

VII Glückwünsche

Präsident **Wermke**: Glückwünsche sind auszusprechen. Wir sind damit bei Tagesordnungspunkt VII angelangt.

(Präsident Wermke gratuliert zu runden und halbrunden Geburtstagen seit der letzten Tagung.)

All den Genannten, aber auch allen anderen Geburtstagskindern der vergangenen Monate seit unserer letzten Tagung darf ich nochmals an dieser Stelle herzliche Glück- und Segenswünsche aussprechen.

Jetzt warten Sie noch ein wenig.

(Heiterkeit)

Unserer Konsynodalen ehemals Weber mit neuem Nachnamen Jost gratulieren wir sehr herzlich zur standesamtlichen Heirat, die im Oktober stattfand.

Zum 25. Ordinationsjubiläum darf ich, auch nochmals in diesem Rahmen, herzliche Glückwünsche aussprechen an die Synodale Roloff, den Synodalen Hartmann und Frau Kirchenrätin Heitmann.

Jetzt dürfen Sie den Beifall geben.

(Beifall)

VIII

Bericht zur Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen

Präsident **Wermke**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt VIII: Bericht zur Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK). Ich bitte Herrn Oberkirchenrat Dr. Witznabacher, der auch heute Morgen in der Andacht schon mitgewirkt hat, uns zu informieren. Soweit ich weiß, ist eine Präsentation dabei.

(Der Vortrag wird durch eine Präsentation unterstützt, Folien hier nicht abgedruckt.)

Herr **Dr. Witznabacher**: Herr Präsident, Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder!

Vielen Dank für die Gelegenheit, Ihnen heute Vormittag einen kurzen Bericht zur 11. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen geben zu dürfen, die vom 31. August bis zum 8. September in Karlsruhe stattgefunden hat. Erlauben Sie mir, Ihnen zu Beginn einen kleinen filmischen Beitrag zu zeigen, der Ihnen einen Einblick in die Atmosphäre und die verschiedenen Themen geben kann. Es ist ein Beitrag des Evangelischen Rundfunkdienstes Baden, den ich etwas eingekürzt habe.

(Der Film wird eingespielt)

Um ehrlich zu sein, war meine Stimmungslage vor der Vollversammlung eher von diesem Spruch geprägt, den ich in einer Kunstausstellung in Basel fotografiert habe (hier nicht abgedruckt). Ich will nicht verschweigen, dass die Zusammenarbeit mit dem Ökumenischen Rat der Kirchen immer wieder unsere Geduld und nicht selten unsere diplomatische Nacharbeit vor Ort gefordert hat. Am Ende hat zumindest weitgehend alles geklappt, sodass wir dankbar auf eine gelungene Vollversammlung zurückblicken dürfen. Und, das sei hier auch erwähnt, wir sind nach heutigem Stand – nicht zuletzt dank der Unterstützung von Bund, Land und Stadt – gut im Budget geblieben, vielen Dank auch an die Synode, dass Sie dafür insgesamt rund eine Million Euro an Mitteln der Landeskirche zur Verfügung gestellt haben.

Nach rund vier Jahren Planung und Vorbereitung war es dann Wirklichkeit.

4.000 Teilnehmende, 7.000 Tagesbesucherinnen und Tagesbesucher, 100.000 Essen im Kongresszentrum ausgegeben, mehr als 250 Veranstaltungen im Rahmenprogramm, 30.000 Teilnehmende im Rahmenprogramm, 80 Exkursionen in die Region, 800 Helferinnen und Helfer, 350 akkreditierte Journalistinnen und Journalisten, bis zu 800 Meldungen täglich in den Medien weltweit und rund 20.000 Teilnehmende online. Das sind einige Zahlen, die hinter den Tagen der Vollversammlung stehen. Ich danke herzlichst allen, die insbesondere als ehrenamtliche Helferinnen und Helfer – einige von ihnen sind ja hier im Raum –, als Mitwirkende, als Planende, als Engel in der Not, als „orange angels“, als Betende, Mitdenkende und

Mitfiebernde die Vollversammlung unterstützt haben. Ohne sie alle wäre dieser von Bischöfin Bosse-Huber zurecht benannte „Kraftakt“ nicht möglich gewesen.

Schon die Ankunft hat uns vor manche Herausforderungen gestellt. Am Flughafen haben uns die Kolleginnen und Kollegen der Flughafenseelsorge Frankfurt großartig unterstützt, 18 Fahrzeuge waren im Einsatz in Karlsruhe, zahlreiche Taxis etc. Sie kamen zu Land, aus der Luft oder auf dem Fahrrad. Viele von ihnen waren das erste Mal in Europa, nicht wenige von ihnen überhaupt das erste Mal in ihrem Leben gereist.

Vor der eigentlichen Vollversammlung haben sogenannte Pre-Assemblies, Vorversammlungen, stattgefunden, in denen sich die Jugenddelegierten, aber auch zahlreiche Teilnehmende im Forum für Geschlechtergerechtigkeit, die Delegierten der indigenen Völker und das Ökumenische Netzwerk für Menschen mit Behinderung auf die Vollversammlung vorbereitet und ihre eigenen und spezifischen Fragestellungen diskutiert haben.

Die Gottesdienste waren – wir haben das heute Morgen etwas gespürt und erlebt – der Herzschlag und die geistliche Quelle der Vollversammlung. Wer einmal an ihnen teilgenommen hat und die verschiedenen Traditionen, Texte, Rhythmen und Sichtweisen miterlebt hat, konnte hautnah spüren, was Einheit in Vielfalt bedeutet. Der Magic Sky, eigentlich eine Notlösung, da die Stadthalle in Karlsruhe weiterhin renoviert wird, hat sich dann doch als wahrer Segen entpuppt, denn die Stimmung unter dem Zelt hat das „wandernde Gottesvolk“ als geisterfüllte Gemeinschaft im wahrsten Sinne in Bewegung gebracht. Die konfessionellen Abendgebete wurden von verschiedenen Konfessionen vor Ort vorbereitet, auch dafür herzlichen Dank an alle, die hier mitgedacht und mitgewirkt haben. Ein riesiger Dank gebührt vor allem den Sängerinnen und Sängern des Assembly Choir, sowie den Musikerinnen und Musikern und den mitwirkenden Kantoren und Landesposaunenwarten, die eine wirklich enorme Arbeit in das gesamte Programm investiert haben.

Im Eröffnungsplenum am 31. August konnte der ÖRK nach langem politischen Hin und Her schließlich Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier sowie auch Ministerpräsident Winfried Kretschmann begrüßen. Der Bundespräsident hat eine nicht unumstrittene Rede gehalten, in der er von der Vollversammlung eine klare Ablehnung des Krieges in der Ukraine sowie jeglicher antisemitischer Tendenzen forderte. Bei aller inhaltlichen Zustimmung in der Abwägung der beiden Sachverhalte hatten manche Delegierte mit der Tonlage, als Staatsoberhaupt den Kirchen eine konkrete Meinung abzuverlangen, zumindest Schwierigkeiten.

Aber in Karlsruhe wurde auch viel gefeiert. In einem Pilgerzug sind am Eröffnungstag die Delegierten in die Innenstadt gelaufen, um dort von unserer Landesbischöfin, von Erzbischof Stephan Burger, dem Präsidenten der elsässischen Kirche Christian Albecker und dem Oberbürgermeister Frank Mentrup begrüßt zu werden. Der Karlsruher Oberbürgermeister hat sich während der Tage als wahrer Fan der Vollversammlung erwiesen und hat die Vollversammlung auch als einen Glücksfall für seine Stadt bezeichnet. Die Stadt Karlsruhe hat sich auch wirklich unglaublich ins Zeug gelegt und an vielen Stellen und mit vielen Partnern zum Gelingen beigetragen. Auch da ein großer Dank an die Stadt Karlsruhe.

Im Brunnengelände konnte man sich informieren, in verschiedentlich konfessionell gemischten Teams Kicker spielen oder Alphörnern lauschen. Begegnungen, Gespräche sowie der Austausch waren für viele sicher das Wichtigste in diesen Tagen.

Es gab 23 sogenannte Ecumenical Conversations, ökumenische Gespräche, die so ein wenig der Nukleus auch der programmatischen Weiterarbeit des ÖRK waren und sind, zudem 100 Workshops zu vielen unterschiedlichen Themen.

Im Begegnungsprogramm, das die gastgebenden Kirchen vorbereitet haben, wurden in der Stadt an neun Begegnungsorten Themen des ÖRK und der weltweiten Christenheit präsentiert und diskutiert, es gab Führungen, wie im Garten der Religionen, viel Musik, zahlreiche Angebote für Kinder und Jugendliche sowie weitere unterschiedliche Veranstaltungen, wie wir es im Film gesehen haben.

Am Wochenende führten rund 80 Exkursionen in die Region zwischen Colmar und Ulm, zwischen Frankfurt und Basel. Organisatorisch haben wir bis zur letzten Minute zahlreiche Hürden dabei überwinden müssen. Ich danke hier ausdrücklich allen, die vor Ort mit großem Engagement, mit vielen tollen Ideen und aufwändiger Organisation die Exkursionen vorbereitet haben und bitte auch um Entschuldigung für das, was schiefgelaufen ist. Zum Beispiel war erst an den Tagen selbst klar, wer nun wirklich an den Exkursionen dabei sein kann. Aber dieses nicht durch uns und schon gar nicht durch die Verantwortlichen vor Ort verursachte Chaos hat das Erlebnis der Teilnehmenden nicht getrübt. Viele Teilnehmende haben die Exkursionen als ihr persönliches Highlight bezeichnet.

Am Sonntag wurden in Karlsruhe, aber auch in ganz Baden zahlreiche ökumenische Gottesdienste gefeiert. Der ZDF-Gottesdienst am 4. September wurde aus der Friedenskirche im Karlsruher Weiherfeld übertragen, eine Notkirche, die auch aus Mitteln des Ökumenischen Rates der Kirchen finanziert wurde. Sie haben es schon gesehen, und werden es erhalten, das Buch unserer Landesbischöfin. Sie hat auf diese historische und bleibende Verbindung darin verwiesen sowie den Delegierten dieses Buch als Gastgeschenk in vier Sprachen mitgegeben, in dem die Geschichte und ökumenische Bedeutung der Notkirchen beschrieben ist.

Am Sonntagabend luden die gastgebenden Kirchen zu einem unterhaltsamen Abend ein, in dem wir die Geschichte und Charakteristika unserer Region und der Region Europas mit zahlreichen Akteurinnen und Akteuren zeigen konnten.

Ich habe in diesem Bericht nun nicht die Zeit, auf die einzelnen Ergebnisse der Vollversammlung einzugehen, möchte aber kurz fünf Punkte streifen, die in der Vollversammlung eine Rolle gespielt haben.

Der Krieg in der Ukraine hat seine Schatten auf die Vollversammlung geworfen, auch das wurde im Film schon deutlich. Die Abschlussbotschaft hat aber nochmals deutlich darauf verwiesen, dass Krieg nach Gottes Willen nicht sein darf, wie schon 1948 in Amsterdäm in der Abschlussbotschaft betont wurde. Sie rief alle Parteien dazu auf, die Waffen niederzulegen und in Verhandlungen einzutreten.

Das Thema Israel-Palästina hat auch schon im Vorfeld der Vollversammlung für Furore gesorgt. Es wurde bekannt, dass einige Mitgliedskirchen auf der Vollversammlung den

Antrag stellen wollten, die Politik des Staates Israel als Apartheid im Sinne des Völkerrechts zu deklarieren. Schnell standen auch Vorwürfe des Antisemitismus im Raum, deshalb auch die Einlassung des Bundespräsidenten. Der ÖRK hat dies deutlich mit dem Hinweis auf seine Arbeit gegen Antisemitismus und den schon jahrzehntelangen Dialog mit dem Judentum zurückgewiesen. Die EKD und die deutschen Kirchen machten deutlich, dass sie einen solchen Antrag vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte, aber auch der doppelten Solidarität mit dem Volk Israel und dem palästinensischen Volk, ablehnen werden. Am Ende wurde der Dissens in dieser Frage festgehalten und der Friede für alle im Nahen Osten gefordert.

Auch die Klimakrise hat viele Veranstaltungen der Vollversammlung bestimmt. In einem Schlussstatement – der lebendige Planet: Streben nach einer gerechten und nachhaltigen globalen Gemeinschaft – rief der ÖRK dazu auf, mit allen Menschen guten Willens sowie allen Organisationen zusammenzuarbeiten, um von den Regierungen alle Maßnahmen für die Einhaltung der Begrenzung auf 1,5 Grad Erderwärmung umzusetzen.

Das Thema Einheit wurde in dem sogenannten „Einheitsstatement“ behandelt. Darin wird die sogenannte „Ökumene des Herzens“ und die Bedeutung der geistlichen Dimension und des geistlichen Miteinanders der ökumenischen Bewegung betont.

Die Abschlussbotschaft, ein Text von insgesamt knapp 1,5 Seiten, fasst es so zusammen: Es ist an der Zeit, gemeinsam zu handeln und die Bekenntnisse durch Taten zu unterstützen. Darin wird dann auch der Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens, der in Busan begonnen wurde, als Pilgerweg der Gerechtigkeit, der Versöhnung und der Einheit fortgeführt.

Alle Botschaften sowie weitere Materialien, alle Videos von allen Gottesdiensten, Plenaries, Bibelarbeiten etc. sowie eine große Bilddatenbank mit mehreren tausend Bildern finden Sie auf der Website des ÖRK.

Da diese Website zugegeben etwas für hoch engagierte und geduldige Freunde des Suchens und Aufspürens ist,

(Heiterkeit)

finden Sie auch alle direkten Links sowie weitere Materialien, Lieder und Texte auf der Website des Koordinierungsbüros. Deshalb merken Sie sich einfach „Karlsruhe2022.de/Dokumente“.

In Ihren Fächern haben Sie hoffentlich schon diese vier Seiten gefunden. Diese fassen in aller Kürze die Themen zusammen, geben Hinweise auf die Materialien und einige Ideen der Weiterarbeit. Sie sind jetzt im nächsten ekiba intern eingelegt und sind auch digital auf allen möglichen Verteilwegen greifbar. Nutzen Sie dies gerne in Ihren Verteilern und Netzwerken. Gedruckt erscheinen viele Dokumente in drei Ausgaben von epd Dokumentation noch in diesem Jahr. Das werden wir dann auch unter „karlsruhe2022.de“ verlinken. Der offizielle gedruckte Bericht der ÖRK auf Deutsch erscheint voraussichtlich im kommenden Sommer. Im Frühjahr wird von der Landeskirche ein Liederbuch mit den schönsten und am besten singbaren Liedern sowie einigen Texten und Gebeten erscheinen.

(Heiterkeit)

Zudem finden Sie weitere Materialien und Hinweise auf der Website der Abteilung Mission und Ökumene.

Aber was machen wir nun mit dem allem? Ein paar wenige Hinweise und Ideen. Zum Beispiel die recht kurze Abschlussbotschaft, aber auch andere Dokumente, eignen sich dafür, sie in einem Kreis der Gemeinde vorzustellen und über sie ins Gespräch zu kommen. Dies lässt sich auch gut in multilateraler ökumenischer Gemeinschaft tun. Die Gebete und Lieder können dabei helfen, den Geist der Vollversammlung weiterzutragen und die ökumenische Weite auch in unseren gottesdienstlichen Feiern zu erleben. Oder andere Konfessionen und internationale Gemeinden einmal zum Bibelteilen einzuladen. Die Gebetswoche für die Einheit der Christen oder das EMS-Projekt „Die Bibel mit den Augen der Anderen“ sind dafür gute Möglichkeiten und Zeitpunkte.

Drei Termine noch für die Weiterarbeit. Am 28. November findet ein Online-Treffen statt, in dem Impulse aus der Vollversammlung für die Praxis vorgestellt und diskutiert werden. Die Gottesdienstwoche hatte ich schon erwähnt, zudem wird sich auch der nächste Badische Ökumenetag am 22. April in Karlsruhe der Vollversammlung und der Weiterarbeit in unserer Landeskirche widmen.

Es sollen also nicht nur schöne Erinnerungen und beeindruckende Bilder bleiben. Die Sicht von außen ermöglicht es uns, unsere Blicke zu weiten und neue Aspekte in unsere Arbeit einzubeziehen. Möge also die Vollversammlung uns im Geist der Liebe Christi weiterhin bewegen, versöhnen und einen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Ganz herzlichen Dank! Wir haben auch die Vollversammlung während unserer Tagung aufgegriffen. Es wäre nun wirklich sehr schade, wenn es ein nettes Ereignis war für alle Beteiligten in der Badischen Landeskirche und daraus nicht Neues erwachsen würde. Wir haben aber im Bericht jetzt von Herrn Witzenbacher eine ganze Menge von Ideen mitbekommen, wie wir die Ergebnisse der Vollversammlung, die Buntheit der Vollversammlung in unser kirchliches Leben in Baden auch in den einzelnen Gemeinden aufnehmen können. Dafür ganz herzlichen Dank, Herr Witzenbacher.

(Beifall)

IX

Feststellung der Wahlvorschläge, Schließung der Wahlvorschlagsliste und Vorstellung der Kandidierenden für die Nachwahl in die Bischofswahlkommission

Präsident **Wermke**: In Punkt IX kommen wir nun zu einer gewichtigen Sache, nämlich zur Feststellung der Wahlvorschläge, Schließung der Wahlvorschlagsliste und Vorstellung der Kandidierenden für die Nachwahl in die Bischofswahlkommission.

Nach § 2 Abs. 1 des Kirchlichen Gesetzes über die Wahl der Landesbischofin bzw. des Landesbischofs sind als Mitglieder der Bischofswahlkommission u.a.: „3. je sechs von der Landessynode aus ihrer Mitte gewählte theologische und nicht theologische Mitglieder, ...“ zu wählen.

Durch die Wahl von Frau Angela Heidler in das Amt der Ausschussvorsitzenden ist die Nachwahl eines theologischen Mitgliedes in die Bischofswahlkommission erforderlich.

Für die Nachwahl in diese Bischofswahlkommission liegen uns folgende Interessensbekundungen vor, das wurde Ihnen über die Fächer auch mitgeteilt:

Synodaler Dirk Boch und Synodaler Thomas Lehmkuhler.

Gibt es hierzu Fragen oder Anmerkungen? – Das ist nicht der Fall.

Kommen aus der Mitte der Synode noch weitere Vorschläge für dieses Amt, dann bitte ich diese jetzt zu benennen. – Das ist offensichtlich auch nicht der Fall.

Dann gehen wir auch hier die Vorschlagsliste noch einmal durch, um das Einverständnis der Kandidierenden festzustellen.

Herr Boch?

(Synodaler **Boch**: Ja)

Herr Lehmkuhler?

(Synodaler **Lehmkuhler**: Ja)

Damit schließe ich – so Sie keine Einwände haben – die Wahlvorschlagsliste für die Nachwahl in die Bischofswahlkommission.

Die Wahlvorschlagsliste für dieses Amt ist hiermit geschlossen.

Wir kommen zur Vorstellung. Zunächst Herr Boch, denn wir verfahren in alphabetischer Reihenfolge.

Synodaler **Boch**: Wertes Synodenpräsidium, liebe Mitsynodale! Mit meiner Kandidatur zur Bischöf/innenwahlkommission der 13. Landessynode verbinde ich die innige Hoffnung, dass diese Kommission in der laufenden Legislatur nicht gebraucht werden wird.

(Heiterkeit und Beifall)

Sollte es anders kommen, bringe ich gerne meine Erfahrungen zum Wohle unserer Landeskirche mit ein. Von Jugend an hat mich die Vielfalt unserer Landeskirche geprägt und begeistert. Darum liegt mir sehr am Miteinander der verschiedenen Prägungen. Als Vater von fünf Kindern übe ich mich mit meiner Frau beinahe täglich um Einheit in Vielfalt.

(Beifall)

Aus meiner aktuellen Tätigkeit als Schuldekan bin ich in regem Kontakt mit Menschen, die Kirche von außen oder zumindest aus der Distanz betrachten oder für die Kirche und Glauben schon längst keine Relevanz mehr hat. Auch deren Perspektive bringe ich gerne mit ein, wenn es um die Zukunft unserer Kirche geht – nicht nur – aber bei Bedarf auch – bei der Vorbereitung einer Wahl zur Landesbischof/in. Vielen herzlichen Dank!

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Vielen Dank, Herr Boch. Nun folgt Herr Lehmkuhler.

Synodaler **Lehmkuhler**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Mein Name ist Thomas Lehm-

kühler, was vermutlich die meisten aber schon wissen. Ich bin 62 Jahre alt, verheiratet und habe zwei erwachsene Töchter. Als Pfarrer bin ich seit 2013 am Ökumenischen Kirchenzentrum Arche in Neckargemünd tätig.

Ich bewerbe mich um die Wahl als theologisches Mitglied der Bischofswahlkommission. Ich hatte schon Ende der Neunziger-Jahre, ebenfalls als Nachrücker nach der Wahl von Ulrich Fischer, und von 2014 bis 2022 in der gesamten Amtszeit der 12. Landessynode dieser Kommission angehört. Von daher habe ich reiche Erfahrung damit, wie es ist, Mitglied eines Gremiums zu sein, das in den entsprechenden Zeiträumen nie tagen musste.

(Heiterkeit)

Da ich sehr hoffe und dafür bete, dass unsere Landesbischofin gesund bleibt und auch nicht amtsmüde wird, erwarte ich, dass ich im Falle meiner Wahl in die Kommission meinen Erfahrungsschatz als Mitglied eines nichttagenden Gremiums erweitern kann.

(Heiterkeit)

Sollte aber der nicht erhoffte Fall eintreten, dass die Kommission zusammentreten müsste, dann will ich alles in meinen Kräften Stehende tun, um meinen Beitrag zu leisten, dass die Bischofswahlkommission ihrer Aufgabe gerecht wird, nämlich der Synode gute Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl vorzuschlagen.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Vielen Dank! Eines muss ich aber richtigstellen: Die Bischofswahlkommission wird sich am 23. November 2022 treffen, nicht um Vorbereitungen für eine kommende Bischofswahl zu treffen, sondern einfach um einmal auszuwerten, wie es in der vergangenen Vorbereitung der Bischofswahlkommission und bei der Wahl abgelaufen ist und welche Schlüsse man unter Umständen daraus ziehen muss. Mindestens eine Sitzung wird es also geben. Es darf gerne bei dieser einen bleiben.

Die Wahl selbst werden wir, wie wir es gewohnt sind, nicht heute Sitzung stattfinden lassen, sondern am Mittwoch in der zweiten Plenarsitzung.

X

Feststellung der Wahlvorschläge, Schließung der Wahlvorschlagsliste und Vorstellung der Kandidierenden für die Nachwahl in die EKD-Synode/UEK Vollkonferenz

Präsident **Wermke**: Wir kommen nun zu Tagesordnungspunkt X, es ist eine weitere Wahl vorzubereiten. Es geht um die Vorstellung der Kandidierenden für die Nachwahl in die EKD-Synode/UEK Vollkonferenz. Dort wird die Badische Landeskirche von fünf Mitgliedern vertreten. Diese EKD-Synodalen sind zugleich Mitglieder der Vollkonferenz der UEK, der Union Evangelischer Kirchen. Für jedes Mitglied sind zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zu wählen.

Durch die Amtsniederlegung der Synodalen Lohmann ist die Nachwahl eines ersten stellvertretenden Mitglieds in die EKD-Synode/UEK für die restliche Dauer der Wahlperiode erforderlich.

Für die Nachwahl in die EKD-Synode haben wir eine Interessensbekundung der Synodalen Dagmar Hock.

Gibt es dazu Fragen oder Anmerkungen? – Nein.

Kommen aus der Mitte der Synode noch weitere Vorschläge? – Das ist auch nicht der Fall.

Dann frage ich zunächst Frau Hock nach ihrem Einverständnis zu dieser Wahl.

(Synodale Hock bejaht die Frage.)

Vielen Dank.

(Beifall)

Dann frage ich, ob ich die Wahlvorschlagsliste schließen kann. Das ist offensichtlich der Fall. Das werde ich nun auch ganz offiziell tun. Wir kommen nun zur Vorstellung. Frau Hock, bitte schön.

Synodale **Hock**: Sehr geehrter Herr Synodalpräsident, liebe Mitsynodale! Dieses Mal stelle ich mich wieder selber vor, als das ältere Original, nachdem in der Frühjahrstagung freundlicherweise die Synodale Lydia Jost meine Vorstellung übernommen hatte, da ich im Krankenhaus war.

Ich bin Dagmar Hock, 57 Jahre, verheiratet und Mutter von drei erwachsenen Söhnen, Bankkauffrau in Teilzeit bei einer großen Genossenschaftsbank. Gewählte Synodale aus dem Kirchenbezirk Karlsruhe Stadt, seit über 40 Jahren ehrenamtlich in der Badischen Landeskirche tätig. Meine Heimatgemeinde ist die Alt- und Mittelstadtgemeinde, zu der auch die Stadtkirche und unsere Bischofskirche gehört.

Da ich aber auch gerne über den Tellerrand hinausschaue, bewerbe ich mich heute für das Amt der 1. Stellvertreterin der EKD-Synode/UEK-Vollkonferenz, da ich seit fast 40 Jahren regelmäßig die Evangelischen Kirchentage und die Ökumenischen Kirchentage besuche und diese Zusammenkünfte für mein geistliches und gesellschaftspolitisches Leben sehr wertvoll geworden sind. Ich fühle mich dadurch nicht nur meiner Badischen Landeskirche verbunden, sondern auch den anderen evangelischen Kirchen und der Ökumene. Bei zahlreichen Podien und Veranstaltungen habe ich erlebt, wie wichtig es ist, dass Kirche sich auch in gesellschaftliche Themen einmischt oder sogar Impulsgeber ist.

Ich würde mich sehr freuen, durch dieses Amt noch tiefer in die evangelischen Strukturen einzutauchen, über die wichtigen kirchlichen und gesellschaftlichen Themen informiert zu werden und diese auch weiterzutragen und mitzugestalten. Ich finde, dass es heutzutage wichtig ist, dass wir in größeren Einheiten denken und handeln, damit wir als Christen in der Gesellschaft weiter oder sogar wieder mehr eine wichtige Rolle spielen können und unsere Wertvorstellungen Gehör finden. Mir ist es wichtig, dass die evangelische Kirche – geleitet durch ihren Glauben – auch zu den aktuellen Themen klar Stellung bezieht und dies auch, aber nicht nur, auf den Kirchentagen.

Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie mir für dieses Amt Ihre Stimme und ihr Vertrauen geben würden. Zweimal hat es leider ganz knapp nicht geklappt, aber wie heißt es so schön, aller guten Dinge sind drei. Danke!

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Diese Wahl wird ebenfalls in der zweiten Plenarsitzung am Mittwoch durchgeführt.

XI Friedensgebet

Präsident **Wermke**: Liebe Konsynodale, liebe Gäste! Seit Monaten begleiten uns mittlerweile die Nachrichten über die schrecklichen Ereignisse in der Ukraine, in der nach wie vor ein unerbittlicher Angriffskrieg tobt. Dies hat uns dazu veranlasst, auch bei dieser Tagung wieder im Gebet zur Ruhe zu kommen und zu mahnen, auch uns selbst.

(Die Synodale Groß zündet eine Kerze an.)

Wir haben eine andere Form des Friedensgebetes für diese Tagung ausgewählt, beginnend mit einem Liedvers, der am Ende noch einmal wiederholt wird. Ich bitte Frau Langenbach, dass sie uns einführt und den richtigen Ton gibt.

(Die Synode stimmt in das Lied „Gottes Wort ist wie Licht in der Nacht“ ein und spricht ein Friedensgebet.)

Präsident **Wermke**: Vielen Dank! Ich unterbreche jetzt unsere Plenarsitzung für 15 Minuten zu einer Pause, damit wir auch gut durchlüften können und bitte Sie aber sehr herzlich, sich pünktlich hier wieder einzufinden.

(Unterbrechung der Sitzung
von 10:58 bis 11:13 Uhr)

XIV Bericht „Kirche auf der Bundesgartenschau 2023“

Präsident **Wermke**: Wir setzen die unterbrochene Sitzung fort. Aus organisatorischen Gründen möchte ich gerne den Tagesordnungspunkt XIV vorziehen: Bericht zur Kirche auf der Bundesgartenschau 2023. Es geht darum, dass die beiden Damen, die vortragen, einen Anschlusstermin haben. Wir begrüßen herzlich Frau Roller und Frau Kraus, die uns darüber informieren werden, was in Mannheim im nächsten Jahr bei der Bundesgartenschau (Buga) alles auch aus kirchlicher Sicht geplant ist. Bitte sehr!

(Der Vortrag wird durch eine Präsentation unterstützt,
Folien hier nicht abgedruckt)

Frau Roller und Frau Kraus (im Wechsel): Lieber Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Ganz herzlichen Dank für die Einladung heute hierher und ganz herzlichen Dank, dass wir jetzt sprechen dürfen. Das ermöglicht uns, dass wir das ökumenische Projekt „Kirche auf der Buga 23“ ökumenisch als Kolleginnen vorstellen. Im nächsten Jahr ist vom 14. April bis zum 8. Oktober in Mannheim Bundesgartenschau. Das ist ein Riesenevent. Täglich werden an schlechten Tagen 5.000 und an guten Tagen bis zu 40.000 Besucherinnen und Besucher erwartet. Die Bundesgartenschau ist eine Kontaktfläche, die wir nutzen wollen, um Kirche zu zeigen. Wir wollen zeigen, wofür wir stehen, wer wir sind und mit Menschen ins Gespräch kommen.

Das Motto der Bundesgartenschau lautet „Beste Ausichten“. Die Bundesgartenschau setzt sich vor allem auseinander mit Themen wie der Komplex Klima, Nahrungssicherung und Umwelt. Wir sind als Kirche auf der Bundesgartenschau mit dem Motto „Hier wachsen Perspektiven“. Wir wollen da einspielen, was wir zum Thema Zukunftsgestaltung miteinander und in Gottes Schöpfung zu sagen haben. Wir wollen trotz der Krise Zuversicht versprühen und wir wollen ein lebendiger Ort sein, an dem

Perspektivenwechsel stattfinden. Heute sind wir hier, wollen Ihre Neugier wecken und Sie einladen, Teil dieses Projekts zu sein, uns zu besuchen.

Ich habe schon gesagt: Kirche auf der Bundesgartenschau ist ein ökumenisches Projekt. An dieser Stelle ganz herzlichen Dank: 350.000 Euro werden jeweils von der Evangelischen Landeskirche in Baden und von der Erzdiözese bereitgestellt. Es erweist sich jetzt schon, dass das gut eingesetzte Geld ist, weil wir mit ganz vielen kirchlichen, aber auch außerkirchlichen Kooperationspartnerinnen und Partnern in gutem Kontakt sind und etwas Gutes auf die Beine bringen.

Die Bundesgartenschau 2023 in Mannheim wird auf zwei Geländen stattfinden. Zum einen im sogenannten Luisenpark – den es schon seit 1975 gibt, da hat schon einmal eine Bundesgartenschau in Mannheim stattgefunden – und dem sogenannten Spinelli-Gelände, einem ehemaligen Militärgelände, was in den letzten Jahren zu einem Konversionsgelände wurde und von der Stadt Mannheim zur Bundesgartenschau genutzt wird. Damit wird ein ehemaliges Militärgelände zu einem friedlichen Gelände, und darüber sind wir sehr froh.

Auch beim Spinelli-Gelände gibt es das sogenannte Experimentierfeld. Bei diesem Experimentierfeld sehen Sie – auf der Tafel angedeutet – den Bereich der Kirchen auf der Bundesgartenschau. Wir haben von der Bundesgartenschau ein Gelände von 700 m² zur Verfügung gestellt bekommen und merken immer wieder, dass das ein sehr friedlicher Ort wird, mit einem guten Klima, mit einem guten Geist, der dort weht. Wir sind gespannt, was da im nächsten Jahr an den 178 Tagen alles geschehen wird.

Wir sind gespannt, aber einiges ist jetzt natürlich auch schon klar, was da geschehen wird, und das zeigen wir Ihnen jetzt. Auf dem Areal von 700 m² bauen wir nachhaltig, luftig, offen und bunt auf einem traditionellen Grundriss einen Kirchengarten. Das ist ein Garten mit Kirchturm, mit Kirchenschiff, mit Kreuzgang, mit einer Glocke in der Mitte und einem Bachlauf. Das Ganze geschieht in guter, passender Nachbarschaft. Wir haben einen Weinberg in der Nähe, ebenso haben wir ein Getreidefeld in der Nähe. Wir haben einen Apothekergarten und damit das Thema Heilung in der Nähe. Wir haben die Grabgestaltung in der Nähe und können damit auch vor Ort gute Kooperationen schmieden und gemeinsam Themen setzen.

Auf diesem Spinelli-Gelände gibt es zwei Dinge nicht: Das sind Schatten und Wasser. Das Wasser gibt es aus dem Bachlauf, den wir gerade anlegen. Für Schatten wollen wir dadurch sorgen, indem wir ein Schattendach anlegen, das wir aus alten Fahnen und alten Bannern erstellen werden. Wir werden durch einen acht Meter hohen Kirchturm sehr zu sehen sein auf diesem Gelände. Darüber sind wir froh. Dieser Kirchturm wird unsere Bühne sein. Wir werden aber nicht nur zu sehen, sondern auch zu hören sein.

Wir haben jetzt am Wochenende unsere Glocke auf dem Gelände eingeweiht. Die Glocke ist aus dem Jahr 1755, vom Kurfürsten Karl Theodor in Auftrag gegeben, in Mannheim gegossen und hat viele unfriedliche Zeiten überlebt. Auch im zweiten Weltkrieg wurde sie nicht zu Munition eingeschmolzen. Deshalb erklingt sie jetzt auf dem Buga-Gelände als Friedensglocke. Sie ist die zweite ökumenische Glocke, die in Mannheim erklingen wird.

Noch etwas anderes gibt es auf die Ohren, etwas Junges, etwas Neues. Wir arbeiten zusammen mit einem Musiker-

team, das wir über die Pop-Akademie in Mannheim gefunden haben. Drei junge Musiker schaffen eine Klang-Installation zu den Themen Stadt, Mensch und Natur. Gerahmt wird das ganze durch drei passende Bibelworte: Und siehe, es war sehr gut; was ist der Mensch, dass Du seiner gedenkst; suchet der Stadt bestes. Wir sammeln Stimmen, gerne auch heute. Ich bin nachher unterwegs, mit Zukunftswünschen und Hoffnungen, mit Fürbitten und Gebeten, die in dieses Klangbild hineingemixt und gemastert werden.

Unser Projekt ist eigentlich ein gutes Beispiel, wie Kirchenentwicklung in der Zukunft geschehen kann. Wir sind ökumenisch unterwegs von Anfang an. Wir haben das Glück, dass wir ganz viele ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewinnen konnten, die uns jetzt schon helfen, etwa mit der Verkleidung des Containers. Wir haben 105 Ehrenamtliche, die nächstes Jahr während der Buga mit uns Dienst an unserem Stand tun. Wir sind jetzt in Gottesdiensten unterwegs und erleben an vielen Stellen in der Mannheimer Stadtgesellschaft eine hohe Akzeptanz, dass Kirche auf der Buga vertreten sein wird.

Die Buga hat sich auf ihre Fahnen geschrieben, die nachhaltigste Buga aller Zeiten zu werden. Auch wir als Kirche wollen dazu unseren Beitrag leisten. Ich habe Ihnen vorhin schon erzählt, dass wir das Schattendach aus gebrauchten Bannern und Fahnenstoffen fertigen. Wir haben Biergartenstühle, die schon bei der Buga in Erfurt bei der Kirche im Einsatz waren und bei uns noch einmal zum Einsatz kommen. Wir haben das Glück, dass in einer evangelischen Gemeinde Kirchenbänke aussortiert wurden, die wir im nächsten Jahr in einem veränderten Kleid zur Geltung bringen dürfen, wo Menschen bei uns Platz nehmen dürfen.

Zum Thema Nachhaltigkeit möchte ich an der Stelle noch ergänzen, dass wir am Container eine Photovoltaikanlage haben und unseren Strom selbst produzieren auf dem Gelände und dass wir uns vieles leihen. Dazu gehören Liederbücher, das Klavier, die Kaffeemaschine für den Container. Das ist also der Rahmen für die Kirche auf der Bundesgartenschau. Mindestens genauso wichtig oder noch viel wichtiger als das, was der Rahmen ist, ist, was passiert denn da, wie kann man mitmachen?

Frau Kraus hat schon die ehrenamtlichen Begleiterinnen und Begleiter, Gärtner und Gärtnerinnen, die Anpacker genannt, die dabei sind. Wir haben die Möglichkeit, die Kirche auf der Buga musikalisch mitzugestalten. Uns haben schon viele Rückmeldungen von regionalen und überregionalen Musikerinnen und Musikern erreicht. Wir haben außerdem gesagt, wir möchten, dass dieser Möglichkeitsgarten der Kirche ein Ort ist, wo sich viele kirchliche Institutionen, Gemeinden und Initiativen mit ihrer Arbeit zeigen können, mit kontextgemäßen Aktionen. Wir bespielen das Ganze nicht als kleines Team, sondern sehen die Sache als Kontaktfläche für viele. Wenn Sie nachher zu uns kommen und sagen, da gibt es jemanden, der dafür in Frage kommt, sagen Sie es mir gerne, wenn wir damit in Kontakt treten sollen. Wir versuchen dann, dies mitzuberücksichtigen. Mitmachen kann man auch bei Andachten und Gottesdiensten. Die Gottesdienste finden am Sonntag um 17 Uhr statt. Sie sind jeweils Auftakt für eine Themenwoche. Wir haben 25 Themenwochen, denn wir wollen auch die Kirchenverbundenen und die Dauerkarteninhaber mit auf dem Schirm haben und nicht nur die Tagesbesucher. Wir wollen schauen, wo wir wichtige Perspektiven einbringen können und wo wir uns Perspektivwechsel wünschen.

Deshalb entwickeln wir Themenwochen für diese Bundesgartenschau. Das fängt an in der ersten Woche mit dem Himmel auf Erden und endet in der letzten Woche mit Gott sei Dank. Was dazwischen stattfindet, sehen Sie hier.

Wir werden unsere Tage auf der Buga tatsächlich auch mit geistlichem Programm bespielen. Zwei feste Punkte bei unserem Tagesablauf sind einmal um 12 Uhr eine Mittagsandacht und um 17 Uhr ein Format, das wir Singen und Segen nennen, weil wir ganz nah an einem Ausgang sein werden und dadurch die Menschen, die die Buga besuchen, gerne noch mit einen Segen nach Hause schicken.

Das war das Geschehen im Möglichkeitsgarten. Darüber hinaus gibt es auf dem Spinelli-Gelände eine große Bühne. Da haben mindestens 800 Zuschauerinnen und Zuschauer Platz, der bis zu 3.000 erweitert werden kann. Diese Bühne haben wir für einige Anlässe reserviert. Wir freuen uns sehr auf einen Gottesdienst mit der Landesbischöfin und dem Erzbischof. Wir haben am 30. Juli ein interreligiöses Fest mit dem Forum der Religionen organisiert mit anschließendem Konzert. Wir planen einen Jugendgottesdienst XXL. Wir haben einen Gottesdienst zu Christi Himmelfahrt, und zum Erntedank. Der 30. Landesposaunentag ist, wie Sie vermutlich alle wissen, am 1. und 2. Juli und wir eröffnen das Buga-Chorsymposium mit Haydns Schöpfung. Und nicht zuletzt, das aber höchstwahrscheinlich nicht auf der großen Bühne, wird es an Pfingstsonntag im nächsten Jahr einen TV-Gottesdienst in der ARD geben.

Das ist das, was wir vorhaben. Wenn es Sie genauer interessiert, besuchen Sie uns gerne auf der Website „www.kibuga23.de“. Nehmen Sie sich einen Flyer mit und kommen Sie mit mir später ins Gespräch. Wir freuen uns, wenn Sie mitdenken und mittun.

Selbstverständlich freuen wir uns auch sehr, wenn Gemeindeguppen auf die Bundesgartenschau kommen und bei uns im Möglichkeitsgarten verweilen. Sie können sich ab Januar auf unserer Website einen Termin buchen, so dass bei uns auch ein Picknick stattfinden kann. Wir bieten zwei Termine für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, die vielleicht vorher schon einmal schauen wollen, was auf der Bundesgartenschau los ist und bei der Kirche auf der Buga. Auch das finden Sie auf dem Flyer in Ihrem Fach. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Vielen herzlichen Dank! Eine der beiden Damen wird noch länger bei uns bleiben können. Es gibt in der Mittagspause noch einen Informationsstand im Foyer, wo Sie Informationen in mündlicher oder auch schriftlicher Form mitnehmen können und wo man Ihre Fragen beantworten kann. Dankeschön!

XII

Bericht „75 Jahre Evangelische Akademie in Baden“

Präsident **Wermke**: Wir machen nun in der regulären Reihenfolge der Tagesordnung weiter. Ich rufe dazu auf Tagesordnungspunkt XII: Bericht „75 Jahre Evangelische Akademie in Baden“. Ich bitte die Vortragenden um ihren Bericht.

Herr **Dr. Meier**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Heute stehen wir, Claudia Rauch, Ralf Stieber und ich, vor Ihnen – stellvertretend für die Akademie, ihre Studienleitungen und die erkrankte

Akademiedirektorin –, um Ihnen die Chronik über 75 Jahre Evangelische Akademie in Baden zu überreichen.

Frau Rauch: Liebe Schwestern und Brüder! In zehn Minuten 75 Jahre Evangelische Akademie in Baden zusammenzufassen, ist natürlich ein verwegenes Unterfangen. Da es ohnehin hoffnungslos ist, erlauben Sie uns, dass wir das Augenmerk auf wenige Schlaglichter richten, die uns hier und heute und für die Zukunft bedeutsam erscheinen – auf die Gefahr hin, unserer eigenen Arbeit und der der Generationen vor uns nicht ganz gerecht zu werden, die mit viel Herzblut, Engagement und Mut die Evangelische Akademie Baden aufgebaut, entwickelt und immer weitergeführt haben.

Der Öffentlichkeitsreferent der Akademie, Ralf Stieber, hat in akribischer Arbeit die entscheidenden Wegmarken der Geschichte der Akademie hervorragend zusammengetragen. Diese Geschichte dokumentiert zugleich auch in weiten Teilen die Geschichte der Evangelischen Landeskirche in Baden und auch der Arbeit der Landessynode. Einen kleinen Abriss unserer Arbeit finden Sie außerdem in Form einer kleinen Broschüre in Ihren Tagungsfächern vor, die ich Ihnen hiermit empfehlen möchte.

Herr Dr. Meier: Aber, was ist denn nun die Evangelische Akademie in Baden? Ein erstes kurzes Zitat aus der Festschrift: „[...] schon in der Gründungsphase ist zu erkennen, dass die badische Landeskirche eigene Vorstellungen von Akademiearbeit hatte. Spätestens ab 1950 brachte sie dezidiert ihre Interessen hinsichtlich der Akademiearbeit ein, was schließlich zu einem eigenständigen Akademiemodell badischer Prägung führte.“

Ab 1990 kamen Beauftragungen hinzu wie der Kirchliche Dienst in der Arbeitswelt oder die Weltanschauungsarbeit. „Die neuen Akademiendirektoren hatten von nun an eine ‚doppelte Identität‘, das heißt, sie hatten Akademiearbeit und eine landeskirchliche Beauftragung zu leisten. Spätestens jetzt unterschied sich die Evangelische Akademie Baden noch deutlicher von anderen Akademien, namentlich Bad Boll. Die Entscheidung, ab 2000 die Akademie unter das Dach ‚Evangelische Akademie/Kirche und Gesellschaft‘ zu stellen, bedeutete erneut einen Sonderstatus innerhalb der Akademielandschaft.“ Zitat Ende

Kirche inmitten der Gesellschaft zu sein – das war das erklärte Ziel der Umstrukturierungen. Die Akademiearbeit entwickelte sich immer weiter, wissend um die Wurzeln, zugleich verpflichtet den Veränderungen, die kommen. Das liegt vielleicht an der badischen Liberalität, der natürlichen Nähe zur Pfalz, zum Elsass und zur Schweiz und an dem konsequenteren Blick für die Menschen, auf die wir verwiesen waren. Die Sonderstellung als Dienst für Gemeinde und Gesellschaft, für Kirche und Wissenschaft ist einzigartig in der Akademielandschaft und mit Blick auf die europäischen Einrichtungen ähnlicher Bauart bis heute wegweisend.

Frau Rauch: Wenn Sie in der Chronik die Themen der Tagungen und Veranstaltungen lesen, werden Sie nicht nur eine Geschichte der Evangelischen Landeskirche in Baden entdecken, sondern Sie werden merken, dass sich darin auch die Geschichte unserer Gesellschaft der letzten 75 Jahre widerspiegelt. Ostpolitik, 68er Bewegung, alternative Lebensstile und die Friedensarbeit, Veranstaltungen zum Konziliaren Prozess, der Impuls zur Gründung des sogenannten Öko Institutes in Freiburg, alternative Wirtschaftsmodelle, die Macht der künstlichen Intelligenz und vieles mehr. Fritz Erich Anhelm, damals Generalsekretär der

Evangelischen Akademien, sagte 1984: „Die Akademien sind weder Alternativprojekte noch Bewegung. Zum größten Teil sind sie nachgeordnete Einrichtungen von Kirchenleitungen. Dennoch können und sollen sie Alternatives anstoßen und Festgefahrenes bewegen. Sie tun dies herkömmlicherweise, indem sie neue Ideen, neue Praxis ermutigen und bestärken und Erstarrtes in seiner Selbstzufriedenheit durch Kritik unsicher machen.“ Zitat Ende.

Selbstkritisch muss man sagen: die Evangelische Akademie in Baden hat sich manchmal schwer getan mit Veränderungen. Aber es ist gelungen, eine Erweiterung der Arbeit zu gestalten – vom klassischen Tagungsmodell mit mehrtägigen Veranstaltungen hier im Haus der Kirche, das ja zugleich auch die Tagungsstätte der Evangelischen Akademie ist, hin zu einem mobileren und agileren Modell.

Herr Dr. Meier: Unterstützung erhielten wir vom Freundeskreis der Akademie. Ein Blick auf die Liste der Preisträgerinnen und Preisträger des badischen Akademiepreises zeigt, dass die Evangelische Akademie in den letzten Jahren am Puls der Zeit war, denn die mit dem Preis ausgezeichneten kamen direkt – wenn man das so sagen darf – aus den Veranstaltungen von uns selbst:

Thomas Fuchs beispielsweise, Psychiater und Philosoph 2013, über die neurobiologische Umdeutung des Psychischen – heute immer wieder zitiert zu Fragen der Körperlichkeiten in Digitalität.

Theologe Peter Zimmerling 2014, Forschungen zu mystischer Spiritualität im Protestantismus heute wieder aufgenommen zur Frage, wohin sich die Kirche entwickelt.

2015 der Jurist und Politiker Konstantin von Notz – Auseinandersetzung mit Fragen der digitalen Revolution, ihn sehen sie immer wieder in den Nachrichten.

2018 der Ökonom Niko Paech zu Fragen der Postwachstumsökonomie.

Oder 2020 die Sozialpsychologin Pia Lamberty mit Ihren Forschungen zu Verschwörungstheorien.

Frau Rauch: Nicht selten waren die Themen und unsere Preisträger/innen in aller Munde. Man las in der Süddeutschen Zeitung, der Frankfurter Allgemeinen Zeitung von ihnen und sie wurden in öffentlich-rechtlichen Medien zu Themen interviewt, die ein, zwei Jahre zuvor bei uns verhandelt worden waren. Auch die Konzepte der Youth Academy Baden, die während der vergangenen Jahre entwickelt wurden, werden von anderen Akademien aufgenommen. An dieser Stelle darf ich auf die großformatigen Fotografien hinweisen, die neuerdings im Clubraum hier im Haus ausgestellt sind – allesamt sind diese Fotografien entstanden auf den Fotoworkshops der Youth Academy, bei denen sich Jugendliche mit gesellschaftspolitischen Themen auseinandersetzen und dann gemeinsam mit einer Fotokünstlerin ihre Perspektiven ins Bild setzen. Da lohnt der Blick rundum beim Feierabendbier.

Herr Dr. Meier: Vor fünf Jahren feierten wir hier 70 Jahre Akademie. Prälat Traugott Schächtele knüpfte in seiner Rede an die mehr als 2000-jährige Geschichte der Akademie seit Platon an und verwies auf drei Bedingungen, die für das Überleben dieses Planeten und der Menschheit unverzichtbar sind:

– Der Gedanke der allen Menschen gleichermaßen zukommenden Freiheit,

- das Prinzip der exemplarischen Stellvertretung und
- drittens die Fähigkeit zur Grenzüberschreitung in kommunikativer Absicht.

Die Geschichte der Evangelischen Akademie habe daran beispielhaft Anteil. Traugott Schächtele sagte weiter:

(Prof. Dr. Schächtele liest selbst)

(Heiterkeit)

Wunderbar, wenn man dann noch selber lesen kann.

„Es ging damals – und es geht vor allem auch heute – um die Grenzen zwischen vertrauten und noch unverbrauchten Denkansätzen, es geht um die Grenzen zwischen unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen, vor allem auch zwischen Natur- und Geisteswissenschaften, es geht um die Grenze zwischen Empirie und vorweggedachter Zukunft, es geht um die Grenze zwischen Realität und Visionen, es geht um die Grenze zwischen Gesellschaft und Politik, es geht um die Grenze zwischen Immanenz und Transzendenz, es geht immer auch um die Grenze zwischen Leben und Tod, um die Grenze zwischen Gott und Mensch – und all das in nicht mehr zu überblickenden Varianten möglicher Grenzziehungen und Grenzsicherungen.“

Die evangelische Akademie ist von ihrer Geschichte und von ihrem Selbstverständnis her immer auf der Grenze angesiedelt. Und wo die Idee der Akademie – und die konkreten Akademien – in Frage gestellt werden, braucht es nicht viel Phantasie, um Tendenzen zu entdecken, die Zukunft durch den Rückzug hinter vermeintlich schützende Mauern und Ideen sichern zu wollen – die in Wahrheit aber den Rückzug aus der erfahrbaren Welt zum Ziel haben.“ Zitat Ende.

(Beifall)

Herr **Dr. Meier**: Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder! Denn wir predigen nicht uns selbst, sondern Jesus Christus, dass er der Herr ist, wir aber eure Knechte um Jesu willen. Denn Gott, der da sprach: Licht soll aus der Finsternis hervorleuchten, der hat einen hellen Schein in unsere Herzen gegeben, dass die Erleuchtung entstünde zur Erkenntnis der Herrlichkeit Gottes in dem Angesicht Jesu. Wir haben aber diesen Schatz in irdenen Gefäßen, auf dass die überschwängliche Kraft von Gott sei und nicht von uns. Alle kirchlichen Arbeitsbereiche sind auf ihre Art Schätze in irdenen Gefäßen, das Evangelium in menschlichen Gestaltungsversuchen. So hat vor 75 Jahren die Landessynode unserer Kirche die Gründung einer evangelischen Akademie in Baden angestoßen und auf den Weg gebracht. Das Evangelium sollte in diskursivem Gefäß auch in Baden unter die Leute kommen. Dafür, dass eine Vorgängersynode der jetzigen Synode dies getan hat, sind wir sehr dankbar.

In der 75-jährigen Geschichte der Evangelischen Akademie hat dieser Grundgedanke, hat der Schatz, der damit verbunden war, immer neue Gefäße gefunden. Eine Geschichte – wie überhaupt die Zeit der Kirche in den vergangenen 75 Jahren – des beständigen Wandels, in der aber der Schatz, der uns übergeben ist, bleibt und immer wieder hervorleuchtet, mal heller, mal verdeckter. Heute, wo wir als Mitglieder der Akademie und Studienleitungen vor Ihnen stehen, steht ein erneuter Wandel an, ein, wie wir finden, sehr umgreifender Wandel. Im Rahmen des Prozesses Kirche 2030 sollen die Akademien Bad Boll und Baden zusammenfinden. Der Prozess dahin ist – wie Sie sich vor-

stellen können – sehr schwierig. Wie bekommt man zwei ganz verschiedene Gefäße zu einem, bestenfalls einem Neuen?

Frau **Rauch**: Das sind die Fragen, die uns als Kollegium der Akademie derzeit stark beschäftigen. Heute aber übergeben wir Ihnen mit großer Dankbarkeit und auch ein klein wenig Stolz unsere Chronik, die uns als Akademie erklärt und deutet und auch deutlich macht, warum es uns in Baden mit gutem Grund gibt. Wir verbinden dies mit dem Wunsch, dass das, was als Schatz in irdenen Gefäßen mit der heutigen badischen Akademie über all die Jahre des Wandels entstanden ist und als Mehrwert vor Augen steht, in einem neuen irdenen Gefäß einer noch zu erfindenden Akademie bewahrt bleiben und dort Früchte tragen möge. Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Herr **Stieber**: Lieber Herr Wermke, es ist mir Freude und Ehre zugleich, Ihnen als Präsidenten der Landessynode meine Chronik zu 75 Jahren Evangelische Akademie Baden überreichen zu dürfen. Immerhin die Hälfte dieser 75 Jahre durfte ich als Öffentlichkeitsreferent die Akademie und damit das Wirken von neun der insgesamt dreizehn Akademieleiterinnen und -leitern begleiten.

In Sachen Chronik möchte ich mich öffentlich bedanken bei all denen, die mich beim Schreiben beraten und unterstützt, in schwierigen Zeiten aber auch ermutigt und aufgefangen haben. Stellvertretend seien genannt die Öffentlichkeitsreferentin Martina Waiblinger – bis vor Kurzem Bad Boll –, die Kulturwissenschaftlerin und Kirchendienerin Christine Schlörholz aus Plankstadt, die Ihnen bekannten Theologen Hans-Georg Ulrichs und Peter Riede, und nicht zuletzt der langjährige Leiter des Archivs unserer Landeskirche, Udo Wennemuth.

Es wurde bereits trefflich darauf hingewiesen, dass die Akademie nicht nur Teil, sondern gleichsam auch Spiegel der badischen Landeskirche ist. Eines ihrer Ziele scheint im Titel der Chronik auf: „Gesellschaftliche Relevanz durch gelebte Gesprächs- und Streitkultur“. Germanisten ist die Ersatzprobe vertraut, bei der man versuchsweise Wörter eines Satzes durch andere ersetzt. So schwingt im Titel mit: „Kirchliche Relevanz durch demokratische Gesprächs- und Streitkultur“. Die Ersatzprobe offenbart inhaltliche Nähe zwischen dem, was sowohl die Akademie als auch das Parlament unserer Landeskirche ausmacht. Ich überreiche nun Ihnen, lieber Herr Wermke, 75 Jahre Akademiegeschichte in der Hoffnung, dass die Gesprächs- und Streitkultur der Akademie auch in Zukunft ein offenes Ohr in der Landeskirche und im Besonderen in der Synode findet. Das Buch ist übrigens im Verlag Regionalkultur erschienen. Ich hoffe, dass Herr Wermke nicht sagen wird, dass er damit Eulen nach Ubstadt-Weiher tragen muss.

(Unter Beifall überreicht Herr Stieber die Chronik an Präsident Wermke.)

Präsident **Wermke**: Ganz herzlichen Dank! Wir wünschen der Akademie und ihrer Arbeit in den verschiedenen Arbeitsbereichen alles erdenklich Gute. Wir werden – auch kritisch – diese Gespräche mit der württembergischen Landeskirche begleiten, die sich um die von Ihnen auch angesprochene Vereinigung der Akademien mühen. Danke schön und weiterhin Gottes Segen für Ihre Arbeit.

(Beifall)

XIII**Bericht zum Jubiläum 50 Jahre Gleichstellung von Frauen im Pfarramt**

Präsident **Wermke**: Es folgt nun Tagesordnungspunkt XIII: Bericht zum Jubiläum 50 Jahre Gleichstellung von Frauen im Pfarramt. Ich darf hierzu Frau Sarah Banhardt begrüßen. Sie war einmal ständiger Gast über sechs Jahre in unserer Synode. Von daher ist sie manchen von uns noch bekannt. Wir haben einen Bericht mit Präsentation. Dazu haben wir keine Rückfragen vorgesehen, weil in den Ausschussberatungen über die Angelegenheit gesprochen wird. Dort kann man entsprechende Fragen anbringen. Frau Banhardt, bitte sehr (Präsentation nicht abgedruckt).

Frau **Banhardt**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Synodale! Ich freue mich sehr, Ihnen heute vom 50-jährigen Jubiläum zur rechtlichen Gleichstellung von Pfarrerinnen und Pfarrern in Baden berichten zu dürfen, das wir parallel zum Unionsjubiläum 2021 gefeiert haben. Ich berichte Ihnen heute als Sprecherin des badischen Theologinnenkonventes und tue das im Auftrag der Gruppe, die das Jubiläum vorbereitet und begleitet hat. Zu dieser Gruppe gehörten neben mir Anja Blänsdorf und Gabriele Pfrommer von den Evangelischen Frauen in Baden, Claudia Baumann als Gleichstellungsbeauftragte und Hiltrud Schneider-Cimbal und Anke Ruth-Klumbies, die ebenfalls Sprecherinnen des Theologinnenkonventes sind. Ich möchte meinen Kolleginnen an dieser Stelle ganz herzlich danken. Ganz besonders denke ich heute auch an Anke Ruth-Klumbies, die in der Vorbereitung unglaublich viele tolle Ideen hatte für dieses Jubiläum, die sie dann leider krankheitsbedingt nicht umsetzen konnte.

Vier Aspekte werde ich in meinem Bericht vorstellen:

1. Was haben wir unter dem Titel #gleichundberechtigt gefeiert?
2. Wie haben wir das getan?
3. Was haben wir dabei gelernt?
4. Und welche Konsequenzen ziehen wir daraus?

1. Was war also der Anlass des Jubiläums?

1971 hat die Landessynode mit einem Satz Geschichte geschrieben: „Pfarrer im Sinne der Grundordnung ist auch die Pfarrerin.“

In diesen wenigen Worten steckt viel. Zwar hat in Baden bereits schon 1916 mit Elsbeth Oberbeck die erste Frau in Deutschland ein theologisches Examen abgelegt, es galten aber bis 1971 verschiedene rechtliche Regelungen, die Frauen im Pfarramt diskriminierten.

Hier ist nicht die Zeit, die gesamte Entwicklung von 1916 bis 1971 nachzuzeichnen, aber ich will doch zumindest ein paar entscheidende Entwicklungsschritte nennen und verweise an dieser Stelle auf die verschiedenen Publikationen, die im Rahmen des Unionsjubiläums erschienen sind und in denen sich einige Beiträge zur Geschichte der Theologinnen finden:

- 1943/44 wurden die ersten Theologinnen in Baden zu Vikarinnen eingeseget.
- 1958 führte die Landeskirche offiziell die Frauenordination ein – dies aber nach einem besonderen Formular, da die Vikarinnen nicht die gleichen Aufgaben wie die

männlichen Pfarrer übernehmen durften, denn sie sollten vor allem mit Frauen, Mädchen und Kindern arbeiten.

- 1962 wurde der Titel „Pfarrerin“ eingeführt – doch noch immer mussten Pfarrerinnen z. B. zölibatär leben und konnten nicht die Leitung einer Kirchengemeinde übernehmen.

Mit dem Beschluss von 1971 fielen alle diese diskriminierenden Sonderregelungen. Pfarrerinnen und Pfarrer waren rechtlich gleichgestellt. Bereits im Dezember 1971 trat Pfarrerin Hilde Bitz als erste Frau in Baden ganz offiziell gewählt als Pfarrerin eine Gemeindepfarrstelle an.

Der badische Theologinnenkonvent und die Evangelischen Frauen in Baden haben diese Synodenentscheidung zum Anlass genommen, um unter dem Titel #gleichundberechtigt zu feiern, dass Menschen aller Geschlechter in unserer Kirche Pfarrer/in sein können. Aber auch, um zu hinterfragen, wie gleich und berechtigt Frauen in unserer Kirche gegenwärtig sind.

2. Wie haben wir das Jubiläum gefeiert?

Aufgrund der Corona-Pandemie und krankheitsbedingter Ausfälle im gemeinsamen Vorbereitungsteam haben wir das Jubiläum vor allem digital gefeiert. Dazu haben wir hauptsächlich mit den Social Media Diensten Twitter und Instagram gearbeitet. Dort haben wir viele Menschen auch außerhalb unserer Landeskirche erreicht. Darüber hinaus sind in einigen Gemeindebriefen, Zeitungen und auf online-Portalen Artikel zum Jubiläum erschienen. Im Rahmen des Unionsjubiläums wurde immer wieder auch an die Geschichte der badischen Theologinnen erinnert. Auf Gemeinde- und Bezirksebene gab es Vorträge und Predigtreihen.

Einige Informationen und einen Pressespiegel finden Sie z.B. auf unserer Website „www.gleichundberechtigt.de“.

Drei Beispiele, wie wir das Jubiläum gefeiert und gestaltet haben, möchte ich Ihnen konkret vorstellen:

Anja Blänsdorf von den Evangelischen Frauen in Baden und ich haben gemeinsam zwei Social Media Accounts eingerichtet und betreut. Unter @gleichundberechtigt haben wir auf Twitter und Instagram aktiv das Jubiläum gestaltet. Unser Ziel war es, auf den Accounts historische Bildungsarbeit und den Austausch über gegenwärtige Fragen und Herausforderungen zu den Themen Gleichstellung und Geschlechtergerechtigkeit zu verbinden. In verschiedenen, sich regelmäßig wiederholenden Posting-Formaten präsentierten wir Informationen zur Geschichte der badischen Theologinnen und luden zur Diskussion aktueller Themen ein. Unter dem Titel „Fakt der Woche“ wurden historische und gegenwärtige Fakten zur Lage der Gleichstellung von Pfarrern in unserer Landeskirche präsentiert:

- Wann legte die erste Frau in Deutschland ein theologisches Examen ab?
- Wie wurde die Arbeit der ersten Theologinnen eingeschränkt?
- Wann gab es die erste Oberkirchenrätin?
- Wie viel Prozent der Pfarrpersonen sind heute Frauen?
- Oder wie viele Dekaninnen gibt es in unserer Landeskirche?

- Und auch: Wie steht es um die Frauenordination in anderen evangelischen Kirchen?

Im Format „Pfarrerin der Woche“ stellten sich Pfarrerinnen aus Baden und unserer Partnerkirche in den USA selbst vor. Die Antworten auf die Frage „Wie gleich und berechtigt fühlst du dich?“ zeigten dabei leider oft, wie alltäglich Sexismuserfahrungen für Pfarrerinnen auch heute noch sind. Im Wechsel zu den Eigenvorstellungen von Pfarrerinnen wurden zudem auch die Biografien bereits verstorbener Theologinnen und Pfarrerinnen präsentiert.

Auf dem Instagram-Account ist so auch ein kleines Archiv zur Geschichte der badischen Theologinnen entstanden.

Trotz der nicht allzu großen Follower/innenzahl von etwa 515 Accounts haben wir mit unseren Beiträgen zwischen 400 und 4.000 Personen erreicht.

Ein zweites Element, das zur Sichtbarkeit des Jubiläums beigetragen hat, ist das wunderschöne Logo, das Martina Bocher aus dem ZfK für uns entworfen hat und das Sie hier sehen können. Wir haben dazu sehr viel positives Feedback bekommen. Viele Pfarrer/innen, Theolog/innen und ehrenamtlich in der Kirche Engagierte – und zwar Menschen aller Geschlechter – haben sich davon angesprochen gefühlt. Wir haben uns deshalb entschlossen, das Logo über einen Online-Shop verfügbar zu machen. Taschen, T-Shirts, Pullover – alles mögliche konnte damit bedruckt werden. Menschen konnten sich das gewünschte Produkt direkt bestellen und wir wissen, dass unser Logo so nach Frankfurt, Berlin, Zürich und in ganz viele badische Städte und Dörfer gekommen ist. Viele Menschen haben so dazu beigetragen, dass das Jubiläum und die Geschichte der badischen Theologinnen sichtbar wurde.

Zuletzt ein kurzer Rückblick auf unseren Festgottesdienst. Am 4. Advent 2021 – 50 Jahre nach der Einführung von Hilde Bitz als Pfarrerin in der Mannheimer Paul-Gerhardt-Gemeinde und ganz kurz nach der Wahl unserer ersten Landesbischöfin – haben wir aufgrund der pandemischen Lage digital einen Festgottesdienst gefeiert. Wir haben darin an die Geschichte der badischen Theologinnen erinnert. Pfarrerinnen verschiedener Generationen haben von ihren Erfahrungen berichtet. Landesbischof Jochen Cornelius-Bundschuh und Pfarrerin Sofie Fiebiger haben über die transformierende Kraft des Magnificat gepredigt. Tine Wiechmann, Professorin an der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg, hat den Gottesdienst musikalisch wundervoll gestaltet. Etwa 100 Personen haben daran teilgenommen. Und es war ein sehr berührender und mutmachender Gottesdienst.

Ich komme nun zu meinem dritten Teil, in dem ich Ihnen vorstelle, was wir – damit meine ich die Vorbereitungsgruppe, die Frauen, die dieses Jubiläum vorbereitet und begleitet haben – in den vergangenen zwei Jahren gelernt haben. Es war uns von Anfang an ein Anliegen, das Jubiläum nicht nur als Rückblick zu verstehen, sondern davon ausgehend die Situation von Frauen in der Kirche, insbesondere von Pfarrerinnen, in den Blick zu nehmen. Dabei sind uns drei Dinge aufgefallen:

Sexismus ist für Pfarrerinnen heute Alltag. Im Rahmen des Jubiläums haben Pfarrerinnen verschiedener Generationen – z.B. beim Instagram-Format „Pfarrerin der Woche“ – davon berichtet, wie häufig sie Sexismus erleben. Da wird die Pfarrerin nach ihrem Mann oder Vater gefragt, weil der doch der Pfarrer sein muss. Sie wird mit verniedlichenden Spitznamen angesprochen. Ihre Kleidung wird kommentiert.

In Auseinandersetzungen wird die fachliche Kompetenz übersehen. Stattdessen erklären Männer ihr, was sie im Studium gelernt hat. In hitzigen Diskussionen ist die Pfarrerin ganz schnell „hysterisch“. Und auch körperliche Übergriffe gibt es. All das sind nur wenige Beispiele. Und diese Dinge passieren Frauen auch außerhalb der Kirche. Gerade in Leitungspositionen und öffentlichen Ämtern sind Frauen in besonderem Maße von Sexismus betroffen. Sexismus ist in unserer Gesellschaft weit verbreitet und an vielen Stellen auch immer noch salonfähig. Leider eben auch in der Kirche und in ihren Leitungsgremien. Pfarrerinnen erleben nach wie vor – subtil oder offen – Alltagssexismus, sexuelle Belästigung und in manchen Fällen sogar sexualisierte Gewalt.

Eine zweite wichtige Erkenntnis: *Frauenordination ist keine Selbstverständlichkeit.* Auch 50 Jahre nach der rechtlichen Gleichstellung von Pfarrerinnen und Pfarrern müssen wir uns dafür einsetzen, dass Geschlechtergerechtigkeit in unserer Kirche und der Gesellschaft Wirklichkeit wird. Vielleicht haben einige von Ihnen mitbekommen, dass die lutherische Kirche in Lettland die Frauenordination 2016 wieder zurückgenommen hat. Und auch die Vollversammlung des Ökumenischen Rats der Kirchen in Karlsruhe hat gezeigt, dass in vielen christlichen Kirchen Frauen nicht gleich und berechtigt sind. Wir müssen uns fragen, wie wir die Themen Geschlechtergerechtigkeit und Frauenordination im ökumenischen Dialog einbringen und vorantreiben können. Zudem müssen wir den politischen Rechtsruck und zunehmenden Antifeminismus in Deutschland und Europa ernst nehmen und uns aktiv dagegen einsetzen.

Eine letzte Erkenntnis: *Die Geschichte der badischen Theologinnen, vor allem die Diskriminierung und der dadurch entstandene Schmerz vieler Frauen, wurde von Seiten der Landeskirche bisher nicht institutionell aufgearbeitet.* Einzelne Theologinnenbiografien und wissenschaftliche Beiträge einzelner Personen ersetzen das nicht.

Weil das Jubiläum eben nicht nur Feiern und Rückblick war, beschließe ich diesen Bericht mit einigen konkreten Vorschlägen. Welche Konsequenzen können wir als Kirche aus den gewonnenen Erkenntnissen ziehen? Was können wir tun?

Wir müssen Sexismus konsequent benennen und bekämpfen.

Ein erster Schritt dazu ist z. B. die gerade geschehene Erweiterung der Richtlinien zum Schutz vor sexueller Gewalt, die nun auch Erwachsene als Opfer einbezieht. Ein weiteres Element ist eine Fortbildung, die in Zusammenarbeit von Personalreferat und Gleichstellungsbeauftragter im kommenden Jahr geplant ist. In ihr werden Pfarrer/innen und Diakon/innen in Leitungsfunktionen zum Umgang mit Sexismus sensibilisiert und darin gestärkt, sich gegen Alltagssexismus einzusetzen. Vergleichbare Fortbildungen soll es in Zukunft für alle in unserer Kirche engagierten Menschen geben.

Um die Frauenordination in unserer Kirche und auch im ökumenischen Dialog zu stärken, ist eine Selbstverpflichtungserklärung der Landeskirche, in der sie sich unverbrüchlich zur Ordination von Frauen bekennt, wünschenswert.

Zur Frage der Geschlechtergerechtigkeit in unserer Kirche wäre es gut, regelmäßige Berichte der Gleichstellungsbeauftragten hier auf der Synode zu hören.

Eine institutionelle Aufarbeitung der Diskriminierung von Frauen im Pfarramt könnte von Ihnen, der Synode – vergleichbar dem bereits gegebenen Auftrag zur Aufarbeitung der Diskriminierung homosexueller Pfarrer/innen – in Auftrag gegeben werden. Damit könnte auch eine Schuld-erklärung verbunden werden, wie sie bereits in anderen Landeskirchen formuliert wurde.

Ich danke Ihnen herzlich für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Herzlichen Dank! Wie gesagt, in den Ausschussberatungen wird die Thematik aufgegriffen.

XV

Verschiedenes

Präsident **Wermke**: Wir sind bei Tagesordnungspunkt XV – Verschiedenes – mit einer gewissen Verspätung angelangt. An dieser Stelle möchte ich noch einmal auf den Studientag Friedensethik, zu dem wir uns heute Abend nach dem Abendessen treffen, und die Auftaktveranstaltung zum Dialogweg Kairos Palästina, welcher morgen Abend stattfindet, hinweisen. Informationen zum jeweiligen Ablauf finden Sie in Ihren Postfächern.

Außerdem eine Information an die Mitglieder des Hauptausschusses. Die heutige Sitzung, sowie die Sitzung des Ausschusses morgen am Dienstag finden im Clubraum

statt. Der Clubraum ist jener Raum, über den man zur Bar gelangt. Man sollte dort aber nicht hängenbleiben.

(Heiterkeit)

Am Mittwoch findet die Sitzung, wie auch bei den letzten Tagungen, im Plenarsaal hier statt. Das gilt aber nur für den Hauptausschuss. Im Anschluss an das Plenum findet die gemeinsame Sitzung der Ausschüsse statt. Diese Sitzung ist nicht öffentlich. Das Streaming endet nach dem Schlussgebet. Ich bitte die Presse und alle Nichtmitglieder der Synode, die Plenarräume zu verlassen. Die ständigen Gäste, die Lehrvikarinnen und Lehrvikare sowie die Studierenden, dürfen, wie auch an den sonstigen Ausschusssitzungen, teilnehmen. Wir laden aber auch unsere Gäste, wie Herrn Geywitz, herzlich ein, nicht, dass es da etwaige Missverständnisse gibt, daran teilzunehmen.

Gibt es weitere Punkte zu diesem Tagesordnungspunkt? – Das ist nicht der Fall.

XVI

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

Präsident **Wermke**: Damit schließe ich die erste öffentliche Sitzung der 5. Tagung der 13. Landessynode und bitte den Synodalen Fischer um das Schlussgebet.

(Der Synodale Fischer spricht das Schlussgebet.)

(Ende der Sitzung: 12:04 Uhr)

Zweite öffentliche Sitzung der fünften Tagung der 13. Landessynode

Bad Herrenalb, Mittwoch, den 26. Oktober 2022, 20:30 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

II

Begrüßung

III

Bekanntgaben

IV

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. September 2022:
Entwurf kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der Visitationen (OZ 05/15)

Berichterstatter: Synodaler Buchert

V

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. September 2022:
Gebietstausch im Bereich der Evangelischen Kirchengemeinden Wald-Ostrach und Pfullendorf (OZ 05/16)

Berichterstatterin: Synodale Roßkopf

VI

Nachwahl in die EKD-Synode/Vollkonferenz der UEK (1. Stellvertretung)

VII

Nachwahl in die Bischofswahlkommission (theologisches Mitglied)

VIII

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 27. Juli 2022:
Projektierung und Bedarfserhebung zum Dienstgebäude des Evangelischen Oberkirchenrates (OZ 05/03)

Berichterstatter: Synodaler Hartmann

IX

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. September 2022:
EOK 2032: Strukturstellenplan mit Sparbeschlüssen zur Stärkung kritischer Funktionen (OZ 05/07)

Berichterstatter: Synodaler Wick

X

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über

1. die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Evangelisch Kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt und das Sondervermögen Gemeinderücklagenfonds
2. die Prüfung der Jahresabschlüsse 2019 und 2020 der Jugend- und Tagungshäuser und des Jahresabschlusses 2020 des Evangelischen Studienseminars Morata-Haus der Evangelischen Landeskirche in Baden,
3. die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Evangelischen Pfarrfründestiftung Baden und der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau
4. die Vorlage des Stiftungsrats der Stiftung Schönau: Jahresbericht 2021 der Stiftung Schönau (OZ 05/18)

Berichterstatter: Synodaler Prof. Dr. Daum

XI

Friedensgebet

XII

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. September 2022:
Entwurf kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (OZ 05/14)

Berichterstatter: Synodaler Lehmkübler

XIII

Vorlage des Landeskirchenrates vom 27. Juli 2022:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Klimaschutzgesetz) (OZ 05/04)

XIV

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 27. Juli 2022:
Szenarien für die Trägerstrukturen der Evangelischen Kindertageseinrichtungen in Baden (OZ 05/02)

Berichterstatterin: Synodale Wetterich

XV

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. September 2022:
Fusion und Satzungsänderung Stiftung Pflege Schönau: Zulegung der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau auf die Evangelische Pfarrfründestiftung Baden und Satzungsänderung zum 01.01.2023 (OZ 05/06)

Berichterstatter: Synodaler Kreß
(vertagt)

XVI

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 27. Juli 2022:
Gutachten zum Einsatz von MacOS-Endgeräten im Rahmen der „Digitalen EKIBA“ (OZ 05/01)

Berichterstatter: Synodaler Reimann
(vertagt)

XVII

Verschiedenes

XVIII

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

I**Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet**

Präsident **Wermke**: Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Konsynodale, ich eröffne die zweite öffentliche Sitzung der fünften Tagung der 13. Landessynode und bitte den Synodalen Kaiser um das Eingangsgebet.

(Der Synodale Kaiser spricht das Eingangsgebet.)

II**Begrüßung**

Präsident **Wermke**: Ich begrüße Sie alle sehr herzlich zu dieser zweiten Plenarsitzung. Sie alle hier im Haus der Kirche in den unterschiedlichen Räumen und Sie zuhause digital vor den Bildschirmen. Ich begrüße auch alle, die über Youtube den Livestream verfolgen.

Herzlich gratulieren wir an dieser Stelle nochmals Herrn Rapp, der am heutigen Tag Geburtstag hat.

(Beifall)

Einen Blumengruß haben wir bereits heute Morgen im Ausschuss überreicht. Er hat versichert, er könne sich nichts Schöneres vorstellen, als seinen Geburtstag bei einer Tagung der Landessynode zu verbringen.

Ein herzlicher Gruß gilt unserem Stenografen, Herrn Erhardt.

Für die Morgenandachten gestern und heute danken wir sehr herzlich Frau Prälatin Zobel und Herrn Prälaten Prof. Dr. Schächtele.

III**Bekanntgaben**

Präsident **Wermke**: Zum Tagesordnungspunkt „Bekanntgaben“ ist Folgendes zu vermelden: Die **Kollekte** beim Eröffnungsgottesdienst in der Klosterkirche betrug 842,80 Euro. Sie wird an das Gustav-Adolf-Werk in Baden überwiesen, welches damit evangelische Gemeinden in der Ukraine unterstützt, damit diese wiederum Menschen in Not helfen können. Ganz herzlichen Dank dafür, auch im Namen des Gustav-Adolf-Werkes.

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 27. April dieses Jahres in synodaler Besetzung beschlossen, den Synodalen Klotz als Nachfolge von Frau Prof. Dr. Springhart in die Ressourcensteuerungsgruppe zu entsenden.

Im Namen von Herrn Oberkirchenrat Schmidt möchte ich auf eine Möglichkeit der Bezuschussung von Hilfen für Ukraine-Flüchtlinge aus der Frauen-Stiftung GRATIA aufmerksam machen. Sie erhalten dazu ein entsprechendes Infoblatt über die Fächer, und am Schriftentisch liegen zusätzliche Blätter aus.

So weit die Bekanntgaben.

IV**Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. September 2022: Entwurf kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der Visitationen**

(Anlage 15)

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt IV. Berichterstatte ist der Synodale Buchert, der im unteren Bereich sitzt, also im zweiten Plenarsaal, und von dort aus berichten wird.

Synodaler **Buchert, Berichterstatte**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder, viele von uns haben das schon erlebt: Es steht eine Gemeinde- oder Bezirksvisitation an, und man hat im Leitungsgremium und in der Visitationskommission viel Arbeit, diese vorzubereiten. Die Visitierten müssen Berichte schreiben, das Beste der Gemeinde präsentieren, aber auch auf Probleme hinweisen und guten Willen zeigen, diese anzupacken. Auch die Visitationskommission bereitet sich sorgfältig vor und liest Unterlagen durch, manchmal mehrere hundert Seiten. Man will ja schließlich gut vorbereitet in die Visitation gehen und die Leuchttürme angemessen würdigen und auch die Sorgen und Nöte der Visitierten ernst nehmen.

Jetzt befinden wir uns im Transformationsprozess „ekiba2032“, und auf allen Ebenen wird intensiv diskutiert, wie es weitergeht in unserer Kirche, wo die Prioritäten liegen, was wir in Zukunft weniger und was wir mehr tun wollen. Der EOK steht in ständigem Kontakt mit den Bezirken, die Leitungsgremien der Bezirke ihrerseits sprechen sich häufiger mit den Gemeinden vor Ort ab. Es ist fast so etwas wie eine Dauervisitation, was hier insbesondere in den nächsten Jahren abläuft, und ganz klar muss man sich dann fragen, welchen Sinn eine Visitation in dieser Situation macht. Deswegen kann es durchaus Sinn machen, eine Visitation in stark verkürztem Format durchzuführen oder sogar ganz ausfallen zu lassen. Als schon einige Male Visitierte oder Visitierende auf allen Ebenen kann ich Ihnen nur nahelegen, der Argumentation in der Vorlage zu folgen und für die Änderung der Visitationsordnung zu stimmen, die eine Aussetzung der Visitation oder in Abstimmung zwischen Visitierenden und Visitierten eine alternative Form der Visitation vorsieht.

Zuletzt noch ein paar Worte zu der geplanten vollständigen Überarbeitung der Visitationsordnung, die in den nächsten Jahren vollzogen wird. Im Zuge des Transformationsprozesses werden viele neue Strukturen und Gemeindeformen in den Bezirken etabliert, denen wir gerecht werden müssen. Außerdem – so zumindest meine Erfahrung – kann es schon mal passieren, dass Ziele, die man in der Visitation vereinbart hat, schon nach drei bis vier Jahren beim Zwischenbesuch von der Realität überholt worden sind.

Ich verlese jetzt den Hauptantrag des Rechtsausschusses:

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der Visitationen in der Fassung der Vorlage des Landeskirchenrates.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Herzlichen Dank, Herr Buchert. Ich eröffne die Aussprache und bitte um Wortmeldungen. – Nach der klaren Stellungnahme des Berichterstatters erscheint

dies offensichtlich nicht nötig. Damit beende ich auch die Aussprache. Eventuelle schriftliche Anträge liegen nicht vor, werden jetzt sicher nicht gestellt, sonst hätte man sich in der Aussprache bereits gemeldet. Ich frage den Berichtserstatter, ob er noch ein Schlusswort wünscht.

(Synodaler Buchert: Das ist nicht notwendig.
Dankeschön.)

Präsident **Wermke**: Damit können wir also über dieses Gesetz **abstimmen**. Es ist ein relativ kurzes Gesetz und ein sogenanntes Artikelgesetz. Wir stimmen zunächst ab über die Überschrift, so verlangt es die Ordnung:

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der Visitationen vom 26. Oktober 2022

Wer kann sich dem anschließen? – Wunderbar, ein farbi-
ger Blick ins Plenum.

Dann kommt Artikel 1. Er regelt die Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der Visitationen. Darin wird unter anderem auch geregelt, dass sie – wie im Bericht gesagt – in anderer Form durchgeführt werden kann. Gibt es hier Gegenstimmen? – Das ist nicht der Fall. Enthaltungen? – Das ist auch nicht der Fall.

Schließlich Artikel 2, der das Inkrafttreten regelt. Dieses Kirchengesetz soll zum 1. November 2022 in Kraft treten. Gibt es dagegen Stimmen? – Nein. Enthaltungen? – Nein.

Dann stelle ich das gesamte Gesetz zur Abstimmung. Wer kann dem Gesetz zustimmen? – Vielen Dank. Wer enthält sich? – Niemand. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Damit ist dieses Gesetz einstimmig beschlossen. Herzlichen Dank.

(Beifall)

V Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. September 2022: Gebietstausch im Bereich der Evangelischen Kir- chengemeinden Wald-Ostrach und Pfullendorf

(Anlage 16)

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt V. Die Synodale Roßkopf berichtet uns für den Rechtsausschuss.

Synodale **Roßkopf, Berichtserstatterin** (mit Präsentation einer Landschaftskarte; hier nicht abgedruckt): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder, alle Wege führen nach oder über Pfullendorf. Die im Osten aus Burgweiler, Hahnennest und Ochsenbach müssen nach Pfullendorf in die Kirche, obwohl sie kommunal zu Ostrach gehören. Von Westen her müssen etwa 230 Gemeindeglieder aus ehemals hohenzollerschem Gebiet, nämlich die aus Wald, Glashütten, Kappel, Walbertsweiler, Reischach, Hippetsweiler und Ruhestetten über Pfullendorf fahren, wollen sie nicht einen großen Umweg zu ihrer Kirche in Ostrach machen, zu der sie als evangelische Gemeinde gehören. Gleichzeitig ist es für Ostrach schwierig, die Gebiete westlich von Pfullendorf zu versorgen.

Aus diesem Grund war es schon ein Ziel der Bezirksvisitation 2019, einen Gebietstausch anzustreben, der in diesem Falle – so finde ich – wirklich naheliegt. So könnte das Gebiet westlich von Pfullendorf, also die Gemeinden um Wald, die der Württembergischen Landeskirche angehören, Meßkirch im Nordwesten zugeordnet werden. Im Jahre des 70-jährigen Jubiläums von Baden-Württemberg sollte es

hierbei auch keine Rolle spielen, dass die noch der Württembergischen Landeskirche zugehörigen Ortsteile damit kirchlich badisch würden. Umgekehrt würden die Ortsteile im Osten um Burgweiler, die jetzt noch der badischen Kirchengemeinde Pfullendorf angehören, dann der evangelischen Kirchengemeinde Wald-Ostrach – künftig Ostrach – und damit der Württembergischen Landeskirche zugeordnet.

Bei einer Befragung haben die Gemeindeglieder in Wald mit einer sehr großen Mehrheit, die aus Ostrach fast einhellig, dem Gebietstausch zugestimmt. Dies nahm der Kirchengemeinderat Ostrach und Wald zum Anlass, sich mit deutlicher Mehrheit für den Gebietstausch auszusprechen. Der Kirchengemeinderat Pfullendorf hat sich ebenfalls für den Gebietstausch ausgesprochen und den Bezirkskirchenrat um einen diesbezüglichen Beschluss gebeten.

So wurde ein Vertrag zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg über einen Gebietstausch im Bereich der evangelischen Kirchengemeinden Wald-Ostrach und Pfullendorf aufgesetzt, in dem alle Namen der betreffenden Ortsteile noch einmal ausdrücklich genannt sind, den wir heute als Landessynode nach unserer Ordnung bestätigen sollen, während die Württembergische Landeskirche nach ihrer Ordnung ein kirchliches Gesetz beschließt. Im Vertrag ist auch ausdrücklich festgehalten, dass vermögensrechtliche Forderungen aufgrund des Gebietstausches nicht erhoben werden. Gebäude sind vom Gebietstausch nicht betroffen.

Ich verlese Ihnen den Beschlussvorschlag des Rechtsausschusses:

Die Landessynode bestätigt nach Artikel 24 Absatz 5 Grundordnung den Vertrag zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg über einen Gebietstausch im Bereich der evangelischen Kirchengemeinden Wald-Ostrach und Pfullendorf vom 22. September 2022 und 5. Oktober 2022.

Vielen Dank.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Herzlichen Dank, Frau Roßkopf. Wünscht jemand das Wort zu ergreifen? – Das ist nicht der Fall. Gibt es irgendwelche Veränderungsanträge im Blick auf den Beschlussvorschlag? – Das ist erwartungsgemäß auch nicht der Fall. Möchten Sie, Frau Roßkopf, ein Schlusswort?

(Synodale Roßkopf: Nein, danke.)

Das war auch zu erwarten.

(Heiterkeit)

Ich frage Sie nun, gibt es Einwände, dass ich diesen Vertrag im Gesamten zur **Abstimmung** bringe, der aus insgesamt fünf Artikeln besteht? Wer einen Einwand hat, möge seine Stimmkarte erheben. – Das ist nicht der Fall.

Dann bitte ich Sie – Sie haben ja die Vorlage unter OZ 05/16 – um Ihr Votum. Wer stimmt dem Vertrag entsprechend dem Beschlussvorschlag zu? – Herzlichen Dank. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Niemand. Ich vermute allerdings, dass bei Abstimmungen zu anderen Tagesordnungspunkten heute und morgen wir nicht immer diese Einstimmigkeit erreichen können.

(Heiterkeit)

Das wäre auch langweilig.

VI**Nachwahl in die EKD-Synode / Vollkonferenz der UEK (1. Stellvertretung)**

Präsident **Wermke**: Am Montag haben wir die Wahlvorschlagsliste geschlossen, und zwar zunächst für die Nachwahl in die EKD-Synode und damit auch in die Vollkonferenz der UEK, wo ein stellvertretendes Mitglied zu wählen ist. (siehe 1. Sitzung, TOP X)

Wir entsenden, wie bereits vermerkt, fünf Mitglieder in die EKD-Synode, und zu wählen sind weiterhin jeweils zwei Stellvertretungen. Durch die Amtsniederlegung der Synodalen Lohmann ist die Nachwahl eines ersten stellvertretenden Mitgliedes für die restliche Dauer der Wahlperiode erforderlich. Für die Nachwahl kandidiert die Synodale Hock, die sich am Montag bereits hier im Plenum vorgestellt hat.

Bei der Wahl in die EKD-Synode ist ein Quorum einzuhalten – betreffend der theologischen Mitglieder. Die Kandidierende ist nicht Theologin, somit ergibt sich daraus keine Problematik.

Wir benötigen einen *Wahlausschuss*, und ich schlage Ihnen vor – Herrn Buchert, Herrn Heger, Herrn Zansinger – das sind jeweils Schriftführer – und Frau Meiser. Gibt es gegen diesen Wahlausschuss, wie ich ihn vorgeschlagen habe, Einwände? – Das ist nicht der Fall.

Herr Buchert befindet sich im zweiten Plenarraum im Untergeschoss und wird dort die Stimmzettel austeilten, einsammeln und in einem verschlossenen Umschlag zur Auszählung ins Tagungsbüro bringen.

Wir kommen nun zur Wahl. Nach den Bestimmungen unserer Kirchenverfassung ist im ersten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat, also die sogenannten absolute Mehrheit (Artikel 108 Abs. 1 Nr. 3 GO).

Ich eröffne den *Wahlgang* und bitte den Wahlausschuss, die Stimmzettel zu verteilen. Sobald alle ihren Stimmzettel bekommen haben, bitte ich, zügig zu wählen, bevor die Stimmzettel dann wieder eingesammelt werden.

(Wahlhandlung)

Sind alle Stimmzettel abgegeben? – Dann schließe ich den Wahlgang und bitte, die Stimmzettel auszuzählen.

VII**Nachwahl in die Bischofswahlkommission (theologisches Mitglied)**

Präsident **Wermke**: Ich würde gerne in der Zwischenzeit die zweite Wahl, die unter dem nächsten Tagesordnungspunkt genannt ist, anschließen.

Die Zusammensetzung dieser Kommission ist in § 2 des Bischofswahlggesetzes geregelt. Unter anderem sind sechs von der Landessynode aus ihrer Mitte gewählte theologische Mitglieder zu wählen.

Für die Nachwahl in die Bischofswahlkommission kandidieren die Synodalen Boch und Lehmkuhler. Die Vorstellung haben wir am Montag bereits gehört. (siehe 1. Sitzung, TOP IX) Die beiden sind, wie es die Ordnung erfordert, Theologen.

Sie sollten schon einmal erfahren, dass nach den Bestimmungen unserer Kirchenverfassung auch hier im ersten

Wahlgang gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat, also die absolute Mehrheit. Sie dürfen eine Stimme vergeben.

Ich würde jetzt gerne – aber da haben wir ein kleines technisches Problem – den Wahlausschuss bitten, die Stimmzettel auszugeben, aber die Kommission ist ein wenig zu früh zum Auszählen gegangen. Somit müssen wir warten, bis die Dame und die Herren wieder auftauchen. Sie können sich inzwischen überlegen, hinter welchen Namen Sie Ihr Kreuzchen setzen wollen: Boch oder Lehmkuhler.

In früheren Zeiten hat bei solchen Gelegenheiten die Synode immer gesungen. Aber in früheren Zeiten lagen auch immer Gesangbücher an den Plätzen. Die können wir leider nicht bieten.

(Die Synode singt spontan ein Lied.)

Dieser Moment hat uns allen sicherlich gutgetan. Da man aber offensichtlich noch nicht auf dem Weg zu uns ist, würde ich vorschlagen, dass wir den Tagesordnungspunkt an dieser Stelle unterbrechen. Ich glaube auch nicht, dass das problematisch ist. Herr Hartmann wäre bereit, uns seinen Bericht, der unter Punkt VIII zu halten ist, vorzutragen. Vielen Dank.

VIII**Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 27. Juli 2022: Projektierung und Bedarfserhebung zum Dienstgebäude des Evangelischen Oberkirchenrates**

(Anlage 3)

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VIII. Vielleicht noch ein allgemeiner Hinweis: Sie haben jetzt bereits zweimal eine Beschlussvorlage hier vorne eingeleitet gesehen. Dies wird dann möglich sein, wenn die Beschlussvorschläge kurz und übersichtlich sind. Wenn es um längere Ausführungen geht, die man dann der kleinen Schreibweise wegen kaum lesen kann, dann werden wir das als Tischvorlage austeilten, wie es gerade hier geschieht.

Synodaler **Hartmann, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder, die Zukunft unserer zentralen Präsenz in der Blumenstraße in Karlsruhe hat uns bereits im Mai 2021 beschäftigt. Damals wurden wir über den beträchtlichen Sanierungsbedarf des Dienstgebäudes informiert. Jetzt liegt eine vertiefende Betrachtung und Berechnung der damals vorgelegten sechs Varianten vor, wie es angekündigt wurde.

Die Bitte des Oberkirchenrates ist ein Beschluss zur weiteren, nochmals vertiefenden Betrachtung der zwei im Bericht favorisierten Varianten zur Freigabe der dafür erforderlichen Personal- und Sachkosten und der Auftrag zur Erstellung eines entsprechenden Finanzierungskonzeptes im Rahmen der geplanten landeskirchlichen Immobilienplattform.

Dem vorliegenden Bericht liegen umfassende Untersuchungen zum Immobilienmarkt, zu Möglichkeiten und Bedarfen anderer Organisationen und Institutionen in Karlsruhe und Gespräche mit der Denkmalpflege zugrunde.

Stay or leave? Den Standort verlassen oder dort bleiben, das ist die Grundfrage, die der Bericht mit einem klaren Votum für „stay“ – also für bleiben – beantwortet. Wegen fehlender Alternativen und der hoch eingeschätzten Wertig-

keit des Standortes Blumenstraße wird die Entwicklung des Altbaus in zwei Szenarien vorgeschlagen, einer reduzierten Sanierungsvariante und einer Generalsanierung.

Dabei sollten die gleichen Vorgaben und Kriterien gelten, die in den Bezirken und Gemeinden für die Gebäudeplanung gegeben sind, nämlich Reduktion der Flächen um 50 %, sichtbare und attraktive Orte bieten und die Häuser auf Vernetzung hin entwickeln, insbesondere auch offen für Kooperationen mit geeigneten Partnern.

Die beträchtlichen Investitionen, insbesondere die der Generalsanierungsvariante von geschätzten 74 Millionen Euro könnten über die geplante landeskirchliche Immobilienplattform finanziert werden. Das Gebäude würde dann in die Plattform eingebracht, mit den Mitteln der Plattform, zu denen gegebenenfalls auch Kredite gehören, saniert und dann vom EOK zurückgemietet.

Wenn dies gelingt, könnten das Gebäude und Grundstück in kirchlicher Hand bleiben. Durch die Anmietung der benötigten Räume wird Kostentransparenz im Blick auf die Bedarfe erzielt, und es können flexibel Teile des Anwesens an andere Partner vermietet werden.

Der Beschlussvorschlag sieht die landessynodale Zustimmung zu der vertiefenden Betrachtung der beiden genannten Altbau-Varianten vor. Dazu müssen die Projektmittel um 1,5 Millionen auf dann 2,5 Millionen Euro aufgestockt werden. Parallel soll ein Finanzierungskonzept im Zusammenhang mit der geplanten landeskirchlichen Immobilienplattform erarbeitet werden.

In der Herbsttagung 2023, also in einem Jahr, würde eine Beschlussvorlage zum Projekt- und Kostenrahmen und zur Umsetzung des Projektes vorgelegt werden.

Die Vorlage wurde in allen Ausschüssen beim Tagestreffen und zum Teil auch hier intensiv diskutiert und hat in allen Ausschüssen breite Zustimmung gefunden.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss lobt die konsequente Anwendung der Kriterien des Strategieprozesses und weist darauf hin, dass die Pläne und Maßnahmen intensiv und sensibel in die kirchliche Öffentlichkeit kommuniziert werden müssen, um Irritationen zu vermeiden.

Im Finanz- und Rechtsausschuss hat der Vorschlag eine breite Mehrheit gefunden. Hingewiesen wird auf die Präferenz für eine Sanierung, auch aus der Perspektive des Klimaschutzes, und auf die so gegebene Flexibilität für zukünftige Entscheidungen. Die Sanierungslösung im Zusammenhang mit der Immobilienplattform lässt zu, sich gegebenenfalls in 20 Jahren noch einmal ganz anders zu entscheiden.

Der Hauptausschuss stellt Folgendes fest: Die an die Kirchengemeinden gestellte Forderung, sich den neuen finanziellen Gegebenheiten zu stellen, Kreativität und Transformationsprozess zu gestalten, gilt auch für unseren Evangelischen Oberkirchenrat. Deshalb sollte nach Möglichkeiten gesucht werden, die wir uns leisten können und finanziell verantwortbar sind.

Der Oberkirchenrat wird gebeten, für die unter Punkt D3 vorgestellte Variante mit der Immobilienplattform einen konkreten Vorschlag zu unterbreiten, mit welchen Planungs- und Umsetzungskosten bei der Sanierung der Gebäude zu rechnen ist.

Der Beschlussvorschlag liegt Ihnen vor, ich lese ihn trotzdem noch einmal vor:

1. Die Landessynode nimmt die Projektierung und Bedarfserhebung des Evangelischen Oberkirchenrates zur Kenntnis.
2. Die Landessynode stimmt einer weiteren vertiefenden Betrachtung der beiden Varianten „2.2 Altbau“ zu.
3. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, ein Umsetzungskonzept, vorzugsweise für die Variante „2.2.2 Generalsanierung und Nachverdichtung Bestandsgebäude“ im Zusammenhang mit der geplanten landeskirchlichen Immobilienplattform auszuarbeiten und die Ergebnisse für eine Beschlussfassung erneut der Landessynode vorzulegen.
4. Die Landessynode beschließt das Budget für die weitere Projektierung. Die bestehende Personalstelle soll in einem ersten Schritt um vier Jahre verlängert werden.

Dankeschön.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Vielen Dank. Ich eröffne die Aussprache. – Keine Wortmeldungen. Herr Hartmann, wünschen Sie ein Schlusswort?

(Synodaler Hartmann: Danke, nein.)

Sie haben auf der ausgeteilten Tischvorlage den Beschlussvorschlag noch einmal ausführlich erhalten. Der Beschlussvorschlag besteht aus vier Punkten. Ich habe vor, wenn Sie keine Einwände haben, sie in einem **abstimmen** zu lassen. Gibt es dagegen Einwände? – Das ist nicht der Fall.

Dann bitte ich Sie, sollten Sie dem Hauptantrag folgen und zustimmen, die Stimmkarte zu erheben. – Das ist eine große Mehrheit. Dankeschön. Wer stimmt dagegen? – 1 Gegenstimme. Wer enthält sich? – 4 Enthaltungen. Herzlichen Dank.

Damit sind die Beschlüsse angenommen. Wir sind natürlich sehr gespannt, wie sich das Ganze weiterentwickeln wird.

VI

Nachwahl in die EKD-Synode / Vollkonferenz der UEK (1. Stellvertretung)

(Fortsetzung)

Präsident **Wermke**: Ich habe nun – und damit können wir wieder zurückkommen zur ersten Wahl – die **Wahlergebnisse**. Es geht um die Wahl, zu der Frau Hock angetreten ist. Zahl der abgegebenen Stimmzettel: 58 – gültige Stimmzettel: 58. Demnach gibt es keine ungültigen.

Nein-Stimmen – 1. Enthaltungen – 1. Ja-Stimmen – 56. Damit ist nach dem Ergebnis Frau Hock gewählt.

(Beifall)

Mir bleibt, liebe Frau Hock, Sie zu fragen, ob Sie die Wahl annehmen.

Synodale **Hock**: Ja, vielen Dank auch für das große Vertrauen. Ich nehme die Wahl an.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Dankeschön. Wir wünschen Ihnen alles Gute. Die nächste EKD-Synode ist im November. Der Hauptvertreter, für den Sie die erste Stellvertretung übernommen haben, ist zurzeit erkrankt. Man sollte in Kontakt bleiben, ob Sie dann vor Ort gefragt sind.

VII

Nachwahl in die Bischofswahlkommission (theologisches Mitglied)

(Fortsetzung)

Präsident **Wermke**: Nach dieser abgeschlossenen Wahl können wir nun also zur Nachwahl in die Bischofswahlkommission schreiten. Das meiste dazu wurde gesagt. Sie erinnern sich, die Herren Boch und Lehmkühler kandidieren. Sie sind Ihnen bekannt durch die Vorstellung am Montag, also näher bekannt als nur aus dem synodalen Alltag.

Wir teilen jetzt die Wahlzettel aus. Sie haben eine Stimme.

Ich eröffne den *Wahlgang* und bitte den Wahlausschuss, die Stimmzettel zu verteilen. Sobald alle ihren Stimmzettel bekommen haben, bitte ich, zügig zu wählen, bevor die Stimmzettel dann wieder eingesammelt werden.

(Wahlhandlung)

Sind alle Stimmzettel abgegeben? – Dann schließe ich den Wahlgang und bitte, die Stimmzettel auszuzählen.

Wir werden es halten wie vorhin und während der Auszählung den nächsten Tagesordnungspunkt aufrufen.

Wir haben einen fliegenden Wechsel in der Sitzungsleitung vereinbart. Vizepräsident Kreß übernimmt.

(Vizepräsident Kreß übernimmt die Sitzungsleitung.)

IX

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. September 2022: EOK 2032: Strukturstellenplan mit Sparbeschlüssen zur Stärkung kritischer Funktionen

(Anlage 7)

Vizepräsident **Kreß**: Ich darf Sie ganz herzlich begrüßen. Wir kommen nun zum Tagesordnungspunkt IX. Berichtserstatter ist der Synodale Wick.

Synodaler **Wick, Berichtserstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, diese Vorlage hat die Umsetzung bzw. Konkretisierung unseres Beschlusses aus dem Frühjahr – dort war es die Ordnungsziffer 04/15 – zum Ziel (siehe Protokoll Nr. 4, Frühjahrstagung 2022, 3. Sitzung TOP XVIII).

Die Synode hatte zustimmend zur Kenntnis genommen, dass bestimmte – für das Gelingen der strategischen Prozesse der Evangelischen Landeskirche in Baden, insbesondere „ekiba2032“ und die Umsetzung des VSA-Gesetzes, und für eine stabile Organisationsstruktur – kritische Funktionen gezielt verstärkt werden sollten. Der seinerzeitige Planungsstand der Stellenentwicklung wurde zur Kenntnis genommen.

Mit dieser Vorlage kommt der Evangelische Oberkirchenrat der Bitte der Synode nach, ein Konzept vorzulegen, in dem der zusätzliche Bedarf an unbefristeten bzw. zu entfristenden Stellen sowie an weiteren befristeten Stellen enthalten ist. Gleichzeitig wird dargestellt, bei welchen Stellen die Einsparungen bis 2032 erfolgen sollen, zunächst sind es 85 Stellen, die im Strukturstellenplan 2024/2025 ausgewiesen werden.

Um es vorwegzunehmen: Dieser Strukturstellenplan, den Sie als Anlage 3 erhalten haben (siehe Anlage 7), hat in der Diskussion in den Ausschüssen zu zusätzlichem Beratungsbedarf geführt, weil die zeitlichen Angaben darin nicht

immer mit den Bescheiden, die an die Kirchenbezirke versandt und dort auch als Planungsgrundlage genommen wurden, korrespondierten.

Aus diesem Grund hat sich der Evangelische Oberkirchenrat bereit erklärt, eine Überprüfung des Strukturstellenplans vorzunehmen, um sicherzustellen, dass dieser mit den Bescheiden kompatibel ist. Sie finden dies auch in der geänderten Fassung der Beschlussvorlage unter Nr. 3.

Zweck dieses heute zu treffenden Beschlusses soll es sein, Planungssicherheit für die Stellenentwicklung schon heute zu erhalten, damit die bereits eingestellten Inhaber einer befristeten Stelle über den bisherigen Zeithorizont hinaus Sicherheit haben und mit der Besetzung der neuen Stellen zügig begonnen werden kann.

Die Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrates haben in den Beratungen der Ausschüsse die in der Vorlage dargestellten Stellenbedarfe noch einmal erläutert. Die Darstellung entspricht auch, vorbehaltlich der Stellenbewertung im Einzelfall, der im Frühjahr 2022 dargelegten Planung.

In Zahlen ausgedrückt heißt dies, dass der Stellenplan 2024/2025 um 17 neue unbefristete Stellen erweitert werden soll und um 2,5 befristete, die dann in den Strukturstellenplan bis 2032 zu überführen sind. In den Ausschussberatungen haben die Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrates zugesichert, dass das Einsparziel von 30 % – wie von der Frühjahrssynode 2022 beschlossen – hierdurch nicht in Frage gestellt wird.

Soweit die Stellen bereits 2022/2023 benötigt werden, ist die Finanzierung sichergestellt.

In der Diskussion wurde in allen beratenden Ausschüssen deutlich gemacht, dass durch den eingangs als Anlage 3 erwähnten Strukturstellenplan die bereits laufende Stellenplanung in den Kirchenbezirken nicht konterkariert werden darf. Dabei haben die Vertreter des EOK betont, dass es sich beim Strukturstellenplan um eine aggregierte Darstellung handle, die auf einem Zwei-Jahres-Rhythmus beruht und in den konkreten Einzelfällen von der demografischen Entwicklung bei den Stelleninhabern abhängt. Ein Abstimmbedarf wird seitens des EOK auch besonders in den Fällen gesehen, in denen Vakanzen bereits vor den Planungszeitpunkten eintreten werden.

Als Folge dieser Diskussion wurde der ursprüngliche Punkt 3 der Beschlussvorlage abgeändert. Der Hauptantrag des berichtserstattenden Finanzausschusses, dem sich der Hauptausschuss und der Bildungs- und Diakonieausschuss angeschlossen haben, liegt Ihnen als Tischvorlage vor und lautet wie folgt:

1. *Die Landessynode stimmt schon jetzt den in Nummer 2 (siehe auch Anlage 1) genannten Stellen zur Überführung in den Strukturstellenplan 2024/2025 zu.*

Das sind die erwähnten 2,5 befristeten Stellen.

2. *Die Landessynode stimmt schon jetzt den unter Nummer 3 und Nummer 4 genannten Stellenplanerweiterungen ab 2024/25 (siehe auch Anlage 2) zu.*

Das sind die neuen unbefristeten Stellen.

Die neue Ziffer 3 heißt dann wie folgt:

3. *Die Landessynode hat sich mit dem in Anlage 3 enthaltenen Entwurf eines Strukturstellenplanes auseinandergesetzt.*

Ursprünglich hieß es, sie nimmt es zur Kenntnis.

Sie bittet den Evangelischen Oberkirchenrat,

- a) den vorgelegten Strukturstellenplan mit den an die Kirchenbezirke versandten Bescheiden für die Bezirksstellenplanungen abzugleichen und sicherzustellen, dass er mit diesen Bescheiden kompatibel ist. Es wird davon ausgegangen, dass die versandten Bescheide Bestand haben.
- b) sich mit den Kirchenbezirken hinsichtlich der vorhandenen Bezirksstellenplanungen abzustimmen und ein gemeinsames Verständnis sicherzustellen. Dies betrifft insbesondere den Umgang mit Vakanzen, die bereits vor den in den Bescheiden genannten Planungszeitpunkten (Ende 2025, 2031 und 2035) eintreten.
- c) vor einer endgültigen Verabschiedung des Strukturstellenplans sicherzustellen, dass für sämtliche dort genannten Organisationseinheiten eine geeignete Kommunikation in die Kirchenbezirke erfolgt.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Kreß**: Ein herzliches Dankeschön für den Bericht. Ich eröffne die Aussprache. – Da keine Meldung vorliegt, schließe ich die Aussprache. Herr Wick, möchten Sie ein Schlusswort?

(Synodaler Wick: Nein, vielen Dank.)

Gibt es Anträge? – Nachdem in der Aussprache nichts gemeldet wurde, liegt auch hier nichts vor.

Ich komme zur **Abstimmung**. Kann ich den Antrag als Ganzes abstimmen lassen, oder gibt es von Ihrer Seite Einwände? – Okay, es gibt Einwände. Dann lasse ich einzeln abstimmen.

Zunächst Punkt 1: Die Landessynode stimmt schon jetzt den in Nummer 2 (siehe auch Anlage 1) genannten Stellen zur Überführung in den Strukturstellenplan 2024/2025 zu.

Wer kann diesem Punkt zustimmen? – Wer enthält sich? – Wer stimmt dagegen? – Bei 1 Enthaltung ist der Punkt 1 angenommen.

Punkt 2: Die Landessynode stimmt schon jetzt den unter Nummer 3 und Nummer 4 genannten Stellenplanerweiterungen ab 2024/25 (siehe auch Anlage 2) zu.

Wer kann dem zustimmen? – Wer ist dagegen? – 3 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 5 Enthaltungen. Angenommen bei 3 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen.

Punkt 3: Die Landessynode hat sich mit dem in Anlage 3 enthaltenen Entwurf eines Strukturstellenplanes auseinandergesetzt. Sie bittet den Evangelischen Oberkirchenrat,

- a) den vorgelegten Strukturstellenplan mit den an die Kirchenbezirke versandten Bescheiden für die Bezirksstellenplanungen abzugleichen und sicherzustellen, dass er mit diesen Bescheiden kompatibel ist. Es wird davon ausgegangen, dass die versandten Bescheide Bestand haben.

Wer stimmt hier dagegen? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – Keine Enthaltungen. Dieser Punkt ist einstimmig angenommen.

- b) sich mit den Kirchenbezirken hinsichtlich der vorhandenen Bezirksstellenplanungen abzustimmen und ein ge-

meinsames Verständnis sicherzustellen. Dies betrifft insbesondere den Umgang mit Vakanzen, die bereits vor den in den Bescheiden genannten Planungszeitpunkten (Ende 2025, 2031 und 2035) eintreten.

Wer stimmt hier dagegen? – Wer enthält sich? – Keine Gegenstimmen, keine Enthaltungen. Einstimmig angenommen.

- c) vor einer endgültigen Verabschiedung des Strukturstellenplans sicherzustellen, dass für sämtliche dort genannten Organisationseinheiten eine geeignete Kommunikation in die Kirchenbezirke erfolgt.

Wer stimmt dagegen? – Enthaltungen? – Auch keine Enthaltungen. Dann ist auch Ziffer c einstimmig angenommen.

Jetzt noch einmal der gesamte Antrag. Wer stimmt dem Antrag als Gesamtes zu? – Wer enthält sich? – 4 Enthaltungen. Wer stimmt dagegen? – Bei 4 Enthaltungen angenommen.

Ein herzliches Dankeschön Ihnen allen.

(Beifall)

X

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über

1. **die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Evangelisch Kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt und das Sondervermögen Gemeinderücklagenfonds,**
2. **die Prüfung der Jahresabschlüsse 2019 und 2020 der Jugend- und Tagungshäuser und des Jahresabschlusses 2020 des Evangelischen Studienseminars Morata-Haus der Evangelischen Landeskirche in Baden,**
3. **die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Evangelischen Pfarrfründestiftung Baden und der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau,**
4. **die Vorlage des Stiftungsrats der Stiftung Schönau: Jahresbericht 2021 der Stiftung Schönau**

(hier nicht abgedruckt)

Vizepräsident **Kreß**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt X. Berichtersteller ist der Synodale Prof. Dr. Daum.

Synodaler **Prof. Dr. Daum, Berichtersteller**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, heute darf ich Ihnen über drei Prüfbereiche berichten, mit denen sich der Rechnungsprüfungsausschuss in zwei Sitzungen am 22. September und am 24. Oktober dieses Jahres beschäftigte.

Naturgemäß geht es beim Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses um viele Zahlen. Um die Ausführungen etwas zu vereinfachen, arbeite ich mit gerundeten Beträgen.

Gegenstand des ersten Prüfbereiches waren die Jahresabschlüsse Kapitalienverwaltungsanstalt (im Folgenden KVA) und das Sondervermögen des Gemeinderücklagenfonds (im Folgenden GRF) für das Jahr 2020.

Die KVA ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt, die zugewiesene Finanzmittel des EOK oder anderer Stellen „ertragreich“ zu verwalten hat. Bei dem GRF handelt es sich um einen reinen Finanzmittelfonds, der als Sondervermögen bei der KVA geführt und von dieser verwaltet wird. Die Erträge bringende Vermögensverwaltung für die KVA und den GRF erfolgt durch das Finanzreferat im EOK. Dieses wird dabei

durch das unabhängige Consulting-Unternehmen RMC (Risk Management Consulting) aus Frankfurt am Main fachlich beraten. RMC legt für die Gesamtanlagen der Landeskirche ein regelmäßiges Reporting vor und unterzieht die Kapitalanlagen vierteljährlich einer Risikoverträglichkeitsanalyse.

Das Gesamtvolumen der KVA-Bilanz zum Stichtag 31. Dezember 2020 betrug etwa 630,5 Millionen Euro. Davon entfielen auf den GRF 465,6 Millionen Euro und auf die KVA im engeren Sinne (also ohne GRF) 164,9 Millionen Euro.

Die Rendite der Vermögensverwaltung im Jahr 2020 im GRF betrug 1,44 % und erbrachte nicht den gewährten Einheitszins von 1,5 %. Insofern war eine Absenkung des Einheitszinses auf aktuell 1,25 % erforderlich.

Im Ergebnis dieser Prüfung kann durch das Oberrechnungsamt (im Folgenden ORA) bestätigt werden, dass

- die in den Jahresabschlüssen und in den Büchern jeweils aufgeführten Beträge übereinstimmen und die geprüften Buchungen belegt waren,
- die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung der KVA und des GRF maßgebenden Bestimmungen eingehalten worden sind,
- die Jahresabschlüsse ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Haushaltsausführung und ihrer Auswirkungen auf das Vermögen, die Schulden und die Finanzsituation der KVA und des GRF vermitteln.

Der zweite Bereich umfasst die Prüfung der Jahresabschlüsse 2019 und 2020 der Jugend- und Tagungshäuser der Evangelischen Landeskirche in Baden. Dazu gehören das Haus der Kirche in Bad Herrenalb, die Tagungsstätte der Evangelischen Jugend Neckarzimmern und die Evangelische Jugendbildungsstätte Ludwigshafen. Ebenso umfasst die Prüfung den Jahresabschluss 2020 des Evangelischen Studienseminars Morata-Haus der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Zunächst die gute Nachricht – die im Jahresabschluss und in den Büchern aufgeführten Beträge stimmen unter Berücksichtigung der vom ORA vorgenommenen Korrekturen überein, und die geprüften Buchungen sind ordnungsgemäß belegt. Ebenso sind die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung maßgebenden Bestimmungen eingehalten worden. Die vorgelegten Jahresabschlüsse der Jahre 2019 und 2020 – zusammen mit den Unterlagen der landeskirchlichen Rechnungsführung aller geprüften Einrichtungen – vermitteln ein realistisches Bild der Haushaltsausführung und ihrer Auswirkungen auf das Vermögen, die Schulden und die Finanzsituation der jeweiligen Einrichtung. Es gab keine wesentlichen Beanstandungen.

Zu den Aufgaben des Oberrechnungsamtes gehört nicht nur die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, was wir gerade gehört haben, sondern auch die Wirtschaftlichkeitsprüfung. Mit zwei Kennzahlen, dem sogenannten Herbergsergebnis und dem Ressourcenbedarf für die Landeskirche, beurteilt das Oberrechnungsamt die Wirtschaftlichkeit.

Das Herbergsergebnis soll das „operative“ Ergebnis der Einrichtung darstellen, welches im Verantwortungsbereich der Hausleitung und der Verwaltung liegt. Hierfür werden die Kosten der Liegenschaft herausgerechnet, da die betrieblichen Aufwendungen für Abschreibungen auf das Anlagevermögen nicht einfließen und die aktivierungsfähigen Maßnahmen, insbesondere Baumaßnahmen, herausgerechnet werden.

Die zweite Steuerungsgröße befindet sich auf der Ebene der Landeskirche. Im Haushaltsbuch der Landeskirche wird als Bestandteil des Wirtschaftsplans der Ressourcenbedarf geplant und durch die Landessynode beschlossen. Diese Größe gibt Auskunft über die tatsächliche Höhe der jährlichen Mittel, die für die Finanzierung der Einrichtungen benötigt werden.

Den folgenden Zahlen möchte ich vorausschicken, dass nur im Jahr 2019 noch ein regulärer Geschäftsbetrieb stattfand. Seit Ausbruch der Corona-Pandemie im März 2020 war zu keiner Zeit mehr ein normaler Betrieb in den Einrichtungen möglich. Alle Häuser mussten mehrmonatige Schließzeiten hinnehmen, und auch bei Wiederöffnung reduzierte sich aufgrund der Abstands- und Hygieneregeln die mögliche Kapazität deutlich. Diese Einschränkungen und die Veränderung der Seminar-Landschaft haben ihre Spuren in den Jahresergebnissen hinterlassen und belasten den Geschäftsbetrieb der Einrichtungen nach wie vor.

Im Jahr 2019 weist das Haus der Kirche ein verbessertes „Herbergsergebnis“ gegenüber dem Vorjahr in Höhe von etwa 211.000 Euro aus. Im Jahr 2020 schließt das Haus der Kirche mit einem Herbergsergebnis in Höhe von ca. -162.000 Euro trotz zusätzlicher Mittel für die Bruttopersonalkosten deutlich im negativen Bereich ab, da die regulären Umsatzerlöse um ca. 62 % eingebrochen sind. Der Ressourcenbedarf für die Landeskirche beläuft sich für das Jahr 2020 auf 755.000 Euro nach 194.000 Euro im Jahr 2019.

Nach Korrektur um die aktivierungsfähigen Zuschüsse weist Neckarzimmern für das Jahr 2019 ein verbessertes positives Herbergsergebnis in Höhe von 93.000 Euro aus. Im Jahr 2020 schließt die Einrichtung im operativen Bereich mit einem Verlust in Höhe von etwa 78.000 Euro ab. Der Ressourcenbedarf steigt erheblich von 267.000 Euro im Jahr 2019 auf 805.000 Euro im Jahr 2020.

Ludwigshafen schließt das Jahr 2019 mit einem negativen Herbergsergebnis in Höhe von 19.000 Euro defizitär ab. Aufgrund von überproportional hohen Personalkostenzuschüssen im Corona-Jahr weist die Einrichtung 2020 mit 79.000 Euro ein vergleichsweise hohes Herbergsergebnis aus. Ein realistischeres Bild liefert hier der Ressourcenbedarf, der von 224.000 Euro im Jahr 2019 erheblich auf 433.000 Euro im Jahr 2020 steigt.

Das Morata-Haus prüft das ORA erst seit dem Jahr 2020. Eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung mit einem Vergleich des Vorjahrs erfolgt in einem der nächsten Berichte des Rechnungsprüfungsausschusses.

Inwieweit die Belegung der Einrichtungen wieder an das „Vor-Corona-Niveau“ anknüpft, ist schwer zu prognostizieren. Die Ausbildungs-, Seminar- und Tagungswelt hat sich gewandelt und wird voraussichtlich nicht in gewohnter Form und altem Umfang wiederkehren. Andere Formate, wie beispielsweise Online-Seminare, sind unwiderruflich hinzugekommen. Das ORA ist der Ansicht, dass eine Auslastungssteigerung der kirchlichen Einrichtungen nur aus eigener Kraft und aus Überzeugung in den eigenen Reihen, nämlich bei uns, funktionieren kann, und empfiehlt daher, die kirchliche Nachfrage nach geeigneten Begegnungs-, Tagungs- und Übernachtungsstätten in Zukunft richtig zu kanalisieren. Dieser Einschätzung schließt sich der Rechnungsprüfungsausschuss an.

Kommen wir zum dritten Prüfungsbereich. Am Montag erläuterte der Vorstand der Stiftung Schönau dem

Rechnungsprüfungsausschuss den geprüften Jahresabschluss 2021 der Evangelischen Pfarrpfündestiftung Baden und den geprüften Jahresabschluss 2021 der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau. Dies geschieht ergänzend zu der Vorstellung der Prüfberichte durch die zuständigen Wirtschaftsprüfer im Stiftungsrat. Der Stiftungsrat ist originär für die Überwachung der Stiftung verantwortlich. Bei beiden Stiftungen kommen die Prüfer zu dem Ergebnis, dass der jeweilige Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Der unmittelbare Stiftungszweck der Evangelischen Pfarrpfündestiftung liegt in erster Linie in der Erzielung von Überschüssen aus der Vermögensverwaltung für die Pfarrbesoldung sowie der Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Pfarrfrauen und Pfarrer. Hierfür wurden 5,3 Millionen Euro an die Landeskirche abgeführt. Das Ergebnis vor Stiftungszweck lag 2021 bei 5.917.000 Euro, das Jahresergebnis somit bei 617.000 Euro. Die Bilanzsumme zum 31. Dezember 2021 betrug 131.814.000 Euro.

Der unmittelbare Stiftungszweck der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau liegt in erster Linie in der Erzielung von Überschüssen aus der Vermögensverwaltung für Besoldungsbeiträge für Pfarrstellen sowie Baulasten für Kirchen und Pfarrhäuser. Hierfür wurden 2.043.000 Euro aufgewendet. Zusätzlich wurden 10.675.000 Euro an die Landeskirche abgeführt. Das Ergebnis vor Stiftungszweck lag 2021 bei 34.087.000 Euro, das Jahresergebnis bei 20.963.000 Euro. Die Bilanzsumme zum 31. Dezember 2021 betrug 531.388.000 Euro. Im Vergleich zu den Vorjahren war dies ein herausragendes Jahresergebnis. Wahrscheinlich wird es in dieser Höhe auch einmalig bleiben.

Ein weiteres Thema dieser Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses waren auch die Herausforderungen der Stiftung. Dazu zählt die prokiba GmbH, ein gemeinsames Unternehmen der Stiftung Schönau und der Landeskirche. Sie betreut und entwickelt Projekte im Bereich kirchlichen Bauens durch Machbarkeitsstudien und Projektstudien für Projektentwicklungen, Projektsteuerungsleistungen, Wettbewerbsorganisation und Bauherrenberatung. Momentan kommen zwei Drittel der Aufträge über die Stiftung. Von den Kirchengemeinden und Bezirken wird diese vorhandene Expertise trotz der anstehenden Transformationsprozesse sehr zurückhaltend genutzt. Wie bei den Begegnungs-, Tagungs- und Übernachtungsstätten gilt auch hier – solche kirchlichen Unternehmen ergeben nur dann einen Sinn, wenn sie aus Überzeugung in den eigenen Reihen genutzt werden und das Know-how auch abgerufen wird.

Über die Fächer wurde Ihnen der Jahresbericht 2021 der Stiftung Schönau ausgehändigt – oder wird noch ausgehändigt. Dort finden Sie die genannten Zahlen in zusammengefasster Form und – was viel wesentlicher ist – viele Informationen und Ausführungen zu der inhaltlichen Arbeit der Stiftung Schönau. (OZ 05/18, hier nicht abgedruckt)

Zum Abschluss noch eine Information zu einer organisatorischen Änderung des ORA. Die Außenstelle Baden wird aufgelöst. Der Badischen Landeskirche wird aber weiterhin die bisherige Prüfkapazität zur Verfügung stehen und die uns bekannte Frau Metzger die Prüfung in Baden auch weiterhin wie bisher betreuen. Insofern dürften wir hiervon inhaltlich nichts merken.

So weit meine Ausführungen. Heute gibt es zu den Prüfungen von der Landessynode nichts zu beschließen.

Danken möchte ich zum Abschluss dem Oberrechnungsamt, namentlich Frau Metzger und Frau Ernstberger, für die fachkundige Durchführung der Prüfungen und konstruktiven Empfehlungen. Ich danke auch den Mitarbeitern des Referats Finanzen, Bau und Umwelt, namentlich den Herren Wollinsky, Süß und Bruch sowie den Herren Strugalla und Hallstein von der Stiftung Schönau für die kompetente Beantwortung der Rückfragen im Rechnungsprüfungsausschuss.

Herzlichen Dank auch Ihnen für die Aufmerksamkeit zu dieser doch späten Stunde bei diesen ganz vielen Zahlen.

(Beifall)

Vizepräsident **Kreß**: Auch Ihnen, Herr Prof. Dr. Daum, ein herzliches Dankeschön für die vielen Zahlen, für diesen Bericht. Vielen, vielen Dank.

Ich eröffne die **Aussprache** zu diesem Bericht.

Synodale **von dem Bussche-Kessell**: Erst einmal vielen Dank für diese unglaublich beeindruckenden Zahlen. Da ich relativ neu in der Landessynode bin, meine Frage: Ist es üblich, dass bei den ersten beiden Bereichen die Jahresabschlüsse 2019 und 2020 geprüft wurden, bei den anderen war es das Jahr 2021, eine etwas andere Aktualität?

Die zweite Frage ist: Gab es für die ausgefallenen Belegungen Corona-Beihilfen? Das kenne ich von anderen Organisationen, die das bekommen haben. Oder fällt die Evangelische Kirche nicht unter die Berechtigten dieser finanziellen Hilfeleistungen?

Synodaler **Prof. Dr. Daum, Berichterstatter**: Zur ersten Frage: Die Stiftung Schönau orientiert sich sehr privatwirtschaftlich und hat Wirtschaftsprüfer. Da ist schon das Bestreben, sehr zeitnah den Jahresabschluss zu erstellen. Wir haben also eher privatwirtschaftliche Rahmenbedingungen. Während wir hier in der Taktung von Haushaltsplanung usw. vorgehen, sind wir naturgemäß mit unserer Prüfung immer relativ spät dran. Das ist ein Zustand, wo wir dran sind, das zu verbessern. Aber wir werden das nie erreichen, wie wir es von der Privatwirtschaft kennen, dass man sehr zeitnah den geprüften Jahresabschluss erhält.

Auch die Interessenlage ist da anders. Bei privatwirtschaftlichen Unternehmen ist ein maximales Interesse der Anteilseigner vorhanden, die wissen wollen, wie hoch ihre Ausschüttungen sind. Bei uns geht es in erster Linie um die Ordnungsmäßigkeit, weil wir diesen Anspruch hinsichtlich der Ausschüttungen nicht haben.

Zur zweiten Frage: Meines Wissens sind in normalem Umfang, wie es üblich ist, Corona-Hilfen beantragt worden. Aber wie man es auch aus dem Bereich der Gaststätten- und Hotelbranche kennt, reicht es nicht aus, um das aufzufangen, was an Defiziten entstanden ist. Aber was uns auszeichnet, ist ja auch, dass wir ein Arbeitgeber sind, der das Personal während der Pandemie auch gehalten hat.

Oberkirchenrat **Wollinsky**: Ich möchte noch ergänzen – In der Tat gab es Corona-Beihilfen und auch Kurzarbeitergeld, wobei man sagen muss, dass die ersten Hilfspakete zum Teil für die Kirchen in ihrer Eigenschaft als öffentlich-rechtliche Körperschaft nicht gegriffen haben. Wir haben über verschiedene Kanäle interveniert, bei den späteren waren wir dann auch antragsberechtigt. Aber wir haben das, was möglich war, ausgeschöpft.

Vizepräsident **Kreß**: Vielen Dank, Herr Wollinsky. Gibt es weitere Wortmeldungen? – Ich stelle fest: keine weiteren

Wortmeldungen. Ich schließe die Aussprache. Möchten Sie noch ein Schlusswort?

(Synodaler Prof. Dr. Daum: Nein, danke!)

Dann danke ich Ihnen nochmals ganz herzlich.

(Beifall)

VII Nachwahl in die Bischofswahlkommission (theologisches Mitglied)

(Fortsetzung)

Vizepräsident **Kreß**: Mir liegt jetzt das *Ergebnis der Wahl* des theologischen Mitglieds in die Bischofswahlkommission vor.

Abgegeben wurden 59 Stimmzettel. 59 waren auch gültig. Die erforderliche Stimmenzahl im ersten Wahlgang war 30. Herr Dirk Boch erhält 38 Stimmen, Herr Thomas Lehmkühler 21 Stimmen. Herr Boch ist somit gewählt.

(Beifall)

Herr Boch, nehmen Sie die Wahl an?

(Synodaler **Boch**: Sehr gerne, vielen Dank.)

Dann ein herzliches Dankeschön.

(Beifall)

XI Friedensgebet

Vizepräsident **Kreß**: Im Gebet wollen wir nun wieder zur Ruhe kommen und Gott um Frieden in der Ukraine und in den anderen Kriegsgebieten in dieser Welt bitten.

(Die Synodale Groß zündet eine Kerze an)

Ich darf bitten, den Kanon anzustimmen.

(Die Synode stimmt in das Lied „Gottes Wort ist wie Licht in der Nacht“ ein und spricht ein Friedensgebet.)

XII Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. September 2022: Entwurf kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland

(Anlage 14)

Vizepräsident **Kreß**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XII. Berichterstatter ist der Synodale Lehmkühler.

Synodaler **Lehmkühler, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, unter der Ordnungsziffer 05/14 wurde uns ein Gesetz zur Änderung vorgelegt, dessen Name fast länger ist als sein Regelungsbedarf. Die meisten Änderungen sind rein redaktioneller Art, sie verändern also nicht das bisher geltende Recht. Deswegen verzichte ich auf deren Darstellung.

Wirkliche Veränderungen gibt es lediglich an zwei Stellen. Der neue § 8 a ist als Auslegung zur Vermeidung von Missverständnissen notwendig geworden, weil wir uns im Beihilferecht gewissermaßen auf verschiedenen Ebenen bewegen. Unser Gesetz selbst ist ja ein Ausführungsgesetz zu einem Gesetz der EKD. Das EKD-Gesetz bezieht sich dabei auf

die Beamtenversorgung des Bundes. Unser eigenes badisches Kirchengesetz zur Beihilfe schließt jedoch an die Beihilfeverordnung des Landes Baden-Württemberg an.

In der Sache geht es um den Abzug von Pflegeleistungen, der in § 50 f des Beamten-Versorgungsgesetzes des Bundes geregelt wird, „sofern eine Beihilfeberechtigung nach § 2 der Bundesbeihilfeverordnung besteht“. Der „§ 2 der Bundesbeihilfeverordnung beschreibt den Kreis der beihilfeberechtigten Personen, bezieht sich dabei aber naturgemäß auf Beamte und Versorgungsempfänger des Bundes.

Der § 8 a des von uns zu beschließenden kirchlichen Gesetzes stellt jetzt sicher, dass es ausschließlich darauf ankommt, dass überhaupt eine Beihilfeberechtigung besteht, unabhängig davon, ob diese auf Bundes- oder Landesrecht beruht.

Die zweite inhaltliche Änderung des Gesetzes betrifft § 15 Satz 1. Es geht um die Frist, innerhalb derer der Landeskirchenrat die Übernahme einzelner Bundes- bzw. Landesvorschriften zur Besoldung und Versorgung ausschließen, also ihre Geltung für den kirchlichen Bereich ablehnen kann. Der Zeitraum war bisher auf drei Monate beschränkt und soll nun auf neun Monate verlängert werden. Die Bewertung von Veränderungen im Besoldungs- und Versorgungsrecht des Bundes oder des Landes sind manchmal sehr diffizil, gerade wenn es um kleine Veränderungen geht. Da es für diese Bewertung oft auch der Abstimmung mit verschiedenen Akteuren bedarf, erweisen sich die drei Monate oft als viel zu kurz. Wenn dann die Gesetze oder Rechtsverordnungen des Bundes oder des Landes noch kurz vor der Sommerpause beschlossen werden, ergibt sich allein dadurch ein zusätzlicher Zeitverlust. Eine Verlängerung der Frist ist also ganz im Interesse einer fundierten und vernünftigen Bewertung des Sachverhalts, ehe man sich entscheidet, eine Regelung der staatlichen Gesetzgeber abzulehnen oder zu übernehmen.

Ich komme zum Beschlussvorschlag des Rechtsausschusses:

Die Landessynode beschließt das kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung der Landeskirchenratsvorlage vom 22. September 2022.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Vizepräsident **Kreß**: Auch Ihnen, Herr Lehmkühler, ein herzliches Dankeschön für Ihren Bericht. Ich eröffne nun die Aussprache. – Ich sehe keine Wortmeldungen. Folglich schließe ich die Aussprache.

(Synodaler Lehmkühler: Ich will kein Schlusswort.)

(Heiterkeit)

Ich hätte Sie aber trotzdem gefragt und komme jetzt zur **Abstimmung**. Da es ein Artikelgesetz ist, müssen wir zuerst die Überschrift, dann die einzelnen Artikel und dann das Gesetz noch einmal im Ganzen beschließen.

Zunächst die Überschrift. Sie lautet: Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD. Wer stimmt hier dagegen? – Wer enthält sich? – Niemand. Die Überschrift ist einstimmig angenommen.

Dann kommen wir zum Artikel 1: Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD. Wer stimmt dagegen? – Wer enthält sich? – Auch dieser Artikel ist einstimmig angenommen.

Nun kommt noch der Artikel 2, das Inkrafttreten: Das Gesetz tritt rückwirkend zum 1. August 2021 in Kraft. Wer stimmt hier dagegen? – Wer enthält sich? – Auch dieser Artikel ist einstimmig angenommen.

Nun noch das gesamte Gesetz. Wer kann diesem Gesetz zustimmen? – Wer enthält sich? – Wer stimmt dagegen? – Das Gesetz ist einstimmig beschlossen und angenommen. Vielen Dank.

XIII

Vorlage des Landeskirchenrates vom 27. Juli 2022: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Klimaschutzgesetz)

(Anlage 4)

Vizepräsident **Kreß**: Ich rufe Tagesordnungspunkt XIII auf. Hier kam die Synode zu folgendem Ergebnis – Zum Entwurf „Kirchliches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in der Evangelischen Landeskirche in Baden“ wird es bei dieser Tagung keinen Bericht im Plenum geben. Alle Ausschüsse haben den Bericht beraten und die Empfehlungen für die Überarbeitung an den Evangelischen Oberkirchenrat gegeben. In der kommenden Frühjahrstagung werden wir uns noch einmal mit dem Klimaschutzgesetz beschäftigen. Wir danken allen Beteiligten sehr für die bisherigen Vorarbeiten und für die Begleitung der Ausschussberatungen.

Ein herzliches Dankeschön Ihnen auch noch.

(Beifall)

XIV

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 27. Juli 2022:

Szenarien für die Trägerstrukturen der Evangelischen Kindertageseinrichtungen in Baden

(Anlage 2)

Vizepräsident **Kreß**: Wir kommen zum Tagesordnungspunkt XIV. Das wird heute der letzte Tagesordnungspunkt sein. Ich werde dann die Sitzung schließen, die restlichen Punkte werden in der morgigen Sitzung aufgerufen. Bericht-erstatte ist die Synodale Wetterich.

Synodale **Wetterich, Bericht-erstatte**: Sehr geehrter Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, bei der Herbsttagung 2021 habe ich über den Schlussbericht des Projektes „Gesamtsteuerung Kitas“ berichtet. Im Beschluss von damals heißt es: „Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, alternative Rechtsformen von Kita-Trägerschaften auf der Ebene des Kirchenbezirks zu prüfen und vorzustellen.“ (siehe Protokoll Nr. 3, Herbsttagung 2021, S. 25)

Dieser Bitte ist der Evangelische Oberkirchenrat nun nachgekommen und hat uns ein Papier mit „Szenarien für die Trägerstrukturen der Evangelischen Kindertageseinrichtungen in Baden, insbesondere in den Flächenkirchenbezirken“ vorgelegt. Als Schuldekanin stelle ich mit großer Zufriedenheit fest – Die Dienstgruppe Kita hat ihre Hausaufgaben zuverlässig und auch gründlich gemacht. Dafür bedanke ich mich sehr.

In dem Papier wird zunächst die Grundsatzfrage gestellt, weshalb wir überhaupt evangelische Kindertagesstätten wollen. Vor allen weiteren Überlegungen muss dies klar

sein – auch in den Trägergemeinden. Immerhin bezuschussen wir als Landeskirche die Kita-Arbeit mit 25 Millionen Euro im Jahr. Dieses Geld ist gut investiert, wenn Kindertagesstätten Orte sind, wo evangelische Gemeinde für die Familien erlebbar und Gottes Liebe zu allen Menschen spürbar wird.

Damit diese Arbeit gut gelingen kann, müssen die Rahmenbedingungen stimmen. Dazu gehört eben auch die Frage, wo die Trägerschaft einer Einrichtung angesiedelt ist. Sie ist nur ein Baustein innerhalb der Gesamtstrategie, aber ein wichtiger. Es geht dabei um Qualitätssicherung und um eine Stärkung der Verhandlungsposition gegenüber den Kommunen.

Die Frage ist auch deshalb aktuell, weil das „Erprobungsgesetz Kooperationsräume“ die Gemeinden ja zur Zusammenarbeit verpflichtet und weil im Strategieprozess irgendwie immer alles mit allem zusammenhängt. Wir merken das auch an vielen andere Stellen.

Um die passende Rechtsform für die Kita-Trägerschaft zu finden, gibt das Papier sechs Kriterien an die Hand, die es zu prüfen gilt. Zum Beispiel: Welche Personen gewährleisten die kirchliche Präsenz in der Kita und stellen die Verbindung zur Pfarrgemeinde her? Oder: Wie viele Einrichtungen braucht es sinnvollerweise in ein und derselben Trägerschaft, um eine gute Personalplanung und Personalentwicklung zu ermöglichen? Die Dienstgruppe Kita nennt die Zahl 10 Kitas als Richtgröße. Der Hauptausschuss hält es für sinnvoller, sich an der Anzahl der Kitagruppen zu orientieren anstatt an der Zahl der Einrichtungen.

Benannt werden in dem Papier sodann Fragen, die in den weiteren Beratungsprozessen zu beachten und zu klären sind. Zum Beispiel: Wie wird mit den Betriebsmittel- und Substanzerhaltungsrücklagen umgegangen, wenn es zur Fusion von Trägern kommt?

Schließlich werden neun verschiedene Modelle für Trägerschaften vorgestellt. Dabei sind immer die möglichen Vorteile und Nachteile der einzelnen Modelle detailliert beschrieben.

Diese Modelle lehnen sich zum einen an die Modelle der Zusammenarbeit an, die auch im Strategieprozess vorgeschlagen sind, also: überparochiale Dienstgruppe, Kooperationsraum, Vernetzungsraum, Fusionen. Es gibt aber auch Modelle, bei denen die Trägerschaft auf Einrichtungen der mittleren Ebene übertragen werden könnte, also zum Beispiel auf das Verwaltungs- und Serviceamt oder das Diakonische Werk.

Am Ende gibt die Dienstgruppe Kita eine Empfehlung. Sie ermutigt die Kirchengemeinden dazu, Verbände zu gründen oder sich zu vereinigen, um in den neuen größeren Gemeindeformen die Trägerschaft der Kitas zu übernehmen. Wo die Kirchengemeinden in Vernetzungsräumen bleiben, sollte geprüft werden, ob die Trägerschaft für die Kitas auf bestehende Rechtsformen der mittleren Ebene übertragen werden kann. Da ist wohl gemerkt eine Empfehlung.

Die Entscheidung darüber, welches Modell Sie haben möchten, treffen letztlich die Träger. Daran ändert sich nichts.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss bestärkt allerdings die Träger darin, ihre Trägerstruktur mit Hilfe dieses Papiers zu überdenken und der Empfehlung der Dienstgruppe Kita zu folgen. Der Rechtsausschuss schließt sich dem an, bittet aber, die Empfehlung um folgenden Satz zu

ergänzen: „Dabei sind die Besonderheiten der ländlichen Räume zu berücksichtigen.“

Indem die einzelnen Gemeinden von Verwaltungsaufgaben entlastet werden, kann mehr Freiraum für inhaltliches Arbeiten in und mit der Kita entstehen. Diese Chance betont auch der Finanzausschuss ausdrücklich. Uns allen ist klar, dass gerade das Bemühen um das evangelische Profil unserer Einrichtungen eine wichtige und eine dauerhafte Aufgabe bleibt.

Im Namen aller Ausschüsse bedanke ich mich ausdrücklich bei der Dienstgruppe Kita für die Vorlage dieses hilfreichen Papiers.

Vielen Dank.

(Beifall)

Vizepräsident **Kreß**: Frau Wetterich, ich bedanke mich für Ihren Bericht ebenfalls und eröffne die Aussprache. Gibt es

Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Dann frage ich Sie wegen eines Schlusswortes.

(Synodale Wetterich: Danke, ist nicht nötig.)

Ein herzliches Dankeschön. Wie erwähnt, vertagen wir aus Zeitgründen die Tagesordnungspunkte XV und XVI.

XVIII

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

Vizepräsident **Kreß**: Ich schließe die zweite öffentliche Sitzung der fünften Tagung der 13. Landessynode und bitte die Synodale Hock um das Schlussgebet.

(Die Synodale Hock spricht das Schlussgebet.)

(Ende der Sitzung: 22:07 Uhr)

Dritte öffentliche Sitzung der fünften Tagung der 13. Landessynode

Bad Herrenalb, Donnerstag, den 27. Oktober 2022, 9:15 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

II

Begrüßung / Grußwort

III

Bekanntgaben

IV

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. September 2022:

Fusion und Satzungsänderung Stiftung Schönau: Zulegung der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau auf die Evangelische Pfarrpfündestiftung Baden und Satzungsänderung zum 01.01.2023 (OZ 05/06)

Berichterstatter: Synodaler Kreß

V

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 27. Juli 2022:

Gutachten zum Einsatz von MacOS-Endgeräten im Rahmen der „Digitalen EKIBA“ (OZ 05/01)

Berichterstatter: Synodaler Reimann

VI

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. September 2022:

Entwurf kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz) (OZ 05/11)

Berichterstatterin: Synodale Lohmann

VII

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. September 2022:

Entwurf kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz) (OZ 05/12)

Berichterstatter: Synodaler Stromberger

VIII

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. September 2022:

Entwurf kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Kirchlichen Gesetzes über den Rücklagenfonds kirchlicher Körperschaften (OZ 05/13)

Berichterstatter: Synodaler Prof. Dr. Schmidt

IX

Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. September 2022:

Entwurf Kirchliches Gesetz über besondere Gemeindeformen und Gemeindeinitiativen (Gemeindeformengesetz) (OZ 05/10)

Berichterstatter: Synodaler Dr. Alpers

X

Friedensgebet

XI

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Präsidenten vom 06. Oktober 2022:

Kirche des gerechten Friedens werden (OZ 05/17)

Berichterstatter: Synodaler Dr. Schalla

XII

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. September 2022:

Neukonzeption Bauen in den Kirchengemeinden (OZ 05/05)

Berichterstatter: Synodaler Dr. Rees

XIII

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses und des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. September 2022:

Konzept Mitgliederorientierung (OZ 05/08)

Berichterstattende: Synodaler Kerschbaum (BDA) und Synodale Langenbach (HA)

XIV

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. September 2022:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (OZ 05/09)

Berichterstatter: Synodaler Dr. Schalla

XV

Verschiedenes

XVI

Schlusswort des Präsidenten

XVII

Beendigung der Tagung / Schlussgebet der Landesbischöfin

I**Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet**

Präsident **Wermke**: Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Konsynodale! Ich eröffne die dritte öffentliche Sitzung der fünften Tagung der 13. Landessynode. Das Eingangsgebet spricht der Synodale Götz.

(Der Synodale Götz spricht das Eingangsgebet.)

II**Begrüßung / Grußwort**

Präsident **Wermke**: Liebe Schwestern und Brüder, ich begrüße Sie alle heute hier an unserem letzten Synodentag zu unserer dritten Plenarsitzung. Ich begrüße alle, die uns zu Hause vor den Bildschirmen oder an anderer Stelle zuschauen und das Geschehen heute Vormittag und sicherlich noch ein gutes Stück am Nachmittag verfolgen.

Ich begrüße sehr herzlich Herrn Präsidenten Hermann **Lorenz** von der Synode der Evangelischen Kirche der Pfalz, der uns nachher auch ein Grußwort sprechen wird.

Ein herzlicher Gruß gilt unseren beiden Stenografen, Herrn Erhardt und Herrn Lamprecht, die sich heute im Laufe des Tages abwechseln.

Ich danke an der Stelle auch sehr herzlich Frau Oberkirchenrätin Dr. Weber für die heutige Morgenandacht, die abgeschlossen hat, was wir begonnen haben, nämlich einen Rückblick und ein Aufnehmen der Impulse der Vollversammlung des Ökumenischen Rates. Nun bitte ich Herrn Lorenz zum **Grußwort**.

Herr **Lorenz**: Sehr geehrter Herr Synodalpräsident, sehr geehrte Mitglieder des Präsidiums, sehr geehrte Frau Bischöfin, sehr geehrte Mitglieder des Oberkirchenrates, liebe Schwestern und Brüder! Zunächst herzliche Grüße aus der Pfalz von der Landessynode der Evangelischen Kirche der Pfalz. Es ist schon geraume Zeit her, dass ich Sie hier in Bad Herrenalb besuchen konnte. Umso mehr freue ich mich, dass ich heute wieder einmal in Präsenz bei Ihnen sein kann. Sie sind fast schon am Ende Ihrer Herbsttagung angelangt und haben, wie ich dem Verzeichnis der Beratungsgegenstände entnehmen konnte, fleißig gearbeitet.

Uns in der Pfalz steht die Arbeit noch bevor. Wir werden vom 19. bis 21. November tagen. Tagungsort ist diesmal das Technikmuseum in Speyer, genauer gesagt Hangar 10 des Technikmuseums. Hangar ist eine große Halle für Flugzeuge aller Art, Hubschrauber, Luftschiffe und Space-Shuttles. Wir werden aber versuchen dort nicht abzuheben, sondern Bodenhaftung zu behalten. Wenige Punkte, die bei uns auf der Tagesordnung stehen, möchte ich kurz anreißen. Sie hatten ein kirchliches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes auf dem Programm. Das habe ich jedenfalls den mir bekannten Unterlagen entnommen. Mit dem Thema Klimaschutz hatten wir uns im Mai im Rahmen eines Gesetzes zur effizienteren Nutzung kirchlicher Gebäude befasst. In ihrem Überschwang beschloss die Synode, sowohl die finanziellen Bedarfe, die sich aus den für die kirchlichen Arbeiten benötigten Räume und Gebäude ergeben, bis zum Jahr 2030 um mindestens 30% zu reduzieren, als auch die Treibhausgasemissionen dieser Räume und Gebäude um 90% bis zum Jahr 2030 zu verringern. Nebenbei bemerkt: Wir tagten damals nicht in Hangar 10.

(Heiterkeit)

Der Landeskirchenrat war wohl zu diesem Zeitpunkt etwas vom Schwung der Synode überrascht und legt uns nun nach

einiger Zeit des Nachdenkens für die November-Synode ein Änderungsgesetz vor, das vorsieht, das Klimaschutzziel erst bis 2035 zu erreichen. Auf die kommende Tagung bin ich gespannt.

Sie kennen bereits, wie ich gesehen habe, seit 2014 in Ihrer Rechtsverordnung zur Zusammenarbeit in Dienstgruppen die Möglichkeit der Bildung überparochialer Dienstgruppen. Damit sind Sie, wie so oft, ein Stück weiter in der Erprobung neuer pfarramtlicher Versorgungsarten. Wir haben, weil unsere Juristen das für notwendig erachteten, im November eine Verfassungsänderung auf der Tagesordnung, die vorsieht, dass man zunächst für acht Jahre zur Erprobung neuer Formen der Zusammenarbeit im Einvernehmen mit den beteiligten Kirchengemeinden unter Anhörung des zuständigen Bezirkskirchenrats Pfarrstellen mit gemeinschaftlich verwaltetem Pfarramt errichten kann. Die Pfarrfrauen und Pfarrer sollen sich dabei den gemeinsamen Dienst entsprechend ihrer besonderen Fähigkeiten einteilen. In einigen unserer Kirchenbezirke wird diese Regelung sehnlichst erwartet, weil man diesen Weg versuchsweise beschreiten will. Eine solche Regelung erfordert, wie bereits erwähnt, das Einvernehmen von Presbyterien, Pfarrpersonen und Bezirkskirchenräten. Die bisherigen Pfarrstellen bleiben auf dem Papier bestehen, damit beim Scheitern des Projekts die Pfarrpersonen dorthin zurückkehren können.

(Heiterkeit)

Ein praktikabler Weg! Vielleicht ist dies ein geeigneter Weg, dem Mangel an Pfarrpersonal zu begegnen und bei zurückgehenden Mitgliederzahlen auch den Zusammenschluss von Gemeinden für die beteiligten Presbyterien zu erleichtern. Innerhalb eines solch gemeinschaftlichen Pfarramtes können gemeinsame Ausschüsse zur Beratung der Presbyterien und Vorbereitung ihrer Beschlüsse gefasst werden. Denen kann aber auch die Entscheidung in bestimmten Angelegenheiten, insbesondere von Personal, Gebäuden und Verwaltung, übertragen werden. Aus meiner Sicht sind dieses die wichtigsten Verhandlungsgegenstände, über die wir beraten werden. Ich möchte Sie nun auch nicht länger langweilen und wünsche Ihnen noch gute Beratungen unter Gottes Schutz und Segen. Dankeschön!

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Ganz herzlichen Dank für die Grüße aus der Pfalz, Herr Lorenz. Sie sind gar nicht so weit von uns entfernt, in dem Fall meine ich jetzt die pfälzische Landeskirche. Man muss nur einmal über den Rhein. Dass die Probleme, die sich bei Ihnen ergeben, ähnlicher Art wie bei uns sind, versteht sich eigentlich von selbst. An einer Stelle muss ich ein wenig Wasser in den Wein schütten: Ja, unser Klimaschutzprogramm ist in erster Lesung auf dieser Tagung. Das konnten Sie nicht wissen. Wir müssen da noch einmal ganz kräftig darüber schauen. Wir werden dann im Frühjahr noch ausführlicher beraten und dann letztendlich beschließen. Natürlich laufen auch bei uns die Möglichkeiten an und auch die rechtlichen Absicherungen, die man immer braucht, zur besonderen Zusammenarbeit in, wie wir das nennen, Kooperationsräumen. Diese können ganz unterschiedlich aussehen. Die Kirchenbezirke sind da auf dem Weg, und es ist eben in jedem Kirchenbezirk ein wenig anders und muss deshalb für jeden Kirchenbezirk neu bedacht werden. Unsere herzlichen Grüße gehen dann bitte auch an Hangar 10.

(Heiterkeit)

Es ist schön, dass Sie selbst sagen, Sie wollen trotz aller dortigen Ausstellungsstücke Bodenhaftung bewahren. Das ist das, was für unsere Kirchen das Wichtigste ist in dieser Zeit. Herzlichen Dank!

(Beifall)

III Bekanntgaben

Präsident **Wermke**: Wir kommen nun zu Tagesordnungspunkt III, Bekanntgaben. Die Bekanntgaben beginnen in einer etwas ungewohnten Form. Sie sehen, dass hier ein kleines Geschenk vorgesehen ist für irgendjemanden. Vielleicht können Sie es sich vorstellen. Es hat heute übrigens niemand Geburtstag, darüber brauchen Sie sich also nicht weiter den Kopf zu zerbrechen.

Wir haben im Einführungsgottesdienst unserer Synode am Sonntag in der Klosterkirche bereits gehört, dass der Hausleiter, Herr **Holldack**, nach 31 Jahren Tätigkeit in den nächsten Wochen – habe ich mir sagen lassen – in den Ruhestand geht, den wir ihm von Herzen gönnen. Sein Nachfolger ist auch bereits da, Herrn Friedrich konnte man bei der Gelegenheit auch kennenlernen.

Wir haben im Vorfeld ein wenig dafür gearbeitet, dass wir Herrn Holldack ein paar Rezepte für den Ruhestand überreichen konnten. Das haben wir am vergangenen Sonntag getan. Aber wir wollten ihm – er ist ja auch gelernter Koch – für die Zeit, die er dann zu Hause verbringt, oder wo auch immer im Ruhestand, ein wenig Gelegenheit geben, seine Kochkünste mit ein paar Zugaben zu bereichern und vielleicht auch einmal etwas Neues auszuprobieren. So in Richtung Italien ist das Ganze auch gedacht.

Herr Holldack, Sie sind, solange ich hier Mitglied der Synode bin, bereits da gewesen. Ich kann mich an gar niemanden anderes erinnern. Sie haben, das habe ich am Sonntag schon gesagt, auch schwere Zeiten mit dem Haus, mit Pandemie, mit Umbau und allem Möglichen hinter sich gebracht. Sie haben nie Ihren Humor und die gute Art der Zusammenarbeit mit Ihrem Personal, aber auch vor allem mit den Gästen verloren. Ich wünsche Ihnen, dass Sie diesen Humor und diese Zuversicht auch in Zukunft behalten. Ich habe in einem Gespräch erfahren, dass Sie nach der zur Ruhesetzung in kein Loch fallen werden, sondern dass es da schon konkrete Pläne gibt. Dazu Gottes Segen Ihnen und Ihrer Familie und unseren herzlichen Dank an dieser Stelle. Den haben Sie mehr als verdient.

(Lebhafter Beifall; Präsident Wermke überreicht Herrn Holldack unter anhaltendem Beifall einen Geschenkkorb.)

Herr **Holldack**: Auch ich möchte mich bei Ihnen herzlich bedanken. Es war ein Traumjob hier. Es war immer anstrengend, hat aber viel mehr Freude als Anstrengung bereitet. Ich habe die Landeskirche auch immer als einen fairen und verantwortungsvollen Arbeitgeber kennengelernt. Ohne Sie alle und ohne meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wäre das alles nicht möglich gewesen. Herzlichen Dank und Ihnen auch alles Gute!

(erneuter Beifall)

Präsident **Wermke**: Nun kommen wir zu den allgemeinen Bekanntgaben. Die Arbeitsgruppe zur Vorbereitung des Studientages Jugendarbeit, den wir für die Frühjahrstagung 2023 terminiert hatten, hat gestern getagt. Aus verschiedenen

Gründen ist es sinnvoll, diesen Studientag um ein Jahr auf die Frühjahrstagung 2024 zu verschieben – so der Wunsch der Beteiligten dort. Dem entsprechen wir natürlich.

Da noch ein weiteres Thema ansteht – Sie erinnern sich –, wir haben noch die Eingabe zum Thema Sexkauf zu beraten und zu beschließen, haben wir uns intern entschlossen, uns bei der Frühjahrstagung nochmals umfangreicher und abschließend zu befassen.

Ich habe noch eine Terminvormerkung für Sie. Am 12. Januar 2023 wird um 18 Uhr eine digitale Sitzung des Finanzausschusses stattfinden, bei der das Thema „Ablösung von Staatsleistungen“ behandelt wird. Zu dieser Sitzung sind nicht nur die Mitglieder des Finanzausschusses, sondern alle Synodale herzlich eingeladen. Das wird noch bekannt gegeben. Es gibt dazu noch eine entsprechende Rundmail mit entsprechendem Link, wie man dorthin gelangt und wie man teilnehmen kann.

Da es an der einen oder anderen Stelle noch Klärungsbedarf zu den bisherigen Beschlüssen der Ressourcensteuerung gab, haben wir für Sie die Beschlüsse der zwölften Landessynode – also unserer Vorgängersynode – in Teams bereitgestellt. Sie finden im Dateibereich dort einen entsprechenden Ordner.

IV Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. September 2022: Fusion und Satzungsänderung Stiftung Schönau: Zulegung der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau auf die Evangelische Pfarrfründestiftung Baden und Satzungsänderung zum 01.01.2023

(Anlage 6)

Präsident **Wermke**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt IV. Wir haben gestern Abend zwei Tagesordnungspunkte aus Zeitgründen vertagt. Dieses ist nun der Erste. Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates: Zulegung der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau auf die Evangelische Pfarrfründestiftung Baden und Satzungsänderung. Es berichtet uns für den Rechtsausschuss der Synodale Kreis.

Synodaler **Kreis, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern, liebe Brüder! Die Evangelische Stiftung Pflege Schönau (ESPS) und die Evangelische Pfarrfründestiftung Baden (EPSB), beides kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts, sollen vereinigt werden, um die dadurch entstehenden Synergieeffekte in der Verwaltung und für die kirchlichen Stiftungszwecke zu nutzen. Die Stiftungszwecke bleiben erhalten und werden in der vereinigten Stiftung weiterhin bedient.

Der Geschäftsführer, Herr Strugalla, nennt wirtschaftliche und organisatorische Vorteile:

- Die Stiftungen sind in der Art der Vermögensallokation nahezu identisch, nur unterschiedlich groß. Es gibt also erhebliche Überschneidungen. Die Evangelische Stiftung Pflege Schönau hat bisher schon satzungsgemäß die Evangelische Pfarrfründestiftung Baden vertreten.
- Man erreicht eine Reduktion der Kosten, genannt sind beispielsweise:
 - Die Prozesskosten, die bisher für zwei Stiftungen gedacht und abgestimmt werden mussten.

- Es braucht kein Geschäftsbesorgungsvertrag abgeschlossen werden.
- Da nur ein Jahresabschluss erstellt werden muss, reduzieren sich die Prüfungskosten.
- Durch die Fusion und Namensänderung in Stiftung Schönau sind Marke und Firmierung identisch.
- Es kommt zur Vereinfachung in der Außenkommunikation bei der Rechnungsstellung.
- Weiterhin erfolgt eine Vereinfachung bei der Refinanzierung unserer Banken.
- Die Anlage von Vermögen vereinfacht sich ebenfalls.
- Es muss nicht mehr überlegt werden, über welchen Topf die Investments erfolgen sollen. Nachdotierungen bei Fonds sind einfacher zu steuern.

Steuerrechtlich ist anzumerken, dass die Evangelische Stiftung Pflege Schönau als übertragender Rechtsträger auf die Evangelische Pfarrpfündestiftung Baden als aufnehmender Rechtsträger zugelegt wird. Die Evangelische Stiftung Pflege Schönau ist aufnehmende Stiftung, um die Grundsteuer-Freiheit des der Pfarrbesoldung gewidmeten Vermögens der Evangelischen Pfarrpfündestiftung Baden nicht zu gefährden. Für die Gewährleistung der Grunderwerbsteuer-Freiheit wurde eine Anrufungsauskunft bei den Finanzbehörden eingeholt.

Aus diesen Gründen hat der Stiftungsrat am 24. März 2022 beschlossen, die Evangelische Stiftung Pflege Schönau auf die Evangelische Pfarrpfündestiftung Baden zuzulegen, der Evangelischen Pfarrpfündestiftung Baden deswegen eine neue Satzung mit den vereinigten Stiftungszwecken zu geben und die Evangelische Pfarrpfündestiftung Baden in „Stiftung Schönau“ umzubenennen – alles mit Wirkung zum 1. Januar 2023. Der Beschluss des Stiftungsrats damals lautete:

„Der Stiftungsrat beschließt für die Evangelische Stiftung Pflege Schönau und für die Evangelische Pfarrpfündestiftung Baden die Zulegung der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau als übertragende Stiftung unter Auflösung ohne Abwicklung auf die EPSB als aufnehmende Stiftung zum 01.01.2023. Die EPSB erhält die neue beschlossene Satzung mit Namensänderung in „Stiftung Schönau“, die zum 01.01.2023 in Kraft treten soll.“

Die Landessynode muss diesem Vorhaben zustimmen. Aus diesem Grund bittet der Rechtsausschuss folgendem Beschlussvorschlag zuzustimmen:

Die Landessynode stimmt der Zulegung der „Evangelischen Stiftung Pflege Schönau“ zur „Evangelischen Pfarrpfündestiftung Baden“, zukünftig „Stiftung Schönau“, und der Änderung der Satzung der Evangelischen Pfarrpfündestiftung Baden mit Namensänderung in Stiftung Schönau zu.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Vielen Dank! Wird eine **Aussprache** gewünscht?

Synodale **von dem Bussche-Kessel**: Ich finde die Idee sehr gut. So habe ich nur eine Frage, inwieweit das irgendwelche personellen Veränderungen oder Konsequenzen mit sich bringt oder ob die administrative praktische Arbeit einfach so weitergeführt wird und sich lediglich der rechtliche Rahmen nach außen ändert.

Synodaler **Kreß, Berichterstatter**: Es ändern sich mit Sicherheit nicht nur der rechtliche Rahmen, sondern auch die Abläufe. Was die Folgen sind, kann ich nicht abschätzen, dazu habe ich auch keine Unterlagen vorliegen.

Oberkirchenrat **Wollinsky**: Es ist so, dass jetzt schon die größere der beiden Stiftungen, die ESPS, die Verwaltung für die kleinere Stiftung innehat. Es gibt nur einen einheitlichen Personalkörper. Da werden keinerlei Veränderungen in organisatorischer oder arbeitsrechtlicher Hinsicht erforderlich. Ist die Frage damit beantwortet?

(Synodale von dem Bussche-Kessel bejaht).

Präsident **Wermke**: Vielen Dank, Herr Wollinsky. Gibt es weitere Fragen? – Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Aussprache. Der Berichterstatter wünscht ein Schlusswort?

(Synodaler Kreß, Berichterstatter: Kein Schlusswort!)

Dann können wir zur **Abstimmung** kommen. Wer dem vorhin bereits eingeleiteten Beschlussvorschlag zustimmt, möge das bitte mit Stimmkarte deutlich zeigen. – Es sieht so aus, als ob wir weitestgehend zustimmen.

Ich darf fragen, wer sich enthält? – Keine Enthaltungen. Gibt es Gegenstimmen? – Auch unten gibt es keine Gegenstimmen. Damit ist dies einstimmig so beschlossen. Herzlichen Dank!

V

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 27. Juli 2022: Gutachten zum Einsatz von MacOS-Endgeräten im Rahmen der „Digitalen EKIBA“

(Anlage 1)

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt V. Hier berichtet der Bildungs- und Diakonieausschuss zur Vorlage des Landeskirchenrates: Gutachten zum Einsatz von MacOS-Endgeräten im Rahmen der „Digitalen EKIBA“. Herr Reimann wird uns vortragen.

Synodaler **Reimann, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder. Bei der Herbsttagung 2021 hat die Landessynode zur Vorlage Digitale EKIBA beschlossen, ein Endgeräteportfolio für die Nutzer/innen von drei Gerätetypen auf Android-Basis vorzusehen und den EOK gebeten, die Aufnahme von MacOS Endgeräten in das Geräteportfolio zu prüfen. Ziel ist es, flächendeckend eine verlässliche Ausstattung mit Windows-Endgeräten für die Mitarbeitenden der Landeskirche bereitzustellen. Bei den Geräten, sowie dem Datenschutz soll die Standardisierung vorangetrieben werden. In der Vorlage des Landeskirchenrates vom 27. Juli 2022 (OZ 05/01) wird vorgeschlagen, den Warenkorb durch die MacOS-Geräte zu erweitern. Da diese Geräte aber deutlich teurer sind, sollen diejenigen, die so ein Gerät möchten, den Aufpreis dafür zahlen. Eine Pflicht zum Erwerb eines solchen Gerätes gibt es nicht. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass dadurch die Wartung, die Beschaffung sowie die Einheitlichkeit in der Verwaltung und der Arbeitsabläufe vereinfacht wird, die Beschaffung durch größere Stückzahlen verbilligt und Wartungskosten gesenkt werden können. Dies wurde so auch gebilligt. Die Diskussion erbrachte auch die Nachfrage, ob die schon im Gebrauch befindlichen beziehungsweise zukünftig anzuschaffenden Apple-MacBooks noch als vierter Gerätetyp ins Portfolio aufgenommen werden können.

Nach dem Plenarbericht des Bildungs- und Diakonieausschusses Digitale EKIBA zur Eingabe 03/12 vom 26. Oktober 2021 (siehe Protokoll Nr. 3, Herbsttagung 2021, S. 53 ff.) wurde der Evangelische Oberkirchenrat gebeten „zu prüfen, unter welchen Bedingungen ein MacBook (Hersteller ist Apple) in das Geräteportfolio von dann vier verschiedenen Endgeräten aufgenommen werden kann. Dabei sollen insbesondere die Finanzierung der teureren Geräte (gegebenenfalls mit Eigenanteil der Nutzenden), das Supportkonzept (für ein weiteres Betriebssystem) und die Anforderungen des landeskirchlichen IT-Sicherheitsmanagements berücksichtigt werden.“ – Zitatende.

In der Vorlage des Landeskirchenrates für diese Herbsttagung der Landessynode wird nun Folgendes vorgeschlagen:

1. MacOS-Endgeräte werden in das Portfolio aufgenommen.
2. Eine Verrechnung im Rahmen eines Eigenanteils findet nicht statt.
3. Der Support wird für die von der EkiBa angebotenen Clouddienste sowie für Microsoft 365 erbracht.

Als Begründung wird angeführt:

1. Die Anschaffung von MacOS-Endgeräten in das Endgerätetool von Microsoft ist „ohne erhebliche Mehraufwände möglich“.
2. Die IT-Sicherheitsvorgaben können, analog zu MS-Endgeräten, umgesetzt werden.
3. Der Support wird auf das Betriebssystem MacOS geschult, sodass ein Grundsupport möglich ist. – Anmerkung meinerseits – Der Support wird nicht umgeschult. Es sind die Menschen, die da arbeiten.

(Heiterkeit)

4. Eine Verrechnung oder Teilfinanzierung von MacBooks ist aufgrund der umsatzsteuerrechtlichen Regelungen nicht angedacht.

Zur Finanzierung:

Ein MacBook kostet in der Anschaffung im Schnitt 3.451 Euro im Gegensatz zu durchschnittlich 2.600 Euro bei Windows-Endgeräten. Damit reduzieren die MacOS-Endgeräte die Zahl der anzuschaffenden Geräte aus dem zentralen Budget der Landeskirche. In den ersten Monaten des Jahres 2022 wurde das Budget allerdings nicht ausgeschöpft.

Der Hauptausschuss und der Bildungs- und Diakonieausschuss stimmen dem Vorschlag einstimmig zu.

Der Rechtsausschuss stimmt ebenfalls zu und stellt zugleich den Antrag, einen Eigenanteil von den Nutzer/innen zu erheben.

Bei der Frage zu möglichen Mehrkosten für MacOS-Endgeräte hat sich der Finanzausschuss mit deutlicher Mehrheit dafür ausgesprochen, dass diese den Nutzern in Rechnung gestellt werden sollten. Darüber hinaus wird der Evangelische Oberkirchenrat gebeten, auf der Herbsttagung die Regelungen zur Steuerfreiheit bei der Übernahme der Mehrkosten darzulegen.

Der Ausschuss dankt Herrn Ohnemus und seinem Team für die geleistete Arbeit und die Vorbereitungen für diesen Beschluss ganz herzlich.

(Beifall)

Ich verlese nun den Beschlussvorschlag des Bildungs- und Diakonieausschusses:

Die Landessynode beschließt, dass für die Verwaltungen der Landeskirche der Warenkorb der digitalen WINDOWS-Endgeräte um die Apple-MacOS-Geräte auf dann vier Gerätegruppen erweitert wird.

Sie fasst außerdem folgenden Begleitbeschluss:

1. Für die Mehrkosten wird ein Eigenanteil der Nutzerinnen und Nutzer erhoben. Die Mehrkosten beziehen sich dabei auf die Differenz zum teuersten Windows-Gerät.
2. Zur Gewährleistung einer Grundunterstützung wird der Support des EOK auf das Apple-System geschult.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Herr Reimann, sogar ich habe verstanden, was Sie vorgetragen haben.

(Heiterkeit)

Herzlichen Dank für den Bericht. Gibt es **Fragen** aus dem Plenum?

Synodaler **Hartmann**: Ich wollte fragen, ob daran gedacht ist, auch bei unseren Formularen zur Konfessionszugehörigkeit neben evangelisch / katholisch das Feld MacOS einzutragen.

(Heiterkeit)

Synodaler **Reimann, Berichterstatter**: Herr Hartmann, das war, wie ich ehrlich gestehen muss, nicht Gegenstand unserer Beratungen im Ausschuss.

(Heiterkeit)

Ich kann mir aber gut vorstellen, dass das möglich ist. Da müsste ich allerdings den Support der Verwaltung anfragen. Ich denke aber, es ist machbar.

Präsident **Wermke**: Gibt es weitere Rückfragen? – Das ist nicht der Fall. Herr Reimann, wünschen Sie ein Schlusswort?

(Synodaler **Reimann, Berichterstatter**:
Nein, danke, Herr Präsident!)

Dann verlese ich den Beschlussvorschlag noch einmal:

Die Landessynode beschließt, dass für die Verwaltungen der Landeskirche der Warenkorb der digitalen Windows-Endgeräte um die Apple-MacOS-Geräte auf dann vier Gerätegruppen erweitert wird.

Sie fasst außerdem folgenden Begleitbeschluss:

1. Für die Mehrkosten wird ein Eigenanteil der Nutzerinnen und Nutzer erhoben. Die Mehrkosten beziehen sich dabei auf die Differenz zum teuersten Windows-Gerät.
2. Zur Gewährleistung einer Grundunterstützung wird der Support des EOK auf das Apple-Betriebssystem geschult.

Ich möchte das insgesamt **abstimmen**, also Beschluss mit Begleitbeschlüssen. Ich bitte Sie, wenn Sie dagegen stimmen wollen, Ihre Stimmkarte zu erheben. – Drei Gegenstimmen.

(Es liegt ein Missverständnis zum Abstimmungsverfahren vor; es ist getrennte Abstimmung begehrt.)

Wir stimmen zunächst nur über den Beschluss ab, dass für die Verwaltung der Landeskirche der Warenkorb um die Apple-MacOS-Geräte auf vier Gerätegruppen erweitert wird. Wer kann dem zustimmen? – Vielen Dank. Gibt es Gegenstimmen? – Keine Gegenstimmen. Gibt es Enthaltungen? – Drei Enthaltungen. Bei drei Enthaltungen so beschlossen.

Wir kommen zum Begleitbeschluss 1: Für die Mehrkosten wird ein Eigenanteil der Nutzerinnen und Nutzer erhoben. Die Mehrkosten beziehen sich dabei auf die Differenz zum teuersten Windows-Gerät. Wer kann dem zustimmen? – Dankeschön. Gegenstimmen? – Acht Gegenstimmen. Gibt es Enthaltungen? – Keine Enthaltungen.

Ich lasse über den zweiten Begleitbeschluss abstimmen: Zur Gewährleistung einer Grundunterstützung wird der Support des EOK auf das Apple-Betriebssystem geschult. Wer stimmt zu? – Vielen Dank. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – Eine.

Wir haben damit insgesamt den Beschlussvorschlägen und Begleitbeschlüssen zugestimmt. Vielen Dank!

Es ist gut, dass ich jetzt wechsele. Wir haben vereinbart, dass Vizepräsident Kreß an der Stelle übernimmt.

(Vizepräsident Kreß übernimmt die Sitzungsleitung.)

VI

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. September 2022: Entwurf kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz)

(Anlage 11)

Vizepräsident **Kreß**: Wir kommen nun zu Tagesordnungspunkt VI: Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. September 2022: Entwurf kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden unter OZ 05/11. Bericht-erstatte ist die Synodale Lohmann.

Synodale **Lohmann, Bericht-erstatte**: Herr Vizepräsident, hohe Synode! Sicher haben Sie schon voller Ungeduld auf die nächste Änderung des Verwaltungs- und Serviceamtsgesetzes gewartet.

(Heiterkeit)

Denn: Keine Tagung ohne diese, hier also kommt sie! Das VSA-Gesetz bestimmt, welche hoheitlichen Verwaltungsaufgaben es gibt und ordnet diese zu. Im jetzt zu beschließenden Änderungsgesetz wird eine bisher den Verwaltungs- und Serviceämtern zugeordnete Aufgabe gestrichen, nämlich die Bauherrenfunktion gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 VSA-Gesetz. Die Streichung hängt mit der „Neukonzeption Bauen“ gemäß Vorlage 05/05 zusammen (siehe Anlage 5) und wird dort näher begründet. Eine Übertragung der Bauherrenrolle als Wahlaufgabe soll möglich bleiben. Außerdem wird eine zusätzliche Aufgabe benannt, nämlich die Sekretariatsaufgaben im Dekanat und Kantorat (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9a VSA-Gesetz neu). Diese Aufgabe

wird aber, wie sich aus § 3 Abs. 1 VSA-Gesetz ergibt, nicht den Verwaltungs- und Serviceämtern übertragen. Die dritte inhaltliche Änderung ist rechtstechnischer Art. § 18 Nr. 1 VSA-Gesetz in der bisher geltenden Fassung ermächtigt den EOK zum Erlass einer Rechtsverordnung, die die Verwaltungsaufgaben gemäß § 1 Abs. 2 VSA-Gesetz näher beschreibt. Diese Ermächtigung wird gestrichen; der Aufgabenkatalog ergibt sich nunmehr aus dem Gesetz selbst. Nochmals: Nicht alle in der Anlage zu § 3 genannten Aufgaben sind solche der Verwaltungs- und Serviceämter. Welche Aufgaben übertragen werden, ergibt sich aus den Vorschriften des Gesetzes und nicht aus der Anlage. Beispiele: Die Pfarramtsverwaltung (Nr. 9) bleibt im Pfarramt, die Sekretariatsaufgaben im Dekanat und im Kantorat verbleiben im Dekanat und im Kantorat, die Zentrale Lohn- und Gehaltsabrechnung (Nr. 11) übernimmt weiterhin der EOK. Die weiteren Änderungen sind überwiegend Folgeänderungen und redaktionelle Anpassungen.

Ein letzter Punkt: In § 10 VSA-Gesetz ist die Bildung einer „Arbeitsgemeinschaft der Verwaltungsämter in der Evangelischen Landeskirche in Baden“ vorgesehen. Diese soll sich gemäß § 2 Abs. 3 VSA-Gesetz eine Geschäftsordnung geben. Dafür besteht kein Bedarf; dieser Teil der Vorschrift soll folglich gestrichen werden.

Der Finanzausschuss hat gebeten klarzustellen, dass es in Nr. 10.6. der Anlage zu § 3 VSA-Gesetz um die „haushalterische“ Bewirtschaftung der in der Anlage genannten Liegenschaften geht. Anders ausgedrückt: Nicht jede Glühbirne muss über das VSA gehen. Diese Anregung hat der Rechtsausschuss aufgegriffen und eine neue Vorlage erstellt, in der im Übrigen einige Schreibfehler berichtigt worden sind.

Beschlussvorschlag:

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz) in der Fassung des Hauptantrages des Rechtsausschusses, welcher Ihnen als Tischvorlage vorliegt.

Ich danke Ihnen!

(Beifall)

Hauptantrag des Rechtsausschusses

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Verwaltungs- und Serviceamtsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz – VSA-G) vom 23. Oktober 2019 (GVBl. 2020, S. 2), zuletzt geändert am 29. April 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 39, S. 96), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird nach Nummer 9 folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. Sekretariatsaufgaben im Dekanat und Kantorat.“

2. In § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 werden die Wörter „Bauherrenfunktion und Aufgaben“ ersetzt durch die Wörter „Aufgaben bei Baumaßnahmen und bei“.
3. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 4 bis Nr. 7“ ersetzt durch die Wörter „§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 8 und Nr. 10“.
4. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „sowie aus der Rechtsverordnung nach § 18“ gestrichen.
5. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 4 bis Nr. 7“ ersetzt durch die Wörter „§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 8 und Nr. 10“.
6. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „sowie aus der Rechtsverordnung nach § 18“ gestrichen.
7. In § 3 Abs. 3 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:
„(§ 1 Abs. 2 Nr. 7)“
8. In § 7 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „sowie aus der Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 3“ gestrichen.
9. § 8 Satz 2 wird wie folgt formuliert:
„Näheres regelt das Kirchliche Gesetz über den Arbeitsschutz, die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz in der Evangelischen Landeskirche in Baden.“
10. In § 10 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „gibt sich eine Geschäftsordnung und“ gestrichen.
11. In § 14 Abs. 1 wird Satz 4 wie folgt gefasst:
„Die Gebührenordnung regelt für den Fall der Wahrnehmung der betreffenden Aufgabe auch die Gebühren für die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 bis 8, Nr. 10 und Nr. 11.“
12. In § 14 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 1 Abs. 2 Nr. 3“ die Wörter „und Nr. 3a“ eingefügt.
13. § 18 Satz 1 Nr. 1 wird aufgehoben und die Nummer 2 bis Nummer 5 werden Nummer 1 bis Nummer 4.
14. Die Anlage zu § 3 wird wie folgt gefasst:

„Anlage zu § 3

Die Verwaltungsaufgaben nach §§ 1 Abs. 2, 3 umfassen neben den hier genannten Aufgaben sämtliche Hilfstätigkeiten, die zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind oder diese fördern.

1. Personalverwaltung

1.1 Beratung des kirchlichen Rechtsträgers in Fragen des Arbeits- und Mitarbeitervertretungsrechts, der Arbeitsrechtsregelungen und sonstiger Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Personalverwaltung

1.1.1 Klärung von Rechtsfragen des Arbeitsrechts insbesondere in folgenden Themenbereichen: Stellenausschreibung, Begründung des Arbeitsverhältnisses, Probezeit, Veränderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen – insbesondere Abmahnungen, Kündigung, einschließlich Betriebsübergang und -schließung

1.1.2 Klärung von Rechtsfragen der kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen

1.1.3 Klärung von Fragen der Bewertung von Arbeitsplätzen und der Eingruppierung im Zusammenwirken mit der Stellenbewertungskommission

1.1.4 Klärung von Rechtsfragen des Mitarbeitervertretungsrechts und des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX)

1.1.5 Klärung von Rechtsfragen aus den Themenkreisen Steuerrecht, Sozialversicherungsrecht, Arbeitsrecht (z.B. ArbZG, BUrlG; TzBfG, AGG), Tarifrecht, Altersteilzeit, Zusatzversorgung, Entgeltumwandlung in Zusammenwirken mit dem Evangelischen Oberkirchenrat

1.2 Erledigung der erforderlichen Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Begründung von Arbeits-, Ausbildungs- und Praktikantenverhältnissen

1.2.1 Entwurf, Anpassung und Überwachung der Einhaltung des Stellenplans einschließlich Überwachung der Stellenbesetzung unter Einsatz des vom Evangelischen Oberkirchenrat (ZGAST) vorgegebenen integrierten Stellenplanmoduls

1.2.2 Stellenbewertungen nebst Vorschlag für die Eingruppierung anhand von Arbeitsplatzbeschreibungen im Zusammenwirken mit der Stellenbewertungskommission

1.2.3 Ermittlung der Personalkosten für die Begründung des Arbeitsverhältnisses, Personalkostenhochrechnungen für drittmittelfinanzierte Stellen etc., Personalkostencontrolling in Abstimmung mit der Finanzabteilung

1.2.4 Einholung oder Klärung von kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigungen und Ausnahmegenehmigungen bei Begründung und Verlängerung von Arbeitsverhältnissen auf Basis der Entscheidungen des kirchlichen Rechtsträgers

1.2.5 Bearbeitung von erforderlichen Stellenplanänderungen einschließlich der Einholung kirchenaufsichtsrechtlicher Genehmigungen im Zusammenwirken mit der ZGAST und unter Nutzung der vom Evangelischen Oberkirchenrat (ZGAST) vorgegebenen Software

1.2.6 Einholung aller für die Begründung des Arbeitsverhältnisses erforderlichen Unterlagen unter Beachtung rechtlicher Vorgaben (z.B. AGG, DSGVO)

1.2.7 Vorbereitung von Einstellungs- und Auswahlgesprächen einschließlich einer Dokumentation der Auswahlentscheidung in Abstimmung mit dem kirchlichen Rechtsträger

1.2.8 Vorbereitung des Arbeitsvertrags einschließlich etwaiger Änderungen

1.3 Erledigung der Aufgaben der Personalverwaltung für das einzelne Arbeits-, Ausbildungs- und Praktikantenverhältnis

1.3.1 Führung der Personalakte sowie der Vergütungsakte einschließlich der Gewährung von Akteneinsicht und Erteilung von Auskünften

1.3.2 Aufbewahrung der Personalakte sowie der Vergütungsakte für die Zeit der bestehenden Aufbewahrungsfristen

1.3.3 Erfassung der gehaltsrelevanten Daten, der Daten für das Personalmanagement und deren Aktualisierung in dem vom Evangelischen Oberkirchenrat (ZGAST) vorgegebenen Standard

1.3.4 Eingabe der Personalveränderungen (Eintritt, Austritt, Einrichtungswechsel, Namensänderung)

1.3.5 Festsetzung der Beschäftigungszeit, Dienstzeit und Jubiläumsdienstzeit, Festlegung der Entgeltstufe in Abstimmung mit dem Rechtsträger, Berechnung von Zulagen

1.3.6 Überwachung und Information zu den Fristen der Probezeit

1.3.7 Berechnung der Urlaubsansprüche, wobei die Verwaltung der Urlaubsanträge (Urlaubsbewilligung etc.) dem kirchlichen Rechtsträger obliegt

1.3.8 Erstellung von Änderungsverträgen (z.B. Neueingruppierungen, Teilzeitänderungen, Verlängerungen des Arbeitsverhältnisses), Erstellung von Nebenabreden

1.3.9 Überprüfung der Eingruppierung, Stellenneubewertung

1.3.10 Im Rahmen von Schwangerschaften: Meldungen an die Aufsichtsbehörde, Festsetzung des Mutterschutzes, Einholung von Arbeitsplatzbeschreibungen, Klärung des Impfstatus, Vorbereitung des Aussprechens eines Beschäftigungsverbotes, Beratung des kirchlichen Rechtsträgers hinsichtlich der Anpassung eines Dienstplans nach dem betriebsärztlichen Votum

1.3.11 Mitwirkung bei Freistellungsanträgen, Sonderurlaub, Bearbeitung des Elternzeitanspruchs

1.3.12 Überwachung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, Einstellung der Entgeltfortzahlung, Anspruch und Berechnung der Krankenbezüge und des Krankengeldzuschusses, Überwachung der Lohnfortzahlungsfrist, Information und Beratung des kirchlichen Rechtsträgers im Rahmen des Betrieblichen Eingliederungsmanagements

1.3.13 Bearbeitung der mit den Berufsgenossenschaften zusammenhängenden Fragestellungen, insbesondere Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft, Erstellung von Berufsgenossenschafts-Jahresmeldungen, Abwicklung von Arbeitsunfallmeldungen, soweit diese nicht durch den Evangelischen Oberkirchenrat (ZGAST) erfolgen

1.3.14 Erstellung von Bescheinigungen unterschiedlichster Art

1.3.15 Ausstellung von Zwischenzeugnissen nach Angaben des kirchlichen Rechtsträgers

1.4 Erledigung allgemeiner Maßnahmen der Personalverwaltung

1.4.1 Ermittlung der Personal- und Personalnebenkosten für die Haushaltspläne auf Basis der Personalkostenhochrechnung, Berechnung von durch das Haushaltsrecht vorgeschriebenen Rückstellungen

1.4.2 Bereitstellung der personalrelevanten Daten für die Erstellung von Verwendungsnachweisen durch die ZGAST

1.4.3 Beantragung und Bearbeitung von Leistungen Dritter (u.a. Bundesagentur für Arbeit)

1.4.4 Begleitung etwaiger Prüfungen wie Lohnsteueraußenprüfungen, Prüfungen durch die Deutsche Rentenversicherung, die Berufsgenossenschaft oder durch das Rechnungsprüfungsamts

- 1.4.5 Erstellung von gesetzlich vorgeschriebenen Statistiken (z.B. vierteljährliche Verdiensterhebung)
- 1.4.6 Unterstützung des kirchlichen Rechtsträgers bei der Durchführung von MAV-Wahlen.
- 1.4.7 Vorbereitung der Unterlagen bei der Beantragung einer Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung
- 1.4.8 Abwicklung von Praktikantenverhältnissen, Bundesfreiwilligendienst und Maßnahmen zur Wiedereingliederung in das Erwerbsleben
- 1.4.9 Abwicklung und Begleitung von Ausbildungsverhältnissen unter Beachtung der gesonderten Rechtslage (z.B. Berufsschule, Prüfungsanmeldungen, Jugendarbeitsschutz, Jugend-MAV)
- 1.4.10 Beratung und Erledigung der Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit ehrenamtlichen Tätigkeiten in Abgrenzung zur Führung von Arbeitsverhältnissen, Prüfung von Aufwandspauschalen, Berechnung und Auszahlung von Aufwandsentschädigungen, Überwachung der steuerlichen Freigrenzen.
- 1.4.11 Beratung, Unterstützung und Umsetzung von Maßnahmen der Personalentwicklung in Abstimmung mit dem kirchlichen Rechtsträger (Fortbildungsanträge, Festlegung der Kategorie, Klärung der Eigenbeteiligung, Pflege der Fortbildungskartei und Ablage der Zertifikate)
- 1.4.12 Überwachung der erweiterten Führungszeugnisse
- 1.4.13 Jährliche Erklärungen zum Steuerfreibetrag bei festangestellten Mitarbeitenden
- 1.4.14 Jährliche Information und Beratung der kirchlichen Rechtsträger hinsichtlich der Aufzeichnungspflichten nach Mindestlohngesetz
- 1.4.15 Mithilfe bei der Vorbereitung der Anzeige für Kurzarbeit, Vorbereitung des Leistungsantrages zum Kurzarbeitergeld, Vorbereitung der Abrechnungsliste zum Leistungsantrag – Kurzarbeitergeld
- 1.5 Erledigung der Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeits-, Ausbildungs- und Praktikantenverhältnissen
- 1.5.1 Entwurf eines Kündigungsschreibens
- 1.5.2 Formulierung eines Aufhebungsvertrags
- 1.5.3 Berechnung der Abfindung und der Urlaubsabgeltung
- 1.5.4 Ausstellung des Arbeitszeugnisses nach Angaben des kirchlichen Rechtsträgers
- 1.5.5 Unterstützung bei Arbeitsgerichts- bzw. Kirchengerichtsverfahren
- 1.6. Vollzug der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Begründung, Führung und Beendigung von Kirchenbeamtenverhältnissen mit Unterstützung des Evangelischen Oberkirchenrates
- 1.6.1 Prüfung der Voraussetzungen der Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses und Einholung der kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigungen
- 1.6.2 Fertigung der erforderlichen Urkunden
- 1.6.3 Vorbereitung dienstrechtlicher Maßnahmen zur Gestaltung und Veränderung des Dienstverhältnisses (insb. Abordnung, Zuweisung, Versetzung)
- 1.6.4 Überwachung der Probezeit
- 1.6.5 Prüfung von Beförderungsvoraussetzungen
- 1.6.6 Vorbereitung von Maßnahmen im Zusammenhang mit vorübergehender oder dauerhafter Dienstunfähigkeit
- 1.6.7 Vorbereitung von Maßnahmen zur Beendigung des Dienstverhältnisses
- 1.6.8 Prüfung und Initiierung disziplinarrechtlicher Maßnahmen
- 2. Finanzverwaltung**
- 2.1 Erstellung der Haushaltsplanung und der mittelfristigen Finanzplanung nach standardisiertem Muster
- 2.1.1 Ermittlung der Basisdaten aufgrund gesetzlicher und vertraglicher Vorgaben
- 2.1.2 Ermittlung von Verrechnungsbeträgen und Kostenstellenumlagen
- 2.1.3 Festlegung und Anpassung der Systematik der Haushaltsplanung innerhalb des gesetzlichen Rahmens
- 2.1.4 Vorbereitung, Erfassung und Besprechung der Plandaten in Zusammenarbeit mit dem kirchlichen Rechtsträger
- 2.1.5 Vorbereitung der Beschlussvorlage
- 2.1.6 Beratung und Information der für die Beschlussfassung zuständigen Gremien oder Finanzverantwortlichen der Gremien
- 2.1.7 Korrektur der Plandaten nach Beratung in den Gremien und Übertragung in das Buchhaltungsprogramm
- 2.1.8 Erstellung der mittelfristigen Finanzplanung (vereinfachte Darstellung) in Zusammenarbeit mit dem kirchlichen Rechtsträger
- 2.1.9 Zusammenstellung der Planunterlagen zur Kenntnisgabe oder zum Genehmigungsverfahren beim Evangelischen Oberkirchenrat
- 2.1.10 Zusammenstellung und Aufbewahrung der Unterlagen der Haushaltsplanerstellung für die Dauer der vorgesehenen Aufbewahrungsfrist
- 2.1.11 Durchführung von Schulungen von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden des kirchlichen Rechtsträgers in Finanz- und Haushaltsfragen
- 2.2 Haushaltsplanbewirtschaftung und -überwachung
- 2.2.1 Überwachung und Abwicklung der Verrechnungen innerhalb von Funktionen/Kostenstellen, Einrichtungen, Rechtsträgern
- 2.2.2 Überwachung, Abwicklung und Abrechnung von Vorschüssen sowie der Verrechnungs- und Bilanzkonten
- 2.3 Erstellung der Jahresabschlüsse
- 2.3.1 Vornahme der erforderlichen Jahresabschlussbuchungen
- 2.3.2 Ermittlung des Jahresergebnisses
- 2.3.3 Erarbeitung von Vorschlägen für die Verwendung der Überschüsse oder zur Deckung von Defiziten zur Entscheidungsfindung der zuständigen Gremien
- 2.3.4 Erstellung der Jahresabschlussunterlagen (Jahresrechnung, Verwahr- und Vorschussrechnung, Bilanz und Anhang)
- 2.3.5 Vorbereitung der Beschlussfassung für das zuständige Gremium
- 2.3.6 Erstellung von Verwendungsnachweisen in Zusammenarbeit mit dem kirchlichen Rechtsträger
- 2.3.7 Führen der Anlagenbuchhaltung
- 2.3.8 Durchführung des programmtechnischen vorläufigen Jahresabschlusses
- 2.4 Führung der Finanzbuchhaltung und der Kassengeschäfte
- 2.4.1 Bearbeitung von Rechnungsbelegen der Rechtsträger/Pfarrgemeinde/ Organisationseinheit (ggf. mit Vorkontierung, Bemerkung) und Bearbeitung der Geldeingänge
- 2.4.2 Verbuchung aller Einnahmen des kirchlichen Rechtsträgers einschließlich Einzug der Elternbeiträge und Essengelder einer Kindertageseinrichtung nebst Qualifizierung der Einnahmen nach der Umsatzsteuerbarkeit
- 2.4.3 Einstellung und Überwachung von Forderungen im Rahmen der Soll-Buchführung und Durchführung des Mahnwesens in Abstimmung mit dem kirchlichen Rechtsträger
- 2.4.4 Fristgemäße Leistung aller Ausgaben des kirchlichen Rechtsträgers und ggf. Prüfung der Vorsteuerabzugsfähigkeit
- 2.4.5 Abrechnung und Übernahme der außerhalb der Kassengemeinschaft geführten Kassen und Konten
- 2.4.6 Buchführung für sämtliche Zahlungs- und Buchungsvorgänge und diesbezügliche Schulungen für Mitarbeitende des kirchlichen Rechtsträgers
- 2.4.7 Sammlung und Aufbewahrung der Belege bis zur Rechnungsprüfung und Entlastung durch das Rechnungsprüfungsamt, soweit gesetzlich keine andere Aufbewahrungsfrist vorgesehen ist
- 2.4.8 Erfassung und Abrechnung sowie Weiterleitung der Kollekten
- 2.4.9 Bewirtschaftung der Vorschüsse und Verwahrungen
- 2.4.10 Bewirtschaftung der Bank- und Bargeldbestände einschließlich der Disposition des Geldvermögens (tägliche Liquiditätssteuerung)
- 2.4.11 Erstellung und Abstimmung des Tagesabschlusses
- 2.4.12 Einrichtung, Betreuung und Abrechnung aller Zahlstellen (inklusive Kindertageseinrichtungen) und Schulung der damit befassten Mitarbeitenden des kirchlichen Rechtsträgers
- 2.5 Verwaltung des Vermögens und der Schulden
- 2.5.1 Tätigkeit und Überwachung der Vermögensanlagen im Gemeinderücklagenfonds und beim Pfarrstellenfonds
- 2.5.2 Führen der Konten der gemeinsamen Geldvermögensverwaltung
- 2.5.3 Bearbeitung und Überwachung der Darlehensaufnahmen im Gemeinderücklagefonds, bei der Evangelisch-Kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt und bei Banken.
- 2.6 Durchführung eines Haushaltssicherungsverfahrens nach § 44 KVHG

2.6.1 Aufarbeitung der für das Haushaltssicherungsverfahren relevanten Zahlen

2.6.2 Mitwirkung bei der Erstellung des Erstberichtes und der Jahresberichte in Zusammenarbeit mit dem kirchlichen Rechtsträger

2.6.3 Begleitung/Beratung des kirchlichen Rechtsträgers in Absprache mit dem Evangelischen Oberkirchenrat

2.7 Begleitung von Rechnungsprüfungen

2.7.1 Abstimmung von Prüfungsterminen mit dem Rechnungsprüfungsamt und dem zu prüfenden Rechtsträger

2.7.2 Vorbereitung und Zusammenstellung der für die Prüfung erforderlichen Unterlagen.

2.7.3 Bereitstellung eines Prüferarbeitsplatzes im VSA

2.7.4 Erteilung von Auskünften während der Prüfung

2.7.5 Teilnahme an Zwischen- und Schlussbesprechungen mit dem Rechnungsprüfungsamt

2.7.6 Unterstützung der geprüften Rechtsträger bei durch das Rechnungsprüfungsamt angeforderten oder aus anderem Grund gebotenen Stellungnahmen zu Prüfungsberichten

2.7.7 Unterstützung der geprüften Rechtsträger bei der Umsetzung von Handlungsempfehlungen und Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes mit Auswirkungen auf zukünftige Haushaltszeiträume

2.7.8 Unterstützung der geprüften Rechtsträger bei der Befolgung von aufsichtsrechtlichen Maßnahmen, insbesondere im Anschluss an Rechnungsprüfungen“

2.8 Unterstützung bei der Abwicklung von Versicherungsfällen

2.8.1 Kontrolle und Verbuchung des Eingangs von Versicherungsleistungen für den kirchlichen Rechtsträger.

2.8.2 Begleitung von Versicherungsfällen im Abstimmung mit dem Evangelischen Oberkirchenrat, die im Rahmen der landeskirchlichen Rahmenversicherungsverträge abgewickelt werden.

3. Verwaltungsgeschäftsführung von Kindertageseinrichtungen

3.1 Verwaltung der Kindertageseinrichtung.

3.1.1 Regelmäßige Information des Trägers über sämtliche Belange der Kindertageseinrichtung

3.1.2 Vorbereitung von Tagesordnungspunkten und Beschlussvorlagen zum Thema Kindertageseinrichtungen für das zuständige Gremium des Trägers und für Ausschüsse in Absprache mit der Person im Vorsitzendenamt

3.1.3 Beratung des zuständigen Gremiums des Trägers und von Ausschüssen im Rahmen von Sitzungen

3.1.4 Führung von Verhandlungen mit kommunalen Gremien in Absprache mit dem zuständigen Gremium des Trägers

3.1.5 Kommunikation mit Eltern und staatlichen Stellen (Jugendamt, KVJS etc.)

3.1.6 Unterstützung des Trägers bei der Öffentlichkeits- und Pressearbeit

3.1.7 Vernetzung und Kontaktpflege mit der Fachaufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats

3.1.8 Teilnahme an Elternbeiratssitzungen bei Bedarf und in Abstimmung mit dem zuständigen Gremium des Trägers

3.2 Strategische Planungen und bei Grundsatzentscheidungen über die Kindertageseinrichtungen

3.2.1 Umsetzung der Bedarfsplanung in Absprache mit dem Träger unter Berücksichtigung der tatsächlichen Entwicklungen und der rechtlichen Vorgaben

3.2.2 Entwicklung/Erstellung und Umsetzung von Träger- und Einrichtungskonzeptionen (gemäß § 22 a SGB VIII) besonders im Hinblick auf die erforderlichen Kalkulationen sowie die finanziellen Auswirkungen von Trägerschaftsübernahme, Gruppeneinrichtungen und -umwandlungen in Abstimmung mit Fachberatung und Träger

3.2.3 Betrachtung der finanziellen Auswirkungen von Schließungen oder Abgabe einzelner Gruppen oder der gesamten Einrichtung im Zusammenwirken mit dem Evangelischen Oberkirchenrat

3.2.4 Vorbereitung und Stellung von Anträgen im Zusammenhang mit der Betriebserlaubnis für die Kindertageseinrichtung (gemäß § 45 SGB VIII)

3.2.5 Einholung von Genehmigungen bei Änderungen der Gruppen oder der Betriebserlaubnis beim Evangelischen Oberkirchenrat

3.2.6 Antragstellung zur Förderung von Gruppen beim Evangelischen Oberkirchenrat in Absprache mit dem zuständigen Gremium des Trägers.

3.3 Personalverwaltung, Finanzen. Controlling, Betriebskosten

3.3.1 Sicherstellung eines geordneten Personalauswahlprozesses für die Kindertageseinrichtung durch Vorbereitung, und gegebenenfalls Teilnahme an den Bewerbungsgesprächen

3.3.2 Wahrnehmung der unmittelbaren Dienstaufsicht über die Leitung der Einrichtung

3.3.3 Unterstützung der Leitung der Kindertageseinrichtung bei der Wahrnehmung der unmittelbaren Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung in Absprache mit der Person im Vorsitzendenamt des zuständigen Gremiums des Trägers

3.3.4 Kontrolle des Stellenschlüssels samt PIA-Stellen, der Eingruppierung und der Qualifikation des Personals der Kindertageseinrichtung

3.3.5 Vertretung des Rechtsträgers in Angelegenheiten der Mitarbeitenden in Kindertageseinrichtungen unbenommen der Vorgaben des MVG

3.3.6 Unterstützung der Leitung bei der Organisation von Vertretungsregelungen in Krankheitsfällen

3.3.7 Führung der Urlaubskonten der Leitungen der Kindertageseinrichtung, Erteilung von Urlaubsgenehmigungen

3.3.8 Genehmigung von Dienstreisen von Leitungen

3.3.9 Unterstützung des Trägers und der Einrichtung bei der Umsetzung der Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie eines altersgerechten Beteiligungs- und Beschwerdemanagements für Kinder (gemäß § 45 SGB VIII) in Zusammenarbeit mit der Fachberatung

3.4 Zusammenarbeit mit anderen verantwortlichen Stellen bei der Wahrnehmung von Aufgaben in Bezug auf die Kindertageseinrichtungen

3.4.1 Übernahme der Anordnungsberechtigung für Ausgaben und Einnahmen im Rahmen des Haushaltsplanes in dem vom Kirchengemeinderat vorgegebenen Rahmen in Absprache mit der Person im Vorsitzendenamt des Kirchengemeinderates

3.4.2 Unterstützung und Kontrolle der Leitung der Kindertageseinrichtung bei der Einhaltung der Vorgaben des Budgets und der Vorgaben der kirchlichen Vergabeordnung sowie bei der ordentlichen und rechtmäßigen Kassenführung

3.4.3 Verhandlung von Betriebskostenvereinbarungen mit der Kommune in Abstimmung mit dem zuständigen Gremium des Trägers

3.4.4 Berechnung der Elternbeiträge

3.4.5 Controlling der wirtschaftlichen Entwicklung der Kindertageseinrichtung und Bericht an das zuständige Gremium des Trägers

3.4.6 Beantragung von staatlichen oder anderen Fördermaßnahmen und Mitteln aus Förderprogrammen für Kindertageseinrichtungen und Abrechnung der Fördergelder in Abstimmung mit dem Träger

3a. Fachberatung für Kindertageseinrichtungen

3a.1 Unterstützung des Trägers bei der Führung der Kindertageseinrichtung.

3a.1.1 Interessenvertretung des Trägers bei Themen und Aufgaben der Fachberatung in den kirchlichen und außerkirchlichen Gremien in Absprache mit der Verwaltungsgeschäftsführung (z.B. Fachgremien, wie Kinder- und Jugendhilfeausschuss, Kindergartenausschüsse, Bildungsausschüsse, Kooperation mit externen Institutionen auf regionaler Ebene)

3a.1.2 Vernetzung und Kontaktpflege zwischen Träger und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.

3a.1.3 Fachliche Beratung in Fragestellungen wie Kindeswohl, Meldepflichten und ähnlichem

3a.2 Inhaltliche und strukturelle Vernetzung der Kindertageseinrichtungen im Kirchenbezirk und inhaltliche Beratung der Einrichtungsverantwortlichen.

3a.2.1. Allgemeine Vermittlung von neuen Informationen und Wissenserweiterungen aus Spitzenverband und Forschung

3a.2.2 Organisation von Konferenzen für Einrichtungsleitungen in Absprache und Zusammenarbeit mit der Verwaltungsgeschäftsführung

3a.2.3 Organisation von regionalen Fortbildungen und Fachtagungen

3a.2.4 Beratung bei der Umsetzung des Orientierungsplans

3a.2.5 Inhaltlich-pädagogische Beratung der Einrichtungsleitung und der Mitarbeitenden

3a.3 Unterstützung des Trägers bei strategischen Planungen und bei Grundsatzentscheidungen über die Kindertageseinrichtungen.

3a.3.1 Beratung bei der Entwicklung/Erstellung und Begleitung bei der Umsetzung von Träger- und Einrichtungskonzeptionen (gemäß

§22 a SGB VIII) besonders im Hinblick auf pädagogische und fachliche Themen in Abstimmung mit der Verwaltungsgeschäftsführung, dem päd. Fachpersonal und dem Träger.

3a.3.2 Verfassen fachlicher Voten, die vom Evangelischen Oberkirchenrat in Genehmigungsverfahren gefordert werden.

3a.3.3 Beratung der Verwaltungsgeschäftsführung in Fragen der Betriebserlaubnis und Mitwirkung im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII.

3a.3.4 Beratung bei Bau-, Einrichtungs- und Sanierungsvorhaben unter pädagogischen Gesichtspunkten. (früher 3b.6.2)

3a.3.5 Initiierung und Begleitung von Innovationsprozessen. (vorher 3b5.2)

3a.3.6 Beratung im Hinblick auf Förderprogramme für Kindertageseinrichtungen.

3a.3.7 Unterstützung des Trägers und der Einrichtung bei der Umsetzung der Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie eines altersgerechten Beteiligungs- und Beschwerdemanagements für Kinder (gemäß § 45 SGB VIII) in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsgeschäftsführung.

3a.4 Unterstützung des Trägers bei der Personalentwicklung in Abstimmung der Verwaltungsgeschäftsführung

3a.4.1 Mitwirkung bei Personalentscheidungen besonders bei Leitungspersonen

3a.4.2 Mitwirkung bei Krisen und Konfliktgesprächen in Absprache mit der Verwaltungsgeschäftsführung.

3a.4.3 Organisation von einrichtungsinternen Fortbildungen, auch im Bereich Kinderschutz.

3a.4.4 Vermittlung von überregionalen Fort- und Weiterbildungen.

4. Arbeitsschutz

4.1 Unterstützung bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes auf Basis von Begehungen und Beratungen

4.2 Unterstützung bei der arbeitsmedizinischen Betreuung

4a. Tax Compliance

4a.1 Erstellung von Steuererklärungen und -anmeldungen für den kirchlichen Rechtsträger

4a.1.2 Erstellen von Gewinnermittlungen nach Maßgabe der Steuergesetze für kirchliche Rechtsträger (Einnahmen-Überschussrechnungen, Steuerbilanzen)

4a.1.3 Erstellen von Steuererklärungen und Meldungen nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes für den kirchlichen Rechtsträger, insbesondere:

4a.1.3.1 Umsatzsteuervoranmeldungen, Umsatzsteuerjahreserklärungen, zusammenfassende Meldungen

4a.1.3.2 Prüfung einer vorzunehmenden Vorsteuerberichtigung nach § 15a Umsatzsteuergesetz, insbesondere bei Gebäuden, die innerhalb von zehn Jahren vor dem Inkrafttreten der Besteuerung nach § 2b Umsatzsteuergesetz errichtet wurden und bei Nutzungsänderungen und Veräußerungen von Immobilien innerhalb des Zehnjahreszeitraums

4a.1.3.3 Prüfung von Leistungen von Unternehmern aus dem EU-Ausland und sonstigem Ausland (Drittländern) auf eine mögliche Steuerpflicht des Leistungsempfängers (Reverse-Charge)

4a.1.3.4 Prüfung von Lieferungen von Unternehmern aus dem EU-Ausland auf eine mögliche Steuerpflicht des Leistungsempfängers (innergemeinschaftlicher Erwerb)

4a.1.3.5 Beantragung von Umsatzsteuervergütungen nach § 4a Umsatzsteuergesetz für Ausfuhren von Gegenständen zu humanitären, karitativen oder erzieherischen Zwecken

4a.1.4 Erstellen von Steuererklärungen nach den Vorschriften des Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuergesetzes für den kirchlichen Rechtsträger bei Betrieben gewerblicher Art und Prüfung und Beantragung von Steuerbefreiungen wegen Erfüllung kirchlicher, gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke

4a.1.5 Beantragen von Nichtveranlagungsbescheinigungen für den kirchlichen Rechtsträger beim Finanzamt und Überwachen der Einhaltung von Befreiungsvoraussetzungen während der Gültigkeitsdauer erteilter Nichtveranlagungsbescheinigungen

4a.1.6 Anmeldung von Steuern nach § 50a Einkommenssteuergesetz, insbesondere Prüfung der Leistungen ausländischer Künstler und anderer Leistungserbringer und der Verwertung deren Darbietungen

(z. B. durch Audio- und Videoaufnahmen) auf eine mögliche Pflicht zum Steuerabzug nach § 50a Einkommenssteuergesetz. Erforderlichenfalls Anmeldung der Abzugssteuer für beschränkt Steuerpflichtige beim Bundeszentralamt für Steuern und Abwicklung der Zahlung dorthin.

4a.1.7 Anmeldung von Bauabzugssteuern, insbesondere Prüfung von Rechnungen über Bauleistungen auf das Vorliegen einer Freistellungsbescheinigung und eine mögliche Pflicht des Leistungsempfängers zum Einbehalt der Bauabzugssteuer nach § 48 Einkommenssteuergesetz. Erforderlichenfalls Anmeldung der Bauabzugssteuer beim Bundeszentralamt für Steuern und Abwicklung der Zahlung dorthin.

4a.1.8 Prüfung steuerlicher Verwaltungsakte nebst Einlegung von außergerichtlichen Rechtsbehelfen die mit Tätigkeiten der Ziffern 2.7.1 bis 2.7.12 in Verbindung stehen.

4a.1.9 anlassbezogene Prüfung von Auswirkungen auf andere Steuerarten, z.B. Grundsteuer, Grunderwerbssteuer, renn-, wett- und lotteriesteuerpflichtige Veranstaltungen, formlose Anzeige jeder Änderung in der Nutzung oder in den Eigentumsverhältnissen eines ganz oder teilweise von der Grundsteuer befreiten Steuergegenstandes gegenüber dem Finanzamt gem. § 19 Grundsteuergesetz, insbesondere bei Dienstwohnungen von Geistlichen und Kirchendienern (§ 3 Abs.1 Nr. 5 GrStG) nach Mitteilung des Sachverhalts durch die Eigentümer. Erstellung entsprechender Steuererklärungen und Anmeldungen.

4a.2. Unterstützung kirchlicher Rechtsträger bei der Erfüllung steuerlicher Pflichten durch ein Tax-Compliance-Management-System (TCMS).

5. Datenschutz

5.1 Übernahme der Aufgaben der oder des örtlich Beauftragten für den Datenschutz nach § 38 DSGVO-EKD

5.1.1 Beratung und Unterstützung der verantwortlichen Stelle und aller Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen in Fragen des Datenschutzes und der Datensicherheit. Bereitstellen von Informationen zu datenschutzrechtlichen Themen

5.1.2 Besichtigung der Einrichtungen nach Bedarf und Aufnahme der technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOMs) und ggf. Erstellung eines Maßnahmenplans.

5.1.3 Führen eines Maßnahmenplanes und Besichtigung jeder Einrichtung in regelmäßigen Abständen oder nach Bedarf

5.1.4 Unterstützung der verantwortlichen Stelle bei Datenschutz-Folgenabschätzungen (DSFA) vor Beginn der Verarbeitung und Überwachung bei der Durchführung der DSFA

5.1.5 Beraten beim Führen eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten (VVT) im Auftrag der verantwortlichen Stelle

5.1.6 Initiierung und ggf. Durchführung von Schulungen und Sensibilisierungen der Mitarbeitenden gemäß § 38 Abs 3DSG-EKD

5.1.7 Zusammenarbeit mit der oder dem Beauftragten für den Datenschutz (Datenschutzaufsicht EKD)

5.1.8 Hinwirken auf die Umsetzung und Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOMs), Dokumentation und Kontrolle der TOMs

5.1.9 Beraten und unterstützen beim Erstellen von Verträgen zur Auftragsverarbeitung nach § 30 DSGVO-EKD

5.1.10 Überwachen der Auftragnehmer im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung (nur bei nicht durch das EOK beauftragten Auftragnehmer)

5.1.11 Bearbeitung und Dokumentation von Datenvorfällen.

5.1.12 Führen der Dokumentation bei einer Videoüberwachung.

5.1.13 Mitwirkung am Auskunftsrecht für Betroffene.

5.1.14 Unterstützung bei der Erfüllung der Informationspflichten gemäß §§ 17 und 18 DSGVO-EKD. (Aufbau und Pflege eines Datenschutzhandbuchs)

5.2 Beratung und Information der verantwortlichen kirchlichen Stelle der Kirchengemeinde oder des Kirchenbezirks in allen Fragen des Datenschutzes und den Fragen der praktischen örtlichen Umsetzung. Insbesondere Beratung zu den besonderen hoheitlichen Aufgaben der verantwortlichen Stelle

5.3 Prüfung der Umsetzung der besonderen hoheitlichen Aufgaben der verantwortlichen Stelle zum Datenschutz in der KG oder im Kirchenbezirk

6. IT-Sicherheit

6.1 Übernahme der Aufgaben nach § 5 Abs. 3 ITSVO-EKD zur Gewährleistung der IT-Sicherheit der Kirchengemeinde oder des Kirchenbezirks

6.1.1 Den IT-Sicherheitsprozess beratend zu begleiten und bei allen damit zusammenhängenden Aufgaben mitzuwirken, Durchführung von IT-Sicherheitsmaßnahmen zu empfehlen und zu überprüfen

6.1.2 Beratung zur Digitalstrategie der Landeskirche

6.1.3 Unterstützung und Koordinierung bei der Erstellung und der kontinuierlichen Fortschreibung eines IT-Sicherheitskonzeptes für die in der kirchlichen Stelle eingesetzte Informationstechnik

6.1.4 Regelungen bzw. Verbesserungen zur IT-Sicherheit vorzuschlagen. Ggf. Maßnahmenplan zur IT-Sicherheit erstellen

6.1.5 Schulung und Sensibilisierung der Leitung und der Mitarbeitenden zur Datensicherheit/IT-Sicherheit

6.1.6 regelmäßiger Bericht an das Leitungsorgan der jeweiligen kirchlichen Stelle über den Stand der IT-Sicherheit sowie über ihre Tätigkeiten

6.1.7 IT-Sicherheitsvorfälle zu untersuchen und Handlungsempfehlungen auszusprechen

6.1.8 Unterstützung bei der Erfüllung der Informationspflichten zur IT-Sicherheit

6.2 Beratung und Information der verantwortlichen kirchlichen Stelle, der Kirchengemeinde oder des Kirchenbezirks in allen Fragen zur IT-Sicherheit und den Fragen der praktischen örtlichen Umsetzung der ITSVO-EKD. Insbesondere Beratung zu den besonderen hoheitlichen Aufgaben der verantwortlichen Stelle zur IT-Sicherheit

6.3 Prüfung der Umsetzung der besonderen hoheitlichen Aufgaben zur IT-Sicherheit in der KG oder im Kirchenbezirk

7. Verwaltungsgeschäftsführung von Kirchengemeinden, soweit die Kirchengemeinde aus drei oder mehr Pfarrgemeinden besteht

7.1 Unterstützung des Kirchengemeinderates bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben als kirchliches Leitungsorgan in Abstimmung mit der Person im Vorsitzendenamt des Kirchengemeinderates

7.1.1 Vorbereitung der Sitzungen des Kirchengemeinderates und der Ausschüsse (Einladung mit Tagesordnung und Beschlussvorschlägen, ggf. Protokollführung).

7.1.2 Umsetzung und Überwachung der Beschlüsse.

7.1.3 Durchführung regelmäßiger Dienstbesprechungen mit der Person im Vorsitzendenamt des Kirchengemeinderates sowie ggf. der Stellvertretung.

7.1.4 Führung der Geschäftsstelle des Kirchengemeinderates nach §23 Abs. 11 Leitungs- und Wahlgesetz in Abstimmung mit den zuständigen Pfarrämtern sowie der Person im Vorsitzendenamt des Kirchengemeinderates.

7.2 Übernahme der Aufgaben der laufenden Verwaltung der Kirchengemeinde, soweit diese nicht bereits in den Nummern 1 bis 6 geregelt sind

7.3 Führung der Geschäfte von unselbständigen Einrichtungen der Kirchengemeinden mit Ausnahme von Kindertageseinrichtungen in Absprache mit der Person im Vorsitzendenamt des Kirchengemeinderates

7.4 Wahrnehmung der mit der Personalverwaltung in Zusammenhang stehenden Verwaltungsaufgaben, soweit diese nicht in Nummer 1 geregelt sind

7.4.1 Durchführung von Maßnahmen der Personalgewinnung

7.4.2 Ansprechstelle für die Anliegen der Mitarbeitenden der Kirchengemeinde in Abstimmung mit den zuständigen Vorgesetzten

7.4.3 Ansprechstelle für die örtliche Mitarbeitendenvertretung in Abstimmung mit dem Kirchengemeinderat unbenommen der Vorschriften des MVG

8. Verwaltungsgeschäftsführung von Kirchenbezirken

8.1 Unterstützung des Bezirkskirchenrates bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben als kirchliches Leitungsorgan in Abstimmung mit der Dekanin oder dem Dekan

9. Pfarramtsverwaltung

9.1 Unterstützung des Ältestenkreises bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben als kirchliches Leitungsorgan in Abstimmung mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer

9.1.1 Vorbereitung der Sitzungen des Ältestenkreises und der Ausschüsse (Einladung mit Tagesordnung und Beschlussvorschlägen, ggf. Protokollführung)

9.1.2 Umsetzung der Beschlüsse

9.1.3 Durchführung regelmäßiger Dienstbesprechungen mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer

9.2 Unterstützung der Pfarrerin oder des Pfarrers bei der Wahrnehmung der originär mit der Führung des Pfarramtes verbundenen Aufgaben

9.2.1 Vorbereitung der Ausstellung pfarramtlicher Urkunden

9.2.2 Führung der Kirchenbücher

9.2.3 Führung des Gemeindegliederverzeichnisses

9.2.4 Führung der Registratur

9.3 Wahrnehmung von Aufgaben des Pfarramtssekretariats

9.4 Unterstützung der Pfarrerin oder des Pfarrers bei Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsführung einer Dienstgruppe

9a. Sekretariatsaufgaben im Dekanat und Kantorat

10. Aufgaben bei Baumaßnahmen und bei der Verwaltung der kirchlichen Gebäude und Grundstücke

10.1 Unterstützung der kirchlichen Rechtsträger beim Portfolio- und Gebäudemanagement und Pflege von Gebäude- und Liegenschaftsdaten nach Vorlage der betreffenden Unterlagen

10.2 Beratung und Unterstützung der kirchlichen Rechtsträger bei der Planung, Genehmigung und Durchführung von Baumaßnahmen (Regel- und Basisberatung)

10.3 Mitwirkung beim Beantragen und beim Abrechnen von Zuschüssen und Zuwendungen

10.4 Unterstützung bei der Versicherungsabwicklung von Gebäudeschäden

10.5 Verwaltung der kirchlichen Liegenschaften

10.6 haushalterische Bewirtschaftung unbebauter sowie durch Kirchen, Kapellen, Pfarrhäuser, Gemeindehäuser, Kindertagesstätten oder Denkmale bebauter Grundstücke

10.7 Verwaltung der Pfarrhäuser und Dienstwohnungen

10.8 Führung des Grundstücksverkehrs (Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum von bebauten und unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten)

11. Zentrale Lohn- und Gehaltsabrechnung.

11.1 Berechnung, Prüfung, Überwachung und Führung des mit den Arbeitsentgelten zusammenhängenden Zahlungsverkehrs im Zusammenwirken mit den Verwaltungs- und Serviceämtern und Evangelischen Kirchenverwaltungen

11.1.1 Freigabe und Verarbeitung der durch die Verwaltungs- und Serviceämter sowie Evangelischen Kirchenverwaltungen gemeldeten gehaltsrelevanten Daten, der Daten für das Personalmanagement und deren Aktualisierung im Personalsystem oder Vor-Ort-Systemen.

11.1.2 Zahlbarmachung des Netto-Entgelts.

11.1.3 Plausibilisierung der Festsetzungen von Dienst- und Beschäftigungszeit, Plausibilisierung der Eingaben zur Tarifgruppe, der Erfahrungsmonate (Entgeltstufe) oder eines Festgehältes, Erfassung von Zulagen, Berechnung Zuschuss zum Mutterschaftsgeld.

11.1.4 Einstellung der Entgeltfortzahlung nach Anweisung, Prüfung von Anspruch und Berechnung der Krankenbezüge und des Krankengeldzuschusses.

11.1.5 Versand der Lohnsteueranmeldungen und Lohnsteuerbescheinigungen.

11.1.6 Abführung sämtlicher Lohnsteuern an die Finanzämter.

11.1.7 Führung des Meldeverkehrs zur Sozialversicherung.

11.1.8 Versand von Sozialversicherungs-Nachweisen an Arbeitnehmern und Arbeitnehmer.

11.1.9 Abführung der Sozialversicherungsbeiträge an die zuständigen Einzugsstellen sowie ggf. von Beiträgen an Versorgungswerke

11.1.10 Beantragung von Erstattungsleistungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) bei Unterbrechungen (U1/U2)

11.1.11 Überwachung/Austausch bei Rückforderungen (Minusabrechnungen, z. B. bei Unterbrechungen oder Austritten).

11.1.12 Mitwirkung bei der Erstellung von Personalkostenberechnungen (z. B. Brutto-Netto-Berechnungen, Berechnung der Arbeitgeberkosten) für Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Anstellungsträger.

11.1.13 Bearbeitung und Abrechnung von Entgeltumwandlungen, Vermögenswirksamen Leistungen, Zahlungsverboten, Zeitwertkonten, Pfändungen (ohne Vorbereitung der Drittschuldnererklärung).

11.1.14 Abführung der Umlage bzw. von Beiträgen zur Zusatzversorgungskasse, Arbeitnehmerbeiträgen und Sanierungsgeld, Abrechnung freiwilliger Versicherungen.

11.1.15 Versand der Meldungen an die Zusatzversorgungskassen.

11.1.16 Erstellung des elektronischen Lohnnachweises an die Berufsgenossenschaften, Erstellung von Schwerbehindertenlisten.

11.2 Unterstützung der Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen bei Personalverwaltung von Arbeits-, Ausbildungs- und Praktikantenverhältnissen der kirchlichen Rechtsträger.

11.2.1 Mitwirkung bei der Klärung von Fragen aus den Themenkreisen Steuerrecht, Sozialversicherungsrecht, Tarifrecht, Altersteilzeit, Zusatzversorgung, Entgeltumwandlung.

11.2.2 Zurverfügungstellung einer Softwarelösung zur Bearbeitung von erforderlichen Stellenplanänderungen.

11.2.3 Mitwirkung bei der Erstellung von Bescheinigungen unterschiedlichster Art in Abstimmung mit den Verwaltungs- und Serviceämtern und Evangelischen Kirchenverwaltungen.

11.2.4 Erstellung einer Personalkostenhochrechnung für die Haushaltsplanung der kirchlichen Rechtsträger.

11.2.5 Erstellung von Verwendungsnachweisen auf Basis der bereitgestellten Daten.

11.2.6 Begleitung etwaiger Prüfungen wie Lohnsteueraußenprüfungen, Prüfungen durch die Deutsche Rentenversicherung, die Berufsgenossenschaft oder das Rechnungsprüfungsamt.

11.3 Pflege sämtlicher Benutzerdaten nach Vorlage der betreffenden Unterlagen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

K a r l s r u h e, den

Die Landesbischöfin
Prof. Dr. Heike Springhart

Vizepräsident **Kreß**: Ich danke Ihnen, Frau Lohmann, und eröffne die Aussprache. Gibt es von Ihrer Seite Wortmeldungen? – Nein, das ist nicht der Fall.

Dann komme ich zur **Abstimmung**. Dies ist ein Artikelgesetz. Somit lassen wir zunächst über die Überschrift abstimmen, dann die einzelnen Artikel, am Ende die Inkraftsetzung.

Wir kommen zur Überschrift – kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden. Wer kann dem zustimmen? – Vielen Dank. Wer enthält sich? – Gibt es Gegenstimmen? – Die Überschrift ist einstimmig angenommen.

Dann rufe ich auf Artikel 1 – Sie sehen, das ist sehr viel. Die Überschrift lautet – Änderung des Verwaltungs- und Serviceamtsgesetzes. Wer kann diesem Artikel zustimmen? – Vielen Dank. Wer enthält sich? – Gibt es Gegenstimmen? – Auch hier einstimmig angenommen.

Es folgt Artikel 2, das Inkrafttreten. Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – Eine Enthaltung. Mit einer Enthaltung ist das angenommen.

Es folgt nun noch die Abstimmung über das gesamte Gesetz. Wer kann dem gesamten Gesetz zustimmen? – Vielen

Dank. Wer stimmt dagegen? – Wer enthält sich? – Bei einer Enthaltung ist dieses Gesetz angenommen. Ein herzliches Dankeschön, angenommen und beschlossen.

(Beifall)

VII

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. September 2022: Entwurf kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz)

(Anlage 12)

Vizepräsident **Kreß**: Ich rufe nun auf Tagesordnungspunkt VII. Das ist der Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. September 2022: Entwurf kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden unter der Ordnungsziffer 05/12. Berichterstatte ist der Synodale Stromberger.

Synodaler **Stromberger, Berichterstatte**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder! Ich berichte über OZ 05/12, den vom Landeskirchenrat vorgelegten Entwurf des kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich, im Folgenden FAG genannt.

Ich stelle Ihnen zunächst das Gesetz mit seinen insgesamt 22 Änderungspunkten vor. In den Punkten 1 bis 3 werden die Regelungen zu Rundungen, Teilzahlungen und Bekanntgabe der Zuweisungen an die Kirchengemeinden nach den §§ 4,5 und 7 FAG ausgeweitet auf die Regelung der Bedarfszuweisungen für Schuldendienst nach § 9 FAG.

Bei den Punkten 4 bis 6 handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Punkt 7 betrifft die Aufhebung von § 16 FAG. Die bisher an dieser Stelle geregelte „Grundzuweisung für die Kirchenbezirke“ wird zukünftig in den §§ 17 und 18 FAG beziehungsweise in Form einer Rechtsverordnung geregelt. Diese Änderung zieht redaktionelle Änderungen in § 17 Abs. 1 Nr. 1 FAG nach sich, die in Punkt 8 und 10 beschrieben werden.

Punkt 9 legt fest, dass § 17 Absatz 4 FAG um die Absätze 5 und 6 ergänzt wird. In diesen wird geregelt, wie die FAG-Zuweisung an die Kirchenbezirke zu berechnen ist, wenn sich der Bestand eines Kirchenbezirks sei es durch Eingliederung neuer Kirchengemeinden (Absatz 5) oder Ausgliederung bisher dazugehöriger Kirchengemeinden (Absatz 6) verändert. Auslöser dieser Änderung war der Gebietstausch im Kirchenbezirk Überlingen-Stockach, über den wir gestern beschlossen haben. (siehe 2. Sitzung TOP V; Anlage 16)

Punkt 11 legt fest, dass diese Regelung konsequenterweise nicht nur auf die Zuweisung nach Gemeindegliedern, sondern auch auf die Zuweisung nach der Fläche eines Kirchenbezirks in § 18 FAG anzuwenden ist.

Punkt 12 bezieht sich auf § 19 FAG. In diesem hatte die Landessynode im Jahr 2018 im Zuge des Liegenschaftsprojekts beschlossen, den Kirchenbezirken einen jährlichen Flächenausgleichsbetrag für anzumietende Räume und Flächen zu gewähren. (siehe Protokoll Nr. 8, Frühjahrstagung 2018, Anlage 10; S. 165) Da sich dieser nicht aus der geografischen Fläche, sondern allein aus der Zahl der Gemeindeglieder

eines Bezirks errechnet, soll § 19 FAG nun aufgehoben und in § 17 FAG integriert werden.

In Punkt 13 und 14 behandelt das Änderungsgesetz die FAG-Zuweisung für die Diakonischen Werke in den Kirchenbezirken, die in § 20 FAG sowie künftig § 20a FAG geregelt ist. Punkt 13 ergänzt entsprechend zu Punkt 9 eine bisher fehlende Regelung für die Betriebszuweisung für Diakonische Werke nach § 20 Abs. 5 FAG für den Fall, dass sich der Bestand eines Kirchenbezirks verändertert.

Die Änderung in Punkt 14 bedarf einer einleitenden Erläuterung: In der Vergangenheit wurde für die Diakonischen Werke der fünf Stadtkirchenbezirke und den Diakonieverband Ortenau ein besonders hoher Beratungs- und Betreuungsaufwand anerkannt und in Form einer erhöhten Zuweisung berücksichtigt. Eine inhaltliche Grundlage für diese erhöhte Zuweisung in Höhe von immerhin 2.092.426 Euro im Jahr 2021 bzw. 14,4 Prozent der Gesamtzuweisung an die Diakonischen Werke ist jedoch nicht vorhanden. Vielmehr handelt es sich dabei, laut einer Stellungnahme des EOK und des Diakonischen Werkes Baden, um ein „Gentlemen Agreement“, mit dessen Hilfe hohe finanzielle Verluste einer vorangegangenen Umstellung ausgeglichen werden sollten. Im Frühjahr 2019 wurde in mehreren Eingaben an die Landessynode vorgeschlagen, diese erhöhte Zuweisung abzuschmelzen. (siehe Protokoll Nr. 10, Frühjahrstagung 2019, Anlage 16) Eine Arbeitsgruppe aus Geschäftsführenden mehrerer Diakonischer Werke in Stadt und Land sowie Mitarbeitenden des EOK und des Diakonischen Werkes Baden hat verschiedene Varianten diskutiert. Der EOK schlägt nun vor, den Zuschlag für den besonders hohen Beratungs- und Betreuungsaufwand zu streichen und über einen längeren Zeitraum abzuschmelzen. Um die aus der Streichung resultierenden finanziellen Einbußen abzufedern, sieht der neu eingefügte § 20a Absatz 1 FAG eine Ausgleichszuweisung ab dem Doppelhaushalt 2024/2025 vor. Im Entwurf der Rechtsverordnung ist in § 1 vorgesehen, dass die Ausgleichszuweisung im Jahr 2024 noch die volle Differenz zwischen ursprünglicher Zuweisung und neuer Zuweisung beträgt. Ab 2025 soll diese dann jährlich um 10 % des Ausgangsbetrags verringert werden, so dass sie im Jahr 2033 ein letztes Mal ausgezahlt wird. Die nach Abzug dieser Ausgleichszuweisung freiwerdenden Mittel sollen nach § 20a Abs 2 FAG einem Diakonieförderfonds zur Finanzierung von Projekten zugeführt werden, die laut § 6 des Entwurfs der Rechtsverordnung innovative Ansätze der diakonischen Arbeit, insbesondere in den Bereichen Kinderarmut und Generationengerechtigkeit, strukturelle Veränderungen der Arbeit oder Gewinnung von Drittmitteln zum Ziel haben. Gerade der letzte Aspekt wird in Zukunft bei sinkenden Kirchensteuermitteln an Bedeutung gewinnen.

Damit kommen wir zu Punkt 15 des Änderungsgesetzes. Dieser sieht eine redaktionelle Änderung in § 24 FAG infolge der Einfügung von § 20a vor.

Punkt 16 sieht vor, dass die in § 27 FAG genannten Arbeitsfelder um das Arbeitsfeld der „Unterstützung der Schulungen zum Gewaltschutzkonzept in Kindertageseinrichtungen“ ergänzt wird. Diese Ergänzung greift die Neuaufstellung der landeskirchlichen Präventionsarbeit „Alle Achtung“ zum Schutz des Kindeswohls im Kindertagesstätten-Bereich auf.

Punkt 17 führt eine Übergangsregelung ein. Die Änderungen, die sich aus Punkt 14 für die Diakonischen Werke in den Stadtkirchenbezirken und in der Ortenau ergeben, wirken sich erst ab dem Doppelhaushalt 2024/2025 aus.

Die Punkte 18 bis 22 betreffen die Anlagen des FAG-Gesetzes. In diesen werden die Berechnungsfaktoren definiert, die für die unterschiedlichen Zuweisungen maßgeblich sind. Diese Definitionen werden entsprechend der oben beschriebenen Änderungen angepasst.

In den Beratungen der Ausschüsse wurde der Vorschlag zur Abschmelzung der erhöhten Zuweisung an die Diakonischen Werke in den Städten gemäß § 20a FAG mehrheitlich begrüßt. Die Herausforderung, die die Regelung für die Diakonischen Werke in den Städten bedeutet, wurde gesehen. Gleichwohl wurde noch einmal festgehalten, dass eine passgenaue Zuweisung mit Hilfe von Sozialdaten – etwa aus der Bertelsmann-Studie – aufgrund der nötigen Ausdifferenzierung und des damit verbundenen Aufwands nicht möglich sei. Darüber hinaus brächte eine differenzierte Aufteilung der FAG-Zuweisung nach inhaltlichen Kriterien neue grundsätzliche Schwierigkeiten bei der Verteilung der Mittel mit sich.

Der Bildungs- und Diakoniewausschuss weist zum Thema „Alle-Achtung“-Schulungen darauf hin, dass im EOK eine erweiterte Konzeption der „Alle-Achtung“-Schulungen erstellt werden sollte, um insbesondere die Regelungen für Auffrischungsschulungen zu klären.

Ich komme nun zum Hauptantrag des Finanzausschusses.

Der Beschlussvorschlag lautet:

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich in der Fassung des Hauptantrages des Finanzausschusses.

In der Ihnen vorliegenden Tischvorlage wurden Schreibfehler ohne inhaltliche Änderungen korrigiert. Danke!

(Beifall)

**Hauptantrag
des Finanzausschusses
Kirchliches Gesetz zur Änderung des
Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanz-
ausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1 Änderung des
Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanz-
ausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Das Kirchliche Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. April 2020 (GVBl. S. 214), zuletzt geändert am 28. Oktober 2021 (GVBl. 2022, Teil I, Nr. 8, S. 31), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 2 werden die Wörter „§§ 4, 5 und 7“ ersetzt durch die Wörter „§§ 4, 5, 7 und 9“.
2. In § 11 Abs. 3 werden die Wörter „§§ 4, 5 und 7“ ersetzt durch die Wörter „§§ 4, 5, 7 und 9“.
3. In § 12 Abs. 1 werden die Wörter „§§ 4, 5 und 7“ ersetzt durch die Wörter „§§ 4, 5, 7 und 9“.
4. In § 13 Abs. 3 Nr. 2 wird das Wort „für“ gestrichen und werden die Wörter „eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 44 Abs. 1 und 2 KVHG oder eines freiwilligen Haushaltssicherungskonzeptes“ durch die Wörter „eines Verfahrens nach § 44 Abs. 1 und 2 KVHG“ ersetzt.
5. In § 15 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „Grundzuweisung für Kirchenbezirke“ durch die Wörter „kirchenbezirklichen Grundzuweisung nach Gemeindegliedern“ ersetzt.

6. In § 15 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „eines Flächenausgleichbetrags“ durch die Wörter „einer kirchenbezirklichen Grundzuweisung nach Fläche“ ersetzt.

7. § 16 wird aufgehoben.

8. In § 17 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „nach § 16 Abs. 2 und 3“ durch die Wörter „das durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates für die kirchenbezirkliche Grundzuweisung nach Gemeindegliedern bestimmt wird“ ersetzt.

9. Nach § 17 Abs. 4 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Ändert sich der Bestand der Kirchenbezirke der Evangelischen Landeskirche in Baden durch Eingliederung von Kirchengemeinden, sind die bezirksbezogenen Zuweisungsfaktoren nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wie folgt neu zu ermitteln und festzulegen:

Für den um die Kirchengemeinde vergrößerten Kirchenbezirk ist ein fiktiver Gesamtbetrag der Zuweisungen nach §§ 17 und 19 für das Jahr 2021 festzulegen. Maßgeblich ist die für einen vergleichbaren, bereits zur Evangelischen Landeskirche in Baden gehörenden Kirchenbezirk nach Absatz 1 ermittelte Grundzuweisung nach Gemeindegliedern. Der vergrößerte Kirchenbezirk ist mit demjenigen der vorhandenen Kirchenbezirke vergleichbar, dessen Gemeindegliederzahl am geringsten von der Gemeindegliederzahl des vergrößerten Kirchenbezirks abweicht.

Der nach Nummer 1 ermittelte fiktive Gesamtbetrag der Zuweisungen nach §§ 17 und 19 für das Jahr 2021 für den vergrößerten Kirchenbezirk wird dem für die Ermittlung der vorhandenen gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren maßgeblichen Gesamtbetrag der Zuweisung für alle bisherigen Kirchenbezirke der Evangelischen Landeskirche in Baden nach §§ 17 und 19 für das Jahr 2021 hinzugerechnet; hiervon wird der dem Kirchenbezirk bisher gewährte Gesamtbetrag der Zuweisungen nach §§ 17 und 19 für das Jahr 2021 abgezogen.

Unter Berücksichtigung des nach Nummer 2 errechneten Betrages werden dann die bezirksbezogenen Zuweisungsfaktoren für alle Kirchenbezirke entsprechend der Vorgaben nach Absatz 2 neu ermittelt und festgelegt. Die Summe aller gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren muss 100 Prozent ergeben.

(6) Ändert sich der Bestand der Kirchenbezirke der Evangelischen Landeskirche in Baden durch Ausgliederung von Kirchengemeinden, sind die bezirksbezogenen Zuweisungsfaktoren nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wie folgt neu zu ermitteln und festzulegen:

Für den um die Kirchengemeinde verkleinerten Kirchenbezirk ist ein fiktiver Gesamtbetrag der Zuweisungen nach §§ 17 und 19 für das Jahr 2021 festzulegen. Maßgeblich ist die für einen vergleichbaren, bereits zur Evangelischen Landeskirche in Baden gehörenden Kirchenbezirk nach Absatz 1 ermittelte Grundzuweisung nach Gemeindegliedern. Der verkleinerte Kirchenbezirk ist mit demjenigen der vorhandenen Kirchenbezirke vergleichbar, dessen Gemeindegliederzahl am geringsten von der Gemeindegliederzahl des verkleinerten Kirchenbezirks abweicht.

Der nach Nummer 1 ermittelte fiktive Gesamtbetrag der Zuweisungen nach §§ 17 und 19 für das Jahr 2021 für den verkleinerten Kirchenbezirk wird dem für die Ermittlung der vorhandenen gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren maßgeblichen Gesamtbetrag der Zuweisung für alle bisherigen Kirchenbezirke der Evangelischen Landeskirche in Baden nach §§ 17 und 19 für das Jahr 2021 hinzugerechnet; hiervon wird der dem Kirchenbezirk bisher gewährte Gesamtbetrag der Zuweisungen nach §§ 17 und 19 für das Jahr 2021 abgezogen.

Unter Berücksichtigung des nach Nummer 2 errechneten Betrages werden dann die bezirksbezogenen Zuweisungsfaktoren für alle Kirchenbezirke entsprechend der Vorgaben nach Absatz 2 neu ermittelt und festgelegt. Die Summe aller gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren muss 100 Prozent ergeben.“

10. In § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „nach § 16 Abs. 2 und 3“ durch die Wörter „der durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates für die kirchenbezirkliche Grundzuweisung nach Fläche bestimmt wird“ ersetzt.

11. § 18 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) § 17 Absätze 4 bis 6 gelten entsprechend.“

12. § 19 wird aufgehoben.

13. In § 20 Abs. 5 werden nach den Wörtern „§ 17 Abs. 4“ die Wörter „bis 6 gelten“ eingefügt und das Wort „gilt“ gestrichen.

14. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

**„§ 20a
Diakonieförderfonds und Ausgleichszuweisung
für Diakonische Werke**

(1) Zum Ausgleich des Nachteils, der einem Kirchenbezirk als Träger eines Diakonischen Werkes durch die Umstellung des § 20 FAG zum Doppelhaushalt 2024/2025 entsteht, erhalten die Kirchenbezirke eine Ausgleichszuweisung. Die Höhe der Ausgleichszuweisung wird durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates bestimmt.

(2) Durch die Umstellung frei werdende Mittel fließen, soweit diese nicht für die Ausgleichszuweisung nach Absatz 1 benötigt werden, in einen Diakonieförderfonds. Eine Zuweisung aus dem Diakonieförderfonds kann im Rahmen der im Fonds zur Verfügung stehenden Mittel beantragt werden für Projekte in der diakonischen Arbeit. Über die Zuweisung entscheidet der Evangelische Kirchenrat. Näheres, insbesondere die Genehmigungskriterien und die Grundsätze der Mittelvergabe, regelt eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates.“

15. § 24 wird wie folgt gefasst:

**„§ 24
Zuweisungen an Diakonieverbände**

Sofern ein Kirchenbezirk seine diakonischen Aufgaben nach § 26 Diakoniegesetz auf einen Diakonieverband übertragen hat, gelten für diesen §§ 20, 20a entsprechend. Die Auszahlung der Zuweisungen erfolgt an den Diakonieverband.“

16. § 27 wird wie folgt gefasst:

**„§ 27
Zuweisungen für Arbeitsfelder sowie
Leitungen der Verwaltungen**

Die Verwaltungszweckverbände und die Stadtkirchenbezirke erhalten eine Zuweisung für die Arbeitsfelder Arbeitsschutz, Tax Compliance, Datenschutz, IT-Sicherheit und Unterstützung der Schulungen zum Gewaltschutzkonzept in Kindertageseinrichtungen sowie für die Finanzierung der Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes oder der Leitungen der Evangelischen Kirchenverwaltung, sofern noch kein Wechsel in die kirchliche Anstellungsträgerschaft stattgefunden hat. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates.“

17. § 29 wird wie folgt gefasst:

**„§ 29
Übergangsregelung**

Für den Doppelhaushalt 2022/2023 gelten § 20 und Anlage 11 zu § 20 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung.“

18. Anlage 5 zu § 17 wird wie folgt formuliert:

„Anlage 5 zu § 17

Bezirksbezogener Zuweisungsfaktor =	Grundzuweisung nach § 17 des Kirchenbezirk für das Jahr 2021 zzgl. Flächenausgleichsbetrag des Kirchenbezirk nach § 19 für das Jahr 2021
	Grundzuweisung nach § 17 aller Kirchenbezirke für das Jahr 2021 zzgl. Flächenausgleichsbetrag für alle Kirchenbezirke nach § 19 für das Jahr 2021“

19. Anlage 6 zu § 17 wird wie folgt formuliert:

„Anlage 6 zu § 17

Demografischer Faktor =	Gemeindeglieder des Kirchenbezirk zum Berechnungsstichtag (§§ 11, 25)	x	Für die Steuerzuweisung 2021 maßgebliche Zahl der Kirchenmitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden
	Für die Steuerzuweisung 2021 maßgebliche Zahl der Gemeindeglieder des Kirchenbezirk		Kirchenmitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Berechnungsstichtag (§§ 11, 25)

20. Anlage 8 zu § 18 wird wie folgt formuliert:

„Anlage 8 zu § 18

Bezirksbezogener Flächenfaktor =	Grundzuweisung nach § 18 des Kirchenbezirk für das Jahr 2021
	Grundzuweisung nach § 18 aller Kirchenbezirke für das Jahr 2021“

21. Anlage 9 zu § 18 wird wie folgt formuliert:

„Anlage 9 zu § 18

Veränderungsfaktor Fläche =	Fläche des Kirchenbezirks zum Berechnungsstichtag (§§ 11, 25)	x	Für die Steuerzuweisung 2021 maßgebliche Fläche der Evangelischen Landeskirche in Baden
	Für die Steuerzuweisung 2021 maßgebliche Fläche des Kirchenbezirkes		Fläche der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Berechnungsstichtag (§§ 11, 25)

22. Anlage 11 zur § 20 Abs. 3 wird wie folgt formuliert:

„Anlage 11 zu § 20 Abs. 3

Zuweisungs- faktor DW =	Zuweisung an den Kirchenbezirk oder Diakonieverband nach § 20 für das Jahr 2021 (ohne Zuweisung nach § 20 Abs. 3 FAG in der bis zum 30.06.2020 geltenden Fassung)
	Zuweisung an alle Kirchenbezirke und Diakonieverbände der Landeskirche nach § 20 für das Jahr 2021 (ohne Zuweisung nach § 20 Abs. 3 FAG in der bis zum 30.06.2020 gültigen Fassung)*

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

K a r l s r u h e, den

Die Landesbischöfin

Prof. Dr. Heike Springhart

Vizepräsident **Kreß**: Ich danke Ihnen, Herr Stromberger, und eröffne jetzt die **Aussprache** zu diesem Tagesordnungspunkt.

Synodaler **Hartmann**: Ich möchte zu der Änderung der Zuweisung an die Diakonischen Werke sprechen. Es ist etwas verschwurbelt ausgeführt worden, wie es in der Historie zu dieser Regelung gekommen ist. Da gibt es unterschiedliche Lesarten. Wir haben aber die Gelegenheit gehabt, das neu zu ordnen. Ich kann mich Ihren Ausführungen nicht anschließen, dass es keinen unterschiedlichen Beratungsaufwand gibt in unseren Sozialräumen unserer Landeskirche. Wir haben die Gelegenheit verpasst, an dieser Stelle unserer Strategie zu folgen, wo wir uns einmal vorgenommen hatten, ungleiches ungleich zu behandeln, also nicht alles gleich zu behandeln. Was wir aber jetzt machen, ist, dass wir einfach den Diakonischen Werken sagen, Ihr bekommt euer Geld pro Köpfe, wir schauen nicht an, wie es in euren Sozialräumen aussieht, weil das vielleicht zu kompliziert ist. Dabei ist es eigentlich ganz einfach: Man kann tatsächlich auf der Homepage unter „Wegweiser-Komune.de“ alle Informationen abrufen. Es gibt in unserer Gesellschaft kaum ein Feld, das so gut mit Sozialdaten aufbereitet ist. Man kann für jede Kommune, für jedes kleine Dorf bestimmt 20 bis 30 Sozialdaten abrufen. Wenn man da einmal hineinschaut, sieht man – ich nehme einmal das Thema Kinderarmut heraus, also Kinder, die im SGBII-Bezug sind – eklatante Unterschiede in den Sozialräumen Baden-Württembergweit. Da sind 8,9% der Kinder, die in Kinderarmut leben. Das liegt in den meisten Kreisen bei uns in den Kommunen weit darunter. Es gibt große Ausreißer Baden-Württembergweit in Mannheim und Pforzheim mit 19,1% und 18,9%. Diese Zahlen ziehen sich durch alle Parameter, die dort zu finden sind. Wie man das ignorieren kann, ist mir einfach rätselhaft.

Ich muss sagen, ich hätte mir auch mehr fachliches Engagement vom Diakonischen Werk Baden gewünscht. Ich

mag es nicht glauben, dass man dort nicht in der Lage war, hier noch einmal einen Input zu geben. Man muss ja nicht in alle Feinheiten gehen, man muss keine Doktorarbeit schreiben. Es gibt aber bestimmte Dinge, die eklatant sind. Dass es Unterschiede gibt in den Sozialräumen von der sozialen Lage her und wir hier praktisch feststellen, die gibt es nicht, ist mir wirklich unverständlich.

Was passiert jetzt mit dem Gesetz? Wir schwächen Diakonische Werke. Man kann leicht sagen, es wird abgeschmolzen. Dazu kann ich zum Diakonischen Werk Mannheim etwas sagen, wo ich die Zahlen kenne: Ab 2025 sind es dort pro Haushaltsjahr 50.000 € weniger. Wenn man weiß, dass in der diakonischen Landschaft unser Eigenanteil immer gehobelt wird durch Zuschüsse, die damit verbunden sind, bedeutet das ab 2025 einen Abbau von zwei bis drei Stellen pro Jahr. Das wird gar nicht möglich sein!

Man schwächt Diakonische Werke, man schickt uns eigentlich in Richtung Haushaltssicherung. Das wird dazu führen, dass man vor allem jüngere Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter entlassen muss, betriebsbedingt kündigen muss. Die Frage ist, was man da auf der anderen Seite gewonnen hat. Meiner Meinung nach hat man nichts gewonnen. Es ist charmant, hier zu sagen, wir gründen einen Förderkreis, schaffen einen Fondsfonds, wo man Anträge stellen kann. Das werden aber Projekte, befristete Engagements sein. Der Markt für die jungen Leute ist nicht mehr so, dass sie froh sind und darum betteln, wenn sie irgendwo eine befristete Stelle bekommen. Man findet für diese befristeten Stellen schlichtweg keine Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter mehr. Ich bezweifle, dass wir mit dieser Maßnahme Nutzen stiften. Im Endeffekt werden wir vielleicht das Stadt-Land-Narrativ bedient haben, weil es uns gut tut. Wir werden aber die städtischen diakonischen Werke schwächen, und ich sage, es wird kaum einen Gewinn geben.

Deswegen möchte ich den **Änderungsantrag** stellen, Punkt 14 der Vorlage zu § 20a zu streichen. Das jetzige System ist in der Tat nicht gut. Aber es ist besser als das andere. Danke schön!

Vizepräsident **Kreß**: Ich hätte gerne den Antrag schriftlich.

(Synodaler **Hartmann**: Ich gebe ihn Ihnen gleich.)

Synodaler **Peter**: Liebe Schwestern und Brüder! Ich bin Synodaler aus der Ortenau. Wir sind in der Ortenau auch davon betroffen, diese Sonderzuweisung entsprechend abzuschmelzen. Vornweg gesagt: Wir hatten das Thema auch schon in der letzten Synode beraten. Das ist nun schon einige Jahre her, wohl 2018, als wir diese Diskussion hatten. Es sind somit fast vier oder fünf Jahre vergangen, und man muss feststellen, dass man sich auf die Kriterien, um die es hier geht, nicht einigen konnte. Nichtsdestotrotz nehme ich wahr, die Beteiligten waren an einem Tisch gewesen, es haben Gespräche stattgefunden. Ich für meinen Teil kann damit leben. Aber man muss schon noch einmal betonen, wie es Herr Hartmann gerade gesagt hat, die Mittel waren keine Subventionen, mit denen nichts passiert ist. Da hängen Arbeitsfelder dran, da hängen Stellen dran. Die betroffenen Bezirke, die Städte müssen sich jetzt damit beschäftigen, wie Ausgleich geschaffen werden können. Dementsprechend ist es wichtig, auch noch einen Dank auf der einen Seite auszudrücken, also Solidarität insgesamt in Baden, dass es diese Sonderzuweisungen zunächst einmal ohne klare Grundlage über viele Jahre gab. Wichtig ist aber auch noch einmal, Dank zu sagen den Städten der Ortenau usw., wo man versucht hat, auch ent-

sprechend gut mit diesen Mitteln zu wirtschaften, vor Ort für etwas Gutes beizutragen. Es ist auch wichtig, dass wir das als Synode noch einmal betonen und die Situation entsprechend gut begleiten. Es geht darum, ein Auge darauf zu haben, dass hier keine wichtige Arbeit vor Ort wegbrechen kann.

Synodaler **Lehmkuhler**: Ich möchte nichts zur bisher diskutierten Sache sagen, sondern zu dem vorhin eingeblendeten Beschlussvorschlag nachfragen. Da war auf eine uns vorliegende Tischvorlage verwiesen. Ich frage, ist damit die Vorlage des Landeskirchenrates gemeint, in der nur Schreibfehler verbessert wurden oder gibt es eine Tischvorlage, die nur bei mir nicht angekommen ist?

Vizepräsident **Kreß**: Wir blenden den Beschlussvorschlag ein, die Tischvorlage wurde nicht rechtzeitig fertig.

Synodaler **Hager**: Auch ich komme aus einem Stadtbezirk, nämlich aus Pforzheim, und unterstütze den Antrag des Herrn Hartmann ausdrücklich. Ich möchte Ihnen das an einer Zahl klarmachen, die zunächst einmal gar keinen direkten Bezug hat zu den Aufgaben eines Diakonischen Werkes. In Städten wie Mannheim oder Pforzheim werden bereits über 40% der Kindergartenbeiträge von den Städten übernommen. Es gibt eine klare Korrelation zwischen diesem Faktum und dem Aufgabenanfall bei den Diakonischen Werken.

Es ist nun einmal so, dass in den städtischen Sozialmengenlagen einfach mehr Aufgaben, intensivere Beratungsaufgaben, längere Beratungsaufgaben anfallen. Wenn wir nun so beschließen, wie der Beschlussantrag vorgelegt ist, würde das tatsächlich dazu führen, dass die Diakonischen Werke in den großen Städten von ihrer Bedeutung her zurückgehen. Man kann dies wollen, ist aber gleichzeitig mit einem Bedeutungsverlust für Kirche insgesamt verbunden. Denn diese Aufgaben, die dann nicht mehr übernommen werden können, werden logischerweise von anderen, oftmals freien Trägern wie Internationaler Bund usw. liebend gerne übernommen. Das heißt: wenn wir einen solchen Beschluss fassen – Herr Hartmann hat dazu ausgeführt, was das für die Städte heißt im Blick auf die Diakonischen Werke –, dann muss Ihnen und uns allen dabei klar sein, werden sich in diesen großen Städten mittel- und langfristige Diakonische Werke aus Teilen ihrer Aufgaben zurückziehen müssen. Von daher schließe ich mich dem Antrag von Herrn Hartmann, den §20a ersatzlos zu streichen, an.

Synodaler **Dr. Rees**: Ich komme auch aus einem Stadtbezirk. Ich möchte darum bitten, sich dem Antrag von Herrn Hartmann anzuschließen. Ich sehe die Angelegenheit aufgrund langjähriger Tätigkeiten im Bildungsbereich in Mannheim und Pforzheim als ganz schauerlich an, was da gerade passiert. Wir merken, wie es auch in Freiburg und anderen Städten anfängt, ganz schlimm zu werden. Vor dem Hintergrund der aktuellen politischen und wirtschaftlichen Lage wird es immer schlimmer. Bei uns in Freiburg in der Gemeinde kommen zunehmend Menschen aus allen Bereichen, auch aus Nachbargemeinden. Wenn wir Angebote machen mit Essen, kommen Familien, die bei uns warmes Essen haben möchten.

Es ist einfach sachlich falsch, was da steht, dass es faktisch keine Unterschiede gibt zwischen Stadt- und Landbereichen. Das ist eine Falschaussage in einem solchen Text. Ich finde es leider enttäuschend, dass bei uns diese Daten nicht erhoben werden konnten. Andere Landeskirchen können das sehr gut. Die Hannoversche Landeskirche macht das schon länger, sie macht es sehr präzise und hat

dort genaue Vorstellungen, wie die Städte zu unterstützen sind. Es ist das Zeichen eines Versagens, dass es bei uns nicht möglich war, diese Daten zu erheben. Die gibt es in der Tat, das ist kein Teufelswerk. Es gibt sogar weitergehende Daten. Dazu braucht man in der Tat keine Doktorarbeit, man kann das auch mit einer Seminararbeit hinbekommen. Ich bitte alle, den Antrag von Herrn Hartmann zu unterstützen. Vielen Dank!

Synodaler **Wießner**: Ich kann dem Herrn Hartmann dahingehend zustimmen, dass ich es auch sehr bedauere, dass keine Kriterien gefunden wurden, um diese Sonderzuweisungen in irgendeiner Form zu rechtfertigen. Ich glaube aber, dass diejenigen, die im Vorfeld beteiligt waren, auch wissen, dass es ein sehr intensives Bemühen gab, diese Kriterien zu finden. Da muss man dann ganz ehrlich sagen, dass es auch unter den Geschäftsführenden keine Einigung gab im Blick auf diese Kriterien. Es gab ein paar Vorschläge, aber keine Einigung. Da waren auch deutlich die Geschäftsführenden der Stadtkirchenbezirke beteiligt. Es ist nicht so, das will ich nun doch noch einmal deutlich machen, dass jetzt irgendwelche Mittel aus dem Gesamtsystem der Diakonischen Werke in Baden genommen würden. Die bleiben weiter drin. Das, was jetzt vorgesehen ist, beinhaltet, dass Mittel zur Verfügung gestellt werden, um ein ganzes Stück nach vorne zu kommen. Es wird darum gehen, neue Dinge auszuprobieren, auch innovativ unterwegs zu sein. Ich glaube, das ist das, was wir auch bei den Diakonischen Werken in Baden insgesamt brauchen. Die Mittel werden sowieso zurück gehen. Da ist es dann wichtig, auch ein Stück Neues auszuprobieren, dafür die entsprechenden Mittel und Möglichkeiten zu haben.

Wenn jetzt in den Raum gestellt wird, in den genannten Städten ist die Sozialstruktur deutlich schlechter, dann mag das so sein. Es sind aber einfach keine Kriterien gefunden worden, um zu einem klaren Ergebnis zu kommen. Wenn man an den ländlichen Raum denkt, gibt es dort andere Belastungen wie große Flächen, mehrere notwendige Standorte. Es war einfach der Versuch, einen Ausgleich zu finden. Dieser Versuch, das muss man einfach sagen, ist gescheitert. Und dann macht es meines Erachtens Sinn, an der Stelle einen Schnitt zu machen und zu sagen, jetzt denken wir nach vorne. Deshalb bitte ich Sie darum, dem Vorschlag, wie er vorliegt, zuzustimmen.

Vizepräsident **Kreß**: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Herr Stromberger, wünschen Sie ein **Schlusswort**?

Synodaler **Stromberger, Berichterstatter**: Ganz kurz: In allen Ausschüssen wurden die Beratungen im Vorfeld dargestellt. Auch das Ringen war spürbar, wie man zu Kriterien kommt. Da wurde zum einen von den Experten geäußert, wir finden nichts Gemeinsames. Zum anderen kam der Hinweis, dass dann das FAG-Gesetz nicht unbedingt der richtige Ort ist, um entsprechend auszudifferenzieren. Ich würde sagen, wir bedienen kein Stadt-Land-Narrativ, sondern beenden eine Situation, in der es bedient wurde und schaffen eine Übergangsregelung zum einen und einen Förderfonds, der gerade das Ziel hat, sich für neue Aufgaben aufzustellen. Mit diesen Mitteln, die man darüber abrufen kann, soll man das ausgleichen können, was an Kürzungen an anderer Stelle geschieht. Das heißt, wer sich kreativ dahinterklemmt, hat die Möglichkeit, auf dem gleichen Stand zu bleiben. Danke!

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Ich stelle den **Antrag zur Geschäftsordnung** auf Unterbrechung dieses Punktes um etwa fünf bis zehn Minuten zur Klärung einiger erhobener Vorwürfe und Feststellungen, um dann konkreter antworten zu können. Ich bitte um Zustimmung.

(Beifall)

Vizepräsident **Kreß**: Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Keine, vielen Dank! Wir machen nun eine Kaffeepause, treffen uns wieder um 10:45 Uhr, klären die Sache juristisch.

(Unterbrechung der Sitzung
von 10:28 bis 10:45 Uhr)

Vizepräsident **Kreß**: Ich setze die Sitzung fort. Die Aussprache war abgeschlossen. Wir kommen jetzt zur **Abstimmung**. Die Tischvorlage liegt Ihnen jetzt vor.

Ich stimme zunächst über den *Änderungsantrag* von Herrn Hartmann ab. Herr Hartmann bittet darum, den Punkt 14 betreffend die Änderung zu §20a zu streichen. Es bleibt bis auf Weiteres bei der bisherigen Regelung. Gleichzeitig gestrichen werden müssen in diesem Fall der Punkt 15, der Punkt 17 und der Punkt 22, weil dort ebenfalls Auswirkungen notiert sind.

Ich lese den Antrag noch einmal vor, damit Sie ihn nachverfolgen können. Die Bitte geht dahin, den Punkt 14 betreffend die Änderung zu §20a zu streichen. Es bleibt bis auf Weiteres bei der bisherigen Regelung.

Gleichzeitig wird gebeten, die Punkte 15, 17 und 22 zu streichen, weil diese ebenfalls Auswirkungen haben auf die Diakonie-Stadt-Land-Geschichte.

Ich komme zur Abstimmung. Wer dem Änderungsantrag des Herrn Hartmann zustimmen kann, möge die Hand heben. – 17 Zustimmungen. Wer enthält sich? – Neun Enthaltungen. Wer stimmt dagegen? – 30 Gegenstimmen. Der Änderungsantrag ist somit abgelehnt.

Ich lasse jetzt das Gesetz in der ursprünglichen Fassung abstimmen. Es handelt sich um ein Artikelgesetz, bei dem zunächst wieder die Überschrift abgestimmt wird. Das Gesetz heißt: Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden. Wer der Überschrift zustimmen kann, möge die Hand heben. – Das ist die Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – Drei Enthaltungen. Bei drei Enthaltungen ist die Überschrift angenommen.

Ich rufe auf Artikel 1: Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden, und zwar mit den Diakonie-Punkten. Wer dem zustimmen kann, hebe bitte die Stimmkarte. – Gibt es Gegenstimmen? – Sechs Gegenstimmen. Wer enthält sich? – Fünf Enthaltungen. Somit ist Artikel 1 angenommen.

Wir kommen nun zu Artikel 2, das Inkrafttreten. Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Wer kann dem zustimmen? – Vielen Dank. Gibt es Gegenstimmen? – Eine Gegenstimme. Gibt es Enthaltungen? – Sechs Enthaltungen. Das Inkrafttreten ist ebenfalls angenommen.

Nun folgt noch die Abstimmung über das gesamte Gesetz. Wer kann dem gesamten Gesetz zustimmen? – Vielen Dank. Wer stimmt dagegen? – Eine Gegenstimme. Enthaltungen? – Acht Enthaltungen. Das Gesetz ist mit einer Gegenstimme und acht Enthaltungen angenommen. Vielen Dank!

VIII

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. September 2022: Entwurf kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Kirchlichen Gesetzes über den Rücklagenfonds kirchlicher Körperschaften

(Anlage 13)

Vizepräsident **Kreß**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt VIII – das ist der Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. September 2022 Entwurf kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Kirchlichen Gesetzes über den Rücklagenfonds kirchlicher Körperschaften (OZ 05/13). Berichterstatter ist der Synodale Professor Dr. Schmidt.

Synodaler **Prof. Dr. Schmidt, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder! Die Überschrift haben Sie sich merken können, die muss ich deshalb nicht wiederholen.

Die vorliegende Gesetzesänderung ist auf den ersten Blick eine eher kleine Angelegenheit, mit der sich auch nur der Rechtsausschuss und der Finanzausschuss befassen haben. Im Umkehrschluss wird das wohl bedeuten, dass die Mitglieder der anderen Ausschüsse mehr Zeit hatten für andere wichtige Themen.

Nun sollen Sie aber alle über die vorliegenden Änderungen abstimmen, daher halte ich es für sinnvoll, Ihnen zumindest einen kurzen Einblick in die Änderungen und in das zugrunde liegende Gesetz zu geben, um die Änderungen einordnen zu können.

Fangen wir an mit dem „Kirchlichen Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden“, kurz „Kirchliches Vermögensverwaltungs- und Haushaltswirtschaftsgesetz“ genannt, abgekürzt „KVHG“.

„K“ steht aber nicht für „kurz“, vielmehr erstreckt sich der Gesetzestext über 56 Druckseiten und enthält 98 Paragraphen. Würde ich nun jedem Paragraphen 5–10 Sekunden widmen, würde wohl die Sitzungsleitung einschreiten, um den Zeitplan der Plenarsitzung zu retten.

Auf einen bedeutenden Satz möchte ich aber hinweisen im §3 des KVHG, der auch nicht geändert wird: „Das Vermögen soll in seinem Bestand und Wert erhalten bleiben.“ Wir werden sehen, dass dieser Satz auch in der vorliegenden Vorlage in den Änderungen mitschwingt.

Konzentrieren wir uns nun auf die Stellen, die geändert werden sollen. Insgesamt wird das KVHG an 13 Stellen geändert, etliche davon sind redaktionelle Dinge, auf die ich hier nicht näher einzugehen möchte. Es sind tatsächlich 13 Änderungen im KVHG, auch wenn die Nummerierung in Ihrer Vorlage nur bis 12 geht. Das wird dann in der Endredaktion sicher geändert werden.

Die erste Änderung finden wir in den §§13 und 19a des KVHG. Es geht darum, wie mit den Erlösen aus dem Verkauf von Liegenschaften (das heißt Grundstücken oder Gebäuden) umgegangen werden soll.

Diese Paragraphen sollen z.B. verhindern, dass eine Gemeinde ein Defizit bei laufenden Ausgaben durch Veräußerung eines Gebäudes decken kann, frei nach dem Motto: Man verkauft das Haus, um die Hausmeisterstelle zu finanzieren.

Der neue § 19a des KVHG regelt, dass die Verwertungserlöse einer entsprechenden zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden müssen. Stichwort: Erhalt des Vermögens.

Aus dem gleichen § 19a kann man jedoch auch ablesen, dass die Verwertung der Erlöse aus einem Gebäude, das im Eigentum einer Gemeinde war, nicht dieser Gemeinde zugutekommen soll, sondern im Rahmen der bezirklichen Liegenschaftsplanung erfolgen muss. In diesem Zusammenhang fiel bei den Beratungen das Stichwort „Enteignung“.

Aus diesem Grund haben sich sowohl der Finanzausschuss als auch der Rechtsausschuss mit großer Mehrheit dafür ausgesprochen, den Text der Vorlage dahingehend zu ändern, dass der erste Satz von Absatz 2 entfällt. Somit lautet der neue § 19a des KVHG wie folgt:

1. Erlöse aus der Verwertung kirchlicher Liegenschaften sind einer Rücklage „Verwertungserlöse“ zuzuführen.
2. Die Verwertung von Mitteln aus dieser Rücklage oder der Substanzerhaltungsrücklage für diese Liegenschaften unterliegen der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat, und dann weiter so in der Vorlage, die Sie alle erhalten haben.

Bei der 2. Änderung geht es um das Vorgehen, wenn eine Kirchengemeinde, ein Bezirk oder ein Gemeindeverband seinen oder ihren Haushalt nicht ausgleichen kann, spricht: wenn die Ausgaben die Einnahmen übersteigen. Für diesen Fall gibt es das sogenannte Haushaltssicherungsverfahren, kurz HSV genannt. Die heute zur Abstimmung stehende Änderung schließt nun auch die Verwertung von Liegenschaften nach dem Ressourcensteuergesetz mit ein.

Im §44 des KVHG wird nun (neu) geregelt, dass neben den bisher üblichen Sparmaßnahmen auch ein „Verfahren zur Gebäude- und Liegenschaftsoptimierung“ nach dem Ressourcensteuergesetz durchzuführen ist. Dabei sind beide Verfahren, das heißt die Einsparungen und das Verfahren zur Optimierung von Liegenschaften in Einklang zu bringen.

Ich komme zur 3. Änderung. Da geht es um die Zusatzversorgung der tariflich Beschäftigten der Landeskirche, der Angestellten.

Die tariflichen Mitarbeitenden der Landeskirche und ihrer Gliederungen haben Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung (Zusatzversorgung genannt), die der Anstellungsträger durch Versicherung bei einer Zusatzversorgungskasse sicherstellt. Im Laufe der Zeit hat sich ergeben, dass die kirchlichen Rechtsträger ihre Mitarbeitenden bei unterschiedlichen Zusatzversorgungskassen versichern. Konkret bestehen Mitgliedschaften zu der Evangelischen Zusatzversorgungskasse (EZVK), der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) und der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg (KVBW). Sie entschuldigen die langen Namen. Ich denke aber, wenn ich nur die Abkürzungen verwende, ist es noch unverständlicher. Die regionale Verteilung dieser Zuordnung ist sehr unterschiedlich und sehr zerfleddert. Wenn nun ein Rechtsträger die Zusatzversorgungskasse wechselt, sind hohe Ausgleichszahlungen an die bisherige

Kasse fällig. Durch den Strukturwandel sind solche Änderungen bei Rechtsträgern vermehrt zu erwarten – beispielsweise durch Vereinigungen oder Verbandsgründungen – und somit hohe Kosten. Um nun zahlreiche Einzelfalllösungen zu vermeiden, soll mit den beteiligten Versorgungskassen eine Gesamtlösung erreicht werden, durch eine regionale Zuordnung für künftige Beschäftigungsverhältnisse. Bei den Mitgliedschaften bestehender Verträge wird sich nichts ändern, die verschwinden im Laufe der Zeit von selbst.

Die Zuordnung soll durch Grundsatzvereinbarungen mit den Zusatzversorgungskassen erfolgen, die der Evangelische Oberkirchenrat mit Wirkung für alle kirchlichen Rechtsträger abschließen darf. Aus diesem Grund wird im § 97 des KVHG ein Absatz 3 angefügt. Sonst müssten alle Rechtsträger versuchen, mit allen Kassen zu verhandeln, das würde nicht gehen.

Es wurden verschiedene Varianten für eine regionale Zuordnung durchgerechnet, von denen wohl Variante 1 in Frage kommt. (siehe Anlage 13) Dieses Modell orientiert sich an den Prälaturen der Evangelischen Landeskirche und einer möglichen künftigen Struktur der VSA/EKV. Die Mitarbeitenden der Diakonischen Werke und Diakonieverbände sind dabei berücksichtigt. Dann ist vorgesehen:

Die EZVK wird dem Norden zugeordnet. Das ist das Gebiet der Prälatur Nord. Die VBL wird der Region Süd ohne Freiburg zugeordnet. Der KVBW wird dem Stadtkirchenbezirk Freiburg zugeordnet.

Dieses Modell führt zu einer Unterdeckung bei der EZVK und zu einer gewissen Überdeckung bei VBL und KVBW. Die Unterdeckung liegt bei knapp 6,4 Mio. Euro, was ungefähr drei Prozent des Gesamtbestandes ausmacht. Das ist zunächst eine große Zahl, aber lediglich ein kleiner Prozentsatz.

Die Variante zwei führt zu hohen Ungleichgewichten mit über zehn Prozent des Bestandes und die Variante drei sollte aus strukturellen Gründen nicht weiterverfolgt werden. Sie finden diese Varianten mit den Zahlen am Ende der Vorlage OZ 05/13. Das sind die bunt umrandeten Tabellen.

Ich komme nun zur vierten und letzten Änderung, über die ich sprechen möchte. Diese befasst sich mit dem Kirchlichen Gesetz über den Rücklagenfonds kirchlicher Körperschaften (GRFG). Was ist das?

Ich verlese einfach die Präambel dieses Gesetzes: „Angesichts der unterschiedlichen Finanzkraft kirchlicher Körperschaften soll der Einsatz kirchlicher Finanzmittel eine Möglichkeit gegenseitiger Hilfeleistung schaffen. Das Prinzip einer so geregelten gegenseitigen Hilfeleistung setzt die Freiwilligkeit von Einlagen in den Fonds voraus. Der Fonds soll dazu dienen, kirchlichen Körperschaften im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden eine sichere und Ertrag bringende Anlage ihrer Finanzmittel nach ethischen Grundsätzen im Sinne des kirchlichen Auftrages zu erleichtern.“ So weit die Präambel des Gesetzes.

Der § 1 GRFG soll geändert und neu formuliert werden, um Doppelungen mit dem KVHG zu vermeiden und künftige Änderungen zu vereinfachen. Die Liste der angesprochenen Rechtsträger steht künftig nur noch im § 1 des KVHG, und nicht mehr auch noch in § 1 des GRFG. Das GRFG nimmt künftig einfach Bezug auf den § 1 des anderen Gesetzes. Außerdem wird geklärt, dass privatrechtlich organisierte Rechtsträger von diesem Gesetz nicht erfasst sind.

Ich komme nun zu den Beschlussvorschlägen:

Die Landessynode beschließt das kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Kirchlichen Gesetzes über den Rücklagenfonds kirchlicher Körperschaften in der Fassung der Landeskirchenratsvorlage vom 22. September 2022 mit folgender Änderung:

§ 19a Absatz 2 Satz 1 wird gestrichen.

Dann gibt es noch einen Begleitbeschluss:

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat – unter Einbeziehung der ersten Erfahrungen – zu prüfen, ob die Rechtsverordnung zum Haushaltssicherungsverfahren (HSV-RVO) vereinfacht werden kann.

Vielen Dank!

(Beifall)

Vizepräsident **Kreß**: Vielen Dank Herr Dr. Schmidt. Ich eröffne die Aussprache zu diesem Tagesordnungspunkt. – Es meldet sich niemand. Damit schließe ich bereits wieder die Aussprache und frage Herrn Prof. Dr. Schmidt, ob er ein Schlusswort wünscht.

(Synodaler Prof. Dr. Schmidt, Berichterstatter: Nein!)

Vielen Dank!

Dann komme ich zur **Abstimmung**. Ich möchte zunächst abstimmen die Streichung des § 19a, dann das Gesetz und schließlich den Begleitbeschluss.

Wer zustimmen kann, dass § 19a Absatz 2 Satz 1 gestrichen wird, den bitte ich um das Handzeichen. – Vielen Dank. – Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – Keine Enthaltungen. Dieser Antrag ist ohne Gegenstimmen angenommen.

Nun komme ich zum Gesetz. Es handelt sich wieder um ein Artikelgesetz. Das bedeutet, wir beginnen wieder mit der Überschrift. Die Überschrift lautet: Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Kirchlichen Gesetzes über den Rücklagenfonds kirchlicher Körperschaften. Wer kann dem zustimmen? – Vielen Dank. Wer enthält sich? – Keine Enthaltungen. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Die Überschrift ist ohne Gegenstimmen angenommen.

Ich komme zum Artikel 1: Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden. Wer Artikel 1 zustimmen kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Vielen Dank. – Wer enthält sich? – Vier Enthaltungen. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Bei vier Enthaltungen ist Artikel 1 angenommen.

Dann kommt der Artikel 2: Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den Rücklagenfonds kirchlicher Körperschaften. Wer dem zustimmen kann, den bitte ich um die Stimmkarte. – Vielen Dank. Wer enthält sich? – Drei Enthaltungen. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Artikel 2 ist bei drei Enthaltungen angenommen.

Es folgt nun noch der Artikel 3, das Inkrafttreten. Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. November 2022 in Kraft. Wer dem zustimmen kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke. Wer enthält sich? – Eine Enthaltung. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Bei einer Enthaltung ist Artikel 3 angenommen.

Es folgt nun noch das gesamte Gesetz. Wer diesem Gesetz zustimmen kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Vielen Dank. Wer enthält sich? – Drei Enthaltungen. Wer stimmt dagegen? – Eine Gegenstimme. Das Gesetz ist bei drei Enthaltungen und einer Gegenstimme angenommen und beschlossen. Herzlichen Dank!

Wir haben nun noch den Begleitbeschluss:

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat – unter Einbeziehung der ersten Erfahrungen – zu prüfen, ob die Rechtsverordnung zum Haushaltssicherungsverfahren (SV-RVO) vereinfacht werden kann. Wer dem zustimmen kann, bitte ich um das Handzeichen. – Wer enthält sich? – Keine Enthaltungen. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Der Begleitbeschluss ist einstimmig angenommen. Ein herzliches Dankeschön!

IX

Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. September 2022: Entwurf Kirchliches Gesetz über besondere Gemeindeformen und Gemeindeinitiativen (Gemeindeformengesetz)

(Anlage 10)

Vizepräsident **Kreß**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt IX. Berichterstatter ist der Synodale Dr. Alpers.

Synodaler **Dr. Alpers, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, mit der Vorlage des Landeskirchenrates Ordnungsziffer 05/10 wird ein Gesetz zu neuen besonderen Gemeindeformen vorgeschlagen. Es trägt den Titel „Kirchliches Gesetz über besondere Gemeindeformen und Gemeindeinitiativen“, kurz: „Gemeindeformengesetz“. Der Textvorschlag wird in der Vorlage ausführlich begründet. An dieser Stelle herzlichen Dank Herrn Kirchenrechtsdirektor Kai Tröger-Methling, der bereits seit rund zwei Jahren an dem Thema arbeitet. Es wurde deutlich, dass Herr Tröger-Methling die Vorlage nicht nur mit kirchenrechtlicher Kompetenz, sondern auch mit Leidenschaft für besondere Gemeindeformen und neuen Freiraum für das Wirken des Heiligen Geistes gestaltet hat. Herzlichen Dank für die Arbeit.

(Beifall)

Die neuen besonderen Gemeindeformen ergänzen die bestehende Gemeindeform der Wohnsitzgemeinde. Die neuen Gemeindeformen sollen dabei nicht in Konkurrenz zu bestehenden Gemeinden treten. Auch daher bleibt die Mitgliedschaft in der Wohnsitzgemeinde erhalten, und eine mögliche Mitgliedschaft in einer neuen Gemeindeform begründet lediglich eine innerkirchliche Doppelmitgliedschaft – vergleiche § 4 Absatz 5 und § 7 Absatz 5.

Die Absicht ist es, neue Gemeinden zu ermöglichen und ihnen dazu auch kirchenrechtlich einen weiten Raum zu schaffen. Wir wollen damit Neues ermöglichen und hinschauen, wo der Heilige Geist besonders wirkt und Früchte schenkt. Unsere Grundordnung beschreibt das bereits in Artikel 12.

Unsere mit den neu ermöglichten besonderen Gemeindeformen verbundene Hoffnung ist es, dass damit weitere Menschen vom Evangelium erreicht und ihnen innerhalb der Landeskirche eine gemeindliche und geistliche Heimat ermöglicht wird. Für alle besonderen und bereits bewährten Gemeindeformen gilt: Sie sind an die Bekenntnisgrundlagen

unserer Landeskirche – wie sie im Vorspruch zu unserer Grundordnung genannt sind – gebunden.

Durch diese Bindung an die Bekenntnisgrundlagen wird sichergestellt, dass auch alle Gemeinden weiterhin das gemeinsame Bekenntnis teilen.

Lassen Sie mich – weil es später noch wichtig ist – auf die Taufe eingehen. Sie ist weiterhin von allen Gemeinden der Landeskirche als einmalige, nicht wiederholbare und, weil sie aus der Gnade Gottes heraus unverbrüchlich gültig ist, auch nicht wiederholungsbedürftige Handlung anerkannt. Und selbstverständlich gilt dies unabhängig vom Alter des Täuflings.

Im Rahmen der durch die Bekenntnisgrundlagen gesetzten Grenzen bleibt viel Raum für Vielfalt – explizit im Gesetz genannt ist für Zuordnungsgemeinden die Möglichkeit, weitere Bekenntnisstraditionen zu pflegen, soweit diese nicht im Widerspruch zum Bekenntnis der Landeskirche stehen.

Wir bleiben also eine bekenntnisunierte Landeskirche. Entsprechend wird das Motto unseres 200. Geburtstags weiterhin gelten: Wir sind „unisono“ – „vieltimmig eins“.

Ebenso gilt für alle besonderen Gemeindeformen: Die Zuordnung gottesdienstlichen Geschehens und der Sakramente setzt voraus, dass die Berufung oder Beauftragung mit dem Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung durch die Landeskirche gesichert ist – vergleiche § 2 Absatz 3. Dafür können insbesondere Pfarrerinnen und Pfarrer, Prädikantinnen und Prädikanten, Diakoninnen und Diakone in die Verantwortung gestellt werden oder anders: dafür ausgewählte qualifizierte Personen. Die Entscheidung verbleibt innerhalb der Landeskirche.

Alle Taufen führen zur Kirchenmitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden. Das wird auch für einige potenzielle Zuordnungsgemeinden eine Herausforderung sein.

Das Gesetz regelt drei neue Gemeindeformen. Die erste besondere Gemeindeform – die Personalgemeinde – ist nicht ganz neu. In unserer Landeskirche gibt es bereits drei Personalgemeinden in Heidelberg und eine Personalgemeinde in Freiburg. Ihre Rechtsgrundlagen sind bisher im Personalgemeindegesetz aus dem Jahr 2007 geregelt. Dieses Gesetz wird mit dem neuen Gesetz außer Kraft gesetzt. Für die vier bestehenden Personalgemeinden gibt es durch Übergangsbestimmungen auch Klarheit, dass sich ihre Stellung durch dieses Gesetz nicht verändern muss. Sie können jedoch zu den Regelungen des neuen Gesetzes wechseln. Die Regelungen für neue Personalgemeinden wurden neu gefasst. Personalgemeinden sind weiterhin Pfarrgemeinden. Eine wesentliche Änderung ist, dass die bisher nur optional bei entsprechender Ausgestaltung des Gemeindestatuts der Personalgemeinde mögliche innerkirchliche Doppelmitgliedschaft nun verbindlich wird.

Die zweite neue Gemeindeform ist die Regionalgemeinde. Diese ist jedoch im Gegensatz zur Personalgemeinde keine Pfarrgemeinde. Eine Besonderheit der Regionalgemeinde ist, dass die Mitgliedschaft in der Regionalgemeinde eine Mitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden nicht voraussetzt – vergleiche § 7 Absatz 5 des Entwurfs. Über die Aufnahme in die Regionalgemeinde entscheidet die jeweilige Gemeindeleitung. Im Hauptausschuss wurde erörtert, ob es bezüglich Mitgliedschaft und Taufe eine Konkretisierung braucht. Mehrheitlich hat sich der Hauptausschuss gegen die Formulierung einer Regelung

direkt in diesem Gesetz ausgesprochen. Da aber Artikel 8 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung regelt, „Mitglied einer Gemeinde sind alle getauften evangelischen Christen, die ihr nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen zugeordnet sind“, bleibt der Zusammenhang von Mitgliedschaft deutlich und offensichtlich.

Auch der Finanzausschuss hat sich mit der Besonderheit der Regionalkirchenmitgliedschaft ohne Mitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden beschäftigt. Eine Frage betraf die Möglichkeit zur Übernahme eines Patenamtes. Die Übernahme des Patenamtes ist aktuell für lokale Regionalkirchenmitglieder ohne Mitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden nicht möglich.

Eine zweite Frage beschäftigte sich mit dem Wahlrecht und der Wählbarkeit in das Leitungsgremium der Regionalgemeinde. Hier sind auch die Regionalgemeindemitglieder ohne Mitgliedschaft in der Landeskirche wählbar und dürfen das Leitungsgremium mitwählen – aktives und passives Wahlrecht. Es ist gleichzeitig geregelt, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder des Leitungsgremiums auch Mitglied der Landeskirche sein muss – vergleiche § 8 Absätze 2 bis 4. Eine weiterführende Frage betraf die Wählbarkeit oder Berufung in weitere Gremien auf Ebene der eventuell rechtstragenden Kirchengemeinde, des Kirchenbezirks und der Landeskirche. Diese ist nicht gegeben, das Wahlrecht und die Wählbarkeit sind auf die Regionalgemeinde beschränkt.

Die allgemeine Idee ist, den Mitgliedern der Regionalgemeinde ohne Mitgliedschaft in der Landeskirche in der Regionalgemeinde eine Partizipation auf Augenhöhe zu ermöglichen, diese aber auf die Regionalgemeinde zu beschränken. Die Rechte der Mitglieder der Regionalgemeinde, welche gleichzeitig Mitglieder der Landeskirche sind, sind dadurch selbstverständlich nicht betroffen.

Der Hauptausschuss und der Rechtsausschuss haben ebenfalls darüber beraten, ob diese lokale Mitgliedschaft ohne Landeskirchenmitgliedschaft dazu führen kann, dass Personen, die aktuell in der Landeskirche Mitglied sind, zunächst in eine Regionalgemeinde eintreten und dann aus der Landeskirche austreten, um so Kirchensteuerpflicht zu vermeiden. Dies wird zu beobachten sein.

Im Finanzausschuss wurde noch ein weiterer Aspekt der innerkirchlichen Doppelmitgliedschaft diskutiert. Ein Doppelmitglied kann in zwei Gemeinden – der Wohnsitzgemeinde und der besonderen Gemeinde – das Leitungsgremium wählen und für dieses kandidieren. Da diese Gremien dann auch direkt bzw. indirekt an der Wahl für weitere Leitungsgremien der Landeskirche auf Bezirks- und Landesebene beteiligt sind, hätten Doppelmitglieder einen im Vergleich zu normalen Mitgliedern verstärkten Einfluss. Dieses Effektes sind sich die Ausschüsse bewusst und akzeptieren, dass aufgrund der besonderen und bisherigen Situation oft nicht mehr für die gemeindlichen Leitungsgremien kandidieren, als Plätze zur Verfügung stehen.

Sowohl die Personalgemeinde als auch die Regionalgemeinde wird als Körperschaft des kirchlichen Rechts geschaffen. Sie benötigt einen Rechtsträger, konkret eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Dies soll eine Kirchengemeinde oder ein Kirchenbezirk sein. Der Finanzausschuss hat die zusätzlichen Verwaltungsaufwände bei dem Rechtsträger diskutiert. Er bittet darum, diese Frage bei Gemeindegründungen offen mit den neu entstehenden Gemeinden und den Rechtsträgern zu beraten.

Die dritte neue Gemeindeform ist die Zuordnungsgemeinde. Hier entstehen keine neuen Rechtsträger, weder kirchlichen noch öffentlichen Rechts. Es geht hier vielmehr darum, bestehende Rechtsträger/juristische Personen mit regelmäßigen Gottesdienstfeiern staatskirchenrechtlich zur Landeskirche zuzuordnen. Dies können beispielsweise eingetragene Vereine sein. Die Idee ist konkret, dass Mitglieder der Zuordnungsgemeinde möglichst auch Mitglied der Landeskirche sind. Eine Mitgliedschaft in der Zuordnungsgemeinde ist aber auch ohne Mitgliedschaft in der Landeskirche möglich. Die Überlegungen, wie ich sie schon bei den Regionalgemeinden ausgeführt habe, beispielsweise bezüglich Taufe und Patenamts, gelten also analog auch hier. Für die Zusammensetzung des Leitungsgremiums gibt es eine Sollbestimmung: „Im Leitungsorgan der Zuordnungsgemeinde sollen überwiegend Mitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden vertreten sein.“ (§9 Absatz 6).

Zusätzlich zu den drei neuen Gemeindeformen beschreibt das Gesetz auch die Förderung von Gemeindegründungen unter dem Stichwort „Gemeindeinitiativen“. Diese Initiativen sollen jedoch jeweils innerhalb von fünf Jahren in eine der drei Gemeindeformen münden. Bevor dies passiert, ist eine finanzielle Förderung vorgesehen, es besteht aber noch kein Status als Gemeinde.

Wie bereits in der Vorlage des Landeskirchenrates dargestellt, ist das Gesetz verfassungsdurchbrechend. Rechtssystematisch ist es möglich, mit verfassungsändernder Mehrheit Gesetze zu verabschieden, welche gegen Regelungen unserer Grundordnung verstoßen, und uns quasi selbst dazu verpflichten, diese irgendwann entsprechend anzupassen. Hiervon betroffen ist insbesondere Artikel 8 Absatz 1 Satz 1 der Grundordnung: „Mitglied der Evangelischen Landeskirche in Baden ist, wer Mitglied einer ihrer Gemeinden ist.“

Wie alle Gesetzesvorlagen, die bei der Landessynode beraten werden, wurde auch dieses Gesetz dem Kirchenrechtlichen Institut der Evangelischen Kirche in Deutschland vorgelegt. Dieses äußert sich in einer Stellungnahme vom 14. Oktober 2022 und meldet Bedenken an. Diese wurden inhaltlich in den Ausschüssen, durch die Fragen zur Verfassungsdurchbrechung und durch die Frage der Doppelmitgliedschaft intensiv beraten. Da Ersteres möglich und Letzteres eine kirchenpolitische Entscheidung ist, kann unser Beschluss nach der gründlichen Beratung in allen vier ständigen Ausschüssen und entsprechende Meinungsbildungen trotz der vom Kirchenrechtlichen Institut der EKD geäußerten Bedenken gefasst werden.

Wir sind gespannt, wie die Ermöglichungsräume des neuen Gesetzes genutzt werden. Wir bitten den Evangelischen Oberkirchenrat, der 13. Landessynode noch vor Ende ihrer Amtszeit darüber in geeigneter Form zu berichten.

Ich verlese den Hauptantrag des Hauptausschusses:

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz über besondere Gemeindeformen und Gemeindeinitiativen in der Fassung der Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. September 2022 mit folgender Änderung:

In §9 Absatz 11 werden die Wörter „nach Absatz 9“ durch die Wörter „nach Absatz 10“ ersetzt.

Vielen Dank.

(Beifall)

Vizepräsident **Kreß**: Ich danke Ihnen, Herr Dr. Alpers, und eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Lehmkuhler**: Eine Frage, die mir bei der Beratung des Gesetzes leider nicht gekommen ist und die ich jetzt stellen möchte: Ist bei denen in den Regionalgemeinden und Zuordnungsgemeinden vorgesehenen Nichtmitgliedern der Evangelischen Landeskirche in Baden auch daran gedacht, dass es unter Umständen Mitglieder anderer Kirchen sein könnten, sofern die das zulassen? Dann würde ich nämlich in Bezug auf die Taufe darauf Wert legen, dass ACK-Kirchenmitglieder natürlich Paten werden können und nicht einfach gesagt wird, Nichtmitglieder der Evangelischen Landeskirche können keine Paten werden.

Synodaler **Dr. Alpers, Berichterstatter**: Da ist in der Tat der mündliche Bericht nicht vollständig. Grundsätzlich ist es so, dass auch Mitglieder anderer Kirchen, von der katholischen Kirche oder von den ACK-Kirchen, Mitglied dieser Zuordnungs- oder der Regionalgemeinde werden können. Diese haben dann aufgrund ihrer Mitgliedschaft in einer anderen Kirche, zum Beispiel einer ACK-Kirche, selbstverständlich das Recht, Pate zu werden.

Vizepräsident **Kreß**: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Ich schließe die Aussprache und wir kommen zur Abstimmung. Vorher lasse ich Ihnen noch ein Schlusswort.

(Synodaler Dr. Alpers: Vielen Dank, ich verzichte.)

Da es sich dieses Mal nicht um ein Artikelgesetz handelt, verlese ich den Antrag des Hauptausschusses noch einmal, über den wir dann **abstimmen**:

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz über besondere Gemeindeformen und Gemeindeinitiativen in der Fassung der Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. September 2022 mit folgender Änderung:

In §9 Absatz 11 werden die Wörter „nach Absatz 9“ durch die Wörter „nach Absatz 10“ ersetzt.

Wer kann diesem Hauptantrag zustimmen? – Wer Enthaltungen? – vier Enthaltungen. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Das vorgelegte Gesetz ist mit vier Enthaltungen beschlossen. Ich danke Ihnen ganz herzlich.

Wir wechseln jetzt die Leitung. Frau Vizepräsidentin Lohmann wird übernehmen.

(Vizepräsidentin Lohmann übernimmt die Sitzungsleitung.)

X **Friedensgebet**

Vizepräsidentin **Lohmann**: Einen guten Morgen auch von mir. Es ist sehr schön, dass ich an dieser Stelle weitermachen darf, denn jetzt halten wir das Friedensgebet.

(Die Synodale Groß zündet eine Kerze an.)

Auch heute wollen wir Gott im Gebet um Frieden in der Ukraine und in den anderen Kriegsgebieten dieser Welt bitten. Wir singen die Liedstrophe zu Beginn und in der Mitte einmal und am Schluss zweimal. Ich bitte die Synodale Langenbach anzustimmen.

(Die Synode stimmt in das Lied „Gottes Wort ist wie Licht in der Nacht“ ein und spricht ein Friedensgebet.)

Danke. Bitte nehmen Sie wieder Platz.

XI**Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Präsidenten vom 6. Oktober 2022: Kirche des gerechten Friedens werden**

(Anlage 17)

Vizepräsidentin **Lohmann**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XI. Berichtersteller ist der Synodale Dr. Schalla.

Synodaler **Dr. Schalla, Berichtersteller**: Sehr verehrte Frau Vizepräsidentin, liebe Geschwister, zunächst noch einen Dank an das Präsidium für die friedensförderliche Zusammenstellung der Tagesordnung. Dass vor dem Tagesordnungspunkt Friedensethik das Friedensgebet gebetet wird, dürfen wir auch als Wegweisung für unsere Beratungen sehen. Staffelübergaben haben es in sich. Bei Leichtathletikwettbewerben – ich bin jetzt nicht so sehr der Leichtathletikfan, aber wenn ich das im Fernsehen mal schaue –, frage ich mich jedes Mal etwas bang: Klappt die Übergabe oder greifen sie daneben?

Es sind besonders kritische Momente, wenn der Stab an den Nächsten oder die Nächste weitergegeben wird. Wir erleben das auch regelmäßig in der Landessynode alle sechs Jahre. Die Einsichten und Entscheidungen einer ganzen Legislatur werden den Geschwistern weitergegeben, die in den nächsten sechs Jahren mit diesen Themen weiter unterwegs sein werden. Es ist auch hier nicht sicher, ob das Gremium danebengreift und ob der Stab den Weg in die Hände der Nächsten findet.

Auf dem Weg zur Kirche des gerechten Friedens geht es ebenso zu. Wir haben in den zurückliegenden Tagen praktisch die Stabübergabe vorbereitet und ihn eigentlich schon übergeben. Die Beratungen der 11. Landessynode haben 2013 zur ersten friedensethischen Beschlussfassung unserer Landeskirche geführt. (siehe Protokoll Nr. 11, Herbsttagung 2013, S. 116 ff.) Seitdem befindet sich unsere Kirche auf dem Pilgerweg hin zu einer gerechteren und friedlicheren Welt und versucht, ihren eigenen Platz darin zu finden. Seitdem hat sich unsere Landeskirche mit einer Reihe von Maßnahmen auf allen kirchlichen Ebenen und durch die Weiterentwicklung von sicherheits- und friedenspolitischen Konzepten die eigene friedensethische Grundhaltung konkretisiert.

2019 hat die Landessynode nochmals diesen Weg bekräftigt. Sie hat beschlossen, dass in jeder Legislaturperiode einmal das Friedensthema ausführlich beraten werden möge und gegebenenfalls weiterführende Beschlüsse den Weg unserer Kirche fortsetzen werden. Nun hat – so meine ich – die 13. Landessynode diesen Stab aufgenommen. Das Staffelholz liegt in unseren Händen. Das heißt natürlich selbstverständlich nicht, dass wir uns alle einig sind oder gar sein müssen.

Der Studientag (siehe Anlage 20) und die intensiven Beratungen zur Beschlussvorlage liegen hinter uns. Wir haben dankbar die Anstrengungen, Impulse, Projekte und Themen wahrgenommen, die durch die vielen Engagierten im Bereich der Friedensarbeit unserer Landeskirche auf den Weg gebracht worden sind. Sie helfen, den Weg unserer Kirche hin zum gerechten Frieden zu konkretisieren. Gleichzeitig erkennen wir, dass noch mehr Anstrengungen unternommen werden müssen, die friedensethischen Aspekte in Gemeinden, Werken und Diensten unserer Landeskirche bekannt zu machen. Und schließlich kommen mit der Klimakrise noch weitere Themen auf die Agenda, die gravierende Auswirkungen für Frieden und Gerechtigkeit weltweit haben werden und zukünftig stärker beachtet werden müssen.

Wir bekräftigen deshalb die Bitte der 11. Landessynode, das Thema „Frieden“ in jeder Legislaturperiode einmal zum Hauptthema zu machen und über friedensethische Entwicklungen und Perspektiven und konkrete Herausforderungen zu beraten.

Wir haben in den zurückliegenden Tagen die politischen, theologischen und ethischen Dimensionen der Herausforderungen unserer Zeit miteinander beraten. Insbesondere die drei Impulsvorträge (siehe Anlage 20) am Dienstag im Rahmen des Studientages zur Friedensethik haben deutlich gemacht, wie unterschiedlich die ethischen Antworten auch in der Ekiba auf die Herausforderungen durch Kriege in aller Welt sind. Zugleich haben wir ausführlich die Frage beraten, welche Rolle und Aufgabe der Kirche bei der Frage von Krieg und Frieden zukommen möge. Es gilt anzuerkennen, dass es Unterschiede in den Friedensethiken gibt. Es gilt, diese Unterschiede wertschätzend im Gespräch zu halten und mit den offenen Fragen vor Gott zu bringen. Unsere Landesbischöfin hat mit ihrem geistlichen Wort im Rahmen des Studientages (siehe Anlage 20) einen Weg für die Chancen und Grenzen im Umfang mit friedensethischen Fragen aufgezeigt. Auch dafür noch einmal herzlichen Dank.

Die Evangelische Landeskirche in Baden bleibt „Kirche auf dem Weg des gerechten Friedens“ und wird ihrerseits den Stab an die 14. Landessynode weitergeben. Sie geht diesen Weg in der Gewissheit, dass der Herr der Kirche uns leiten wird. Wir sehen die Aufgabe und Verantwortung der Kirche darin, die Stimme ihres Herrn hörbar werden zu lassen. Wir tun dies in aller Bescheidenheit, gleichzeitig aber ebenso selbstbewusst und in der Überzeugung, dass Gottes Wort die Menschen auch in den aktuellen Krisen unserer Welt an vielen Stellen unseres Planeten zu Frieden, Versöhnung und Gerechtigkeit ruft. Wir bleiben in der Hoffnung, dass sich diese Welt ändern lässt, Gewalt und Krieg dürfen nicht das letzte Wort haben, und sie werden es auch nicht.

Wir danken allen sehr herzlich, die sich in der Vorbereitung des „Studientages Friedensethik“ engagiert und zu seinem Gelingen beigetragen haben. Dazu gehören die Mitarbeitenden des Evangelischen Oberkirchenrats ebenso wie die vielen Engagierten in der Friedensarbeit unserer Landeskirche und Mitglieder unserer Landessynode.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss legt der Landessynode eine Erklärung zum Beschluss vor, die als summarische Auswertung des Studientages zur Friedensethik und als Zwischenstand zu verstehen ist. Hauptausschuss und Rechtsausschuss haben den Text beraten und können ihm folgen und haben sich auch bis zum Schluss fleißig an der Präzisierung der Erklärung beteiligt. Auch dafür herzlichen Dank.

Ich verlese nun die Erklärung der Landessynode, zugleich als Beschlussvorschlag des Bildungs- und Diakonieausschusses:

*„Richte unsere Schritte auf den Weg des Friedens“
(Lukas 1, 79).*

Erklärung der Evangelischen Landessynode im Anschluss an den „Studientag zur Friedensethik“ der Landessynode.

Die Evangelische Landeskirche in Baden weiß sich in den weiten Horizont der Verheißungen Gottes gestellt. Der göttliche Friede, in dem Menschen sich versöhnen und Gerechtigkeit das Zusammenleben der Völker weltweit eint, bleibt Auftrag und Ziel kirchlicher Verantwortung in der Welt.

Von diesem Horizont her versucht die Evangelische Landeskirche in Baden auch die friedensethischen Herausforde-

runger unserer Zeit zu verstehen. Wir lassen nicht nach im Gebet und im Einsatz für Frieden und Gerechtigkeit in der Welt. Wir sehen gleichzeitig, dass unsere Möglichkeiten begrenzt sind und auch die verheißungsvollsten Ansätze für den Frieden in der Welt scheitern können.

Die gegenwärtige Bedrohungssituation, vor allem durch den völkerrechtswidrigen Einmarsch Russlands in die Ukraine, stellt uns vor grundsätzliche ethische Fragen: Ist der Einsatz rechtserhaltender militärischer Gewalt zur Abwehr von Invasoren gerechtfertigt? Soll die Kirche sich ausschließlich auf die Unterstützung gewaltfreier Friedensbemühungen und die Hilfe für die Opfer beschränken?

Christinnen und Christen ist der Vorrang der Gewaltlosigkeit geboten. Als Evangelische Landeskirche in Baden bleiben wir auf dem Weg hin zum gerechten Frieden. Zugleich sehen wir die moralischen Dilemmata. Auch in unserer Kirche gibt es unterschiedliche friedensethische Antworten auf die Herausforderungen unserer Zeit. Als Kirche bringen wir das vor Gott und bleiben untereinander im Gespräch. Wir bitten unsere Gemeinden, Werke und Dienste, Räume für ein solches Gespräch zu eröffnen und zu gestalten.

Als Kirche und als Christinnen und Christen stehen wir an der Seite der Opfer. Im Einvernehmen mit den Erklärungen der Vollversammlung des Ökumenischen Rats der Kirchen in Karlsruhe wollen wir deshalb weltweit die Kräfte stärken, die Gewaltlosigkeit wagen und die sich auf den Weg der Versöhnung machen. Wir bitten deshalb, im Gebet für den Frieden nicht nachzulassen.

Dankbar nimmt die Landessynode die in der Landeskirche geleistete Friedensarbeit wahr, insbesondere die Arbeit in der Initiative „Sicherheit neu denken“, im Friedensinstitut Freiburg in der Auseinandersetzung mit Rüstungsexporten oder in der Friedensbildung.

Die Evangelische Landeskirche in Baden wird auch weiterhin ihre Bemühungen um die Friedenserziehung, die Entwicklungs- und Versöhnungsarbeit oder die Arbeit an langfristigen gewaltfreien politischen Konfliktlösungsstrategien weiterentwickeln. Sie setzt sich auch weiterhin dafür ein, auch die Auswirkungen der Klimakrise für Frieden und Gerechtigkeit weltweit deutlich stärker einzubeziehen.

Unsere Aufgabe als Kirche ist es, alles in unserer Macht Stehende zu tun, um Gesprächskanäle in Krisensituationen offenzuhalten, denen, die um friedliche Lösungen ringen, den Rücken zu stärken, konkrete humanitäre Hilfe zu leisten, Traumatisierten und Geflüchteten sichere Räume und Zuflucht zu gewähren und so den Boden dafür zu bereiten, dass Wege der Versöhnung gesucht und gefunden werden.

Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden bekräftigt die Friedensbotschaft des Ökumenischen Rats der Kirchen, dass „Krieg mit dem Wesen und dem Willen Gottes für die Menschheit unvereinbar ist und gegen unsere grundlegenden christlichen und ökumenischen Prinzipien verstößt.“

Wir bitten Gott, unsere Schritte auf den Weg des Friedens zu lenken.

So weit der Beschlussvorschlag, die vorgeschlagene Erklärung. Der Finanzausschuss hat den Text ebenfalls beraten und sich gleichfalls beteiligt an der Präzisierung einzelner Formulierungen – dafür herzlichen Dank. Er möchte der Erklärung aber nicht folgen und stellt folgenden **Änderungsantrag**.

Die Landessynode hat sich im Rahmen eines Studientages intensiv mit den friedensethischen Fragen befasst. Dazu gab es drei instruktive Beiträge und ein Votum der Landesbischofin. Die Landessynode bittet die Gemeinden, sich als Kirche auf dem Weg des gerechten Friedens intensiv damit zu beschäftigen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Lohmann**: Vielen Dank, Herr Dr. Schalla, und vor allen Dingen für Ihre ständigen Bemühungen, immer neue Änderungsvorschläge entgegenzunehmen und immer neu das Gespräch zu suchen. Es war eine enorme Arbeit, die hinter dieser Erklärung steckt. Also vielen Dank.

(Synodaler **Dr. Schalla**: Wenn es den Frieden fördert.)

(Beifall)

Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Dr. Rees**: Eine redaktionelle Frage. In unserer Tischvorlage steht – Seite 2, letzter Absatz –: „Unsere Aufgabe als Kirche ist es, alles in unserer Macht Stehende zu tun, um Gesprächskanäle offenzuhalten ...“

Synodaler **Dr. Schalla, Berichterstatter**: Es geht um das gesprochene Wort. Sie müssen das entsprechend ergänzen.

Synodaler **Dr. Rees**: Danke. Wir ergänzen also dann, „... Gesprächskanäle in Krisensituationen ...“

Synodaler **Dr. Schalla, Berichterstatter**: Auch das Ende des Satzes ist entsprechend geändert. Das ist manchmal der Geschwindigkeit der Texterstellung geschuldet. Ich bitte um Nachsicht.

Vizepräsidentin **Lohmann**: Danke. Weitere Wortmeldungen?

Synodale **von dem Bussche-Kessell**: Ich sehe die Bemühungen der Landessynode, eine aussagekräftige Erklärung zu ihrem Studientag zur Friedensethik zu formulieren. Wir haben das in allen Ausschüssen erlebt. Ich weiß nicht, wie viele Nachtstunden in diese Erklärung geflossen sind.

Die nun zur Abstimmung vorgelegte Erklärung erfüllt aber meines Erachtens nicht den Anspruch einer wirklich aussagekräftigen Erklärung. Das haben aus meiner Sicht die vielen Diskussionen gezeigt. Sie ist inhaltlich und sprachlich nicht genügend ausgereift. Ich schlage deshalb vor und stimme dem Antrag des Finanzausschusses zu, sich als Erklärung zum Studientag auf das Statement unserer Landesbischofin zu stützen und die weiteren integrativen Impulsbeiträge mit in die Diskussion einfließen zu lassen.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Götz**: An zwei, drei Stellen erlaube ich mir Rückfragen zu dem Text, den ich hier in den Händen habe. Darin steht: „Als Kirche und als Christinnen und Christen stehen wir an der Seite der Opfer. Im Einvernehmen mit den Erklärungen der Vollversammlung des Ökumenischen Rats der Kirchen in Karlsruhe wollen wir deshalb weltweit die Kräfte stärken, die Gewaltlosigkeit wagen und die sich auf den Weg der Versöhnung machen.“ – Was heißt dieser Satz zum Beispiel für das, was sich im Moment im Iran abspielt? Wo beginnt da die Gewaltlosigkeit, wo ist vielleicht auch eine gewisse Form des Widerstandes, die von den Mächtigen als Gewalt gesehen und qualifiziert und mit entsprechend brutaler Gegengewalt beantwortet wird, doch notwendig? Mir scheint das hier sehr viel Lyrik zu sein.

Das Zweite, was ich nicht ganz verstehen kann und wo ich gerne wissen möchte, was sich dahinter verbirgt, ist dieser Satz: „Die Evangelische Landeskirche in Baden wird auch weiterhin ihre Bemühungen um die Friedenserziehung, die Entwicklungs- und Versöhnungsarbeit oder die Arbeit an langfristigen gewaltfreien politischen Konfliktlösungsstrategien weiterentwickeln.“ – Was heißt „weiterentwickeln“? Heißt es, dass wir hier vermehrt Personaleinsatz leisten sollen? Hier scheint mir der Begriff sehr offen und schwammig zu sein.

Das Dritte betrifft folgende Formulierung: „Als Evangelische Landeskirche in Baden bleiben wir auf dem Weg hin zum gerechten Frieden.“ – Ich empfinde das ein Stück weit als Selbstbeweihräucherung. Wir können das als Ziel ausgeben, wir wollen als Kirche zu einem gerechten Frieden beitragen, soweit wir können, aber uns von vornherein einen Orden anheften, das empfinde ich – ehrlich gesagt – eher peinlich.

Deshalb leuchtet mir auch der alternative Beschlussvorschlag des Finanzausschusses sehr viel mehr ein. Vielen Dank.

(Beifall)

Synodaler **Reimann**: Liebe Mitsynodale, ich möchte dafür plädieren, diesen Hauptantrag anzunehmen und gehe wie folgt auf die vorgebrachten Einwände ein. Ich möchte darauf hinweisen und in Erinnerung rufen, die Bedeutung dieser Sätze gut zu bedenken. Im Text heißt es: „Wir bitten unsere Gemeinden, Dienste und Werke, Räume für ein solches Gespräch zu eröffnen und zu gestalten.“ – Ich lese das im Zusammenhang mit dem Absatz, der von Herrn Dr. Rees und Frau von dem Bussche-Kessell genannt wurde: „Unsere Aufgabe als Kirche ist es, alles in unserer Macht Stehende zu tun, um Gesprächskanäle offenzuhalten ...“ und möchte in diesem Zusammenhang an den Dialogweg erinnern, den wir ausführlich hier vorgestellt bekommen und besprochen haben. Es ist genau dieser Weg, der unsere kirchlichen Möglichkeiten eröffnet und zeigt. Wir müssen das Gespräch suchen und führen und immer wieder anbieten. Wir haben in der Diskussion in unserem Ausschuss festgestellt, aber auch im Gespräch mit anderen, dass viele von den Initiativen, die wir am friedensethischen synodalen Tag kennengelernt haben, bei uns gar nicht bekannt sind. Das muss man sich einmal vorstellen. Da wird viel Arbeit geleistet, das eine oder andere kriegt man natürlich aus seiner unmittelbaren Umgebung mit, aber wie vielfältig die Aktionen und Diskussionen sind, das habe ich auch erst an diesem Tag erkannt, und es liegt jetzt an uns Synodalen, das in die Bezirke und in die Gemeinden weiterzuverbreiten, das müssen wir uns als Aufgabe anheften. Deswegen finde ich den Änderungsantrag des Finanzausschusses in seiner inhaltlichen Ausgabe viel zu wenig. Damit kann niemand etwas anfangen, das ist ein dürres Gerüst, das gar nichts sagt. Wenn hier die Diskussion und die Auseinandersetzungen sowie der Dialog um diesen vorgelegten Hauptantrag schon beginnen, ist das genau der Weg, den wir beschreiten wollen. Dann würden wir hier den Anfang damit machen. Deswegen mein Votum: Stimmen Sie dem Hauptantrag zu. Dankeschön.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Schalla, Berichterstatter**: Ich möchte zu dem konkreten Kritikpunkt von Ihnen, Herr Götz, noch einmal Stellung nehmen. Ich bin jetzt natürlich nicht der Interpret dieser Erklärung, sondern das sind wir alle, und wir müssen auch alle selbst etwas damit verbinden, wenn wir sagen, das soll unsere Erklärung sein.

Lyrik, nebelig, unverdiente Orden – Herr Götz, danke noch einmal für den Hinweis, dass wir uns an bestimmten Punkten einfach nicht einig sind. Der Duktus der Erklärung weist darauf hin, dass wir an bestimmten Stellen unterschiedlicher ethischer Überzeugung sind, unterschiedlicher theologischer Überzeugung. Wir trotzdem versuchen, als Synode, als Evangelische Landeskirche beieinander zu bleiben. Das hat natürlich Folgen für die Formulierung, wie Sie verstehen werden, deswegen wird es an bestimmten Punkten lyrisch bleiben müssen. Wenn es Konkretionen gibt, dann ist man in der Diskussion, die wir im Rahmen des Studientages geführt haben, sehr ausführlich.

Es ist gut, dass wir uns ehrlich gemacht haben und die unterschiedlichen Positionen zur Kenntnis nehmen konnten. Wir können uns jetzt auch leichter in die Augen schauen und über die Unterschiede reden, ohne uns ein X für ein U vorzumachen. Deswegen möchte ich gerne zurückweisen, dass Lyrik in jedem Fall schlecht ist. Poeten würden ohnehin etwas ganz Anderes dazu sagen. Weiterentwicklung heißt, dass wir nicht aufhören dürfen zu lernen. Was die Friedensarbeit ganz konkret in bestimmten Punkten unserer Welt bedeutet oder nicht bedeutet, ist ja nicht für alle Zeiten festgelegt. Es gibt einen Grundimpuls, dem wir folgen. In welcher Weise er dann in den Konflikten ankommt, ist eines der großen Themen, die wir – in Verantwortung vor Gott und den Menschen, möchte ich jetzt ein bisschen pathetisch sagen – auch besprechen müssen. Insofern glaube ich, dass in diesem kleinen Wörtchen auch der Bildungsauftrag für die evangelischen Christinnen und Christen steckt, die mit dem Thema verbunden sind. Dass wir auf dem Weg zum gerechten Frieden sind, heißt nicht, dass wir besser sind als andere, das möchte ich einfach noch einmal zur Erläuterung sagen, sondern das heißt, es gibt eine Beschlusslage seit 2013. Das heißt nicht, dass wir schon da sind oder 50 % erreicht haben, aber dass wir auf einem Weg sind zu einem Ziel, das uns von Gott vorgegeben ist, dem gerechten Frieden. Dass wir ihn nicht auf der Welt erreichen, dass wir nicht diejenigen sind, die am Ende allein dafür einstehen müssen, das wissen wir, das haben wir diskutiert. Aber zu markieren, dass wir auf einem solchen Weg sind, das gehört schon zu so einer Erklärung dazu.

(Beifall)

Synodale **Wiesner**: Ich denke, vom Finanzausschuss muss auch noch einmal eine Äußerung dazu kommen, warum wir zu diesem Änderungsantrag gelangt sind.

Wir haben uns natürlich wie alle Ausschüsse intensiv mit den Ergebnissen, die jetzt beim Studientag hervorgetreten sind, auseinandergesetzt. Wir haben wirklich wahrgenommen, welche Fülle es an Friedensarbeit in der Landeskirche gibt und es auch weitergehen muss. Darin waren wir uns alle einig. Wir haben in der Diskussion wahrgenommen, dass es sehr divers ist, was das Thema Frieden für uns heute bedeutet und wie wir da weiter vorgehen sollen, wie wir auf diesem Weg, den wir eingeschlagen haben – da waren wir uns alle einig –, weitergehen sollen.

Was uns aber dann an dieser neuen Erklärung – wir hatten ja eine andere Beschlussvorlage – gestört hat – ich rede jetzt nicht für alle, aber für viele vom Finanzausschuss –, ist, dass wir uns gefragt haben, wofür ist dieses Papier eigentlich nötig. Wir haben eine super Präsentation von unserer Landesbischofin bekommen, die auch jetzt schon in der Presse ist. Wir haben die Möglichkeit, dieses bischöfliche Wort noch einmal zu besprechen und mitzunehmen in unsere

Gremien, und wer hört dann, was wir hier besprechen? Es wird im Protokoll sein. Wir werden die Beschlussvorlage so verabschieden, wovon ich ausgehe, aber wenn es jemand in der Außenwahrnehmung liest, wer würde verstehen, was wir sagen. Für wen wäre es relevant?

Ich glaube, relevanter ist – was Herr Reimann gesagt hat, dem kann ich in großen Zügen zustimmen –, dass wir das mitnehmen, egal, ob es dieses Papier ist oder das Bischofswort, und in unseren Gremien, in den Bezirkssynoden, in den Kirchengemeinderäten mit Friedensgebeten im Advent einfach leben. Deswegen war es uns wichtig, mit unserem Änderungsantrag klarzumachen, es geht hier nicht darum, dass wir als Synode irgendein Lehramt hätten und sozusagen von oben herab den Gemeinden sagen können, was sie zu tun haben. Wir sind Gemeinde, und wir gehen in die Gemeinden und leben das, werden von Friedensstiftern reden und von „Sicherheit neu denken“. – Vielen Dank.

(Beifall)

Synodaler Wick: Liebe Konsynodale, ich möchte das, was Natalie Wiesner gesagt hat, noch einmal bekräftigen. Dieses Papier steht nicht in Frage, da kann keiner widersprechen. Ich habe mich aber gefragt, was fange ich mit dem Papier an. Ich komme aus einer Stadt, aus Baden-Baden, in der wir sehr, sehr viele ukrainische Geflüchtete haben. Ich muss dazu sagen, wir haben früher nicht gewusst, dass es Ukrainer sind, wir haben immer gedacht, das wären Russen, inzwischen kennt man den Unterschied. Es kamen aber auch sehr viele andere dazu.

Wenn ich mit denen spreche – und die kommen auch auf uns zu –, sage ich ihnen, wir diskutieren gerade, ob ihr das Recht habt, euch zu verteidigen? Ich kenne viele, und ich war selbst bei der Bundeswehr in einer nicht ganz einfachen Situation – es war 1981/82, da hätte mich das Papier nicht angesprochen. Es ist richtig, wir öffnen Räume für Diskussionen, aber ist es das, was die Menschen brauchen? Ja, aber hilft uns dieses Papier dabei? Das war für mich auch der Grund zu sagen, es wäre besser, wir verweisen auf das, was wir haben. In der Öffentlichkeit haben wir ohnehin richtigerweise die Worte unserer Landesbischofin, und die sind inzwischen über die Presseagenturen hinausgegangen. Ich glaube auch nicht, dass das eine zweite Presseerklärung wird, da besteht auch kein Bedarf. Deswegen war es das Ansinnen, mit diesem Änderungsantrag des Finanzausschusses das noch einmal zu bekräftigen. Wir verweisen auf die Materialien, die wir haben, die gut sind, und wir bitten, auf diesem Weg weiterzugehen. Erlegen wir uns bitte nicht mit den wirklich gut gemeinten und sehr hart erarbeiteten Ergebnissen die Fron auf mit einem Papier, das vielleicht kaum jemand nutzen wird, das im Protokoll landen wird. Deswegen spreche ich auch für den Änderungsantrag des Finanzausschusses. – Vielen Dank.

(Beifall)

Synodale Heidler: Liebe Konsynodale, ich merke, dass ich gar nicht so sehr einen Widerspruch zwischen beiden Dingen feststellen kann. Was ich großartig und gelungen fand, ist, auf welchem Weg wir im Rahmen dieses Studientages miteinander waren. Was sich aus der Vorlage, die wir hatten, letztlich in einem fast synodalen Konsens innerhalb vollkommen unterschiedlicher Personen ereignet, ist, dass klar war, dass das, was als Vorlage vorlag, nicht dem entspricht, was wir hier verabschieden wollen. Es entspricht nicht dem, was zurzeit gerade in unserer Welt los ist, dem Resonanzraum, in dem Erklärungen abgegeben werden. Für mich ist aber die Frage, was geht nach außen, und

wofür ist dieses Papier. Ich glaube, dieses Papier fasst ein bisschen das zusammen, was im Raum schwang, auch ein Stück die Dilemmata, in denen wir stehen vor dem Hintergrund, wohin wir uns ausrichten. Wenn wir dem Beschlussvorschlag des Finanzausschusses folgen, weiß ich nicht, ob es nicht nach außen so wirkt, als ob wir uns in keiner Weise positionieren. Man weiß gar nicht, was diese drei Beiträge sind. Man muss erst einmal sehr viel Papier lesen. Das finde ich eigentlich schade, wenn das Votum der Synode so wirken würde, als ob wir uns inhaltlich gar nicht auseinandergesetzt haben. Ich finde, beides ergänzt sich. Mein persönlicher Eindruck ist – aber ich bin natürlich keine Betroffene aus der Ukraine, die Verwandte dort hat –, ich würde aus dem Papier nicht herauslesen, dass man kein Recht auf Selbstverteidigung hätte. Ich würde die Zerrissenheit wahrnehmen. Deswegen würde ich bitten, dass wir der viel ausführlicheren Erklärung zustimmen als nur drei Sätzen – damit nicht der Eindruck entsteht, wir hätten uns gar nicht auseinandergesetzt. Ich finde, dass sich das nicht widerspricht. Mir wäre es ein Anliegen, das tatsächlich in die Gemeinden zu tragen, und das Papier fordert gerade dazu auf, im Advent Friedensgebete zu machen und sich mit diesen Dingen auseinanderzusetzen. Deswegen würde ich sehr dafür plädieren, das nicht als Gegensätzliches zu sehen, sondern dass es das einfach noch einmal zusammenfasst, und zwar nicht als eine Erklärung in die Öffentlichkeit, dass das das großartigste friedensethische Denken aller Zeiten ist, sondern eine Explikation dessen, was wir hier beraten haben. Das ist das Einzige, worum es eigentlich geht. Das ist nicht despektierlich gemeint, liebe Frau Landesbischofin, auch nicht, dass wir uns diesen vier verschiedenen Beiträgen anschließen, sondern das, was wir diskutiert haben, steht in der Erklärung.

Ich werde mich dem Vorschlag anschließen, diese Erklärung zu beschließen und ermuntere Sie dazu, sich dem Ausführlicheren auch anzuschließen.

(Beifall)

Synodale Weida: Ich möchte herzlich dringend darum bitten, dieser längeren Ausführung zuzustimmen – zum einen, weil wir uns damit in die Geschichte der Synoden stellen, das heißt, wir nehmen auf, womit sich die Synode vor uns beschäftigt hat, und wir sagen, das ist uns auch wichtig. Deshalb ist das Papier erst einmal ein Papier für uns, dass wir uns verpflichten, auf dem Weg weiterzugehen.

Zum anderen finde ich, dass diese Äußerungen für unsere Gemeinden wichtig sind. Das heißt dann für uns, dass wir genau mit diesen Informationen in die Gemeinden und Bezirke gehen. Klar, ich kann natürlich noch Änderungsvorschläge vorbringen, denn es entspricht nicht unbedingt dem, wie ich mir das Ganze vorstelle, aber ich finde auch, dass wir als Synode bei allem, was wir äußern, uns nicht hinter unserer Bischöfin verstecken sollten. Ich finde das Wort gut, super, aber ich finde, dass wir als Synode die Aufgabe haben, auch uns ausführlich schriftlich zu äußern.

Deshalb bitte ich von Herzen, dass wir der längeren Ausführung zustimmen.

(Beifall)

Synodale Nakatenus: Ich hatte nach den Impulsreferaten von meiner Zerrissenheit gesprochen. Die Zerrissenheit habe ich in den vielen Diskussionen in den einzelnen Ausschüssen und auch hier gespürt, und ich glaube, die Zerrissenheit geht nicht nur zwischen Personen hin und her, sondern auch innerhalb von Personen. Wir schauen, wer ist dafür, wer ist dagegen. Ich glaube, das führt uns nicht weiter.

Was ich an dem Papier gut finde und warum ich es gern unterstütze, ist diese Öffnung von Gesprächsräumen. Ich glaube, das ist das, was uns als Kirche gut ansteht, was unsere Aufgabe ist. Ich finde, die beiden Sätze auf der ersten Seite stellen das gut dar, was unsere Bischöfin als Dilemmata bezeichnet hat, nämlich ist der Einsatz rechtserhaltender militärischer Gewalt gerechtfertigt oder soll sich die Kirche ausschließlich auf Gewaltfreiheit konzentrieren. Ich glaube, das sind die beiden Punkte, die auch die Öffentlichkeit und unsere Gemeinden beschäftigen und die sie vielleicht auch zerreißen. Diese beiden Dinge eröffnen gut Gesprächsräume in den Gemeinden. Deshalb würde ich mit diesem Papier gerne in meinen Kirchenbezirk zurückgehen. Ich bitte Sie sehr um Unterstützung dieser längeren Fassung. – Vielen Dank.

(Beifall)

Synodaler **Becker**: Super, dass wir auch im Plenum über dieses Thema diskutieren. Das zeigt, wie uns das bewegt, gerade die Frage um die Friedensethik.

Was nehme ich mit diesem Papier mit? Es ist einmal ein Zeichen dafür, dass wir uns der Aufgabe gestellt haben. Thomas Schalla hat es gesagt, wir haben die Aufgabe von der letzten Synode übernommen, uns damit zu beschäftigen. Das kommt damit zum Ausdruck.

Was ich in diesem Papier auch lese: Es gibt keine einfachen Antworten auf die Fragen, die uns gestellt sind. Die Dilemmata sind formuliert, und auch das nehme ich mit. Es ist, denke ich, auch ein Signal nach außen, dass es in der Frage der Friedensethik keine einfachen Antworten gibt.

Was ich weiter aus diesem Papier mitnehme, ist, wir haben auf dieser Synode von vielen Aktionen, Initiativen und Engagements innerhalb unserer Landeskirche gehört. Wir haben sie am Montagabend kennengelernt, und die sind in der breiten Öffentlichkeit gar nicht so bekannt. Die sind hier in diesem Papier genannt. Es wird darauf hingewiesen, dass wir uns dabei auch verstärken und es bekannt machen sollen, auch auf diesem Weg weitergeben. Es ist auch eine Stärke dieses Papiers, das darauf hingewiesen wird.

Ich finde es gut, es ist kein abschließendes Statement und auch keine Erklärung, die in der Öffentlichkeit etwas Großes bewirken will, aber es ist das, was es sein soll, ein Denkanstoß, ein Zeichen dafür, was wir gemacht und geleistet haben. Ich bin froh und dankbar, dass es bei uns in der Synode Menschen gibt, die sich hinsetzen und das so formulieren. Von daher sollten wir es in der Form auch verabschieden. – Vielen Dank.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Rees**: Als Mitglied des Finanzausschusses möchte ich mich zunächst bei Frau Wiesner bedanken. Sie hat die Stimmung im Finanzausschuss wunderbar zusammengefasst. Die Zerrissenheit betrifft uns weitgehend mehrheitlich.

Wir wollen mit dem Antrag des Finanzausschusses nicht leugnen, was in dem Papier steht. Wir haben die Frage der Zielsetzung gestellt, was machen wir damit. Ich weiß jetzt nicht, wie abgestimmt wird, aber es ist ein ganz persönliches Statement. Sollte zuerst über den Änderungsantrag abgestimmt werden und der wider Erwarten keine Mehrheit finden, dann würde ich dem anderen Antrag zustimmen. Es geht ja nicht um ein Gegeneinander und um Kämpfe in der ganzen Sache. Wir können uns aufeinander

zubewegen. Es ist wirklich keine Kluft, die sich zwischen uns aufgetan hat, sondern es ist der Ausdruck der Zerrissenheit jedes Einzelnen.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Lohmann**: Vielen Dank, Herr Dr. Rees. Es ist tatsächlich so, dass wir zunächst über den Änderungsantrag abstimmen und dann über den Hauptantrag. Vielen Dank für Ihr Statement. Ich schließe damit die Aussprache und bitte den Einbringer um das Schlusswort.

(Synodaler Dr. Schalla: Danke, kein Schlusswort notwendig.)

Vielen Dank.

Dann kommen wir zur **Abstimmung**, zunächst über den Änderungsantrag des Finanzausschusses. Sie finden ihn am Ende Ihrer Tischvorlage. Er besteht aus drei Sätzen, die ich jetzt nicht mehr vorlesen möchte.

Wer stimmt dem Änderungsantrag des Finanzausschusses zu? – 23 Ja-Stimmen. Wer stimmt gegen den Antrag? – 31 Gegenstimmen. Wer enthält sich? – vier Enthaltungen. Der Antrag ist damit abgelehnt.

Ich stelle den Hauptantrag zur Abstimmung. Wer kann dem Hauptantrag zustimmen? – Das sind ziemlich viele. Wer stimmt gegen den Hauptantrag? – zwei Gegenstimmen. Wer enthält sich? – neun Enthaltungen. Dann ist der Hauptantrag so beschlossen. Vielen Dank, auch für die gute Diskussion.

(Beifall)

Beschlossene Fassung:

„Richte unsere Schritte auf den Weg des Friedens“ (Lukas 1, 79)

Erklärung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 27. Oktober 2022 zur Friedensethik

Die Evangelische Landeskirche in Baden weiß sich in den weiten Horizont der Verheißungen Gottes gestellt. Der göttliche Friede, in dem Menschen sich versöhnen und Gerechtigkeit das Zusammenleben der Völker weltweit eint, bleibt Auftrag und Ziel kirchlicher Verantwortung in der Welt.

Von diesem Horizont her versucht die Evangelische Landeskirche in Baden auch die friedensethischen Herausforderungen unserer Zeit zu verstehen. Wir lassen nicht nach im Gebet und im Einsatz für Frieden und Gerechtigkeit in der Welt. Wir sehen gleichzeitig, dass unsere Möglichkeiten begrenzt sind und auch die verheißungsvollsten Ansätze für den Frieden in der Welt scheitern können.

Die gegenwärtige Bedrohungssituation vor allem durch den völkerrechtswidrigen Einmarsch Russlands in die Ukraine stellt uns vor grundsätzliche ethische Fragen: Ist der Einsatz rechtserhaltender militärischer Gewalt zur Abwehr von Aggressoren gerechtfertigt? Soll die Kirche sich ausschließlich auf die Unterstützung gewaltfreier Friedensbemühungen und die Hilfe für die Opfer beschränken?

Christinnen und Christen ist der Vorrang der Gewaltlosigkeit geboten. Als Evangelische Landeskirche in Baden bleiben wir auf dem Weg hin zum gerechten Frieden. Zugleich sehen wir die moralischen Dilemmata. Auch in unserer Kirche gibt es unterschiedliche friedensethische Antworten auf die Herausforderungen unserer Zeit. Als Kirche bringen wir dies vor Gott und bleiben untereinander im Gespräch. Wir bitten unsere Gemeinden, Dienste und Werke, Räume für ein solches Gespräch zu eröffnen und zu gestalten.

Als Kirche und als Christinnen und Christen stehen wir an der Seite der Opfer. Im Einvernehmen mit den Erklärungen der Vollversammlung des Ökumenischen Rats der Kirchen in Karlsruhe wollen wir deshalb weltweit die Kräfte stärken, die Gewaltlosigkeit wagen und die sich auf den Weg der Versöhnung machen. Wir bitten deshalb, im Gebet für den Frieden nicht nachzulassen.

Dankbar nimmt die Landessynode die in der Landeskirche geleistete Friedensarbeit wahr, insbesondere die Arbeit in der Initiative

„Sicherheit neu denken“, im Friedensinstitut Freiburg, in der Auseinandersetzung mit Rüstungsexporten oder in der Friedensbildung.

Die Evangelische Landeskirche in Baden wird auch weiterhin ihre Bemühungen um die Friedenserziehung, die Entwicklungs- und Versöhnungsarbeit oder die Arbeit an langfristigen gewaltfreien politischen Konfliktlösungsstrategien weiterentwickeln. Sie setzt sich weiterhin dafür ein, auch die Auswirkungen der Klimakrise für Frieden und Gerechtigkeit weltweit deutlich stärker einzubeziehen.

Unsere Aufgabe als Kirche ist es, alles in unserer Macht Stehende zu tun, um Gesprächskanäle in Krisensituationen offenzuhalten, denen, die um friedliche Lösungen ringen den Rücken zu stärken, konkrete humanitäre Hilfe zu leisten, Traumatisierten und Geflüchteten sichere Räume und Zuflucht zu gewähren und so den Boden dafür zu bereiten, dass Wege der Versöhnung gesucht und gefunden werden.

Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden bekräftigt die Friedensbotschaft des Ökumenischen Rats der Kirchen, dass „Krieg mit dem Wesen und dem Willen Gottes für die Menschheit unvereinbar ist und gegen unsere grundlegenden christlichen und ökumenischen Prinzipien verstößt.“

Wir bitten Gott, unsere Schritte auf den Weg des Friedens zu lenken.

XII

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. September 2022: Neukonzeption Bauen in den Kirchengemeinden

(Anlage 5)

Vizepräsidentin **Lohmann**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XII und bitte den Synodalen Dr. Rees um seinen Bericht.

Synodaler **Dr. Rees, Berichterstatter**: Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin, liebe Geschwister, Hohe Synode, das Themenfeld Gebäude und Bauen entwickelt sich zu einem wahren Dauerbrenner dieser 13. Landessynode. Nach Gebäudeampel und Klimaneutralität liegt uns nun eine Vorlage vor zu einer Neukonzeption der Rollen und Prozesse im landeskirchlichen Bauen als Bestandteil des VSA-Prozesses. In diesem sollen die Aufgaben der Verwaltungs- und Serviceämter sowie der Evangelischen Kirchenverwaltungen festgeschrieben und standardisiert werden.

Die vom Evangelischen Oberkirchenrat vorgelegte Neukonzeption basiert auf einer grundlegenden Analyse der Bauprozesse der Landeskirche, die in Zusammenarbeit mit Horváth & Partner erfolgte. Besonders in den Blick genommen wurden dabei der Bauworkflow sowie das Baufinanzierungssystem, die Rollen und Zuständigkeiten des Evangelischen Oberkirchenrats mit den Organisationseinheiten 5.2 und 5.4, der Evangelischen Kirchenverwaltungen und Verwaltungs- und Serviceämter, der Kirchenbezirke, Stadtkirchenbezirke und der Kirchengemeinden.

Untersuchungsgegenstand waren die Prozesse bezüglich der „grünen“ und „gelben“ Gebäude.

Nicht Gegenstand des Projektes sind die Aufgaben der Verwaltungs- und Serviceämter / Evangelischen Kirchenverwaltungen im Bereich der Liegenschaftsverwaltung und die Überlegungen zur Entwicklung einer Immobilienplattform. Das hat schon andere Orte gefunden.

Auf Grundlage der Analyse hat der Evangelische Oberkirchenrat einen Vorschlag erarbeitet, auf welche Weise, mit welcher Steuerung, welchen Verantwortlichkeiten und mit welchen Personalressourcen an welcher Stelle die anstehenden Herausforderungen der 2020er- und 2030er-Jahre am besten und effizientesten gemeistert werden können.

Die Vorlage „Neukonzeption Bauen in den Kirchengemeinden“ wurde in allen vier ständigen Ausschüssen dieser Landessynode vorgestellt und eingehend beraten. Alle vier Ausschüsse haben der Vorlage zugestimmt.

Die wichtigsten Anmerkungen, Kommentare und Anregungen aus den Ausschüssen seien als Beitrag der Ausschüsse zu einem Dialog der Synode mit dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Weiterentwicklung der Neukonzeption zusammenfassend vorgestellt.

Klar erkennbar ist für uns die Einbettung der „Neukonzeption Bauen in den Kirchengemeinden“ in den Prozess „ekiba2032“.

Zum Vorgehen beim Entwurf der Konzeption wurde aus den Ausschüssen positiv angemerkt, dass die Verantwortlichen in den Verwaltungs- und Serviceämtern und Evangelischen Kirchenverwaltungen bei dieser Konzeption miteinbezogen wurden.

Wir nehmen wahr, dass sich die Art der Organisation der Bauaufsicht zwischen zwei Polen verorten muss – zentral versus dezentral. Angesichts der Komplexität und Vielfalt der Landeskirche und ihrer Bezirke und Gemeinden ist ein Mischsystem eine gute Wahl. Dabei sieht der Evangelische Oberkirchenrat seine Rolle – so sagte er – mehr in der strategischen und weniger in der operativen Arbeit und Steuerung. So wurde uns im Dialog mitgeteilt, dass bei der künftigen Arbeit der Baukooperationen zu erwarten ist, dass ca. 40 % des Personalbedarfs auf die Bauberatung entfallen, mit Aufgaben bei der Denkmalpflege, bei urheberrechtlichen Fragen, bei der Stadtplanung und Nachhaltigkeit der Gebäude.

In diesem Zusammenhang schlägt der Finanzausschuss vor, zu prüfen, ob es nicht sinnvoll wäre, im EOK die Stelle eines Förderscouts/einer Förderscout einzurichten für alle Formen der Förderung: staatliche, kommunale, kirchliche usw.

Sehr grundsätzlich wurde auch eine Frage vorgetragen, ob es sinnvoll und strategisch klug sei, den Prozess der Kooperationen im Baubereich zu starten, selbst wenn das weitere Vorgehen bei der strukturellen Entwicklung der Verwaltungs- und Serviceämter noch nicht geklärt ist.

Als besondere Herausforderungen wurden identifiziert:

1. Bis Mitte der 2030er wird es schwer werden, Personal im Bereich Bauen abzubauen. Der Evangelische Oberkirchenrat hat aber klar kommuniziert, dass es hier nicht zu einem Aufwachsen des Personals kommen wird.
2. Es besteht ein deutliches Ungleichgewicht der personellen Ausstattungen im Norden, Süden und der Mitte der Fläche der Landeskirche. Aktuell wird dies durch die Arbeitskraft des Evangelischen Oberkirchenrats ausgeglichen. Das bedeutet aber, dass in den personell unterbesetzten Bereichen die Kosten der Arbeit beim Evangelischen Oberkirchenrat anfallen, in den anderen Bereichen bei den Verwaltungs- und Serviceämtern. Ein solches Ungleichgewicht darf nicht in die zukünftige Struktur perpetuiert werden.

Die Notwendigkeit einer Standardisierung in den Verwaltungs- und Serviceämtern und beim Bauen wird in den Ausschüssen erkannt. Im Blick behalten werden sollte aber unbedingt:

1. die Verschlankung der Verwaltung,
2. die Qualifizierung der Mitarbeitenden und die Personalgewinnung, ein immer herausfordernderes Problem,
3. die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungs- und Serviceämtern und den Evangelischen Kirchenverwaltungen.

Zunächst vorgeschlagen wurden drei neue Baukooperationen: Nord, Süd und Mitte. Alternativ können sich einige Synodale die Beschränkung auf zwei Baukooperationen vorstellen: Nord und Süd. Hier bitten wir den Evangelischen Oberkirchenrat, die Vor- und Nachteile beider Modelle zu prüfen. Die Frage der Harmonisierung mit der bestehenden Ämterlandschaft wird hier von Bedeutung sein.

Positiv wird bewertet, dass für die Umsetzung der Konzeption nur kleinere Änderungen im VSA-Gesetz nötig waren.

Allen ist sehr bewusst, dass es sich bei der Einführung einer Neukonzeption Bauen in den Kirchengemeinden um einen komplexen Prozess in einem sensiblen Umfeld handelt, wenngleich viel einfacher als der vorherige Prozess.

Es wurde daher angefragt, wie realistisch der angestrebte Zeitplan ist. Weitergehend lautet die Anfrage an den Evangelischen Oberkirchenrat dann, wie sich der Zeitplan bei Aufnahme der Vorschläge und Anfragen der Synode ändern wird und ob es größere Risiken bei der Einhaltung des Zeitplanes gibt.

Einige Faktoren für Akzeptanz und Gelingen wurden in den Ausschüssen besonders herausgehoben.

Eine maximale Transparenz im Kontakt mit den Verwaltungs- und Serviceämtern und Evangelischen Kirchenverwaltungen bzw. bei deren Leitungen ist unabdingbar.

Die Zuständigkeiten und Erreichbarkeiten bei den neuen Baukooperationen müssen klar geregelt und kommuniziert werden.

Aufmerksamkeit ist geboten bei der Frage der zusätzlichen Belastung der Verantwortlichen in den Verwaltungs- und Serviceämtern und Evangelischen Kirchenverwaltungen. Zeichnet sich eine solche ab? Und wie kann gegebenenfalls ausreichend schnell nachgesteuert werden?

Für die Bauberatung brauchen wir eine klare Gebührenordnung.

Bei diesem Punkt der klaren Gebührenordnung wurde auch ein Aspekt im Zusammenspiel mit dem Gebäudeprozess angesprochen. Wir werden eine Bauberatung bei „roten“ Gebäuden nicht sofort komplett auf null fahren können. Der Evangelische Oberkirchenrat teilte dazu mit, er gehe davon aus, dass eine Erstberatung möglich sein wird. Es muss aber klar geregelt werden, in welchem Umfang eine weitergehende Beratung finanziell noch möglich und sinnvoll sein wird.

Soweit die Anmerkungen, Vorschläge und Nachfragen der Ausschüsse zur Vorlage „Neukonzeption Bauen in den Kirchengemeinden“ (OZ 05/05).

Ich möchte mich noch kurz bei den beteiligten Abteilungen, allen voran die Bauabteilung, bedanken für die intensive Arbeit, für die hohe Transparenz der Arbeit und die ständige Bereitschaft, unglaublich schnell auf Nachfragen zu antworten.

(Beifall)

Hauptantrag des Finanzausschusses

1. Die Landessynode stimmt grundsätzlich dem Beratungsergebnis „Kirchengemeindliches Bauen in der Evangelischen Landeskirche Baden“ zu.
 2. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, den Bauprozess entsprechend den Optimierungsvorschlägen neu aufzusetzen und
 - dabei die Rollen und Verantwortlichkeiten der Beteiligten verbindlich festzulegen,
 - die angedachten Kooperationen zu etablieren,
 - die Standards und Qualitätsvorgaben zu definieren,
 - die Finanzierung zu klären,
 - und dies im Gesamtzusammenhang mit einer künftigen Ämterlandschaft zu denken
-

Vizepräsidentin **Lohmann**: Vielen Dank, Herr Dr. Rees. Ich eröffne die Aussprache. – Keine Wortmeldungen. Dann schließe ich die Aussprache. Ein Schlusswort – wird nicht gewünscht. Vielen Dank.

Der Beschlussvorschlag im Hauptantrag des Finanzausschusses entspricht wörtlich dem Beschlussvorschlag der Vorlage, wenn ich es richtig sehe. Können wir zusammen **abstimmen** – oder gibt es insoweit Bedenken? – Das ist nicht der Fall.

Dann stelle ich den Beschlussvorschlag insgesamt zur Abstimmung. Wer kann ihm zustimmen? – Das sind viele. Vielen Dank. Gegenstimmen? – Sehe ich keine. Enthaltungen? – 2 Enthaltungen. Bei zwei Enthaltungen ist das so beschlossen. – Vielen Dank.

Wir gehen jetzt in die Mittagspause. Schaffen wir es, in einer Stunde wieder hier zu sein? Es ist jetzt 12:30 Uhr.

(Beifall)

Vielleicht können wir noch singen: Danket dem Herrn, denn er ist so freundlich. Wir stehen dazu auf.

(Die Synode singt das Lied.)

(Unterbrechung der Sitzung
von 12:30 bis 13:30 Uhr)

(Präsident Wermke übernimmt die Sitzungsleitung.)

III Bekanntgaben

(Fortsetzung)

Präsident **Wermke**: Liebe Konsynodale, meine Damen und Herren, wir setzen die unterbrochene Sitzung fort.

Bevor wir in der Reihenfolge der Tagesordnung Punkt XIII aufrufen, sollte ich Ihnen noch mitteilen, dass die Texte, die bei unserem friedensethischen Studientag zustande kamen, also die Vorträge, das Wort der Bischöfin dazu und das Streaming von heute Morgen unter „Teams“ nachzulesen sind. Sie können dort die Materialien komplett einsehen und damit auch arbeiten. – Dankeschön.

(Beifall)

Da sieht man mal, wie schnell die Geschäftsstelle arbeitet.

(Starker Beifall)

XIII**Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses und des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. September 2022: Konzept Mitgliederorientierung**

(Anlage 8)

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XIII. Es berichten der Synodale Kerschbaum für den Bildungs- und Diakonieausschuss und die Synodale Langenbach für den Hauptausschuss. Ich bitte nun, dieses Konzept „Mitgliederorientierung“ hier vorzutragen. Wie sich die beiden abgesprochen haben, werden wir gleich selbst erleben.

Synodale **Langenbach, Berichterstatterin**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Geschwister, das Konzept zur Mitgliederorientierung – im Folgenden kurz MOT – wurde der Landessynode unter der OZ 05/08 vorgelegt. Die Entstehung dieses Konzeptes der MOT, die als Projekt im Jahr 2018 begonnen wurde, ist ein Ergebnis der Begleitbeschlüsse in der OZ 04/15 zur Stellenentwicklung der Landessynode im Frühjahr 2022 (siehe Protokoll Nr. 4, Frühjahrstagung 2022, 3. Sitzung, TOP XVIII) und eine Reaktion auf den sich beschleunigenden Mitgliederrückgang. In der MOT werden die Beziehungen zu den Mitgliedern der Evangelischen Kirche in Baden, insbesondere zur Gruppe der „unsichtbaren“ Kirchenmitglieder, in den Blick genommen. Mit unterschiedlichen Ansätzen wird der Versuch unternommen, Entfremdung und Beziehungsabbrüchen vorzubeugen und eine Willkommenskultur zu entwickeln.

Synodaler **Kerschbaum, Berichterstatter**: Das vorgelegte Konzept der Mitgliederorientierung, das ein Querschnittsthema auf allen Ebenen und in allen Arbeitsbereichen der Badischen Landeskirche ist, bietet ein breit aufgestelltes Angebot, mit denen Kirchenmitglieder erreicht werden und die von den Bezirken und Gemeinden genutzt werden können. Das Angebot reicht von Workshops, Beratungen, Materialien und Konzepten bis hin zur Kontaktstelle „Frag die Kirche“ und zeigt die große Vielfalt der Arbeitsweise. Das Gesamtkonzept wird im Stile einer „Member Journey“ entwickelt, aus der sich Ansatzpunkte für Aktionen und Materialien ergeben.

Synodale **Langenbach, Berichterstatterin**: Die Beratungen des Bildungs- und Diakonieausschusses sowie des Hauptausschusses machten deutlich, dass die Mitgliederorientierung als ein zentrales Anliegen der EKIBA betrachtet und nachdrücklich begrüßt wird. Dass dieses Projekt innovativ arbeitet und voller Hoffnung agiert, die Menschen verstärkt zu erreichen und mit der frohen Botschaft des Evangeliums in Kontakt zu bringen, wurde als Beispiel für gelungenen Aufbruch auch hinsichtlich des Transformationsprozesses wahrgenommen.

In den Beratungen wurden Vorschläge zur Ergänzung des Portfolios, wie die Inblicknahme der „queeren Community“ und die Nennung von weiteren Stationen in der „Member Journey“, gemacht. Besonders relevant erscheint dabei die Zeit zwischen Konfirmation und Berufseinstieg. Konkrete Anliegen, wie zum Beispiel der Wunsch nach Abbau der Bürokratie beim Kircheneintritt oder ein Ausbau der Social-Media-Aktivitäten, wurden vorgebracht.

Synodaler **Kerschbaum, Berichterstatter**: Im Zuge der Beratungen trat auch die Sorge vor einer Überforderung bei allen bereits laufenden Prozessen zutage. Es ist wichtig, bis in die Gemeinden hinein zu vermitteln, dass die Mitgliederorientierung nicht als eine zusätzliche Belastung, sondern

als eine mögliche Bereicherung empfunden wird. Mit entsprechender Priorisierung unterstützt MOT die Gemeinden, auf eine neue Weise nah bei den Menschen zu sein.

Es wurde angeregt, freie landeskirchliche Mittel – Projektmittel – für die Umsetzung der MOT in den verschiedenen Ebenen zur Verfügung zu stellen. Damit einher geht der Wunsch, die MOT mit der notwendigen Kraft für die Umsetzung zu versorgen.

Die Frage „Warum tun wir das?“ sollte auch theologisch diskutiert werden, und die Ergebnisse sollten in die Konzeption einfließen.

Synodale **Langenbach, Berichterstatterin**: Das Projekt MOT wird weitergeführt und wandert in der Verortung im EOK vom Referat 2 in die neue Abteilung „Kommunikation und Marketing“ im Referat 1. In der Vorlage zum Strukturstellenplan – OZ 05/07 (siehe Anlage 7), Punkt 3.3 – sind 1,5 verstetigte Stellenanteile für die MOT vorgesehen. Es kam die Frage auf, an welcher Stelle im Organigramm des EOK die MOT die größte Wirkung entfalten kann. Diese Entscheidung obliegt dem EOK.

Synodaler **Kerschbaum, Berichterstatter**: Dass bereits innerhalb kurzer Zeit eine so breit angelegte Konzeption zur Mitgliederorientierung erarbeitet werden konnte, ist äußerst beachtenswert und zeigt die hohe Motivation aller Beteiligten in diesem Themenfeld. Für das damit zum Ausdruck gebrachte Engagement danken wir herzlich.

(Beifall)

Dem Hauptausschuss und dem Bildungs- und Diakonieausschuss ist es ein Anliegen, die Bedeutung der MOT hervorzuheben, und beide Ausschüsse legen daher folgende Beschlussvorlage vor:

Die Landessynode begrüßt das in der Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. September 2022 vorgestellte Konzept der Mitgliederorientierung und hebt die Bedeutung der MOT als landeskirchliche Aufgabe auf allen Ebenen auch im Hinblick auf den Transformationsprozess hervor.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Herzlichen Dank Ihnen beiden. Wünscht jemand das Wort? – Das ist nicht der Fall. Möchten Sie ein Schlusswort sprechen? – Das ist auch nicht der Fall.

Dann können wir zur **Abstimmung** kommen. Ein Glück, kein Gesetz, das wir in Paragrafen, Artikeln oder sonst wie abstimmen müssen, auch keine Überschrift, kein Inkrafttreten. Einfach Zustimmung und Begrüßung, dass dieses entworfen wurde, wie in der Landeskirchenratsvorlage vorgestellt, sodass wir anerkennen können, welche Bedeutung das Ganze hat. Möchten Sie den Beschlussvorschlag im Wortlaut noch einmal hören?

(Zuruf: Einige können lesen.)

Ich im Prinzip auch, nur nicht hinter mir.

(Heiterkeit)

Jetzt sehe ich es auch auf dem Bildschirm.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Wer dem zustimmt, den bitte ich, die Stimmkarte zu nutzen. – Vielen Dank. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – Keine Enthaltungen. Einstimmig!

(Beifall)

XIV**Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. September 2022:****Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie**

(Anlage 9)

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XIV. Es berichtet Herr Dr. Schalla.

Synodaler **Dr. Schalla, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Geschwister, die sieben Weltwunder, die sechste Stunde, die fünf Säulen des Islam, die vier Evangelien – immer wenn Zahlen mit feststehenden Begriffen eine Rolle spielen, geht es um besondere Dinge. Wenn Menschen zählen, werden die Welt geordnet, Wesentliches von Unwesentlichem unterschieden und Prioritäten festgelegt.

Das findet sich auch in unserer Kirche. Wir befinden uns mit dem Arbeitsrecht seit 1978 auf dem dritten Weg.

(Heiterkeit)

Die 12. Landessynode hat also nach ausführlichen Beratungen um den kirchlich angemessenen Weg im Arbeitsrecht 2018 das nochmals bestätigt und das entsprechende Gesetz für die Evangelische Landeskirche in Baden und ihre Diakonie entfristet. (siehe Protokoll Nr. 8, Frühjahrstagung 2018, S. 32 ff.)

Wer sich auf dem dritten Weg befindet, hat zumindest den ersten und den zweiten Weg nicht beschritten. Auf dem ersten Weg werden die Arbeitsbedingungen einseitig durch den Arbeitgeber, die Arbeitgeberin vorgegeben, wie zum Beispiel bei landeskirchlichen Beamtinnen und Beamten per Gesetz durch die Landessynode. Auf dem zweiten Weg werden die Arbeitsbedingungen zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften verhandelt und durch Tarifverträge zum Abschluss gebracht – notfalls auch mit den Mitteln des Streiks.

Der dritte Weg bildet nach der Überzeugung unserer Kirche besonders angemessen den Gedanken der kirchlichen Dienstgemeinschaft ab. Dienstnehmende und Dienstgebende verstehen sich als Glieder am Leib Jesu Christi. Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst an der Verkündigung des Evangeliums spiegelt sich auch in den arbeitsrechtlichen Regelungen und Rahmensetzungen wider, die auf Kooperation und Kompromissfindung setzen.

Auch auf dem dritten Weg gibt es unbeschadet der gemeinsamen kirchlichen Grundüberzeugung politische Unterschiede zwischen den Dienstnehmenden und den Dienstgebenden. Für unsere Vorgängersynode war wesentlich, dass die Ausgestaltung des dritten Weges den Vertreterinnen und Vertretern der dienstnehmenden Seite ausreichende und wirksame Rahmenbedingungen für die Vertretung der Mitarbeitenden zur Verfügung stellt. Der Verzicht auf das Machtmittel des Streiks soll durch konstruktivere Mittel der Interessensvertretung ausgeglichen werden. Jede Veränderung in den Regelungen des dritten Weges sollte daran gemessen werden, dass diese der Ertüchtigung und also der Verbesserung der Mitbestimmungsmöglichkeiten dienen.

Mit der Vorlage unter der OZ 05/09 (siehe Anlage 9) wird die Landessynode gebeten, die Größe der Arbeitsrechtlichen Kommission von bislang 24 auf dann 16 Personen zu reduzieren. Die Arbeitsrechtliche Kommission hat nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz die Aufgabe, „im Rahmen der Ordnung der Landeskirche arbeitsrechtliche Regelungen zu beschließen, die den Inhalt, den Abschluss und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen betreffen.“ Sie ist paritätisch zusammengesetzt, je zur Hälfte aus Vertreterinnen und Vertretern der Dienstnehmenden und der Dienstgebenden. Für die Bildung der arbeitsrechtlichen Kommission werden Diakonie und verfasste Kirche ebenso berücksichtigt wie idealerweise unterschiedliche Arbeitsfelder bei den Mitarbeitenden.

Die seit 1978 vorgesehene Größe von 20 Personen für die Arbeitsrechtliche Kommission wurde 2014 um weitere vier Plätze erweitert, um der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di die Mitwirkung zu erleichtern. Diese vier Plätze sind sowohl aus der Sicht der Dienstnehmenden als auch der Dienstgebenden nicht mehr notwendig. Eine Besonderheit des dritten Weges stellt ja der Verzicht auf das Streikrecht dar. Aus diesem Grund hat ver.di bisher die Mitwirkung am dritten Weg abgelehnt, und auch zukünftig ist damit nicht zu rechnen,

Dissens besteht zwischen dem Gesamtausschuss Baden und den übrigen Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission bei der Frage, ob die Kommission in Zukunft aus 16 oder – wie ursprünglich geplant und auch lange eingeübt – aus 20 Personen bestehen soll. Die Vorlage argumentiert mit der Effektivitätssteigerung der Sitzungen durch ein deutlich verkleinertes Gremium und weist darauf hin, dass wir uns in Baden fast die größte Arbeitsrechtliche Kommission aller Landeskirchen leisten. Das kostet auch Geld. Der Gesamtausschuss Baden hebt darauf ab, dass eine größere Kommission die Rahmenbedingungen für die Vertretung der Mitarbeitenden verbessert, einfach weil mehr Kompetenzen und Sachverstand am Tisch versammelt werden können. Würde die Landessynode der Bitte des Gesamtausschusses Baden nicht folgen, würde man dies als eine Schwächung der dienstnehmenden Seite verstehen. Am liebsten hätte man weiter 24 Mitglieder.

Wichtig ist, dass sowohl Dienstnehmende als auch Dienstgebende den dritten Weg nicht grundsätzlich in Frage stellen. Die Einsicht in die gemeinsame Verantwortung für die konkrete Gestalt der Kirche spielt dabei ebenso eine Rolle wie die Erfahrung, dass in den konkreten Arbeitsbedingungen oftmals bessere Ergebnisse erzielt werden konnten als in vergleichbaren Organisationen, die über Tarifparteien zur Aushandlung von Tarifverträgen kommen.

Die Rahmenbedingungen des dritten Weges wurden im Laufe der letzten Jahre für die dienstnehmende Seite deutlich verbessert. Der dienstnehmenden Seite wurde eine Geschäftsstelle eingerichtet und eine juristisch qualifizierte Person zur Beratung zur Verfügung gestellt. Daneben wurden die Regelungen für Freistellungen und den fälligen Kostenersatz sehr großzügig ausgestaltet. Auch eine Ombudsstelle wurde eingerichtet. Dies entspricht den Wünschen, Anforderungen und Ankündigungen der Landessynode aus ihrem Beschluss von 2018. Wir erkennen hier eine deutliche Verbesserung und Ertüchtigung des dritten Weges. Für die Umsetzung danken wir allen daran beteiligten Personen ganz herzlich.

(Beifall)

Die beantragte Reduzierung der Arbeitsrechtlichen Kommission ist gleichwohl ein Politikum. Auch wenn der Impuls ursprünglich aus der Arbeitsrechtlichen Kommission selbst gekommen ist, sie transparent beteiligt war und drei Viertel ihrer Mitglieder dem Anliegen zustimmten, steht der Gesamtausschuss Baden dem Anliegen kritisch gegenüber – Klammer auf: Der Gesamtausschuss ist stärker gewerkschaftlich orientiert. Klammer zu.

Wir wissen, dass der dritte Weg insgesamt unter immer stärkerem gesellschaftlichen Legitimationsdruck steht. Jede Veränderung in den Regelungen des dritten Weges steht deshalb unter besonderer politischer Beobachtung.

In Anbetracht der zu erwartenden politischen Konflikte um die Frage, ob die Reduzierung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission eine Ertüchtigung des dritten Weges darstellt, wie die Vorlage argumentiert, oder als eine Schwächung der Vertretungsmöglichkeiten angesehen wird, wie der Gesamtausschuss Baden nahelegt, schlägt der Bildungs- und Diakonieausschuss einen Kompromiss vor.

Wir beantragen, dass die Arbeitsrechtliche Kommission – abweichend vom Vorschlag der Vorlage – auf 20 Mitglieder reduziert wird. Damit würde die Größe auf den Zustand vor der Erweiterung zurückgeführt. 2022 soll im Zuge der Transformations- und Reduktionsprozesse die Größe der Arbeitsrechtlichen Kommission nochmals kritisch überprüft und gegebenenfalls der Landessynode zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Der Rechtsausschuss und der Hauptausschuss folgen dem Beschlussvorschlag des Bildungs- und Diakonieausschusses nicht. Beide Ausschüsse unterstützen die Reduzierung der Arbeitsrechtlichen Kommission auf 16 Personen, wie in der Vorlage vorgesehen. Dem Finanzausschuss wurde die Ordnungsziffer nicht zur Beratung zugewiesen.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss dankt der Rechtsabteilung des Evangelischen Oberkirchenrats, liebe Frau Henke, und vor allem Frau Wöstmann. Frau Wöstmann leitet im Wechsel mit der dienstnehmenden Seite die Arbeitsrechtliche Kommission. Ihrem Einsatz und Bemühen um die Rahmenbedingungen für eine geschwisterliche Zusammenarbeit im Dienst der Kirche ist es zu großen Teilen zu verdanken, dass die Arbeitsrechtliche Kommission ihre Arbeit erfolgreich und zum Wohl der Mitarbeitenden durchführt.

Ich verlese den Hauptantrag und den Begleitbeschluss des Bildungs- und Diakonieausschusses, welche Ihnen auch als Tischvorlage vorliegen, und bitte um Nachsicht, dass der schlichte Grundgedanke „nicht 16, sondern 20“ zu Veränderungen in allen Artikeln führt. Ich lese Ihnen das jetzt trotzdem vor:

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie in der Fassung der Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. September 2022 mit folgenden Änderungen:

1. § 5 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören an:

1. zehn Personen – statt acht –, die die Mitarbeitenden vertreten,
2. zehn Personen – statt acht –, die die kirchlichen und diakonischen Rechtsträger vertreten.

Für jede der Gruppen nach Satz 1 werden zwei Personen als Stellvertretende benannt.“

2. § 6 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlussfähig, wenn von der dienstnehmenden bzw. dienstgebenden Seite jeweils mindestens acht Mitglieder anwesend sind – statt sechs.“

3. § 6 Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Die Arbeitsrechtliche Regelungen sowie die Wahl der Person im Vorsitz und im stellvertretenden Vorsitz des Kirchlichen Arbeitsgerichts bedürfen der Zustimmung von fünfzehn Mitgliedern, andere Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst.“ – Vorher waren es im Beschlussvorschlag 12.

4. § 8 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die kirchlichen und diakonischen Rechtsträger werden in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandt:

- a) drei Personen aus den Kirchenbezirken,
- b) zwei Personen aus dem Evangelischen Oberkirchenrat,
- c) fünf Personen aus dem Diakonischen Werk und seiner Mitglieder.“

Begleitbeschluss:

2022 wird die Größe der Arbeitsrechtlichen Kommission nochmals überprüft und der Landessynode gegebenenfalls zur weiteren Beschlussfassung vorgelegt.

Der Änderungsantrag des Rechtsausschusses lautet:

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie in der Fassung der Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. September 2022.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Vielen Dank, Herr Dr. Schalla. Wir haben eine Tischvorlage deshalb gemacht, weil das sehr ausführlich ist. Im Grunde genommen geht es um einen einzigen Punkt, nämlich um die Frage: 16 Mitglieder wie in der Ursprungsvorlage oder 20. Wenn wir für 20 votieren würden, dann müssten diese ganzen Punkte – Herr Dr. Schalla sagte es schon – geändert werden, damit die Zahlenverhältnisse wieder stimmen. Ich eröffne eine mögliche **Aussprache**.

Synodale **Langenbach**: Ich möchte erst einmal für die Ausführungen danken. Ich bin sehr erleichtert über das, was Sie gesagt haben. Ich habe mir an dieser Stelle große Sorgen gemacht. Der Gesamtausschuss vertritt über 40.000 Angestellte in unserer Landeskirche. Allein die Vorstellung, so eine Entscheidung gegen ihren Willen ist schon schwierig, und auch die Vorstellung, dass sich die Arbeitnehmerseite geschwächt fühlt, auch wenn es vielleicht sachlich gar nicht begründet werden kann, bietet einfach Sprengstoff. Von daher finde ich diese Möglichkeit, auf 20 zu gehen, hervorragend, denn die Arbeitsrechtliche Kommission ist für die Angestellten einfach ein wirklich wichtiges Gremium.

Ich würde Sie einladen, dem Hauptantrag zuzustimmen.

(Beifall)

Oberkirchenrätin **Henke**: Ich möchte kurz ausführen, dass der Wunsch, die Arbeitsrechtliche Kommission zu verkleinern, direkt aus der Arbeitsrechtlichen Kommission selbst kam. Der Wunsch wird von drei Viertel der Arbeitsrechtlichen Kommission mitgetragen, das heißt, drei Viertel der Mitglieder tragen das, das heißt, die dienstgebenden Seite und die Hälfte der dienstnehmenden Seite. Sie sehen in der deutlichen Verkleinerung eine deutliche Stärkung des dritten Weges. Geteilt wird das nicht vom Gesamtausschuss, der die Hälfte der dienstnehmenden Seite vertritt.

Wenn Sie jetzt für die eine oder andere Variante politisch entscheiden, entscheiden Sie für oder gegen drei Viertel bzw. gegen ein Viertel.

Wenn es nach den Regeln der Arbeitsrechtlichen Kommission gehen würde und die Arbeitsrechtliche Kommission entscheiden würde, wäre diese Änderung durch. Dazu braucht es eine Dreiviertelmehrheit. Die wäre gegeben. Das bitte ich in die Abwägung miteinzubeziehen.

Das andere ist, dass man das 2032 noch einmal auf den Prüfstand stellt. Das hieße aber im Konkreten, dass man zwei komplette Wahlperioden – sprich: zweimal sechs Jahre, also zwölf Jahre – diese Regelung hätte. Dann wäre eine Änderung erst wieder 2035 möglich. Das bitte ich zu bedenken und in die Abwägung hineinzustellen. – Vielen Dank.

(Beifall)

Synodaler **Daute**: Zu den Ausführungen von Frau Henke: Vielen Dank dafür. Ich habe das schon verstanden, trotzdem möchte ich dafür plädieren, auf 20 Mitglieder zu gehen.

Ich erinnere mich noch gut, als in der letzten Periode der Landessynode dieser dritte Weg beschlossen wurde. Es war nicht einheitlich, es war mehrheitlich. Es gab gute Argumente, auch einem anderen Weg zu folgen, nämlich dem zweiten Weg. Ich verstehe, dass die Kirche nicht dafür sein kann, dass wir einen Weg wählen, der das Streikrecht beinhaltet, weil wir dann die Arbeitnehmer aussperren müssten, das entspricht nicht dem Gedanken der Kirche. Aber es gibt Beispiele, wo das anders funktioniert.

Ich habe noch einmal das Protokoll von damals gelesen und habe nachgeschaut, wie es damals war. Im Protokoll stand sinngemäß, die Dienstnehmer wüssten gar nicht, wie gut der dritte Weg ist, die Dienstgeber werden sie davon überzeugen. So lauteten die Begleitbeschlüsse. (siehe Protokoll Nr. 8, Frühjahrstagung 2018, S. 35 f.) Ich habe es jetzt vielleicht etwas überspitzt dargestellt, aber so, wie das jetzt entstanden ist, sehe ich wieder diesen Punkt. Ich denke einfach, wir müssen auch die Ansicht der Dienstnehmer akzeptieren. Außerdem ist das eine Übergangsregelung.

Auch wenn es ein relativ langer Zeitraum ist, denke ich doch, es passt zusammen mit „ekiba2032“, wo wir auf die Reduzierung gehen. Ich denke, es wäre ein guter Beschluss, wenn wir jetzt auf die 20 Mitglieder gehen würden und es dann noch einmal überdächten. – Danke schön.

(Beifall)

Synodale **Weida**: Ich wollte fragen, ob man nicht auf sechs Jahre, also auf 2028, gehen könnte und nicht auf 2032.

Synodaler **Dr. Schalla, Berichterstatter**: Ich würde es übernehmen, wenn es eine sinnvolle Zahl gibt, die nicht ganz zufällig gegriffen ist.

Oberkirchenrat **Wollinsky**: Müsste es nicht ein Jahr sein, das rechtzeitig vor der nächsten Legislaturperiode liegt? Ich weiß nicht, wie lange die nächste Legislatur geht. Es wäre sinnvoll, das mit eineinhalb Jahre Vorlauf aufzugreifen.

Synodaler **Dr. Rees**: Bevor man jetzt dieses Jahr ausrechnet, möchte ich darauf hinweisen, bei allen Kürzungsprozessen, die wir gerade haben, hat nie jemand geschrien, ich will jetzt erst einmal kräftig kürzen, denn es gibt immer gewisse Sorgen und Widerstände. Und wenn wir alle die Gürtel enger schnallen, ist es nur sinnvoll, wenn man es in allen Bereichen macht. Die Ausführungen, dass die Arbeitsrechtliche Kommission mit drei Viertel dem zugestimmt hat, finde ich sehr valide. Es ist ja nicht so, als würden die Arbeitnehmer jetzt ohne Rechte dastehen, als hätten sie keine Möglichkeiten der quasitariflichen Mitbestimmungen. Sie sind ohnehin bessergestellt als jene Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die durch ver.di vertreten werden. Und es ist nicht so, als würde man sie durch diese Reduzierung auf 16 zum rechtlosen Proletariat machen.

(Beifall)

Synodale **Langenbach**: Ich denke, es geht hier nicht nur um die reine Zahl. Dass man mit kleineren Gremien effektiver arbeiten kann, das weiß jeder von uns. Aber es geht auch um die Darstellung der Verschiedenartigkeit der Mitarbeiter in unserer Kirche. Da sind die Arbeitsbedingungen so weit auseinander, und es besteht einfach die große Sorge, dass das mit einer so deutlichen Reduzierung nicht mehr gewährleistet ist. Wenn wir jetzt einen ersten Schritt machen – wir machen ja eine Reduzierung, wir sparen ja ein, aber eben nicht gleich so krass – und das noch einmal prüfen, ist das für alle Beteiligten die beste Lösung.

(Beifall)

Oberkirchenrätin **Henke**: Noch eine kurze Ergänzung. Die Arbeitsrechtliche Kommission wird immer für sechs Jahre gewählt. Die nächste Wahl ist im Frühjahr 2023. Wenn der Beschluss, wie es jetzt angeklungen ist, gefasst werden sollte, sollte das deutlich vor dem Jahr 2029 sein, damit man die gesetzlichen Regelungen nachführen kann.

Synodaler **Dr. Schalla, Berichterstatter**: Würden Sie dann 2028 vorschlagen?

Oberkirchenrätin **Henke**: 2027 wäre besser.

Synodaler **Dr. Schalla, Berichterstatter**: Ich würde das für den Diakonieausschuss übernehmen.

Präsident **Wermke**: Es gibt keine Wortmeldungen mehr, dann schließe ich die Aussprache.

Sie haben alle die Tischvorlage. Wir haben einen Änderungsantrag, über den zunächst **abzustimmen** ist. Er lautet kurz gefasst, entsprechend der Vorlage, die uns allen zugegangen ist: 16 Mitglieder – im Gegensatz zum Hauptantrag, der von 20 Mitgliedern spricht. Das ist der wesentliche Unterschied.

Die Argumente sind ausgetauscht. Ich frage Sie nun: Wer kann dem Änderungsantrag des Rechtsausschusses zustimmen? – 28 Ja-Stimmen. Wer stimmt dagegen? – 23 Nein-Stimmen. Wer enthält sich? – drei Enthaltungen. Damit ist der Änderungsantrag durchgekommen: 28 zu 23 zu drei.

Damit müssen wir über den Hauptantrag nicht mehr abstimmen. Herzlichen Dank.

XV**Verschiedenes**

Präsident **Wermke**: Der nächste Tagesordnungspunkt ist schon „Verschiedenes“. Hier haben wir mehrere Beiträge, zunächst einmal von Herrn Nemet. Er möchte uns gerne das Forschungsprojekt über Ehrenamtliche in der Seelsorge vorstellen.

Synodaler **Nemet**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Mitsynodale, liebe Geschwister, es folgt ein kurzer Werbeblock. Ich darf Ihnen das neue Forschungsprojekt „Ehrenamt in der Seelsorge fördern“ am Lehrstuhl für Seelsorge der Universität Heidelberg vorstellen.

Seit diesem Jahr wird unter der Leitung von Frau Juniorprofessorin Dr. Annette Haußmann in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Seelsorge im Rahmen dieses Projekts untersucht, wie sich die ehrenamtliche Seelsorge in unserer badischen Landeskirche gestaltet – wie sie sich beschreiben und stärken lässt.

Die Ausbildung und Beauftragung von ehrenamtlichen Seelsorgenden wird in Baden durch das Zentrum für Seelsorge schon lange sehr erfolgreich durchgeführt. Die Langzeitkurse „Seelsorge als Begleitung“ qualifizieren für einen Einsatz in der Gemeinde, in der Klinik, im Altenheim oder für eine weiterführende Ausbildung in der Notfallseelsorge. Daneben gibt es Kurzzeit-Schulungen etwa für den Besuchsdienst in den Gemeinden oder für die seelsorgerliche Arbeit mit Jugendlichen und besondere Ausbildungsformate für die Telefonseelsorge oder die Hospizarbeit.

Wir wollen mit einem Fragebogen Ehrenamtliche aus all diesen Seelsorgefeldern erreichen und so erheben, wie und wo überall ehrenamtliche Seelsorge gelebt wird.

Mit Hilfe von Leitfadenterviews wollen wir die bestehende Ausbildung „Seelsorge als Begleitung“ evaluieren. Wir möchten gerne von den Ehrenamtlichen, die diesen Kurs absolviert haben und nun im Dienst sind, wissen

- was denn ihre Motive für dieses Ehrenamt sind,
- wie es mit ihrer Motivation und Zufriedenheit aussieht,
- in welchem oder welchen der verschiedenen Seelsorgefeldern sie tätig sind
- und welche Erfahrungen sie darin gemacht haben.

Ebenso möchten wir gerne von den Erwartungen, Wünschen und auch Befürchtungen der Ehrenamtlichen vor Beginn ihrer Seelsorgeausbildung erfahren.

So gehen wir aus der Vergangenheit in die Gegenwart, analysieren den aktuellen Stand der Dinge und wollen mithilfe dessen notwendige Rahmenbedingungen und Vorschläge generieren, wie die ehrenamtliche Seelsorge in unserer Landeskirche – und die Ausbildung dazu – in der Zukunft und für die Zukunft weiterentwickelt werden kann.

Dieses Forschungsprojekt geht Hand in Hand mit einem schon länger laufenden Projekt am Lehrstuhl, das Sorgegemeinschaften erforscht. Solche Sorgegemeinschaften können durch die wertvolle Arbeit der ehrenamtlichen Seelsorgenden in den Gemeinden langfristig aufgebaut werden.

Seit Anfang Oktober darf ich als studentische Hilfskraft an diesem Projekt mitarbeiten und dabei nicht nur die Forschungsarbeit im wissenschaftlichen Bereich der Seelsorge kennenlernen, sondern auch meine Erfahrungen als

Ehrenamtlicher und meine Vernetzungen in und zu der Badischen Landeskirche bereichernd einbringen.

(Vereinzelt Beifall)

Wir als Team sind dankbar, dass unser Forschungsprojekt mit Innovationsmitteln der Landeskirche finanziell gefördert wird. Wir hoffen aber auch auf Ihre Unterstützung, liebe Mitsynodale: Machen Sie in Ihren Bezirken und Gemeinden Werbung für unser Projekt, sprechen Sie gerne Ehrenamtliche aus allen Bereichen und Diensten der so vielfältigen Seelsorgearbeit in Ihrem Bezirk auf den Fragebogen an, der über Ihre Bezirksbeauftragten verteilt werden wird.

Das Gesamtziel des Projektes ist, die Arbeit der ehrenamtlichen Seelsorge in den verschiedenen Seelsorgefeldern unserer Landeskirche in ihrem Wert sichtbar zu machen sowie langfristig zu erhalten und zu stärken.

In den Zeiten der aktuellen Debatten um die Kürzung hauptamtlicher Stellen kommt das Forschungsprojekt also gerade richtig.

Wir wollen erfassen, wie Qualität und Nachhaltigkeit der Seelsorgeaus- und -fortbildung wahrgenommen werden, um diese für kommende Kurse weiterentwickeln und so die ehrenamtliche Arbeit in der Seelsorge stärken zu können. Damit sollen Wege eröffnet werden, auf denen unser Kirche-Sein bereichert wird und auf denen unsere Kirche in Richtung Zukunft gehen kann.

Wenn Sie weitere Infos und Updates zum Projekt erhalten möchten und wir Sie auf unsere Mailingliste setzen sollen oder wenn Sie Fragen zum Projekt haben, freue ich mich auf ein persönliches Gespräch mit Ihnen oder eine kurze Mail.

Ganz herzlichen Dank.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Vielen Dank. Mir wurde mitgeteilt, dass Herr Buchert ebenfalls zum Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ einen Beitrag hat. Herr Buchert sitzt ja im anderen Plenarraum.

Synodaler **Buchert**: Lieber Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder, als eines der Kellerkinder möchte ich mich an dieser Stelle recht herzlich bedanken, dass es ermöglicht wurde, die Plenarsitzung in einem nicht so dicht besetzten Raum vollumfänglich mitmachen zu können.

Aus familiären Gründen versuche ich derzeit, nicht allzu häufig und nicht allzu lang größeren Menschenansammlungen zu begegnen. Danke an alle Verantwortlichen, dass dies so großartig geklappt hat. Auch ein Dankeschön an den Konsynodalen Sascha Alpers, der im Plenarsaal meine Aufgabe übernommen hat.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Ganz herzlichen Dank, Herr Buchert. Gibt es weitere Beiträge?

Synodale **Heidler**: Unter dem Motto „Schlafen können wir später“ waren Sie eigentlich immer und überall, treppauf und treppab, plenar und präsidial, morgens, mittags, abends, nachts an der Bar – Ankunft um 01:30 Uhr –, im Gespräch, in Vorbereitungen, im Umstellen von Tagesordnungen, friedlich, fröhlich, gutgelaunt, vermittelnd, leitend, gesprächsbereit, mit Gesamtüberblick zwischen drittem Weg und dem 17. Bericht.

In welchem Raum Sie die meiste Zeit verbracht haben – ich glaube, darüber könnte man synodal einen Studienauftrag vergeben, und der wäre komplex, da bin ich sicher. Das persönliche Zimmer wird es wohl nicht gewesen sein. In jedem Fall: Schlaf wird deutlich überbewertet.

Um wen geht es? Um unser Präsidium. Danke von ganzem Herzen im Namen aller für Zeit, für Aufwand, für Herzblut, für Herzschlag, für unsere Kirche: Axel Wermke, Karl Kreß, Ilse Lohmann und Thea Groß. Und natürlich unsere Geschäftsstelle und das Schreibbüro. Frau Meister – Tag und Nacht ansprechbar, in Sekundenschnelle E-Mails, überall Zettel – und ihr Team Frau Thomas und Frau Wegesend und alle Mitarbeitenden, die das schreibend, rechtsbegleitend und technisch ermöglicht haben, vielen herzlichen Dank für diese Synodengemeinschaft.

(Starker Beifall)

Präsident **Wermke**: Ganz herzlichen Dank im Namen des Präsidiums, Frau Heidler. Sie haben mir aus meiner Schlussrede schon ein paar Dinge vorweggenommen. Aber ich denke, es sind Dinge, die wichtig sind, und zur Not hören wir das auch zweimal.

XVI

Schlusswort des Präsidenten

Präsident **Wermke**: Liebe Schwestern und Brüder, wir haben es geschafft, und zwar in einer Zeit, die kaum vorausehbar war. Vorlagen und Eingaben sind abgearbeitet, und das heißt, intensiv in den Ausschüssen besprochen, im Plenum berichtet und dort zum Teil noch einmal diskutiert und letztendlich beschieden.

Wir haben es geschafft, trotz aller Corona-Widrigkeiten diese Tagung unfallfrei zu durchleben und in unserer landessynodalen Tagungsstätte, unserem Haus der Kirche, durchzuführen.

Wir haben es geschafft, in einer Studieneinheit zur Friedensethik alte Beschlüsse und Verlautbarungen unter den aktuellen Gesichtspunkten neu zu bewerten und dabei auch kritischen Stimmen Raum zu geben. Das Ergebnis unserer intensiven Beschäftigungen in den Ausschüssen führte schließlich zu einer Erklärung, die wir vorhin verabschiedet haben.

Wir haben es geschafft, die ersten Schritte auf einem Dialogweg zur Thematik „Kairos-Palästina“ zu beschreiten und ein Programm für zunächst die beiden kommenden Jahre dazu vorzulegen.

Wir haben es gemeinsam geschafft, weitere Schritte auf dem eingeschlagenen notwendigen Weg der Transformation, der Strukturveränderungen und Einsparungen zu beraten und zu beschließen. Wichtig ist uns allen weiterhin, dass die oft schwerwiegenden Auswirkungen im Miteinander in den Bezirken und zwischen den Bezirken, Kooperationsräumen, Gemeinden und der Landesebene immer wieder neu kommuniziert werden, damit unklare Vorstellungen und daraus resultierende Ängste und Ärgernisse vermieden werden können.

Liebe Geschwister im Glauben, seit langem durften wir Grußworte wieder präsent entgegennehmen, konnten die gemeinsame Zeit hier im Haus der Kirche in jeder Hinsicht genießen und uns in vielen persönlichen Begegnungen austauschen. Das hat uns gutgetan. Seit langer Zeit wieder konnten wir einen eindrucksvollen Gottesdienst in der

Klosterkirche erleben, Andachten in der Kapelle halten und auch das Morgengebet wieder anbieten.

Dafür sind wir von Herzen dankbar, besonders auch denen, die in vielfältiger Form hier beteiligt waren.

Die Beratungen in den Ausschüssen konnten durch die intensiven Vorbereitungen, Vorüberlegungen und Absprachen zwischen den Ausschussvorsitzenden sehr konstruktiv gestaltet werden.

Besonders die Vorbereitungen für die Studieneinheit und den Dialogweg waren eine große Herausforderung. Wir sind Herrn Dekan Dr. Schalla, dem Vorsitzenden des Bildungs- und Diakonieausschusses und allen in den Vorbereitungsgruppen und an den Workshops und an den Gestaltungseinheiten Beteiligten sehr, sehr dankbar, also auch den Menschen auf den Podien, den Referierenden und den Impulsgebenden. Wir sind dankbar für die Vermittlung von Fakten und die Möglichkeit, aus unterschiedlichen Blickwinkeln auf die Themen zu schauen.

Berichte von der Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen sowie zum Jubiläum der Evangelischen Akademie Baden und zur Geschichte der Frauenordination, ebenso zu Kirche auf der Bundesgartenschau 2023 in Mannheim haben uns wesentliche Entwicklungsstufen und Ereignisse aufbereitet, und auch die gerade eben gehörte Information von Herrn Nemet wäre hier anzufügen.

So war es letztendlich meines Erachtens eine gewinnbringende, erfolgreiche Tagung, die uns auf vielen Arbeitsfeldern und auf dem Weg in die Zukunft weitergebracht hat.

Jetzt kommt die Stelle, wo sich der Dank mehrfach doppelt. Ihnen allen, liebe Konsynodale, für Ihre engagierte Mitarbeit, Ihre Aufgeschlossenheit und für Ihr Vertrauen ein herzliches Dankeschön.

Von meiner Seite ein herzliches Dankeschön an Vizepräsident Kreß, Vizepräsidentin Lohmann, unsere erste Schriftführerin für die Zusammenarbeit in der Vorbereitung und Durchführung dieser Tagung, ebenso Herrn Buchert, Herrn Dr. Alpers und den weiteren Protokollanten.

Die hervorragende Vorarbeit des Synodalebüros unter Leitung von Frau Meister hat uns die Arbeit im Präsidium und auch besonders für mich außerordentlich erleichtert. Das ganze Team hat wieder einmal hervorragende Arbeit geleistet.

(Beifall)

Danke auch Frau Miquet und Frau Schramm im Schreibbüro, wie auch allen, die bei Auf- und Abbau mit angepackt haben. Danke Frau Gutknecht für die Rechtsberatung, Frau Luff im Sitzungsmanagement, ebenso Herrn Friedrich, der die technische Organisation und den Livestream betreute und immer noch betreut.

(Beifall)

Ein besonders großer Dank den Mitgliedern des Kollegiums des Evangelischen Oberkirchenrats für die Begleitung unserer Arbeit, ganz besonders Frau Landesbischofin Prof. Dr. Springhart.

(Beifall)

Ich danke auch allen Berichterstattenden, die uns Entscheidungen leichter machten.

Ebenso herzlichen Dank allen Referenten und all den anderen Mitarbeitenden aus dem Evangelischen Oberkirchen-

rat, die uns durch Einführungen in Sachbereiche wertvolle Informationen vermittelt haben, aber auch den Mitarbeitenden und dem Leiter der IT, Herrn Geiß, nicht nur für die Beratung der Synodalen, sondern auch für die ganzen technischen Vorarbeiten.

Danke den Vertretern der Medien für die ausgewogene Berichterstattung, und in diesen Dank schließe ich auch den Pressesprecher und die Mitarbeitenden des ZfK, also des Zentrums für Kommunikation, ein.

Danke an alle, die sich um uns hier im Haus, um unser tägliches Wohl und die guten Arbeitsvoraussetzungen gekümmert haben.

Auch hier noch einmal einen herzlichen Dank Herrn Holldack für seinen Dienst in der Hausleitung. Ich erwähnte es heute Morgen, 31 Jahre hat er diesem Haus gewissermaßen vorgestanden und dafür gesorgt, dass es uns Heimat wurde.

Überzeugt sind wir, mit Herrn Friedrich den richtigen Nachfolger gefunden zu haben, ihm, seiner Familie und seiner Arbeit hier im Haus Gottes Segen.

Diesen Segen unseres dreieinigen Gottes wünsche ich Ihnen allen persönlich, Ihren Familien und Ihrem Einsatz für unsere Kirche, dazu den Frieden Jesu Christi und eine

behütete Zeit, dazu all denen, die aus gesundheitlichen Gründen an unserer Tagung nicht teilnehmen konnten, baldige und vollständige Genesung.

Vielen Dank.

(Beifall)

Beenden werden wir diese Tagung natürlich dann mit dem Schlussgebet, aber an dieser Stelle ist es eigentlich üblich gewesen, sofern wir präsent es überhaupt machen konnten, noch einmal gemeinsam zu singen, Lied 333.

(Die Synode singt das Lied.)

XVII

Beendigung der Tagung / Schlussgebet der Landesbischöfin

Präsident **Wermke**: Ich schließe die dritte öffentliche Sitzung und damit auch die fünfte Tagung der 13. Landessynode und bitte die Landesbischöfin um das Schlussgebet.

(Landesbischöfin Prof. Dr. Springhart spricht das Schlussgebet.)

(Ende der Tagung: 14:25 Uhr)

XIV
Anlagen

- 1 -

Eingang	03.08.2022
Ord.-Ziffer	05/01
Der Präsident	gez. Wermke

**Vorlage des Landeskirchenrates
vom 27. Juli 2022
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 2022**

Gutachten zum Einsatz von MacOS-Endgeräten
im Rahmen der „Digitalen EKIBA“

- 2 -

Hintergrund

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung am 28. Oktober 2021 folgenden Begleitbeschluss gefasst:

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat zu prüfen, unter welchen Bedingungen ein MacBook (Hersteller Apple) in das Geräteportfolio von dann vier verschiedenen Endgeräten aufgenommen werden kann. Dabei sollen insbesondere die Finanzierung der teureren Geräte (gegebenenfalls mit Eigenanteil der Nutzenden), das Supportkonzept (für ein weiteres Betriebssystem) und die Anforderungen des landeskirchlichen IT-Sicherheitsmanagements berücksichtigt werden.

Die Vorlage gibt das Ergebnis der Prüfung wieder.

Vorgeschlagene Lösung und Ziel des Vorschlags

1. Endgeräte mit MacOS-Betriebssystem, beispielsweise MacBooks, werden in das Konzept aufgenommen.
2. Eine Verrechnung der Mehrkosten im Rahmen eines Eigenanteils findet nicht statt.
3. Der Support wird für die von der EKIBA angebotenen Clouddienste sowie für Microsoft 365 erbracht.

Begründung

Der von der Synode gestellte Prüfauftrag hat ergeben:

1. Eine Aufnahme von MacOS-Endgeräten in das neue Endgeräteverwaltungstool von Microsoft (Microsoft Endpoint Manager) ist ohne erhebliche Mehraufwände möglich.
2. Die IT-Sicherheitsvorgaben können, analog zu Windows-Endgeräten, umgesetzt werden.
3. Der IT-Support wird auf das Betriebssystem MacOS geschult, so dass ein Grundsupport gewährleistet werden kann.
4. Eine Verrechnung / Teilfinanzierung von MacBooks ist aufgrund der umsatzsteuerrechtlichen Regelungen nicht angedacht.

Entstehende Kosten

Die Kosten für MacBook belaufen sich auf 3.451 Euro, im Gegensatz dazu belaufen sich die Kosten für Windows-Endgeräte im Durchschnitt auf 2.600 Euro. Die Beschaffung von MacBooks reduziert somit die Zahl der finanzierbaren Geräte für landeskirchliche Mitarbeitende aus dem zentralen Budget. In den ersten Monaten des Jahres 2022 wurde das bisherige Budget nicht ausgereizt.

(Gutachten hier nicht abgedruckt)

Eingang	29.07.2022
Ord.-Ziffer	05/02
Der Präsident	gez. Wiermke

**Vorlage des Landeskirchenrates
vom 27. Juli 2022
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 2022**

Szenarien für die Trägerstrukturen der Evangelischen
Kindertageseinrichtungen in Baden

**Szenarien für die Trägerstrukturen der Evangelischen
Kindertageseinrichtungen in Baden, insbesondere in den
Flächenkirchenbezirken**

Papier für die Landessynode im Herbst 2022

1. Zielbild: Deshalb wollen wir evangelische Kitas
 - a. **Inhaltliche Grundsätze**
 kommuniziert und Gottes Liebe weitergegeben wird“ (Handreichung Pfarrer*innen und Diakon*innen in evangelischen Kitas in Baden, S.3). Die Evangelische Landeskirche in Baden betreibt in ihren Gebietskörperschaften ca. 600 Kitas und bezuschusst dieses Engagement mit ca. 25 Mio. € im Jahr. Dieses Engagement lohnt sich, wenn die einzelne Einrichtung ein lebendiger Gemeindeort ist und in der Verbundenheit mit den Evangelischen Gemeinden vor Ort lebt. Damit evangelische Kita-Arbeit gut gelingen kann, müssen die Rahmenbedingungen stimmen, die sich auch darin ausdrücken, wo die Trägerschaft der Einrichtungen angesiedelt ist. Das kann je nach Kirchenbezirk unterschiedlich gelöst werden.
 - b. **Geografischer Raum**
 Angesichts der Komplexität und Vielfalt der kirchlichen Strukturen liegt es nahe, dass es zukünftig mehrere Trägermodelle in der Landeskirche gibt. So spielen z.B. Fragen wie die landschaftliche Eingebundenheit und die politische Ordnung eine wichtige Rolle. In einer Großstadt können andere Trägermodelle sinnvoll sein als in einem Landkirchenbezirk. In der Rheinebene bedarf es vielleicht anderer Lösungen als im Schwarzwald. Die evangelischen Stammlande müssen sich eventuell anders organisieren als die Träger in der Diaspora.
 - c. **Finanzen und Gebäude**
 Ob eine Kita in einem kirchlichen oder einem kommunalen Gebäude betrieben wird, ob es die einzige Kita vor Ort ist oder Teil einer großen Trägervielfalt, wie der Betriebskostenvertrag ausgestaltet ist, kann sehr unterschiedlich sein, selbst bei benachbarten Kommunen. Allerdings bedingen diese Faktoren maßgeblich die Frage nach der richtigen Verortung von Kita-Trägerschaft.
 - d. **Rechtsform**
 Wir empfehlen, dass Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, die Landessynode und der Evangelische Oberkirchenrat ihr Nachdenken über die Verortung von Kita-Trägerschaft in der hier vorgeschlagenen Reihenfolge vornehmen. Am Anfang steht die Frage nach dem Warum. Dann folgt die Frage nach dem Wo. Die dritte Frage thematisiert die Rahmenbedingungen. Erst am Schluss steht die Frage nach der Rechtsform. Und dennoch ist es gut, in den laufenden Strukturprozessen alle Fragen gemeinsam zu behandeln. Die folgenden Seiten sollen den beteiligten Akteuren wichtige Hinweise an die Hand geben, wenn sie in ihren Strukturprozessdebatten auch auf die Kitas und deren Trägerschaft blicken.

- 3 -

2. Weshalb die Frage nach der Trägerschaft so aktuell ist.
- a. **Strategieprozess**
Das Erprobungsgesetz Kooperationsräume verpflichtet in § 2 (1) 2. Gemeinden dazu, „sich an der Konzeption der Zusammenarbeit“ in Kooperationsräumen mit den benachbarten Kirchengemeinden konstruktiv zu beteiligen. In den nächsten Jahren werden darum alle Kirchengemeinden überlegen, in welcher Weise und Rechtsform sie die Zusammenarbeit im Kooperationsraum gestalten wollen. Dabei ist es sinnvoll im Strukturwandel der Kirchengemeinden gleich die Kitas, die oftmals den größten Haushaltsanteil einer Kirchengemeinde haben, von Beginn an mit zu bedenken.
 - b. **Wirtschaftlichkeit**
Auch wenn Kitas einen hoheitlichen Auftrag als „im Evangelium begründeten Dienst an Kindern und Familien“ (Der evangelische Kindergarten, Grundsätzliche Orientierungspunkte, EKlBa 1978) erfüllen, müssen sie betriebswirtschaftlich geführt werden. Sie unterlegen verstärkt den geltenden Marktlogiken. Diese verlangen u.a. eine hohe Professionalität in der Geschäftsführung. Deutlich wird dies im Bereich Personaleinsatz: Kita-Personal ist immer bei einem Träger angestellt, unabhängig von der Anzahl der von diesem betriebenen Kitas. Erst durch „Personalgestellungen“ im Krankheitsfall und durch den Einrichtungswechsel des Personals innerhalb eines Rechtsträgers mit mehreren Kitas ist es möglich, auf bestimmte Situationen flexibel zu reagieren, ohne dass es zu steuer- oder arbeitsrechtlichen Folgeproblemen kommt. Das erhöht die Qualität der Kita-Verwaltung.
 - c. **Politik:**
In der Kommunikation mit kommunalen Partnern machen wir die Erfahrung, dass Verhandlungen einfacher sind, wenn sie zwischen den Fachleuten im Rathaus und denen im VSA geführt werden. Dazu müssen die Expert:innen in den VSA aber auch klar definierte Entscheidungsbefugnisse haben.
3. Kriterien bei der Suche der passenden Rechtsform für die Kita-Trägerschaft.
- a. Jeder Rechtsträger sollte eine Anzahl von Einrichtungen betreiben, die einen **flexiblen Personaleinsatz** und **einrichtungsbezogene Entwicklungsmöglichkeiten** gestattet. Je nach räumlicher Gegebenheit (u.a. Anzahl der beteiligten Kommunen) wird man hier von mehreren Einrichtungen bis hin zu Trägermodellen von auch 100 Kitas ausgehen können. Aus unserer Sicht ergibt sich die sinnvolle Menge aus der faktischen Anzahl der Einrichtungen in einem festen kirchengemeindlichen Kooperationsraum. Sollten sich in diesem nicht mindestens ca. 10 Einrichtungen befinden, sollten andere Trägermodelle geprüft werden.
 - b. Wir halten es für zielführend, wenn nur ein kirchlicher Kitaträger auf dem Gebiet einer Kommune aktiv ist.
 - c. Auf dem Gebiet eines Kooperationsraums soll es bestenfalls nur einen evangelischen verfasst-kirchlichen Kita-Träger geben.
 - d. Jeder kirchengemeindliche Rechtsträger soll im Bereich nur einer kirchlichen Verwaltungsstelle (VSA, bzw. EKV) aktiv sein.

- 4 -

- e. Steht das Ziel im Vordergrund, den flexiblen Personaleinsatz zu erleichtern, müssen die Wege innerhalb eines Trägers möglichst gering gehalten werden.
 - f. Damit Kitas als Orte kirchlicher Präsenz gelebt werden, muss der Bezug zwischen der Einrichtung und dem kirchlichen Kitaträger sowie der Pfarrgemeinde auch durch personelle Verbindungen geklärt werden.
4. Fragen, die in Beratungsprozessen zu beachten und zu klären sind.
- a. **Immobilien**
Welche Rechtsperson ist im Eigentum der Immobilien? Welche Rechtsperson soll die Kita betreiben? Wie ist mit bisher erhaltenen Immobilieninvestitionen durch die Kommune umzugehen? Wie sind Gebäudewerte zu beurteilen?
 - b. **Betriebsmittel- und Substanzerhaltungsrücklagen**
Wie wird mit diesen umgegangen, wenn es zu einer „Fusion“ von Trägern kommt?
 - c. **Kommunale Partnerschaft**
Es muss bei Veränderungen der Betriebsträgerschaft die politische Zustimmung der Kommune eingeholt werden.
 - d. **Zusatzversorgungskassen**
Bei der Bildung neuer Strukturen ist grundsätzlich und aufgrund der im Bereich der Landeskirche zu berücksichtigenden unterschiedlichen Zusatzversorgungskassen (VBL/EZVK/ZV-KVWB) darauf zu achten, dass unmittelbare und künftige finanzielle Risiken (Gegenwertforderungen) möglichst vermieden werden.
 - e. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Fusionspartner können divergieren.
 - f. Die Hinführung zu neuen Trägerstrukturen geht mit einem erheblichen Personalaufwand einher. Deshalb ist es sinnvoll, die Frage nach der Kita-Trägerschaft im Rahmen der sich sowieso vollziehenden kirchengemeindlichen Strukturprozesse mitzuführen.
5. Modelle
- 5.1. Kirchengemeinden vereinbaren eine überparochiale Zusammenarbeit nach § 4 Dienstgruppen-RVO. Die Trägerschaft der Kitas bleibt bei den Kirchengemeinden
- Die Kirchengemeinde als juristische Person öffentlichen Rechts betreibt eine Kindertageseinrichtung. Sie schließt mit der Kommune einen Betriebskostenvertrag ab. In dessen Rahmen ist sie für die im Vertrag benannten Leistungen, bes. für die Gewährleistung der Erfüllung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrags verantwortlich. Diese Verantwortung übernimmt gemäß GO Art. 27 und § 3 Diakoniegesetz der Kirchengemeinderat. Der Kirchengemeinderat ist auch örtlicher Trägervertreter in den von der Stadt einberufenen Gremien.
- Gemäß dem Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz lässt die Kirchengemeinde die Verwaltungsgeschäftsführung der Kita vom VSA erledigen. Diese vereinbart dafür die in einer besonderen Ordnung festgesetzten Gebühren, die die Kirchengemeinde als Trägerin gemäß den Regelungen des Betriebskostenvertrags der Kommune in Rechnung stellen kann.

- 6 -

- Keine Möglichkeiten zum flexiblen einrichtungsübergreifenden Personaleinsatz.
 - Bleibendes Risiko von ZYK-Ausgleichszahlungen, wenn eine der vernetzten Gemeinden die Betriebsträgerschaft der von ihr betriebenen Kita abgibt.
 - Eine Zusammenarbeit der Einrichtungen, die mit finanziellen Folgen verbunden ist, kann umsatzsteuerbefreit sein.
- 5.3. Die Kirchengemeinden bilden einen Gemeindeverband nach Art. 107 GO. Dieser übernimmt die Trägerschaft der Kitas
- Kirchengemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechts können sich - auch für die Wahrnehmung einzelner Aufgaben - als Verbände zusammenschließen (§ 137 WRV). Ein solcher Verband kann die Betriebsträgerschaft der Kitas der Verbandsmitglieder übernehmen.
- Die Gründung eines Verbands ist eine der präferierten Formen der Zusammenarbeit im Prozess EKiba 2032. In den einschlägigen Unterlagen finden sich Informationen zur konkreten Umsetzung.
- Die Verwaltungsgeschäftsführung verbleibt bei den Verwaltungs- und Serviceämtern. Die Verbände fallen unter den Anwendungsbereich des VSA-Gesetzes, so dass die Verwaltungsleistungen entsprechend abgerechnet werden können.

Vorteile:

- Das Rechtskonstrukt des Verbands ist ein eingeführtes Konstrukt innerhalb der Landeskirche.
- Die Gründung eines Verbands ist ein zunehmend gewohntes administratives Handeln. Dennoch muss mit einer Prozessdauer von ca. 1 Jahr gerechnet werden.
- Die KGR sind es gewohnt, dass ihre Kirchengemeinden Mitglieder von Verbänden sind.

Nachteile:

- Im Sinne von Kosteneffizienz, Regeltreue und guter Verwaltung sollte auf nachhaltige Rechtsträgerstrukturen Wert gelegt werden. Ob der Verband eine Zwischenlösung oder eine dauerhafte Strukturvariante innerhalb der EKiba ist, ist im Augenblick noch nicht absehbar.
- Die Eigentumsverhältnisse der eingebrachten Immobilien müssen geklärt werden.
- Die Nachschusshaftung zwischen den Verbandsmitgliedern muss geklärt werden. Der Verband muss ggf. neue Betriebskostenverträge mit den beteiligten Kommunen schließen.

5.4. Kirchengemeinden vereinigen sich zu einer neuen Kirchengemeinde. Diese übernimmt die Trägerschaft der Kitas.

Wenn mehrere Kirchengemeinden zu einer neuen Kirchengemeinde fusionieren, übernimmt diese neue Rechtsperson alle Verträge der Fusionsgemeinden. Sie wird dann also automatisch Trägerin aller Kitas der fusionierten Gemeinden.

Vorteile:

- Diese Lösung ist die einfachste Rechtsgestalt, um die oben genannten Ziele für die Trägerschaft von Kitas zu erreichen.

- 5 -

Vorteile

- Idealerweise große Identifikation zwischen Kirchengemeinde und Kita durch die lokale Bindung. Das erleichtert der Kirchengemeinde die Wahrnehmung ihres Verkündigungsauftrags.
- Aktuell sind die kirchlich betriebenen Kitas von der Rechtsprechung und der Finanzverwaltung wegen der Wahrnehmung des Verkündigungsauftrages und Gemeindearbeit noch als hoheitliche Betriebe anerkannt.
- Entscheidungen werden dort getroffen, wo sie Wirkung zeitigen.

Nachteile

- Große zusätzliche Arbeitsbelastung für ehrenamtliche Kirchengemeinderäte (Personal, Verwaltung, Bau).
- Große Arbeitsbelastung für Pfarrperson, besonders in Hinblick auf die sinkende Pfarrer:innenzahl.
- Die Professionalität in der Führung der Kita kann nicht regelhaft sichergestellt werden.
- Großer Abstimmungsbedarf zwischen KGR und VSA, der zeitliche Ressourcen bindet und damit auf Seiten des VSA Kosten verursacht. Skalierungseffekte können ggf. nur beschränkt erreicht werden.
- Keine Möglichkeiten zum flexiblen einrichtungsübergreifenden Personaleinsatz.
- Risiko von ZYK-Ausgleichszahlungen bei Abgabe der Betriebsträgerschaft.

5.2. Die Kirchengemeinden bilden einen Vernetzungsraum.

Die beteiligten Kirchengemeinden bilden einen Vernetzungsraum als Körperschaft kirchlichen Rechts. In der zu erlassenden Rechtsverordnung kann die inhaltliche Zuständigkeit für die Kita-Arbeit in der Fläche geregelt werden. Die formale Trägerschaft der Einrichtungen bleibt allerdings bei den jeweiligen Kirchengemeinden, in deren Haushalten auch die Kita-Haushalte abgebildet werden.

Vorteile

- Idealerweise große Identifikation zwischen Kirchengemeinde und Kita durch die regionale Bindung. Das erleichtert der Kirchengemeinde die Wahrnehmung ihres Verkündigungsauftrags.
- Aktuell sind die kirchlich betriebenen Kitas von der Rechtsprechung und der Finanzverwaltung wegen der Wahrnehmung des Verkündigungsauftrages und Gemeindearbeit noch als hoheitliche Betriebe anerkannt.
- Entscheidungen werden dort getroffen, wo sie Wirkung zeitigen.

Nachteile

- Bleibend große Arbeitsbelastung für Kirchengemeinderäte.
- Bleibend große Arbeitsbelastung für Pfarrperson, besonders in Hinblick auf die sinkende Pfarrer:innenzahl.
- Die Professionalität in der Führung der Kita kann nicht regelhaft sichergestellt werden.
- Großer Abstimmungsbedarf zwischen KGR und VSA, der zeitliche Ressourcen bindet und damit auf Seiten des VSA Kosten verursacht. Skalierungseffekte können ggf. nur beschränkt erreicht werden.

- 8 -

5.7. Die Trägerschaft übernimmt ein eingetragener Verein.
Die regelmäßige Rechtsform freier nichtkirchlicher Träger ist die des eingetragenen Vereins. Es gibt Vereine, die nur eine Kita betreiben, wie z.B. Elterninitiativen. Ebenso sind große Träger wie AWO-Bezirksverbände als e.V. organisiert.
Auch innerhalb der Landeskirche gibt es als e.V. organisierte Kitas, aktuell werden im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden 40 Einrichtungen von 23 Vereinen betrieben, u. a. von der Diakonie Südwest in Freiburg.

Vorteile:

- Ggf. können Immobilieneigentum und Betrieb getrennt werden. Das könnte positive wirtschaftliche Folgen haben, wenn Kirchengemeinden Gebäude an einen Trägerverein vermieten können.
- Der Verein unterliegt ggf. nicht der kirchenrechtlichen Aufsicht.
- Ein e.V. kann ggf. flexibler betriebswirtschaftlich arbeiten.

Nachteile:

- Die Weiterleitung der FAG-Mittel an einen Verein könnte umsatzsteuerpflichtig werden.
- Jede einzelne Kommune muss einen neuen Betriebskostenvertrag mit dem Verein schließen.
- Bei Vereinen auf lokaler oder regionaler Ebene:
Der Gründungsaufwand bei Neugründung eines Vereins ist groß, da vereinsrechtliche Vorschriften einzuhalten sind.
- Der Verein erfordert eigene Organe, die kompetent besetzt werden müssen.
- Die Vereine fallen von vorneherein nicht unter das VSA-Gesetz. Falls der Verein die Verwaltungsgeschäftsführung einem VSA überträgt, müsste im Rahmen einer privatrechtlichen Vereinbarung zusätzlich Mehrwertsteuer erbracht werden.
- Kirchliches Recht muss in der Satzung ausdrücklich für anwendbar erklärt werden.

5.8. Die Trägerschaft übernimmt eine gGmbH

Im privatgewerblichen Bereich ist die gGmbH eine regelmäßige Rechtsform von Kitabetreibern. Auch innerkirchlich gibt es Beispiele für diese Rechtsform. So hat beispielsweise das Erzbistum Trier in jedem der 3 von ihm bespielten Bundesländer jeweils eine gGmbH gegründet, an denen das Bistum Hauptgesellschafter ist und die Kirchengemeinden, die ihre Kitas in die gGmbH hineingeben, Mitgesellschafter. Diese Rechtsform wird im kirchlichen Bereich aber in der Regel nur in den Bundesländern gewählt, in denen es anders als in Baden-Württemberg keine prozentualen Kostenbeteiligungen durch die Kommunen, sondern Pauschalzuweisungen durch Kommunen oder das Land gibt.

Vorteile:

- Kitas werden betriebswirtschaftlich geführt.
- Für die Gründung ist keine bestimmte Anzahl von Mitgliedern erforderlich. Die Haftung der juristischen Person ist auf das Kapital der Gesellschaft beschränkt.
- Im diakonischen Bereich (Sozialstationen, Diakonievereine, Unternehmensdiakonie) sind gGmbHs eine bewährte Rechtsform.
Das zu erbringende Stammkapital von 25.000 € für die Gründung kann auch in Form von Immobilien erbracht werden und ist deshalb in der Regel vorhanden.

- 7 -

Nachteile:

- Keine, es sei denn, die Zahl der Kitas in der vereinigten Kirchengemeinde ist niedriger als die in den Kriterien benannte Zahl.

5.5. Trägerschaft beim Kirchenbezirk
Der Kirchenbezirk als Rechtsperson des öffentlichen Rechts übernimmt die Trägerschaft der Kitas.
In den Stadtkirchenbezirken ist dieses Modell insoweit umgesetzt, als dass in diesen Kirchenbezirk und Kirchengemeinde identisch sind.
Aufgrund der schlanken Aufstellung der Verwaltung der Landkirchenbezirke könnte dies zu einer Überforderung der aktuellen Strukturen führen.

5.6. Der bestehende Verwaltungszweckverband übernimmt die Trägerschaft
Das Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz hat die Übertragung der Verwaltungsgeschäftsführung der Kitas von den Kirchengemeinden auf das VSA als Pflichtaufgabe definiert. Neben dieser Aufgabenübertragung kann auch die Betriebsträgerschaft an den Verwaltungszweckverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen werden.

Vorteile:

- Es besteht schon ein Verband, der die Trägerschaft übernehmen könnte. Dadurch muss kein neuer Rechtsträger geschaffen werden.
- Dieser Verband hat eine Verwaltung, die schon heute die Kita-Verwaltung übernimmt. Es bedarf grundsätzlich keiner weiteren Mitteltransfers.
- Die Geschäftsführung kann ohne Änderungen fortgeführt werden.

Nachteile:

- In den jetzigen Verwaltungszweckverbänden sind nicht alle Mitglieder Träger von Kitas.
- Die jetzigen Verwaltungszweckverbände sind teilweise so groß, dass sie ca. 100 Kitas auf einer größeren Fläche betreuen. Effekte wie flexibler Personaleinsatz sind auf diese Fläche hin möglicherweise schwerer umsetzbar. Auch das Verfahren bei Personaleinstellungen muss klar geregelt werden, wenn die Einrichtung und die Verwaltung räumlich weiter auseinanderliegen.
- Es ist nicht klar, wie sich die Verwaltungszweckverbände in den nächsten Jahren entwickeln werden.
- Aktuell sind die kirchlich betriebenen Kitas von der Rechtsprechung und der Finanzverwaltung wegen der Wahrnehmung des Verkündigungsauftrages und Gemeindegarbeit noch als hoheitliche Betriebe anerkannt. Je nach Gestaltung des Verbandes könnte dieses Element entfallen und in der Folge die Anerkennung als hoheitlicher Betrieb. Steuerliche Folgen ab 01.01.2023 sind zu klären.

– 9 –

- Buchhaltung und Jahresabschluss müssen nach den Vorschriften des HGB erfolgen. Anerkennung als gemeinnützig durch die Finanzverwaltung erforderlich. Prüfung des Jahresabschlusses durch anerkannten Wirtschaftsprüfer.

Nachteile:

- Die Weiterleitung der FAG-Mittel an eine gGmbH könnten umsatzsteuerpflichtig werden.
- Jede einzelne Kommune muss einen neuen Betriebskostenvertrag mit der GmbH schließen.
- Da GmbHS nicht unter das VSA-Gesetz fallen, müssen die Verwaltungsleistungen der VSA können nur im Rahmen einer privatrechtlichen Vereinbarung zuzüglich Mehrwertsteuer erbracht werden.
- Ggf. müsste neben der Struktur der VSA eine zweite Verwaltungsstruktur der gGmbHS aufgebaut werden.
- Kirchliches Recht muss im Gesellschaftervertrag als anwendbar erklärt werden.

5.9. Die Trägerschaft übernimmt das Diakonische Werk des Kirchenbezirks oder der Diakonieverband

Es gibt Diakonische Werke und Diakonieverbände, die Träger von Kitas sind. Theoretisch könnten alle Kitas aus der Trägerschaft der Kirchengemeinden in die Trägerschaft der Diakonischen Werke und Diakonieverbände übergehen.

Vorteile:

- Der Betrieb von Kitas kann als diakonische Regelaufgabe verstanden werden. Diakonische Einrichtungen könnten mit dem Betrieb von Kitas ihr Portfolio abrunden.
- Diakonische Einrichtungen könnten den Kita-Betrieb mit anderen Arbeitsfeldern wie Quartiersarbeit oder Erziehungsberatung verbinden.

Nachteile:

- Sollte die Trägerschaftsverwaltung in der Breite von den VSA auf die DWs und DVs übergehen, würde dies für die VSA einen massiven Stellenabbau bedeuten, der kaum umsetzbar wäre. Ohne eine vorgängige massive Stärkung der Zusammenarbeit zwischen VSA und DW-Verwaltung wäre dies finanziell für die EKiba nicht darstellbar.

6. Empfehlung:

Die DG Kitas empfiehlt der Landessynode aus Sicht der Kita-Steuerung, in den aktuellen Strategieprozessen die Kirchengemeinden dazu zu ermutigen, Verbände zu gründen (5.3) oder sich zu vereinigen (5.4), um in den neuen größeren staatsrechtlichen Gemeindeformen die Trägerschaft der Kindertageseinrichtungen zu übernehmen. Alternativ sollte geprüft werden, ob die Trägerschaft, wenn die Kirchengemeinden in Vernetzungsräumen bleiben, auf eine der bestehenden Rechtsformen der Mittleren Ebene (Verwaltungszweckverband, Kirchenbezirk, Diakonisches Werk / Diakonieverband) übertragen wird. Wenn größere Kirchengemeinden, Gemeindeverbände, die Mittlere Ebene Trägerinnen von einer relevanten Anzahl von Kitas sind, werden die oben benannten Ziele bestmöglich erreicht.

Eingang	02.08.2022
Ord.-Ziffer	05/03
Der Präsident	gez. Wiernke

**Vorlage des Landeskirchenrates
vom 27. Juli 2022
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 2022**

Projektion und Bedarfserhebung zum Dienstgebäude
des Evangelischen Oberkirchenrates

Erläuterungen:

A) Hintergrund und Zielsetzung

Die Landessynode hat sich im Rahmen der Frühjahrstagung 2021 mit liegenschaftlichen Maßnahmen zu dem Verwaltungsgebäude des Evang. Oberkirchenrats befasst und Rückmeldungen zur weiteren Bearbeitung gegeben. Mit dieser Vorlage wird ein erneuter Zwischenbericht gegeben und eine grundsätzliche Richtungsentscheidung gewünscht, die dann weiterverfolgt werden soll. Erst mit dieser dann vorliegenden Ausarbeitung kann eine valide Entscheidung für eine Umsetzung getroffen werden.

1. Handlungserfordernisse

- Dringend anstehender betrieblich relevanter Maßnahmen zur Instandhaltung bzw. dem Funktionserhalt des Dienstgebäudes erfordern Sanierungsmaßnahmen.
- Technischen und räumlichen Rahmenbedingungen haben sich stark verändert. Mit der Konzeption sollen die Anforderungen an ein zukunftsfähiges Verwaltungsgebäude berücksichtigt werden.
- Die Corona-Krise hat gezeigt, dass sich andere Arbeitsformen etablieren, die Auswirkungen auf das Gebäude haben und bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden.

2. Grundlagen

- Eine überschlägige Kostenermittlung für eine anstehende Hauptrenovierung des Dienstgebäudes Altbau ergab 2018 eine Kostengröße von 56.6 Mio. €.
- Konzeptplanung/Flächenuntersuchung
- Marktanalyse
- Statische Voruntersuchung
- EKIBA 2032 sowie EOK 2032 sind Reduktions- und Transformationsprozesse und haben Auswirkung auf Liegenschaften.

3. Projektziel:

- Die liegenschaftliche Umsetzung anhand...
 - eines qualitativ und quantitativ klar definierten Programms
 - eines klar abgesteckten Anforderungsprofils
- In einem wirtschaftlichen und finanzierbaren Rahmen.
- Die Anforderungen für künftige Arbeitsstruktur und Arbeitsprozesse werden erfüllt.

Zwischenziel:

- Grundlagen für eine valide Entscheidung über eine Unterbringungsvariante am Standort („Stay“) oder einen Umzug in ein neues - anzumietendes oder zu erwerbendes - Dienstgebäude („Leave“) zu erarbeiten.

B) Bisheriger Arbeitsstand und Gremienrückmeldungen

1. Arbeitsstand Lastentheft

In Zusammenarbeit mit den Beratern der FACINATION GmbH wurde ein Stay-or-Leave-Lastentheft als Anforderungsprofil erarbeitet. Für ein Bürokonzept „neue Arbeitswelten“ wurde eine erste musterhafte Darstellung erstellt. In der Flächenbedarfsermittlung wurden Flächen ermittelt, die in Quantität und Qualität dem Nutzerbedarf und -profil entsprechen.

Erläuterungen zur Tabelle:

- Grundlage bildet ein idealisiertes Flächenprofil mit einer hohen Flächeneffizienz hinsichtlich der Nutzungsflächen bezogen auf die Verkehrsflächen (vgl. Neubau). Eine Differenzierung des Flächenbedarfs erfolgt bei der Betrachtung der Unterbringungsvarianten.
- Die Flächenbedarfsmittlung basiert auf der aktuellen Arbeitsplatzanzahl unter Berücksichtigung der bestehenden Sonderbedarfe an Lagern und Archivflächen.
- Die Flächenbedarfsmittlung berücksichtigt die Funktionen am Stellenplan orientiert und bezieht sich auf die Meilensteine für 2025 und 2032. Projekte und refinanzierte Stellen sowie ggf. Strukturstellen werden linear zur Reduktion im Stellenplan mitgeführt.
- Die genauen Kopfzahlen für 2025 und 2032 sowie die Berücksichtigung von Mobiler Arbeit haben zu veränderten Büroflächen und Büroebenflächen geführt.
- Das Musterprogramm wurde in Einzelflächen und Funktionen angepasst (IST <-> SOLL Abgleich mit Bestandsraumprogramm).
- Der unterschiedlichen Flächeneffizienz der Unterbringungsvarianten wird im Kostenvergleich mit Umrechnungsfaktoren Rechnung getragen (NUF zur BGF).

3. Auswirkungen Kostenrahmen

Für eine Abschätzung der wirtschaftlichen Auswirkungen wurden alle Varianten einer vergleichenden Bewertung der Kosten, unter Berücksichtigung der Zahlungsströme sowie dem Bedarf an Fremdkapital, über 40 Jahre unterzogen (Investitionen, Verkaufserlöse, laufende Einnahmen und Ausgaben). Die zur Berechnung zugrunde gelegten Daten und Verzinsungen sind lediglich als Annahmen zu verstehen, die sich an der aktuellen Marktlage orientieren.

Auf dieser Grundlage konnten sechs mögliche Unterbringungsvarianten erarbeitet, untersucht und mit indikativen Kosten bewertet werden. Eine erste Information zur Bedarfserhebung erfolgte auf der Frühjahrstagung 2021.

2. Rückmeldung der Synode auf der Frühjahrstagung 2021:

„Unisono wird die Sensibilität gesehen, die im Umgang mit der anstehenden Investition geboten ist. Angeregt wird, eine gemeinsame Präsenz mit dem Diakonischen Werk Baden zu prüfen und/oder darüber hinaus geeignete Partner in den Blick zu nehmen.“

C) Post-Corona-Szenario

1. Einordnung der Pandemie in den Prozess

Beschleunigt durch die Pandemie haben sich veränderte und neue Arbeitsweisen entwickelt. Erfahrungen mit Remote Working aber auch die Weiterentwicklung der Prozesse und Inhalte um EOK 2032 und KWBA 2032 führen zu neuen Erkenntnissen mit Auswirkung auf die Arbeitsumgebung. So stellt sich u. a. die Frage, welchen Zweck sollen die Büroflächen zukünftig erfüllen, wenn ein Teil der Arbeit auch außerhalb des Büros erfolgen wird?

Die Bedarfserhebung wurde insgesamt an die durch die Pandemie bedingten Entwicklungen angepasst und als Post-Corona-Szenario weiterentwickelt. Des Weiteren wurden die relevanten Kennzahlen aus dem Prozess EOK 2032 unter Beachtung der Meilensteine 2025/2032 eingearbeitet. Diese Überarbeitung ermöglichte die einzelnen Standortvarianten in ihren speziellen Eigenschaften weiter zu differenzieren und genauer zu bewerten. Insgesamt ist absehbar, dass sich der Flächenbedarf auch zukünftig stetig wandeln wird, was eine Skalierbarkeit und Flexibilität der Einheiten bzw. Nutzflächen im Gebäude erforderlich macht. Alle Kennwerte wurden in das Jahr 2025 indiziert und um Aussagen zu den Vermögenswerten und der zu erwartenden Haushaltsbelastung ergänzt. Die Qualitäten der einzelnen Varianten können auf dieser Grundlage in der Variantenbetrachtung konkreter beschrieben und bewertet werden.

2. Flächenbedarfsermittlung in Abhängigkeit von der Anzahl an Mitarbeitenden unter Berücksichtigung der Zielmarken 2025 und 2032

	BGF	NUF	Arbeitsplätze	Überlaufplätze
Bestand				
Summe Standort Blumenstraße sowie Bahnhofsplatz	20.011 m ²	11.899 m ²	492	0
Flächenbedarf 2025	9.760 m ²	6.778 m ²	294	0
Reduzierter Stellenansatz nach Stellenplan (bis zu -60% Homeofficequote & Sharing 7/10 als Bandbreite mit hoher Gleichzeitigkeit)				
Flächenbedarf 2032	8.778 m ²	6.096 m ²	240	0
Reduzierter Stellenansatz nach Stellenplan (bis zu -60% Homeofficequote & Sharing 7/10 als Bandbreite mit hoher Gleichzeitigkeit)				

Übersicht über die Haupttreiber der Kosten nach Unterbringungsvarianten
(Flächenbasis 2025, Kostenbasis 2025, die Zahlen sind Indikationen und müssen im weiteren Verlauf durch vertiefende Planungen noch validiert werden)

Unterbringungsvariante	Sanierung Bestandsgebäude Altbau	Reduzierte Sanierung (Altbau)	Mietlösung	Neubau an anderem Standort	Ersatzneubau an Standort „Erweiterungsneubau 1994“	Umbau „Erweiterungsneubau 1994“
Flächenbedarf BGF (m²)	10.235	12.065	9.760	9.760	9.760	10.238
Investition						
Investition Bau Anteil aus Rücklage *)	74,0 ME (10,7 ME)	39,7 ME (10,7 ME)	-	43,0 ME (15,1 ME)	25,0 ME (15,1 ME)	13,2 ME (13,2 ME)
Investition Grundstück	-	-	-	4,2 ME	-	-
Investition gesamt	74,0 ME	39,7 ME	-	47,2 ME	25,0 ME	13,2 ME
Kumulierte Aufwendungen/Erträge						
Gebäude						
Abschreibungen	74,0 ME	39,7 ME	-	43,0 ME	25,0 ME	13,2 ME
Mietkosten	-	-	102,3 ME	-	36,2 ME	45,4 ME
Betriebskosten	23,0 ME	27,0 ME	21,8 ME	21,8 ME	21,8 ME	22,9 ME
Laufende Instandhaltung *)	14,8 ME	14,8 ME	-	9,5 ME	5,0 ME	2,7 ME
Aufwendungen Gebäude gesamt	111,8 ME	81,5 ME	124,1 ME	74,3 ME	88,0 ME	84,2 ME
Finanzen						
Verkaufserlös	-	-	-11)	39,3 ME	21,1 ME	17,3 ME
Zinsertrag aus Rücklagen & Verkaufserlös	-	-	54,4 ME (4)	7,1 ME	11,3 ME	17,3 ME
Erträge aus Vermietung / Erbschaft	86,1 ME	59,5 ME	-	-	-	11,2 ME
Zinsaufwand	-28,1 ME	-12,8 ME	-	-	-	-
Finanzergebnis	58,0 ME	46,7 ME	54,4 ME	46,4 ME	32,4 ME	45,8 ME
Gesamtergebnis (40 Jahre)	53,8 ME	34,8 ME	69,7 ME	27,9 ME	55,6 ME	38,4 ME
Haushaltsbelastung / a	1.345.000€	870.000€	1.742.500€	698.000 €	1.390.000€	960.000€
Restwert nach 40 J.	70,5 ME	47,2 ME	54,4 ME	43,8 ME	33,1 ME	44,8 ME

Erläuterungen zur Tabelle:

*) Vorhandene Substanzhaltungsrücklage (15,1 Mio. €) und Verkaufserlöse Dienstgebäude (39,3 Mio. €) werden in dieser Variante nicht verbraucht, sondern im Sinne des Wertemerkungsprinzips fest am Standort verbleibend.
 *) Baurecht (Sonderrecht) ist in dieser Variante nicht berücksichtigt.
 *) Baurecht (Sonderrecht) ist in dieser Variante nicht berücksichtigt. Für den Standort besteht aktuell eine Rücklage von ca. 15,0 Mio. € (Altbau ca. 10,5 Mio. €/Neubau ca. 4,5 Mio. €). Der Verkaufserlös für den gesamten Standort wird für die Berechnung mit 39,3 Mio. € angenommen. (Aufteilung Altbau ca. 21,1 Mio. €/Neubau ca. 18,2 Mio. €)

- *3) Hinsichtlich der anzusetzenden Instandhaltungsaufwendung erfolgt bei der Variante Minimalanierung aus Vorsichtsprinzipien der gleiche Ansatz wie bei der Generalsanierung. Zwar fällt der ursprüngliche Invest geringer aus, gleichzeitig ist aufgrund der schlechter sanierten Substanz von einem Nachbedarf zu erwarten. Dieser Nachbedarf ist in der Variante „Erweiterungsneubau 1994“ mit 45,4 ME angesetzt. Dieser Nachbedarf ist in der Variante „Erweiterungsneubau 1994“ mit 45,4 ME angesetzt.
- *4) Kumulierter Zinseszins von 2,5 % auf 54,4 Mio. € Kapital (siehe Fußnote 1)) ohne Zinseszins da der Zinseszins unterjährig zur Mietfinanzierung verbraucht wird.
- Alle Kennwerte für Baukosten, Mietkosten, Erlöse etc. (Preisbasis 2019) wurden in das Jahr 2022 sowie 2025 indiziert.
- Mit dem jeweiligen Kostenvergleich aller Unterbringungsvarianten für 2025 werden die geschätzten Kosten für einen möglichen Realisierungszeitraum visualisiert. Es werden Aussagen zu den Kosten und Erlösen sowie zu den Vermögenswerten und der zu erwartenden Haushaltsbelastung getroffen.
- Der reduzierte Flächenbedarf sowie die präzisere Ausweisung von Mietflächen generiert umfangreiche Informationen über die möglichen Unterbringungsvarianten.
- Die notwendigen Kfz-Stellplätze aller Unterbringungsvarianten konnten noch nicht im Kostenrahmen berücksichtigt werden.
- Durch mobile Arbeit in Kombination mit Desk-Sharing ist in allen Konstellationen kein Interim erforderlich.
- Die aktuelle Haushaltsbelastung beläuft sich auf 2,4 Mio. €/a. Davon entfällt 1,7 Mio. €/a auf die SERL.

D) Variantenuntersuchung, zu berücksichtigende Rahmenbedingungen

Die im Frühjahr 2021 dargestellten Varianten wurden hinsichtlich der o. g. Erkenntnisse weiterentwickelt und angepasst. Grundsätzlich festzuhalten ist, dass in allen Varianten organisatorisch auf eine Interimsunterbringung verzichtet werden kann, da bestehende Büroflächen in Verbindung guter Belegungsplanung und mobilem Arbeiten ihre Berücksichtigung finden.

1. Verlassen des Standort Blumenstraße

Es besteht nur ein sehr geringes Angebot an verfügbaren Grundstücken für Neubauten oder Gebäude zum Kauf/Miete in akzeptabler (OPNV, Infrastruktur, etc.) städtischer Lage. Keines der durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) vorgeschlagenen potenziellen Tauschobjekte konnte als wirkliche Tauschoption identifiziert werden. Hinsichtlich der verfügbaren Mietflächen zeichnet sich ein ähnliches Bild ab. Zwischen dem Angebot und unserem Bedarf besteht eine große Divergenz.

1.1 Mietlösung

Die Mietlösung stellt für kurze bis mittelfristige Betrachtungszeiträume (ca. 15 Jahre) und sich ändernde Flächenbedarfe eine attraktive Variante dar, für längerfristige Lösungen und mit Blick auf den Werterhalt ist sie unattraktiver. Eine Anmietung setzt den Verkauf und somit die Aufgabe des Standorts in der Blumenstraße voraus. Die Verkaufserlöse müssten am Kapitalmarkt angelegt werden. Durch verschiedene Investoren befinden sich aktuell einige Projekte in der Entwicklung oder im Bau. Die dafür bei einer Marktanalyse aufgerufenen Miet- und Betriebskosten übersteigen jedoch deutlich die zu erzielenden Kapitalerträge. Im angesetzten Betrachtungszeitraum über 40 Jahre erfolgt daher ein „Werteverzehr“.

1.2 Neubau in verfügbarer städtischer Lage in Karlsruhe

Bei einer Neubauplanung können der Zielrahmen sowie alle Kriterien des Lastenheftes maximal in der baulichen Konzeption berücksichtigt werden. Veränderungen und Anpassungen werden durch flexible Grundrisse möglich. Die Variante Neubau ist abhängig vom Verkauf der bestehenden Liegenschaft sowie der Verfügbarkeit freier Grundstücke in vergleichbar attraktiver städtischer Lage. Nach

Rücksprache mit der Wirtschaftsförderung der Stadt Karlsruhe wird in den kommenden Jahren in einem Bieterverfahren ein weiteres Bauland in der Ludwig-Erhard-Allee erschlossen. Der urbane Raum ist dominant geprägt von Banken, Büro- und Dienstleistungsgebäuden im gehobenen Segment. Die vorgesehene Blockrandbebauungen weisen Gebäudeflächen weit über dem bestehenden Bedarf

aus, was für eine gebotene wirtschaftliche Ausnutzung des Grundstücks, geeignete Partnerschaften und Konzepte oder den Entschluss zu einem deutlich größeren Projekt bedarf. Bezogen auf den Immobilienmarkt muss der Standort sicherlich als absolute Top-Lage eingestuft werden. Im direkten Vergleich mit der Blumenstraße wird die gewachsene und zentrale Lage in der Innenstadt für die Voraussetzungen eines Verwaltungsgebäudes der Evang.-Landeskirche deutlich höher bewertet.

Nach aktueller Rücksprache mit der Wirtschaftsförderung Karlsruhe ist das Baufeld noch nicht in der Vermarktung und wird in den kommenden Jahren weiterhin als Baustelleneinrichtung zwischengenutzt.

2. Verbleib am Standort in der Blumenstraße

Im Rahmen der bisherigen Untersuchung (Marktanalyse, Suchaufträge, etc.) werden die Qualitäten am aktuellen Standort nicht zuletzt wegen der mangelnden Verfügbarkeit an überzeugenden Alternativen offensichtlich.

2.1 Erweiterungsbau 1994

Die Anpassung der Flächenbedarfserhebung an die sich durch Corona abzeichnenden Entwicklungen, wie und wo man künftig arbeitet, hat nicht die notwendigen weiteren Flächenreduktionen erbracht, um nur den Standort Erweiterungsbau von 1994 nutzen zu können. Ohne eine relevante Ausweitung des Baufensers kann der Flächenbedarf 2032 eines Post-Corona-Szenarios mit einem Ersatzneubau anstelle des bestehenden Neubaus oder in demselben nicht abgedeckt werden. Die Varianten „Neubau auf Rusergelände“ sowie die „Konzentration auf Ruserbau“ werden auch perspektivisch den Flächenbedarf nicht decken können.

2.1.1 Ersatzneubau anstatt „Erweiterungsbau 1994“ (Ruser)

Mit der zuletzt durchgeführten Raumkonzeptionsstudie wurden innerstädtlich sehr gute und effiziente Möglichkeiten für neue Bürostrukturen aufgezeigt. Der Flächenbedarf der Zielmarke 2032 kann jedoch bei Weitem nicht in einer möglichen Kubatur abgedeckt werden. Auf dieser Grundlage erfordert diese Konzeption zusätzliche externe Anmietungen, was in letzter Konsequenz auch eine dezentrale Verortung einzelner Bereiche und Teams bedeutet. Die somit im Betrachtungszeitraum über 40 Jahre anfallenden Mietkosten nivellieren die Vorzüge dieser Variante im Kostenvergleich mit allen Varianten. Des Weiteren ist eine vorzeitige Beendigung der Nutzungsdauer des 1994 errichteten Gebäudes in dieser Betrachtung noch nicht berücksichtigt. Die beengten Platzverhältnisse erfordern als Bauaufgabe ein sehr dichtes und kompaktes Gebäude. Die Erschließung, Orientierung sowie der städtebauliche Kontext sind nach dem Verkauf des Altbaus als höchst komplex einzustufen. Hinsichtlich der nur gering verfügbaren Grundstücksflächen sind notwendige Stellplätze sowie Lagerflächen nur im Tiefgeschoss denkbar. Eine Anbindung des Tiefarchivs scheint konzeptionell lösbar, liegenschaftlich jedoch mit komplexen Fragestellungen behaftet. Qualitätsvolle Frei- und Erschließungsflächen sind eher nicht zu erwarten. Die Realisierbarkeit sowie eine belastbare Kostenbewertung müssten mit einer konkreten Planung belegt werden.

2.1.2 Umbau „Erweiterungsbau 1994“

Der 1994 errichtete Erweiterungsbau wurde bereits in seiner Grundstruktur flexibler errichtet. Innerstädtlich können größere und im Zusammenhang stehenden Raumbereiche mit vergleichbar geringem Aufwand hergestellt werden. Vergleichbar zur Variante 2.1.1 Ersatzneubau kann der Flächenbedarf 2032 nicht gedeckt werden. Stellplätze und notwendige Erschließungen können

im Bestand nur im Zusammenhang mit dem bestehenden Altbau gelöst werden. Deshalb wurde in dieser Variante der Altbau in Erbpacht vergeben.

Aufgrund dessen wird vorgeschlagen, sich im weiteren Verlauf auf den aktuellen Standort/Bestandsgebäude Altbau zu konzentrieren, da auch kostenseitig diese Varianten interessant sind.

2.2 Altbau

Das Bestandsgebäude stellt ein qualitativ volles Kulturdenkmal mit einer hohen Gebäudequalität dar. Das Gebäude steht als Objekt („Marke“) in direktem Bezug zur Evangelischen Landeskirche und besticht durch seine zentrale Lage im Stadtzentrum. Die Sanierung der Bestandsvariante ist geprägt von einem hohen Sanierungsstau, der nur durch eine entsprechende Investition beseitigt werden kann. Die erforderlichen Mittel sind zum aktuellen Zeitpunkt nicht in der Substanzerhaltungsrücklage vorhanden. Im Rahmen einer unverbindlichen Vorklärung wurden mit dem Landesamt für Denkmalpflege die Entwicklungspotenziale der Liegenschaft (Altbau) zur Zukunftssicherung des Standortes erörtert. Im Rahmen einer ersten Tragwerksuntersuchung wurden die konstruktiven Rahmenbedingungen diskutiert. Ein Wertgutachten im Ertragswertverfahren bescheinigt einen guten Nutzungswert der Immobilie, was auf die sehr gute Lage zurückgeführt werden kann. Im Gebäudeteil Altbau kann der Flächenbedarf 2032 bei Weitem abgedeckt werden. Abhängig von der Sanierungstiefe/Sanierungsvariante steigt dieser Flächenanteil auch hinsichtlich der Effizienz und Verwertbarkeit.

2.2.1 Reduzierte Sanierungsvariante Altbau

Eine reduzierte Sanierung des Altbaus erscheint im Vergleich zu den weiteren Varianten einzig hinsichtlich der entstehenden Sanierungskosten attraktiv zu sein, weshalb der zu erwartende Maßnahmenumfang mit einer Folgenabschätzung genauer beschrieben werden muss. Wesentlicher Bestandteil einer reduzierten Sanierungsvariante ist ein Sanierungskonzept zur Modernisierung, Instandsetzung und dem Funktionserhalt. Die historische Bausubstanz muss mit entsprechendem Aufwand denkmalgerecht instandgesetzt werden. Die Geschosse vom Keller bis zum 2.OG werden im Wesentlichen ohne größere Eingriffe in die bestehende Bausubstanz saniert. Das nach dem Krieg entstandene 3.OG erlaubt durch seine leichten Trennwände in Teilbereichen eine Umgestaltung für neue Arbeitsformen. Das ungenügend wärmedämmte Dach sowie die mangelnde Kopffreiheit in den Flurbereichen lassen einen Neuaufbau des Daches sinnvoll erscheinen. Die neu zu errichtenden Bauteile müssen den aktuell gültigen Anforderungen genügen. Die historischen einfachverglästen Fenster müssten durch ein zweites innenliegendes Fenster ertüchtigt werden. Im Bereich der technischen Anlagen, Wasser, Wärme, Lüftung und Elektro gehen wir von einem Abbruch und einer Neuinсталlation aus.

In der aktuellen Projektphase können nur grobe Annahmen hinsichtlich des Umfangs sowie des erforderlichen Budgets getroffen werden. Weiter bestehen die üblichen Risiken im Bereich der tatsächlichen Nutzungsanforderungen, Schadstoffe, Tragwerk und allgemein in der Bausubstanz, die teilweise erst im Baufortschritt erkennbar sind.

Absehbar ist jedoch: Im angenommenen Kostenrahmen ist weitestgehend nur das absolute Pflichtprogramm sowie die Verkehrssicherung zu erfüllen. Eine unter wirtschaftlichen und funktionalen Gesichtspunkten zwingend notwendige strukturelle Anpassung wird erneut in den nächsten Sanierungszyklus (>25-40a) geschoben. Die Bestrebungen zur Veränderung

3. Immobilienplattform

In einem parallellaufenden Prozess wird an der Entwicklung einer eigenständigen Plattform für den Erhalt sowie die Entwicklung kirchlicher Immobilien und Liegenschaften aufzubauen. Die Plattform entwickelt, vermarktet und betreibt die Liegenschaften im eigenen Bilanzierungskreis. Die Rendite wird anteilig je nach Einlagewert errechnet.

Die Einlage der gesamten Liegenschaft in der Blumenstraße in die Plattform muss als höchst attraktiv eingeschätzt werden.

- + Der Werterhalt ist über die Einlage gesichert.
- + Die Landeskirche mietet nur den benötigten Flächenanteil - der gebraucht wird - zurück.
- + Sämtliche Investitionen wie Bauunterhalt, Standardanpassungen, Sanierungskosten, Rücklagenbildung und Gebäudebetrieb sind an die Plattform ausgelagert.
- + Die Rendite kann zur Querfinanzierung der dann entstehenden Mietkosten herangezogen werden.
- Die Kosten und die Haushaltsbelastung sind etwas höher, da es sich letztlich auch um eine Art der Anmietung handelt.

Mit der Anmietung und Professionalisierung des Gebäudebetriebs sind höhere Kosten auf Nutzerseite zu erwarten. Hinsichtlich der Öffentlichkeitswirksamkeit sowie der finanziellen, betrieblichen Risiken und der passgenauen Flächennutzung überzeugen die Vorzüge der Plattformnutzung.

E) Projektbudget & Personalaufwand für die Begleitung und weitere Bearbeitung

Für die anstehenden konkreteren Planungen sowie die begleitenden Prozesse und weiteren Untersuchungen der Vorzugsvariante Altbau soll das Projektbudget um 1,5 Mio. Euro erweitert werden. Der bereits im Rahmen der Projektierung für zwei Jahre bewilligte Personalaufwand für die Bearbeitung der Bedarfserhebung sowie die Mitwirkung an den begleitenden Prozessen muss verlängert werden. Als realistischer Planungshorizont muss der Prozess EOK2032 herangezogen werden. In einem ersten Schritt wird eine Verlängerung um 4 Jahre angestrebt. Die entstehenden Personalkosten für die Begleitung sind aus dem Projektbudget zu decken.	Bisher verausgabt	gesch. Bedarf Umsetzungs- / Realisierungs-konzept
Projektvorbereitung Planungstitel 1. Mio. € (2019)	180.000,-€	850.000,-€
Sachkosten:	140.000,-€	480.000,-€
Beratungsleistungen/Untersuchungen/Studie	320.000,-€	410.000,-€
Interne Personalkosten 2020/2021/2022		440.000,-€
Summe		2.500.000,-€
Plausibilisierung Projektvorbereitung Phase II 1,5 Mio. € (2022)		
Sachkosten:		
Erforderliche Planungsleistungen zur Projektvorbereitung, Arch. Fachingenieurleistungen, Gebäudetechnik, Ausstattung, Gutachten & Studien		
Interne Personalkosten Projektierung 2023/2024/2025/2026 (Interne Personalkosten Projektierung 2027/2028/2029/2030)		
Summe (Verausgabt & gesch. Bedarf Umsetzungs-/Realisierungskonzept mit Begleitung)		

der Organisationskultur spiegeln sich nicht im bauzeitlichen Raumkonzept. Die Chance einer wirtschaftlichen sowie perspektivisch Ertrag bringenden, effizienten und professionellen Nutzung und Vermarktung von nicht selbst genutzten Büroflächen kann ohne zusätzliche Adressen und interne barrierefreie Erschließungen von abgeschlossenen und „autarken“ Mieteinheiten nicht ergriffen werden.

2.2.2 Generalsanierung und Nachverdichtung Bestandsgebäude (Altbau)

Das Bestandsgebäude Altbau hat generell eine solide Bausubstanz und Vorteile durch seine gute und zentrale Lage im Stadtzentrum. Abhängig von der Sanierungstiefe/Sanierungsvariante kann die Funktionalität des Gebäudes sowie die Effizienz und Verwertbarkeit deutlich gesteigert werden.

Bei der weiteren Betrachtung stehen neben den gestalterischen vor allem funktionale und wirtschaftliche Aspekte im Vordergrund. Der Leitgedanke ist die liegenschaftliche Entwicklung des Standorts Blumenstraße und damit einhergehenden Steigerung der Flächeneffizienz, Erhöhung der Nutzungsflächen durch Nachverdichtung und signifikanten Steigerung der Ertragsseite durch Mietentnahmen.

Im Wirtschaftlichkeitsvergleich aller Varianten ist die Generalsanierung des Altbaus trotz der hohen „fremdfinanzieren“ Sanierungskosten hinsichtlich der Gesamtkosten über 40 Jahre sehr gut vergleichbar. Ausschlaggebend hierfür ist die gesteigerte Flächeneffizienz dieser Variante und der daraus resultierende höhere Anteil an Mietflächen sowie das durch den höheren Sanierungsstandard zu erwartende Mietniveau. Mit der Generalsanierung des Altbaus wird neben der Modernisierung und Instandsetzung eine umfassende energetische Sanierung sowie ein struktureller Eingriff unterstellt.

In dieser Sanierungsvariante werden die baulichen Rahmenbedingungen für die Ziele und Veränderungen im Prozess EOK2032 räumlich umgesetzt. Mit annähernd 50 % Flächenreduktion zum Bezugsjahr 2020 unterzieht sich der EOK damit demselben Prozess wie die Kirchenbezirke und Großstadtkirchengemeinden. In einem „offenen Haus“ können neue Arbeitswelten entstehen und mit Partnern als langfristige Mieter wie beispielsweise dem DW Baden oder dem BGH genutzt werden. Als kleinere, aber wirksamere Organisation bleiben wir sichtbar und präsent im Zentrum der Stadt.

Fazit:

Mit der Überarbeitung des Post-Corona-Szenarios wurden die individuellen Qualitäten sowie die Grenzen der einzelnen Standortvarianten offensichtlich. Der Altbau am Standort Blumenstraße bietet das höchste Potenzial, was auch bei einer intern ausgetobten Konzeptskizze zur Bedarfserhebung Dienstgebäude mehrheitlich in den Beiträgen konzeptionell herausgestellt wurde.

Mit der vorgelegten Untersuchung sind alle Varianten mit vergleichbaren Rahmenbedingungen untersucht, bewertet und aufbereitet worden. Die Grenze dieser Bearbeitungsphase ist somit erreicht. In einem nächsten Schritt sollte die Vorzugsvariante Altbau durch konkretere Planungen weiter untersucht werden. Neben dem budgetorientierten Maßnahmenumfang müssen auch die städtebaulichen Rahmenbedingungen für eine Nachverdichtung analog zum räumlichen Leitbild einer Höhenentwicklung der Stadt Karlsruhe und somit die wirtschaftlichen Potenziale des Standorts untersucht werden. Diese Vorplanungen sind vorbereitend für ein Umsetzungs-/Realisierungskonzept zu sehen.

– 11 –

F) Ziel und Inhalte der anstehenden Beratungen:

Die Vorlage soll in einem iterativen Prozess im Rahmen der nächsten Synodaltagungen zur Fixierung und Präzisierung der Projektziele sowie zum Ausschluss einzelner Varianten beraten werden.

1. Herbsttagung 2022
 - Finale Entscheidung zur Vorzugsvariante Altbau
 - Beschluss zum Einstieg in die Hochbauplanung nach Landeskirchlichem Workflow zur Präzisierung des Projekt- und Kostenrahmens der Vorzugsvarianten
 - Personal & Aufstockung Projektmittel auf 2,5 Mio. Euro
2. Herbsttagung 2023
 - Beratung und Beschluss des Projekt- und Kostenrahmens zu einer Vorzugsvariante
 - Entscheidung zur konventionellen Umsetzung als Bauherr mit angeschlossener Planungswettbewerb und Einstieg in die Leistungsphasen III bzw. IV (Entwurfplanung/Genehmigungsplanung) oder Überführung der Arbeitsergebnisse in eine Immobilienplattform
 - Fortschreiben und Anpassung des Projektzeitplans.

Beschlussvorschlag:

Die Landessynode nimmt die Projektierung und Bedarfshebung des Evangelischen Oberkirchenrat zur Kenntnis und gibt Rückmeldungen für die weitere Projektbearbeitung.

Die Landessynode stimmt einer weiteren, vertiefenden Betrachtung der beiden Varianten 2.2 Altbau zu.

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, ein Umsetzungskonzept, vorzugsweise für die Variante 2.2.2 „Generalsanierung und Nachverdichtung Bestandsgebäude“, im Zusammenhang mit der geplanten Landeskirchlichen Immobilienplattform auszuarbeiten und die Ergebnisse für eine Beschlussfassung erneut der Landessynode vorzulegen.

Die Landessynode beschließt das Budget für die weitere Projektierung. Die bestehende Personalstelle soll in einem ersten Schritt um 4 Jahre verlängert werden.

Voraussichtliche Kosten: zu Beschlussvorschlag: insgesamt 2,5 Mio. €, bestehend aus weiterer Projektierung mit 1,5 Mio. € als Zuführung zum Bausachbuch (außerplanmäßige Ausgaben unter HHStelle 7220.9580.651000) zzgl. bisher genehmigtem Rahmen von 1,0 Mio. €.

Deckung: zu Beschlussvorschlag: 1,0 Mio. € bereits bewilligte Entnahme aus Substanzerhaltungsrücklagen und zusätzlich 1,5 Mio. € weitere Entnahme aus der Substanzerhaltungsrücklage (überplanmäßige Einnahme unter HHStelle 7220.3130.651000).

Rechtsgrundlagen: § 51 Abs. 1 und 4 KVHG

(1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen grundsätzlich eines Beschlusses des für den Haushaltsbeschluss zuständigen Organs. Der Beschluss soll nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabwendbaren Bedarfs gefasst werden. Zugleich ist über die Deckung zu entscheiden.

(4) Für die Landeskirche wird der Beschluss nach Absatz 1 durch die Landessynode gefasst. Die Beschlussfassung kann durch allgemeinen Beschluss auf den Landeskirchenrat in synodaler Besetzung übertragen werden.

Anlage Präsentation "Arbeitsstand Bedarfserhebung Dienstgebäude EOK"
(hier nicht komplett abgedruckt.)

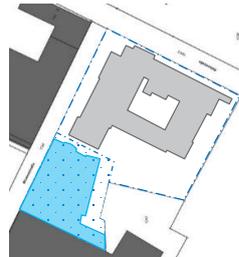
Variantenuntersuchung



Verbleib am Standort in der Blumenstraße, Altbau
Abhängig von der Sanierungstiefe steigt die Effizienz und Verwertbarkeit des Gebäudes.

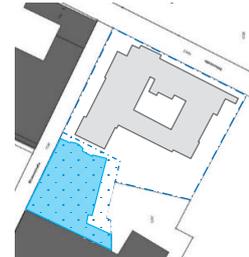
Sanierung Bestandsgebäude Altbau

Die Funktionalität des Gebäudes sowie die Effizienz und Verwertbarkeit werden deutlich verbessert. Durch die Nachverdichtung wird die Ertragsseite signifikant gesteigert.



Reduzierte Sanierung Altbau

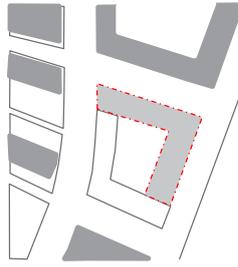
Wesentlicher Bestandteil einer reduzierten Sanierungsvariante ist ein Sanierungskonzept zur Modernisierung, Instandsetzung und dem Funktionserhalt.
Keine notwendige strukturelle Anpassung.



Verlassen des Standort Blumenstraße
Geringes Angebot an Grundstücken und Gebäuden Miete / Kauf

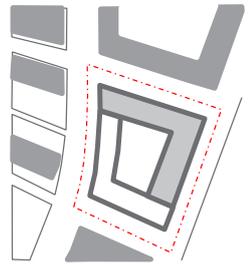
Mietlösung

Die Mietlösung stellt nur für kurze bis mittelfristige Betrachtungszeiträume und sich ändernde Flächenbedarfe eine attraktive Variante dar. „Werterverzehr“. Mietflächen sind kaum auf dem Markt vorhanden.



Neubau an anderem Standort

Es gibt kaum verfügbare Grundstücke in vergleichbar attraktiver städtischer Lage. Abhängig vom Grundstück müssten ggf. Gebäudeflächen weit über dem bestehenden Bedarf erstellt werden.



Verbleib am Standort in der Blumenstraße, Erweiterungsbau 1994
Flächenbedarf 2032 kann dauerhaft nicht abgedeckt werden.

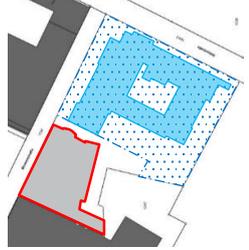
Ersatzneubau anstatt „Erweiterungsbau 1994“

Zusätzliche externe Anmietungen sowie eine dezentrale Verortung einzelner Bereiche und Teams erzeugen hohe Mietkosten.



Umbau „Erweiterungsbau 1994“

Der noch größere Bedarf an externen Mietflächen, ergibt ein noch ungünstigeren Kostenvergleich.



Eingang	08.08.2022
Ord.-Ziffer	05/04
Der Präsident	gez. Wermke

Vorlage des Landeskirchenrates
vom 27. Juli 2022
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 2022

Entwurf

Kirchliches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes
in der Evangelischen Landeskirche in Baden
(Klimaschutzgesetz – KISchG)

Vorlage des Landeskirchenrates
 an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
 zur Herbstsynode 2022

Entwurf

Kirchliches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in der
Evangelischen Landeskirche in Baden
(Klimaschutzgesetz – KISchG)

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Zweck, Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz legt das Klimaschutzziel für die Evangelische Landeskirche in Baden und ihre Rechtsträger fest und bezieht sich auf die Bereiche Gebäude, Mobilität und Beschaffung.
- (2) Rechtsträger im Sinne dieses Gesetzes sind die Kirchengemeinden, besondere Gemeindeformen nach Artikel 30 GO, Kirchenbezirke, Zweckverbände nach Artikel 107 GO, sonstige Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken und kirchliche Anstalten sowie die Landeskirche.

§ 2

Klimaschutzziel

- (1) Hinsichtlich der für das vorliegende Klimaschutzgesetz relevanten Begriffe gelten die Bestimmungen des Bundes-Klimaschutzgesetzes vom 12. Dezember 2019 sowie des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg vom 23. Juli 2013 in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Die CO₂e-Neutralität ist definiert als Minderung der Gesamt-CO₂e-Emissionen um mindestens 95 Prozent im Vergleich zum Basisjahr 2005 und eine Einsparung des Energieverbrauchs in den im kirchlichen Bestand verbleibenden Gebäuden um mindestens 50 Prozent. Für Sakralgebäude sind Ausnahmen im Bereich der Energieeinsparung möglich.
- (3) Die Evangelische Landeskirche in Baden wird bis zum Jahr 2040 CO₂e-Neutralität erreichen.

Es werden Zwischenziele für einen vierjährigen Evaluationszyklus im Vergleich mit dem Basisjahr 2005 festgelegt:

2024:	40 Prozent Einsparung Gesamt-CO ₂ e-Emissionen
2028:	60 Prozent Einsparung Gesamt-CO ₂ e-Emissionen
2032:	80 Prozent Einsparung Gesamt-CO ₂ e-Emissionen
2036:	90 Prozent Einsparung Gesamt-CO ₂ e-Emissionen
2040:	95 Prozent Einsparung Gesamt-CO ₂ e-Emissionen

§ 3

Erhebung der klimarelevanten Daten

- (1) Die Rechtsträger erheben für Gebäude in kirchlicher Nutzung oder kirchlichem Eigentum die für die Energie- und CO₂e-Bilanz notwendigen Verbrauchsdaten und stellen diese dem Evangelischen Oberkirchenrat jährlich zur Fortschreibung der landeskirchlichen Energie- und

- 3 -

CO₂e-Bilanz und zur Erstellung der Energieverbrauchskennwerte für Gebäude in kirchlicher Nutzung zur Verfügung.

(2) Die Rechtsträger erheben die zur Erfassung der Mobilitäts-Emissionen relevanten Daten im Kontext von Dienstreisen.

§ 4

Verwendung und Produktion klimaschonend erzeugter Energie

(1) Der Einbau von Heizungsanlagen in Gebäude, die in kirchlichem Eigentum stehen und die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, ist unzulässig.

(2) Die Rechtsträger sollen ausschließlich zertifizierten Strom aus erneuerbaren Energien beziehen. Für Kindertageseinrichtungen soll dies angestrebt werden.

(3) Sakralbauten sind aufgrund ihrer Baukonstruktion und Nutzungsintensität gesondert zu betrachten. Die heizungstechnischen Anlagen sind unter Beachtung des Klimaschutzzieles auf die Nutzungsanforderungen abzustimmen. In Sakralbauten soll bei Heizungserneuerungen vorrangig körpernahe Erwärmung eingesetzt werden.

(4) Die Rechtsträger sind verpflichtet die Dächer, der in ihrem Eigentum stehenden Gebäude, soweit diese dafür geeignet sind, mit Photovoltaikanlagen zu belegen oder ihre Dächer für eine Photovoltaiknutzung Dritten zur Verfügung zu stellen.

(5) Bei Dienstreisen sollen öffentliche oder andere klimafreundliche Verkehrsmittel genutzt werden, insbesondere Fahrrad, Bahn, öffentliche Verkehrsmittel oder nach Möglichkeit elektrisch betriebene Fahrzeuge. Inlandsflüge bei Dienstreisen sollen nicht durchgeführt werden.

§ 5

Erreichung energetischer Gebäudestandards

(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden legt Standards für die Sanierung und den Neubau von Gebäuden fest, die dem Ziel der Klimaneutralität 2040 dienen. Bei jeder größeren Umbau- und Sanierungsmaßnahme an einem Gebäude, ebenso an der Heizungsanlage, ist zur Projektgenehmigung im kirchlichen Genehmigungsverfahren ein Konzept einzureichen, das diesen Standards entsprechen muss. Eine deutliche Reduktion des CO₂-Ausstoßes und des spezifischen Energieverbrauchs soll unter Berücksichtigung ökologischer Baukriterien und der Betrachtung über die gesamte Lebensdauer des Gebäudes durch technische, bauliche und organisatorische Maßnahmen über die gesetzlichen Vorgaben hinaus grundsätzlich angestrebt werden.

(2) Für Gebäude der Kategorien C und D im Sinne des Ressourcensteuergesetzes gelten die Standards entsprechend.

§ 6

Nachhaltige Beschaffung und Verpflegung

(1) Bei der Beschaffung und Verpflegung soll, sofern verfügbar, auf Produkte aus fairem Handel und im Rahmen des jeweils geltenden Rechts auf ökologisch zertifizierte Produkte zurückgegriffen werden.

(2) Den Umstieg in die nachhaltige Beschaffung unterstützt die Evangelische Landeskirche in Baden durch Beratung und Information sowie die Beteiligung an der ökumenischen Online-Beschaffungsplattform. Die Rechtsträger sollen vorrangig diese Plattform nutzen.

- 4 -

(3) In kirchlichen Einrichtungen und Kantinen sollen, sofern eine Verpflegung angeboten wird, biologische, faire, regionale, saisonale und fleischreduzierte Lebensmittel angeboten werden.

§ 7

Weitere Pflichten der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden

(1) Jeder Kirchenbezirk benennt eine Ansprechperson für Fragen des Klimaschutzes. Aufgabe dieser Person ist insbesondere die Kommunikation mit dem EOK sowie den Kirchengemeinden und VSA/EKV im jeweiligen Kirchenbezirk mit dem Ziel, die erforderlichen Abstimmungsprozesse zu gewährleisten.

(2) Zum Monitoring der Zielerreichung richtet jede Kirchengemeinde ein Energiecontrolling zur Erfassung des Energieverbrauchs der in ihrem Eigentum stehenden Gebäude ein.

§ 8

Pflichten des Evangelischen Oberkirchenrats

Der Evangelische Oberkirchenrat

1. berät die kirchlichen Stellen bei der Umsetzung dieses Gesetzes,
2. entwickelt ein Maßnahmenkonzept zur Erreichung der Klimaneutralität für die Evangelische Landeskirche und die Rechtsträger im Sinne dieses Gesetzes,

3. fordert bei staatlichen Stellen, über seine Netzwerke und die jeweils nachgelagerten Organisationen bessere Rahmenbedingungen und Förderprogramme für Klimaschutz in Kirchen ein,

4. flankiert die Umsetzung durch entsprechende Verfahrensregeln, Prozesse und Standardsetzungen,

5. entwickelt eine Beratungsstruktur zur Beantragung externer Fördergelder für die Umsetzung der kirchlichen Klimaschutzmaßnahmen,

6. sichert eine zielgruppenspezifische Kommunikation und Information und vernetzt sich mit relevanten kirchlichen und nicht-kirchlichen Akteuren bundesweit,

7. unterstützt die Rechtsträger mit Beratungs- und Fortbildungsangeboten,

8. übernimmt die Auswertung der klimarelevanten Daten,

9. berechnet die CO₂e-Emissionen der gesamten Landeskirche auf Basis der jährlichen Energieverbrauchsabrechnung oder -meldungen aus den Kirchengemeinden und entsprechend dem jeweils aktuellen Leitfaden der Forschungsstelle der Evangelischen Studienstiftung (FEST) zur Berechnung von CO₂-Emissionen in den Landeskirchen;

10. erstellt jährlich einen Bericht zur Entwicklung der Treibhausgasemissionen aus den Bereichen Energie, Beschaffung und Mobilität,

11. berichtet mindestens alle vier Jahre an die Landessynode,

12. unterbreitet Vorschläge der Landessynode zur Weiterentwicklung und Anpassung des landeskirchlichen Klimaschutzkonzeptes und der darin empfohlenen Maßnahmen zur Treibhausgasreduzierung und Energieeinsparung.

§ 9

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung insbesondere das Nähere

1. zur Erhebung klimarelevanter Daten,

Zur Begründung:

**I.
Theologische Fundierung**

Die biblische Tradition weiß darum, dass Menschen nicht Herren der Schöpfung, sondern Mitgeschöpfe sind, die allerdings verantwortlich sind für die Gestaltung der belebten wie der unbelebten Welt (1.Mose 1-2; Ps.8). Die ganze Schöpfung ist dazu berufen, von der inneren Feindschaft und Knechtschaft erlöst zu werden (Jes. 11,6; 66,25) und in das Gotteslob der Kinder Gottes einzustimmen (Röm. 8,19). Der pflegliche Umgang mit der nicht-menschlichen Umwelt und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen für zukünftige Generationen ist darum Teil der Sendung der Kirche, mitzuwirken an Gottes bewahrendem Handeln und dem Reich Gottes Raum zu schaffen in dieser Welt. Der Kampf gegen den Klimawandel ist gegenwärtig eine zentrale Konkretion im Eintreten für die Bewahrung der Schöpfung.

Wenn die Kirche in Politik und Gesellschaft eintritt für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung, so muss sie dies in ihrem eigenen Verantwortungsbereich selbst umsetzen, um in ihrem Zeugnis glaubwürdig zu sein. Die Bemühungen um Klimaschutz sind Teil des christlichen Verkündigungsauftrags und kommen zu diesem nicht sekundär dazu.

II.

Physikalischer und politischer Kontext

Angesichts des dramatischen Voranschreitens des Klimawandels und der Abhängigkeiten von fossilen Energien im Lichte des Ukraine-Kriegs, muss es nun das Ziel jeder Organisation sein, ihre Treibhausgas-Emissionen in möglichst kurzer Zeit auf nahezu Null zu reduzieren.

Bekannt man sich zu einer Erwärmung um maximal 1,5°C und verteilt man das dafür verbleibende Restbudget gleichmäßig auf die Menschen der Erde, müsste die Treibhausgasneutralität in Deutschland bereits 2030 erreicht sein.

Das Ziel der Bundesregierung ist eine Treibhausgasneutralität bis 2045, das Land Baden-Württemberg hat 2040 als Zieljahr gesetzlich verankert. Die Evangelische Kirche in Deutschland wird vermutlich im Herbst ihre Gliedkirchen auffordern bis spätestens 2035 treibhausgasneutral zu sein, die Erzdiözese Freiburg hat 2030 als Ziel ausgerufen.

III.

IFEU-Untersuchung und Einbettung in die landeskirchlichen Strukturprozesse

Auf Basis der wissenschaftlichen Untersuchung des IFEU-Instituts zur Erreichung einer Klimaneutralen EKIBA und im Zusammenspiel mit den Prozessen ekiba 2032 und eok 2032 hat sich die Frühjahrsynode für das Jahr 2040 zum Erreichen der Klimaneutralität ausgesprochen. Ein späterer Zeitpunkt ist angesichts der sich stetig erhöhenden Kosten und immer schwierigeren rechtlichen Rahmenbedingungen für fossil betriebene Gebäude nicht empfehlenswert. Die Definition der Treibhausgasneutralität wurde vom IFEU-Institut übernommen.

Das Klimaschutzgesetz ist ein notwendiges flankierendes Element im Transformations- und Reduktionsprozess der Landeskirche. Es stellt sicher, dass in den zukünftigen Kooperationsräumen die in kirchlicher Nutzung befindlichen Gebäude sukzessive klimaneutral erlichtigt werden, die Mobilität ein neuer Mix aus elektrischem Antrieb, ÖPNV und Fahrradnutzung wird und sich der ökologische Fußabdruck unserer Beschaffung verringert.

- 2. zur Verwendung und Produktion klimaschonend erzeugter Energie,
- 3. zur Erreichung energetischer Baustandards,
- 4. zur nachhaltigen Mobilität, Beschaffung und Verpflegung,
- 5. zum Energiecontrolling und
- 6. zu Abweichungen von diesem Gesetz in Härtefällen zu regeln.

**§ 10
Inkratreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.
K a r l s r u h e, d e n

Die Landesbischoffin

P r o f. D r. H e i k e S p r i n g h a r t

getauscht werden müssen, ist es essentiell für eine finanziell erträgliche Erreichung des Klimaziels, dass möglichst zeitnah keinerlei fossil betriebene Heizungen mehr eingebaut werden. Diese Umstellungen werden derzeit massiv durch den Staat bezuschusst.

Zu § 4 Abs. 2:

Auch die Erzeugung von Strom trägt zum Beispiel in Kohle- oder Gaskraftwerken zum Klimawandel bei. Daher sollen kirchliche Stellen nur noch zertifizierten Strom aus erneuerbaren Energien beziehen, bei dem durch die Zertifizierung sichergestellt ist, dass es sich nicht nur um „umweltbesseren“ fossilen Strom handelt.

Zu § 4 Abs. 3:

Besondere technische und finanzielle Schwierigkeiten stellt die Umstellung auf erneuerbare Energien in großen, historischen Kirchen mit Umluftheizungen dar. Hier ist die Umstellung auf körpernahe Erwärmung, z.B. mit elektrischen Sitzkissenheizungen, die mit Abstand kostengünstigste Möglichkeit.

Zu § 4 Abs. 4:

Um die Umstellung mit Hilfe von Wärmepumpen genutzte Energie auch in ausreichendem Maße erzeugen zu können, sollen zukünftig auf allen kirchlichen Dächern Photovoltaik-Anlagen installiert werden.

Zu § 4 Abs. 5:

Um die Emissionen im Bereich der Mobilität einzudämmen, ist auf Verkehrsmittel mit möglichst niedrigem CO₂-Ausstoß pro zurückgelegte Kilometer zurückzugreifen. Inlandsflüge sollen vermieden werden, da Kurzstreckenflüge pro zurückgelegte Kilometer mit Abstand die höchsten Emissionen verursachen.

Zu § 5 Abs. 1:

Das bundesdeutsche Zieljahr 2045 für das Erreichen der Klimaneutralität setzt nicht nur den Umstieg auf erneuerbare Energien voraus, sondern auch eine Verdopplung der Energieeffizienz. Das bedeutet, Gebäudesanierungen und -neubauten müssen so ausgeführt werden, dass bestimmte Mindeststandards an den verbleibenden Heizenergieverbrauch erfüllt werden. Richtschnur ist die Halbierung des Verbrauchs. Im Sinne der Kosteneffizienz sollte jedes Gebäude nur einmal angefasst werden und umfassend saniert werden. Klare Vorgaben sind zudem hilfreich für die Planung von Architekten und Ingenieuren und die Entscheidungsfindung in den Gemeindegremien.

Neben den direkten Treibhausgasemissionen haben Baumaßnahmen und die Gestaltung der Außenanlagen auch viele weitere (indirekte) Auswirkungen auf Umwelt und Natur, beispielsweise durch die Förderung biologischer Vielfalt oder die Vermeidung „grauer“ Emissionen bei der energieintensiven Herstellung von Baumaterialien. Neben rein technischen Maßnahmen tragen viele organisatorische und strukturelle Maßnahmen dazu bei, den kirchlichen Gebäudebestand ökonomisch und ökologisch zu verbessern. Die Baustandards sollen sicherstellen, dass alle relevanten Umweltaspekte bei kirchlichen Bauprojekten berücksichtigt werden.

Zu § 5 Abs. 2:

Auch bei Gebäuden, die nicht mehr kirchlich genutzt werden, sollen die definierten Standards gelten, um die Erreichung der Klimaziele zu ermöglichen.

Zu § 6:

Neben den direkten Treibhausgasemissionen durch Strom, Heizen und Verkehr, tragen auch Beschaffung und Ernährung (indirekt) zum Klimawandel bei. Deren Bedeutung an den kirchlichen Gesamtemissionen wird in den Folgejahren prozentual steigen. Daher ist es notwendig, auch diese beiden Handlungsfelder im Umsetzungsprogramm für die Klimaneutralität von vornherein zu berücksichtigen.

**IV.
Im Einzelnen:**

Zu § 1 Abs. 1:

Die Treibhausgasemissionen der Landeskirche entstehen zum größten Teil in den Gebäuden (Strom und Heizung). Daneben entstehen direkte Emissionen auch im Bereich der Mobilität und indirekte Emissionen durch die Herstellung und den Transport beschaffter Produkte.

Zu § 1 Abs. 2:

Gelten soll das Gesetz für alle Rechtsträger aus dem verfasst kirchlichen Bereich und der Landeskirche selbst, die zur Erreichung des Ziels Klimaschutzmaßnahmen umsetzen werden. Die kirchlichen Stiftungen wurden in den Geltungsbereich des Gesetzes aufgenommen.

Zu § 2 Abs. 1:

Es wird auf die Begriffsbestimmungen des staatlichen Rechts verwiesen.

Zu § 2 Abs. 2:

Die Definition der Treibhausgasneutralität wurde von der Definition des IFEU-Instituts für Kommunen übernommen. Klimarelevante Emissionen entstehen nicht nur durch CO₂-Ausstoß, sondern auch durch andere Gase, die zum Beispiel beim Betrieb von Klimaanlagen verwendet werden. Diese Gase werden in CO₂-Äquivalente umgerechnet.

Zu § 2 Abs. 3:

Um die Zielerreichung zu verfolgen und eventuell rechtzeitig eingreifen und nachsteuern zu können, werden Zwischenziele in einem vierjährigen Evaluationszyklus verankert. Solche Zwischenziele sind ebenso notwendig, um die Gesamtmenge der über die Zeit ausgestoßenen Treibhausgase möglichst niedrig halten zu können und zu große Härten durch eine abrupte Umstellung am Ende des Umstellungskorridors zu vermeiden. Schließlich ermöglicht ein gezieltes und proaktives Setzen von Zwischenzielen zudem die Nutzung von Skaleneffekten durch Sanierungspläne, höhere Qualitätssicherung durch Rahmenverträge mit den umsetzenden Dienstleistern sowie effektivere Nutzung von Arbeitskapazitäten und Förderprogrammen. Diese Synergien und Effizienzen sind die Voraussetzung, um die Klimaneutralität bis 2040 zu erreichen.

Ausgehend vom Basisjahr 2005 kann die Zielsetzung für das Jahr 2024 erreicht werden, da bereits Einsparungen erfolgt sind und das Zwischenziel im Jahr 2020 zu etwa 34 Prozent erreicht ist. Bei dieser Zahl sind die zwischenzeitlich abgegebenen Gebäude nicht eingerechnet. Hierfür könnte man zwischen fünf und sieben Prozent hinzuzaddieren. Allerdings haben wohl auch die pandemiebedingten Beschränkungen den Strom- und Heizungsverbrauch gesenkt.

Fragen der Finanzierung wurden in der Vorlage OZ 04/17 im Rahmen der Frühjahrstagung der Landessynode 2022 dargelegt.

Zu § 3:

Zur Überwachung der Zieleinhaltung ist eine kontinuierliche Erhebung der klimarelevanten Daten unerlässlich. Ebenfalls bilden diese Verbrauchsdaten die Basis für eine gezielte und effiziente Umsetzung von passgenauen Maßnahmen in den jeweiligen Gemeinden und Einrichtungen. Zur Erleichterung von Erfassung und Auswertung soll eine entsprechende Software zur Verfügung gestellt werden. Basisdaten sind z.B. Stromverbrauch in kWh pro Jahr oder Dienstfahrten per ÖPNV, Fernverkehr oder Pkw in km/Jahr.

Zu § 4 Abs. 1:

Wesentliche Quelle von Treibhausgasen sind fossil betriebene Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme. Da ein Austausch von Heizungsanlagen aus wirtschaftlichen Gründen erst 15 bis 20 Jahre nach Einbau einer neuen Heizung in Betracht gezogen werden sollte und bereits heute erbaute fossile Heizungen bereits mit finanziellen Verlusten vor 2040 wieder

– 9 –

Zu § 7 Abs. 1:
Die Pflichten für Kirchenbezirk und Kirchengemeinden sollen die Verzahnung und das gemeinsame Vorgehen aller Ebenen sicherstellen. Eine Ansprechperson im Kirchenbezirk soll dafür sorgen, dass die Einrichtungen und die Gemeinden des Bezirks gut mitgenommen werden. Die Ansprechpersonen werden vom Büro für Umwelt und Energie des Evangelischen Oberkirchenrates geschult.

Zu § 7 Abs. 2:
Das Energiecontrolling der Verbräuche soll im Sinne von Subsidiaritätsprinzip und Umsetzungsorientierung auf der Ebene der Gemeinden angesiedelt werden. Als „Herrin über die Gebäude“ ist es zunächst die Aufgabe der Gemeinde vor Ort ihre Verbräuche abzulesen und zu berichten. Für das Monitoring der Klimaschutzziele ist eine Ablesung und Meldung der Zählerstände bzw. -stände einmal pro Jahr (und bei eventuellem Zählerwechsel) ausreichend, so dass der Aufwand etwa dem Aufwand der Zählerstandsmeldung an den Energieversorger entspricht. Eine monatliche Ablesung der Zählerstände wird jedoch empfohlen. Eine Ablesung und Meldung durch die Gemeinde vor Ort führt zu einer höheren Sensibilisierung der Gebäudeverantwortlichen und legt die Basis, dass sich die Gemeinde eigenständig mit ihren Verbräuchen auseinandersetzt und aktiv versucht diese zu reduzieren.
§8: Die Gesamtsteuerung und -verantwortung wird hingegen beim Evangelischen Oberkirchenrat angesiedelt. Er ist dafür verantwortlich die Bezirke, Gemeinden und Einrichtungen der verfassten Kirche dazu zu befähigen die notwendigen Schritte zu gehen und umzusetzen.

Zu § 8:
§ 8 beschreibt die Aufgaben des Evangelischen Oberkirchenrates, die die Erreichung der Klimaneutralität ermöglichen und den Kirchenbezirken und Kirchengemeinden Unterstützung bieten sollen.

Zu § 9:
Detailfragen in den einzelnen Themenpunkten sollen durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates geregelt werden. Auch können durch eine Rechtsverordnung Maßnahmen von diesem Gesetz für Härtefälle vorgesehen werden.

- 1 -

Eingang	26.09.2022
Ord.-Ziffer	05/05
Der Präsident	gez. Weirke

**Vorlage des Landeskirchenrates
vom 22. September 2022
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 2022**

Neukonzeption Bauen in den Kirchengemeinden

- 2 -

1. Hintergrund

Die Neukonzeption der Rollen und Prozesse im landeskirchlichen Bauen ist Bestandteil des VSA-Prozesses, in dem die Aufgaben der Verwaltungs- und Serviceämter sowie der Evangelischen Kirchenverwaltungen festgeschrieben und standardisiert werden.

Das VSA-Gesetz hat in der Anlage zu § 3 die künftigen „Aufgaben der Bauherrenvertretung“ geregelt. Allerdings hat sich im Zuge der weiteren Konkretisierung gezeigt, dass es diesbezüglich noch grundlegenden Änderungsbedarf gibt, um zu einer praxisgerechten und bezahlbaren Lösung zu kommen. Dies erfordert rechtzeitig vor dem 01.01.2023 auch eine entsprechende Änderung des Aufgabekatalogs.

Vor diesem Hintergrund ist mit Unterstützung von Horváth & Partner eine grundlegende Analyse der Bauprozesse der Landeskirche erfolgt. Dazu gehören der Bauworkflow sowie das Baufinanzierungssystem, die Rollen und Zuständigkeiten des Evangelischen Oberkirchenrates (Organisationseinheiten Abteilung 5.2 und 5.4), der EKVs und VSAs, der Land- und Stadtkirchenbezirke und der Kirchengemeinden.

Untersuchungsgegenstand sind dabei die Prozesse bzgl. der „grünen“ und „gelben“ Gebäude. Nicht Gegenstand des Projektes sind die Aufgaben der VSA/EKV im Bereich der Liegenschaftsverwaltung, da hierfür bereits ein abgestimmter Aufgabekatalog inkl. Personalbedarfsbemessung vorliegt. Die Überlegungen zur Entwicklung einer Immobilienplattform werden nachrichtlich mitgeführt, sind aber ebenfalls nicht Gegenstand des Projektes.

Hieraus ergibt sich ein Vorschlag, auf welche Weise, mit welcher Steuerung, welchen Verantwortlichkeiten und mit welchen Personalressourcen an welcher Stelle die anstehenden Herausforderungen der 20er Jahre am besten und effizientesten gemeistert werden können.

2. Beteiligung maßgeblicher Akteure im Verlauf der Analyse

Das Kernteam für das Analyseprojekt bestand neben Vertretern von Horváth & Partner aus einem Vertreter des Bereichs Kirchenbau (Abt. 5.4), je einer Vertreterin aus den Bereichen Vermögensaufsicht und Baufinanzierung (Abt. 5.2) und je einem Bausachverständigen aus einem VSA und einer der EKV. Zudem wurden initial mehrere Kundeninterviews mit einer Dekanin, zwei Pfarrern, zwei Ehrenamtlichen und zwei Geschäftsführenden der VSA/EKV geführt.

In den verschiedenen Projektphasen wurden die Geschäftsführenden der VSA/EKV sowie in einem separaten Strang die Bausachverständigen aus VSA und EKV informiert und wurde deren Rückmeldung eingeholt. Zudem wurde das Soli-Konzept im Entwurfsstadium am 5. Juli in der Ressourcensteuerungsgruppe vorgestellt und reflektiert.

3. Optimierungsvorschläge (siehe Anlage, Folie f ff)

Aus der Analyse ergeben sich insgesamt 6 Optimierungsvorschläge.

- 3.1. In Richtung Kirchengemeinden/-bezirke (s. Anlage, Folie 4, Vorschläge 5 und 6)**
Es bleibt bei der Eigenverantwortung der kirchlichen Rechtsträger, sowohl in den Stadtkirchenbezirken als auch in den Kirchenbezirken. Diese soll durch transparente

Prozesse und eine frühzeitige Unterstützung im Rahmen einer Erstberatung durch VSA/EKV erleichtert werden:

- Die Bauherrenrolle in den Stadtkirchenbezirken wird nicht verändert (diese liegt bei den EKV).
- Eine Abtretung der Bauherrenrolle der Kirchengemeinden in der Fläche an die VSA wird nicht mehr vorgeschlagen. Der Bedarf der einzelnen Kirchengemeinden an einer Begleitung in der Bauherrenrolle ist sehr unterschiedlich, eine rechtlich klare, bezahlbare und dennoch für alle passende Definition von Pflichtenaufgaben in diesem Bereich hat sich als nicht machbar herausgestellt. Insofern sollten entsprechende Unterstützungsleistungen der VSA ggf. als Wahlaufgabe erbracht werden.
- Haupt- und Ehrenamtliche in den Gemeinden sollen bei Planung und Durchführung von Baumaßnahmen baufachlich so gut wie möglich im Rahmen einer verpflichtenden Erstberatung durch die Ämter unterstützt werden. Die Beratung im Bauen soll stärker Prioritäten setzen (entsprechend der Gebäudeampel), sie soll zielorientierter und aufsuchender werden (z. B. entsprechend zukünftig beschlossener Klimaschutzziele).

3.2. In Richtung der VSA/EKV (s. Anlage, Folie 4, Vorschläge 3 und 4; Folien 5-6)
Die Rolle der VSA und EKV als erster Ansprechpartner im Bauprozess wird gestärkt:

- Die Beratung der Kirchengemeinden im Bauen soll als Pflichtaufgabe an die Ämter delegiert werden, Projektleitung, Projektsteuerung und Bauherrvertretung werden keine **Pflichtaufgabe** der Ämter und können optional beauftragt werden.
- Damit die Ämter diese Unterstützung in allen Gebieten der Landeskirche gleichermaßen gut leisten können, sind verlässliche Formen der Zusammenarbeit zwischen den Ämtern (EKV- und VSA-übergreifend) auch in erheblichen größeren regionalen Zusammenhängen als den bisherigen Verwaltungszweckverbänden und Stadtkirchenbezirken unabdingbar. Um den Bausachverstand besser in der Fläche zu bündeln, werden drei Baukooperationen (Nord, Mitte, Süd) vorgeschlagen. Hierzu sollen die Bauabteilungen der Ämter sich als Team begreifen und die Beratungsleistungen arbeitsteilig durchführen. Geeignete Zusammenarbeits- und Verrechnungsmodelle sind auszuarbeiten, damit die Bündelung in Baukooperationen umgesetzt werden kann. Es wird empfohlen, diese Umsetzung mit der Entwicklung der Ämter-Landschaft zu synchronisieren bzw. anschlussfähig zu gestalten.
- Die Ämter übernehmen wie bereits in den Ziffern 10.4-10.8 Aufgabenkatalog festgelegt, die Verwaltung der Liegenschaften (diese Frage war nicht im Analyseauftrag enthalten und wurde in der AG auch nicht mehr behandelt) sowie künftig als Pflichtaufgabe auch die Datenbankpflege im Baubereich. Dadurch unterstützen sie das Controlling und die strategische Steuerung.

3.3. In Richtung des EOK (s. Anlage, Folie 4, Vorschläge 1 und 2)

Dem EOK kommt eine stärker strategische Rolle zu, die v. a. die Erarbeitung übergeordneter Ziele und Standards sowie das Vorhalten sehr speziellen Know-hows beinhaltet:

- Der EOK steuert im Rahmen eines übergreifenden Qualitätsmanagements den Wissenstransfer, die Vernetzung und weitestgehende Standardisierungen (Arbeitsablauf, Schnittstellen, Formate/Dokumentation, Digitalisierung).
- Die Beratung und Unterstützung von Spezialaufgaben im Bauen soll weiterhin beim EOK verbleiben. Gemeint sind damit der u. a. Sakralbau, Orgel und Glocken, zentrales Fundraising sowie andere Aufgaben, die in den Ämtern flächendeckend nicht oder kaum aufbaubar sind.

- Abstimmungen mit anderen Kirchen im Land und im Bund sowie Abstimmungen mit Landesbehörden (Ministerien, Landesdenkmalpflege) bedürfen ebenfalls eines landskirchenlichen Hintergrundes, um dort auch gehört zu werden. Sie verbleiben im EOK.
- Genehmigungserfordernisse werden reduziert bzw. Genehmigungsgrenzen werden angehoben sowohl bei den Stadtkirchenbezirken als auch bei den Kirchenbezirken. Dies stärkt die Eigenverantwortung der Kirchengemeinden und verringert Verwaltungsaufwand im EOK.

4. Personalbedarf (siehe Anlage, Folie 7)

Stand heute, als Ergebnis einer Erhebung im Juli 2022, stehen insgesamt ca. 25 VZÄ Bausachverstand in den EKV/VSA für die Beratung und Begleitung der inhaltlichen Gebäude (Kirchen, Gemeindehäuser, Pfarrhäuser, Kindertagesstätten) in den Kirchengemeinden zur Verfügung.

Für die künftige Aufgabenwahrnehmung wurde im Projekt eine indikative Schätzung der Personalressourcen und deren Verlaufs (basierend auf Kennwerten in der Personalbemessung, den Aufgaben im vorgeschlagenen Soll-Konzept und dem Szenario Ressourcen-Steuerung/Klimaschutz, vgl. Synodalvorlagen Herbst 2021 und Frühjahr 2022) erstellt.

Im Ergebnis führt die Neuordnung der Aufgabenverteilung zwischen EOK, VSA, EKV und Kirchengemeinden/Kirchenbezirken zu einer Erhöhung des Personalbedarfs in den VSA/EKV. Unter Berücksichtigung der Entlastungseffekte im EOK sowie der Synergien durch die Baukooperationen ist allerdings davon auszugehen, dass die vorgeschlagenen Änderungen im Aufgabenzuschnitt aus gesamtkirchlicher Perspektive nicht zu einer nennenswerten Erhöhung des Personalbedarfs führen.

5. Rückmeldungen aus den Ämtern und Kurz-Stellungnahme:

Die Geschäftsführenden der Ämter hatten nach einer Vorstellung im Juni die Möglichkeit zur Rückmeldung. Die eingegangenen Rückmeldungen beinhalteten:

- Generell inhaltlich Zustimmung zu dem Konzept.
- Es gab zahlreiche Anfragen hinsichtlich der rechtlichen und finanziellen Ausgestaltung der Kooperationen und Verwaltungsdienstgemeinschaften.
- Notwendigkeit einer Rahmensezung für die Kooperationen.
- Hinweise auf die Notwendigkeit vergleichbarer Personalausstattung in der Fläche.
- Die Frage, ob EKV und VSA zu unterschiedlich sind für eine gemeinsame Baukooperation.

Die gestellten Fragen und Hinweise sind bei Zustimmung der Landessynode im Rahmen der Umsetzung zu klären. Aus Sicht des Projektteams werden bei der Zusammenarbeit von EKV und VSA eher Potenziale gesehen.

– 5 –

6. Ziel und Zeitachse (siehe Anlage, Folien 8 und 9)

Bei Annahme der vorliegenden Vorschläge durch die landeskirchlichen Gremien soll die Restrukturierung des Bauens in der Landeskirche im Jahr 2023 vorgenommen werden. Klare Kriterien für die Abgrenzung von Regel- und Spezialaufgaben im Bauen und der baufachlichen Betreuung durch die Ämter bzw. durch den EOK sind dabei unabdingbar.

Das Ziel ist, Anfang 2024 nach der avisierten Aufhebung des Baumatoriums (das Vorliegen bezirklicher Zielkonzepte vorausgesetzt) mit geklärten Rollen und Zuständigkeiten, schlankeren Prozessen und einfacheren Strukturen die Herausforderungen der Gebäudestrategie und der Klimaneutralität (siehe auch die separat zur Herbstsynode eingebrachte Klimaschutzgesetzgebung) gut aufgestellt und schnellstmöglich angehen zu können.

Die Baukooperationen sollen bis 2024 arbeitsfähig sein. Dies bedeutet eine angemessene und gleichmäßige Personalausstattung, Klärungen von Leistungen und Kosten, rechtlich ausreichend definierte Ausgestaltung der Kooperationen bzw. Verwaltungsdienstgemeinschaften.

Spätestens Anfang 2026 sollen parallel mit den dann im Strategieprozess ekiba2032 auch abgeschlossenen Zielkonzepten der Kirchenbezirke die angedachten Baukooperationen vollständig etabliert sein.

7. Ausblick

Die Vorschläge für die organisatorische Neustrukturierung im Bauen sind den Vorschlägen für eine Gesamtlandschaft VSA/EKV und weiteren Prozessen (z. B. zur KiTa-Trägerschaft) zu synchronisieren.

8. Beschlussvorschlag

Die Landessynode stimmt grundsätzlich dem Beratungsergebnis „Kirchengemeindliches Bauen in der Evangelischen Landeskirche Baden“ zu.

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, den Bauprozess entsprechend den Optimierungsvorschlägen neu aufzusetzen und

- dabei die Rollen und Verantwortlichkeiten der Beteiligten verbindlich festzulegen
- die angedachten Kooperationen zu etablieren
- die Standards und Qualitätsvorgaben zu definieren
- die Finanzierung zu klären
- und dies im Gesamtzusammenhang mit einer künftigen Ämterlandschaft zu denken.




Kirchengemeindliches Bauen in der Evangelischen Landeskirche Baden

Zielbild und Optimierungsvorschläge

David Martin Holte
Paul Butzlaff

Hamburg, 07.09.2022

Ausgangssituation

Der kirchengemeindliche Bauprozess ist mit steigenden Anforderungen konfrontiert

<h3 style="color: #0070C0;">Geforderte Kirchengemeinden und Ämter</h3> <p>Die Evangelische Landeskirche in Baden befindet sich in einem Veränderungsprozess (Reduktion und Transformation), der u.a. darauf zielt, Kosten zu senken, Haupt- und Ehrenamt in den Kirchengemeinden zu entlasten, Aufgaben auf einer mittleren Verwaltungsebene (VSA, EKV) zu bündeln und die Verwaltung generell zu professionalisieren.</p>	<h3 style="color: #0070C0;">Geringe Standardisierung des Bauprozesses</h3> <p>Der Umgang mit Aufsichtsfragen sowie die Verortung der Bauberatung führte bereits in der Vergangenheit zu organisationalen Begutachtungen des Bauprozesses, mit unterschiedlichen Konsequenzen für zentrale wie dezentrale Organisationseinheiten. Derzeit findet Bauberatung in 14 Ämtern (EKV/VSA) statt – oftmals mit nicht synchronisierten Prozessen und Gebührenmodellen.</p>
<h3 style="color: #0070C0;">Hohe Anzahl an beteiligten Akteuren</h3> <p>Kirchengemeindliches Bauen ist – u.a. aufgrund der Vielzahl involvierter Akteure und Ebenen (EOK, VSA, EKV, Bezirke, Kirchengemeinden) sowie der kulturellen Bedeutung – ein Thema mit divergierenden Zielvorstellungen. Kirchengemeinden befinden sich im Spannungsverhältnis zwischen Bauherrenverantwortung und Umsetzung strategischer Vorgaben.</p>	<h3 style="color: #0070C0;">Kostensenkungsdruck und Klimaneutralität</h3> <p>Vor dem Hintergrund eines zunehmenden Kostensenkungsdrucks und dem damit einhergehenden Abbau von Gebäudebeständen bei gleichzeitig steigenden Anforderungen an klimaneutrales Bauen erhalten effiziente Aufgabenverteilungen und Schnittstellen der verschiedenen Akteure und Verwaltungsebenen in Zukunft eine zusätzliche Relevanz.</p>

September 2022 | Zielbild kirchengemeindliches Bauen EKIBA © Horváth

Zielbild

Das kirchengemeindlichen Bauen sollte sich an einem gemeinsamen Leitbild (Vision und Mission) und eindeutigen Zielen ausrichten

Vision

Das kirchengemeindliche Gebäudeportfolio stiftet einen nachhaltigen Wert für die gesamte EKIBA.

Ziel 1: Die kirchengemeindlichen Gebäude wertstiftend und nachhaltig verwenden

- Den kirchengemeindlichen **Gebäudebestand** aufgrund sinkender Investitionsmittel drastisch **reduzieren** („Ampel“-Vorgaben).
- Den **Bauprozess** mittels strategischen Portfoliomanagements, standardisierten Aufgaben, Rollen und Verantwortlichkeiten der am Bauprozess beteiligten Akteure sowie **effizienter und weniger bürokratisch** gestalten.
- Eine vollständige **Klimaneutralität** mit geeigneten Bauunterhaltsmaßnahmen für den zukünftigen Gebäudebestand herstellen.

Mission

Kirchengemeindliche Gebäude schaffen belebte Räume für die Glaubensgemeinschaft vor Ort

Ziel 2: Die Transformation des EKIBA-Gebäudebestands als Gemeinschaftsaufgabe durchführen

- Die anstehenden Herausforderungen als **gemeinsam zu schaffende Transformation** begreifen und hierfür Kompetenzen strukturell besser bündeln.
- Die Eigentümerverantwortung und Ortskenntnisse der Kirchengemeinden ernst nehmen und sie gleichzeitig mithilfe einer **professionalisierten Mittelebene** entlasten.
- Die vorhandenen **Finanzmittel fokussiert und priorisiert** für den zukunftsfähigen Gebäudebestand verwenden.

Hinweis: Die Nummerierung stellt keine Priorisierung oder zeitliche Einordnung dar. Zielwerte können in der Umsetzungsplanung weiter konkretisiert werden.

September 2022 | Zielbild kirchengemeindliches Bauen EKIBA
© Horváth

Optimierungsvorschläge

Für einen zielgerichteten und effizienten kirchengemeindlichen Bauprozess schlagen wir folgende Optimierungen vor

Strategische Steuerungsfunktion und Qualitätsmanagement des EOK ausweiten

- Der EOK stärkt seine **übergreifende Steuerungsfunktion** im Sinne eines strategischen Portfoliomanagements für die gesamte EKIBA ein
- Der EOK steuert ein **übergreifendes Qualitätsmanagement** im Sinne von Wissenstransfer, Befähigung, Standardisierung und Vernetzung der Ämter

Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Ämter (EKVen und VSAs) standardisieren

- Die **Genehmigungsgrenzen** für die Bauämter der Stadt- und Landkirchenbezirke werden **erhöht**. Die **Genehmigungstatbestände reduziert**.
- Die **Beratungsangebote** werden den Kirchengemeinden standardisiert **angeboten** und Gebührenmodelle harmonisiert

Fokussierung des EOK auf Spezialberatung, Vermittlungs- & Bündelungsfunktion herbeiführen

- Der EOK **bündelt Spezialwissen** und bietet eine Spezialberatung für strategische relevante Gebäude an (z.B. Sakralbau).
- Zudem nimmt er eine **Bündelungs- und Vermittlungsfunktion** für weitere Dienste an (z.B. Vermittlung von Baurechtlern)

Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Kirchengemeinden und -bezirke definieren

- Die Kirchengemeinden werden durch eine **verpflichtende Erstberatung** durch die Ämter unterstützt und können optional delegierbare Bauherrenaufgaben übertragen
- Die Kirchenbezirke **unterstützen bei der Umsetzung strategischer Vorgaben**

Bausachverstand in drei Baukooperationen bündeln

- Der Bausachverstand aller EKVen und VSAs wird in **drei neuen „Baukooperationen“** Nord, Mitte und Süd gebündelt
- So werden **Kompetenzen gebündelt** und **Personal effizienter eingesetzt**

September 2022 | Zielbild kirchengemeindliches Bauen EKIBA
© Horváth

Detailfolie: Bausachverstand in Baukooperationen bündeln

Im Landesbau existieren für Baden 5 staatl. Bauämter – die EKIBA hält für die gleiche Fläche derzeit 14 Service- und Verwaltungsämter vor

Verortung Landesbau für Baden

Baden-Württemberg
VERMÖGEN UND BAU

Verortung Landeskirchenbau EKIBA

EVANGELISCHE LANDESKIRCHE IN BADEN

Quellen:
<http://www.vermoegenundbau-bw.de/ueber-uns/standorte>
<https://www.ekiba.de/kirchenbezirke/service-und-verwaltungsaeamter/>
 September 2022 | Zielbild kirchengemeindliches Bauen EKIBA

© Horváth

Detailfolie zu Optimierungsvorschlag 4: Bausachverstand in Baukooperationen bündeln

Wir plädieren für eine Bündelung des Bausachverstandes der Ämter entlang von „Baukooperationen“

Baukooperation Nord

- Derzeit 12 Vollzeitäquivalente mit baufachlicher Expertise

Baukooperation Mitte

- Derzeit 9,5 Vollzeitäquivalente mit baufachlicher Expertise

Baukooperation Süd

- Derzeit 3,6 Vollzeitäquivalente mit baufachlicher Expertise

Legende

- VSA
- EKV

Wesentliche Vorteile

- Effizienz durch Standardisierung** ausbauen (insb. klare Rollenprofile u. Aufgaben)
- Ressourcenallokation** optimieren und Vertretungsmöglichkeiten schaffen
- Sachverstand und **Kompetenzen bündeln** und mithilfe von Vernetzung der Akteure erweitern
- Regionalität und Nähe** zu den Kirchengemeinden beibehalten
- Arbeitgeberattraktivität** erhöhen

* Synchronisation mit der Entwicklung der Gesamtlandschaft VSA/EKV erforderlich

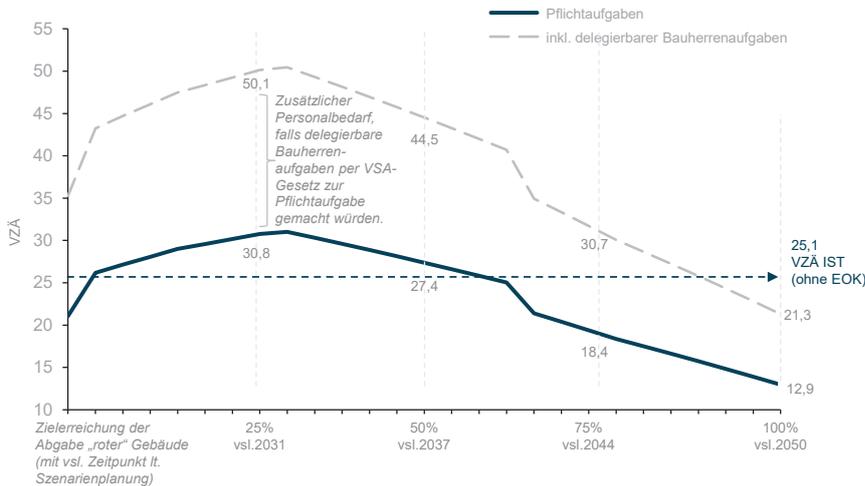
September 2022 | Zielbild kirchengemeindliches Bauen EKIBA

© Horváth

Detailfolie: Bausachverstand in Baukooperationen bündeln

Entscheidend für den Personalbedarf der Ämter sind Höhe des prognostizierten Bauvolumens und die „Abgabe roter Gebäude“

Darstellung der indikativen Ressourcenschätzung bis 2050



Kommentare

- Trotz der sukzessiven Abgabe der „roten“ Gebäude ab 2024, sorgen die geplanten Bauvolumina zur Erreichung eines klimaneutralen Gebäudebestands zunächst für Mehraufwand.
- Der dadurch entstehende höhere Personalbedarf berücksichtigt nicht derzeitige EOK-Leistungen und Kapazitäten. Insofern kann dem Mehrbedarf der Ämter zu Spitzenzeiten durch verschiedene Maßnahmen entgegengewirkt werden:
 1. Mitwirkung von Fachkräften des EOK in den Baukooperationen
 2. Fokussierung auf den „grünen“ Gebäudebestand
 3. Abgabe „roter Gebäude“ beschleunigen
 4. Synergieeffekte durch Baukooperation nutzen

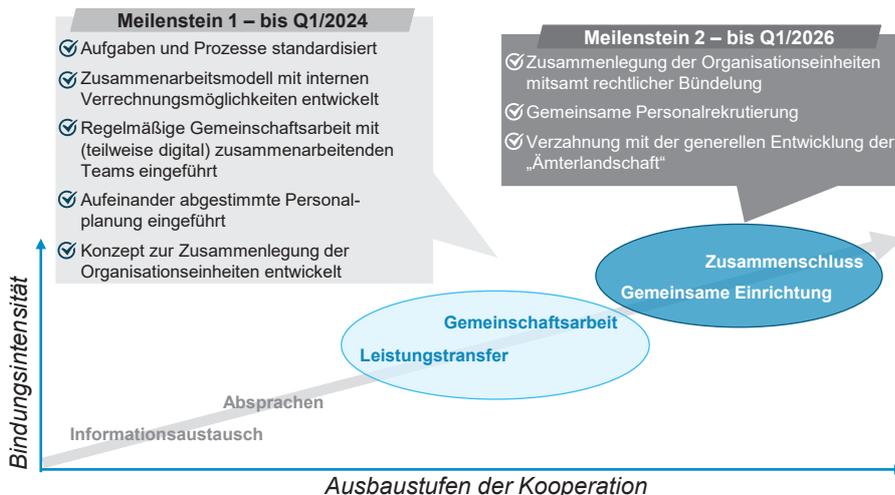
September 2022 | Zielbild kirchengemeindliches Bauen EKIBA

© Horváth

Detailfolie: Bausachverstand in Baukooperationen bündeln

Die Bauabteilungen sollten sich schnellstmöglich als Team begreifen & entlang definierter Meilensteine organisatorisch zusammenwachsen

Meilensteine der Baukooperation



Anmerkungen

- Die organisatorische Ausgestaltung ist mit der Entwicklung der Ämterlandschaft zu synchronisieren
- Es ist zu prüfen, ob Verwaltungsdienstgemeinschaften als Vehikel für gemeinsame Leistungsangebote dienlich sind
- Die detaillierten Festlegung der Meilensteine sowie eine Prüfung der zeitlichen Realisierung gilt es im Rahmen der Umsetzungsphase zu entwickeln

September 2022 | Zielbild kirchengemeindliches Bauen EKIBA

© Horváth

Ausblick

Der Synodenbeschluss ist die Voraussetzung für die Umsetzungsplanung ab November 22 und baldige Konzeptumsetzung

Übersicht erledigten und offener Projektphasen



September 2022 | Zielbild kirchengemeindliches Bauen EKIBA

Beschluss
Herbstsynode im
Oktober 2022

© Horváth

Eingang	26.09.2022
Ord.-Ziffer	05/06
Der Präsident	gez. Wermke

Vorlage des Landeskirchenrates
vom 22. September 2022
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 2022

Fusion und Satzungsänderung Stiftung Schönau:
 Zulegung der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau
 auf die Evangelische Pfarrpfundestiftung Baden
 und Satzungsänderung zum 01.01.2023

I. Informationen

Die Evangelische Stiftung Pflege Schönau (ESPS) und die Evangelische Pfarrpfundestiftung Baden (EPSB), beides kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts, sollen vereinigt werden, um die dadurch entstehenden Synergieeffekte in der Verwaltung und für die kirchlichen Stiftungszwecke zu nutzen. Die Stiftungszwecke bleiben erhalten und werden in der vereinigten Stiftung weiterhin bedient. Die wirtschaftliche Basis wird durch die Zusammenlegung gestärkt. Die Geschäftsbesorgung zwischen beiden Stiftungen und umsatzsteuerliche Fragen dazu entfallen. Beide Stiftungen treten schon seit 2020 unter Dachmarke „Stiftung Schönau“ auf.

Die ESPS als übertragender Rechtsträger wird auf die EPSB als aufnehmender Rechtsträger zugelegt. Die EPSB ist aufnehmende Stiftung, um die Grundsteuer-Freiheit des der Pfarrbesoldung gewidmeten Vermögens der EPSB nicht zu gefährden. Für das Gewährleistung der Grunderwerbsteuer-Freiheit wurde eine Anrufungsauskunft bei den Finanzbehörden eingeholt. Rechtsgrundlagen für Zulegung und Satzungsänderung sind § 11 KStStG in Verbindung mit den § 12 der Satzungen der Stiftungen. Die notwendigen Beschlüsse des Stiftungsrats wurden bereits gefasst.

Der Stiftungsrat hat am 24.03.2022 beschlossen, die ESPS auf die EPSB zuzulegen, der EPSB deswegen eine neue Satzung mit den vereinigten Stiftungszwecken zu geben und die EPSB in „Stiftung Schönau“ umzubenennen – alles mit Wirkung zum 1.01.2023. Wortlaut:

„Der Stiftungsrat beschließt für EPSB und für EPSB die Zulegung der ESPS als übertragende Stiftung unter Auflösung ohne Abwicklung auf die EPSB als aufnehmende Stiftung zum 01.01.2023. Die EPSB erhält die heute beschlossene Satzung mit Namensänderung in „Stiftung Schönau“, die zum 1.01.2023 in Kraft treten soll.“

Nach den zuletzt im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 10/2016 veröffentlichten Satzungen der ESPS und der EPSB - jeweils § 12 der Satzung - benötigen die Zulegung und die Satzungsänderung die Zustimmung der Synode. Es ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass eine Auflösung der ESPS aufgrund der Zulegung faktisch nicht erfolgt, so dass vorliegend ein Kirchengesetz mit verfassungsändernder Mehrheit (§ 13 der Satzung der ESPS) nicht erforderlich ist.

Nach Vorliegen der Zustimmung und Einholen der Genehmigung des Kultusministeriums durch den EOK wird die neue Satzung der Stiftung Schönau im kirchlichen GVBl veröffentlicht. Die in den Rechtsvorschriften der Landeskirche notwendigen Änderungen werden durch das Referat Geschäftsleitung und Recht weiterverfolgt.

II. Erläuterung zu § 6 Abs. 3 der Satzung

Nach § 6 Abs. 3 der Satzung ist jedes Vorstandsmitglied zur Einzelvertretung berechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Damit kann der Vorstand wie bei Wirtschaftsunternehmen und GmbH-Geschäftsführern üblich, nach außen uneingeschränkt handeln.

§ 181 BGB soll mit seinen zwei Alternativen Interessenkonflikten vorbeugen: wenn ein Vertreter einer Person mit sich selbst einen Vertrag abschließt oder wenn er gleichzeitig eine andere Person vertritt. In § 9 der Satzung ist als Restriktion geregelt, in welchen Fällen der Stiftungsrat selbst beschließt und in welchen Fällen der Vorstand die vorherige Einwilligung des Stiftungsrats im Innenverhältnis einzuholen hat.

Die Tätigkeiten der Stiftung und die aktuellen Aufgaben und Vorhaben (zum Beispiel die gleichzeitige Geschäftsführung in der ProKiBa GmbH als gemeinsame Tochter der Stiftung und der Landeskirche; die Überlegungen zur Immobilienplattform mit gesellschaftsähnlichen Beteiligungsformen) erfordern es, wie bei Wirtschaftsunternehmen die uneingeschränkte Handlungsfähigkeit nach Außen in der Satzung vorzusehen. Im Innenverhältnis wirkt der Stiftungsrat als Organ mit Aufsichts- und Kontroll-Aufgaben, der Vorstand ist abstimnungs- und rechenschaftspflichtig. Der Vorstand haftet gegenüber der Stiftung für das Nichteinhalten von Vorgaben. Das kirchliche Stiftungsgesetz enthält ebenfalls einen Katalog der nach Kirchenrecht im Vorfeld anzugebenden kirchlichen Rechtsgeschäfte und der Rechtsgeschäfte, für die zuvor eine Einwilligung einzuholen ist.

III. Beschlussvorschlag

Die Landessynode stimmt der der Zulegung der „Evangelischen Stiftung Pflege Schönau“ zur „Evangelischen Pfarrpfündestiftung Baden“, zukünftig „Stiftung Schönau“, und der Änderung der Satzung der Evangelischen Pfarrpfündestiftung Baden mit Namensänderung in Stiftung Schönau zu.

Anlagen:

- Synopse Satzung mit Erläuterungen
- Wortlaut der neuen Satzung

**Satzung
der Stiftung Schönau
Präambel**

Die Stiftung Schönau vereint die Vermögen mehrerer Stiftungen, die zum Teil seit mehr als 450 Jahren existieren und die kraft kirchenrechtlicher Widmung der Pfarrbesoldung, der Baumerhaltung an Kirchen und Pfarrhäusern und weiteren hohelichen kirchlichen Zwecken der Evangelischen Landeskirche in Baden dienen.

1. Durch die Kurpfälzische Ordnung der Kirchengüterverwaltung von 1576 wurde das bei der Reformation eingezogene Vermögen der vormals katholischen Kirchen, Klöster und Stifte zum reformierten allgemeinen Kirchengut der Kurpfalz erklärt. Gemäß § 3 der Beilage D zur Unionsurkunde von 1821, Anordnung über das allgemeine und Lokalvermögen für Kirchen, Schulen und milde Stiftungen in den gemischten Landesteilen des Großherzogtums Baden bei Vereinigung beider evangelisch-protestantischer Konfessionen, wurde aus dem nach der Kirchenteilung von 1705 und 1707 verbliebenen Kirchengut der Unterländer Evangelische Kirchenfonds gebildet. In dessen Satzung vom 30.04.2002 wurde die Stiftung in „Evangelische Stiftung Pflege Schönau, im Folgenden ESPS genannt“ umbenannt. Die Satzung mit Stand 09.07.2015, verkündet im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden Nr. 10/2016, Seite 174 -176, bildet die Grundlage des Beschlusses vom 24.03.2022, mit dem der Stiftungsrat die Zulegung auf die Evangelische Pfarrpfündestiftung Baden beschlossen hat.

2. Durch das Kirchliche Gesetz, die Verwaltung des Evangelischen Pfründevermögens betreffend, vom 21.12.1881 (GVBl. 1882 S. 2), wurde für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden die Evangelische Zentralpfarrkasse errichtet, in der das Vermögen der Evangelischen Pfarren (Pfarrpfünden) verwaltet wird. In deren Satzung vom 30.04.2002 wurde die Stiftung in „Evangelische Pfarrpfündestiftung Baden“ (im folgendes EPSB genannt) umbenannt. Die Satzung mit Stand 09.07.2015, verkündet im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden Nr. 10/2016, Seite 176 -179, bildet die Grundlage des Beschlusses vom 24.03.2022, mit dem der Stiftungsrat die Zulegung der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau auf die Evangelische Pfarrpfündestiftung Baden beschlossen hat.

3. Mit der Zulegung gehen das Stiftungsvermögen sowie alle Rechte und Pflichten der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau auf die Evangelische Pfarrpfündestiftung Baden über. Die Evangelische Pfarrpfündestiftung Baden hat in diesem Zuge ihren Namen geändert und heißt nunmehr „Stiftung Schönau“.

4. Die Grundstücke, die bisher der Evangelischen Pfarrpfündestiftung Baden gehörten, sind zur Klarstellung der Widmung im Grundbuch mit dem Zusatz: „Pfründevermögen“ zu kennzeichnen.

**§1
Name, Sitz, Rechtsform**

- (1) Die Stiftung führt den Namen
Stiftung Schönau.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Heidelberg. Sie ist eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.

(3) Für die Stiftung gilt das kirchliche Gesetz über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie das Stiftungsgesetz des Landes Baden-Württemberg, soweit dessen Bestimmungen auf kirchliche Stiftungen anwendbar sind.

(4) Sie besitzt die Fähigkeit, eigene öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zu haben (Dienstherrenfähigkeit) und kann landeskirchliche Beamte beschäftigen.

<p style="text-align: center;">– 5 –</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Stiftungszweck</p> <p>Das durch die Stiftung verwaltete Vermögen dient mit seinen Nutzungen und seinem Ertrag den folgenden Zwecken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Pfarrbesoldung einschließlich Alters-, Krankheits- und Hinterbliebenenversorgung der Pfarrern und Pfarrer, 2. Aufwand für die Versehung nicht besetzter Pfarrstellen, 3. unentgeltliche Nutzungsüberlassung von Kirchengrundstücken und Pfarrhausgrundstücken für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung berechtigten Kirchengemeinden, Pfarreien und Pfründen im notwendigen Umfang 4. auf dem Pfründevermögen und auf dem weiteren Vermögen ruhende Lasten 5. Baulasten an Kirchen und Pfarrhäusern 6. Verwaltung anderer kirchlicher Stiftungen oder kirchlicher Einrichtungen auf Vertragsbasis gegen Kostenerstattung 7. für allgemeine Bedürfnisse der Landeskirche <p style="text-align: center;">§ 3 Steuerbegünstigte kirchliche Zwecke</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die den satzungsgemäßen Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. <p style="text-align: center;">§ 4 Stiftungsvermögen</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Das Vermögen der Stiftung gehört zu dem der Evangelischen Landeskirche in Baden gewidmeten Vermögen. (2) Zu dem Grundstockvermögen gehören <ol style="list-style-type: none"> 1. die im Grundbuch bisher auf die Namen der „Evangelische Stiftung Pflege Schönau“ und „Evangelische Pfarrpfundstiftung Baden“ eingetragenen land- und forstwirtschaftlichen, unbebauten sowie bebauten Grundstücke, 2. Kompetenzen als Ansprüche auf Geld- und Sachleistungen gegen Dritte 3. die Nutzungsrechte und Eigentumsansprüche an den Pfarrhausgrundstücken, deren Eigentum im Zusammenhang mit der Baupflicht des Landes Baden-Württemberg als bestritten gilt, 4. sonstige Sachen und Rechte einschließlich Forderungen. (3) Das Grundstockvermögen ist zu erhalten. Im Interesse eines nachhaltig verbesserten Ertrages sind Änderungen zulässig. Die Anlage in Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte oder Immobilien im Direktbestand oder Immobilien als Fondsstrukturen oder Immobiliengesellschaften oder alternative Immobilienanlagen (Forst) hat Vorrang vor anderen Vermögensanlagen. Die Stiftung kann Zusätzungen für kirchliche Zwecke vornehmen. (4) Die Stiftungsorgane beschließen ein Kapitalerhaltungskonzept und Anlagerichtlinien. (5) Zuwendungen und Zusätzungen Dritter zum Stiftungsvermögen sind zulässig. 	<p style="text-align: center;">– 6 –</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Organe</p> <p>Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Vorstand</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt die Geschäfte in eigener Verantwortung. (2) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die hauptamtlich tätig sind und nicht Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats sein dürfen. (3) Jedes Vorstandsmitglied ist zur Einzelvertretung berechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. (4) Die Vorstandsmitglieder werden vom Stiftungsrat berufen. Im Falle einer befristeten Berufung ist eine wiederholte Berufung zulässig. Die Berufung kann vom Stiftungsrat jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet außerdem durch Amtsniederlegung, die jederzeit zulässig ist. (5) Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Vergütung, die vom Stiftungsrat festgelegt wird. Näheres regelt ein Dienstvertrag. Bei Abschluss des Dienstvertrags mit einem Vorstandsmitglied wird die Stiftung durch den Vorsitzenden des Stiftungsrats vertreten. <p style="text-align: center;">§ 7 Stiftungsrat</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sechs, höchstens acht ehrenamtlichen Mitgliedern. Diese dürfen nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein. Der Stiftungsrat ist ausnahmsweise beschlussfähig, wenn er mit mindestens 4 Mitgliedern besetzt ist. Die Amtszeit beträgt 6 Jahre. (2) Dem Stiftungsrat gehören folgende Mitglieder an: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vorsitzenden des Finanz- und Rechtsausschusses der Landessynode oder ein anderes von diesen Ausschüssen benanntes Mitglied, 2. zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats, 3. mindestens zwei, höchstens vier sachkundige Mitglieder, die nicht im hauptamtlichen Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden stehen. (3) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 werden vom Evangelischen Oberkirchenrat berufen. Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 3 werden von dem Landeskirchenrat auf Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats berufen. Für die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 1 kann eine Stellvertretung benannt werden; für die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 ist eine Stellvertretung zu benennen. Für alle Mitglieder ist eine wiederholte Berufung zulässig. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats aus seinem Amt aus, kann für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied berufen werden. (4) Der Stiftungsrat wählt aus seinen Mitgliedern nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung. (5) Die Mitglieder des Stiftungsrats erhalten eine Aufwandsentschädigung. Außerdem werden ihnen ihre notwendigen Auslagen ersetzt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
--	--

- 7 -

§ 8 Beschlussfassung des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr auf Einladung des Vorstands unter Angabe der Tagesordnung zusammen.

(2) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Für die Beschlussfähigkeit und das Verfahren bei Beschlussfassungen gilt Art. 108 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden.

§ 9

Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat ist unabhängiges Aufsichts- und Kontrollorgan. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind an Weisungen nicht gebunden und entscheiden nach eigener Überzeugung auf Basis von Gesetz und Recht und mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Stiftungsrates.

(2) Der Stiftungsrat beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Stiftung, insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. die Berufung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
2. den Wirtschaftsplan,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses mit der Ergebnisverwendung
4. die Entlastung des Vorstands nach dem Vorliegen des Prüfungsberichts,
5. die Geltendmachung von Ansprüchen der Stiftung gegenüber Mitgliedern des Stiftungsvorstands und des Stiftungsrats,
6. die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers / einer Wirtschaftsprüferin,
7. die Zustiftungen durch die Stiftung sowie die Annahme von Zuwendungen und Zustiftungen
8. die Änderung der Satzung, insbesondere die Erweiterung des Stiftungszwecks, sowie die Zulegung auf oder die Vereinigung mit einer anderen Stiftung und die Auflösung der Stiftung, § 11 bleibt unberührt.
9. die Grundsätze der allgemeinen Geschäftspolitik und der Vermögensverwaltung und über außergewöhnliche Geschäfte, die die finanzielle Lage der Stiftung erheblich beeinflussen.

(3) Die Durchführung der folgenden Geschäfte durch den Vorstand bedarf im Innenverhältnis der Einwilligung des Stiftungsrats:

1. der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen,
2. die Gründung, Liquidation und wesentliche Änderung von Tochterunternehmen,
3. der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken mit einem Wert von mehr als 3 Mio. EURO; dagegen bedarf die Belastung von Grundstücken nicht der Einwilligung des Stiftungsrats,
4. die Investition in Neubauten oder Bestandsgebäude mit einem Gesamtaufwand von mehr als 3 Mio. EURO im Einzelfall, dabei bedarf die Belastung von Grundstücken nicht der Einwilligung des Stiftungsrats.

§ 10

Rechnungslegung

(1) Der Vorstand legt die Grundsätze der Rechnungslegung im Rahmen des geltenden Stiftungsrechts fest. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand legt dem Stiftungsrat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss mit dem Geschäftsbericht und wenn möglich mit dem Prüfungsbericht zur Feststellung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 3 vor.

(3) Der Jahresabschluss wird durch einen Wirtschaftsprüfer / eine Wirtschaftsprüferin geprüft.

- 8 -

(4) Der Vorstand berichtet jährlich der Landessynode über den Jahresabschluss.

§ 11

Satzungsänderungen, Zulegung, Auflösung

Satzungsänderungen, sowie die Zulegung und Vereinigung mit anderen Stiftungen sind möglich. Der Stiftungsrat kann die Zulegung dergestalt beschließen, dass sämtliche Vermögensgegenstände, Rechte und Pflichten als übertragende Stiftung unter Auflösung ohne Abwicklung auf eine andere Stiftung als aufnehmende Stiftung übergehen. Beschlüsse dazu bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates und der Zustimmung der Landessynode.

(2) Die Stiftung kann außerhalb der Zulegung und Vereinigung nur aufgrund eines kirchlichen Gesetzes mit verfassungsändernder Mehrheit aufgelöst werden.

Bei Auflösung der Stiftung fällt deren gesamtes Vermögen an die Evangelische Landeskirche in Baden, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke unter Übernahme der auf ihm ruhenden Verpflichtungen zu verwenden hat.

§ 12

Inkrattreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

- 9 -

Rz.	Alte Fassung	Alte Fassung	Neue Fassung (fusioniert)	Bemerkungen
01	Satzung der Evangelischen Pfarrprüfendstiftung Baden	Satzung der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau	Satzung der Stiftung Schönau	
02	Vom 30. April 2002 (GVBl. 2003 S. 161), geändert durch Beschluss des Stiftungsrates am 27. März 2008 (GVBl. S. 146), geändert durch die Beschlüsse des Stiftungsrates vom 08.12.2008, 24.03.2009, 29.06.2009, 22.09.2009, 07.12.2009 (GVBl. 2010 S. 131) und 09.07.2015 (GVBl. 2016 S. 176)	Vom 30. April 2002 (GVBl. 2003 S. 158), geändert durch Beschluss des Stiftungsrates vom 27. März 2008, geändert durch die Beschlüsse des Stiftungsrates vom 08.12.2008, 24.03.2009, 29.06.2009, 22.09.2009, 07.12.2009 (GVBl. 2010 S. 127) und 09.07.2015 (GVBl. 2016 S. 174)		
03	Vorbemerkung	Vorbemerkung	Präambel	
04		Durch die Kurpfälzische Ordnung der Kirchengüterverwaltung von 1576 wurde das bei der	Die Stiftung Schönau vereinigt die Vermögen mehrerer Stiftungen, die zum Teil seit mehr als 450 Jahren existieren und die kraft kirchenrechtlicher Widmung der Pfarrbesoldung, der Bauunterhaltung an Kirchen und Pfarrhäusern und weiteren hoheitlichen kirchlichen Zwecken der Evangelischen Landeskirche in Baden dienen. 1. Durch die Kurpfälzische Ordnung der Kirchengüterverwaltung von 1576 wurde das bei der	

- 10 -

		Reformation eingezogene Vermögen der vormals katholischen Kirchen, Klöster und Stifte zum reformierten allgemeinen Kirchengut der Kurpfalz erklärt. Gemäß § 3 der Beilage D zur Unionsurkunde von 1821, Anordnung über das allgemeine und Lokalvermögen für Kirchen, Schulen und milde Stiftungen in den gemischten Landesteilen des Großherzogtums Baden bei Vereinigung beider evangelisch-protestantischer Konfessionen, wurde aus dem nach der Kirchenteilung von 1705 und 1707 verbliebenen Kirchengut der Unterländer Evangelische Kirchenfonds gebildet. Durch die kirchlichen Gesetze vom 27.9.1963 (GVBl. S. 56; GBl. S. 106) und 4.7.1969 (GVBl. S. 46; GBl. S. 226) wurden mit Wirkung vom 1.1.1964 die Evangelische Stiftschaffnei Lahr und der St. Jakobsfonds Gernsbach zunächst mit der Evangelischen Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim und diese mit Wirkung vom 1.1.1970 mit dem Unterländer	Reformation eingezogene Vermögen der vormals katholischen Kirchen, Klöster und Stifte zum reformierten allgemeinen Kirchengut der Kurpfalz erklärt. Gemäß § 3 der Beilage D zur Unionsurkunde von 1821, Anordnung über das allgemeine und Lokalvermögen für Kirchen, Schulen und milde Stiftungen in den gemischten Landesteilen des Großherzogtums Baden bei Vereinigung beider evangelisch-protestantischer Konfessionen, wurde aus dem nach der Kirchenteilung von 1705 und 1707 verbliebenen Kirchengut der Unterländer Evangelische Kirchenfonds gebildet. In dessen Satzung vom 30.04.2002 wurde die Stiftung in „Evangelische Stiftung Pflege Schönau, im Folgenden ESPS genannt“, umbenannt. Die Satzung mit Stand 09.07.2015, verkündet im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden Nr. 10/2016, Seite 174 -176 bildet die Grundlage des Beschlusses vom 24.03.2022 mit dem der	
--	--	--	---	--

- 11 -

<p>Durch das Kirchliche Gesetz, die Verwaltung des Evangelischen Pfründe Vermögens betr., vom 21.12.1881 (GVBl. 1882 S. 2) wurde für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden die Evangelische Zentralpfarrkasse errichtet, in der das Vermögen der Evangelischen Pfarreien (Pfarrpfründen) verwaltet wird. Aufgrund der §§ 6 und 39 des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg vom 04.10.1977 (GBl. S. 408) in der Fassung vom 23.07.1993 (GBl. S. 533) erlässt der Evangelische Oberkirchenrat mit Zustimmung der Landes-synode nachstehende Satzung:</p>	<p>Evangelischen Kirchenfonds vereinigt. Aufgrund der §§ 6 und 39 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 4.10.1977 (GBl. S. 408) in der Fassung vom 23.7.1993 (GBl. S. 533) erlässt der Evangelische Oberkirchenrat mit Zustimmung der Landes-synode nachstehende Satzung:</p>	<p>Stiftungsrat die Zulegung auf die Evangelische Pfarrpfründestiftung Baden beschlossen hat. 2. Durch das Kirchliche Gesetz, die Verwaltung des Evangelischen Pfründe Vermögens betreffend, vom 21.12.1881 (GVBl. 1882 S. 2) wurde für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden die Evangelische Zentralpfarrkasse errichtet, in der das Vermögen der Evangelischen Pfarreien (Pfarrpfründen) verwaltet wird. In deren Satzung vom 30.04.2002 wurde die Stiftung in „Evangelische Pfarrpfründestiftung Baden“ (im folgenden EPSB genannt) umbenannt. Die Satzung mit Stand 09.07.2015, verkündet im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden Nr. 10/2016, Seite 176 -179, bildet die Grundlage des Beschlusses vom 24.03.2022, mit dem der Stiftungsrat die Zulegung der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau auf die</p>	
---	---	--	--

- 12 -

			<p>Evangelische Pfarrpfründestiftung Baden beschlossen hat. 3. Mit der Zulegung gehen das Stiftungsvermögen sowie alle Rechte und Pflichten der Evangelische Stiftung Pflege Schönau auf die Evangelische Pfarrpfründestiftung Baden über. Die Evangelische Pfarrpfründestiftung Baden hat in diesem Zuge ihren Namen geändert und heißt nunmehr „Stiftung Schönau“. 4. Die Grundstücke, die bisher der Evangelischen Pfarrpfründestiftung Baden gehörten, sind zur Klarstellung der Widmung im Grundbuch mit dem Zusatz: „Pfründe Vermögen“ zu kennzeichnen.</p>	<p><u>Zu Präambel Ziff. 4:</u> Nach § 15 Abs. 2 Grundbuchverfügung (GBV) kann ein solcher Zusatz beantragt werden; das ist für das Zuordnen der sachlich grundsteuerbefreiten Grundstücke wichtig!¹</p>
05	§ 1 Name, Sitz, Rechtsform	§ 1 Name, Sitz, Rechtsform	§ 1 Name, Sitz, Rechtsform	
06	(2) Die Stiftung trägt künftig den Namen „Evangelische	(2) Die Stiftung trägt künftig den Namen Evangelische Stiftung	(1) Die Stiftung führt den Namen Stiftung Schönau.	

¹ Begründung: Durch die Namensänderung entfällt die Sichtbarkeit der Widmung als steuerlich privilegiertes Besoldungsvermögen/ so genanntes Dienstgrundstück / der Grundstücke der EPSB im Grundbuch. Die jährliche Grundsteuerbefreiung nach § 3 Abs.1 Nr.6 GrStG wäre aus dem Grundbuch nicht mehr sichtbar. Auf Antrag kann nach § 15 Abs.2 GBV die Zugehörigkeit zu einem solchen Vermögen oder die Zweckbestimmung „durch einem dem Namen des Berechtigten in Klammern beizufügenden Zusatz bezeichnet werden“.
Mit dieser Ergänzung werden die Grundbuchberichtigungsanträge, die nach Veröffentlichung der neuen Satzung im KGVBl als Änderung „von Amts wegen“ für die Namensänderung gestellt werden, als amtliche Veröffentlichung inhaltlich unterstützt. Das ist über den Rechtsanwalt mit einem Schwerpunktfinanzamt abgesprochen.

- 13 -

	Pfarrpründestiftung Baden“ (im folgenden EPSB genannt). (...)	Pflege Schönau, im Folgenden ESPS genannt. (...)		
07	(2) (...) Sie hat ihren Sitz in Heidelberg. (1) Die Evangelische Zentralpfarrkasse ist eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts, in der das eigene Vermögen und das Vermögen der bisher rechtlich selbständigen 475 Evangelischen Pfarreien (Pfarrpründen) in Baden zusammengefasst ist.	(2) (...) Sie hat ihren Sitz in Heidelberg. (1) Der Unterländer Evangelische Kirchenfond ist eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts, in dem das stiftungsgebundene Vermögen des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds, des vormaligen St. Jakobsfonds Gernsbach, der vormaligen Evangelischen Kirchenschaffnei Rheinischofheim und der vormaligen Evangelischen Stiftschaffnei Lahr zusammengefasst ist.	(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Heidelberg. Sie ist eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.	
08	(3) Für die EPSB gilt das Gesetz über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie das Stiftungsgesetz des Landes Baden-Württemberg, soweit dessen Bestimmungen auf kirchliche Stiftungen anwendbar sind. (...)	(3) Für die ESPS gilt das Gesetz über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie das Stiftungsgesetz des Landes Baden-Württemberg, soweit dessen Bestimmungen auf kirchliche Stiftungen anwendbar sind. (...)	(3) Für die Stiftung gilt das kirchliche Gesetz über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie das Stiftungsgesetz des Landes Baden-Württemberg, soweit dessen Bestimmungen auf kirchliche Stiftungen anwendbar sind.	
09	(3) (...) Die EPSB besitzt die Fähigkeit, öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zu begründen (Dienstherrenfähigkeit).	(3) (...) Die ESPS besitzt die Fähigkeit, öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zu begründen (Dienstherrenfähigkeit).	(4) Sie besitzt die Fähigkeit, eigene öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zu haben begründen (Dienstherrenfähigkeit) und	<u>Zu § 1 Abs.4:</u> Die Dienstherrenfähigkeit mit den Worten „zu haben“ entspricht der Formulierung in § 2

- 14 -

			kann landeskirchliche Beamte beschäftigen.	Kirchenbeamten-gesetz der EKD und in § 2 Beamtenstatusgesetz. Dass auch landeskirchliche Beamte beschäftigt werden können (und nicht nur eigene beamte) entspricht dem langjährigen „Ist“ und wurde als Rechtsgrundlage vorsorglich ergänzt im Hinblick auf die Änderung der umsatzsteuerlichen Rahmenbedingungen.
10	§ 2 Stiftungszweck	§ 2 Stiftungszweck	§ 2 Stiftungszweck	
11	1) Das Vermögen der Stiftung dient mit seinem Ertrag zur Deckung der nachstehenden Lasten und Kosten der Evangelischen Landeskirche in Baden: 1. Pfarrbesoldung, 2. Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Pfarrerrinnen und Pfarrer, 3. Aufwand für die Versehung nicht besetzter Pfarrstellen, 4. unentgeltliche Nutzungsüberlassung von Pfarrhausgrundstücken für die im Zeitpunkt des Inkraft-Tretens dieser Satzung	(1) Das durch die ESPS verwaltete Vermögen dient mit seinem Ertrag zur Deckung der nachstehenden Lasten und Kosten: 1. Besoldungsbeiträge für Pfarrstellen (Kompetenzleistungen), 3. unentgeltliche Nutzungsüberlassung von Kirchen- und Pfarrhausgrundstücken an die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung berechtigten	Das durch die Stiftung verwaltete Vermögen dient mit seinen Nutzungen und seinem Ertrag den folgenden Zwecken: 1. Pfarrbesoldung einschließlich Alters-, Krankheits- und Hinterbliebenenversorgung der Pfarrerrinnen und Pfarrer, 2. Aufwand für die Versehung nicht besetzter Pfarrstellen, 3. unentgeltliche Nutzungsüberlassung von Kirchengrundstücken und Pfarrhausgrundstücken für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung berechtigten	<u>Zu § 2 Satz 1:</u> Ergänzt: „Nutzungen“. Das ermöglicht stiftungsrechtlich auch nicht monetäre Leistungen <u>Erklärung zum Wegfall von § 2 Abs.1 Nr. 1 Satzung ESPS:</u> die Kompetenzleistungen der ESPS an die EPSB entfallen durch die Vereinigung , dieser Stiftungszweck wird nicht mehr genannt

- 15 -

<p>berechtigten Pfründen im notwendigen Umfang,</p> <p>5.auf dem Pfründevermögen ruhende Lasten,</p> <p>6.Kosten der EPSB für die Verwaltung und Bewirtschaftung des Vermögens.</p>	<p>Kirchengemeinden und Pfarreien im notwendigen Umfang,</p> <p>4.auf dem Vermögen ruhende Lasten,</p> <p>2.Baulasten zu Kirchen und Pfarrhäusern,</p> <p>6.Verwaltung anderer kirchlicher Stiftungen, insbesondere der Evangelischen Pfarrpfründestiftung Baden (EPSB) auf Vertragsbasis gegen Kostenerstattung.</p> <p>5.Kosten der Verwaltung und Bewirtschaftung des Vermögens,</p>	<p>Kirchengemeinden, Pfarreien und Pfründen im notwendigen Umfang</p> <p>4. auf dem Pfründevermögen und auf dem weiteren Vermögen ruhende Lasten</p> <p>5.Baulasten an Kirchen und Pfarrhäusern</p> <p>6.Verwaltung anderer kirchlicher Stiftungen oder kirchlicher Einrichtungen auf Vertragsbasis gegen Kostenerstattung</p> <p>7. für allgemeine Bedürfnisse der Landeskirche</p> <p>6.Kosten der Verwaltung und Bewirtschaftung des Vermögens.</p>	<p><u>Ergänzung in § 2 Nr. 6:</u> oder kirchlicher Einrichtungen²</p> <p><u>Erklärung zu § 2 Ziffer 7:</u> entspricht dem bisherigen Stiftungszweck ESPS § 2 Abs.2 Nummer 3.</p> <p><u>Erklärung zum Wegfall:</u> Die „Kosten der Verwaltung... „nach § 2 Abs.1 Nr. 5 ESPS und Nr. 6 EPSB sind kein Stiftungszweck nach heutigem Verständnis, wird deshalb nicht mehr genannt.</p>
---	---	--	---

² Im Rahmen von Überlegungen zur innerkirchlichen Zusammenarbeit in der Zukunft wird in der Satzung stiftungsrechtlich die Möglichkeit genannt, für andere kirchliche Einrichtungen als juristische Personen des öffentlichen oder zivilen Rechts (unabhängig von deren Rechtsform wie zB GmbH, Stiftung...) tätig zu sein. Dies sagt noch nichts über die etwaige konkrete rechtliche Gestaltung, die steuerlichen Folgen (Tätigkeit für Dritte ist ein Betrieb gewerblicher Art), die wirtschaftlichen Risiken oder Chancen, die stets separat zu prüfen sind, aus.

- 16 -

<p>12</p>	<p>(2) Die EPSB kann beschließen, dass ein nach den Leistungen nach Absatz 1 verbleibender Überschuss ganz oder teilweise den Rücklagen oder dem Grundstockvermögen zur Verstärkung der künftigen Ertragskraft der EPSB zugewiesen wird.</p>	<p>(2) Die ESPS kann beschließen, dass ein nach den Leistungen nach Absatz 1 verbleibender Überschuss ganz oder teilweise den Rücklagen oder dem Grundstockvermögen zur Verstärkung der künftigen Ertragskraft der ESPS oder der Evangelischen Landeskirche in Baden insbesondere für folgende Zwecke zugewiesen wird:</p> <p>1.für die berechtigten Gemeinden und Stellen,</p> <p>2.für die bei der Kirchenteilung von 1707 ausgefallenen Gemeinden,</p> <p>3.für allgemeine Bedürfnisse der Landeskirche.</p>	<p>(2) Die EPSB kann beschließen, dass ein nach den Leistungen nach Absatz 1 verbleibender Überschuss ganz oder teilweise den Rücklagen oder dem Grundstockvermögen zur Verstärkung der künftigen Ertragskraft der EPSB zugewiesen wird.</p> <p>1.für die berechtigten Gemeinden und Stellen,</p> <p>2.für die bei der Kirchenteilung von 1707 ausgefallenen Gemeinden,</p> <p>3.für allgemeine Bedürfnisse der Landeskirche.</p>	<p><u>Erklärung zum Wegfall von § 2 Abs. 2 ESPS und EPSB:</u> Der Beschluss über die Ergebnisverwendung – bisher Abs. 2 – steht künftig nur noch in § 9 Abs. 2 Nr. 3 als Aufgabe des Stiftungsrats.</p> <p><u>Erklärung zum Wegfall:</u> § 2 Abs.2 Nr.1 und Nr.2 aus ESPS entfallen: Die Details der Verwendung durch die Landeskirche wird nicht mehr in der Satzung genannt, die konkrete Verwendung legt die Landeskirche selbst fest. Diese Detaillierung fand auch in der Praxis seit Jahrzehnten nicht mehr statt</p>
-----------	--	---	---	---

- 17 -

13	§ 3 Gemeinnützigkeit	§ 3 Gemeinnützigkeit	§ 3 Steuerbegünstigte kirchliche Zwecke	<u>Zu § 3:</u> Änderung der Überschrift als Klarstellung: Die Stiftung unterliegt nicht dem Gemeinnützigkeitsrecht; sie ist (nur) wegen kirchlicher Zwecke nach § 54 Abgabenordnung privi- legiert. (§ 54 gilt nur für die Be- triebe gewerblicher Art der Stif- tung). In Anlehnung an die Mustersat- zung der Finanzbehörden blei- ben Systematik und Schlüsselbe- zeichnungen erhalten.
14	(1) Die EPSB verfolgt ausschließ- lich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne der geltenden steuerrechtlichen Bestimmun- gen.	(1) Die ESPS verfolgt ausschließ- lich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne der geltenden steuerrechtlichen Bestimmun- gen.	(1) Die Stiftung verfolgt aus- schließlich und unmittelbar kirch- liche Zwecke im Sinne des Ab- schnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenord- nung.	
15	(2) Die EPSB ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel der EPSB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwen- det werden.	(2) Die ESPS ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel dürfen nur für die satzung- gemäßen Zwecke verwendet werden.	(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.	
16	(3) Keine Person darf durch Aus- gaben, die den satzungsgemä- ßen Zwecken der EPSB fremd sind, oder durch	(3) Keine Person darf durch Aus- gaben, die den satzungsgemä- ßen Zwecken der ESPS fremd sind, oder durch	(3) Keine Person darf durch Aus- gaben, die den satzungsgemä- ßen Zwecken fremd sind, oder	

- 18 -

	unverhältnismäßig hohe Vergü- tungen begünstigt werden.	unverhältnismäßig hohe Vergü- tungen begünstigt werden.	durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	
17	§ 4 Stiftungsvermögen	§ 4 Stiftungsvermögen	§ 4 Stiftungsvermögen	
18	(1) Das Vermögen der EPSB ge- hört zu dem der Landeskirche ge- widmeten Vermögen im Sinne des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG).	(1) Das Vermögen der ESPS ge- hört zu dem der Landeskirche ge- widmeten Vermögen im Sinne des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evang. Landeskirche in Baden (KVHG).	(1) Das Vermögen der Stiftung gehört zu dem der Evangelischen Landeskirche in Baden gewidmeten Vermögen.	
19	(2) Das Stiftungsvermögen be- steht aus dem bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen Vermögen der Evangelischen Zentralpfarrkasse sowie aus dem Vermögen aller zugunsten der EPSB aufgehobenen Pfarrfrün- den.		(2) Das Stiftungsvermögen be- steht aus dem bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen Vermögen der Evangelischen Zentralpfarrkasse sowie aus dem Vermögen aller zugunsten der EPSB aufgehobenen Pfarrfrün- den.	<u>Erklärung zum Wegfall § 4 Abs. 2 EPSB:</u> Siehe Historie der Stiftung in der Präambel
20	(3) Zum Vermögen gehören 1. die im Grundbuch ursprünglich auf die Namen der einzelnen Evangelischen Pfarreien (Pfarrfründen) und der Evang. Zentralpfarrkasse eingetragenen land- und forstwirtschaftlichen sowie bebauten Grundstücke,	(2) Das Vermögen besteht aus den im Grundbuch auf die Na- men des Unterländer Evangeli- schen Kirchenfonds oder der mit ihm vereinigten landeskirchlichen Fonds eingetragenen land- und forstwirtschaftlichen sowie be- bauten Grundstücken,	(2) Zu dem Grundstockvermö- gen gehören 1. die im Grundbuch bisher auf die Namen der „Evangelische Stiftung Pflege Schönau“ und „Evangelische Pfarrfründe- stiftung Baden“ eingetragenen land- und forstwirtschaftlichen,	<u>Zu § 4 Abs. 2:</u> Das „Grundstockvermögen“ der neuen Stiftung ist das zum 1.01.2023 insgesamt vorhande- ne Vermögen. „Grundstockkapital“ (so bisher in den alten Satzungen ESPS und EPSB genannt) ist ein Begriff, der rechtlich inhaltlich dasselbe be- zeichnet, er entfällt.

- 19 -

	<p>2. die Ansprüche auf Sach- und Geldleistungen (Kompetenzen),</p> <p>3. das Grundstockkapital</p> <p>4. die Nutzungsrechte und Eigentumsansprüche an den Pfarrhausgrundstücken, deren Eigentum im Zusammenhang mit der Baupflicht des Landes Baden-Württemberg als bestritten gilt,</p> <p>5. sonstige Rechte.</p>	<p>dem Grundstockkapital und</p> <p>sonstigen Rechten.</p>	<p>unbebauten sowie bebauten Grundstücke,</p> <p>2. Ansprüche auf Geld- und Sachleistungen gegen Dritte (Kompetenzen),</p> <p>3. das Grundstockkapital</p> <p>3. die Nutzungsrechte und Eigentumsansprüche an den Pfarrhausgrundstücken, deren Eigentum im Zusammenhang mit der Baupflicht des Landes Baden-Württemberg als bestritten gilt,</p> <p>4. sonstige Sachen und Rechte einschließlich Forderungen.</p>	<p><u>Zu § 4 Abs. 2 Nr. 2:</u> Die Kompetenz-Ansprüche an Kommunen sind seit einigen Jahren fast vollständig abgelöst (abstraktes Beispiel „2 Fuder Heu“)</p> <p><u>Zu § 4 Abs. 2 Nr. 4:</u> Zur Klarstellung werden „Forderungen“ ergänzt</p> <p><u>Zu § 4 Abs. 3:</u> Der Begriff „Immobilien“ aus den alten Satzungen wurde detailliert, um die indirekten Immobilienanlagen als zulässige Anlageform zu zeigen.</p>
21	<p>(4) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand und in der Art seiner Zusammensetzung zu erhalten. Im Interesse eines nachhaltig verbesserten Ertrages sind Änderungen zulässig. Die Anlage in Immobilien hat Vorrang vor anderen Vermögensanlagen.</p>	<p>(3) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand und in der Art seiner Zusammensetzung zu erhalten. Im Interesse eines nachhaltig verbesserten Ertrages sind Änderungen zulässig. Die Anlage in Immobilienvermögen hat Vorrang vor anderen Vermögensanlagen.</p>	<p>(3) Das Grundstockvermögen ist zu erhalten. Im Interesse eines nachhaltig verbesserten Ertrages sind Änderungen zulässig. Die Anlage in Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte oder Immobilien im Direktbestand oder Immobilien als Fondsstrukturen oder Immobiliengesellschaften oder alternative Immobilienanlagen</p>	

- 20 -

			<p>(Forst) hat Vorrang vor anderen Vermögensanlagen.</p> <p>Die Stiftung kann Zustiftungen für kirchliche Zwecke vornehmen.</p>	<p><u>Zu § 4 Abs. 3 Satz 4:</u> „Zustiftungen“ ist neu in der Satzung. Über eine Zustiftung entscheidet der Stiftungsrat, siehe § 9 Abs. 2 Nr. 7. Da eine Zustiftung das Stiftungsvermögen, ggf. das Grundstockvermögen mindert, ist dies hier unter der Satzungsbestimmung für das Stiftungsvermögen genannt.</p>
22			<p>(4) Die Stiftungsorgane beschließen ein Kapitalerhaltungskonzept und Anlagerichtlinien.</p>	<p><u>Zu § 4 Abs. 4:</u> Die Verpflichtung in Abs. 4 entspricht dem KStifG</p>
23			<p>(5) Zuwendungen und Zustiftungen Dritter zum Stiftungsvermögen sind zulässig.</p>	<p><u>Zu § 4 Abs. 5:</u> Zuwendungen und Zustiftungen sind neu klarstellend genannt.</p>
24	<p>§ 5 Organe</p>	<p>§ 5 Organe</p>	<p>§ 5 Organe</p>	
25	<p>Organe der EPSB sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat.</p>	<p>Organe der ESPS sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat.</p>	<p>Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.</p>	

– 21 –

26	§ 6 Stiftungsvorstand	§ 6 Stiftungsvorstand	§ 6 Vorstand	<u>Zu §§ 6 und 7 alte Satzungen:</u> sind hier zusammengefasst, daher in § 6 Abs. 1 ergänzt „in eigener Verantwortung“.
27	(1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter der EPSB und vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich.	(1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter der ESPS und vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich.	(1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt die Geschäfte in eigener Verantwortung.	
28	(2) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die nicht Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats sind.	(2) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die hauptamtlich tätig und nicht Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats sind.	(2) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die hauptamtlich tätig sind und nicht Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats sein dürfen .	
29	(3) Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so vertreten zwei Vorstandsmitglieder die EPSB gemeinschaftlich. Es kann Einzelvollmacht erteilt werden. Die Vertretungsmacht kann im Innenverhältnis durch eine Geschäftsordnung beschränkt werden. (4) Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, soweit es um einen Vertragsabschluss mit der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau geht.	(3) Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so vertreten zwei Vorstandsmitglieder die ESPS gemeinschaftlich. Es kann Einzelvollmacht erteilt werden. Die Vertretungsmacht kann im Innenverhältnis durch eine Geschäftsordnung beschränkt werden. (4) Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, soweit es um einen Vertragsabschluss mit der Evangelischen Pfarrprüfendestiftung Baden geht.	(3) Jedes Vorstandsmitglied ist zur Einzelvertretung berechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.	<u>Zu § 6 Abs. 3:</u> Die unbeschränkte Einzelvertretung nach außen ist ein Bedürfnis der Praxis. Einschränkungen bei mehreren Vorständen werden sich aus den dann notwendigen Geschäftsordnungsbestimmungen des Vorstands ergeben.

– 22 –

30	(5) Die Vorstandsmitglieder werden vom Stiftungsrat berufen. Wiederholte Berufung ist zulässig. Die Berufung kann vom Stiftungsrat widerrufen werden.	(5) Die Vorstandsmitglieder werden vom Stiftungsrat berufen. Wiederholte Berufung ist zulässig. Die Berufung kann vom Stiftungsrat widerrufen werden.	(4) Die Vorstandsmitglieder werden vom Stiftungsrat berufen. Im Falle einer befristeten Berufung ist eine wiederholte Berufung zulässig. Die Berufung kann vom Stiftungsrat jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet außerdem durch Amtsniederlegung, die jederzeit zulässig ist.	<u>Zu § 6 Abs. 4:</u> Vorsorgliche Ergänzung. Bisher ist und war die Berufung als Vorstand nicht zeitlich limitiert. ³
31			(5) Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Vergütung, die vom Stiftungsrat festgelegt wird. Näheres regelt ein Dienstvertrag. Bei Abschluss des Dienstvertrags mit einem Vorstandsmitglied wird die Stiftung durch den Vorsitzenden des Stiftungsrats vertreten.	<u>Zu § 6 Abs. 5:</u> nach Rat des Rechtsanwalts ergänzt. Hohe praktische Relevanz, weil der Vorstand hier nicht selbst für die Stiftung handeln kann und soll.
32	§ 7 Aufgaben des Stiftungsvorstands	§ 7 Aufgaben des Stiftungsvorstands	§ 7 Aufgaben des Stiftungsvorstands	
33	(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der EPSB in eigener Verantwortung. Er trägt gegenüber dem Stiftungsrat und der Stif-	(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der ESPS in eigener Verantwortung. Er trägt gegenüber dem Stiftungsrat und der Stif-	(4) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung in eigener Verantwortung. Er trägt gegenüber dem Stiftungsrat und der	<u>Erklärung zum Wegfall § 7 der alten Satzungen:</u> Die Geschäftsführung steht in § 6.

³ Das „Wie“ des Vorstands ist üblicherweise nicht in der Satzung beschrieben. Das sollten Anstellungsvertrag (ggf. befristet) und Geschäftsordnung (bei mehreren Vorständen) regeln. Die Legitimation des Vorstands ergibt sich aus dem (kirchlichen) Stiftungsregister, das als aktueller Auszug von Vertragspartnern und Ämtern angefordert wird zum Nachweis, dass der handelnde Vorstand eingetragen und im Amt ist.

- 23 -

	tungsaufsicht die Verantwortung für die satzungsgemäße Erfüllung des Stiftungszwecks und die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens nach der Satzung und nach dem staatlichen und kirchlichen Stiftungsgesetz.	Stiftungsaufsicht die Verantwortung für die satzungsgemäße Erfüllung des Stiftungszwecks und die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens nach der Satzung und nach dem kirchlichen und staatlichen Stiftungsgesetz.	Stiftungsaufsicht die Verantwortung für die satzungsgemäße Erfüllung des Stiftungszwecks und die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens nach der Satzung und nach dem kirchlichen und staatlichen Stiftungsgesetz.	Das Narrativ der Verantwortung steht heutzutage nicht mehr in einer Satzung. Die Berichtspflichten werden vom Stiftungsrat als Aufsichtsgremium entschieden.
34	(2) Der Vorstand berichtet dem Stiftungsrat regelmäßig über 1. die beabsichtigte Geschäftspolitik der EPSB 2. den Gang der Geschäfte und die finanzielle Lage der EPSB 3. sonstige wichtige Vorgänge, die wesentlichen Einfluss auf die Vermögenslage der EPSB haben.	(2) Der Vorstand berichtet dem Stiftungsrat regelmäßig über 1. die beabsichtigte Geschäftspolitik der ESPS 2. den Gang der Geschäfte und die finanzielle Lage der ESPS 3. sonstige wichtige Vorgänge, die wesentlichen Einfluss auf die Vermögenslage der ESPS haben.	(2) Der Vorstand berichtet dem Stiftungsrat regelmäßig über 1. die beabsichtigte Geschäftspolitik, 2. den Gang der Geschäfte und die finanzielle Lage, 3. sonstige wichtige Vorgänge, die wesentlichen Einfluss auf die Vermögenslage der Stiftung haben.	
35	§ 8 Stiftungsrat	§ 8 Stiftungsrat	§ 7 Stiftungsrat	
36	(1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sechs, höchstens acht ehrenamtlichen Mitgliedern. Diese dürfen nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein.	(1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sechs, höchstens acht ehrenamtlichen Mitgliedern. Diese dürfen nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein.	(1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sechs, höchstens acht ehrenamtlichen Mitgliedern. Diese dürfen nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein. Der Stiftungsrat ist ausnahmsweise beschlussfähig, wenn er mit mindestens 4 Mitgliedern	<u>Zu § 7 Abs. 1:</u> Ergänzt ist Satz 3: Aus der Praxis zeigt sich das Bedürfnis, Minderbesetzung zu regeln. In der Satzung steht somit die Mindestbesetzung ⁴ .

⁴ Auch in der Geschäftsordnung des Stiftungsrats § 5 steht die Beschlussfähigkeit in einer konkreten Sitzung gemäß § 8 Abs.2 der Satzung: es gilt Art. 108 GO.

- 24 -

	(4) Die Amtszeit des Stiftungsrats beträgt sechs Jahre. (...)	(4) Die Amtszeit des Stiftungsrats beträgt sechs Jahre. (...)	besetzt ist. Die Amtszeit beträgt 6 Jahre.	Die Amtszeit steht statt in § 8 Abs. 4 alt jetzt in Abs.1 Satz 4.
37	(2) Dem Stiftungsrat gehören folgende Mitglieder an: 1. die Vorsitzenden des Finanz- und Rechtsausschusses der Landessynode oder ein anderes von diesen Ausschüssen benanntes Mitglied, 2. zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats, 3. mindestens zwei, höchstens vier juristisch oder wirtschaftlich sachkundige Mitglieder, die nicht im hauptamtlichen Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden stehen.	(2) Dem Stiftungsrat gehören folgende Mitglieder an: 1. die Vorsitzenden des Finanz- und Rechtsausschusses der Landessynode oder ein anderes von diesen Ausschüssen benanntes Mitglied, 2. zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats, 3. mindestens zwei, höchstens vier juristisch oder wirtschaftlich sachkundige Mitglieder, die nicht im hauptamtlichen Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden stehen.	(2) Dem Stiftungsrat gehören folgende Mitglieder an: 1. die Vorsitzenden des Finanz- und Rechtsausschusses der Landessynode oder ein anderes von diesen Ausschüssen benanntes Mitglied, 2. zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats, 3. mindestens zwei, höchstens vier sachkundige Mitglieder, die nicht im hauptamtlichen Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden stehen.	

– 25 –

38	(3) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 werden vom Evangelischen Oberkirchenrat benannt und sind mit der Benennung in den Stiftungsrat berufen. Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 3 werden von dem Landeskirchenrat auf Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats berufen. Für die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 ist eine Stellvertretung zu benennen. (4) (...) Eine wiederholte Berufung ist zulässig. (5) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats vorzeitig aus seinem Amt aus, wird für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied berufen.	(3) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 werden vom Evangelischen Oberkirchenrat benannt und sind mit der Benennung in den Stiftungsrat berufen. Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 3 werden von dem Landeskirchenrat auf Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats berufen. Für die Mitglieder nach Absatz 2 Nr.1 und 2 ist eine Stellvertretung zu benennen. (4) (...) Eine wiederholte Berufung ist zulässig. (5) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats vorzeitig aus seinem Amt aus, wird für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied berufen.	(3) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 werden vom Evangelischen Oberkirchenrat berufen . Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 3 werden von dem Landeskirchenrat auf Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats berufen. Für die Mitglieder nach Absatz 2 Nr.1 kann eine Stellvertretung benannt werden ; für die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 ist eine Stellvertretung zu benennen. Für alle Mitglieder ist eine wiederholte Berufung zulässig. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats aus seinem Amt aus, kann für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied berufen werden.	<u>Zu § 7 Abs. 3:</u> Abs. 5 der alten Satzungen wurde in Abs. 3 Satz 5 integriert. In <u>§ 7 Abs. 3 Satz 5</u> sorgt das Wort „ kann “ angesichts langer Auswahl- und Entscheidungs-Prozeduren für Flexibilität
39	(6) Der Stiftungsrat wählt aus seinen Mitgliedern nach Nr. 1 und 2 seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung.	(6) Der Stiftungsrat wählt aus seinen Mitgliedern nach Nr. 1 und 2 seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung.	(4) Der Stiftungsrat wählt aus seinen Mitgliedern nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung.	
40			(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates erhalten eine Aufwandsentschädigung. Außerdem werden ihnen ihre	<u>Zu § 7 Abs. 5:</u> Neu aufgenommen wegen § 7 Abs.2 KStiftG und anderer Rechtsänderungen. Das „Ob“ der

– 26 –

			notwendigen Auslagen ersetzt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.	Vergütung in der Satzung, das „Wie“ in der Geschäftsordnung ⁵
41	§ 9 Beschlussfassung des Stiftungsrats	§ 9 Beschlussfassung des Stiftungsrats	§ 8 Beschlussfassung des Stiftungsrats	
42	(1) Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr auf Einladung des Vorstands unter Angabe der Tagesordnung zusammen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies schriftlich unter Angabe desselben Verhandlungsgegenstandes beantragen.	(1) Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr auf Einladung des Vorstands unter Angabe der Tagesordnung zusammen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies schriftlich unter Angabe desselben Verhandlungsgegenstandes beantragen.	(1) Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr auf Einladung des Vorstands unter Angabe der Tagesordnung zusammen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies schriftlich unter Angabe desselben Verhandlungsgegenstandes beantragen.	<u>Zu § 8:</u> Details der bisherigen Absätze 1-5 der alten Satzungen stehen jetzt in §§ 3-5 der Geschäftsordnung des Stiftungsrats ⁶
43	(2) Der Stiftungsrat kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten seiner Sitzungen jeweils fachkundige Personen hinzuziehen oder sich schriftlich beraten lassen. Die Vorstandsmitglieder sind ständige beratende Teilnehmer.	(2) Der Stiftungsrat kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten seiner Sitzungen jeweils fachkundige Personen hinzuziehen oder sich schriftlich beraten lassen. Die Vorstandsmitglieder sind ständige beratende Teilnehmer.	(2) Der Stiftungsrat kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten seiner Sitzungen jeweils fachkundige Personen hinzuziehen oder sich schriftlich beraten lassen. Die Vorstandsmitglieder sind ständige beratende Teilnehmer.	
44	(3) In dringenden Fällen ist eine Entscheidung im Umlaufverfahren möglich, wenn kein Mitglied diesem widerspricht. Die	(3) In dringenden Fällen ist eine Entscheidung im Umlaufverfahren möglich, wenn kein Mitglied diesem widerspricht. Die	(3) In dringenden Fällen ist eine Entscheidung im Umlaufverfahren möglich, wenn kein Mitglied diesem widerspricht. Die	

⁵ Dort: § 9 konkreter Beschluss des Stiftungsrats oder wie bei Synode⁶ Dort: § 3 zu digitale Einladung und § 5 Abs.3: Beschluss und Stimmengleichheit

	Entscheidung in diesem Fall muss einstimmig ergehen.	Entscheidung in diesem Fall muss einstimmig ergehen.	Entscheidung in diesem Fall muss einstimmig ergehen.	
45	(4) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Für die Beschlussfähigkeit und das Verfahren bei Beschlussfassungen gilt Art. 108 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden. (5) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden.	(4) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Für die Beschlussfähigkeit und das Verfahren bei Beschlussfassungen gilt Art. 108 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden. (5) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden.	(2) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Für die Beschlussfähigkeit und das Verfahren bei Beschlussfassungen gilt Art. 108 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden.	
46	§ 10 Aufgaben des Stiftungsrats	§ 10 Aufgaben des Stiftungsrats	§ 9 Aufgaben des Stiftungsrats	
47	(1) Der Stiftungsrat nimmt <u>die nach § 8 Abs.2 Satz 2 Stiftungs-gesetz</u> für Baden-Württemberg eingeräumten Rechte wahr.	(1) Der Stiftungsrat nimmt <u>die nach § 8 Abs.2 Satz 2 Stiftungs-gesetz</u> für Baden-Württemberg eingeräumten Rechte wahr.	(1) Der Stiftungsrat ist unabhängiges Aufsichts- und Kontrollorgan. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind an Weisungen nicht gebunden und entscheiden nach eigener Überzeugung auf Basis von Gesetz und Recht und mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Stiftungsrates.	<u>Zu § 9 Abs. 1:</u> Klarstellung der Aufgaben. Der Bezug auf das staatliche Gesetz in den bisherigen Satzungen ist auch nach Votum des EOK überflüssig und <u>entfällt</u> .
48	(2) Der Stiftungsrat beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die EPSB, insbesondere über folgende Angelegenheiten:	(2) Der Stiftungsrat beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Stiftung, insbesondere über folgende Angelegenheiten:	(2) Der Stiftungsrat beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Stiftung, insbesondere über folgende Angelegenheiten:	<u>Zu § 9 Abs. 2:</u> Der Katalog wird verschlankt:

1.die Festlegung der Anzahl der Vorstandsmitglieder, deren Berufung und Abberufung,	1.die Festlegung der Anzahl der Vorstandsmitglieder, deren Berufung und Abberufung,	1.die Berufung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,	
2.die Art und Höhe der Gehälter der Vorstandsmitglieder,	2.die Art und Höhe der Gehälter der Vorstandsmitglieder,	2.die Art und Höhe der Gehälter der Vorstandsmitglieder,	<u>Erklärung zu Wegfall:</u> Details zu den bisherigen § 10 Abs. 2 Nr. 1 und 2, das „Wie“ der Vorstandsmitglieder, stehen in der Geschäftsordnung? § 10 Abs.2 Nr. 3 alte Satzungen <u>entfällt</u> § 10 Abs.2 Nr. 5 alt ist jetzt Nr.3 § 10 Abs.2 Nr. 6 alt <u>entfällt</u> , es gelten bilanzielle Pflichten und über zusätzliche Berichte entscheidet der Stiftungsrat;
3.die Grundsätze der Anstellung, Entlassung und Eingruppierung der leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EPSB,	3.die Grundsätze der Anstellung, Entlassung und Eingruppierung der leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ESPS	3.die Grundsätze der Anstellung, Entlassung und Eingruppierung der leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ESPS	
4.den Wirtschaftsplan der EPSB,	4.den Wirtschaftsplan der ESPS,	2.den Wirtschaftsplan,	
5.die Feststellung des Jahresabschlusses, insbesondere die Verwendung des Überschusses,	5.die Feststellung des Jahresabschlusses, insbesondere die Verwendung des Überschusses,	3.die Feststellung des Jahresabschlusses mit der Ergebnisverwendung	
6.Entgegennahme des vom Vorstand jährlich zu erstattenden Geschäftsberichts,	6.Entgegennahme des vom Vorstand jährlich zu erstattenden Geschäftsberichts,	6.Entgegennahme des vom Vorstand jährlich zu erstattenden Geschäftsberichts,	
7.die Entlastung des Vorstands nach dem Vorliegen des Prüfungsberichts,	7.die Entlastung des Vorstands nach dem Vorliegen des Prüfungsberichts,	4.die Entlastung des Vorstands nach dem Vorliegen des Prüfungsberichts,	
8.die Geltendmachung von Ansprüchen der Stiftung gegenüber	8.die Geltendmachung von Ansprüchen der Stiftung gegenüber	5.die Geltendmachung von Ansprüchen der Stiftung gegenüber	

⁷ Dort neuer § 7

- 29 -

<p>Mitgliedern des Stiftungsvorstands und des Stiftungsrats,</p> <p>9.die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers / einer Wirtschaftsprüferin,</p> <p>10.die Änderung der Satzung, insbesondere die Erweiterung des Stiftungszwecks, die Zulegung oder Vereinigung mit einer anderen Stiftung und die Auflösung der EPSB. Die §§ 12 und 13 bleiben unberührt,</p> <p>11.die Grundsätze der allgemeinen Geschäftspolitik und der Vermögensverwaltung. Zur Vermögensverwaltung erlässt der Stiftungsrat Anlagerichtlinien, die von der Stiftungsaufsicht zu genehmigen sind,</p>	<p>Mitgliedern des Stiftungsvorstands und des Stiftungsrats,</p> <p>9.die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers / einer Wirtschaftsprüferin,</p> <p>10.die Änderung der Satzung, insbesondere die Erweiterung des Stiftungszwecks, die Zulegung oder Vereinigung mit einer anderen Stiftung und die Auflösung der ESPS. Die §§ 12 und 13 bleiben unberührt,</p> <p>11.die Grundsätze der allgemeinen Geschäftspolitik und der Vermögensverwaltung. Zur Vermögensverwaltung erlässt der Stiftungsrat Anlagerichtlinien, die von der Stiftungsaufsicht zu genehmigen sind,</p>	<p>Mitgliedern des Stiftungsvorstands und des Stiftungsrats,</p> <p>6.die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers / einer Wirtschaftsprüferin,</p> <p>7.die Zustiftungen durch die Stiftung sowie die Annahme von Zuwendungen und Zustiftungen</p> <p>8.die Änderung der Satzung, insbesondere die Erweiterung des Stiftungszwecks, sowie die Zulegung auf oder die Vereinigung mit einer anderen Stiftung und die Auflösung der Stiftung. § 11 bleibt unberührt.</p> <p>9.die Grundsätze der allgemeinen Geschäftspolitik und der Vermögensverwaltung und über außergewöhnliche Geschäfte, die die finanzielle Lage der Stiftung erheblich beeinflussen.</p>	<p>§ 9 Abs.2 Nr. 7 ist neu, siehe § 4 Abs.3 Satz 4 und § 4 Abs. 5 der neuen Satzung</p> <p>Die Anlagerichtlinien nach § 10 Abs.2 Nr. 11 der alten Satzungen stehen jetzt in § 4 Abs.4 neue Satzung.</p>
--	--	---	---

- 30 -

<p>12.die Geschäftsordnung für den Vorstand.</p>	<p>12.die Geschäftsordnung für den Vorstand.</p>	<p>12.die Geschäftsordnung für den Vorstand.</p>	<p><u>Erklärung zu Wegfall alte Satzung § 10 Abs. 1 Nr. 12:</u> Geschäftsordnung für den Vorstand <u>entfällt</u> in der Satzung, der Bedarf bei einem mehrgliedrigen Vorstand steht in der Geschäftsordnung⁸</p>
<p>49 (3) Die Durchführung der folgenden Geschäfte durch den Vorstand bedarf der Einwilligung des Stiftungsrats:</p> <p>1.der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen,</p> <p>2.die Gründung, Liquidation und wesentliche Änderung von Tochterunternehmen,</p> <p>3.der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken mit einem Wert von mehr als 1 Mio. EURO,</p>	<p>(3) Die Durchführung der folgenden Geschäfte durch den Vorstand bedarf der Einwilligung des Stiftungsrats:</p> <p>1.der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen,</p> <p>2.die Gründung, Liquidation und wesentliche Änderung von Tochterunternehmen,</p> <p>3.der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken mit einem Wert von mehr als 1 Mio. EURO,</p>	<p>(3) Die Durchführung der folgenden Geschäfte durch den Vorstand bedarf im Innenverhältnis der Einwilligung des Stiftungsrats:</p> <p>1.der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen,</p> <p>2.die Gründung, Liquidation und wesentliche Änderung von Tochterunternehmen,</p> <p>3.der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken mit einem Wert von mehr als 3 Mio. EURO; dagegen bedarf die Belastung von Grundstücken</p>	<p><u>Zu § 9 Abs.3 Nr. 3 Neu:</u> Betrag von 1 Mio € auf 3 Mio € erhöht und ergänzt, dass die Belastung von Grundstücken nicht der Einwilligung bedarf⁹</p>

⁸ Dort in § 7

⁹ Die Finanzierung von Grundstückserwerb oder Investitionen mit Fremdkapital führt zu Belastungen auf Grundstücken. Grundbuchämter haben in der Praxis schon verlangt - weil nichts anders dazu in der Satzung stand - einen Nachweis, dass der Stiftungsrat dazu beschlossen hat, in Gestalt einer notariellen Beglaubigung des Stiftungsratsbeschlusses. Da der Stiftungsrat grundsätzlich über die Investitionen mit Fremdkapital-Anteil beschließt, ist für den Umgang mit den Grundbuchämtern die Klarstellung in der Satzung, dass die Belastung der keiner besonderen Einwilligung des Stiftungsrats bedürfen, in der Praxis hilfreich.

- 31 -

	4. die Durchführung von Neubauten mit einem Gesamtaufwand von mehr als 1 Mio. EURO, 5. die Vornahme außergewöhnlicher Geschäfte, die die finanzielle Lage der EPSB erheblich beeinflussen.	4. die Durchführung von Neubauten mit einem Gesamtaufwand von mehr als 1 Mio. EURO, 5. die Vornahme außergewöhnlicher Geschäfte, die die finanzielle Lage der ESPS erheblich beeinflussen.	nicht der Einwilligung des Stiftungsrats. 4. die Investition in Neubauten oder Bestandgebäude mit einem Gesamtaufwand von mehr als 3 Mio. EURO im Einzelfall, dabei bedarf die Belastung von Grundstücken nicht der Einwilligung des Stiftungsrats. 5. die Vornahme außergewöhnlicher Geschäfte, die die finanzielle Lage der ESPS erheblich beeinflussen.	<u>Zu § 9 Abs.3 Nr. 4 neu:</u> Betrag auf 3 Mio € erhöht und ergänzt, dass die Belastung von Grundstücken nicht der Einwilligung bedarf ¹⁰ <u>§ 10 Abs.3 Nr. 5 der alten Satzungen</u> steht jetzt in Abs.2 Nr.9
50	(4) Die Beschlüsse nach Absatz 2 Nr. 4 und 5 bedürfen der Zustimmung der Vertreterinnen bzw. Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrates.	(4) Die Beschlüsse nach Absatz 2 Nr. 4 und 5 bedürfen der Zustimmung der Vertreterinnen bzw. Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrates.	(4) Die Beschlüsse nach Absatz 2 Nr. 4 und 5 bedürfen der Zustimmung der Vertreterinnen bzw. Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrates.	<u>Erklärung zu Wegfall:</u> § 10 Abs.4 der alten Satzungen entfällt. Was zum Zeitpunkt der Formulierung vor 20 Jahren ungewöhnlich war, ist jetzt übliche Geschäftstätigkeit (Neubau).

¹⁰ Neubautätigkeit, Grundstücks- und Projektentwicklung sowie Kauf vom Bauträger sind neue Situationen. Ist eine Betragserhöhung auf 3 Mio EUR denkbar? In den Beschlussvorlagen an den Stiftungsrat wird über die Quote des Fremdkapitaleinsatzes mitentschieden. Darlehensverträge und Grundbucheintrag der Grundschulden dazu (Belastungen) sind Annex der Investitionsentscheidung. KfW-Zuschüsse und Sozialwohnungsbau (die Zweckbindung) werden zum Teil über Grundbuchbelastungen abgesichert, das sind ebenfalls Annexe der Investitionsentscheidung. Die Grundbuchämter prüfen durch Blick in die Satzung, ob der Stiftungsrat hier genehmigen oder einwilligen muss oder nicht. Eine Klarstellung, dass die Belastung von Grundstücken nicht des Stiftungsrats bedarf, ist eine Erleichterung im Vollzug. Etwas Vorgaben und Beschränkungen im Innenverhältnis könnten durch Beschluss des Stiftungsrats an den Vorstand erfolgen.

- 32 -

51	§ 11 Rechnungslegung	§ 11 Rechnungslegung	§ 10 Rechnungslegung	
52	(1) Die EPSB legt die Grundsätze der Rechnungslegung im Rahmen des geltenden Stiftungsrechts im Einvernehmen mit der kirchlichen Stiftungsaufsicht fest. Die Bestimmungen des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögens- und Haushaltswirtschaft über die Stiftungen finden Anwendung.	(1) Die ESPS legt die Grundsätze der Rechnungslegung im Rahmen des geltenden Stiftungsrechts im Einvernehmen mit der kirchlichen Stiftungsaufsicht fest. Die Bestimmungen des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögens- und Haushaltswirtschaft über die Stiftungen finden Anwendung.	(1) Der Vorstand legt die Grundsätze der Rechnungslegung im Rahmen des geltenden Stiftungsrechts im Einvernehmen mit der kirchlichen Stiftungsaufsicht fest. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Bestimmungen des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögens- und Haushaltswirtschaft über die Stiftungen finden Anwendung.	<u>Zu § 10 Ab. 1:</u> Satz 1 wird verkürzt, Satz 2 entfällt. Das KVG gilt seit Jahren nicht mehr. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
53	(2) Der Vorstand legt dem Stiftungsrat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss mit dem Geschäftsbericht und wenn möglich mit dem Prüfungsbericht zur Feststellung gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 5 vor.	(2) Der Vorstand legt dem Stiftungsrat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss mit dem Geschäftsbericht und wenn möglich mit dem Prüfungsbericht zur Feststellung gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 5 vor.	(2) Der Vorstand legt dem Stiftungsrat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss mit dem Geschäftsbericht und wenn möglich mit dem Prüfungsbericht zur Feststellung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 3 vor.	<u>Zu § 10 Abs.2:</u> Die sechs Monate können eng werden, nach § 13 KStiftG sind innerhalb von 6 Monaten Jahresabschluss und Prüfbericht vorzulegen (Frist verlängerbar)
54	(3) Der Jahresabschluss wird durch einen Wirtschaftsprüfer / eine Wirtschaftsprüferin geprüft. Der Stiftungsrat kann jederzeit zusätzliche Prüfaufträge erteilen insbesondere hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Tätigkeit der Stiftung. Der Stiftungsrat legt den Prüfungsbericht zusammen mit einer	(3) Der Jahresabschluss wird durch einen Wirtschaftsprüfer / eine Wirtschaftsprüferin geprüft. Der Stiftungsrat kann jederzeit zusätzliche Prüfaufträge erteilen insbesondere hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Tätigkeit der Stiftung. Der Stiftungsrat legt den Prüfungsbericht zusammen mit einer	(3) Der Jahresabschluss wird durch einen Wirtschaftsprüfer / eine Wirtschaftsprüferin geprüft. Der Stiftungsrat kann jederzeit zusätzliche Prüfaufträge erteilen insbesondere hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Tätigkeit der Stiftung. Der Stiftungsrat legt den Prüfungsbericht zusammen mit einer	<u>Erklärung zu Wegfall:</u> § 11 Absatz 3 Satz 2 und 3 alte Satzungen entfällt, Sonderprüfungen stehen jetzt in § 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung

– 33 –

	eigenen Stellungnahme der Landessynode vor.	eigenen Stellungnahme der Landessynode vor.	eigenen Stellungnahme der Landessynode vor.	
55	(4) Der Vorstand berichtet jährlich der Landessynode über den Geschäftsbericht und den Jahresabschluss.	(4) Der Vorstand berichtet jährlich der Landessynode über den Geschäftsbericht und den Jahresabschluss.	(4) Der Vorstand berichtet jährlich der Landessynode über den Geschäftsbericht und den Jahresabschluss.	<u>Erklärung zu Wegfall Teil von § 11 Abs. 4 alte Satzungen:</u> Der Bericht über den Geschäftsbericht entfällt als zwingende Satzungsbestimmung – der Vorstand berichtet über den Jahresabschluss. Wie die Landessynode das handelt, wird dort verantwortet.
56	§ 12 Satzungsänderungen	§ 12 Satzungsänderungen	§ 11 Satzungsänderungen, Zulegung, Auflösung	
57	Satzungsänderungen, Zulegung und Vereinigung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats und der staatlichen Stiftungsbehörde sowie der Zustimmung der Landessynode.	Satzungsänderungen, Zulegung und Vereinigung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates und der staatlichen Stiftungsbehörde sowie der Zustimmung der Landessynode.	Satzungsänderungen, sowie die Zulegung und Vereinigung mit anderen Stiftungen sind möglich. Der Stiftungsrat kann die Zulegung dergestalt beschließen, dass sämtliche Vermögensgegenstände, Rechte und Pflichten als übertragende Stiftung unter Auflösung ohne Abwicklung auf eine andere Stiftung als aufnehmende Stiftung übergehen. Beschlüsse dazu bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates	<u>Ergänzungen zu § 11:</u> Das neue KStiftG § 11 fordert, dass Umwandlung, Zulegung und Vereinigung in der Satzung erlaubt sind. Rechtsanwalt riet zu einer ausführlichen Formulierung. Die Zustiftung als mildere Form einer „Umwandlung“ ist in §§ 4, 9 der Satzung geregelt ¹¹ , sie bedarf nur eines Beschlusses des Stiftungsrats und keiner Satzungsänderung.

¹¹ Das Umwandlungsgesetz ist nur sehr eingeschränkt anwendbar. Stiftungen können nur als übertragende Rechtsträger (spaltungsfähige Rechtsträger) einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb „ausgliedern“, §§ 124 i.V.m. § 3 UmwG

– 34 –

			und der staatlichen Stiftungsbehörde sowie der Zustimmung der Landessynode.	<u>Erklärung zum Wegfall:</u> Laut EOK ist kein Bezug auf die staatliche Stiftungsbehörde notwendig.
58	§ 13 Auflösung der EPSB	§ 13 Auflösung der EPSB		
59	(1) Die EPSB kann nur aufgrund eines kirchlichen Gesetzes mit verfassungsändernder Mehrheit aufgelöst werden. (2) Bei Auflösung der EPSB fällt deren gesamtes Vermögen an die Evangelische Landeskirche in Baden, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke unter Übernahme der auf ihm ruhenden Verpflichtungen zu verwenden hat.	(1) Die ESPS kann nur aufgrund eines kirchlichen Gesetzes mit verfassungsändernder Mehrheit aufgelöst werden. (2) Bei Auflösung der ESPS fällt deren gesamtes Vermögen an die Evangelische Pfarrfründestiftung Baden (EPSB), die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke unter Übernahme der auf ihm ruhenden Verpflichtungen zu verwenden hat.	(2) Die Stiftung kann außerhalb der Zulegung und Vereinigung nur aufgrund eines kirchlichen Gesetzes mit verfassungsändernder Mehrheit aufgelöst werden. Bei Auflösung der Stiftung fällt deren gesamtes Vermögen an die Evangelische Landeskirche in Baden, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke unter Übernahme der auf ihm ruhenden Verpflichtungen zu verwenden hat.	<u>Zu § 11 Abs. 2:</u> Klarstellung nach Unklarheit in den bisherigen Satzungen: es besteht ein Unterschied zwischen der Rechtstechnik „Gesetz erlassen“ und dem Willen, einen „Beschluss mit der Mehrheit wie für eine Verfassungsänderung“ zu fassen.
60			§ 12 Inkrafttreten	
61			Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.	<u>Zu § 12:</u> Der Beschluss zum Inkrafttreten der Satzung mit Datum ist wichtig für Abschluss- und Eröffnungsbilanz zum Geschäftsjahres-Ende bzw. Geschäftsjahres-Anfang sowie als amtliche Veröffentlichung für die Behörden und Grundbuchämter.

Eingang	23.09.2022
Ord.-Ziffer	05/07
Der Präsident	gez. Wermke

Vorlage des Landeskirchenrates
vom 22. September 2022
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 2022

EOK 2032: Strukturstellenplan mit Sparbeschlüssen
zur Stärkung kritischer Funktionen

Anlage 1: Strukturstellenplan ab 2024/2025 für den Evangelischen Oberkirchenrat
 Anlage 2: Stellenweiterungen ab 2024/25
 Anlage 3: Entwurf des Strukturstellenplanes 2024/25 für die Fläche

1. Einleitung:

Beschluss der Frühjahrssynode zu OZ 04/15 (EOK 2032 – Stellenentwicklung, Stärkung kritischer Funktionen, Umsetzung im Stellenplan) – Auszug:

2. Die Landessynode stimmt zu, dass bestimmte, für das Gelingen der strategischen Prozesse der Evangelischen Landeskirche in Baden (insbesondere „ekiba 2032“, Umsetzung VSA-Gesetz) und für eine stabile Organisationsstruktur kritische Funktionen gezielt verstärkt werden sollten und nimmt den bisherigen Planungsstand zur Kenntnis.

3. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, zur Herbsttagung der Landessynode 2022 ein Konzept vorzulegen. Dieses soll den zusätzlichen Bedarf (kritische Funktionen) für den Stellenplan des Doppelhaushaltes 2024/25 sowie die Einsparungen bis 2032 (Konzept zur Vorbereitung eines Strukturstellenplans ab 2024/2025) enthalten.

Die Finanzierung des Mehrbedarfs soll aus den Mitteln des Umschichtungsbeschlusses der Synode und, sofern diese noch nicht zur Verfügung stehen, aus den Erträgen des landeskirchlichen Stellenfinanzierungsvermögens erfolgen.

4. Der Evangelische Oberkirchenrat wird weiterhin gebeten, möglichst in der jetzigen Legislaturperiode der Landessynode, spätestens aber 2026, in einer Zwischenbilanz darzustellen, wie bis 2032 Einsparungen von insgesamt 30 Prozent der Stellen (Ausgangsbasis Stellenplan 2020 mit rund 355 Stellen) erreicht werden.

2. EOK 2032: Sparbeschluss zum Stellenplan

Ausgehend von 355 Stellen muss der Evangelische Oberkirchenrat bis 2032 30 Prozent oder 107 Stellen einsparen.

In den gleichen Zeitraum fallen 155 Ruhestandseintritte. Daher lassen sich die Einsparungen im Wege der natürlichen Fluktuation realisieren.

<p style="text-align: center;">– 3 –</p> <p>Rund 85 Stellen konnten schon jetzt als Sparpotenzial definiert werden. Sie wurden, wie aus der Anlage 1 ersichtlich, bereits im Haushalt 2022/23 zugeordnet (orange gekennzeichnet) oder werden in den Strukturstellenplan 2024/25 überführt.</p> <p>Die restlichen 22 Stellen werden spätestens in 2026 zugeordnet und in den Strukturstellenplan überführt.</p> <p>3. Unbefristete Stellenplan-Erweiterungen in 2024/25 aufgrund der Stärkung kritischer Funktionen</p> <p>Aus der Analyse hat sich ergeben, dass bestimmte Funktionen gezielt verstärkt werden sollten, weil sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - schon jetzt stark in die strategischen Prozesse eingebunden sind und dies sich in den nächsten Jahren noch intensivieren muss, wenn die Prozesse gelingen sollen, - laufende Aufgaben wahrnehmen, die für die rechtliche und wirtschaftliche Stabilität der Landeskirche elementar sind, - strategisch wichtige Aufgaben erledigen, deren dauerhafte Wahrnehmung noch nicht gesichert ist. <p>Um für die Personen, die bisher auf bis Ende 2023 befristeten Stellen verrechnet werden, eine Perspektive über das Jahr 2023 im Haus zu bieten, soll der Stellenplan 2024/25 schon jetzt mit der Zustimmung der Landessynode erweitert werden.</p> <p>Gleiches gilt für Stellen, die ab 2024 neu zu besetzen sind, damit die Personalentscheidungen schon 2023 vorbereitet und eingeplant werden können.</p> <p>Diese neuen Stellen können Sie mit dem Besoldungs- bzw. Eingruppierungsvorschlag und der Zuordnung zur Organisationseinheit der Anlage 2 entnehmen.</p> <p>Der sich daraus ergebende zusätzliche Stellenbedarf ist hier kurz zusammengefasst:</p> <p>3.1: Abteilung Kommunikation und Marketing im Referat 1</p> <p>Hier soll ein strategisches Vorgehen entwickelt werden, neue Medien sowie Netzwerkpflge und die Öffentlichkeitsarbeit/Marketing ausgebaut und intensiviert werden.</p> <p>Stellenbedarf: Dazu werden 3 neue Stellen benötigt.</p>	<p style="text-align: center;">– 4 –</p> <p>3.2: Bereich Fundraising innerhalb der Abteilung Kommunikation und Marketing im Referat 1</p> <p>Hier soll der Bereich Vorsorge und Erbschafts-Fundraising verstärkt werden</p> <p>Stellenbedarf: Dazu werden neue 1,5 Stellen benötigt. Außerdem sollen 1,75 Stellen verstetigt werden, die bisher befristet besetzt waren.</p> <p>3.3 Mitgliederorientierung innerhalb der Abteilung Kommunikation und Marketing des Referates 1</p> <p>Wegen der hohen strategischen Bedeutung sollen die bisherigen Projektstellen verstetigt werden.</p> <p>Stellenbedarf: Hier sollen 1,5 Stellen verstetigt werden, die bisher befristet besetzt waren.</p> <p>3.4 Abteilung Digitalisierung, Projektmanagement und Organisation im Referat 2</p> <p>Für eine zielgerichtete, rechtsträgerübergreifende, ganzheitliche Verbesserung von Strukturen und Abläufen ist hier ein Stellenaufbau notwendig. Außerdem ist eine Projektmanagementeinheit zur Verbesserung der Steuerung in allen landeskirchlichen Projekten erforderlich. Gleiches gilt für die Standardisierung der Vorgänge.</p> <p>Stellenbedarf: Dazu werden 5 neue Stellen benötigt, die schon ab 2022 besetzt werden können. Die Finanzierung ist für den Doppelhaushalt 2022/2023 gesichert.</p> <p>3.5: Büro für Umwelt und Energie/Baufinanzierung</p> <p>Für das Gelingen der Gebäudestrategie einschließlich des Erreichens der politisch vorgegebenen Klimaziele ist es elementar, das Büro für Umwelt und Energie mit unbefristeten Stellen auszustatten. Außerdem benötigen wir einen Zugang zu den Fördermitteln.</p>
--	---

- 5 -

Stellenbedarf: Hier sollen 4 Stellen verstetigt werden, die bisher befristet besetzt waren.

3.6 Stabsstelle beim Referat 6 - Geschäftsleitung

Um die Arbeit aus dem Projekt „Alle Achtung“ fortführen zu können, werden ab 2024 Sekretariatsanteile benötigt.

Stellenbedarf: Dazu werden 0,25 Stellenanteile neu benötigt.

3.7 Zusammenfassung

Insgesamt wird der Stellenplan 2024/25 mit 17 neuen, unbefristeten Stellen erweitert.

4. Befristete Stellenplan-Erweiterungen in 2024/25 aufgrund der Stärkung kritischer

Funktionen

Weiterhin werden folgende befristete Stellen benötigt, um die vielen Prozesse erfolgreich zu gestalten. Diese Stellen sind zur besseren Übersicht der Erweiterungen ebenfalls in der Anlage 2 aufgeführt. Mit dem endgültigen Stellenplan 2024/25, der auf der Herbstsynode 2023 verabschiedet wird, sollen diese Stellen wegen der Befristung bis 2032 aber in den Strukturstellenplan überführt werden.

4.1 Abteilung Gemeindefinanzen im Referat 5

Um den VSA-Prozess mit dem neuen VSA-Gesetz erfolgreich zu gestalten, sollen hier befristete Stellen geschaffen werden.

Stellenbedarf: Hier sollen 1,5 Stellen befristet implementiert werden, die bisher nicht im Stellenplan abgebildet waren. Diese Stellen sollen spätestens zum 31.12.2032 wieder wegfallen.

- 6 -

4.2 Abteilung Recht im Referat 6

Um den VSA Prozess mit dem neuen VSA-Gesetz erfolgreich zu gestalten, sollen hier befristete Stellen geschaffen werden.

Stellenbedarf: Hier soll 1 Stelle befristet implementiert werden, die bisher nicht im Stellenplan abgebildet war. Diese Stelle soll spätestens zum 31.12.2032 wieder wegfallen.

4.3 Zusammenfassung

Der Strukturstellenplan wird ab 2024/25 mit 2,5 befristeten Stelle erweitert.

Beschlussvorschläge:

1. Die Landessynode stimmt schon jetzt den in Nummer 2 (siehe auch Anlage 1) genannten Stellen zur Überführung in den Strukturstellenplan 2024/25 zu.
2. Die Landessynode stimmt schon jetzt den unter Nummer 3 und Nummer 4 genannten Stellenplanerweiterungen ab 2024/25 zu. (siehe auch Anlage 2)
3. Die Landessynode nimmt zur Kenntnis, dass die in der Anlage 3 genannten Stellen in der Fläche in den Strukturstellenplan ab 2024/25 überführt werden können.

Anlage 1

Organisationseinheit	einzel sparende Stellen im Stellenplan 2024/25	Besoldungs-/Entgeltgruppe	geplante Umsetzung
Referat 1			
1.1 Gottesdienst und Kirchenmusik und			
1.5 Missionarische Dienste			
im Strukturstellenplan 2022/23 aufgenommen	0,25	EG 9-11	30.11.2023
	0,50	EG 13	31.12.2029
	0,25	EG 13	31.12.2023
	0,25	EG 13	31.12.2024
	0,50	EG 3-9a	31.12.2031
	0,50	EG 9-11	31.12.2025
	0,50	EG 9-11	31.12.2027
	0,25	EG 3-9a	31.05.2030
	0,50	EG 9-11	31.08.2031
1.2 Information und Öffentlichkeitsarbeit			
im Stellenplan 2022/23 umgesetzt	0,4	EG 12	31.12.2021
im Strukturstellenplan 2022/23 aufgenommen	0,25	EG 13/14Ü	31.01.2023
	0,72	EG 3-9a	umgesetzt
	0,11	EG 3-9a	31.12.2027
	0,25	EG 13/14Ü	31.10.2022
	0,18	EG 3-9a	30.04.2027
	0,46	EG 3-9a	30.04.2027
	0,76	EG 9-11	31.07.2028
	0,30	EG 9-11	31.12.2023
	0,50	EG 9-11	31.12.2022
	0,27	EG 3-9a	31.12.2031
1.3 Kirche und Gesellschaft			
im Strukturstellenplan 2022/23 aufgenommen	0,50	EG 9-11	vollzogen
im Strukturstellenplan 2022/23 aufgenommen	0,50	A14	Ende Berufung
im Strukturstellenplan 2022/23 aufgenommen	0,75	EG 3-9a	31.12.2022
	0,50	EG 13/14Ü	31.01.2023
	0,50	EG 3-9a	30.04.2031
	0,25	EG 9-11	31.08.2022
	0,75	EG 3-9a	31.12.2032
	0,50	EG 13/14	31.12.2032

Anlage 1

EOK - Strukturstellenplan 2024/25

Organisationseinheit	einzel sparende Stellen im Stellenplan 2024/25	Besoldungs-/Entgeltgruppe	geplante Umsetzung
Referat 1			
1.6 Mission und Ökumene			
im Strukturstellenplan 2022/23 aufgenommen	1,00	EG 13	31.10.2022
	0,50	A 13/14	30.06.2028
	0,50	A 13/14	31.12.2026
	0,50	EG 3-9a	28.02.2029
Summe Referat 1	14,45		
Referat 2			
2.1 Strategie Personal Pfarrpersonen			
im Strukturstellenplan 2022/23 aufgenommen	0,5	A13/14	30.11.2029
	0,5	EG 3-9a	30.11.2031
	0,5	EG 3-9a	30.11.2031
	0,5	EG 3-9a	31.12.2031
2.2 Organisation			
im Strukturstellenplan 2022/23 aufgenommen	0,5	A12	30.11.2029
	0,5	EG 3-9a	31.12.2032
2.3 Ausbildung/Morata			
im Stellenplan 2022/23 umgesetzt	0,5	A13/14	31.12.2021
im Strukturstellenplan 2022/23 aufgenommen	0,5	EG 3-9a	30.04.2024
im Strukturstellenplan 2022/23 aufgenommen	0,2	EG 3-9a	31.05.2023
im Strukturstellenplan 2022/23 aufgenommen	0,25	EG 9-11	30.06.2022
	0,5	A13/14	31.12.2023
	0,25	EG 3-9a	31.12.2031
2.4 Fort- und Weiterbildung			
im Strukturstellenplan 2022/23 aufgenommen	0,5	EG 3-9a	30.06.2022
Summe Referat 2	5,70		
Referat 3			
3.1 Diakonie und Migration (Arbeitsstellen)			
im Stellenplan 2022/23 umgesetzt	0,5	EG 3-9a	31.12.2021
im Stellenplan 2022/23 umgesetzt	0,50	E 13	31.05.2024
	0,10	E 11	31.08.2023
	0,50	A 14	31.05.2029
	0,25	E 15	31.05.2029
	0,40	E 13	31.12.2032
	0,40	E 13	31.12.2032
	1,00	A 14	31.01.2031
	1,00	E 13	30.09.2031

Anlage 1

4.6 Frauen, Männer, Geschlechterdialog							
im Stellenplan 2022/23 umgesetzt	0,35	EG 9-11					31.12.2020
im Stellenplan 2022/23 umgesetzt	0,25	EG 3-9a					31.08.2021
	0,50	A 14-15					31.07.2025
	0,15	EG 3-9a					30.11.2025
	0,25	EG 9-13					30.11.2025
	0,25	EG 9-13					30.06.2025
	0,25	EG 12					30.06.2025
	0,25	EG 9-13					31.12.2025
	0,25	EG 3-9a					31.04.2029
	0,50	EG 3-9a					31.05.2032
Summe Referat 4	16,40						
Referat 5							
5.0 Referatsleitung und Stab							
im Stellenplan 2022/23 umgesetzt	1,00	A14					31.12.2021
	0,75	EG 9a					31.12.2031
5.1 Landeskirchliche Finanzen							
im Stellenplan 2022/23 umgesetzt	0,12	EG 3-9a					31.12.2021
im Strukturstellenplan aufgenommen	1,00	EG 9-12					31.12.2024
	0,50	EG 3-9a					31.12.2025
	0,50	EG 3-9a					31.12.2025
	1,00	EG 3-9a					30.04.2028
	1,00	EG 9a					31.12.2032
5.2 Gemeindefinanzen							
in Strukturstellenplan aufgenommen	0,5	EG 11					30.04.2025
	0,50	EG 11					30.04.2025
	1,00	A11					31.12.2032
	0,50	EG 3-9a					31.12.2032
	0,50	EG 3-9a					31.12.2032
5.4 Bau, Kunst und Umwelt							
im Stellenplan 2022/23 umgesetzt	0,50	EG 3-9a					31.12.2021
in Strukturstellenplan aufgenommen	0,50	EG 3-9a					28.02.2022
	1,00	EG 3-9a					30.09.2030
	0,35	EG 12					31.12.2032
5.5 ABZ-Service							
in Strukturstellenplan aufgenommen	0,50	EG 3-9a					30.09.2022
	0,50	EG 3-9a					31.07.2030
	1,00	EG 3-9a					31.03.2031
	2,00	EG 3-9a					31.12.2031
Summe Referat 5	15,22						

Anlage 1

3.4 Seelsorge							
im Strukturstellenplan 2022/23 aufgenommen	0,13	EG 2					31.12.2022
	0,37	EG 2					31.12.2022
	0,50	EG 2					31.12.2032
	0,50	EG 3-9a					31.10.2028
	0,50	A 13-14					31.12.2032
	0,50	A 13-14					30.06.2029
	0,62	EG 3-9a					28.02.2030
Summe Referat 3	7,77						
Referat 4							
4.1 Religionsunterricht und Lehrerbildung und RPI							
4.4. Religionspädagogisches Institut							
im Strukturstellenplan 2022/23 aufgenommen	0,40	EG 9a					31.08.2023
im Stellenplan 2022/23 umgesetzt	0,50	A13/14					31.12.2021
	1,00	A15					01.03.2025
	0,25	EG 9a					01.01.2028
	0,25	EG 9a					01.01.2032
	1,00	EG 8					01.02.2031
	1,00	A15					31.12.2032
	1,00	EG 8					01.10.2031
4.3 Evangelische Kinder- und Jugendarbeit							
im Strukturstellenplan 2022/23 aufgenommen	0,50	EG 3-9a					30.09.2021
	0,50	EG 10					30.04.2020
	0,40	EG 8					31.12.2021
	0,50	EG 9					31.12.2025
	1,00	EG 11					31.12.2024
	0,85	EG 8					31.12.2029
	0,25	EG 3-9a					31.12.2032
4.5 Evangelische Erwachsenenbildung							
im Stellenplan 2022/23 umgesetzt	0,50	EG 9-11					31.12.2021
	0,50	A 14-15					30.11.2027
	0,50	EG 3-9a					31.07.2027
	0,50	A 13-14					30.06.2025
	1,00	EG 13-15					30.06.2026
	1,00	A 13-14					31.10.2030

Anlage 1

6.7 Archiv/Bibliothek/Registrar					
im Strukturstellenplan 2022/23 aufgenommen	0,25	EG 3-9a			30.09.2026
im Strukturstellenplan 2022/23 aufgenommen	0,50	EG 3-9a			31.07.2022
	1,00	EG 8			31.01.2027
	1,00	EG 9b-11			28.02.2030
	0,75	EG 3-9a			31.12.2031
6.9 IT/MW					
im Stellenplan 2022/23 umgesetzt	0,25	EG 9-11			31.12.2021
im Stellenplan 2022/23 umgesetzt	1,00	EG 9b			31.12.2021
im Strukturstellenplan 2022/23 aufgenommen	1,00	EG 9-11			30.11.2025
	1,00	EG 3-9a			31.12.2032
	1,00	EG 9-12			31.12.2032
	1,00	EG 3-9a			31.12.2032
	1,00	EG 9			31.12.2032
Summe Referat 6	25,55				

Summe Referat 1	14,45
Summe Referat 2	5,70
Summe Referat 3	7,77
Summe Referat 4	16,40
Summe Referat 5	15,22
Summe Referat 6	25,55
Gesamtsumme	85,09

Anlage 1

Referat 6					
6.0 Referatsleitung und Stab					
	0,15	EG 3-9a			31.03.2028
	0,15	EG 3-9a			31.12.2032
6.1 Recht					
	0,60	A12			31.05.2030
	0,40	EG 3-9a			31.05.2030
	0,50	A12			31.08.2032
	0,30	EG 3-9a			30.11.2026
	0,40	EG 3-9a			31.03.2028
6.3 Rechnungsprüfungsamt					
im Strukturstellenplan 2022/23 aufgenommen	0,25	EG 3-9a			30.04.2024
	1,00	A11			30.06.2026
	0,40	A13			31.03.2030
	1,00	A12			31.03.2031
6.4 Personalverwaltung					
im Stellenplan 2022/23 umgesetzt	0,7	EG 3-9a			31.12.2021
	0,50	EG 3-9a			31.10.2021
	0,25	EG 3-9a			31.12.2032
	0,40	EG 3-9a			30.09.2024
	0,80	EG 3-9a			31.03.2031
	0,30	EG 3-9a			31.12.2032
	0,30	EG 9-11			30.09.2025
	0,20	A10			30.09.2025
	0,15	A10			30.09.2026
	0,90	A10			30.04.2031
6.5 Innerer Dienst					
im Stellenplan 2022/23 umgesetzt	1,00	EG 3-9a			31.12.2021
	1,00	EG 3-9a			31.12.2032
	0,50	EG2/2Ü			31.05.2023
	0,50	EG 2/2Ü			28.02.2027
	0,50	EG 2/2Ü			31.07.2025
	0,25	EG 3-9a			31.10.2028
	0,50	EG 3-9a			28.02.2026
	0,50	EG 3-9a			31.10.2031
	0,40	EG 3-9a			31.12.2032
	0,50	EG 3-9a			31.05.2022
6.6 Synodenbüro					
	0,25	EG 3-9a			31.12.2028
	0,25	EG 3-9a			31.12.2032

Entwurf Strukturstellenplan ab HH 24/25 für die Fläche (OE 8)

Organisationseinheit	einzusparende Stellen im Stellenplan 2024/25	Besoldungs-/Entgeltgruppe	geplante Umsetzung
8.1.1 Pfarrstellen in den Gemeinden			
	28,50	A13-14	31.12.2025
	28,50	A13-14	31.12.2027
	28,50	A13-14	31.12.2029
	28,50	A13-14	31.12.2031
	28,50	A13-14	31.12.2033
	28,50	A13-14	31.12.2035
Summe	171,00		
8.1.2 Pfarrstellen im Religionsunterricht			
	10,94	A13-14	31.12.2025
	4,50	A13-14	31.12.2027
	4,70	A13-14	31.12.2029
	5,20	A13-14	31.12.2031
	1,00	A13-14	31.12.2033
Summe	26,34		
8.1.3 Pfarrstellen in der Seelsorge			
	1,36	A13-14	30.06.2026
	0,25	A13-14	31.03.2027
	0,25	A13-14	31.07.2027
	0,20	A13-14	31.05.2028
	0,50	A13-14	31.12.2029
	0,50	A13-14	31.08.2030
	1,25	A13-14	31.12.2030
	0,50	A13-14	31.12.2031
	0,15	A13-14	28.02.2032
	1,00	A13-14	31.05.2034
Summe	5,96		
8.2.1 Diakon*innenstellen in den Gemeinden			
	3,00	EG 9-11	31.12.2025
	5,00	EG 9-11	31.12.2027
	5,00	EG 9-11	31.12.2029
	12,00	EG 9-11	31.12.2031
	9,00	EG 9-11	31.12.2033
	2,60	EG 9-11	31.12.2035
Summe	36,60		

Übersicht der Stellenweiterungen vom Stellenplan 2022/23 zum Stellenplan 2024/25

Org.Einh. HHSI. Kostenst.	Besoldungs-, Entgeltgruppe	Amtsbezeichnung	Stellen-erweiterung 2024/25
Budgetierungskreis 1: Referat 1 Verkündigung in Gemeinde und Gesellschaft			
1.2 Abteilung Kommunikation und Marketing			
4120.4220 A 16		Kirchenrat/in	1,00
4120.4230 EG 9-12		Angestellte/r	2,00
Bereich Fundraising			
4120.4220 A 13-14		Pfarrer/in	1,00
4120.4230 EG 9-12		Angestellte/r	1,75
4120.4230 EG 9-10		Angestellte/r	0,50
Bereich Mitgliederorientierung			
4120.4220 A 13-14		Pfarrer/in	1,00
4120.4230 EG 3-9a		Angestellte/r	0,50
Summe Budgetierungskreis 1: 7,75			
Budgetierungskreis 2: Referat 2 - Personal und Organisationsentwicklung			
2.5 Abteilung Digitalisierung, Organisation und Projektmanagement			
7221.4220 A 13		Kirchenoberamtsrätin	1,00
7221.4220 A 12		Kirchenamtsrätin	1,00
7221.4230 EG 9-12		Angestellte/r	3,00
Summe Budgetierungskreis 2: 5,00			
Budgetierungskreis 5: Referat 5 - Finanzen, Bau und Umwelt			
5.2 Gemeindefinanzen und Liegenschaften			
7221.4220 A 14		Kirchenoberverwaltungsrätin	0,50
7221.4230 EG 12		Angestellte/r	1,00
5.4.1 Büro für Umwelt und Energie			
7221.4230 EG 12		Angestellte/r	1,00
7221.4230 EG 9-11		Angestellte/r	2,00
7221.4230 EG 3-9a		Angestellte/r	1,00
Summe Budgetierungskreis 5: 5,50			
Budgetierungskreis 6: Referat 6 - Geschäftsleitung und Recht			
6.0 Referatsleitung/Alle Achtung			
7221.4230 3-9a		Angestellte/r	0,25
6.1 Recht			
7221.4220 A 14		Kl.-oberrechtsrätin	1,00
Summe Budgetierungskreis 6: 1,25			
Summe Budgetierungskreis 1: 7,75			
Summe Budgetierungskreis 2: 5,00			
Summe Budgetierungskreis 5: 5,50			
Summe Budgetierungskreis 6: 1,25			
Gesamtsumme: 19,50			

- 15 -

Anlage 3

8.2.2 Diakon*innenstellen im Religionsunterricht					
	4,50 EG 9-13			31.12.2025	
	2,00 EG 9-13			31.12.2027	
	2,00 EG 9-13			31.12.2029	
	1,50 EG 9-13			31.12.2031	
	0,50 EG 9-13			31.12.2033	
Summe	10,50				
8.2.3 Diakon*innenstellen in der Seelsorge					
	0,85 EG 9-12			31.12.2025	
	0,06 EG 9-12			31.12.2026	
	0,50 EG 9-12			28.02.2028	
	1,00 EG 9-12			31.12.2032	
	0,50 EG 9-12			31.12.2035	
Summe	2,91				
8.2.5 Diakon*innenstellen in der Bezirksjugend					
	2,00 EG 9-11			31.12.2025	
	2,00 EG 9-11			31.12.2031	
	2,00 EG 9-11			31.12.2035	
Summe	6,00				
8.3 Kantor*innenstellen					
	3,50 EG 9-12			31.12.2029	
	3,00 EG 9-12			31.12.2033	
	4,20 EG 9-12			31.12.2035	
Summe	10,70				
Summe Budgetierungskreis 8	270,01				

Eingang	23.09.2022
Ord.-Ziffer	05/08
Der Präsident	gez. Wermke

Vorlage des Landeskirchenrates
vom 22. September 2022
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 2022

Konzept Mitgliederorientierung

Wie von der Landessynode im April 2022 erbeten, wird der Synode hiermit folgende Eckpunkte einer Konzeption Mitgliederorientierung vorgelegt:

Mitgliederorientierung in der Badischen Landeskirche

1. Ursachen für Mitgliederverlust

Demographischer Wandel, Traditionsabbruch, Pluralisierung, Individualisierung, Säkularisierung, Religion ohne Kirche - diese Schlagworte zeigen, wie rasant sich unsere Gesellschaft wandelt und dass vieles, was lange Zeit selbstverständlich war, heute nicht mehr gilt. Kirchlich hochverbundene Milieus werden weniger und neue, junge Milieus wachsen nicht mehr selbstverständlich in der christlichen Tradition auf. Religiöse Fragen werden weiterhin gestellt - aber die Antworten darauf nicht mehr unbedingt in der Kirche gesucht. Menschen verstehen sich als eigenständige Akteure ihrer Religiosität, sie suchen nach dem Besonderen, Authentischen und Individuellen. **Kirchenmitgliedschaft ist nicht mehr selbstverständlich** und muss in manchen Kreisen sogar verteidigt werden. Die Corona-Krise und der Missbrauchskandal verschärfen die Situation weiter und beschleunigen den Wandel. Seit April 2022 gehört weniger als die Hälfte der Deutschen einer der beiden großen Kirchen an.

Die Ursachen für den **kirchlichen Mitgliederschwund** sind vielfältig und komplex. Mitgliederorientierung stellt daher immer die Frage, welche Faktoren beeinflussbar sind und welche nicht. Diese Unterscheidung ist notwendig, um sinnvoll handeln zu können.

Die Freiburger Studie hat deutlich gemacht, dass neben **demographischen Faktoren**, die von Kirche nicht zu beeinflussen sind, **kirchenspezifische Faktoren**, insbesondere Austritte und nicht vollzogene Taufen von Kindern evangelischer Eltern, deutliche Auswirkungen in der Mitgliederentwicklung haben.

Das gilt besonders für die Gruppe der 25- bis 30-jährigen. Mit dem Eintritt ins Berufsleben erfolgt der erste Kirchensteuerertrag. Oft resultiert daraus ein Kirchenaustritt, weil den Kosten der Mitgliedschaft offenbar kein adäquater Nutzen gegenübersteht.

Betrachtet man aktuelle Studien zu Kirchengaustritten (z.B. Kirchengaustritt - oder nicht?, Freiburg 2018), dann zeigt sich, dass zumeist hinter dem konkreten Austrittsanlass (z.B. ein enttäuschendes Erlebnis mit Kirche, vor allem bei Kasualen, oder der Ärger über die Kirchensteuer) das bestimmende **Motiv die Entfremdung und fehlende Bindung** zur Kirche ist: Menschen verlassen die Kirche, weil sie ihren Wert, ihren Nutzen für sich nicht mehr erkennen, weil sie mit dem Erscheinungsbild von Kirche nicht zufrieden sind oder für sie zu wenig von dem spürbar wird, was die christliche Botschaft verheißt.

Die letzte Kirchenmitgliedschafts-Untersuchung der EKD kommt zu dem Schluss, dass die Austrittsneigung geringer ist, je höher die Bindung zur Kirche empfunden wird (V KMU, 126). Dabei kommt dem Kontakt zur Ortsgemeinde und insbesondere den Hauptamtlichen vor Ort eine besondere Bedeutung zu (V KMU, 98). Darüber hinaus verweist die badische Studie zum Kirchengaustritt auf die Wirksamkeit differenzierter Zugangsbeziehungen: Diese schaffen einen Raum, in denen sich Personen als Akteure ihrer Religiosität erleben und aus denen dann eine langfristige Zugehörigkeitsbeziehung entstehen kann. Wichtig für solche Zugangsbeziehungen sind passende kirchliche Angebote vor Ort, aber auch das Image von

- 4 -

Dies geschieht durch Vorträge und Workshops in Pfarr-, Bezirks- oder Regionalkonventen, durch Fortbildungen oder auch durch online-Angebote.

2. ... ein zielgruppenorientiertes Gesamtkonzept zur Mitgliederkommunikation im Sinne einer „Member Journey“ entwickelt wird.

Dazu werden mögliche biografische Berührungspunkte eines Mitglieds mit Kirche identifiziert und zur jeweiligen Lebenssituation ein crossmediales Kommunikationskonzept mit passenden Themen, Zugängen und Materialien entwickelt. Es wird festgelegt, von welcher kirchlichen Ebene aus kommuniziert werden soll (Kirchengemeinde, Kirchenbezirk oder Landeskirche).

Die entsprechenden Materialien und Konzepte werden in Pilotprojekten erprobt, evaluiert, angepasst und implementiert. Die erforderliche Infrastruktur wird im Prozess entwickelt.

In Ergänzung zu gemeindlichen Aktivitäten werden durch Aktionen und zentrale Kampagnen weitere Zielgruppen (wie z.B. Begrüßungsschreiben für Eingetretene, Mailing-Aktion für Jugendliche und junge Erwachsene bis 25J/ Nichts vergessene für Menschen nach der Lebensmitte) erreicht und Themen (Kirchenmitgliedschaft, Dank für Kirchensteuer etc.) gesetzt. Dazu werden bewusst unterschiedliche Kanäle - z.B. Mailings, Social Media, Landing-Pages - genutzt und aufeinander abgestimmt.

MOT wirkt mit bei der Entwicklung und Einführung eines CRM-Systems (=Customer-Relations-System -> System zur Verwaltung von Adressen und Informationen über die Beziehung zu einer Person), mit dessen Hilfe Kirchengemeinden die Kontakte zu ihren Mitgliedern professionell pflegen können.

3. ... eine moderne Service-Qualität und Professionalität innerhalb der Kirche gefördert wird. Dabei geht es um Erreichbarkeit und Kontaktpflege, Zugewandtheit und der Berücksichtigung individueller Bedürfnisse.

MOT fördert eine Willkommenskultur in den Kirchengemeinden.

„Frag die Kirche“, das Kontaktangebot für Servicefragen und Beschwerden, über das die Badische Landeskirche auch über die üblichen Bürozeiten in EOK und Kirchengemeinden hinaus per Telefon und E-Mail erreichbar ist, wird weiterentwickelt und verstetigt und in seiner „Brückenfunktion“ zwischen kontaktlosen Mitgliedern und ihrer Kirche beworben.

In Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden arbeitet MOT an einer besseren Auffindbarkeit der Kontaktmöglichkeiten auf den kirchengemeindlichen Homepages.

4. ... der Kircheintritt erleichtert und Kirchenzugehörigkeit attraktiv und differenziert gedacht wird.

Dafür entwickelt MOT Konzepte für feste und mobile Eintrittsstellen mit niederschweligen Informations- und Eintrittsmöglichkeiten in den Kirchenbezirken sowie eine Zentrale Eintrittsstelle der Landeskirche.

Eintrittsformulare werden digital zugänglich gemacht.

- 3 -

Kirche durch authentische Vertreter*innen in den bestehenden Netzwerken der Personen.
(Gernot Meier: „Gerne wieder Kirche“, seit 2016)

2. Mitgliederorientierung als Reaktion auf den Mitgliederschwund

Mit dem Projekt „Mitgliederorientierung“ stellt sich die badische Landeskirche seit 2018 der Herausforderung der veränderten Rahmenbedingungen. Mit Hilfe von Analysen aktueller Studien, Praxisprojekten und Initiativen sucht sie Wege, um mit Menschen in Kontakt zu treten, insbesondere mit denen, die durch traditionelle und parochiale Formen der kirchlichen Arbeit nicht oder wenig erreicht werden.

Mitgliederorientierung sieht eine zentrale Aufgabe darin, neu zu hinzuhören, was Menschen von Kirche erwarten und in welchen Lebenssituationen und mit welchen Formen Kirche mit ihrer Botschaft für Menschen relevant und einladend sein kann.

MOT ermutigt und unterstützt durch die Entwicklung von geeigneten Kommunikationskonzepten, entsprechenden Materialien und Beratung einerseits Gemeinden dabei, vor Ort eine „Geh-Struktur“ zu entwickeln und Beziehungen zu ihren Mitgliedern herzustellen, Verbundenheit zu fördern und Beteiligung zu ermöglichen.

Gleichzeitig ergänzt sie diese Aufgabe durch eine zentral verantwortete Direktkommunikation, wo es organisatorisch vor Ort nicht leistbar ist bzw. wo es bestimmte Themen nahelegen.

Dabei erweist sich „Mitgliederorientierung“ als organisationsübergreifendes Querschnittsthema: die Notwendigkeit zur Vernetzung der unterschiedlichen kirchlichen Arbeitsfelder und kirchlicher Orte auf den verschiedenen kirchlichen Ebenen wird immer mehr gesehen und gesucht.

3. Dafür steht Mitgliederorientierung (Mission):

MOT fördert in der Organisation Kirche einen Perspektivwechsel hin zu den Belangen der Mitglieder.

MOT fördert den Kontakt und die Beziehung zu Kirchenmitgliedern und trägt dazu bei, dass Menschen sich mit ihren Fragen, Bedürfnissen und Interessen wahrgenommen und wertgeschätzt fühlen und so Mitglied bleiben oder werden - insbesondere Mitglieder, die wenig oder keinen Kontakt zu ihrer Kirchengemeinde haben.

MOT steht für eine Haltung, die Welt des anderen mit dem anderen zusammen wahrzunehmen. Diese offene Wahrnehmungskultur verbindet sich mit einer Geh-Struktur und dem Mut, Dinge neu zu gestalten.

4. Ziele und Maßnahmen

Das macht MOT, indem...

1. ... Haupt- und Ehrenamtliche über Motive für Eintritt/ Austritt/ Kirchenmitgliedschaft (Umfragen, Studien), Entwicklungen der Kirchenmitgliedschaft (Statistik), Sinus-Milieus und Lebensstil-Studien und das Konzept zur Mitgliederkommunikation informiert und sensibilisiert werden.

- 5 -

Die Homepage der Landeskirche und die Homepages der Kirchengemeinden laden gut sichtbar und einfach verständlich zum Eintritt ein.

Es wird ein Kommunikationskonzept zur Kirchenmitgliedschaft erarbeitet, das die Gründe einer Mitgliedschaft attraktiv darstellt und zu Mitgliedschaft einlädt. Broschüre und Landingpage sollen dabei auch Kirchenmitglieder selbst sprachfähig machen, die Gründe ihrer Mitgliedschaft benennen zu können.

Werbeanzeigen für bestimmte Zielgruppen (Kirchenmusik, Kita...) laden zur Mitgliedschaft ein und setzen Impulse zum Eintritt.

Neue, differenzierte Mitgliedschaftsmodelle sollen auf Ebene der EKD erörtert werden.

5. ... gemeinsam mit der Arbeitsstelle Gottesdienst die Kasual-Praxis service- und adressatenorientiert weiterentwickelt wird, damit Mitglieder gerne kirchliche Segensfeiern wahrnehmen.

Dies geschieht, indem MOT am „Konsultationsprozess Kasualien“ mitwirkt:

- Gemeinden werden ermutigt, die Perspektive segensuchender Personen bzw. Familien („kasualbegehrende“) wahrzunehmen und ihre Wünsche und Bedürfnisse angemessen zu berücksichtigen.

- In den Kirchenbezirken gibt es klare Zuständigkeiten und Ansprechpartner*innen

MOT multipliziert gemeinsam mit der Arbeitsstelle Gottesdienst neue Ideen und Ansätze der Kasualpraxis: durch Beratung, Fachtage und Workshop-Angebote arbeitet MOT beratend und vernetzend.

MOT unterstützt dabei insbesondere niedrigschwellige Zugänge zu Kasualien (z.B. Tauffeste, Taufen und Hochzeiten an anderen Orten), die Erprobung neuer Kasualien (z.B. Segensfeiern für Schwangere und Familien Neugeborener) und die Entwicklung neuer Ansätze wie Kasual-Agenturen, Kasual-Schwerpunktgemeinden oder Drop-in-Angebote.

Um eine milieuensiblen Kasualpraxis zu fördern, vermittelt MOT den Zugang zu Sinus-Milieu-Daten und Schulungen.

6. ... Gemeinden unterstützen und beraten werden, die als Projektgemeinden spezifische Ansätze in der Mitgliederorientierung erproben.

5. Ausblick und Maßnahmen

Sieht man dem gesellschaftlichen Wandel und seiner Dynamik nüchtern ins Auge wird deutlich, dass die Aufgabe der Mitgliederorientierung und Mitgliederpflege eine Daueraufgabe bleiben wird: Die Zeiten einer Volkskirche, in die man als Kind hineingeboren wurde und selbstverständlich lebenslang Mitglied blieb, sind vorbei. Menschen in einer pluralen Welt bleiben oder werden aus persönlicher Überzeugung und in einer freien Entscheidung Mitglieder ihrer Landeskirche.

Dazu wollen wir als Kirche aber auch bewusst einladen: Wir wollen eine Kirche sein, die offen auf die Menschen zugeht, die wach ist für die verschiedenen Lebenswelten der

- 6 -

Menschen, die sich lernend weiterentwickelt und nah ist, indem sie sich anstrengt, erreichbar zu sein. Eine Kirche, die präsent ist und dazu einlädt, den christlichen Glauben als attraktive Lebensgrundlage zu entdecken und zu leben.

Daran arbeitet MOT im Bewusstsein knapper Ressourcen vernetzt und vernetzend - nicht nur innerhalb der eigenen Landeskirche, sondern auch bewusst mit Kolleg*innen anderer Landeskirchen und Bistümer zusammen. Insbesondere innerhalb der EKD ist ein wachsendes Bewusstsein für die gemeinsame Aufgabe und eine große Bereitschaft zur Zusammenarbeit entstanden. So können bereits vorhandene Erfahrungswerte, Materialien und Synergien abgerufen und genutzt und eigene Ansätze anderen zur Verfügung gestellt werden (Kirchenpost in Württemberg und Bayern, Philippus-Projekt in der EKH, Segensfeiern für Neugeborene im Bistum Essen, Netzwerk Kasualien).

Karlsruhe, 18.08.2022
Mitgliederorientierung

Pfarrerin Andrea Müller, Projektleitung

(Projektbeispiele hier nicht abgedruckt)

- 1 -

Eingang	23.09.2022
Ord.-Ziffer	05/09
Der Präsident	gez. Wermke

**Vorlage des Landeskirchenrates
vom 22. September 2022
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 2022**

Entwurf

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung
der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 67/2022 Teil I abgedruckt)

- 2 -

Vorlage des Landeskirchenrates

an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 2022

Entwurf

**Kirchliches Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über
die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und
Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie**

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des AG-ARGG-EKD**

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Ausführungsgesetz Arbeitsregelungsgrundsatzgesetz - AG-ARGG-EKD) vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 12. April 2019 (GVBl. S. 158) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören an:

1. acht Personen, die die Mitarbeitenden vertreten.
 2. acht Personen, die die kirchlichen und diakonischen Rechtsträger vertreten.
- Für jede der Gruppen nach Satz 1 werden zwei Personen als Stellvertretende benannt.“

2. § 6 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlussfähig, wenn von der Dienstnehmenden- bzw. Dienstgebendenseite jeweils mindestens sechs Mitglieder anwesend sind.“

3. § 6 Abs. 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Arbeitsrechtliche Regelungen sowie die Wahl der Person im Vorsitz und im stellvertretenden Vorsitz des Kirchlichen Arbeitsgerichts bedürfen der Zustimmung von zwölf Mitgliedern; andere Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst.“

4. § 8 wird wie folgt gefasst:

§ 8 (Zu § 9)
Vertretende der dienstgebenden Rechtsträger

(1) Für die kirchlichen und diakonischen Rechtsträger werden in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandt:

- a) zwei Personen aus den Kirchenbezirken,
- b) zwei Personen aus dem Evangelischen Oberkirchenrat,
- c) vier Personen aus dem Diakonischen Werk und seiner Mitglieder.

(2) Die Personen nach Absatz 1 Buchst. a) und b) werden auf Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrates, die Personen nach Buchstabe c) auf Vorschlag des Aufsichtsrates des Diakonischen Werkes von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrats berufen. Entsprechendes gilt für die Personen im Amt der Stellvertretung mit der Maßgabe, dass der Evangelische Oberkirchenrat und der Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes jeweils eine Person vorschlagen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten, Übergangsregelungen**

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 2022 in Kraft.
- (2) Die amtierende Arbeitsrechtliche Kommission bleibt bis zum Ende ihrer Amtszeit von den Rechtsänderungen unberührt.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

K a r l s r u h e, d e n

Die Landesbischöfin

Prof. Dr. Heike Springhart

Begründung

Im November 2012 legitimierte das Bundesarbeitsgericht den von beiden großen Kirchen praktizierten „Dritten Weg“ der Arbeitsrechtssetzung für ihre privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden unter anderem unter der Voraussetzung, dass Gewerkschaften die Möglichkeit der Teilnahme an den jeweiligen Arbeitsrechtlichen Kommissionen eingeräumt wird.

Die gerichtlichen Anforderungen und insbesondere den gewerkschaftlichen Anspruch setzte die EKD durch Verabschiedung des ARGG-EKD bereits ein Jahr später im November 2013 rechtlich um. Im April 2014 zog die Evangelische Landeskirche in Baden „nach“, indem sie dieses Rahmengesetz übernahm und in einem Ausführungsgesetz detaillierte Regelungen zu Verfahren und Besetzung der landeskirchlichen Arbeitsrechtlichen Kommission festlegte.

Mitglieder der Kirchengewerkschaft gestalten seit jeher die Arbeitsbedingungen der kirchlichen Mitarbeitenden der Arbeitsrechtlichen Kommission mit. In der Erwartung von weiteren Gewerkschaftsteilnehmenden der Gewerkschaft Ver.di wurde die Kommission damals um vier Personen von 20 auf 24 Personen erweitert. Trotz Einladung hat Ver.di ihre Teilnahme an der Kommission stets verweigert. Beide Amtsperioden der Kommission seit 2014 verliefen somit ohne Beteiligung von Ver.di. Da eine Teilnahme als Zeichen der Akzeptanz und Anerkennung des kirchlichen „Dritten Weges“ gedeutet werden könnte, die der kritischen Haltung von Ver.di zu dem aus ihrer Sicht unzulässigen Sonderweg der Kirchen zuwiderläuft, ist auch zukünftig davon auszugehen, dass Ver.di keinen Platz am Kommissionsstisch für sich beansprucht.

Mit 24 Mitgliedern ist die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Landeskirche in Baden die größte Kommission unter allen 20 Gliedkirchen. Und das, obwohl sie flächenmäßig eher zu den kleineren Landeskirchen zählt. Lediglich die Kommission der Diakonie Deutschlands erreicht noch diese Größe.

Die hohe Mitgliederzahl erweist sich zunehmend als Hindernis für eine effektive Kommissionsarbeit. Zu den 24 ständigen Mitgliedern kommen noch zwei sächkundige Beratende und die Person hinzu, die die Geschäftsstelle der Kommission betreut. Darüber hinaus werden zu einzelnen Themen Gäste und Experten eingeladen. Zeitlich nehmen die regelmäßigen sechs Sitzungstermine der Vollkommission im Jahr einen immer größeren Raum ein; Diskussions- und Abstimmungsprozesse verzögern sich oder gelingen bisweilen gar nicht. Eine mühevolle, langwierige Arbeitsrechtssetzung über den Schlichtungsausschuss war in den letzten zwei Jahren daher häufiger notwendig.

Unter allem leidet nicht zuletzt der „Dritte Weg“ der Arbeitsrechtssetzung als Ausfluss des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts. Dabei hat die Synode diesen mit der Entfristung des ZAG-ARGG-EKD am 20. April 2018 ausdrücklich gestärkt und durch flankierende Maßnahmen erüchtigt. Zu letzteren gehören die Einrichtung einer landeskirchlichen Ombudsstelle und die Verankerung auskömmlicher Freistellungs- und Kostensatzregelungen für die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission bzw. deren Arbeitgebende.

Die Corona-Pandemie machte es nötig, die Kommissionssitzungen auf digitale Formate umzustellen, was mit viel Kraftanstrengung, Engagement und Disziplin gut gelungen ist. Ein jüngst eingeholtes Stimmungsbild unter den Kommissionsmitgliedern über den Fortgang der Kommissionsarbeit deutet auf eine Mischform des Sitzungsformats für die Zukunft hin. Ein Teil der Sitzungen wird weiterhin digital stattfinden, da die vorteilhaften Einsparungen der Wegezeiten zu einer verbesserten Integration und Vereinbarkeit der Kommissionsarbeit in den Arbeitsalltag führen. Der rein virtuelle Austausch hat aus Sicht der Mitglieder aber auch Nachteile, die gerade bei einer großen Gruppe zutage treten. Der breite Austausch auf Arbeitsebene leidet und wertvolle themenbezogene Gespräche zwischen den Beteiligten in den Sitzungsrandzeiten oder -pausen entfallen. Defizite in Kommunikation und Zusammenarbeit werden daher nicht mehr aufgefangen. Die aktive konstruktive (Vor-)Arbeit an rechtssetzenden Vorhaben oder der Begleitung arbeitsrechtlicher Entwicklungen beschränkt sich regelmäßig auf wenige Mitglieder der Kommission. Die Erfahrung, dass eine kleinere

- 6 -

3. Zu § 6 Abs. 5
Bisher ist die Kommission beschlussfähig, wenn von beiden Seiten jeweils mindestens 8 Mitglieder anwesend sind. Auch die Festlegung der neuen Zahl für die Beschlussfähigkeit ergibt sich bei Betrachtung des Rechtsgedankens hinter der aktuellen Festlegung. Arbeitsrechtsregelungen werden bisher mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen, was bei 24 Mitgliedern 16 Personen sind. Diese Mindestteilnehmerzahl ist Voraussetzung dafür, dass auch in Abwesenheitsfällen eine Arbeitsrechtssetzung seitens der Kommission überhaupt möglich ist. Ausgehend von dem Wunsch einer abgestimmten und einvernehmlich beschlossenen Rechtssetzung gelingt dies idealerweise erfolgreich mit Zustimmung beider Seiten zu gleichen Teilen. Folgerichtig müssen für die Beschlussfähigkeit der Kommission sowohl von Dienstnehmenden- als auch von Dienstgebendenseite jeweils mindestens acht Vertreter anwesend sein.
Bei einer verkleinerten Vollkommissionsgröße von nur noch 16 Personen werden Arbeitsrechtsregelungen mit Zustimmung von 12 Mitgliedern beschlossen. Geht man auch hier in Abwesenheitsfällen von dem Idealfall der paritätisch ausgeglichenen Zustimmung zu einer Rechtsänderung aus, bedarf es für die Beschlussfähigkeit der Kommission der Anwesenheit von mindestens sechs Vertretern von jeder Seite.

4. Zu § 8
Anders, als bei den Vertretern der Dienstgebendenseite ist die Zahl der Personen, die von den Gremien der Dienstgebendenseite in die Kommission entsandt werden, konkret hinterlegt. Bei beiden Seiten erfolgt zwar eine klare Festlegung auf die jeweils entsendeberechtigten Gremien. Auf Seiten der Dienstnehmenden kommt durch die gemeinsame Entsendeberechtigung der Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände bis zur Hälfte ihrer Seite gem. § 7 Abs. 1 AG-ARGG-EKD aber der nicht planbare und damit bestimmungsferne Faktor hinzu, ob und in welchem Umfang Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände Interesse an der Kommissionsarbeit haben.
Folgerichtig verbietet sich hier die Normierung einer bestimmten Zahl der zu entsendenden Vertreter.

Für dienstgebende Rechtsträger ist demgegenüber aus der Festlegung in § 8 AG-ARGG-EKD darauf zu schließen, dass diese in die gemeinsame Arbeitsrechtliche Kommission von Landeskirche und Diakonie zu gleichen Teilen Vertretende aus verfasster Kirche und Diakonie entsenden, wobei beide Körperschaften wiederum Personen aus der Leitung und dem Kreis ihrer Mitglieder vorschlagen. Für die verfasste Kirche ist hier der Kreis der Mitglieder auf den Kirchenbezirksstatus beschränkt.
Angepasst auf die Kommissionsgröße von 16 Personen bedeutet dies Entsendeberechtigung der dienstgebenden Rechtsträger für insgesamt acht Personen. Verfasste Kirche und Diakonie entsenden jeweils vier Personen, die für die verfasste Kirche wiederum zu gleichen Teilen, mithin zu jeweils zwei Personen, ihren Arbeitsbereich in den Kirchenbezirken und dem Evangelsischen Oberkirchenrat haben.
Die beiden Personen in der Stellvertretung werden zu gleichen Teilen von verfasster Kirche und Diakonie bestimmt. Demgemäß obliegt hier beiden Körperschaften das Vorschlagsrecht für jeweils eine Person.

- 5 -

Kommission mit Mitgliedern, die sich aktiv einbringen, wesentlich schneller, gut und zukunftsweisend arbeiten kann, lehrt schon seit längerem die Grundsatzkommission. Diese ständige Unterkommission leistet gem. § 2 Abs. 1 ARK-GO mit acht ständigen Mitgliedern und vier festen Stellvertretern regelmäßig zwischen den Vollkommissionssitzungen effektive und gute Vorarbeiten für die Vollkommissionssitzungen, die ohne diese gründliche Vorbereitung kaum gelingen würden.

Die Reduzierung der Mitgliederzahl der Arbeitsrechtlichen Kommission von 24 auf 16 Personen hat keinerlei Einfluss auf die paritätische Besetzung der Kommission und die Entsprechend. Sämtliche Interessenvertretungen und Rechte der Dienstnehmenden und Dienstgebenden, Personen in die Kommission zu entsenden, bleiben unverändert bestehen. Ebenso verhält es sich mit Freistellungs- und Kostenersatzregelungen. Es ändert bzw. verringert sich lediglich die Anzahl der Personen, die von den entsendeberechtigten Gremien in die Kommission entsandt werden.

In sämtliche Änderungen eingeschlossen sind Aktualisierungen des Textes und seine Anpassung an eine genderegerechte Formulierung.

Eine verringerte Kommissionsgröße birgt schließlich neben der Erwartung einer gesteigerten Produktivität auch ein Potential an Einsparung von Verwaltungsaufwand und Kosten. Die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission muss deutlich weniger Ernennungen, Mitteilungen, Freistellungs- und Kostenersatzbescheide verfassen. Folgerichtig entfällt auch eine Vielzahl von Buchungsvorgängen, die Arbeitszeit bündeln. Die Begleitung der Sitzungen, insbesondere die Hilfe und Unterstützung bei technischen Schwierigkeiten, vereinfacht sich mit weniger Teilnehmenden.

Die Verkleinerung der Kommission ist somit insgesamt auch ein konstruktiver Beitrag der unabhängig arbeitenden Arbeitsrechtlichen Kommission zu dem Prozess Landeskirche 2032.

Teil II - Begründung zu den Änderungen im Einzelnen

1. Zu § 5 Abs. 4
Das über § 6 ARGG-EKD normierte Gebot, Organisation und Verfahren der Arbeitsrechtsregelung durch Arbeitsrechtliche Kommissionen nach dem Prinzip des strukturellen Gleichgewichtes durch eine identische Zahl der Dienstnehmer- sowie der Dienstgebervertreter und -vertreterinnen zu gestalten, bleibt unangestastet bestehen. Folgerichtig muss die Kommission in Vollbesetzung über eine Personenanzahl verfügen, die durch zwei teilbar ist. Bei sechszehn Personen stellt demgemäß jede Seite acht Vertreterinnen und Vertreter. Die Zahl der zu benennenden Personen in der Stellvertretung reduziert sich für jede Seite von vier auf zwei Personen.

2. Zu § 6 Abs. 10
Die bisherige Regelung bestimmt für den Beschluss von Arbeitsrechtlichen Regelungen das Erfordernis der Zustimmung von zwei Dritten der Mitglieder.
Leitend war und ist hier der Gedanke, dass Arbeitsrechtsregelungen und damit das kirchliche Arbeitsrecht für privatrechtlich Beschäftigte von einer breiten Mehrheit der Kommissionsmitglieder getragen werden. Statt einer konkreten Bezifferung der Personenanzahl fand 2014 die Formulierung „zwei Drittel“ Einzug ins Gesetz. Die Fortführung dieser Formulierung ist bei einer Vollkommissionsbesetzung mit 16 Personen nicht möglich, da zwei Drittel von 16 rechnerisch keine ganze Zahl ergeben. Eine möglichst breite Unterstützung einer Rechtssetzung durch Arbeitsrechtsregelung ist jedenfalls gewährleistet, wenn eine Seite vollständig und die andere Seite mindestens hälftig für eine Regelung stimmt. Ausgehend von dieser Überlegung bedeutet dies übertragen auf die verkleinerte Kommissionsgröße in Zahlen die Gleichung $8 + 4 = 12$. Entsprechend bestimmt § 6 Abs. 10 AG-ARGG-EKD nunmehr, dass Arbeitsrechtliche Regelungen der Zustimmung von 12 Mitgliedern bedürfen.

Stellungnahme der Dienstnehmenden-Vertretungen des Gesamtausschusses Baden in der Arbeitsrechtlichen Kommission Baden vom 23. August 2022 betr. Entwurf kirchliches Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie

Karlsruhe, 23.08.2022

Stellungnahme der Dienstnehmenden-Vertretenden des Gesamtausschusses Baden in der ARK-Baden zum Entwurf einer Vorlage des Landeskirchenrates an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Herbsttagung 2022 für ein

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie.

Sehr geehrte Frau Wöstmann,

wie in der letzten Sitzung der ARK-Vollkommission verabredet, übersenden die Mitglieder des Gesamtausschusses in der ARK-Baden Ihnen folgende Stellungnahme zum durch Sie in die ARK zur Information und Stellungnahme eingebrachten o.g. Entwurf.

Stellungnahme an die Landessynode im Herbst 2022

Sehr geehrte Mitglieder der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden, folgende Stellungnahme gibt der Gesamtausschuss Baden durch seine in der Arbeitsrechtlichen Kommission Baden (ARK) entsandten Mitglieder ab:

Zu den ersten beiden Absätzen zur „Geschichte“ der ARK-Baden haben wir keine Anmerkungen. Auch der nachfolgende Absatz stellt inhaltlich gemäß der Begründung der Beschlussvorlage zum damaligen Entwurf die Motivation dar, warum die Zahl der Mitglieder um vier erhöht wurde, nämlich die erhoffte Mitarbeit weiterer Gewerkschaften, insbesondere Verdi.

„Mitglieder der Kirchengewerkschaft gestalten seit jeher die Arbeitsbedingungen der kirchlichen Mitarbeitenden der Arbeitsrechtlichen Kommission mit. In der Erwartung von weiteren Gewerkschaftsteilnehmenden der Gewerkschaft Ver.di wurde die Kommission damals um vier Personen von 20 auf 24 Personen erweitert. Trotz Einladung hat Ver.di ihre Teilnahme an der Kommission stets verweigert. Beide Amtsperioden der Kommission seit 2014 verließen somit ohne Beteiligung von Ver.di. Da eine Teilnahme als Zeichen der Akzeptanz und Anerkennung des kirchlichen „Dritten Weges“ gedeutet werden könnte, die der kritischen Haltung von Ver.di zu dem aus ihrer Sicht unzulässigen

Sonderweg der Kirchen zuwiderläuft, ist auch zukünftig davon auszugehen, dass Ver.di keinen Platz am Kommissionsisch für sich beansprucht.“

Im Nachhinein mag man sagen, dass die Entscheidung von Ver.di, sich nicht zu beteiligen absehbar war, die Absicht des Gesetzgebers jedoch offen und positiv. Verteilt man allerdings den Zuwachs auf die einzelnen Gruppen, ergab sich die höchste Steigerung auf Seiten der Dienstgeber: nämlich zwei Personen. Der Gesamtausschuss erhielt einen Platz und die Gewerkschaften insgesamt ebenfalls einen Platz. Dass nach nunmehr zwei Amtsperioden die Wahrscheinlichkeit groß ist, dass sich Ver.di auch weiterhin nicht an der ARK beteiligen wird, ist auch zuzugestehen.

Warum allerdings nun nicht wieder auf den Ausgangsstand zurückgegangen werden soll, sondern neben den Dienstgebern mit vier Plätzen dem Gesamtausschuss zwei und der Kirchengewerkschaft ebenso zwei Plätze weniger zur Verfügung stehen sollen und das quasi mit demselben Argument – Verdi –, ist nicht nachvollziehbar! Denn die Aufgaben sind im Vergleich zur damaligen Situation mit 20 Mitgliedern nicht weniger oder einfacher geworden. Und die damalige Zahl von Mitgliedern war dem tatsächlichen Aufwand geschuldet.

Im Übrigen ist nach § 7 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundgesetz der EKD (AG-ARGG-EKD) die Zahl der Plätze in der ARK unabhängig von der Zahl der Gewerkschaften, die in der ARK mitarbeiten.

Ebenso ist dabei zu bedenken, dass der Gesamtausschuss nach Absatz 3 die Mitarbeitenden vertreten soll, die nicht Mitglied in einer Gewerkschaft oder in einem Mitarbeiterverband sind. Angesichts der nicht sehr starken gewerkschaftlichen Durchdringung im Bereich der Landeskirche und Diakonie dürften dies weit über 30.000 Mitarbeitende sein. Für deren Interessenvertretung ~~stehen~~ in der ARK hätten wir dann nur noch vier Mitglieder. Damit könnten nicht einmal alle Hilfsfelder angemessen berücksichtigt werden. Auch wenn man die bisherige Praxis in Frage stellt, ob die in die ARK entsendende Gewerkschaft über gleich viele Sitze verfügen soll und damit nur einen Bruchteil der Berufsfelder und Mitarbeitenden der Landeskirche vertritt. Schon jetzt sind unsere Kolleginnen und Kollegen in kirchlichen und diakonischen Dienststellen mit bisher 6 Vertretern in der ARK kaum zu repräsentieren.

„Mit 24 Mitgliedern ist die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Landeskirche in Baden die größte Kommission unter allen 20 Gliedkirchen. Und das, obwohl sie flächenmäßig eher zu den kleineren Landeskirchen zählt. Lediglich die Kommission der Diakonie Deutschlands erreicht noch diese Größe.“

Nach den Informationen der Dienstnehmer stimmt dies so nicht. Die ARK der Landeskirche in Württemberg besteht ebenfalls aus 24 ständigen Mitgliedern sowie jeweils einer persönlichen Stellvertretung. In Sachsen gibt es jeweils getrennte ARKs für die verfasste Kirche mit 18 und die Diakonie mit 12 Mitgliedern, somit 30 zusammen.

„Die hohe Mitgliederzahl erweist sich zunehmend als Hindernis für eine effektive Kommissionsarbeit. Zu den 24 ständigen Mitgliedern kommen noch sachkundige Beratende und die Person hinzu, die die Geschäftsstelle der Kommission betreut. Darüber hinaus werden zu einzelnen Themen Gäste und Experten eingeladen. Zeitlich nehmen die regelmäßigen sechs Sitzungstermine der Vollkommission im Jahr einen immer größeren Raum ein. Diskussions- und Abstimmungsprozesse verzögern sich oder gelingen bisweilen gar nicht. Eine mühevolle, langwierige Arbeitsrechtssetzung über den Schlichtungsausschuss war in den letzten zwei Jahren daher häufiger notwendig.“

Wir könnten hier nun argumentieren, dass wir die Zahl der Kommissionsmitglieder bisher nicht als Hindernis wahrgenommen haben. Die Zahl der Gäste und Experten, die geladen

wurde in der GO der ARK nun festgelegt, dass die Vollkommissionssitzungen vom Grundsatz her in Präsenz stattfinden sollen, um die persönlichen Kontakte wieder herzustellen bzw. zu pflegen. Dies ist allerdings unabhängig von der Größe der Gruppe nötig, also kein Argument für Ihre Verkleinerung.

„Die aktive konstruktive (Vor-) Arbeit an rechtsetzenden Vorhaben oder der Begleitung arbeitsrechtlicher Entwicklungen beschränkt sich regelmäßig auf wenige Mitglieder der Kommission. Die Erfahrung, dass eine kleinere Kommission mit Mitgliedern, die sich aktiv einbringen, wesentlich schneller, gut und zukunftsweisend arbeiten kann, lehrt schon seit längerem die Grundsatzkommission. Diese ständige Unterkommission leistet gem. § 2 Abs. 1 ARK-GO mit acht ständigen Mitgliedern und vier festen Stellvertreterinnen regelmäßig zwischen den Vollkommissionssitzungen effektive und gute Vorarbeiten für die Vollkommissionssitzungen, die ohne diese grundsätzliche Vorbereitung kaum gelingen würden.“

Es ist korrekt, dass die Grundsatzkommission wertvolle Vorarbeit für die Tätigkeit der ARK leistet. Genauso machen dies auch immer wieder zu Projekten gegründete Arbeitsgruppen. Tatsächlich gibt es Mitglieder der ARK, welche häufiger bei bestimmten Themen mitwirken als andere. Das liegt allerdings zumindest auf Seiten des Gesamtausschusses, aber wohl auch bei der Kirchengewerkschaft daran, dass diese Mitglieder Themen belegen, die häufiger gefragt sind. Andererseits gibt es ebenso Bereiche, die durch spezielleres Wissen eben durch andere Mitglieder vertreten sind, z.B. Religionslehrkräfte, Krankenhäuser oder Kirchenmusik. Diese weite Bandbreite wäre durch weniger Mitglieder auf Seiten des Gesamtausschusses schlechter abzudecken. Dies würde also zur Folge haben, dass zum Beispiel keine Komitee der Besonderheiten von Arbeitszeitgestaltung in der Jugendhilfe oder in Kindertagesstätten vorhanden wären. Für diese großen Berufsgruppen könnten weder Verbesserungen erreicht noch Verschlechterungen erkannt werden. Dies kann so nicht im gemeinsamen Interesse liegen.

Auch muss berücksichtigt werden, dass den Mitgliedern des Gesamtausschusses die Strukturen fehlen, die den Dienstgebervertretern, die im Normalfall in leitender Position arbeiten, die jeweilige Arbeit erheblich erleichtern.

Der Umfang der Tätigkeit spiegelt sich als ein Beispiel in den Bereichen der Arbeitsrechtsfestsetzung wider:

- AR-W mit seinen ergänzenden Arbeitsrechtsregelungen
- TVGD in der Fassung Bund mit seinen ergänzenden Tarifverträgen
- Rundschreiben des BMI
- Teile des TVöD-YKA mit seinen ergänzenden Tarifverträgen
- TV-L
- AVR-DD
- AR-AVR-Baden
- kirchliche, nationale und europäische Rechtsprechung
- kirchliche und staatliche Gesetze sowie europäische Normen

„Die Reduzierung der Mitgliederzahl der Arbeitsrechtlichen Kommission von 24 auf 16 Personen hat keinerlei Einfluss auf die paritätische Besetzung der Kommission und die Ensidenpraxis. Sämtliche Interessenvertretungen und Rechte der Dienstnehmenden und Dienstgebenden, Personen in die Kommission zu entsenden, bleiben unverändert bestehen. Ebenso verhält es sich mit Freistellungs- und Kostenersatzregelungen. Es ändert bzw. verringert sich lediglich die Anzahl der Personen, die von den entsendeberechtigten Gremien in die Kommission entsandt werden.“

Es ist nicht an den Dienstnehmern des GA, ständig zu monieren, dass dieses oder jenes zu schlecht oder zu wenig sei, allerdings verstehen wir unter dem Begriff „paritätisch“ nicht nur die zahlenmäßige Gleichheit. Dieses Wort bedeutet auch „gleichgestellt“. Und hier sehen wir eine weitere Verschlechterung der Stellung auf der Seite der Dienstnehmer des GA. Wird der ARK Wissen durch weniger Menschen entzogen, trifft dies die Dienstnehmer stärker als die Dienstgeber. Dort sind häufig Personen, die durch Studium, Beruf und

wurden, ist an einer Hand abzuzählen; die sachkundigen Berater und die Geschäftsstellen behindern in keiner Weise die Effektivität der Kommissionsarbeit. Das einzige „Problem“ mag unter Infektionsgesichtspunkten das Finden einer Räumlichkeit sein, die groß genug ist, aber das kann ja nicht wirklich ein triftiger Grund für eine Verkleinerung sein.

Auch die Dauer der Vollkommissionssitzungen liegt absolut im üblichen Rahmen und wird nicht als einen immer größeren Rahmen einnehmend empfunden. Und ob bei einer Abfrage zur Beschlussfassung acht Mitglieder mehr oder weniger zustimmen oder ablehnen, ist zeitlich nicht relevant, das Wissen dieser Mitglieder umso mehr.

Genau betrachtet sehen wir hier aber eine Infragestellung des dritten Weges. Dass Diskussionen oder Abstimmungen sich verzögern, wenn man keine Einigung erzielt, sehen wir als normal an. Schließlich geht es hier im Rahmen des Dritten Weges um Dissens und Konsens. Arbeitsrechtssetzung ist auch Politik. Sie ist der Weg, einen Interessensausgleich zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern zu erreichen. Dieses Ausgleiches bedarf es auch in der Kirche und ihrer Diakonie.

Wenn die Diskussions- und Abstimmungsprozesse also als „nicht gelungen“ beschrieben werden, weil der den Dritten Weg symbolisierende Weg über eine verbindliche Schlichtung genutzt wird, stößt das bei uns auf Unverständnis. Wenn man sich von einer Reduzierung der ARK-Mitglieder erhofft, dass dieser kircheneigene Weg weniger genutzt wird, fühlen wir uns als Mitarbeitende der Kirche nicht als Teil der Dienstgemeinschaft wahrgenommen. Denn das ist der „Dritte Weg“ der Kirche. Kommissionsdiskussionen statt Tarifvertragsabschlüsse. Tarifverhandlungsgespräche. Arbeitsrechtsregelungen statt Tarifvertragsabschlüsse. Schlichtungsverfahren statt Streik und Aussperrung.

„Unter allem Leidet nicht zuletzt der „Dritte Weg“ der Arbeitsrechtssetzung als Ausfluss des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts. Dabei hat die Synode diesen mit der Entfristung des ZAG-ARGG-EKD am 20. April 2018 ausdrücklich gestärkt und durch flankierende Maßnahmen ertüchtigt. Zu letzteren gehören die Einrichtung einer landeskirchlichen Ombudsstelle und die Verankerung auskömmlicher Freistellungs- und Kostenersatzregelungen für die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission bzw. deren Arbeitgeberende.“

Nach vielen Diskussionen und reiflichen Überlegungen hat sich die Synode am 20. April für die alleinige Beibehaltung des kircheneigenen „Dritten Weges“ entschieden. Da aber sichtbar wurde, dass besonders für die freie Unternehmensdiakonie dieser Weg nicht unumstritten ist, sollte er gestärkt werden. Dieses Anliegen sehen wir durch eine so drastische Verkleinerung der Dienstnehmerseite der ARK gefährdet. Auch wenn die Arbeitsbedingungen für die Mitglieder etwas besser geregelt wurden.

Nebenbei bemerkt sitzen in den Tarifkommissionen mehr als eine Handvoll Personen auf jeder Seite bzw. im Hintergrund. Und ganz sicher würde es nicht weniger Schlichtungsverfahren in der ARK geben, wenn weniger Personen in der ARK säßen.

„Die Corona-Pandemie machte es nötig, die Kommissionssitzungen auf digitale Formate umzustellen, was mit viel Kraftanstrengung, Engagement und Disziplin gut gelungen ist. Ein jüngst eingeholtes Stimmungsbild unter den Kommissionsmitgliedern über den Fortgang der Kommissionsarbeit deutet auf eine Mischung des Sitzungsformats für die Zukunft hin. Ein Teil der Sitzungen wird weiterhin digital stattfinden, da die vorteilhaften Einsparungen der Wegezeiten zu einer verbesserten Integration und Vereinbarkeit der Kommissionsarbeit in den Arbeitstagen führen. Der rein virtuelle Austausch hat aus Sicht der Mitglieder aber auch Nachteile, die gerade bei einer großen Gruppe zutage treten. Der breite Austausch auf Arbeitsebene leidet und wertvolle themenbezogene Gespräche zwischen den Beteiligten in den Sitzungsrandzeiten oder -pausen entfallen. Defizite in Kommunikation und Zusammenarbeit werden daher nicht mehr aufgefangen.“

Die Beschreibung stimmt grundsätzlich, allerdings dürfte die digitale Arbeit nur so gut gelungen sein, weil sich die Mitglieder der ARK bereits im Vorfeld persönlich kennengelermt haben. Hätte dies gefehlt, so hätten nicht so gute Ergebnisse erzielt werden können. Daher

– 11 –

Position bereits vielmehr Fachwissen in sich vereinen und an Stellen arbeiten, die sich per se mit Themen der ARK-Rechtsgebiete beschäftigen.

Weiterhin verändert die Reduzierung der Vertretungen von vier auf zwei die Situation auf Seiten der Dienstnehmer nicht unerheblich. Die Dienstnehmerseite besteht aus zwei unabhängigen und durchaus auch unterschiedliche Interessen vertretenden Organisationen: einerseits der Kirchengewerkschaft und andererseits dem Gesamtausschuss. Bei nur noch zwei Vertretungen hat somit jede Gruppe nur noch eine Vertretung. Fällt diese auch aus, so kann sich dies bei Abstimmungen insbesondere bei Arbeitsrechtsregelungen stärker auswirken als bei der Dienstgeberseite, bei denen eine Divergenz zwischen diakonischen und kirchlichen Dienstgebern eher sehr unwahrscheinlich ist.

Insofern ist die Aussage, dass die Parität durch die Reduzierung nicht berührt ist, so nicht zu halten.

„Eine verringerte Kommissionsgröße birgt schließlic neben der Erwartung einer gesteigerten Produktivität auch ein Potential an Einsparung von Verwaltungsaufwand und Kosten. Die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission muss deutlich weniger Ernennungen, Mitteilungen, Freistellungs- und Kostenerstattungsbescheide verfassen. Folgerichtig entfällt auch eine Vielzahl von Buchungsvorgängen, die Arbeitszeit bündeln. Die Begleitung der Sitzungen, insbesondere die Hilfe und Unterstützung bei technischen Schwierigkeiten, vereinfacht sich mit weniger Teilnehmenden.“

Ob für 16 oder 24 Personen einmal in sechs Jahren Ernennungen erstellt werden oder entsprechende Mitteilungen per E-Mail versandt werden, dürfte eher unerheblich sein. Natürlich ist der Aufwand für eine etwas größere Gruppe auch etwas größer; allerdings dürfte der Einsparungseffekt hier marginal sein.

„Die Verkleinerung der Kommission ist somit insgesamt auch ein konstruktiver Beitrag der unabhängig arbeitenden Arbeitsrechtlichen Kommission zu dem Prozess Landeskirche 2032.“

Die Tatsache, dass die Personenzahl um acht plus vier Vertretungen, somit um ca. 37,5 % reduziert werden würde, wäre allerdings ein erheblicher Beitrag zur Ersparnis, allerdings aus den genannten Gründen nach unserer Auffassung auch eine erhebliche Einschränkung der Arbeitsfähigkeit, die wir so nicht akzeptieren können.

Es würde im Übrigen auch die Entsendung von externen Personen, die sich im Frühjahr das erste Mal zur Wahl durch den Gesamtausschuss für die Entsendung in die ARK bewerben können, quasi hinfällig machen. Mit dieser Möglichkeit wollten Sie als Synodale in Ihrem Begleitbeschluss den Dritten Weg stärken. Wenn Sie jetzt die Zahl der Mitglieder senken, senken Sie auch die Chancen dafür.

Fazit: Die Arbeitsrechtliche Kommission Baden ist eine Kommission, die von der Landessynode eingesetzt wurde, um für die Landessynode im Bereich der kirchlichen Arbeit Recht zu setzen. Kappen Sie Ihre Kommission, kappen Sie auch die Arbeit der Synode. Können Sie sich die Landessynode mit 37,5 % weniger Mitgliedern gut vorstellen? Wir auch nicht. Daher lehnen wir den vorliegenden Entwurf ab.

Im Namen der Dienstnehmenden-Vertretenden des Gesamtausschusses in der Arbeitsrechtlichen Kommission,

Mit freundlichen Grüßen
gez. Regina Richter

- 1 -

Eingang	26.09.2022
Ord.-Ziffer	05/10
Der Präsident	gez. Wermke

**Vorlage des Landeskirchenrates
vom 22. September 2022
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 2022**

Entwurf
Kirchliches Gesetz über besondere Gemeindeformen
und Gemeindeinitiativen
(Gemeindeformengesetz)

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 1/2023 abgedruckt)

- 2 -

Vorlage des Landeskirchenrates
An die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 2022

Entwurf
**Kirchliches Gesetz über besondere Gemeindeformen
und Gemeindeinitiativen
(Gemeindeformengesetz - GemfoG)**

Vom ...
Die Landessynode hat nach Artikel 30 Abs. 3 der Grundordnung vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert 29. April 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 39, S. 96) mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Abschnitt 1
Allgemeines**

**§ 1
Regelungsgegenstand**

(1) Wo Jesus Christus durch Wort und Sakrament im Heiligen Geist gegenwärtig ist, schafft er seine Gemeinde (Artikel 12 Abs. 1 GO). Die Evangelische Landeskirche in Baden begrüßt Initiativen von Christinnen und Christen, die in neuen Gemeindeformen Christus bekennen, auf Gottes Wort hören, im Glauben am Gebet festhalten und die Tat der Liebe üben wollen. Sie erkennt neben der Form der Pfarr- oder Kirchengemeinde auch weitere Gemeindeformen an, gibt diesen auf Basis dieses Gesetzes einen rechtlichen Rahmen und bestimmt deren Verhältnis zur Evangelischen Landeskirche in Baden.

(2) Besondere Gemeindeformen im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. die Personalgemeinde,
2. die Regionalgemeinde und
3. die Zuordnungsgemeinde.

(3) Weiterhin anerkennt und fördert die Evangelische Landeskirche in Baden Gemeindeinitiativen, die das Ziel verfolgen, Christinnen und Christen zur Bildung einer besonderen Gemeindeform zu sammeln.

**§ 2
Allgemeine Regelungen für besondere Gemeindeformen**

(1) Der Anstoß für die Gründung einer besonderen Gemeindeform kann von Christinnen und Christen ausgehen, die sich in einer Gemeindeinitiative zusammenfinden (Initiativkreis). Diese benennen für die Gründung einer besonderen Gemeindeform Ansprechpersonen für die Landeskirche. Diese benannten Personen nehmen die in diesem Gesetz den Gemeindeinitiativen gegebenen Rechte wahr. Soweit bereits ein Rechtssträger besteht, der ein gemeindliches Geschehen trägt, kann das zuständige Leitungsorgan des Rechtssträgers diese Funktion wahrnehmen.

(2) Besondere Gemeindeformen sind gekennzeichnet durch eine Zahl von Mitgliedern, die erwarten lässt, dass ihre Errichtung auf Dauer einen regelmäßigen Gottesdienst und ein eigenständiges Gemeindeleben gewährleistet.

- (3) In jeder besonderen Gemeindeform ist die Verantwortung für die Wahrnehmung des Amtes der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im Rahmen der allgemein hierfür geltenden landeskirchlichen Regelungen zu klären.
- (4) Taufen, die von den Verantwortlichen einer besonderen Gemeindeform durchgeführt werden, führen ausnahmslos zur Mitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden.
- (5) Kirchliche Amtshandlungen die in den besonderen Gemeindeformen vorgenommen werden, bedürfen keine Dimissoriale nach § 28 Abs. 2 PDG-EKD. Sie sind dem zuständigen Wohnsitzpfarramt zu melden und dort ins Kirchenbuch nach den allgemein geltenden Regelungen mit laufender Nummer nach § 5 Abs. 1 KiBuO einzutragen.
- (6) In Personalgemeinden und Regionalgemeinden können vom Bezirkskirchenrat im Rahmen der kirchenbezirklichen Stellenplanung Stellen für landeskirchliche Mitarbeitende eingerichtet werden. Die Personen gehören in der Regel einer Dienstgruppe an und stehen in der Dienstgemeinschaft aller landeskirchlichen Mitarbeitenden im Kirchenbezirk. Sie werden nach den allgemeinen Regelungen in die Vertretungsdienste eingebunden. Das Dekanat regelt in diesem Fall die Vertretung für die Person in ihrer Tätigkeit in der Personalgemeinde oder Regionalgemeinde.
- (7) Mitglieder und Leitungsverantwortliche einer besonderen Gemeindeform wissen sich in eine Gemeinschaft mit den anderen Gemeinden der Landeskirche und der Landeskirche gestellt, die zu gegenseitiger Achtung und vertrauensvoller Zusammenarbeit verpflichtet und eine grundlegende Loyalität gegenüber der Landeskirche sichtbar werden lässt.

**Abschnitt 2
Personalgemeinde**

§ 3

Errichtung und Auflösung der Personalgemeinde

- (1) Personalgemeinden werden durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates errichtet.
- (2) Die Rechtsverordnung wird im Einvernehmen mit der Gemeindeinitiative, mit Zustimmung des kirchlichen Rechtsträgers, dem die Personalgemeinde zugeordnet werden soll, sowie im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat erlassen. Weitere kirchliche Stellen, insbesondere überparochiale Dienstgruppen oder Gremien, die Zusammenarbeitsformen von Gemeinden verantworten, können angehört werden.
- (3) Die Personalgemeinde kann durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates aufgelöst werden, wenn die Gemeindeführung dem zustimmt oder solches beantragt. Der kirchliche Rechtsträger, dem die Personalgemeinde zugeordnet ist, sowie der Bezirkskirchenrat sind anzuhören.
- (4) Die Auflösung einer Personalgemeinde erfolgt durch Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates, wenn die Leitung der Personalgemeinde der Auflösung widerspricht. Die Auflösung kommt in Betracht, wenn die in § 2 genannten allgemeinen Regelungen nachhaltig nicht mehr erfüllt werden. Der abschließende Beschluss ergeht in einem schriftlichen Bescheid, der zu begründen ist. Gegen den Bescheid kann Beschwerde eingelegt werden, über den der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung endgültig entscheidet. Zur Beschwerde berechtigt sind nur die Mitglieder der Gemeindeführung der Personalgemeinde. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich einzulegen. Über die Beschwerdefrist ist zu belehren. Bei einer bestätigenden Entscheidung wird die Rechtsverordnung nach Absatz 1 aufgehoben.

**§ 4
Rechtsstellung der Personalgemeinde**

- (1) Die Personalgemeinde ist eine Körperschaft des kirchlichen Rechts. Sie hat die Rechtsstellung einer Pfarrgemeinde und ist in der Regel Bestandteil einer Kirchengemeinde sowie eines Kirchenbezirks. Die allgemein gültigen Bestimmungen des kirchlichen Rechts finden auf sie Anwendung, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Sie wird wie Pfarrgemeinden visitiert. Die Personalgemeinde kann keine Predigtbezirke einrichten.
- (2) Im Ausnahmefall kann die Personalgemeinde auch einem Kirchenbezirk als Rechtsträger zugeordnet werden. In diesem Fall sorgt der Kirchenbezirk für die Darstellung der Voraussetzungen der notwendigen äußeren Voraussetzungen (Artikel 25 Satz 2 und Artikel 27 Abs. 1 Satz 1 GO) im Rahmen der geltenden Regelungen. Die Personalgemeinde entsendet bei der Zuordnung zum Kirchenbezirk wie eine Pfarrgemeinde Mitglieder in die Bezirksynode. Eine Beteiligung im Bezirkskirchenrat ist nur nach den allgemein hierfür gegebenen Regelungen möglich.
- (3) In der Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 wird geregelt, welcher Kirchengemeinde oder welchem Kirchenbezirk als Rechtsträger die Personalgemeinde zugeordnet ist.
- (4) Die Personalgemeinde führt einen Namen, der nach Möglichkeit ihre Besonderheit zum Ausdruck bringt. Die Namensgebung erfolgt durch die Gemeindeführung im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat und bei Eingliederung in einer Kirchengemeinde dem Kirchengemeinderat. Die Gemeinde kann ein Siegel nach Maßgabe der allgemeinen landeskirchlichen Bestimmungen führen.
- (5) Die Personalgemeinde wird aus Mitgliedern der Evangelischen Landeskirche in Baden gebildet. Sie führt ein Verzeichnis der bei ihr gemeldeten Mitglieder und aktualisiert dieses. Die Mitgliedschaft zur Pfarrgemeinde des Wohnsitzes bleibt unberührt (Doppelmitgliedschaft). Über die Aufnahme in die Personalgemeinde entscheidet die Gemeindeführung.
- (6) Die Mitgliedschaft in der Personalgemeinde endet durch Abmeldung bei der Personalgemeinde. Diese lässt die Mitgliedschaft zur Pfarrgemeinde des Wohnsitzes unberührt. Sie endet weiterhin mit dem Austritt aus der Kirche nach staatlichem Recht.
- (7) Die Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 kann vorsehen, dass für die Personalgemeinden ein Pfarramt errichtet und ein eigenes Kirchenbuch geführt wird, auf das die Bestimmungen der Kirchenbuchordnung Anwendung finden. Soweit kein eigenes Kirchenbuch geführt wird, erfolgt die Eintragung der kirchlichen Amtshandlung beim zuständigen Wohnsitzpfarramt. Die Ausstellung pfarramtlicher Urkunden erfolgt, soweit kein Pfarramt geführt wird, durch ein in Ortsnähe gelegenes Pfarramt, das die Dekanin oder der Dekan benennt.
- (8) Personalgemeinden sind in der Regel in die Strukturen geordneter gemeindlicher Zusammenarbeit im Kirchenbezirk nach den hierfür geltenden Regelungen eingebunden. Landeskirchliche Mitarbeitende, die in einer Personalgemeinde eingesetzt sind, werden insoweit in einer Dienstgruppe eingebunden.
- (9) Für die Personalgemeinde erhält der Rechtsträger, dem diese zugeordnet ist, die Finanzzuweisung nach § 5 Finanzausgleichsgesetz.

§ 5

Leitung der Personalgemeinde

- (1) Die Personalgemeinde wählt einen Ältestenkreis, der die Aufgaben nach Artikel 16 GO wahrnimmt.

- 6 -

Wohnsitzpfarramt. Die Ausstellung pfarramtlicher Urkunden erfolgt durch ein in Ortsnähe gelegenes Pfarramt, das die Dekanin oder der Dekan benennt.

(8) Regionalgemeinden sollen in der Regel in die Strukturen geordneter gemeindlicher Zusammenarbeit im Kirchenbezirk nach den hierfür geltenden Regelungen eingebunden werden. Landeskirchliche Mitarbeiter, die in einer Regionalgemeinde eingesetzt sind, sollen in einer Dienstgruppe eingebunden sein.

(9) Für die Regionalgemeinde erhält der Rechtsträger, dem diese zugeordnet ist, die Finanzzuweisung nach § 5 Finanzausgleichsgesetz.

§ 8

Leitung der Regionalgemeinde

(1) Die Regionalgemeinde wählt ein Leitungsorgan, für dessen Aufgaben Artikel 16 GO entsprechend anzuwenden ist. Die Zusammensetzung des Leitungsorgans sowie die Folgen von Veränderungen während der laufenden Wahlperiode regelt die Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1.

(2) Die Wahl des Leitungsorgans erfolgt im Zusammenhang mit den allgemeinen Kirchenwahlen im Rahmen einer besonderen hierfür einberufenen Gemeindeversammlung. Die Amtszeit des Leitungsorgans richtet sich nach den Vorschriften für den Ältestenkreis einer Pfarrgemeinde. Die Rechtsverordnung nach § 11 regelt die Einzelheiten des Wahlverfahrens und kann dabei von den Regelungen des Leitungs- und Wahlgesetzes abweichen.

(3) Die Wahlbarkeit und die Wahlberechtigung für das Leitungsorgan bestehen für alle als Mitglieder der Regionalgemeinde verzeichnete Personen, auch wenn diese nicht Mitglied der Evangelischen Landeskirche in Baden sind. Davon unabhängig sind hinsichtlich der Wahlberechtigung, der Wahlbarkeit, des Ausschlusses von Angehörigen sowie der Beendigung der Mitgliedschaft im Leitungsorgan §§ 3 bis 6c LWG entsprechend anzuwenden. Über Streitigkeiten hinsichtlich der Wahlbarkeit, der Wahlberechtigung oder der Gültigkeit der Wahl entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat abschließend.

(4) Dem Leitungsorgan können auch einzelne Personen, die nicht Mitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden sind, angehören. Ihre Zahl darf die Zahl der anderen Mitglieder des Leitungsorgans nicht erreichen.

(5) Die Regelungen über die Sitzführung (§ 13 LWG), die Ausschussbildung (§ 14 LWG) und die Haftungsbegrenzung (§ 14b LWG) sind entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 4

Zuordnungsgemeinde

§ 9

Zuordnungsgemeinde

(1) Soweit im Rahmen eines rechtlich selbständigen Trägers in Formen des Gemeindelebens Menschen zusammenkommen und gemeinsam regelmäßig Gottesdienst feiern, kann diese als Zuordnungsgemeinde vom Evangelischen Oberkirchenrat anerkannt werden. Mit der Zuordnung wird das gottesdienstliche und gemeindliche Leben als Gemeinde nach Artikel 12 GO anerkannt und der Evangelischen Landeskirche in Baden staatskirchenrechtlich zugeordnet.

(2) Die Zuordnung setzt voraus, dass die Bekenntnisgrundlagen der Evangelischen Landeskirche in Baden, wie sie im Vorspruch zur Grundordnung dargelegt sind, anerkannt werden. Daneben können weitere Bekenntnis Traditionen gepflegt werden, soweit diese nicht zum Bekenntnis der Landeskirche in Widerspruch stehen.

- 5 -

(2) Für den Ältestenkreis gelten die allgemeinen rechtlichen Regelungen, soweit nicht in diesem Gesetz oder in der Rechtsverordnung nach § 11 anderes bestimmt ist.

(3) Die Wahl des Ältestenkreises erfolgt in der Regel im Zusammenhang mit den allgemeinen Kirchenwahlen im Rahmen einer besonderen hierfür einberufenen Gemeindeversammlung. In der Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 kann ausnahmsweise vorgesehen werden, dass die Wahl des Ältestenkreises nach den Regelungen des Leitungs- und Wahlgesetzes erfolgt. Die Rechtsverordnung nach § 11 regelt die Einzelheiten des Wahlverfahrens und kann dabei von den Regelungen des Leitungs- und Wahlgesetzes abweichen. Insbesondere kann vorgesehen werden, eine abweichende Amtszeit für den Ältestenkreis vorzusehen.

Abschnitt 3

Regionalgemeinde

§ 6

Erichtung und Auflösung der Regionalgemeinde

Für die Errichtung und Auflösung einer Regionalgemeinde ist § 3 entsprechend anzuwenden.

§ 7

Rechtsstellung der Regionalgemeinde

(1) Die Regionalgemeinde ist eine Körperschaft des kirchlichen Rechts. In der Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 wird die Regionalgemeinde einem Kirchenbezirk oder einer Kirchengemeinde als Rechtsträger zugeordnet. Die allgemein gültigen Bestimmungen des kirchlichen Rechts finden auf sie Anwendung, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. In besonderen Fällen können weitere Bekenntnis Traditionen gepflegt werden, soweit diese nicht zum Bekenntnis der Landeskirche in Widerspruch stehen. Die Regionalgemeinde wird wie Pfarrgemeinden visitiert. Sie kann keine Predigtbezirke einrichten.

(2) Der Rechtsträger sorgt in entsprechender Anwendung der für eine Pfarrgemeinde geltenden Regelungen (Artikel 25 Satz 2 und Artikel 27 Abs. 1 Satz 1 GO) für die Darstellung der notwendigen äußeren Rahmenbedingungen der Gemeinde im Rahmen der hierfür geltenden Regelungen.

(3) In der Regionalgemeinde wird eine Gemeindeversammlung unter entsprechender Anwendung der Regelungen für die Gemeindeversammlung der Pfarrgemeinde durchgeführt.

(4) Die Regionalgemeinde führt einen Namen, der nach Möglichkeit ihre Besonderheit zum Ausdruck bringt. Die Namensgebung erfolgt durch die Gemeindeführung im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat und, soweit der Regionalgemeinde eine Kirchengemeinde als Rechtsträger zugeordnet ist, dem Kirchengemeinderat.

(5) Die Regionalgemeinde führt ein Verzeichnis der bei ihr gemeldeten Mitglieder und aktualisiert dieses. Die Mitgliedschaft in der Regionalgemeinde setzt eine Mitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden nicht voraus. Soweit Mitglieder der Landeskirche Mitglied der Regionalgemeinde werden, bleibt die Mitgliedschaft zur Pfarrgemeinde des Wohnsitzes unberührt (Doppelmitgliedschaft). Über die Aufnahme in die Regionalgemeinde entscheidet die Gemeindeführung.

(6) Die Mitgliedschaft in der Regionalgemeinde endet durch Abmeldung bei der Regionalgemeinde. Soweit eine Doppelmitgliedschaft nach Absatz 5 besteht, bleibt die Mitgliedschaft zur Pfarrgemeinde des Wohnsitzes unberührt.

(7) Regionalgemeinden unterhalten kein Pfarramt und führen kein eigenes Kirchenbuch. Die Eintragung der kirchlichen Amtshandlung in das Kirchenbuch erfolgt beim zuständigen

- 8 -

Ansehen der Kirche schädigen können, übernimmt das für die Anstellung zuständige Leitungsorgan die Verantwortung dafür, dass hierauf in gebotener Weise reagiert wird.

(13) Die Zuordnung soll widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen der Zuordnung nicht mehr vorliegen. Die Zuordnung muss widerrufen werden, wenn das Leitungsorgan seine Verantwortung nach Absatz 12 in nicht verantwortbarer Weise vernachlässigt. Der Widerruf erfolgt durch Bescheid gegen den entsprechend § 3 Abs. 4 von dem Leitungsorgan der Zuordnungsgemeinde Beschwerde eingelegt werden kann.

Abschnitt 5 Gemeindeinitiative

§ 10 Gemeindeinitiative

(1) Gemeindeinitiativen können vom Evangelischen Oberkirchenrat anerkannt werden. Sie sollen besondere innovative Formen gemeindlicher oder gemeindediakonischer Arbeit und gottesdienstlichen Lebens mit dem Ziel einer Gemeindebildung erproben. Gemeindeinitiativen erhalten durch die Anerkennung die Befugnis, im Bereich der Evangelischen Landeskirche mit dem Ziel der Gründung einer besonderen Gemeindeform im Sinne dieses Gesetzes zu wirken. Näheres kann in einer Vereinbarung mit der Landeskirche geregelt werden.

(2) Gemeindeinitiativen und die bestehenden Gemeinden im Wirkungskreis der Gemeindeinitiative nehmen in der Gründungszeit wechselseitig Rücksicht aufeinander. Bei der Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 4 ist der Kirchenbezirk, in dem die Gemeindeinitiative ihre Wirkung entfaltet, einzubeziehen. Der Kirchenbezirk vermittelt zwischen Gemeindeinitiative und den bestehenden Gemeinden mit dem Ziel der Gestaltung eines fruchtbaren Zusammenwirkens.

(3) Gemeindeinitiativen können von der Landeskirche finanziell für eine begrenzte Zeit gefördert werden, soweit Haushaltsmittel hierfür in Ansatz gebracht sind. Näheres zur Förderung wird in Vergaberichtlinien zur Förderung von Gemeindeinitiativen geregelt, die der Evangelische Oberkirchenrat erlässt. Eine Förderung setzt voraus, dass die Gemeindeinitiative darauf gerichtet ist, nach Ende des Förderungszeitraums das Entstehen einer besonderen Gemeindeform nach diesem Gesetz zu ermöglichen. Ein Anspruch auf eine finanzielle Förderung besteht nicht.

Abschnitt 6 Abschlussregelungen

§ 11 Rechtsverordnung

Der Evangelische Oberkirchenrat kann durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zur Ausführung dieses Gesetzes treffen. Dabei können insbesondere folgende Gegenstände geregelt werden:

1. Die Voraussetzungen und das Verfahren der Beendigung der Mitgliedschaft in einer Personalmgemeinde oder Regionalgemeinde ohne eine Beendigung der Mitgliedschaft in der Pfarrgemeinde des Wohnsitzes;
2. Das Wahlverfahren sowie die weiteren Regelungen zur Bildung des Ältestenkreises einer Personalmgemeinde oder des Leitungsorgans einer Regionalgemeinde, wobei Abweichungen von den Regelungen des Leitungs- und Wahlgesetzes zulässig sind;
3. Die Anwendung der Regelungen des Leitungs- und Wahlgesetzes für die Arbeit des Leitungsorgans einer Regionalgemeinde;

- 7 -

(3) Die Zuordnung erfolgt aufgrund der in den Zuordnungsrichtlinien der Evangelischen Landeskirche in Baden gegebenen Merkmalen.

(4) Der rechtliche selbständige Träger kann einem Dachverband oder einer nicht in Deutschland bestehenden evangelischen Kirche (Auslandskirche) angehören, soweit deren Grundsätze oder deren Bekenntnis nicht zum Bekenntnis der Evangelischen Landeskirche in Baden in Widerspruch steht. Die Zuordnung setzt voraus, dass die Zustimmung des Dachverbandes oder der Auslandskirche vorliegt.

(5) Mit der Zuordnung übernimmt ein Kirchenbezirk die Verantwortung dafür, dass die Beziehungen zwischen der Zuordnungsgemeinden und den Gemeinden des Kirchenbezirks gepflegt werden und die Zuordnungsgemeinde als kirchliche Präsenz in die Strukturen geordneter gemeindlicher Zusammenarbeit im Kirchenbezirk eingebunden ist. Der Bezirkskirchenrat dieses Kirchenbezirks muss der Zuordnung zustimmen. Ein Mitglied des Leitungsorgans der Zuordnungsgemeinde kann, soweit es Mitglied der Evangelischen Landeskirche in Baden ist, in die Bezirkssynode stimmberechtigt oder beratend nach § 36 LWG berufen werden.

(6) Im Leitungsorgan der Zuordnungsgemeinde sollen überwiegend Mitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden vertreten sein.

(7) Die Zuordnung erfolgt durch Bescheid. Dieser benennt den Kirchenbezirk nach Absatz 5. Gehört die Zuordnungsgemeinde einem Dachverband an, können durch Bescheid, der gegenüber dem Dachverband ergeht, einzelne oder sämtliche dem Dachverband angehörende selbständigen Träger insgesamt zugeordnet werden. Für eine Zuordnung besteht kein Rechtsanspruch.

(8) Die Rechtsfolgen der Zuordnung ergeben sich aus den Zuordnungsrichtlinien der Evangelischen Landeskirche in Baden. Rechtsansprüche auf finanzielle Mittel oder die kostenfreie Nutzung von kirchlichen Räumen oder sonstige Leistungen der Landeskirche bestehen nicht. Der Kirchenbezirk und seine Gemeinden sind berechtigt, die Zuordnungsgemeinde finanziell zu unterstützen und für deren gemeindliche Arbeit Räumlichkeiten kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

(9) In der Zuordnungsgemeinde können kirchliche Amtshandlungen erfolgen. Soweit diese Mitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden betreffen, sind sie der Wohnsitzpfarrgemeinde zu melden und werden dort in das Kirchenbuch eingetragen.

(10) In einer Vereinbarung zwischen der Zuordnungsgemeinde und dem Kirchenbezirk können nähere Regelungen zur Einbindung der Zuordnungsgemeinde getroffen werden. Hierbei können insbesondere gegenseitige Vertretungsdienste, die wechselseitige Mitgliedschaft in Leitungsorganen oder eine wechselseitige Unterstützung vorgesehen werden. In die Vereinbarung können auch einzelne Gemeinden des Kirchenbezirks einbezogen werden. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.

(11) Gehört die Zuordnungsgemeinde einem Dachverband an, können Regelungen nach Absatz 9 auch in einer Vereinbarung der Landeskirche mit dem Dachverband getroffen werden. Die Vereinbarung gilt für die Zuordnungsgemeinden und Kirchenbezirke, die dieser Vereinbarung zustimmen.

(12) Mit der Zuordnung übernimmt das Leitungsorgan der Zuordnungsgemeinde sowie, bei Zugehörigkeit zu einem Dachverband, auch der Dachverband die Verantwortung für eine Verkündigung, die dem Bekenntnis der Evangelischen Landeskirche in Baden entspricht. Weiterhin ist zu gewährleisten, dass von den in der Gemeinde eingesetzten hauptberuflich und ehrenamtlich tätigen Personen die allgemeinen Vorgaben der Landeskirche zum Schutz vor Fällen sexueller Grenzverletzung umgesetzt werden. Soweit Vorfälle bekannt werden, die das

- 9 -

4. Zur Führung von Kirchenbüchern und Ausstellung pfarramtlicher Urkunden im Zusammenhang mit kirchlichen Amtshandlungen;
5. Zur Datenübermittlung zwischen der Wohnsitzpfarrgemeinde und den in diesem Gesetz geregelten Gemeindeformen zum Vollzug kirchlicher Amtshandlungen.

§ 12

Übergangsregelungen

- (1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Evangelischen Landeskirche in Baden bestehenden Personalgemeinden bleiben unverändert bestehen. Für die bestehenden Personalgemeinden sind die Regelungen des in § 13 Abs. 2 genannten Gesetzes unbeschadet seiner Aufhebung, mit Ausnahme von § 14 des genannten Gesetzes, weiterhin anzuwenden.
- (2) Für die in Absatz 1 genannten Personalgemeinden gelten anstelle von § 14 des in § 13 Abs. 2 genannten Gesetzes die nachfolgenden Absätze 3 bis 6.
- (3) Die Kirchengemeinde sorgt im Rahmen der Bestimmungen der Grundordnung wie bei einer Pfarrgemeinde dafür, dass die notwendigen äußeren Voraussetzungen gegeben sind, die die Personalgemeinde für die Erfüllung ihres kirchlichen Auftrags benötigt. Ein Anspruch auf abschließliche Nutzung kirchlicher Räume besteht nicht.
- (4) Die Kirchengemeinde erhält für eine auf ihrem Gebiet bestehende Personalgemeinde eine Zuweisung nach § 5 FAG.
- (5) Wird von einer Personalgemeinde für deren Zwecke ein Gebäude oder Teile eines Gebäudes dauerhaft und unentgeltlich überlassen, so kann dieser für die Unterhaltung und Bewirtschaftung des Gebäudes eine zweckgebundene Zuweisung gewährt werden. Die zweckgebundene Zuweisung wird erstmalig für 2022 grundsätzlich in Höhe der zuletzt für das Jahr 2021 gewährten Ergänzungszuweisungen für Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung, die um die prozentuale Entwicklung des Steuervolumens für die Grundzuweisung nach Gemeindegliedern nach § 4 FAG von 2021 auf 2022 gesteigert wird, gewährt. Werden ab 2021 andere Gebäude oder andere Teile eines Gebäudes dauerhaft und unentgeltlich überlassen, als die in den Ergänzungszuweisungen für 2021 zuletzt berücksichtigten Gebäude oder Teile eines Gebäudes, so ist ausnahmsweise die zweckgebundene Zuweisung unter Berücksichtigung der dann maßgeblichen Verhältnisse neu festzulegen. Sofern es sich bei den anderen Gebäuden oder anderen Teilen eines Gebäudes gemäß Satz 3 um im Eigentum einer Kirchengemeinde befindliche Gebäude oder Teile eines Gebäudes handelt, für die bereits 2021 eine Ergänzungszuweisung für Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung nach § 6 Absätze 6 und 7 FAG in der am 1. Januar 2020 gültigen Fassung gewährt wurde, wird die zweckgebundene Zuweisung für 2022 gemäß Satz 2 festgelegt. Für die Haushaltsjahre ab 2023 wird der die zweckgebundene Zuweisung von Haushaltsjahr zu Haushaltsjahr in Höhe der prozentualen Entwicklung des Steuervolumens für die Grundzuweisung nach Gemeindegliedern nach § 4 FAG fortgeschrieben und festgelegt. Die Überlassung bedarf der Anzeige an der Evangelischen Oberkirchenrat. Die zweckgebundene Verwendung der Zuweisung unterliegt der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeskirche.
- (6) Wird für die Zwecke der Personalgemeinde von einer Person ein Gebäude oder Teile eines Gebäudes angemietet oder gepachtet, so können 70 Prozent der Ausgaben für Mietzins oder Erbbauzinsen an diese Person erstattet werden, sofern das ortsübliche Maß nicht überschritten wird. Der Mietvertrag bedarf der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat.
- (7) Eine in Absatz 1 genannte Personalgemeinde kann in eine Personalgemeinde oder Regionalgemeinde auf Basis dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 umgewandelt werden. In diesem Fall sind nur noch die Regelungen dieses Gesetzes anzuwenden.

- 10 -

§ 13 Inkrafttreten, Außerkräfttreten

- (1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt das kirchliche Gesetz über besondere Gemeindeformen und anerkannte Gemeinschaften (Personalgemeindengesetz - PersGG) vom 25. Oktober 2007 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert am 21. Oktober 2020 (GVBl. 2021, Teil I, S. 3) außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

K a r l s r u h e, d e n

Die Landesbischofin

Prof. Dr. Heike Springhart
Landesbischofin

Artikel 31

(1) Christliche Gemeinschaften im Gebiet der Evangelischen Landeskirche in Baden, deren Mitglieder nicht alle der Landeskirche angehören, können im Rahmen dieser Grundordnung in den Gremien der Pfarlgemeinde, der Kirchengemeinde und des Kirchenbezirks beratend mitwirken, wenn sie vom Evangelischen Oberkirchenrat rechtlich anerkannt worden sind. Die Anerkennung kann widerrufen werden. Die Regelung der Einzelheiten der Mitwirkung bleibt besonderen Vereinbarungen überlassen. Das Einvernehmen mit den betroffenen kirchlichen Organen ist herzustellen.

(2) Die Anerkennung setzt die Verpflichtung voraus, die Bekennnisgrundlagen der Evangelischen Landeskirche in Baden, wie sie im Vorpruch zu dieser Grundordnung genannt sind, als verbindlich zu achten. Die Mitglieder der Leitung müssen Mitglieder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein. Sie dürfen ausnahmsweise auch zu einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg gehören.

(3) Im Gebiet der Landeskirche bestehende Gemeinden anderer Sprache und Herkunft können im Rahmen der Gewährung ökumenischer Gastfreundschaft in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt werden.

(4) Aus den Absätzen 1 und 3 ergeben sich keine finanziellen Ansprüche gegen die Landeskirche, ihre Gemeinden und Kirchenbezirke.

Zur Umsetzung wurde im Jahr 2007 das kirchliche Gesetz über besondere Gemeindeformen und anerkannte Gemeinschaften – Personalgemeindengesetz - geschaffen.

Insgesamt vier Personalgemeinden bestehen zum jetzigen Zeitpunkt in der Landeskirche, allesamt befinden sich in Stadtkirchenbezirken. Eine Personalgemeinde hat sich im Jahr 2022 aufgelöst.

2. Veränderungsbedarf

Die rechtlichen Regelungen des Personalgemeindengesetzes erweisen sich für die Praxis als zu starr und stellen - offensichtlich - kein attraktives rechtliches Angebot dar, in neuen Formen von Gemeinde patochieübergreifend gemeinsam den Glauben zu feiern und zu leben.

Durch eine flexible Anpassung bzw. Weitung der kirchlichen Strukturen könnten neue Entfaltungsmöglichkeiten entstehen, die nicht zuletzt zur Vielfalt und gesellschaftlichen Strahlkraft von Kirche beitragen. Mit der Grundordnung und dem Personalgemeindengesetz bestehen bereits rechtliche Grundlagen. Im Horizont einer prospektiven Kirchenentwicklung sollen die vorhandenen rechtlichen Spielräume genutzt bzw. erweitert werden, um Teilhabeoptionen auszubauen und so noch mehr Bedarfe der Menschen aufnehmen zu können.

Parallel ergeben sich in jüngster Zeit verschiedene Ansätze für neue Gemeindeformen, für die mit diesem Gesetz eine flexible Einbindung in die landeskirchlichen Strukturen ermöglicht werden soll.

Weiterhin bedarf es einer deutlicheren Verhältnisbestimmung zu rechtlich selbständigen Gemeinden, die in einem geordneten Miteinander zur Landeskirche den Auftrag erfüllen wollen, der allen Christinnen und Christen vom Herrn der Kirche aufgetragen ist.

Es besteht schließlich der Wunsch, entsprechend dem Vorbild anderer Landeskirchen, Initiativen für neue Gemeindegründungen gezielt zu fördern mit dem Ziel, diese Initiativen in neue Gemeindeformen zu überführen.

Kirchliches Gesetz über besondere Gemeindeformen und Gemeindeformen
(Gemeindeformengesetz - GemfoG)

Begründung

Allgemeines

Seit 2021 arbeitet eine referatsverbindende Arbeitsgruppe des Evangelischen Oberkirchenrates an der Konzeption neuer Gemeindeformen. Im Vorfeld dieser Gesetzgebung wurden verschiedene Rückmeldungen eingeholt, bei denen auch Dekaninnen und Dekane einbezogen wurden. Auch auf der Ebene der Leitungen der Ämter für Missionarische Dienste der EKD wurde das Anliegen vorgestellt und erörtert; es ist zu ethischen Initiativen, die EKD-weit bestehen und anschlussfähig, auch wenn klar ist, dass aufgrund strukturell unterschiedlicher Gegebenheiten jede Gliedkirche ihre eigenen Wege gehen muss.

1. Grundlegung

Neue Gemeindeformen sind in der Grundordnung anerkannt. Grundlegend sind hierbei folgende Vorschriften:

Artikel 12 GO

(1) Wo Jesus Christus durch Wort und Sakrament im Heiligen Geist gegenwärtig ist, schafft er seine Gemeinde. Die Gemeinde erweist sich dadurch als lebendig, dass ihre Glieder auf Gottes Wort hören, einander und ihren Mitmenschen vergeben und das Abendmahl feiern. Die Gemeinde hält mit ihren Gliedern fest am Gebet, bekennt Christus in der Welt, kraft des Priestertums aller Gläubigen und übt Liebe in der tätigen Gemeinschaft und im Dienst an allen Menschen.

(2) Die kirchenrechtliche Gestalt der Gemeinde ist nach Herkommen und Aufgabenteilung vielfältig. Neben der überkommenen Form der Pfarr- oder Kirchengemeinde können im Rahmen dieser Grundordnung andere Formen der Gemeinde rechtlich anerkannt werden.

Artikel 30 GO

(1) Abweichend von den Artikeln 13 bis 20, können Mitglieder der Landeskirche nach Artikel 12 Abs. 2 zu besonderen Gemeindeformen, als Körperschaft des kirchlichen Rechts zusammengeschlossen werden, wenn ein bestimmter Personenkreis, ein besonderer Auftrag oder eine besondere örtliche Bedingung die Errichtung auf Dauer rechtfertigen und die Zahl der Gemeindeglieder ein eigenständiges Gemeindeglied erwarten lässt.

(2) Die nach Absatz 1 errichteten Gemeinden unterstehen der landeskirchlichen Rechtsordnung und dürfen die Einheit der Landeskirche und das Zusammenleben in der Kirchengemeinde und im Kirchenbezirk nicht gefährden.

(3) Die Form und die Voraussetzungen für die Errichtung von Gemeinden nach Absatz 1, ihre Finanzierung und die Zuweisung von Personal sowie die Anforderungen an ihre rechtliche Verfassung sind durch kirchliches Gesetz zu regeln. Soweit die Besonderheit dieser Gemeindeformen dies erfordert, kann das Gesetz mit verfassungsändernder Mehrheit dauerhafte Abweichungen von den Bestimmungen dieser Grundordnung zulassen. Das Gesetz muss die Artikel nennen, von denen abgewichen wird.

Miteinander ein wichtiger Faktor ist. Soweit dies im Rahmen weiter zu fassender Beschlüsse und Regelungen möglich ist, können Gemeindefunktionen in der Gründungsphase der neuen Gemeindeform auch finanziell unterstützt werden.

Diese vier Formen können zusammen als Beitrag zur kirchlichen Außenorientierung verstanden werden, der es weiteren Zielgruppen ermöglicht, sich unter dem Dach der Evangelischen Landeskirche in Baden zu betätigen. Insofern richtet sich diese Öffnung auch an Menschen, die in den traditionellen Strukturen keinen oder wenig Kontakt zum christlichen Glauben und zur Kirche haben, und will diesen neue bzw. weitere Partizipationsmöglichkeiten anbieten.

Dieser Ansatz möchte erlebte und anerkannte Zugehörigkeit fördern und dabei einen orientierenden kirchenrechtlichen Rahmen zur Verfügung stellen. Demnach werden die Grenzmarkierungen zwischen „Dinnen“ und „Draußen“ verschoben und das kirchliche Sendungsbewusstsein strukturell akzentuiert.

Neue Aufträge lassen sich dadurch leichter integrieren und initiieren. Sie erhalten Entfaltungsräume und können in adäquater Weise gefördert werden. Ein hohes ehrenamtliches Engagement, Flexibilität und Freiheit in den Formen kennzeichnen diese Initiativen und bilden wichtige Potenziale für die Zukunft.

Gleichzeitig ließe sich damit eine gezielte Profilbildung in den Kirchenbezirken zur Entfaltung neuer kirchlicher Präsenzen und ein arbeitsteiliges kirchliches Handeln unterstützen.

Das mit diesem Gesetzentwurf verfolgte Anliegen hat Überschneidungsbereiche mit dem Strukturprozess, der auf Basis des kirchlichen Erprobungsgesetz zum gemeindlichen und übergemeindlichen Zusammenwirken in Kooperationsräumen erfolgt. Es handelt sich dennoch um einen anderen ideengeschichtlichen Ansatz. Die besonderen Gemeindeformen antworten auf Bedarfe von Menschen, die in besonderer Weise gottesdienstliches Leben etablieren wollen und will hier Partizipation schliank ermöglichen. Insofern wäre es ein Missverständnis, die Regionalgemeinde etwa als ein Strukturelement im Prozess EKlBa2032 zu begreifen.

5. Rechtstheologische und rechtliche Aspekte

Verschiedene theologische Eckpunkte wurden intensiv in der Vorbereitungsgruppe diskutiert und zu Eckpunktergebnissen geführt, die dem vorliegenden Gesetzentwurf zugrunde liegen.

Die wesentlichen Punkte sind:

- Die Zurechnung gottesdienstlichen Geschehens setzt notwendig voraus, dass die Beauftragung mit dem Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung durch die Landeskirche gesichert ist.

- Unabhängig ist, dass Taufen, die im gottesdienstlichen Vollzug in Personalgemeinde, Regionalgemeinde oder Zuordnungsgemeinde erfolgen, zur Kirchenmitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden führen.

- Bei Pfarrgemeinde und Regionalgemeinde ist die Bindung an das kirchliche Recht und damit an die in der Grundordnung genannten Bekenntnisgrundlagen obligatorisch. Die Zuordnungsgemeinde muss die Bekenntnisgrundlagen der Badischen Landeskirche anerkennen. Im Hinblick auf Gemeinden anderer Sprache und Herkunft wird bei Regionalgemeinde und Zuordnungsgemeinde die Bezugnahme auf weitere Bekenntnisgrundlagen, soweit diese nicht dem Bekenntnis der Landeskirche widersprechen, ermöglicht.

- Die Kirchenmitgliedschaft der im gemeindlichen Leben aktiven Menschen ist, auch für die Leitungsebene, bei der Regionalgemeinde nicht zwingend. Dies ermöglicht die geregelte

3. Bestehende Personalgemeinden

Die bisherige Form der Personalgemeinde soll fortgeführt und um weitere mögliche Gemeindeformen ergänzt werden.

Die bestehenden Personalgemeinden sind historisch gewachsene Größen, wobei das bestehende Personalgemeindegesetz für diese individuell zugeschnittene rechtliche Regelungen vorfällt. Aus rechtsstruktureller Sicht bedarf es aus dem heutigen Blickwinkel allerdings teilweise einer anderen strukturellen Einbindung.

Das Gesetz entscheidet sich dafür, für künftige Personalgemeinden die neuen Regelungen anzuwenden, allerdings für die bereits bestehenden Personalgemeinden - soweit diese nicht auf die veränderten Formen umstellen wollen - den derzeitigen strukturellen Bestand (und folglich die bisherigen Regelungen) fortzuschreiben. Eine strukturelle Änderung der bestehenden Personalgemeinden wäre zu aufwendig und ein Nutzen dafür nur begrenzt erkennbar. In einer Übergangsregelung (§ 12) werden daher die bisherigen Regelungen weiterhin für anwendbar erklärt, auch wenn das bisherige Personalgemeindegesetz aufgehoben wird. Lediglich die bisherige Finanzregelung wird als Übergangsregelung in das neue Gesetz für diese bestehenden Gemeinden übertragen; dies hat rechtstechnische Gründe. Da Finanzregelungen in Zukunft ggf. fortgeschrieben werden müssen, eröffnet dies die Möglichkeit künftiger Änderungen für die heute bestehenden vier Personalgemeinden.

4. Überblick

Insgesamt werden mit dem neuen Gesetz vier Zugänge zur strukturellen Weiterentwicklung neuer Gemeindeformen angeboten.

Die Personalgemeinde

Die Personalgemeinde wird fortgeführt, aber als Körperschaft des kirchlichen Rechts mit der Rechtsstellung einer Pfarrgemeinde noch klarer in die binnenkirchliche Struktur eingebettet. Im Hinblick auf die neue Rechtsform der Regionalgemeinde, die Varianten zum Modell der Personalgemeinde bietet, können Wahlmöglichkeiten, die für bestimmte Sachverhalte im bisherigen Gesetz bestanden, künftig entfallen.

Die Regionalgemeinde

Die Regionalgemeinde ist gleichfalls als Körperschaft des kirchlichen Rechts strukturell in den Verfassungsaufbau der Landeskirche eingebunden. Sie gibt aber erheblich mehr Spielräume zur strukturellen Gestaltung und erlaubt insbesondere die geregelte Einbindung von Menschen, die sich (noch) nicht für eine Kirchenmitgliedschaft entscheiden konnten. Es besteht die Erwartung, dass Gemeindefunktionen, für die das Modell der Personalgemeinde zu stark ist, auf diese Gemeindeform zugehen, wenn sie an einer strukturellen Einbindung in die Landeskirche interessiert sind.

Die Zuordnungsgemeinde

Jeder Gründung einer neuen Gemeinde, die über einen eigenständigen Rechtsträger verfügt (in der Regel ist dies ein eingetragener Verein) im staatskirchenrechtlichen Sinn der Evangelischen Landeskirche in Baden zu. Damit verbunden ist die Aussage, dass das gottesdienstliche Geschehen in dieser Zuordnungsgemeinde ein Vollzug ist, der der Evangelischen Landeskirche in Baden zugerechnet wird. Diese Gemeindeform ist als kirchliche Präsenz in die entstehenden Kooperationsräume einzubinden.

Die Gemeindefunktion

Jeder Gründung einer neuen Gemeindeform geht eine Gemeindefunktion voraus. Das Gesetz benennt die Gemeindefunktion als anerkanntes Handlungssubjekt der Gemeindegründung. Dadurch wird bewirkt, dass bereits die Gründung in einem Miteinander und in einer Bezugnahme auf die bereits vorhandenen Gemeinden erfolgt, was für ein späteres fruchtbares

Die rechtlichen Regelungen zu den landeskirchlichen Gemeinschaften im bisherigen Personalgemeindegesez (§§ 2 Abs. 2 und 3, 15 bis 17) doppelt die Regelungen der Grundordnungen oder sind nicht erforderlich. Sie können daher entfallen. An dem durch Vereinbarungen geregelten Verhältnis zu den landeskirchlichen Gemeinschaften ändert sich durch diese Rechtsänderung nichts.

7. Regelungskultur

- a. Die bisherigen Regelungen des Personalgemeindegesezes weisen bereits sprachlich einen hohen Grad von Zurückhaltung auf und tragen zahlreichen Bedenken Rechnung, die zur damaligen Zeit gegen neue Gemeindeformen eingetragen wurden. Manche Detailregelungen vermitteln Starrheit.
- Das heutige Verständnis der innerkirchlichen Veränderungsprozesse ist hingegen gekennzeichnet von einer Bereitschaft mit großer Offenheit auf Zukünftiges zuzugehen, den Rahmen nicht zu sehr zu verengen, Möglichkeiten zu eröffnen, die Anliegen positiv zu beschreiben und nicht die Erwartung zu haben, jede sich stellende Frage im Vorfeld regeln und klären zu können.
- An den nun vorliegenden Gesetzentwurf können Fragen adressiert werden, die bewusst offengelassen werden. Hier ist das Vertrauen darauf, dass bestimmte theoretisch denkbare „Fehlentwicklungen“ nicht eintreten werden, so dass es derzeit keiner restriktiven Regelung bedarf, das leitende Motiv (vgl. insbesondere die Begründung zu § 7 Abs. 6).
- Folglich werden in diesem Gesetzentwurf die Regelungen des Personalgemeindegesezes, soweit diese fortzuführen sind, sprachlich deutlich anders gesetzt.
- Weiterhin wird insgesamt hinsichtlich der praktischen Umsetzung eine Offenheit für verschiedene Gestaltungen gegeben. Alles, was für die Einrichtung einer neuen Gemeindeform zu tun ist, muss im Miteinander der Gemeindeformen und der Landeskirche geschehen und abgestimmt werden und lässt hier Raum für individuelle Gestaltungen.
- Soweit bei der praktischen Umsetzung ein weiterer Regelungsbedarf erkennbar wird, kann dieser entweder durch Gesetzesänderung oder durch die Rechtsverordnung nach § 11 (soweit es eine solche bedarf) problemlos abgebildet werden.
- b. Die bisherigen Personalgemeinden wurden durch ein Gemeindestatut errichtet, das der Evangelische Oberkirchenrat im Einvernehmen mit „Antragstellenden“ auf deren Antrag erlassen hat. Das Gesetz entscheidet sich nun für die, bei der Gründung von Körperschaften kirchlichen Rechts geläufige Form einer Rechtsverordnung. Das bisher vorgesehene Beschwerdeverfahren bei Ablehnung eines Antrages (§ 3 Abs. 4 PersGG-alt) entfällt. Es ist aus dem Blickwinkel des Selbstbestimmungsrechts der Kirche (Art. 140 GG iVm. Art. 137 Abs. 3 WRV) nicht vorstellbar, das Entstehen einer landeskirchlichen Gemeinde im Klageweg bzw. im Beschwerdeweg zu erzwingen. Insofern entfällt auch die Regelung in § 3 Abs. 3 und 4 PersGG.
- Ist die besondere Gemeindeform gegründet, wäre eine Aufhebung der Gemeinde allerdings, soweit sie nicht im Einvernehmen mit der Gemeindeleitung erfolgt, unter höhere Voraussetzungen gestellt (§ 3 Abs. 4).

Beteiligung auch von Menschen ohne Kirchenmitgliedschaft und bringt damit eine wesentliche öffnende Grundaussage. Dies knüpft daran an, dass auch praktisch bereits heute in den Gemeinden der Landeskirche das kirchliche Engagement nicht zwingend an die Kirchenmitgliedschaft gebunden wird; eine verbindliche Einbindung der Personen ist aber nicht möglich.

- Bislang wurden für die Mitgliedschaft zur örtlichen Wohnsitzpfargemeinde und zu einer Personalgemeinde verschiedene Lösungsmöglichkeiten angeboten. Nunmehr wird durchgehend davon ausgegangen, dass innerkirchlich für die Gemeindeglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden eine (innerkirchliche) Doppelmitgliedschaft besteht. Sie behalten stets die Mitgliedschaft zu ihrer Wohnsitzpfargemeinde mit allen damit verbundenen Rechten. Dies erspart nicht nur den Verwaltungsaufwand, der mit der Ummeldung verbunden ist (die im Meldewesen nachvollzogen werden muss), sondern sichert auch ab, dass in der Wohnsitzpfargemeinde keine Einbußen am Mitgliederbestand durch neue Gemeindeformen entstehen. Dies ist ein wichtiger Gesichtspunkt dafür, dass neue Gemeindeformen auch im Zusammenwirken mit den bestehenden Gemeinden Akzeptanz finden und ein fruchtbares Miteinander entfaltet wird. Ob das einzelne Mitglied seine Mitgliedschaftsrechte aktiv nutzt, beispielsweise im Rahmen der Kirchenwahlen, entscheidet jedes Mitglied - wie bisher auch - selbst.
 - Im Hinblick auf die Verwaltungsvollzüge ist es wichtig, für die besonderen Gemeindeformen die Rechtsträgerschaft zu klären. Personalgemeinde und Regionalgemeinde als Körperschaften kirchlichen Rechts sind insoweit einer Kirchengemeinde oder einem Kirchenbezirk zuzuwiesen. Die Zuordnungsgemeinde hat eine eigene Rechtsträgerschaft, so dass es einer solchen Benennung nicht bedarf.
 - Für die Regionalgemeinde wird die Finanzzuweisung nach § 5 FAG (Zuweisung für Personalgemeinden) etabliert. Der Betrag ist ein Fesbetrag in sehr überschaubarer Höhe, dessen Bewilligung im Gesamtfinaanzsystem nicht ins Gewicht fällt, aber für die neue Gemeindeform durchaus Relevanz hat.
 - Die Zuordnung der Zuordnungsgemeinde setzt voraus, dass ein gewisses Mindestmaß an inhaltlicher Übereinstimmung mit den Zielen und Werten der Landeskirche sowie eine grundlegende Loyalität besteht. Dies muss aber nicht so weit reichen, wie dies bei Körperschaften kirchlichen Rechts selbstverständlich ist. Mit der Zuordnungsgemeinde werden selbständige Gemeinden, die eine eigene Kultur haben, eingebunden. Abgesehen von der kirchlichen Datenschutzaufsicht sind relevante Rechtsfolgen damit nicht verbunden. Die Zuordnung erfolgt auf Basis der Zuordnungsrichtlinien der Landeskirche. Ob die Übereinstimmung mit den landeskirchlichen Grundsätzen hinreichend ist, wird anhand des Kriterienkataloges der Zuordnungsrichtlinien bestimmt, wobei die dort genannten Kriterien eine Indizwirkung entfalten, die im konkreten Einzelfall in einer wertenden Gesamtbetrachtung gewürdigt wird.
 - Die Zuordnungsrichtlinien der Landeskirche werden parallel zur Erarbeitung dieses Gesetzentwurfes erstellt und orientieren sich weitgehend an den auf der Ebene der EKD bereits bestehenden Regelungen. Sie sollen vor der Verabschiedung dieses Gesetzentwurfes beschlossen werden.
- 6. Begleitaspkte: Strukturveränderungen, Gemeinschaften**
- Die flexiblen rechtlichen Formen von Gemeinde, die mit diesem Gesetz ermöglicht werden sollen, sind anschlussfähig zu den Strukturüberlegungen, die sich auf Basis des Prozesses EKIBa2032 ergeben. Personalgemeinden sind in der Regel einem Kooperationsraum zugeordnet, etwa dort eingesetztes landeskirchliches Personal gehört zur Dienstgruppe (vgl. § 4 Abs. 8). Für Regionalgemeinden ist eine solche Einbindung in einen Kooperationsraum als Regelfall vorgesehen, aber nicht zwingend (vgl. § 7 Abs. 8). Ob eine enge Einbindung sinnvoll ist, muss vor Ort entschieden werden; erfolgt sie nicht, ist die Regionalgemeinde, ebenso wie eine Zuordnungsgemeinde, als kirchliche Präsenz zu vernetzen.

- 17 -

8. Nachfolgende Verfassungsänderungen

Im Rahmen der nächsten anstehenden Grundordnungsänderung werden im Nachlauf Anpassungen verschiedener Regelungen in diesem Kontext vorgesehen, die jedoch noch nicht jetzt zwingend erfolgen müssen.

a. Art. 30 Abs. 3 Sätze 2 und 3 GO

Art. 30 Abs. 3 Satz 2 GO sieht vor, dass das hier vorliegende Gesetz einer verfassungsgemäßen Mehrheit bedarf. Art. 30 Abs. 3 Satz 3 GO regelt ein Zitiiergebot.

Die verfassungsändernde Mehrheit erscheint, da die besonderen Gemeindeformen grundlegend verfassungsrechtlich anerkannt sind, überzogen. Das Zitiiergebot ist ein Instrument staatlicher Rechtssetzung, sichert bei Grundrechtseingriffen den Gesetzesvorbehalt ab und passt nicht in die kirchliche Rechtsordnung.

Insofern sollten künftig Art. 30 Abs. 3 Sätze 2 und 3 GO gestrichen werden.

b. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 GO, Art. 8 Abs. 1 Satz 1 GO

Art. 30 Abs. 1 Satz 1 GO sieht besondere Gemeindeformen als etwas, in dem sich ausschließlich Gemeindeglieder der Landeskirche zusammenschließen.

Dies steht der Partizipation von Menschen, die (noch) nicht Mitglied der Landeskirche sind, an solchen Gemeindeformen nicht entgegen.

Gleichwohl sollte diese Engführung entfallen. Dies widerspricht zwar vom Wortlaut her Art. 8 Abs. 1 GO, nach dem Mitglied der Evangelischen Landeskirche ist, wer Mitglied einer ihrer Gemeinden ist. Allerdings entspricht die Regelung in Art. 8 Abs. 1 GO nicht dem - auch in Baden geltenden - Kirchenmitgliedschaftsrecht der EKD. Dieses knüpft die Kirchenmitgliedschaft an Taufe und Wohnsitz und nicht an die Zugehörigkeit zu einer Gemeinde. Im Grunde stellt Art. 8 Abs. 1 GO das gängige Prinzip auf den Kopf: Mit Taufe wird man Mitglied der Kirche und Mitglied der Wohnsitzgemeinde - und nicht umgekehrt.

Das Spannungsverhältnis kann ohne Änderung der Grundordnung bis zu einer anstehenden Änderung vertretbar werden, zumal es bereits jetzt in den Gemeinden gängige Praxis ist, dass sich auch Mitglieder anderer Religionsgemeinschaften oder nicht getaufte Menschen in unseiner Gemeinden engagieren.

Allerdings sollte Art. 30 Abs. 1 Satz angepasst und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 GO gestrichen werden.

Im Einzelnen

Zu § 1

Absatz 1 Satz 1 und 2 greift die theologische Grundlegung aus Art. 12 Abs. 1 GO auf.

Absatz 2 nennt die besonderen Gemeindeformen, Absatz 3 nennt die vorlaufende Gemeindeformative.

Zu § 2

§ 2 beinhaltet Regelungen, die unterschiedslos für alle besonderen Gemeindeformen (die Personalgemeinde, die Regionalgemeinde, die Zionsgemeinde) gelten.

- 18 -

Die Unterschiede unter diesen besonderen Gemeindeformen werden in den §§ 3 - 5 (Personalgemeinde), §§ 6-8 (Regionalgemeinde) und § 9 (Zionsgemeinde) abgebildet.

Absatz 1

Absatz 1 geht davon aus, dass in der Regel der Gründung einer besonderen Gemeindeform eine Gemeindeform vorausgeht. Wie diese aussieht, wie sie sich konstituiert, welche Rechtsform sie hat, regelt das Gesetz nicht. Dies ist auch nicht erforderlich und steht letztlich in der Verantwortung der Personen, die eine solche Gemeindeform tragen. Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass ein bestehender Rechtsträger mit gemeindeförmigen Zügen die Anerkennung als besondere Gemeindeform anstrebt.

Wichtig für die Landeskirche im Prozess einer Gemeindegründung ist es, benannte Ansprechpersonen einer solchen Initiative zu haben, die für den Austausch zur Verfügung stehen. Aus dem Blickwinkel der gesamten Kirche ist es wichtig, solche Initiativen nicht als eine „Konkurrenzveranstaltung“ zu sehen, sondern diese mit ihrem Bestreben anzuerkennen, in anderer Form Gemeinde in Bezug oder in Einbettung zur Landeskirche zu leben.

Absatz 2

Absatz 2 nimmt die für eine Körperschaft oder eine geordnete Zusammenarbeit erforderlichen Bestandskriterien, insbesondere die Mitgliederzahl, aus § 2 Abs. 1 PersGG auf.

Das Erfordernis, dass ein „bestimmter Personenkreis oder ein besonderer Auftrag oder eine besondere örtliche Bedingung die Errichtung auf Dauer rechtfertigen“ wird als eingrenzende Voraussetzungen jedoch nicht fortgeführt.

Absatz 3

Alle besonderen Gemeindeformen haben gemeinsam, dass das Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im Rahmen der Landeskirche wahrgenommen wird. Insofern ist stets eine ordnungsgemäße Berufung oder Beauftragung erforderlich. Diese kann durch Einsatz von hauptberuflich Mitarbeitenden der Landeskirche abgebildet werden (Pfarrerninnen und Pfarrer, Diakoninnen und Diakone), sie kann bei Personen liegen, die die Beauftragung auf Basis anderer Regelungen erhalten (so im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem CVJM) oder es können Prädikantinnen oder Prädikanten in diese Verantwortung gestellt werden.

In der Zurechnung des gottesdienstlichen Handelns zur Landeskirche und in der Wahrnehmung der Verantwortung für die gesamte Landeskirche zeigt sich die besondere, enge Bindung der besonderen Gemeindeformen an die Landeskirche. Zudem wird an diesem Umstand deutlich, dass die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages im Rahmen besonderer Gemeindeformen keine Konkurrenz zu den anderen Gemeinden darstellt, sondern alle Gemeinden der Landeskirche - Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden und die besonderen Gemeindeformen - gemeinsam den einen Auftrag wahrnehmen, den Jesus Christus seiner Kirche gegeben hat, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen (Art. 1 Abs. 2 GO).

Absatz 4

Eine unabdingbare Folge des Eingebundenseins in die Evangelische Landeskirche oder der Zuordnung zu dieser ist, dass Taufen, die im Rahmen besonderer Gemeindeformen erfolgen, stets und ausnahmslos die Mitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden begründen. Dies ist bereits jetzt für die Personalgemeinde in § 9 PersGG betont, gilt aber unterschiedslos auch für die neuen besonderen Gemeindeformen.

Absatz 5

Im Rahmen der besonderen Gemeindeformen kann die Kirchenbuchführung und die Ausstellung pfarramtlicher Urkunden unterschiedlich ausgestaltet sein. Vorgesehen ist, dass die Kirchenbuchführung und Ausstellung von Urkunden im Wohnsitzpfarramt erfolgt. Anderes kann aber bei der Personalgemeinde geregelt werden (vgl. § 4 Abs. 7).

Absatz 4
 Absatz 4 nimmt den Fall in den Blick, in welchem eine Personalgemeinde gegen deren Willen aufgelöst werden soll.

Ausgangspunkt für eine Auflösung kann dabei sein, dass die allgemeinen Regelungen, die § 2 beschreibt, nicht erfüllt werden. Insofern kann eine Auflösung insbesondere in Frage kommen, wenn die Mitgliederzahl kein Gemeinleben mehr gewährleistet (§ 2 Abs. 2), das Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nicht mehr geordnet wahrgenommen wird (§ 2 Abs. 3), aber auch wenn eine Taufpraxis der Regelung in § 2 Abs. 4 nicht entspricht oder die grundlegende Loyalität zur Landeskirche und den anderen Gemeinden nicht mehr geübt wird (§ 2 Abs. 7).

Die Möglichkeit einer Auflösung, wenn Störungen auftreten (§ 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 3 Satz 2 PersGG) muss nicht fortgeführt werden. Die Personalgemeinde steht als Körperschaft kirchlichen Rechts unter der Rechtsordnung der Landeskirche und unter der Aufsicht der Landeskirche nach Art. 106 GO. Sollten sich Störungen ereignen oder Rechtsverstöße, wäre zunächst mit den üblichen aufsichtlichen oder schlichtenden Mitteln damit umzugehen. Die Auflösung einer Körperschaft des kirchlichen Rechts kann in solchen Fällen nur dann eine angemessene Reaktion sein, wenn die aufsichtlichen Mittel nicht erfolgreich sind.

Wenn die Personalgemeinde gegen ihren Willen aufgelöst werden soll, bedarf es die Möglichkeit einer rechtlichen Überprüfung. Das Gesetz greift hier auf die Gestaltung zurück, die bei Auflösung einer Pfarrgemeinde (Art. 15 Abs. 1 GO) gilt. Hier wird über Art. 112a GO Rechtsschutz gewährt, der beim Landeskirchenrat endet. Da aber in vorliegendem Fall der Auflösungsakt nicht auf der Ebene des Kirchenbezirks erfolgt, kann kein einfacher Verweis auf Art. 112a GO erfolgen. Hier wird, entsprechend der bisherigen Regelung (§ 4 Abs. 2 iVm. § 3 Abs. 4 PersGG) die Beschwerde zum Landeskirchenrat eröffnet, der - da es sich um eine Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrates handelt - in synodaler Besetzung entscheidet.

Vorrangiges Mittel ist hier jedoch die Aufsicht im Sinne des Aufsichtsgesetzes. Liegen der streitigen Auflösungsentscheidungen rechtliche Missstände zugrunde, wäre zunächst nach den Regelungen des Aufsichtsgesetzes vorzugehen. Geben diese Möglichkeiten keine Lösungsmöglichkeit, kann die Auflösung durch Beschluss in Betracht gezogen werden.

Klariert wird, dass die statuierte Rechtsverordnung nach Bestandskraft der Entscheidung im Nachgang aufzuheben ist.

Zu § 4

Absatz 1
 Absatz 1 übernimmt die bisherige Regelung aus § 5 Abs. 1 PersGG. Die Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde wird nur als Regelfall vorgesehen; siehe hierzu Absatz 2. Die Personalgemeinde hat die Rechtsstellung einer Pfarrgemeinde. Mit Satz 5 wird klariert, dass die Personalgemeinde keine Predigtbezirke bilden kann.

Absatz 2
 Absatz 2 schafft eine neue Flexibilität, indem die Möglichkeit eröffnet wird, die Personalgemeinde auf der Ebene des Kirchenbezirks anzubinden, also keiner Kirchengemeinde zuzuordnen. Damit kann die Personalgemeinde auch überparochial gedacht werden und auf der Ebene von Regionen und Kooperationsräumen etabliert werden. Der zwingend notwendige Rechtsträger ist in diesem Fall der Kirchenbezirk, der für die äußeren Voraussetzungen zu sorgen hat. Da die Regelungen über die Pfarrgemeinde in diesem Fall nicht passend sind, wird für die Mitgliedschaft in der Bezirkssynode ein gesonderter Verweis aufgenommen und klariert, dass eine Vertretung im Bezirkskirchenrat nicht allein aus der Anbindung an den Kirchenbezirk folgt.

Im Hinblick auf die nun obligatorisch bestehende innerkirchliche Doppelmitgliedschaft (§ 4 Abs. 5, § 7 Abs. 5) ist im Fall kirchlicher Amtshandlungen eine Meldung an das Wohnsitzparlament sowie eine Eintragung in das Kirchenbuch der Wohnsitzgemeinde verpflichtend. Vor gesehen wird hier die Eintragung nach § 5 Abs. 1 KIBuO, also eine Eintragung mit Nummer (anders als die Zweiteneintragung nach § 5 Abs. 2 KIBuO, die ohne Nummer erfolgt).

Andererseits kann auf die Erteilung einer Dimissorialie grundlegend verzichtet werden.

Absatz 6
 Absatz 6 eröffnet die Möglichkeit, Stellen für landeskirchliche Mitarbeitende auch in Personalgemeinden und Regionalgemeinden zu errichten. In diesem Fall gelten für die Personen die allgemeinen Regelungen, wie diese für die anderen landeskirchlichen Mitarbeitenden im Kirchenbezirk auch gelten. Sie sind insbesondere in einer Dienstgruppe vernetzt und nehmen im üblichen Rahmen Vertretungsdienste wahr. Umgekehrt sind diese Personen auch durch die Kolleginnen und Kollegen vor Ort oder durch Prädikantinnen und Prädikanten im Dienst für die Personalgemeinde oder Regionalgemeinde zu vertreten, wenn dies erforderlich ist.

Absatz 7
 Absatz 7 formuliert eine allgemeine Verpflichtung zu Loyalität und wechselseitigem Respekt für die Mitglieder und Leitungsverantwortlichen, die einer besonderen Gemeindeform zugehören. Bedeutung hat diese auf die Personen bezogene Verpflichtung im Hinblick auf die Zugehörigkeit von Menschen, die (noch) nicht Kirchenmitglieder der Landeskirche sind, aber auch allgemein für das Handeln und Auftreten der Menschen einer besonderen Gemeindeform im gesamtkirchlichen Kontext. Rechtstechnisch gesehen ist diese Verpflichtung, die eine Selbstverständlichkeit darstellen sollte, im Hinblick auf einen Konfliktfall von Bedeutung, da der Wegfall der Voraussetzungen zur Errichtung einer besonderen Gemeindeform deren Auflösung (§ 3 Abs. 4, § 6) bzw. einen Widerruf der Zuordnung (§ 9 Abs. 13) tragen kann.

Zu § 3

§ 3 regelt die Errichtung der Personalgemeinden.

Absatz 1
 Personalgemeinden werden künftig nicht mehr durch Gemeindestatut, sondern - wie bei kirchlichen Körperschaften üblich - durch Rechtsverordnung errichtet.

Absatz 2
 Die Rechtsverordnung wird im Einvernehmen mit der Gemeindeinitiative erlassen. Personalgemeinden (und Regionalgemeinden) brauchen für die rechtliche Handlungsfähigkeit einen Rechtsträger, dem sie zugeordnet sind. Diese muss der Errichtung der Personalgemeinde zustimmen. Der Bezirkskirchenrat wird über die Herstellung des Benehmens eingebunden.

Je nach örtlicher Situation können weitere Stellen einbezogen werden. Zu denken wäre hier etwa an das Gremium, das in einem Kooperationsraum die Leitungsverantwortung der Zusammenarbeit (Gemeindeverband, Vernetzungsraum, überparochiale Dienstgruppe) trägt. Soweit die besondere Gemeindeform sich dadurch auszeichnet, dass sie eine Vernetzung mit kirchlichen Präsenzen verantwortet, können auch diese einbezogen werden.

Absatz 3
 Die Auflösung einer Personalgemeinde geschieht in gleicher Form wie deren Errichtung durch die Aufhebung der Rechtsverordnung. Erforderlich ist hierbei die Zustimmung der Gemeindeleitung. Der betroffene kirchliche Rechtsträger und der Bezirkskirchenrat sind anzuhören. In den Fällen der einvernehmlichen Auflösung sind besondere Voraussetzungen für die Auflösung nicht erforderlich.

Mitgliedschaft im Leitungsorgan nach § 6a LWG. Eine Person, auch wenn diese missliebig ist, jedoch aus einer Gemeinde zu entfernen, ist auch dann nicht angemessen, wenn die Mitgliedschaft zur Landeskirche über die Mitgliedschaft zu Wohnsitzpfarrgemeinde erhalten bleibt.

Auch die Regelung in § 10 Abs. 2 PersGG, die eine Beendigung der Mitgliedschaft in der Personalmgemeinde ermöglicht, wenn sich eine Person nicht hinreichend am Gemeindeleben beteiligt, ist rechtlich kaum handhabbar und im Gesamtkontext der landeskirchlichen Rechtsordnung bedenklich.

Soweit bekannt, hat es solche Vorgänge in der Vergangenheit auch nicht gegeben. Sollten sich künftig einschlägige Fälle ereignen, eröffnet § 11 Nr. 5 die Möglichkeit, in einer Rechtsverordnung die zwangsweise Beendigung (nur) der Mitgliedschaft zur Personalmgemeinde (oder der Regionalgemeinde) zu regeln.

Geregt ist nun in Absatz 6 die Beendigung der Mitgliedschaft in der Personalmgemeinde durch Abmeldung, wobei in diesem Fall die Mitgliedschaft zur Wohnsitzpfarrgemeinde unberührt bleibt. Will die Person beide Gemeinden verlassen, handelt es sich entweder um eine - mögliche - Ummeldung zu einer dritten Gemeinde oder um einen Kirchenaustritt.

Erörtert wurde in der Vorbereitungsgruppe die Frage erörtert, ob es für den umgekehrten Fall einer Regelung bedarf, ob also vorzusehen ist, dass bei einer Beendigung der Mitgliedschaft in der Wohnsitzpfarrgemeinde auch die Mitgliedschaft zur Personalmgemeinde endet. Eine solche Regelung ist jedoch nicht erforderlich. Gelaupte Menschen sind nach den Regelungen des Kirchenmitgliedschaftsrechts ohne weiteres Mitglied ihrer Wohnsitzpfarrgemeinde, wenn sie nicht einer anderen Kirche angehören oder aus der Kirche ausgetreten sind (Art. 8 Abs. 1 GO, § 10 KMG-EKD). Die bloße Abmeldung in der Wohnsitzpfarrgemeinde bei Fortbestehen der Mitgliedschaft zur Personalmgemeinde ist also nicht möglich.

Hinweis zu § 7 PersGG

Die Regelung hinsichtlich einer Gastmitgliedschaft in § 7 PersGG muss nicht fortgeführt werden. Nach der Konzeption dieses Gesetzes besteht die Personalmgemeinde nur aus Mitgliedern der Landeskirche. Auch in Pfarrgemeinden wirken bereits jetzt zahlreich nicht gelaufte Menschen oder Menschen anderer christlicher Konfession mit, ohne dass dies einer besonderen Regelung bedürfte. Dass damit keine Möglichkeit verbunden ist, in den Organen der Gemeinden mitzuwirken, ist eine Selbstverständlichkeit.

Andererseits eröffnet sich mit der Regionalgemeinde nunmehr ausdrücklich die Möglichkeit, Menschen, die nicht Mitglieder der Landeskirche sind, partizipativ einzubinden. Es handelt sich bei diesem Punkt um das entscheidende Abgrenzungsmerkmal zwischen Personalmgemeinde und Regionalgemeinde, so dass die verschiedenen Handlungsformen deutlich voneinander unterschieden werden sollten.

Absatz 7

Absatz 7 übernimmt die bisherige Regelung aus § 8 PersGG.

Absatz 8

Absatz 8 klärt das Verhältnis der Personalmgemeinden zu den Strukturüberlegungen im Kirchenbezirk im Rahmen des Prozesses EKIBa2032. Dabei geht die Regelung davon aus, dass die Personalmgemeinde - wie alle anderen Gemeinden auch - einem Kooperationsraum zuzuordnen ist und dass landeskirchliche Mitarbeitende in der entsprechenden Dienstgruppe mitwirken. Auch wenn es mit der besonderen Gemeindeform darum geht, ein spezifisches Angebot von Gemeindeförderung und Gemeindeförderung zu etablieren, spricht nichts dagegen, diese strukturiert in die Formen der Zusammenarbeit einzubinden. Die Regelung spricht dies als Regelfall an, enthält sich aber einer näheren Bestimmung. Dies hängt von der konkreten Situation der Personalmgemeinde ab, ob sie in eine Kirchengemeinde integriert oder den Kirchenbezirk als Rechisträger hat.

Absatz 3
Absatz 3 übernimmt die Regelung aus § 5 Abs. 1 PersGG. Die Vertretung in Kirchengemeinderat und Bezirkssynode ergibt sich aus den allgemeinen Regelungen bereits aus Absatz 1 Satz 2, da die Regelungen der Pfarrgemeinde anzuwenden sind.

Absatz 4
Absatz 4 übernimmt die bisherigen Regelungen aus § 5 Absätze 3 und 4, und § 8 PersGG. Bei der Errichtung ist zu klären, ob die Personalmgemeinde ein eigenes Pfarramt sowie Kirchenbücher führt, oder ob dieses - wie bei Regionalgemeinden Standard - durch die Wohnsitzpfarrgemeinde und eine benachbarte Pfarrgemeinde erledigt wird (Vgl. § 7 Abs. 7).

Absatz 5
Bisher war in § 6 PersGG vorgesehen, dass die Mitgliedschaft in einer Personalmgemeinde durch Ummeldung begründet werden kann. Dabei eröffnete § 6 Abs. 3 PersGG auch die Möglichkeit, die Mitgliedschaft zur Wohnsitzpfarrgemeinde fortzuführen. Es handelt sich insoweit um eine rein innerkirchlich bestehende Doppelmitgliedschaft, die mit dem Kirchenmitgliedschaftsrecht der EKD vereinbar ist.

Nunmehr wird die Fortführung der Mitgliedschaft zur Wohnsitzpfarrgemeinde grundlegend vorsehen. Sie bietet zahlreiche Vorteile; Nachteile sind dabei nicht zu erkennen.

- Für das Gemeindeglied selbst entstehen durch die fortgeführte Mitgliedschaft zur Wohnsitzpfarrgemeinde ausschließlich Rechte, aber keine unmittelbaren Pflichten. Insbesondere können die Mitglieder auch am Wohnort ihr Recht als Kirchenmitglied hinsichtlich der Kirchenwahlen wahrnehmen und kirchliche Amtshandlungen ohne weiteres vor Ort in Anspruch nehmen.

- Für die Personalmgemeinde entsteht die Möglichkeit, in unkomplizierter Weise den Mitgliederbestand durch ein eigenes Verzeichnis zu verwalten.

- Der Verwaltungsaufwand, die Mitgliederbestände der Wohnsitzpfarrgemeinde nachzuführen, entfällt.

- Für die Wohnsitzpfarrgemeinde entsteht kein Verlust an der Zahl der Gemeindeglieder. Diese Zahl ist maßgebend für einige Rechtsfolgen und hat insbesondere Bedeutung für die Finanzzuweisung.

- Eine Doppelmitgliedschaft dürfte in vielen Fällen der Lebenswirklichkeit der betreffenden Personen entsprechen, die einerseits örtlich eingebunden sind und auch an Angeboten des Gemeindelebens vor Ort teilnehmen, soweit sie diese als attraktiv empfinden, aber andererseits ein gottesdienstliches Angebot einer besonderen Gemeindeform in Anspruch nehmen wollen oder in diesem Rahmen ehrenamtlich mitarbeiten wollen, wenn vor Ort diese Möglichkeit konkret nicht besteht.

- Schließlich wird damit das Bewusstsein gestärkt, dass die besonderen Gemeindeformen nichts sind, das sich jenseits der Landeskirche ereignet und zwingend eine Ausgliederung aus den bisherigen gemeindeförmigen Strukturen für die Person mit sich bringt, sondern um etwas, das bereichernd zu dem hinzutritt, was sich in den bestehenden Gemeinden der Landeskirche an gemeindeförmigem Leben entfaltet.

Absatz 6

Absatz 6 übernimmt mit einer wesentlichen Änderung die bisherige Regelung aus § 10 PersGG.

Nach § 6 Abs. 1 PersGG bestand die Möglichkeit, für die Aufnahme in die Personalmgemeinde bestimmte Kriterien festzulegen. Anknüpfend hieran eröffnete § 10 Abs. 1 Nr. 3 und Absatz 2 die Möglichkeit zur zwangsweisen Beendigung der Mitgliedschaft in der Personalmgemeinde.

Allerdings schafft die Möglichkeit, besondere Voraussetzungen zur Aufnahme eines Mitglieds vorzusehen, eine Exklusivität der besonderen Gemeindeform, die der gesamtkirchlichen Einbindung nicht gerecht wird. Die Zugehörigkeit zu einer Gemeinde zwangsweise zu beenden ist kirchenechtlich ohne Vorbild. Es besteht durchaus die Möglichkeit der Beendigung der

- 24 -

Zu § 6
§ 6 verweist zur Einrichtung und Auflösung der Regionalgemeinde auf die Regelungen der Personalgemeinde (§ 3).

Zu § 7
§ 7 regelt die Rechtsstellung der Regionalgemeinde und die hierbei gegenüber einer Personalgemeinde gebotenen Abweichungen.

Absatz 1
Die Regionalgemeinde ist wie die Personalgemeinde Körperschaft des kirchlichen Rechts. Sie ist aber - anders als die Personalgemeinde, die die Rechtsstellung einer Pfarrgemeinde hat - nicht als Untergliederung der Kirchengemeinde in den Verfassungsaufbau integriert.

Gleichwohl braucht sie als Körperschaft des kirchlichen Rechts einen Rechtsträger, der für den Vollzug der rechtlichen Angelegenheiten zuständig ist und die Verwaltungsgeschäfte der Regionalgemeinde führt. Dies kann eine Kirchengemeinde oder ein Kirchenbezirk sein.

Die Kirchliche Rechtsordnung ist für die Regionalgemeinde in vollem Umfang anzuwenden, soweit dies in Betracht kommt. Die Visitation erfolgt wie bei Pfarrgemeinden. Predigtbezirke kann eine Regionalgemeinde - wie auch die Personalgemeinde - nicht bilden.

Absatz 2
Absatz 2 übernimmt die für die Personalgemeinde in § 4 Abs. 3 getroffene Regelung, nach welcher der Rechtsträger die Verantwortung für die Ausstattung der Regionalgemeinde übernimmt.

Absatz 3
Absatz 3 sieht vor, dass auch in einer Regionalgemeinde obligatorisch eine Gemeindeversammlung durchgeführt werden muss.

Absatz 4
Absatz 4 übernimmt die für die Personalgemeinde in § 4 Abs. 5 getroffene Regelung. Nicht übernommen wird die Möglichkeit der Siegführung.

Absatz 5
Absatz 5 sieht vor, dass einer Regionalgemeinde - anders als bei einer Personalgemeinde - auch Personen als Mitglied angehören können, die nicht Mitglied der Evangelischen Landeskirche in Baden sind. Die Gemeindeform der Regionalgemeinde eröffnet die Möglichkeit der rechtlich geregelten Partizipation auch für Menschen, die sich noch nicht entscheiden konnten. Bei Mitgliedern der Evangelischen Landeskirche in Baden zu werden.
Bei Mitgliedern der Landeskirche entsteht, wie bei der Personalgemeinde, eine Doppelmitgliedschaft zur Wohnstzgemeinde.

Absatz 6
Absatz 6 regelt das Ende der Mitgliedschaft in der Regionalgemeinde. Die Regelung entspricht der Regelung für die Personalgemeinde (§ 4 Abs. 6) mit einer Abweichung, die von der vorbereitenden Gruppe kontrovers diskutiert wurde.

Der Satz, dass die Mitgliedschaft zur Gemeinde mit dem Austritt aus der Kirche nach staatlichem Recht endet (siehe § 4 Abs. 6 Satz 3), wird in der Regelung für die Regionalgemeinde nicht aufgenommen.
Einer Personalgemeinde gehören ausschließlich Mitglieder der Landeskirche an. In diesem Fall ist die Beendigung der Mitgliedschaft zur Gemeinde im Fall eines Kirchenaustritts eine obligatorische Rechtsfolge (vgl. § 10 Nr. 3 KMG-EKD).

- 23 -

Insofern ist dies ein gewünschter Regelfall, der mit den Beteiligten vor Ort näher gestaltet werden kann.

Absatz 9
Absatz 9 regelt durch Übernahme von § 14 Abs. 2 PersGG-alt die Finanzzuweisung. Dabei wird die in § 14 Abs. 3 PersGG-alt enthaltene weitere Finanzierungsregelungen für Gebäude nicht mehr fortgeführt, da sie kompliziert und nicht anschlussfähig für die Überlegungen zur Ressourcensteuerung der Liegenschaften ist. Für die bisherigen Personalgemeinden erfolgt allerdings eine Fortführung dieser Regelung als Übergangsregelung (vgl. § 12 Abs. 5).

Zu § 5

Absatz 1
Absatz 1 übernimmt die bisherige Regelung aus § 11 Abs. 1 PersGG. Die dort vorgesehene Modifikation der Zusammensetzung des Ältestenkreises ist angesichts der flexiblen Regelungen im Leitungs- und Wahlgesetz nicht erforderlich. Die Personalgemeinde als Körperschaft kirchlichen Rechts mit der Rechtsstellung der Pfarrgemeinde soll so nah wie möglich am Modell der Pfarrgemeinde orientiert werden. Flexiblere Regelungen gelten hingegen für die Regionalgemeinde und sind daher für die Personalgemeinde insoweit nicht mehr erforderlich.

Absatz 2
Hier wird auf die allgemeinen, auch für Pfarrgemeinden geltenden Regelungen verwiesen. Insofern trägt die Amtszeit des Ältestenkreises, wie üblich, sechs Jahre. Dies ist bisher ausdrücklich in § 11 Abs. 2 PersGG geregelt. Die Bildung eines Ältestenkreises für eine Übergangszeit, wenn die Personalgemeinde während der laufenden Wahlperiode eingerichtet wird, ist in der Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 zu regeln, bedarf aber keiner Regelung im Gesetz.

Absatz 3
In Umkehrung zu dem in § 12 PersGG vorgesehen Verfahren sieht Absatz 3 die Wahl des Ältestenkreises in einer Gemeindeversammlung als Regelfall vor. Alle Mitglieder der Personalgemeinde sind aufgrund der bestehenden Doppelmitgliedschaft (§ 4 Abs. 5) auch in ihren Wohnstzpfarrgemeinden wahlberechtigt. Bei der Durchführung der Ältestenkreiswahl im „üblichen“ Verfahren müssten die Personen zweimal wählen.

Zudem wird, da aufgrund der Doppelmitgliedschaft im kirchlichen Meldewesen die Mitgliedschaft der Person in der Personalgemeinde nicht erfasst werden muss, die Durchführung der Ältestenkreiswahl im üblichen Verfahren praktisch erhebliche Probleme mit sich bringen.

Dabei öffnet Satz 3 die Möglichkeit, ausnahmsweise in der Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 das Wahlverfahren nach dem LWG zu ermöglichen. Ein solcher Ausnahmefall könnte vorliegen, wenn in einer geteilten Kirchengemeinde sich eine bisher bestehende Pfarrgemeinde mit ihrem Mitgliederbestand in eine Personalgemeinde verändern möchte. In diesen Fällen könnte, ggf. übergangsweise, die Ältestenkreiswahl in der üblichen Form sinnvoll sein.

Insgesamt erfolgt die Wahl, wenn nicht während der laufenden Wahlperiode ein Ältestenkreis zu bilden ist (z.B. bei einer Neugründung) im Zusammenhang mit den allgemeinen Kirchenwahlen.

Sätze 3 und 4 verweisen für weitere abweichende Regelungen auf die Rechtsverordnung nach § 11. Damit sollen etwaige Bedarfe, die sich in Personalgemeinden hinsichtlich der Konstituierung des Leitungsgorgans ergeben, aufgegriffen werden. Ein Abweichen von der Rechtsordnung sollte dann aber einheitlich für alle Personalgemeinden ermöglicht werden, so dass abweichende Regelungen insoweit nicht der statuierenden Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 zugeordnet werden.

- 26 -

Zu § 8**Absatz 1**

Absatz 1 sieht vor, dass das Leitungsorgan der Regionalgemeinde die in Art. 16 GO vorgesehenen geistlichen Leitungsaufgaben auf der Ebene einer Gemeinde verantwortet. Die Zusammensetzung kann bei der Regionalgemeinde abweichend von den Regelungen des Ältestenkreises frei bestimmt werden und wird in der Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 geregelt. Dies bringt gegenüber einer Personalmgemeinde eine erhöhte Flexibilität für die Leitungsstrukturen einer Regionalgemeinde mit sich.

Absatz 2

Absatz 2 sieht die Wahl des Leitungsgremiums durch eine Gemeindeversammlung vor.

Absatz 3

Absatz 3 führt die Möglichkeit der Partizipation von Menschen, die (noch) nicht Kirchenmitglieder sind, fort. Dementsprechend können die als Mitglieder der Regionalgemeinde verzeichneten Personen sowohl das Wahlrecht ausüben, als auch in das Leitungsorgan gewählt werden. Allerdings sollen nach Absatz 4 diese Personen im Leitungsorgan nicht die Mehrheit stellen.

Absatz 3 erklärt unabhängig von der Kirchenmitgliedschaft wesentliche Vorschriften des kirchlichen Wahlrechts für anwendbar. Insbesondere geht es dabei um die Anforderungen an die Wählbarkeit; so sieht § 3a Abs. 3 LVG vor, dass eine kirchenfeindliche Betätigung eine Wählbarkeit ausschließt. Auch bestehende Einschränkungen bei Angehörigen gelten ebenso wie die Gründe und das Verfahren zur zwangsweisen Beendigung der Mitgliedschaft im Ältestenkreis. Durch den Verweis auf die entsprechenden Vorschriften ist auch der Rechtsschutz im Fall der Entlassung von Mitgliedern des Leitungsorganes mit umfasst.

Absatz 4

Siehe Begründung zu Absatz 3.

Absatz 5

Absatz 5 erklärt weitere Regelungen für anwendbar.

Zu § 9

§ 9 regelt die Zuordnungsgemeinde.

Absatz 1

Für die Zuordnungsgemeinde ist charakteristisch, dass die Aktivitäten von einem selbständigen Rechtsträger, in der Regel einem eingetragenen Verein, verantwortet werden. Um als Zuordnungsgemeinde anerkannt zu werden, müssen sich die Aktivitäten auf das beziehen, was man - ohne dass dies näher definiert werden müsste - als Gemeindeleben bezeichnet. Weiterhin ist die regelmäßige Feier des Gottesdienstes ein konstituierendes Merkmal. Absatz 1 unterstreicht insoweit die Anforderungen aus § 2 Abs. 2.

Satz 2 macht deutlich, dass das gottesdienstliche und gemeindliche Leben durch die Zuordnung als Gottesdienst und Gemeindeleben der Landeskirche staatskirchenrechtlich begriffen wird. Das Handeln wird insoweit der Landeskirche zugerechnet und steht auch unter dem Schutz der Landeskirche. Der Bezug auf Art. 12 GO macht deutlich, dass der Einbezug sich nicht als ein struktureller Einbezug darstellt, sondern die Anerkennung im Sinn eines geistlichen Gemeindebegriffs erfolgt.

Absatz 2

Absatz 2 fordert für eine Zuordnung eine Übereinstimmung mit dem Bekenntnis der Landeskirche. Dies ist bei der Personalmgemeinde und Regionalgemeinde nicht gesondert benannt, weil für diese als Körperschaften des kirchlichen Rechts die kirchliche Rechtsordnung, und

- 25 -

Bei der Regionalgemeinde besteht aber die Besonderheit, dass ihr auch Menschen angehören können, die noch nicht getauft oder die keine Kirchenmitglieder der Landeskirche sind. In diesem Fall fragt sich, ob die bewusste Distanzierung zur Landeskirche, die sich im Kirchnaustritt dokumentiert, nicht auch zur Folge haben müsste, dass für diese Nicht-Kirchenmitglieder die an sich offene Form der Regionalgemeinde verschlossen sein müsste.

Der Gesetzentwurf entscheidet sich dafür, eine Regelung wie in § 4 Abs. 6 Satz 3 an dieser Stelle nicht aufzunehmen. Zunächst wird davon ausgegangen, dass ein Kirchnaustritt sich als eine Gesamtdistanzierung darstellt, bei der die Person - was mit der Person zu klären wäre - beide Gemeindeformen verlässt. Insofern entfällt eine solche Regelung nur eine Wirkung für Personen, die bewusst aus der Landeskirche austreten, aber weiterhin der Regionalgemeinde mit allen Mitgliedschaftsrechten angehören wollen. Der Gesetzentwurf nimmt aber in erster Linie die Menschen in den Blick, die sich auf dem Weg hin zur Kirche befinden, Menschen, die sich - auch nur teilweise - distanzieren und das Bemühen, diese "zu halten" sind nicht tragender Grund des Gesetzes. Eine sanktionierende einschränkende Regelung passt insofern nicht zur Kultur des Regelungsvorhabens.

Davon abgesehen ist die Sachlage praktisch nicht leicht zu kontrollieren. Man müsste, um die entsprechenden Fälle zu erkennen, vorsehen, dass die Regionalgemeinden den Mitgliederbestand laufend mit allen Wohnsitzpfarrgemeinden abzugleichen hat, was einen deutlichen Verwaltungsaufwand auslöst.

Andererseits ist zu erwarten, dass solche Fälle, wenn diese vermehrt auftreten, nicht unbeachtet bleiben werden. Fallen sie auf, ist seitens der Gemeindeleitung der Regionalgemeinde dem behutsam nachzugehen. Würde sich erweisen, dass - ggf. sogar von der Gemeindegliederung getuldet - eine Sammlung von Menschen etabliert, die sich von der Landeskirche durch Kirchnaustritt distanzieren haben, könnte die allgemeine Loyalität nach § 2 Abs. 7 in Frage stehen. Dies wäre andererseits dann nicht der Fall, wenn eine bestehende Regionalgemeinde Menschen aufnimmt, die früher - vor Bestehen der Regionalgemeinde - aus der Kirche ausgestiegen sind. Damit wäre das Ziel, Menschen, die der Landeskirche fernstehen, wieder in die Anbindung zur Kirche zu bringen und sie ggf. auch auf diese Weise wieder zu gewinnen, gerade erreicht und nicht verfehlt.

Absatz 7

Absatz 7 will den Verwaltungsaufwand in einer Regionalgemeinde begrenzen. Daher ist vorgesehen, dass die Regionalgemeinde kein Pfarramt unterhält und kein eigenes Kirchenbuch führt. Soweit es die Mitglieder der Evangelischen Landeskirche betrifft, erfolgt die Eintragung in das Kirchenbuch durch die Wohnsitzpfarrgemeinde.

Eine weitere wesentliche Aufgabe des Pfarramtes, die auch mit der Siegfelführung verbunden ist, ist die Ausstellung pfarramtlicher Urkunden. Dies sind Bescheinigungen der Amtshandlungen sowie die Ausstellung von Urkunden, wie Taufurkunden oder Konfirmationsurkunden. Hier ist vorgesehen, dass die Regionalgemeinde durch ein nahe gelegenes Pfarramt hierin unterstützt wird. Da es sich bei der Ausstellung pfarramtlicher Urkunden um eine Dienstleistung handelt, der Pfarrerinnen und Pfarrer handelt, ist vorgesehen, dass die Dekanin oder der Dekan das hierfür zuständige Pfarramt benennt.

Absatz 8

Absatz 8 sieht auch für die Regionalgemeinde vor, dass diese in die Zusammenarbeit der Gemeinden im Kirchenbezirk eingebunden sein soll.

Absatz 9

Absatz 9 sieht vor, dass auch die Regionalgemeinde die Finanzzuweisung erhält, die nach § 5 FAG für die Personalmgemeinden vorgesehen ist. Diese erhält der Rechtsträger, der sie entsprechend für die Aufgaben der Regionalgemeinde einsetzt. Da es sich bei der Zuweisung nach § 5 um eine gesonderte Größe handelt, die sich an dem Zuweisungsbetrag für die zehn kleinsten Gemeinden der Landeskirche orientiert, kommt es durch den Ansatz der Zuweisung, die der Höhe nach überschüssig ausfällt, zu keinen Brüchen im Gesamtsystem der Finanzausgleichsleistungen. Daher ist es vertretbar, auch der Regionalgemeinden diese Zuweisung zukommen zu lassen.

- 27 -

also auch das im Vorspruch zur Grundordnung entfaltete Bekenntnis als Teil der Rechtsordnung ohne Weiteres Geltung beansprucht. Insbesondere für Gemeinden anderer Sprache und Herkunft kann es von Bedeutung sein, die Beziehungen und Verbindungen zu einer ausländischen Kirche, die nochmals eigene Bekenntnis Traditionen hat, nicht zu verlieren. Insofern wird mit Satz 2 anerkannt, dass es weitere Bekenntnis Traditionen geben kann, soweit diese nicht dem Bekenntnis der Landeskirche widersprechen.

Absatz 3

Wesentlich für eine Zuordnung ist, dass die zuzuordnende Einrichtung bestimmte grundsätzliche Fragen in einer bestimmten Weise regelt und handhabt. Die nähere Regelung dieser Aspekte bleibt ausdrücklich den Zuordnungsrichtlinien der Landeskirche vorbehalten. Diese werden im Zuge der Befassung auch mit dieser Thematik in Anlehnung an die Zuordnungsrichtlinien der EKD erstellt und können der Landessynode, so sie zum Zeitpunkt der Tagung der Landessynode bereits verabschiedet sind, ergänzend vorgelegt werden.

Die in den Zuordnungsrichtlinien genannten Kriterien sind Indikatoren dafür, dass eine Übereinstimmung in den grundlegenden Fragen zwischen der Einrichtung, die die Zuordnung begehrt und der Landeskirche, sowie eine entsprechende Anbindung und Einbindung besteht. Die Beurteilung dieser Indikatoren kann nur im Einzelfall erfolgen und wird mit der Zuordnungsentscheidung, die in Form eines Bescheides erfolgt (Absatz 7), getroffen.

Absatz 4

Absatz 4 macht deutlich, dass die gleichzeitige Zugehörigkeit zu einer Auslandskirche oder zu einem Dachverband (wie beispielsweise dem Dachverband des CVJM) eine Zuordnung nicht ausschließt. Dies wird dadurch begründet, dass es hier um eine Zugehörigkeit im Sinn eine Zuordnung geht und nicht um eine strukturelle Integration. Insofern ist die Mitgliedschaft zu anderen übergeordneten Organisationsformen für eine Zuordnung unschädlich. Allerdings ist vorausgesetzt, dass die Grundsätze des Dachverbandes oder des Bekenntnis der Auslands-gemeinde dem Bekenntnis der Landeskirche nicht widersprechen und dass Dachverband oder Auslands-gemeinde der Zuordnung zustimmen.

Absatz 5

Eine isolierte Zuordnung einer Gemeinde (im Sinn von Art. 12 GO) ohne eine explizite Verbindung zu einem oder mehreren Kirchenbezirken und den dazu gehörenden Gemeinden erscheint nicht sinnvoll. Nach dem derzeitigen Verständnis in der Landeskirche ist das Leben einer Gemeinde stets auch bezogen auf das Gemeindeleben der anderen, örtlich benachbarten Gemeinden. Daher sieht Absatz 5 vor, dass ein Kirchenbezirk die Verantwortung dafür übernimmt, dass die Vernetzung und Einbindung der Zuordnungsgemeinde in die Strukturen der Zusammenarbeit der Gemeinden gewährleistet wird. Die Bereitschaft hierzu wird durch die Zustimmung zur Zuordnungsentscheidung bekundet. Die Verzahnung mit der Bezirks-synode wird für die Zuordnungsgemeinde gesondert benannt. Während bei der Personalgemeinde und der Regionalgemeinde über die Anbindung an einen kirchlichen Rechtsträger bereits eine strukturelle Verbindung besteht, kann bei der Zuordnungsgemeinde die Mitgliedschaft in der Bezirks-synode das vornehmliche strukturelle Verbindungselement darstellen.

Absatz 6

Dem Leitungsorgan der Zuordnungsgemeinde kommt für die Qualität der Beziehung zwischen Zuordnungsgemeinde und Landeskirche eine herausragende Bedeutung zu. Insofern wird vorgesehen, dass die Mitglieder des Leitungsorgans überwiegend Mitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden sein sollen. Dies ist als Soll-Vorschrift gestaltet, weil sich aufgrund der rechtlichen Selbstständigkeit, die bei einer Zuordnungsgemeinde erwünscht und konsultativ ist, die Zusammensetzung des Leitungsorgans nur begrenzt beeinflussen lässt. Auch soll die Möglichkeit des Widerrufs (Absatz 13) nicht dazu führen, dass diese Frage als formale Frage prominent im Blick bleibt. Entscheidend für ein gelingendes Miteinander werden in der Praxis andere Aspekte sein.

- 28 -

Absatz 7

Absatz 7 regelt die Zuordnung, die durch Bescheid erfolgt. Bei der Zuordnung einer Vielzahl von Gemeinden kann durch Einbeziehung des Dachverbandes ein aufwändiges Verfahren vermieden werden. Klargestellt wird, wie in § 3 Abs. 1 Satz 2 Zuordnungsgesetz-EKD geregelt, dass für die Zuordnung kein Rechtsanspruch besteht.

Absatz 8

Etwilige Rechtsfolgen einer Zuordnung sind neben dem staatskirchenrechtlichen Schutz vor allem die zwingende Anwendung des Datenschutzrechts der EKD und damit das Bestehen einer kirchlichen Datenschutzaufsicht. Die Kosten hierfür trägt die Landeskirche, wobei diese nicht genau beziffert werden können, sich aber im sehr überschaubaren Bereich bewegen. Weitergehende Ansprüche ergeben sich nicht. Ein landeskirchlicher Versicherungsschutz besteht bereits für einige der Einrichtungen, für die künftig eine Zuordnung in Betracht kommt und ist davon abhängig, wie eng die Verzahnung mit der Gemeindearbeit in der Landeskirche ist. Absatz 8 stellt klar, dass sich insbesondere keine finanziellen Ansprüche ergeben. Es wird aber auch klargestellt, dass es den Gemeinden und dem Kirchenbezirk gestattet ist, die Zuordnungsgemeinde finanziell zu unterstützen und für deren Arbeit Räumlichkeiten kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Dies wird aus haushaltsrechtlichen Gründen explizit ausgedrückt.

Absatz 9

In der Zuordnungsgemeinde, in der das Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in Beauftragung durch die Landeskirche ausgeübt werden muss (siehe § 2 Abs. 3) können selbstverständlich auch kirchliche Amtshandlungen durchgeführt werden. Taufen begründen dabei stets die Mitgliedschaft zur Landeskirche (§ 2 Abs. 3). Soweit eine Eintragung in ein Kirchenbuch zu erfolgen hat, liegt dies in der Zuständigkeit des Wohnsitzpfarramtes.

Absatz 10

Weitere Regelungen können in Vereinbarungen zwischen Zuordnungsgemeinde und Kirchenbezirk bzw. Kirchengemeinden getroffen werden. Gegenstand einer solchen Vereinbarung kann die engere Verzahnung der Zusammenarbeit, bis hin zu wechselseitigen Vertretungsdiensten sein. Soweit eine Mitgliedschaft in Leitungsorganen erfolgen soll, kann dies nur auf Basis der geltenden Regelungen umgesetzt werden. Soweit im Rahmen einer Vereinbarung Kostenübernahmen oder Kostenteilungen vorgesehen werden sollen, sind die umsatzsteuerrechtlichen Vorgaben zu beachten.

Absatz 11

Absatz 11 ermöglicht bei der Zugehörigkeit der Zuordnungsgemeinde zu einem Dachverband, dass mit diesem eine generelle Vereinbarung nach Absatz 10 geschlossen wird, was vermeidet, dass aufwändig eine Vielzahl von Einzelvereinbarungen abgeschlossen werden müssen.

Absatz 12

Mit der Zuordnung übernimmt die Landeskirche nicht nur eine Verantwortung für die Zuordnungsgemeinde, die Zuordnungsgemeinde übernimmt auch eine Verantwortung für die Landeskirche, da das Handeln in der Zuordnungsgemeinde der Landeskirche zugerechnet wird. Dabei hat die Landeskirche keine Aufsicht über die Zuordnungsgemeinde und nur einen begrenzten Einfluss auf die Entscheidungsträgerinnen und -träger der Zuordnungsgemeinde. Absatz 12 verdeutlicht daher die auf Seiten der Zuordnungsgemeinde bestehende Verantwortung. Die besondere Verantwortung für eine schriftgemäße Verkündigung und für den Schutz vor Fällen sexueller Grenzverletzung wird dabei besonders benannt. Auch wird ein angemessenes Vorgehen gegen hauptberufliche Mitarbeitende angesprochen, wenn diese durch ihr Verhalten das Ansehen der Kirche schädigen. Wenn auf Seiten der Zuordnungsgemeinde diese Verantwortung nicht wahrgenommen wird, ist die Zuordnung zu widerrufen (Absatz 13).

- 29 -

Absatz 13

Absatz 13 sieht den Widerruf der Zuordnung vor, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Darüber hinaus muss die Zuordnung widerrufen werden, wenn mit der nach Absatz 12 gegebenen Voraussetzung nicht in angemessener Weise umgegangen wird.

Zu § 10**Absatz 1**

Die Anerkennung einer Gruppe als Gemeindeinitiative gibt dieser auf dem Weg hin zu einer besonderen Gemeindeform die Berechtigung, im Kontakt mit Gemeinden und Kirchenbezirk ihr Anliegen zu verfolgen. Näheres kann eine Vereinbarung mit der Gemeindeinitiative regeln.

Absatz 2

Wichtig ist, dass die Gemeindeinitiative im gestaltenden Miteinander mit den bestehenden Gemeinden und dem Kirchenbezirk des Wirkungskreises unterwegs ist. Dies sichert Absatz 2 ab.

Absatz 3

Absatz 3 öffnet den Horizont dafür, Gemeindeinitiativen auch finanziell zu fördern. Ob und inwieweit dies geschieht, ist im Rahmen der Haushaltsberatungen durch den Ansatz von Haushaltsmitteln zu entscheiden. Dieser Entscheidung wird mit diesem Gesetz weder in Grund noch in Höhe vorgegriffen. Festgelegt ist lediglich, dass die Förderungen nur möglich sind, wenn Ziel der Initiative die Gründung einer besonderen Gemeindeform ist, so dass die Nachhaltigkeit der Gemeindeinitiative im Blick stehen muss.

Zu § 11

§ 11 eröffnet die Möglichkeit, Detailregelungen in einer Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates zu treffen.

Damit können ergänzende oder ausführende Regelungen getroffen werden

- hinsichtlich der Mitgliedschaftsfrage (Nummer 1)
- zur Bildung der Leitungsorgane, auch in Abweichung der Regelungen des LWG (Nummer 2)
- für die Arbeit der Leitungsorgane im Detail regelnden Vorschriften des LWG (Nummer 3)
- zur Führung der Kirchenbücher und Ausstellung von pärramtlichen Urkunden (Nummer 4)
- zum Datenaustausch für den Vollzug von Amtshandlungen (Nummer 5).

Zu § 12

§ 12 trifft eine Übergangsregelung für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestehenden vier Personalgemeinden in der Landeskirche.

Absatz 1

Absatz 1 sieht vor, dass für diese das bisher geltende Recht anzuwenden ist. Das bedeutet, dass sich nichts ändert.

Nach Satz 2 besteht aber die Möglichkeit, die Personalgemeinde in eine Regionalgemeinde oder eine Personalgemeinde mit den neu gestalteten Regelungen umzuwandeln. Hierfür bedarf es einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1, die an die Stelle des bisherigen Gemeindestatus tritt. Mit dieser Umwandlung sind vollumfänglich die neuen Regelungen des hier vorliegenden Gesetzes anzuwenden.

Absätze 2 bis 5

Absätze 2 bis 5 übernehmen ohne jede inhaltliche Änderung die hinsichtlich der Finanzuweisung für die bestehenden Personalgemeinden geltende Regelung aus § 14 PersGG. Dies hat keinerlei rechtliche oder tatsächliche Änderung zur Folge.

- 30 -

Die Übernahme in dieses Gesetz verfolgt folgenden Zweck: Erfahrungsgemäß unterliegen die Regelungen zur Finanzverteilung einer gewissen Dynamik. Deshalb ist nicht auszuschließen, dass es künftig eine Nachführung dieser Regelungen bedarf. Da es nicht möglich ist, Regelungen in einem Gesetz, das bereits außer Kraft getreten ist, nachträglich zu ändern, eröffnet die Übernahme in dieses Gesetz die Möglichkeit einer einfachen Nachführung dieser Regelung für die bestehenden vier Personalgemeinden, wenn sich künftig hierfür ein Bedarf ergeben sollte.

Zu § 13

§ 13 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes und das Außerkrafttreten des bisherigen Personalgemeindengesetzes.

Anlage 1
Übersicht Einarbeitung Personalgemeindegesetz in Gemeindeformengesetz

PersGG	GemfoG
§ 1	§ 1
§ 2 Abs. 1	§ 2 Abs. 2
§ 2 Abs. 1	§ 4 Abs. 5
§ 2 Abs. 2	entfällt - betrifft Gemeinschaftsverbände
§ 2 Abs. 3	entfällt - betrifft Gemeinschaftsverbände
§ 3 Abs. 1	§ 3 Abs. 1
§ 3 Abs. 2	nicht erforderlich (vgl. § 2 Abs. 1)
§ 3 Abs. 3	nicht erforderlich (vgl. § 4 Abs. 1)
§ 3 Abs. 4	entfällt - s. § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2
§ 4 Abs. 1	§ 3 Abs. 4
§ 4 Abs. 2	§ 3 Abs. 4
§ 5 Abs. 1	§ 4 Abs. 1
§ 5 Abs. 2	§ 4 Abs. 1 und Abs. 2
§ 5 Abs. 3	§ 4 Abs. 4
§ 5 Abs. 4	§ 4 Abs. 4
§ 6 Abs. 1	entfällt
§ 6 Abs. 2	entfällt - (vgl. § 4 Abs. 5 Satz 3)
§ 6 Abs. 3	§ 4 Abs. 5 (bzgl. Amtshandlungen: § 2 Abs. 5)
§ 7	entfällt
§ 8	§ 4 Abs. 7
§ 9	§ 2 Abs. 4
§ 10 Abs. 1	§ 4 Abs. 6
§ 10 Abs. 2	ggf. in der RVO nach § 11 Nr. 1
§ 11 Abs. 1	§ 5 Abs. 1
§ 11 Abs. 2	nicht erforderlich (vgl. § 5 Abs. 2 und 3)
§ 12 Abs. 1	§ 5 Abs. 3
§ 12 Abs. 2	§ 5 Abs. 3
§ 13 Abs. 1	§ 2 Abs. 3 und 6
§ 13 Abs. 2	§ 5 Abs. 2 und 3
§ 14 Abs. 1	§ 4 Absätze 1 bis 3 (für bisherige Personalgemeinden: § 12 Abs. 3)
§ 14 Abs. 2	§ 4 Abs. 9 (für bisherige Personalgemeinden: § 12 Abs. 4)
§ 14 Abs. 3	entfällt (für bisherige Personalgemeinden: § 12 Abs. 5)
§ 14 Abs. 4	entfällt (für bisherige Personalgemeinden: § 12 Abs. 6)
§ 15 Abs. 1	entfällt - betrifft Gemeinschaftsverbände
§ 15 Abs. 2	entfällt - betrifft Gemeinschaftsverbände
§ 15 Abs. 3	entfällt - betrifft Gemeinschaftsverbände
§ 15 Abs. 4	entfällt - betrifft Gemeinschaftsverbände
§ 16	entfällt - betrifft Gemeinschaftsverbände
§ 17	entfällt - betrifft Gemeinschaftsverbände

(Auszug aus Kirchenrecht Personalgemeindegesetz - PersGG Stand 07.02.2022 - hier nicht abgedruckt)

- 1 -

Eingang	23.09.2022
Ord.-Ziffer	05/11
Der Präsident	gez. Weimke

Vorlage des Landeskirchenrates
vom 22. September 2022
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 2022

Entwurf

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes
über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben
kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter
und Evangelischen Kirchenverwaltungen
in der Evangelischen Landeskirche in Baden
(Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz)

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 2/2023 abgedruckt)

- 2 -

Vorlage des Landeskirchenrates

an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 2022

Entwurf

**Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes
über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über
die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der
Evangelischen Landeskirche in Baden**

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Verwaltungs- und Serviceamtsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz – VSA-G) vom 23. Oktober 2019 (GVBl. 2020, S.2), zuletzt geändert am 29. April 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 39, S. 96), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird nach Nummer 9 folgende Nummer 9a eingefügt:
„9a. Sekretariatsaufgaben im Dekanat und Kantorat.“
2. In § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 werden die Wörter „Bauherrenfunktion und Aufgaben“ ersetzt durch die Wörter „Aufgaben bei Baumaßnahmen und bei“.
3. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 4 bis Nr. 7“ ersetzt durch die Wörter „§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 8 und Nr. 10“.
4. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „sowie aus der Rechtsverordnung nach § 18“ gestrichen.
5. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 4 bis Nr. 7“ ersetzt durch die Wörter „§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 8 und Nr. 10“.
6. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „sowie aus der Rechtsverordnung nach § 18“ gestrichen.
7. In § 3 Abs. 3 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:
„(§ 1 Abs. 2 Nr. 7)“
8. In § 7 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „sowie aus der Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 3“ gestrichen.
9. § 8 Satz 2 wird wie folgt formuliert:
„Näheres regelt das Kirchliche Gesetz über den Arbeitsschutz, die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz in der Evangelischen Landeskirche in Baden.“

10. In § 10 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „gibt sich eine Geschäftsordnung und“ gestrichen.
 11. In § 14 Abs. Abs. 1 wird Satz 4 wie folgt gefasst:

„Die Gebührenordnung regelt für den Fall der Wahrnehmung der betreffenden Aufgabe auch die Gebühren für die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 bis 8, Nr. 10 und Nr. 11.“

12. In § 14 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 1 Abs. 2 Nr. 3“ die Wörter „und Nr. 3a“ eingefügt.

13. § 18 Satz 1 Nr. 1 wird aufgehoben und die Nummer 2 bis Nummer 5 werden Nummer 1 bis Nummer 4.

14. Die Anlage zu § 3 wird wie folgt gefasst:

„Anlage zu § 3

Die Verwaltungsaufgaben nach §§ 1 Abs.2, 3 umfassen neben den hier genannten Aufgaben sämtliche Hilfstätigkeiten, die zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind oder diese fördern.

1. Personalverwaltung

1.1 Beratung des kirchlichen Rechtsträgers in Fragen des Arbeits- und Mitarbeitervertretungsrechts, der Arbeitsrechtsregelungen und sonstiger Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Personalverwaltung

1.1.1 Klärung von Rechtsfragen des Arbeitsrechts insbesondere in folgenden Themenbereichen: Stellenausschreibung, Begründung des Arbeitsverhältnisses, Probezeit, Veränderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen – insbesondere Abmahnungen, Kündigung, einschließlich Betriebsübergang und -schließung

1.1.2 Klärung von Rechtsfragen der kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen

1.1.3 Klärung von der Bewertung von Arbeitsplätzen und der Eingruppierung im Zusammenwirken mit der Stellenbewertungskommission

1.1.4 Klärung von Rechtsfragen des Mitarbeitervertretungsrechts und des Sozialgesetzbuches Neues Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX)

1.1.5 Klärung von Rechtsfragen aus den Themenkreisen Steuerrecht, Sozialversicherungsrecht, Arbeitsrecht (z.B. ArbZG, BUrlG; TzBfG, AGG), Tarifrecht, Alterszeitel, Zusatzversorgung, Entgeltumwandlung in Zusammenwirken mit dem Evangelischen Oberkirchenrat

1.2 Ermittlung der erforderlichen Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Begründung von Arbeits-, Ausbildungs- und Praktikantenverhältnissen

1.2.1 Entwurf, Anpassung und Überwachung der Einhaltung des Stellenplans einschließlich Überwachung der Stellenbesetzung unter Einsatz des vom Evangelischen Oberkirchenrat (ZGAS) vorgegebenen integrierten Stellenplanmoduls

1.2.2 Stellenbewertungen nebst Vorschlag für die Eingruppierung anhand von Arbeitsplatzbeschreibungen im Zusammenwirken mit der Stellenbewertungskommission

1.2.3 Ermittlung der Personalkosten für die Begründung des Arbeitsverhältnisses, Personalkostenhochrechnungen für drittmittelfinanzierte Stellen etc., Personalkostencontrolling in Abstimmung mit der Finanzabteilung

1.2.4 Einholung oder Klärung von kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigungen und Ausnahmegenehmigungen bei Begründung und Verlängerung von Arbeitsverhältnissen auf Basis der Entscheidungen des kirchlichen Rechtsträgers

1.2.5 Bearbeitung von erforderlichen Stellenplanänderungen einschließlich der Einholung kirchenaufsichtsrechtlicher Genehmigungen im Zusammenwirken mit der ZGAS und unter Nutzung der vom Evangelischen Oberkirchenrat (ZGAS) vorgegebenen Software

1.2.6 Einholung aller für die Begründung des Arbeitsverhältnisses erforderlichen Unterlagen unter Beachtung rechtlicher Vorgaben (z.B. AGG, DSGVO)

1.2.7 Vorbereitung von Einstellungs- und Auswahlgesprächen einschließlich einer Dokumentation der Auswahlentscheidung in Abstimmung mit dem kirchlichen Rechtsträger

1.2.8 Vorbereitung des Arbeitsvertrags einschließlich etwaiger Änderungen

1.3 Erieldigung der Aufgaben der Personalverwaltung für das einzelne Arbeits-, Ausbildungs- und Praktikantenverhältnis

1.3.1 Führung der Personalakte sowie der Vergütungsakte einschließlich der Gewährung von Akteneinsicht und Erteilung von Auskünften

1.3.2 Aufbewahrung der Personalakte sowie der Vergütungsakte für die Zeit der bestehenden Aufbewahrungsfristen

1.3.3 Erfassung der gehaltsrelevanten Daten, der Daten für das Personalmanagement und deren Aktualisierung in dem vom Evangelischen Oberkirchenrat (ZGAS) vorgegebenen Standard

1.3.4 Eingabe der Personalveränderungen (Eintritt, Austritt, Einrichtungswechsel, Namensänderung)

1.3.5 Festsatzung der Beschäftigungszeit, Dienstzeit und Jubiläumsdienstzeit, Festlegung der Entgeltstufe in Abstimmung mit dem Rechtsträger, Berechnung von Zulagen

1.3.6 Überwachung und Information zu den Fristen der Probezeit

1.3.7 Berechnung der Urlaubsansprüche, wobei die Verwaltung der Urlaubsanträge (Urlaubsbewilligung etc.) dem kirchlichen Rechtsträger obliegt

1.3.8 Erteilung von Änderungsverträgen (z.B. Neueingruppierungen, Teilzeiltänderungen, Verlängerungen des Arbeitsverhältnisses), Erstellung von Nebenabreden

1.3.9 Überprüfung der Eingruppierung, Stelleneubewertung

1.3.10 Im Rahmen von Schwangerschaften: Meldungen an die Aufsichtsbehörde, Festsetzung des Mutterschutzes, Einholung von Arbeitsplatzbeschreibungen, Klärung des Impfstatus, Vorbereitung des Aussprechens eines Beschäftigungsverbot, Beratung des kirchlichen Rechtsträgers hinsichtlich der Anpassung eines Dienstplans nach dem betriebsärztlichen Votum

1.3.11 Mitwirkung bei Freistellungsanträgen, Sonderurlaub, Bearbeitung des Elternzeittrags

1.3.12 Überwachung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, Einstellung der Entgeltfortzahlung, Anspruch und Berechnung der Krankenbezüge und des Krankengeldzuschusses, Überwachung der Lohnfortzahlungsfrist, Information und Beratung des kirchlichen Rechtsträgers im Rahmen des Betrieblichen Eingliederungsmanagements

1.3.13 Bearbeitung der mit den Berufsgenossenschaften zusammenhängenden Fragestellungen, insbesondere Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft, Erstellung von Berufsgenossenschafts-Jahresmeldungen, Abwicklung von Arbeitsunfallmeldungen, soweit diese nicht durch den Evangelischen Oberkirchenrat (ZGAS) erfolgen

1.3.14 Erstellung von Bescheinigungen unterschiedlichster Art

1.3.15 Ausstellung von Zwischenzeugnissen nach Angaben des kirchlichen Rechtsträgers

- 5 -

1.4 Erledigung allgemeiner Maßnahmen der Personalverwaltung

- 1.4.1 Ermittlung der Personal- und Personalebenkosten für die Haushaltspläne auf Basis der Personalkostenhochrechnung, Berechnung von durch das Haushaltsrecht vorgeschriebenen Rückstellungen
- 1.4.2 Bereitstellung der personalrelevanten Daten für die Erstellung von Verwendungsnachweisen durch die ZGASi
- 1.4.3 Beantragung und Bearbeitung von Leistungen Dritter (u.a. Bundesagentur für Arbeit)
- 1.4.4 Begleitung etwaiger Prüfungen wie Lohnsteuereaußenprüfungen, Prüfungen durch die Deutsche Rentenversicherung, die Berufsgenossenschaft oder durch das Rechnungsprüfungsamt
- 1.4.5 Erstellung von gesetzlich vorgeschriebenen Statistiken (z. B. vierteljährliche Verdiensterhebung)
- 1.4.6 Unterstützung des kirchlichen Rechtsträgers bei der Durchführung von MAV-Wahlen.
- 1.4.7 Vorbereitung der Unterlagen bei der Beantragung einer Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung
- 1.4.8 Abwicklung von Praktikantenverhältnissen, Bundesfreiwilligendienst und Maßnahmen zur Wiedereingliederung in das Erwerbsleben
- 1.4.9 Abwicklung und Begleitung von Ausbildungsverhältnissen unter Beachtung der gesonderten Rechtslage (z.B. Berufsschule, Prüfungsanmeldungen, Jugendberufshilfe, Jugend-MAV)
- 1.4.10 Beratung und Erledigung der Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit ehrenamtlichen Tätigkeiten in Abgrenzung zur Führung von Arbeitsverhältnissen, Prüfung von Aufwandspauschalen, Berechnung und Auszahlung von Aufwandsentschädigungen, Überwachung der steuerlichen Freigrenzen.
- 1.4.11 Beratung, Unterstützung und Umsetzung von Maßnahmen der Personalentwicklung in Abstimmung mit dem kirchlichen Rechtsträger (Fortbildungsanträge, Festlegung der Kategorie, Klärung der Eigenbeteiligung, Pflege der Fortbildungskartei und Ablage der Zertifikate)
- 1.4.12 Überwachung der erweiterten Führungszeugnisse
- 1.4.13 Jährliche Erklärungen zum Steuerfreibetrag bei festangestellten Mitarbeitenden
- 1.4.14 Jährliche Information und Beratung der kirchlichen Rechtsträger hinsichtlich der Aufzeichnungspflichten nach Mindestlohngesetz
- 1.4.15 Mithilfe bei der Vorbereitung der Anzeige für Kurzarbeit, Vorbereitung des Leistungsantrages zum Kurzarbeitergeld, Vorbereitung der Abrechnungsliste zum Leistungsantrag - Kurzarbeitergeld
- 1.5 Erledigung der Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeits-, Ausbildungs- und Praktikantenverhältnissen
 - 1.5.1 Entwurf eines Kündigungsschreibens
 - 1.5.2 Formulierung eines Aufhebungsvertrags
 - 1.5.3 Berechnung der Abfindung und der Urlaubssabgeltung
 - 1.5.4 Ausstellung des Arbeitszeugnisses nach Angaben des kirchlichen Rechtsträgers
 - 1.5.5 Unterstützung bei Arbeitsgerichts- bzw. Kirchengerichtsverfahren
- 1.6 Vollzug der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Begründung, Führung und Beendigung von Kirchenbeamtenverhältnissen mit Unterstützung des Evangelischen Oberkirchenrates
 - 1.6.1 Prüfung der Voraussetzungen der Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses und Einholung der kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigungen
 - 1.6.2 Fertigung der erforderlichen Urkunden

- 6 -

- 1.6.3 Vorbereitung dienstrechtlicher Maßnahmen zur Gestaltung und Veränderung des Dienstverhältnisses (insb. Abordnung, Zuweisung, Versetzung)
- 1.6.4 Überwachung der Probezeit
- 1.6.5 Prüfung von Beförderungsvoraussetzungen
- 1.6.6 Vorbereitung von Maßnahmen im Zusammenhang mit vorübergehender oder dauerhafter Dienstunfähigkeit
- 1.6.7 Vorbereitung von Maßnahmen zur Beendigung des Dienstverhältnisses
- 1.6.8 Prüfung und Initiierung disziplinarrechtlicher Maßnahmen

2. Finanzverwaltung

- 2.1 Erstellung der Haushaltsplanung und der mittelfristigen Finanzplanung nach standardisiertem Muster
 - 2.1.1 Ermittlung der Basisdaten aufgrund gesetzlicher und vertraglicher Vorgaben
 - 2.1.2 Ermittlung von Rechnungsbeträgen und Kostenstellenumlagen
 - 2.1.3 Festlegung und Anpassung der Systematik der Haushaltsplanung innerhalb des gesetzlichen Rahmens
 - 2.1.4 Vorbereitung, Erfassung und Besprechung der Plandaten in Zusammenarbeit mit dem kirchlichen Rechtsträger
 - 2.1.5 Vorbereitung der Beschlussvorlage
 - 2.1.6 Beratung und Information der für die Beschlussfassung zuständigen Gremien oder Finanzverantwortlichen der Gremien
 - 2.1.7 Korrektur der Plandaten nach Beratung in den Gremien und Übertragung in das Buchhaltungsprogramm
 - 2.1.8 Erstellung der mittelfristigen Finanzplanung (vereinfachte Darstellung) in Zusammenarbeit mit dem kirchlichen Rechtsträger
 - 2.1.9 Zusammenstellung der Planunterlagen zur Kenntnisgabe oder zum Genehmigungsverfahren beim Evangelischen Oberkirchenrat
 - 2.1.10 Zusammenstellung und Aufbewahrung der Unterlagen der Haushaltsplanerstellung für die Dauer der vorgesehenen Aufbewahrungsfrist
 - 2.1.11 Durchführung von Schulungen von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden des kirchlichen Rechtsträgers in Finanz- und Haushaltsfragen
- 2.2 Haushaltsplanbewirtschaftung und -überwachung
 - 2.2.1 Überwachung und Abwicklung der Verrechnungen innerhalb von Funktions-/Kostenstellen, Einrichtungen, Rechtsträgern
 - 2.2.2 Überwachung, Abwicklung und Abrechnung von Verrechnungen sowie der Verrechnungs- und Bilanzkonten
- 2.3. Erstellung der Jahresabschlüsse
 - 2.3.1 Vornahme der erforderlichen Jahresabschlussbuchungen
 - 2.3.2 Ermittlung des Jahresergebnisses
 - 2.3.3 Erarbeitung von Vorschlägen für die Verwendung der Überschüsse oder zur Deckung von Defiziten zur Entscheidungsfindung der zuständigen Gremien
 - 2.3.4 Erstellung der Jahresabschlussunterlagen (Jahresrechnung, Verwah- und Vorsschussrechnung, Bilanz und Anhang)
 - 2.3.5 Vorbereitung der Beschlussfassung für das zuständige Gremium
 - 2.3.6 Erstellung von Verwendungsnachweisen in Zusammenarbeit mit dem kirchlichen Rechtsträger
 - 2.3.7 Führen der Anlagenbuchhaltung
 - 2.3.8 Durchführung des programmtechnischen vorläufigen Jahresabschlusses

- 7 -

2.4 Führung der Finanzbuchhaltung und der Kassengeschäfte

- 2.4.1 Bearbeitung von Rechnungsbelegen der Rechtsträger/Pfargemeinde/ Organisationseinheit (ggf. mit Vorkontierung, Bemerkung) und Bearbeitung der Geldgänge
 - 2.4.2 Vereinnahmung aller Einnahmen des kirchlichen Rechtsträgers einschließlich Einzug der Elternbeiträge und Essengelder einer Kindertageseinrichtung nebst Qualifizierung der Einnahmen nach der Umsatzsteuerbarkeit
 - 2.4.3 Einstellung und Überwachung von Forderungen im Rahmen der Soll-Buchführung und Durchführung des Mahnwesens in Abstimmung mit dem kirchlichen Rechtsträger
 - 2.4.4 Fristgemäße Leistung aller Ausgaben des kirchlichen Rechtsträgers und ggf. Prüfung der Vorsteuerabzugsfähigkeit
 - 2.4.5 Abrechnung und Übernahme der außerhalb der Kassengemeinschaft geführten Kassen und Konten
 - 2.4.6 Buchführung für sämtliche Zahlungs- und Buchungsvorgänge und diesbezügliche Schulungen für Mitarbeitende des kirchlichen Rechtsträgers
 - 2.4.7 Sammlung und Aufbewahrung der Belege bis zur Rechnungsprüfung und Entlastung durch das Rechnungsprüfungsamt, soweit gesetzlich keine andere Aufbewahrungsfrist vorgesehen ist
 - 2.4.8 Erfassung und Abrechnung sowie Weiterleitung der Kollekten
 - 2.4.9 Bewirtschaftung der Vorschüsse und Verwaltungen
 - 2.4.10 Bewirtschaftung der Bank- und Bargeldbestände einschließlich der Disposition des Geldvermögens (tägliche Liquiditätssteuerung)
 - 2.4.11 Erstellung und Abstimmung des Tagesabschlusses
 - 2.4.12 Einrichtung, Betreuung und Abrechnung aller Zahlstellen (inklusive Kindertageseinrichtungen) und Schulung der damit befassten Mitarbeitenden des kirchlichen Rechtsträgers
- 2.5 Verwaltung des Vermögens und der Schulden
- 2.5.1 Tätigkeit und Überwachung der Vermögensanlagen im Gemeinderücklagenfonds und beim Pfarstellenfonds
 - 2.5.2 Führen der Konten der gemeinsamen Geldvermögensverwaltung
 - 2.5.3 Bearbeitung und Überwachung der Darlehensaufnahmen im Gemeinderücklagenfonds, bei der Evangelisch-Kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt und bei Banken.
- 2.6. Durchführung eines Haushaltssicherungsverfahrens nach § 44 KVHG
- 2.6.1 Aufarbeitung der für das Haushaltssicherungsverfahren relevanten Zahlen
 - 2.6.2 Mitwirkung bei der Erstellung des Erstberichts und der Jahresberichte in Zusammenarbeit mit dem kirchlichen Rechtsträger
 - 2.6.3 Begleitung/Beratung des kirchlichen Rechtsträgers in Absprache mit dem Evangelischen Oberkirchenrat
- 2.7 Begleitung von Rechnungsprüfungen
- 2.7.1 Abstimmung von Prüfungsterminen mit dem Rechnungsprüfungsamt und dem zu prüfenden Rechtsträger
 - 2.7.2 Vorbereitung und Zusammenstellung der für die Prüfung erforderlichen Unterlagen.
 - 2.7.3 Bereitstellung eines Prüferarbeitsplatzes im VSA
 - 2.7.4 Ertelung von Auskünften während der Prüfung
 - 2.7.5 Teilnahme an Zwischen- und Schlussbesprechungen mit dem Rechnungsprüfungsamt

- 8 -

- 2.7.6 Unterstützung der geprüften Rechtsträger bei durch das Rechnungsprüfungsamt angeforderten oder aus anderem Grund gebotenen Stellungnahmen zu Prüfungsberichten
 - 2.7.7 Unterstützung der geprüften Rechtsträger bei der Umsetzung von Handlungsempfehlungen und Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes mit Auswirkung auf zukünftige Haushaltszeiträume
 - 2.7.8 Unterstützung der geprüften Rechtsträger bei der Befolgung von aufsichtsrätlichen Maßnahmen, insbesondere im Anschluss an Rechnungsprüfungen"
- 2.8 Unterstützung bei der Abwicklung von Versicherungsfällen
- 2.8.1 Kontrolle und Verbuchung des Eingangs von Versicherungsleistungen für den kirchlichen Rechtsträger
 - 2.8.2 Begleitung von Versicherungsfällen im Abstimmung mit dem Evangelischen Oberkirchenrat, die im Rahmen der landeskirchlichen Rahmenversicherungsverträge abgewickelt werden.
- 3. Verwaltungsgeschäftsführung von Kindertageseinrichtungen**
- 3.1 Verwaltung der Kindertageseinrichtung.
- 3.1.1 Regelmäßige Information des Trägers über sämtliche Belange der Kindertageseinrichtung
 - 3.1.2 Vorbereitung von Tagesordnungspunkten und Beschlussvorlagen zum Thema Kindertageseinrichtungen für das zuständige Gremium des Trägers und für Ausschüsse in Absprache mit der Person im Vorsitzendenamt
 - 3.1.3 Beratung des zuständigen Gremiums des Trägers und von Ausschüssen im Rahmen von Sitzungen
 - 3.1.4 Führung von Verhandlungen mit kommunalen Gremien in Absprache mit dem zuständigen Gremium des Trägers
 - 3.1.5 Kommunikation mit Eltern und säkularen Stellen (Jugendamt, KVJS etc.)
 - 3.1.6 Unterstützung des Trägers bei der Öffentlichkeits- und Pressearbeit
 - 3.1.7 Vernetzung und Kontaktpflege mit der Fachaufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats
 - 3.1.8 Teilnahme an Elternbeiratsitzungen bei Bedarf und in Abstimmung mit dem zuständigen Gremium des Trägers
- 3.2 Strategische Planungen und bei Grundsatzentscheidungen über die Kindertageseinrichtungen
- 3.2.1 Umsetzung der Bedarfsplanung in Absprache mit dem Träger unter Berücksichtigung der tatsächlichen Entwicklungen und der rechtlichen Vorgaben
 - 3.2.2 Entwicklung/Erstellung und Umsetzung von Träger- und Einrichtungskonzepten (gemäß § 22 a SGB VIII) besonders im Hinblick auf die erforderlichen Kalkulationen sowie die finanziellen Auswirkungen von Trägerentscheidungen, Gruppeneinrichtungen und -umwandlungen in Abstimmung mit Fachberatung und Träger
 - 3.2.3 Betrachtung der finanziellen Auswirkungen von Schließungen oder Abgabe einzelner Gruppen oder der gesamten Einrichtung im Zusammenwirken mit dem Evangelischen Oberkirchenrat
 - 3.2.4 Vorbereitung und Stellung von Anträgen im Zusammenhang mit der Betriebslaubnis für die Kindertageseinrichtung (gemäß § 45 SGB VIII)
 - 3.2.5 Einholung von Genehmigungen bei Änderungen der Gruppen oder der Betriebsereignisse beim Evangelischen Oberkirchenrat
 - 3.2.6 Antragsstellung zur Förderung von Gruppen beim Evangelischen Oberkirchenrat in Absprache mit dem zuständigen Gremium des Trägers.

<p style="text-align: center;">– 9 –</p> <p>3.3 Personalverwaltung, Finanzen, Controlling, Betriebskosten</p> <p>3.3.1 Sicherstellung eines geordneten Personalauswahlprozesses für die Kindertageseinrichtung durch Vorbereitung, und gegebenenfalls Teilnahme an den Bewerbungsgesprächen</p> <p>3.3.2 Wahrnehmung der unmittelbaren Dienstaufsicht über die Leitung der Einrichtung</p> <p>3.3.3 Unterstützung der Leitung der Kindertageseinrichtung bei der Wahrnehmung der unmittelbaren Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung in Absprache mit der Person im Vorsitzendenamt des zuständigen Gremiums des Trägers</p> <p>3.3.4 Kontrolle des Stellenschlüssels samt PIA-Stellen, der Eingruppierung und der Qualifikation des Personals der Kindertageseinrichtung</p> <p>3.3.5 Vertretung des Rechtsträgers in Angelegenheiten der Mitarbeitenden in Kindertageseinrichtungen unbenommen der Vorgaben des MVG</p> <p>3.3.6 Unterstützung der Leitung bei der Organisation von Vertretungsregelungen in Krankheitsfällen</p> <p>3.3.7 Führung der Urlaubskonten der Leitungen der Kindertageseinrichtung, Erteilung von Urlaubsgenehmigungen</p> <p>3.3.8 Genehmigung von Dienstreisen von Leitungen</p> <p>3.3.9 Unterstützung des Trägers und der Einrichtung bei der Umsetzung der Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie eines altersgerechten Beteiligungs- und Beschwerdemanagements für Kinder (gemäß § 45 SGB VIII) in Zusammenarbeit mit der Fachberatung</p> <p>3.4 Zusammenarbeit mit anderen verantwortlichen Stellen bei der Wahrnehmung von Aufgaben in Bezug auf die Kindertageseinrichtungen</p> <p>3.4.1 Übernahme der Anordnungsberechtigung für Ausgaben und Einnahmen im Rahmen des Haushaltsplanes in dem vom Kirchengemeinderat vorgegebenen Rahmen in Absprache mit der Person im Vorsitzendenamt des Kirchengemeinderates</p> <p>3.4.2 Unterstützung und Kontrolle der Leitung der Kindertageseinrichtung bei der Einhaltung der Vorgaben des Budgets und der Vorgaben der kirchlichen Vergabeordnung sowie bei der ordentlichen und rechtmäßigen Kassentführung</p> <p>3.4.3 Verhandlung von Betriebskostenvereinbarungen mit der Kommune in Abstimmung mit dem zuständigen Gremium des Trägers</p> <p>3.4.4 Berechnung der Elternbeiträge</p> <p>3.4.5 Controlling der wirtschaftlichen Entwicklung der Kindertageseinrichtung und Bericht an das zuständige Gremium des Trägers</p> <p>3.4.6 Beantragung von staatlichen oder anderen Fördermaßnahmen und Mitteln aus Förderprogrammen für Kindertageseinrichtungen und Abrechnung der Fördergelder in Abstimmung mit dem Träger</p> <p>3a. Fachberatung für Kindertageseinrichtungen</p> <p>3a.1 Unterstützung des Trägers bei der Führung der Kindertageseinrichtung.</p> <p>3a.1.1 Interessenvertretung des Trägers bei Themen und Aufgaben der Fachberatung in den kirchlichen und außerkirchlichen Gremien in Absprache mit der Verwaltungsgeschäftsführung (z.B. Fachgremien, wie Kinder- und Jugendhilfesausschuss, Kindergartenausschüsse, Bildungsausschüsse, Kooperation mit externen Institutionen auf regionaler Ebene)</p> <p>3a.1.2 Vernetzung und Kontaktpflege zwischen Träger und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.</p>	<p style="text-align: center;">– 10 –</p> <p>3a.1.3 Fachliche Beratung in Fragestellungen wie Kindeswohl, Meldepflichten und ähnlichem</p> <p>3a.2 Inhaltliche und strukturelle Vernetzung der Kindertageseinrichtungen im Kirchenbezirk und inhaltliche Beratung der Einrichtungsverantwortlichen.</p> <p>3a.2.1. Allgemeine Vermittlung von neuen Informationen und Wissenserweiterungen aus Spitzenverband und Forschung</p> <p>3a.2.2 Organisation von Konferenzen für Einrichtungsleitungen in Absprache und Zusammenarbeit mit der Verwaltungsgeschäftsführung</p> <p>3a.2.3 Organisation von regionalen Fortbildungen und Fachtagungen</p> <p>3a.2.4 Beratung bei der Umsetzung des Orientierungsplans</p> <p>3a.2.5 Inhaltlich-pädagogische Beratung der Einrichtungsleitung und der Mitarbeitenden</p> <p>3a.3 Unterstützung des Trägers bei strategischen Planungen und bei Grundsatzentscheidungen über die Kindertageseinrichtungen.</p> <p>3a.3.1 Beratung bei der Entwicklung/Erstellung und Begleitung bei der Umsetzung von Träger- und Einrichtungskonzeptionen (gemäß § 22 a SGB VIII) besonders im Hinblick auf pädagogische und fachliche Themen in Abstimmung mit der Verwaltungsgeschäftsführung, dem päd. Fachpersonal und dem Träger.</p> <p>3a.3.2 Verfassen fachlicher Voten, die vom Evangelischen Oberkirchenrat in Genehmigungsverfahren gefordert werden.</p> <p>3a.3.3 Beratung der Verwaltungsgeschäftsführung in Fragen der Betriebsferienlaubnis und Mitwirkung im Betriebsferienverfahren nach § 45 SGB VIII.</p> <p>3a.3.4 Beratung bei Bau-, Einrichtungs- und Sanierungsvorhaben unter pädagogischen Gesichtspunkten. (früher 3b.6.2)</p> <p>3a.3.5 Initiierung und Begleitung von Innovationsprozessen. (vorher 3b5.2)</p> <p>3a.3.6 Beratung im Hinblick auf Förderprogramme für Kindertageseinrichtungen.</p> <p>3a.3.7 Unterstützung des Trägers und der Einrichtung bei der Umsetzung der Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie eines altersgerechten Beteiligungs- und Beschwerdemanagements für Kinder (gemäß § 45 SGB VIII) in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsgeschäftsführung.</p> <p>3a.4 Unterstützung des Trägers bei der Personalentwicklung in Abstimmung der Verwaltungsgeschäftsführung</p> <p>3a.4.1 Mitwirkung bei Personalentscheidungen besonders bei Leitungspersonen</p> <p>3a.4.2 Mitwirkung bei Krisen und Konfliktgesprächen in Absprache mit der Verwaltungsgeschäftsführung.</p> <p>3a.4.3 Organisation von Einrichtungsinternen Fortbildungen, auch im Bereich Kinderschutz.</p> <p>3a.4.4 Vermittlung von überregionalen Fort- und Weiterbildungen.</p> <p>4. Arbeitsschutz</p> <p>4.1 Unterstützung bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes auf Basis von Begehungen und Beratungen</p> <p>4.2 Unterstützung bei der arbeitsmedizinischen Betreuung</p>
---	---

4a. Tax Compliance

- 4a.1 Erstellung von Steuererklärungen und -anmeldungen für den kirchlichen Rechtsträger
 - 4a.1.1 Erstellen von Gewinnermittlungen nach Maßgabe der Steueretze für kirchliche Rechtsträger (Einnahmen-Überschussrechnungen, Steuerbilanzen)
 - 4a.1.2 Erstellen von Steuererklärungen und Meldungen nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes für den kirchlichen Rechtsträger, insbesondere:
 - 4a.1.2.1 Umsatzsteuervoranmeldungen, Umsatzsteuerjahreserklärungen, zusammfassende Meldungen
 - 4a.1.2.2 Prüfung einer vorzunehmenden Vorsteuerberichtigung nach § 15a Umsatzsteuergesetz, insbesondere bei Gebäuden, die innerhalb von zehn Jahren vor dem Inkrafttreten der Besteuerung nach § 2b Umsatzsteuergesetz errichtet wurden und bei Nutzungsänderungen und Veräußerungen von Immobilien innerhalb des Zehnjahreszeitraums
 - 4a.1.2.3 Prüfung von Leistungen von Unternehmern aus dem EU-Ausland und sonstigem Ausland (Drittländern) auf eine mögliche Steuerpflicht des Leistungsempfängers (Reverse-Charge)
 - 4a.1.2.4 Prüfung von Lieferungen von Unternehmern aus dem EU-Ausland auf eine mögliche Steuerpflicht des Leistungsempfängers (innergemeinschaftlicher Erwerb)
 - 4a.1.2.5 Beantragung von Umsatzsteuervergütungen nach § 4a UStG für Auslieferungen von Gegenständen zu humanitären, karitativen oder erzieherischen Zwecken
 - 4a.1.3 Erstellen von Steuererklärungen nach den Vorschriften des Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuergesetzes für den kirchlichen Rechtsträger bei Betrieben gewerblicher Art und Prüfung und Beantragung von Steuerbefreiungen wegen Erfüllung kirchlicher, gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke
 - 4a.1.4 Beantragen von Nichtveranlagungsbescheinigungen für den kirchlichen Rechtsträger beim Finanzamt und Überwachen der Einhaltung von Befreiungsvoraussetzungen während der Gültigkeitsdauer erteilter Nichtveranlagungsbescheinigungen
 - 4a.1.5 Anmeldung von Steuern nach § 50a EStG, insbesondere Prüfung der Leistungen ausländischer Künstler und anderer Leistungserbringer und der Verwertung deren Darbietungen (z. B. durch Audio- und Videoaufnahmen) auf eine mögliche Pflicht zum Steuerabzug nach § 50a EStG, Erforderlichenfalls Anmeldung der Abzugssteuer für beschränkt Steuerpflichtige beim Bundeszentralamt für Steuern und Abwicklung der Zahlung dorthin.
 - 4a.1.6 Anmeldung von Bauabzugssteuern, insbesondere Prüfung von Rechnungen über Bauleistungen auf das Vorliegen einer Freistellungsbescheinigung und eine mögliche Pflicht des Leistungsempfängers zum Einbehalt der Bauabzugssteuer nach § 48 des Einkommensteuergesetzes. Erforderlichenfalls Anmeldung der Bauabzugssteuer beim Bundeszentralamt für Steuern und Abwicklung der Zahlung dorthin.
 - 4a.1.7 Prüfung steuerlicher Verwaltungsakte nebst Einlegung von außergerichtlichen Rechtsbehelfen die mit Tätigkeiten der Ziffern 2.7.1 bis 2.7.12 in Verbindung stehen
 - 4a.1.8 anpassbezogene Prüfen von Auswirkungen auf andere Steuerarten, z.B. Grundsteuer, Grunderwerbssteuer, Renn-Wett- und Lotteriesteuerpflichtige Veranlagungen, formlose Anzeige jeder Änderung in der Nutzung oder in den Eigentumsverhältnissen eines ganz oder teilweise von der Grundsteuer befreiten Steuergegenstandes gegenüber dem Finanzamt gem. § 19 Grundsteuergesetz, insbesondere bei Dienstwohnungen von Geistlichen und Kirchengliedern (§ 3 Abs.1 Nr. 5 GrStG) nach Mitteilung des Sachverhalts durch die

- Eigentümer. Erstellung entsprechender Steuererklärungen und Anmeldungen.
- 4a.2. Unterstützung kirchlicher Rechtsträger bei der Erfüllung steuerlicher Pflichten durch ein Tax-Compliance-Management System (TCMS).
- 5. Datenschutz**
 - 5.1 Übernahme der Aufgaben der oder des örtlich Beauftragten für den Datenschutz nach § 38 DSGVO-EKD
 - 5.1.1 Beratung und Unterstützung der verantwortlichen Stelle und aller Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen in Fragen des Datenschutzes und der Datensicherheit. Beistellen von Informationen zu datenschutzrechtlichen Themen
 - 5.1.2 Besichtigung der Einrichtungen nach Bedarf und Aufnahme der technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOMs) und ggf. Erstellung eines Maßnahmenplans.
 - 5.1.3 Führen eines Maßnahmenplanes und Besichtigung jeder Einrichtung in regelmäßigen Abständen oder nach Bedarf
 - 5.1.4 Unterstützung der verantwortlichen Stelle bei Datenschutz-Folgenabschätzungen (DSFA) vor Beginn der Verarbeitung und Überwachung bei der Durchführung der DSFA
 - 5.1.5 Beratern beim Führen eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten (VVT) im Auftrag der verantwortlichen Stelle
 - 5.1.6 Initiierung und ggf. Durchführung von Schulungen und Sensibilisierungen der Mitarbeitenden gemäß § 38 Abs 3DSG-EKD
 - 5.1.7 Zusammenarbeit mit der oder dem Beauftragten für den Datenschutz (Datenschutzbeauftragte EKD)
 - 5.1.8 Hinwirken auf die Umsetzung und Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOMs), Dokumentation und Kontrolle der TOMs
 - 5.1.9 Beratern und unterstützen beim Erstellen von Verträgen zur Auftragsverarbeitung nach § 30 DSGVO-EKD
 - 5.1.10 Überwachen der Auftragnehmer im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung (nur bei nicht durch das EOK beauftragten Auftragnehmer)
 - 5.1.11 Bearbeitung und Dokumentation von Datenverfällen.
 - 5.1.12 Führen der Dokumentation bei einer Videoüberwachung.
 - 5.1.13 Mitwirkung am Auskunftsrecht für Betroffene.
 - 5.1.14 Unterstützung bei der Erfüllung der Informationspflichten gemäß §§ 17 und 18 DSGVO-EKD. (Aufbau und Pflege eines Datenschutzhandbuchs)
 - 5.2 Beratung und Information der verantwortlichen kirchliche Stelle der Kirchengemeinde oder des Kirchenbezirks in allen Fragen des Datenschutzes und den Fragen der praktischen örtlichen Umsetzung, insbesondere Beratung zu den besonderen hoheitlichen Aufgaben der verantwortlichen Stelle
 - 5.3 Prüfung der Umsetzung der besonderen hoheitlichen Aufgaben der verantwortlichen Stelle zum Datenschutz in der KG oder im Kirchenbezirk
- 6. IT-Sicherheit**
 - 6.1 Übernahme der Aufgaben nach § 5 Abs. 3 IT-SVO-EKD zur Gewährleistung der IT-Sicherheit der Kirchengemeinde oder des Kirchenbezirks
 - 6.1.1 Den IT-Sicherheitsprozess beratend zu begleiten und bei allen damit zusammenhängenden Aufgaben mitzuwirken, Durchführung von IT-Sicherheitsmaßnahmen zu empfehlen und zu überprüfen

– 13 –

- 6.1.2 Beratung zur Digitalstrategie der Landeskirche
 6.1.3 Unterstützung und Koordinierung bei der Erstellung und der kontinuierlichen Fortschreibung eines IT-Sicherheitskonzeptes für die in der kirchlichen Stelle eingesetzte Informationstechnik
 6.1.4 Regelungen bzw. Verbesserungen zur IT-Sicherheit vorzuschlagen. Ggf. Maßnahmenplan zur IT-Sicherheit erstellen
 6.1.5 Schulung und Sensibilisierung der Leitung und der Mitarbeitenden zur Datensicherheit/IT-Sicherheit
 6.1.6 regelmäßiger Bericht an das Leitungsorgan der jeweiligen kirchlichen Stelle über den Stand der IT-Sicherheit sowie über ihre Tätigkeiten
 6.1.7 IT-Sicherheitsvorfälle zu untersuchen und Handlungsempfehlungen auszusprechen
 6.1.8 Unterstützung bei der Erfüllung der Informationspflichten zur IT-Sicherheit
- 6.2 Beratung und Information der verantwortlichen kirchliche Stelle, der Kirchengemeinde oder des Kirchenbezirks in allen Fragen zur IT-Sicherheit und den Fragen der praktischen örtlichen Umsetzung der IT-VO-EKD. Insbesondere Beratung zu den besonderen hoheitlichen Aufgaben der verantwortlichen Stelle zur IT-Sicherheit
- 6.3 Prüfung der Umsetzung der besonderen hoheitlichen Aufgaben zur IT-Sicherheit in der KG oder im Kirchenbezirk

7. Verwaltungsgeschäftsführung von Kirchengemeinden, soweit die Kirchengemeinde aus drei oder mehr Pfarrgemeinden besteht

- 7.1 Unterstützung des Kirchengemeinderates bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben als kirchliches Leitungsorgan in Abstimmung mit der Person im Vorsitzendenamt des Kirchengemeinderates
- 7.1.1 Vorbereitung der Sitzungen des Kirchengemeinderates und der Ausschüsse (Einladung mit Tagesordnung und Beschlussvorschlägen, ggf. Protokollführung).
 7.1.2 Umsetzung und Überwachung der Beschlüsse.
 7.1.3 Durchführung regelmäßiger Dienstbesprechungen mit der Person im Vorsitzendenamt des Kirchengemeinderates sowie ggf. der Stellvertretung.
 7.1.4 Führung der Geschäftsstelle des Kirchengemeinderates nach § 23 Abs. 11 Leihungs- und Wahlgesetz in Abstimmung mit den zuständigen Pfarrämtern sowie der Person im Vorsitzendenamt des Kirchengemeinderates.
- 7.2 Übernahme der Aufgaben der laufenden Verwaltung der Kirchengemeinde, soweit diese nicht bereits in den Nummern 1 bis 6 geregelt sind
- 7.3. Führung der Geschäfte von unselbständigen Einrichtungen der Kirchengemeinden mit Ausnahme von Kindertageseinrichtungen in Absprache mit der Person im Vorsitzendenamt des Kirchengemeinderates
- 7.4 Wahrnehmung der mit der Personalverwaltung in Zusammenhang stehenden Verwaltungsaufgaben, soweit diese nicht in Nummer 1 geregelt sind
- 7.4.1 Durchführung von Maßnahmen der Personalgewinnung
 7.4.2 Ansprechstelle für die Anliegen der Mitarbeitenden der Kirchengemeinde in Abstimmung mit den zuständigen Vorgesetzten
 7.4.3 Ansprechstelle für die örtliche Mitarbeitendenvertretung in Abstimmung mit dem Kirchengemeinderat unbenommen der Vorschriften des MVG

– 14 –

8. Verwaltungsgeschäftsführung von Kirchenbezirken

- 8.1 Unterstützung des Bezirkskirchenrates bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben als kirchliches Leitungsorgan in Abstimmung mit der Dekanin oder dem Dekan

9. Pfarramtsverwaltung

- 9.1 Unterstützung des Ältestenkreises bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben als kirchliches Leitungsorgan in Abstimmung mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer
- 9.1.1 Vorbereitung der Sitzungen des Ältestenkreises und der Ausschüsse (Einladung mit Tagesordnung und Beschlussvorschlägen, ggf. Protokollführung)
 9.1.2 Umsetzung der Beschlüsse
 9.1.3 Durchführung regelmäßiger Dienstbesprechungen mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer
- 9.2 Unterstützung der Pfarrerin bei der Wahrnehmung der originär mit der Führung des Pfarramtes verbundenen Aufgaben
- 9.2.1 Vorbereitung der Ausstellung pfarramtlicher Urkunden
 9.2.2 Führung der Kirchenbücher
 9.2.3 Führung des Gemeindegliederverzeichnisses
 9.2.4 Führung der Registratur
- 9.3 Wahrnehmung von Aufgaben des Pfarramtssekretariats
- 9.4 Unterstützung der Pfarrerin oder des Pfarrers bei Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsführung einer Dienstgruppe

9a. Sekretariatsaufgaben im Dekanat und Kantorat

10. Aufgaben bei Baumaßnahmen und bei der Verwaltung der kirchlichen Gebäude und Grundstücke

- 10.1 Unterstützung der kirchlichen Rechtsträger beim Portfolio- und Gebäudemanagement und Pflege von Gebäude- und Liegenschaftsdaten nach Vorlage der betreffenden Unterlagen
 10.2 Beratung und Unterstützung der kirchlichen Rechtsträger bei der Planung, Genehmigung und Durchführung von Baumaßnahmen (Regel- und Basisberatung)
 10.3 Mitwirkung beim Beantragen und beim Abrechnen von Zuschüssen und Zuwendungen
 10.4 Unterstützung bei der Versicherungsabwicklung von Gebäudeschäden
 10.5 Verwaltung der kirchlichen Liegenschaften
 10.6 Bewirtschaftung unbebauter sowie durch Kirchen, Kapellen, Pfarrhäuser, Gemeindeparkhäuser, Kindertagesstätten oder Denkmale bebauter Grundstücke
 10.7 Verwaltung der Pfarrhäuser und Dienstwohnungen
 10.8 Führung des Grundstücksverkehrs (Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum von bebauten und unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten)

– 15 –

11. Zentrale Lohn- und Gehaltsabrechnung.

11.1 Berechnung, Prüfung, Überwachung und Führung des mit den Arbeitseingelassen zusammenhängenden Zahlungsverkehrs im Zusammenwirken mit den Verwaltnungs- und Serviceämtern und Evangelischen Kirchenverwaltungen

11.1.1 Freigabe und Verarbeitung der durch die Verwaltnungs- und Serviceämter sowie Evangelischen Kirchenverwaltungen gemeldeten gehaltsrelevanten Daten, der Daten für das Personalmanagement und deren Aktualisierung im Personalisierungssystem oder Vor-Ort-Systemen.

11.1.2 Zahlbarmachung des Netto-Entgelts.

11.1.3 Plausibilisierung der Fessetzungen von Dienst- und Beschäftigungszeit, Plausibilisierung der Eingaben zur Tarifgruppe, der Erfahrungsmonate (Entgeltstufe) oder eines Festgehaltetes, Erfassung von Zulagen, Berechnung Zuschuss zum Mutterschaftsgeld.

11.1.4 Einstellung der Entgeltfortzahlung nach Anweisung, Prüfung von Anspruch und Berechnung der Krankenbezüge und des Krankengeldzuschusses.

11.1.5 Versand der Lohnsteueranmeldungen und Lohnsteuerbescheinigungen.

11.1.6 Abführung sämtlicher Lohnsteuern an die Finanzämter.

11.1.7 Führung des Meldeverkehrs zur Sozialversicherung.

11.1.8 Versand von Sozialversicherungs-Nachweisen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

11.1.9 Abführung der Sozialversicherungsbeiträge an die zuständigen Einzugsstellen sowie ggf. von Beiträgen an Versorgungswerke

11.1.10 Beantragung von Erstattungsleistungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) bei Unterbrechungen (U1/U2)

11.1.11 Überwachung/Austausch bei Rückforderungen (Minusabrechnungen, z. B. bei Unterbrechungen oder Austritten)

11.1.12 Mitwirkung bei der Erstellung von Personalkostenberechnungen (z. B. Brutto-Netto-Berechnungen, Berechnung der Arbeitgeberkosten) für Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Anstellungsträger.

11.1.13 Bearbeitung und Abrechnung von Entgeltumwandlungen, Vermögenswirksamen Leistungen, Zahlungsverboten, Zeitwertkonten, Pfändungen (ohne Vorbereitung der Drittschuldenerklärung).

11.1.14 Abführung der Umlage bzw. von Beiträgen zur Zusatzversorgungskasse, Arbeitnehmerbeiträgen und Sanierungsgeld, Abrechnung freiwilliger Versicherungen.

11.1.15 Versand der Meldungen an die Zusatzversorgungskassen.

11.1.16 Erstellung des elektronischen Lohnnachweises an die Berufsgenossenschaften, Erstellung von Schwerbehindertenlisten.

11.2 Unterstützung der Verwaltnungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen bei Personalverwaltung von Arbeits-, Ausbildungs- und Praktikantenverhältnissen der kirchlichen Rechtsträger.

11.2.1 Mitwirkung bei der Klärung von Fragen aus den Themenkreisen Steuerrecht, Sozialversicherungsrecht, Tarifrecht, Altersteilzeit, Zusatzversorgung, Entgeltumwandlung.

11.2.2 Zurverfügungstellung einer Softwarelösung zur Bearbeitung von erforderlichen Stellenplanänderungen.

11.2.3 Mitwirkung bei der Erstellung von Bescheinigungen unterschiedlichster Art in Abstimmung mit den Verwaltnungs- und Serviceämtern und Evangelischen Kirchenverwaltungen.

11.2.4 Erstellung einer Personalkostenhochrechnung für die Haushaltsplanung der kirchlichen Rechtsträger.

11.2.5 Erstellung von Verwendungsnachweisen auf Basis der bereit gestellten Daten.

– 16 –

11.2.6 Begleitung etwaiger Prüfungen wie Lohnsteueraußenprüfungen, Prüfungen durch die Deutsche Rentenversicherung, die Berufsgenossenschaft oder das Rechnungsprüfungsamt.

11.3 Pflege sämtlicher Benutzerdaten nach Vorlage der betreffenden Unterlagen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

K a r l s r u h e, d e n

Die Landesbischöfin

Prof. Dr. Heike Springhart

Begründung:**Art. 1 Nr. 1:**

Es hat sich gezeigt, dass auch im Bereich der Dekanate und Kantorate Sekretariatsaufgaben von Sekretariaten in den Kirchengemeinden übernommen werden sollen. Diese Aufgaben werden daher aufgenommen, um Verwaltungsdienstgemeinschaften bilden zu können.

Art. 1 Nr. 2:

Die Aufgaben werden neu bezeichnet und spiegeln das Ergebnis der Arbeitsgruppe wider, die sich mit dem Bauprozess beschäftigt hat. Eine vollumfängliche Bauherrenfunktion soll nicht umgesetzt werden.

Art. 1 Nr. 3 und Nr. 5:

Die Änderungen sind redaktioneller Art, weil die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 und 10 an diesen Stellen nicht benannt wurden, aber zu den Pflichtaufgaben gehören.

Art. 1 Nr. 4, 6, 8 und 13:

Wegen der teilweise sehr unterschiedlichen Aufgabenbeschreibung in der Tiefe ist eine einheitliche und nachvollziehbare Darstellung in einer zusätzlichen Rechtsverordnung nicht möglich. Der gesamte Aufgabenkatalog wird daher auf Höhe des Gesetzes dargestellt. Damit wird auch das steuerliche Risiko weiter minimiert, weil auf eine einfacher abzuwendende Rechtsverordnung verzichtet wird und die Rechtssetzung vollständig bei der Landessynode liegt. Die Ermächtigungsgrundlage für die Rechtsverordnung wird ebenfalls aufgehoben.

Art. 1 Nr. 7:

Redaktionelle Anpassung
Absatz wird wie an anderen Stellen abgekürzt.

Art. 1 Nr. 9:

Redaktionelle Anpassung
Der Verweis bezieht sich grundsätzlich auf das Arbeitsschutzgesetz.

Art. 1 Nr. 10:

Das Bedürfnis für eine Geschäftsordnung besteht nicht.

Art. 1 Nr. 11 und 12:

Die Verweise werden auf den bestehenden Aufgabenkatalog angepasst.

Art. 1 Nr. 14:

In verschiedenen Gruppen wurden die Aufgaben und Bezeichnungen des Aufgabenkataloges überprüft. Die Neufassungen sind zum Teil redaktioneller als auch inhaltlicher Art. Gerade bei den Compliance-Themen hat sich die Struktur der Aufgabenerfüllung stark verändert. Der Evangelische Oberkirchenrat wird einen Teil der Aufgaben zentral verantworten. Die Zusammenarbeit der verschiedenen Ämter soll durch die Bildung von Verwaltungsdienstgemeinschaften, zum Beispiel im Datenschutz/IT-Sicherheit und bei Baumaßnahmen gestärkt und weiterentwickelt werden. Im Arbeitsschutz wird eine zentrale Koordination durch den Evangelischen Oberkirchenrat erfolgen und sollen die Rechtsträger durch Hinziehung von Dienstleistern unterstützt werden. Gerade in den Bereichen Datenschutz/IT-Sicherheit und Arbeitsschutz können attraktive Deputate nur im Rahmen der Zusammenarbeit gebildet werden.

Eingang	04.10.2022
Ord.-Ziffer	05/12
Der Präsident	gez. Wermke

**Vorlage des Landeskirchenrates
vom 22. September 2022
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 2022**

Entwurf

**Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes
über den innerkirchlichen Finanzausgleich
der Evangelischen Landeskirche in Baden
(Finanzausgleichsgesetz)**

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 3/2023 abgedruckt)

Vorlage des Landeskirchenrates
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 2022

Entwurf

**Kirchliches Gesetz zur Änderung des
Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich
der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des
Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich
der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Das Kirchliche Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. April 2020 (GVBl. S. 214), zuletzt geändert am 28. Oktober 2021 (GVBl. 2022, Teil I, Nr. 8, S. 31), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 2 werden die Wörter „§§ 4, 5 und 7“ ersetzt durch die Wörter „§§ 4, 5, 7 und 9“.
2. In § 11 Abs. 3 werden die Wörter „§§ 4, 5 und 7“ ersetzt durch die Wörter „§§ 4, 5, 7 und 9“.
3. In § 12 Abs. 1 werden die Wörter „§§ 4, 5 und 7“ ersetzt durch die Wörter „§§ 4, 5, 7 und 9“.
4. In § 13 Abs. 3 Nr. 2 wird das Wort „für“ gestrichen und werden die Wörter „eines Haushaltssicherungskonzept nach § 44 Abs. 1 und 2 KVHG oder eines freiwilligen Haushaltssicherungskonzeptes“ ersetzt durch die Wörter „eines Verfahrens nach § 44 Abs. 1 und 2 KVHG“ ersetzt.
5. In § 15 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „Grundzuweisung für Kirchenbezirke“ ersetzt durch die Wörter „kirchenbezirklichen Grundzuweisung nach Gemeindegliedern“.
6. In § 15 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „eines Flächenausgleichsbetrags“ ersetzt durch die Wörter „einer kirchenbezirklichen Grundzuweisung nach Fläche“.
7. § 16 wird aufgehoben.
8. In § 17 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „nach § 16 Abs. 2 und 3“ durch die Wörter „das durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates für die kirchenbezirkliche Grundzuweisung nach Gemeindegliedern bestimmt wird“.
9. Nach § 17 Abs. 4 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:
 „(5) Ändert sich der Bestand der Kirchenbezirke der Evangelischen Landeskirche in Baden durch Eingliederung von Kirchengemeinden sind die bezirksbezogenen Zuweisungsfaktoren nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wie folgt neu zu ermitteln und festzulegen:
 1. Für den um die Kirchengemeinde vergrößerten Kirchenbezirk ist ein fiktiver Gesamtbetrag der Zuweisungen nach §§ 17 und 19 für das Jahr 2021 festzulegen.
 Maßgeblich ist die für einen vergleichbaren, bereits zur Evangelischen Landeskirche in

- 4 -

**Diakonieförderfonds und Ausgleichszuweisung
für Diakonische Werke**

„§ 20a

(1) Zum Ausgleich des Nachteils, der einem Kirchenbezirk als Träger eines Diakonischen Werkes durch die Umstellung des § 20 FAG zum Doppelhaushalt 2024/2025 entsteht, erhalten die Kirchenbezirke eine Ausgleichszuweisung. Die Höhe der Ausgleichszuweisung wird durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates bestimmt.

(2) Durch die Umstellung frei werdende Mittel fließen, soweit diese nicht für die Ausgleichszuweisung nach Absatz 1 benötigt werden, in einen Diakonieförderfonds. Eine Zuweisung aus dem Diakonieförderfonds kann im Rahmen der im Fonds zur Verfügung stehenden Mittel beantragt werden für Projekte in der diakonischen Arbeit. Über die Zuweisung entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat. Näheres, insbesondere die Genehmigungskriterien und die Grundsätze der Mittelvergabe, regelt eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates.“

15. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24

Zuweisungen an Diakonieverbände

Sofern ein Kirchenbezirk seine diakonischen Aufgaben nach § 26 Diakoniegesezt auf einen Diakonieverband übertragen hat, gelten für diesen §§ 20, 20a entsprechend. Die Auszahlung der Zuweisungen erfolgt an den Diakonieverband.“

16. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27

**Zuweisungen für Arbeitsfelder
sowie Leitungen der Verwaltungen**

Die Verwaltungszweckverbände und die Stadtkirchenbezirke erhalten eine Zuweisung für die Arbeitsfelder Arbeitsschutz, Tax Compliance, Datenschutz, IT-Sicherheit und Unterstützung der Schulungen zum Gewaltschutzkonzept in Kindertageseinrichtungen sowie für die Finanzierung der Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes oder der Leitungen der Evangelischen Kirchenverwaltung, sofern noch kein Wechsel in die kirchliche Anstellungsträgerschaft stattgefunden hat. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates.“

17. § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29

Übergangsregelung

Für den Doppelhaushalt 2022/2023 gilt § 20 und Anlage 11 zu § 20 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung Anwendung.“

- 3 -

Baden gehörenden Kirchenbezirk nach Absatz 1 ermittelte Grundzuweisung nach Gemeindegliedern. Der vergrößerte Kirchenbezirk ist mit demjenigen der vorhandenen Kirchenbezirke vergleichbar, dessen Gemeindegliederzahl am geringsten von der Gemeindegliederzahl des vergrößerten Kirchenbezirks abweicht.

2. Der nach Nummer 1 ermittelte fiktive Gesamtbetrag der Zuweisungen nach §§ 17 und 19 für das Jahr 2021 für den vergrößerten Kirchenbezirk wird dem für die Ermittlung der vorhandenen gemeindebezogenen Zuweisungs-faktoren maßgeblichen Gesamtbetrag der Zuweisung für alle bisherigen Kirchenbezirke der Evangelischen Landeskirche in Baden nach §§ 17 und 19 für das Jahr 2021 hinzugerechnet, hiervon wird der dem Kirchenbezirk bisher gewährte Gesamtbetrag der Zuweisungen nach §§ 17 und 19 für das Jahr 2021 abgezogen.

3. Unter Berücksichtigung des nach Nummer 2 errechneten Betrages werden dann die bezirksbezogenen Zuweisungs-faktoren für alle Kirchenbezirke entsprechend der Vorgaben nach Absatz 2 neu ermittelt und festgelegt. Die Summe aller gemeindebezogenen Zuweisungs-faktoren muss 100 Prozent ergeben.

(6) Ändert sich der Bestand der Kirchenbezirke der Evangelischen Landeskirche in Baden durch Ausgliederung von Kirchengemeinden, sind die bezirksbezogenen Zuweisungs-faktoren nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wie folgt neu zu ermitteln und festzulegen:

1. Für den um die Kirchengemeinde verkleinerten Kirchenbezirk ist ein fiktiver Gesamtbetrag der Zuweisungen nach §§ 17 und 19 für das Jahr 2021 festzulegen. Maßgeblich ist die für einen vergleichbaren, bereits zur Evangelischen Landeskirche in Baden gehörenden Kirchenbezirk nach Absatz 1 ermittelte Grundzuweisung nach Gemeindegliedern. Der verkleinerte Kirchenbezirk ist mit demjenigen der vorhandenen Kirchenbezirke vergleichbar, dessen Gemeindegliederzahl am geringsten von der Gemeindegliederzahl des verkleinerten Kirchenbezirks abweicht.

2. Der nach Nummer 1 ermittelte fiktive Gesamtbetrag der Zuweisungen nach §§ 17 und 19 für das Jahr 2021 für den verkleinerten Kirchenbezirk wird dem für die Ermittlung der vorhandenen gemeindebezogenen Zuweisungs-faktoren maßgeblichen Gesamtbetrag der Zuweisung für alle bisherigen Kirchenbezirke der Evangelischen Landeskirche in Baden nach §§ 17 und 19 für das Jahr 2021 hinzugerechnet, hiervon wird der dem Kirchenbezirk bisher gewährte Gesamtbetrag der Zuweisungen nach §§ 17 und 19 für das Jahr 2021 abgezogen.

3. Unter Berücksichtigung des nach Nummer 2 errechneten Betrages werden dann die bezirksbezogenen Zuweisungs-faktoren für alle Kirchenbezirke entsprechend der Vorgaben nach Absatz 2 neu ermittelt und festgelegt. Die Summe aller gemeindebezogenen Zuweisungs-faktoren muss 100 Prozent ergeben.“

10. In § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „nach § 16 Abs. 2 und 3“ durch die Wörter „der durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates für die Kirchenbezirkliche Grundzuweisung nach Fläche bestimmt wird“.

11. § 18 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) § 17 Absätze 4 bis 6 gelten entsprechend.“

12. § 19 wird aufgehoben.

13. In § 20 Abs. 5 werden nach den „§ 17 Abs. 4“ die Wörter „bis 6 gelten“ eingefügt und das Wort „gilt“ gestrichelt.

14. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

- 5 -

18. Anlage 5 zu § 17 wird wie folgt formuliert:

„Anlage 5 zu § 17

Grundzuweisung nach § 17 des Kirchenbezirks für das Jahr 2021 zzgl. Flächenausgleichsbetrag des Kirchenbezirks nach § 19 für das Jahr 2021
 = $\frac{\text{Grundzuweisung nach § 17 aller Kirchenbezirke für das Jahr 2021 zzgl. Flächenausgleichsbetrag für alle Kirchenbezirke nach § 19 für das Jahr 2021*}}{\text{Zuweisungsfaktor}}$

19. Anlage 6 zu § 17 wird wie folgt formuliert:

„Anlage 6 zu § 17

Gemeindeglieder des Kirchenbezirks zum Berechnungssichttag (§§ 11, 25)
 = $\frac{\text{Für die Steuerzuweisung 2021 maßgebliche Zahl Kirchenmitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden Kirchenmitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Berechnungssichttag (§§ 11, 25)*}}{\text{Demografischer Faktor =}} \times \frac{\text{Für die Steuerzuweisung 2021 maßgebliche Zahl Kirchenmitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Berechnungssichttag (§§ 11, 25)*}}{\text{Für die Steuerzuweisung 2021 maßgebliche Zahl Kirchenmitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Berechnungssichttag (§§ 11, 25)*}}$

20. Anlage 8 zu § 18 wird wie folgt formuliert:

„Anlage 8 zu § 18

Grundzuweisung nach § 18 des Kirchenbezirks für das Jahr 2021
 = $\frac{\text{Grundzuweisung nach § 18 aller Kirchenbezirke für das Jahr 2021*}}{\text{Flächenfaktor =}}$

- 6 -

21. Anlage 9 zu § 18 wird wie folgt formuliert:

„Anlage 9 zu § 18

Veränderungsfaktor Fläche = $\frac{\text{Für die Steuerzuweisung 2021 maßgebliche Fläche des Kirchenbezirks zum Berechnungssichttag (§§ 11, 25)}}{\text{Für die Steuerzuweisung 2021 maßgebliche Fläche des Kirchenbezirks zum Berechnungssichttag (§§ 11, 25)*}} \times \frac{\text{Für Steuerzuweisung 2021 maßgebliche Fläche der Evangelischen Landeskirche in Baden}}{\text{Für Steuerzuweisung 2021 maßgebliche Fläche der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Berechnungssichttag (§§ 11, 25)*}}$

22. Anlage 11 zur § 20 Abs. 3 wird wie folgt formuliert:

„Anlage 11 zu § 20 Abs. 3

Zuweisung an den Kirchenbezirk oder Diakonieverband nach § 20 für das Jahr 2021 (ohne Zuweisung nach § 20 Abs. 3 FAG in der bis zum 30.06.2020 geltenden Fassung)
 = $\frac{\text{Zuweisung an alle Kirchenbezirke und Diakonieverbände der Landeskirche nach § 20 für das Jahr 2021 (ohne Zuweisung nach § 20 Abs. 3 FAG in der bis zum 30.06.2020 gültigen Fassung)*}}{\text{Zuweisungsfaktor DW =}} \times \frac{\text{Zuweisung an den Kirchenbezirk oder Diakonieverband nach § 20 für das Jahr 2021 (ohne Zuweisung nach § 20 Abs. 3 FAG in der bis zum 30.06.2020 geltenden Fassung)*}}{\text{Zuweisung an alle Kirchenbezirke und Diakonieverbände der Landeskirche nach § 20 für das Jahr 2021 (ohne Zuweisung nach § 20 Abs. 3 FAG in der bis zum 30.06.2020 gültigen Fassung)*}}$

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

K a r l s r u h e, den

Die Landesbischofin

Prof. Dr. Heike Springhart

- 8 -

Zur Begründung:**Zu Art. 1 Nr. 1, 2 und 3:**

Die Regelungen sollen auch für die Zuweisung nach § 9 Anwendung finden.

Zu Art. 1 Nr. 4:

Redaktionelle Anpassung an die Neuregelung im KVHG

Zu Art. 1 Nr. 5 und 6:

Redaktionelle Änderung.

Zu Art. 1 Nr. 7:

Die bisher in § 16 Abs. 1 enthaltene Regelung ist vor dem Hintergrund der in §§ 17 und 18 FAG enthaltenen Regelungen nicht notwendig. Der Regelungsgehalt kann dort abgebildet werden.

Durch die beabsichtigte Integration des § 19 in § 17 müsste das bisher in § 16 Abs. 3 enthaltene prozentuale Verteilungsverhältnis geändert werden; dies kann vermieden werden, indem die Regelungen des § 17 Abs. 2 Nr. 1 und § 18 Abs. 2 Nr. 1 dahingehend angepasst werden, dass durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates der jeweilige Anteil geregelt wird (wie dies auch §§ 4 und 20 vorgesehen ist). Die bisher notwendige „auffrennende“ Berechnung und Fortschreibung für jeden Steuerzeitsraum entfällt hierdurch.

Zu Art. 1 Nr. 8:

Redaktionelle Änderung in Folge der Streichung des § 16
Die Regelung entspricht nunmehr den in §§ 4 und 20 enthaltenen Regelungen, wonach der Anteil des Steuervolumens mittels Rechtsverordnung des Landeskirchenrates direkt festgelegt wird.

Zu Art. 1 Nr. 9:

Der ansiehende Gebietstausch zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Pflundorf (Baden) und Ostrach (Württemberg) hat aufgezeigt, dass es für die bezirkliche Zuweisung nach Gemeindegliedern an einer an einer Regelung für Bestandsänderungen - wie es diese für die kirchengemeindliche Zuweisung nach Gemeindegliedern (§ 4 Abs. 5 und 6) gibt - fehlt. Dies soll nunmehr durch die Gesetzesänderung korrigiert werden.

Zu Art. 1 Nr. 10:

Redaktionelle Änderung in Folge der Streichung des § 16
Die Regelung entspricht nunmehr den in §§ 4 und 20 enthaltenen Regelungen, wonach der Anteil des Steuervolumens mittels Rechtsverordnung des Landeskirchenrates direkt festgelegt wird.

Zu Art. 1 Nr. 11:

In § 18 Abs. 5 wird nun auf § 17 Abs. 4 bis 6 verwiesen, da auch die kirchenbezirkliche Grundzuweisung nach Fläche bei Gebietsänderungen angepasst werden muss.

Zu Art. 1 Nr. 12:

Im Rahmen der Frühjahrstagung im Jahr 2018 (OZ 8/10) hat die Landessynode aufgrund der damaligen Vorlage OZ 6/10 entschieden, eine Finanzzuweisung zu gewähren, die zu zwei Prozent an der bezirklichen Gesamtläche orientiert ist, die sich wiederum aus den kirchenbezirklichen Gesamtlächenplan nach § 7 des Kirchlichen Gesetzes zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk ergibt, ableitet (§19). Maßgeblich für die Flächenberechnung waren die Gemeindegliederzahlen zum 31.12.2014.

Entsprechend dem Begleitbeschluss der Landessynode (06/10) ist der Betrag für kirchenbezirkliche Zwecke zur Anmietung von Räumen und Flächen einzusetzen.

Der Flächenausgleichsbetrag wurde im Jahr 2020 mit 120,00 € pro Jahr je Quadratmeter (Mittelwert der Mietkosten pro Quadratmeter in Höhe von 10,00 € monatlich) festgelegt. Für die Jahre ab 2021 hat der Flächenausgleichsbetrag an Dynamisierungen in Höhe der landessynodale festgelegten Eckwertsteigerungen teilgenommen.

Die Summe der gewährten Flächenausgleichsbeträge beträgt für die Jahre:

Jahr	2020	2021	2022	2023
Betrag	425.354 €	438.117 €	442.511 €	446.943 €

Der bisher in § 19 geregelte Flächenausgleichsbetrag für Kirchenbezirke soll nunmehr in den § 17 integriert werden. Die Integration soll der Minimierung von Verwaltungsaufwand dienen (z.B. zusätzliche Berechnungen), der ansonsten insbesondere im Rahmen anstehender struktureller Veränderungen der Kirchenbezirke (z.B. Gebietswechsel einer Kirchengemeinde, Gebietswechsel zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg) anfällt.

Da – wie oben ausgeführt – für den Flächenausgleichsbetrag schlussendlich die Gemeindegliederzahlen Stand 31.12.2014 ausschlaggebend waren und sind, ist die Integration in den „Gemeindegliederbezogenen“ § 17 und nicht den „Flächenbezogenen“ § 18 vorgesehen.

Vorgehensweise zur Integration:

Das Steuervolumen des Flächenausgleichsbetrages des Jahres 2021 für den jeweiligen Kirchenbezirk, wie auch das Steuervolumen des 2021 insgesamt gewährten Flächenausgleichsbetrages aller Kirchenbezirke, „fließt“ in die Berechnungsgrundlage und -formel des bezirksbezogenen Zuweisungsfaktors (Anlage 5 zu § 17) ein.

Ab dem Jahr 2024 bildet die gesteigerte Summe aus dem bisherigen Steuervolumen nach § 16 Abs. 2 für die kirchenbezirkliche Grundzuweisung nach § 17 und aus dem bisherigen Steuervolumen für den Flächenausgleichsbetrag nach § 19 das neue maßgebliche Steuervolumen für die kirchenbezirkliche Grundzuweisung nach Gemeindegliedern.

Anlage 5 zu § 17 (Art. 1 Nr. 18):

Die Grundzuweisung nach § 17 des Kirchenbezirkes für das Jahr 2021 zzgl. des Flächenausgleichsbetrages nach § 19 des Kirchenbezirks für das Jahr 2021 im Verhältnis der für 2021 gewährten Grundzuweisung nach § 17 aller Kirchenbezirke zzgl. des für 2021 gewährten Flächenausgleichsbetrages aller Kirchenbezirke ist die Berechnungsgrundlage für den bezirksbezogenen Zuweisungsfaktor.

Die Abstellung auf das Jahr 2021 dient der Vereinheitlichung der Basis-Jahre der Steuerzuweisungen nach §§ 4, 17, 18 und 20.

Die Berechnungen und Veränderungen zu den bezirksbezogenen Zuweisungsfaktoren sind in der **Anlage A** zum Gesetz aufgeführt.

Anlage 6 zu § 17 (Art. 1 Nr. 19):

Die Abstellung auf das Jahr 2021 dient der Vereinheitlichung der Basis-Jahre der Steuerzuweisungen nach §§ 4, 17, 18 und 20.

Anlage 8 zu § 18 (Art. 1 Nr. 20):

Die Abstellung auf das Jahr 2021 dient der Vereinheitlichung der Basis-Jahre der Steuerzuweisungen nach §§ 4, 17, 18 und 20.

- 7 -

- 10 -

Mitarbeitenden des Evangelischen Oberkirchenrates und des Diakonischen Werks der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. einberufen.

Im Rahmen der Beratungen wurden verschiedene Varianten zum Umgang mit der in Rede stehenden Zuweisung diskutiert:

- Verteilung nach Gemeindegliedern, Einwohnern und neu auch unter Berücksichtigung der Fläche (Modell vergleichbar der Zuweisungen für Kirchenbezirke nach §§ 17 und 18);
- Umverteilung des bisherigen Zuschlags für besonders hohem Beratungs- und Betreuungsaufwand zu 100% mit Abbauszenarien 10% oder 20%;
- Umverteilung des bisherigen Zuschlags für besonders hohem Beratungs- und Betreuungsaufwand zu 50% mit Abbauszenarien 10% oder 20%;
- Der bisherige Zuschlag für besonders hohen Beratungs- und Betreuungsverband verbleibt „statisch“ bei den Stadtkirchenbezirken und dem Diakonieverband Ortenau; die „Dynamik“ aufgrund der Eckwertsteigerung wird auf alle Diakonischen Werke und Diakonieverbände verteilt;
- Der bisherige Zuschlag für besonders hohen Beratungs- und Betreuungsaufwand verbleibt „statisch“ zu 50% bei den Stadtkirchenbezirken und dem Diakonieverband Ortenau; die übrigen 50% des Zuschlages sowie 100% der „Dynamik“ aufgrund der Eckwertsteigerung werden auf alle Diakonischen Werke und Diakonieverbände verteilt;
- Grundlage der Verteilung sollen zukünftig Sozialdaten der Betriebsmann-Stiftung sein.

Die Diskussion mit den Geschäftsführenden hat aufgezeigt, dass die Interpretation von Sozialdaten (wie die von der Betriebsmann-Stiftung erhobenen und veröffentlichten) schwierig ist. Es wird nicht als Ziel führend angesehen, diese Daten zur Grundlage einer FAG-Zuweisung zu machen. Es wird die Auffassung vertreten, dass Kosten für wissenschaftliche Gutachten zur Ermittlung von objektiven Kriterien für eine FAG-Zuweisung unverhältnismäßig hoch sind. Daher wurde und wird auch dieser Gedanke nicht weiterverfolgt.

Schlussendlich wird vorgeschlagen, den Zuschlag für besonders hohen Beratungs- und Betreuungsaufwand zu streichen und über einen längeren Zeitraum abzuschmelzen. Zur Abfederung der mit der Abschmelzung verbundenen finanziellen Nachteile soll eine Ausgleichszuweisung gewährt werden. Die durch die Umstellung freierwerdenden Mittel sollen, soweit diese nicht für die Gewährung der Ausgleichszuweisung benötigt werden, einem Diakonieförderfonds zur Finanzierung von Projekten zugeführt werden.

III. Modellbeschreibung zur Umsetzung des § 20 und § 20a

Der Anteil der Zuweisung für den Zuschlag besonders hoher Beratungs- und Betreuungsaufwand (§ 20 Abs. 3) beträgt 2.092.426 EUR. Dieser Betrag wird in den Jahren 2024 bis 2033 sukzessive abgeschmolzen. Die Höhe des jährlichen Ausgleichsvolumens und das „Abbauszenario“ sollen durch eine Rechtsverordnung, die der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung erlässt, geregelt werden. Die durch die Abschmelzung der Ausgleichszuweisung „frei werdenden Mittel“ sollen einem Diakonieförderfonds zugeführt werden (s. hierzu IV).

Höhe Zuführung von Mitteln an den Diakoniefonds
Dem Diakoniefonds werden jährlich die Mittel zugeführt, die verbleiben, wenn von 2.092.426 EUR die notwendigen Mittel zur Gewährung der Ausgleichszuweisungen abgezogen werden.

Das den bisherigen Berechnungen zugrunde liegende Steuervolumen 2021 in Höhe von 14.577.815 EUR, in dem der bisherige Anteil der Zuweisungen für den Zuschlag besonders hoher Beratungs- und Betreuungsaufwand (§ 20 Abs. 3 FAG) in Höhe 2.092.426 EUR

- 9 -

Anlage 9 zu § 18 (Art. 1 Nr. 21):
 Die Abstellung auf das Jahr 2021 dient der Vereinheitlichung der Basis-Jahre der Steuerzuweisungen nach §§ 4, 17, 18 und 20.

Zu Art. 1 Nr. 13:

Der anstehende Gebietstausch zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Pflundorf (Baden) und Ostrach (Württemberg) hat aufgezeigt, dass es für die Betriebszuweisung für Diakonische Werke an einer an einer Regelung für Bestandsänderungen der EKIBA - wie es diese für die kirchengemeindlichen Zuweisung nach Gemeindegliedern (§ 4 Abs. 5 und 6) gibt - fehlt. Dies soll nunmehr durch die Gesetzesänderung korrigiert werden.

Zu Art. 1 Nr. 14:

Die dargestellte Gesetzesänderung ergibt sich nicht aus dem Wortlaut von § 20, sondern aus der Formel in der Anlage 11 zu § 20 Abs. 3.

I. Neuregelung

In der Vergangenheit wurde für die Diakonischen Werke der fünf Stadtkirchenbezirke und der Kirchengemeinden Kehl, Lahr und Offenburg (Diakonieverband Ortenau) mit Verweis auf die sozialen und gesellschaftlichen Gegebenheiten ein besonders hoher Beratungs- und Betreuungsaufwand anerkannt und in der Zuweisung berücksichtigt (§ 20 Abs. 3 a.F.).

Als Ergebnis des bisherigen Prozesses im Jahr 2022 bleibt festzuhalten, dass es keine inhaltliche Begründung für den Zuschlag für besonderen Beratungs- und Betreuungsaufwand gibt, somit auch nicht für die erhöhten Zuweisungen an die fünf Stadtkirchenbezirke und den Diakonieverband Ortenau. Es wird daher ein Modell vorgeschlagen, dass die bisherige Zuweisung über einen Zeitraum von zehn Jahren abschmilzt. Die Systematik entspricht der Ausgleichszuweisung, die auch im Kindertageseinrichtungen-Steuerungsgesetz vorgesehen ist.

Im Rahmen der Beratungen zum Finanzausgleichsgesetz auf der Frühjahrstagung 2018 der Landessynode wurde folgender Begleitbeschluss gefasst:

„Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat und das Diakonische Werk Baden e. V., die notwendigen Sozialdaten für einen besonderen Beratungs- und Betreuungsaufwand nach § 20 Abs. 3 FAG der bis zum 29.12.2020 geltenden Regelung zu ermitteln und zur Überprüfung des Finanzausgleichsgesetzes der 13. Landessynode (Amtszeit Oktober 2020 bis Oktober 2026) vorzulegen.“

Aus der Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates und des Diakonischen Werks der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. zum Begleitbeschluss der Landessynode (Schreiben Ref. 3 Az.: 51/51 vom 13.11.2018) ergibt sich, dass es sich bei der Zuweisung nach § 20 Abs. 3 a.F. um ein „gentlemen agreement“ handelt, dass hohe finanzielle Verluste bei einer vorangegangenen Umstellung der Zuweisung ausgeglichen werden sollten. Von einer Erhebung der Sozialdaten wurde in der Stellungnahme abgeraten. Eine Erhebung sei in der Vergangenheit nicht durchgeführt worden und auch im Hinblick auf die amalienenden Kosten durch ein entsprechend ausgewiesenes sozialwissenschaftliches Institut sei eine Erhebung nicht zu empfehlen.

In Eingaben der Evangelischen Kirchenbezirke Wertheim, Adelsheim-Boxberg und Mosbach aus dem Frühjahr 2019 wurde ein Abschmelzen der Zuweisung nach § 20 Abs. 3 FAG a.F. vorgeschlagen. Die 12. Landessynode hat die Eingaben zur Beratung an die FAG-Arbeitsgruppe der 13. Landessynode verwiesen.

Nachdem in der Legislaturperiode der 13. Landessynode keine FAG-Arbeitsgruppe gebildet wurde, wurde eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Geschäftsführenden der Diakonischen Werke Mannheim, Hochrhein, Kaisruhe Land, Main-Tauber und Ortenau sowie

ist auch der bisherige Anteil der Zuweisungen für den Zuschlag besonders hoher Beratungs- und Betreuungsaufwand (§ 20 Abs. 3 FAG) in Höhe 2.092.426 EUR hierbei eingeflossen.

Die jetzige Systemumstellung bedingt und hat damit nunmehr zur Folge, dass das jeweilige Zuweisungsvolumen für besonders hohem Beratungs- und Betreuungsaufwand (§ 20 Abs. 3 FAG) in Höhe von insgesamt 2.092.426 EUR herausgerechnet werden muss; sowohl bei den fünf Stadtkirchenbezirken, dem Diakonieverband Ortenau als auch aus dem bisherigen Gesamt-Verteilungsvolumen.

Die danach verbleibenden Steuerzuweisungen für das jeweilige Diakonische Werk bzw. für den jeweiligen Diakonieverband werden ins Verhältnis zum dann noch verbleibenden Gesamtvolumen in Höhe von 12.485.389 EUR (14.577.818 EUR – 2.092.426 EUR) gesetzt.

Die neue Formel berücksichtigt diesen Umstand. Es wird auf die Verhältnisse 2021 abgestellt, da diese für die letzte FAG-Novellierung maßgeblich war.

Die Berechnungen und Veränderungen zu den Zuweisungsfaktoren DW sind aus der **Anlage B** ersichtlich.

Mit der Übergangsregelung (§ 29, Art. 1 Nr. 17) wird klargestellt, dass sich die Änderungen nicht auf den Doppelhaushalt 2022/2023 auswirken.

Zu Art. 1 Nr. 15:
Redaktionelle Änderung in Folge der Einführung von § 20a

Zu Art. 1 Nr. 16:
§ 27 wird um das Arbeitsfeld wird um die Unterstützung bei Schulungen zum Gewaltschutzkonzept ergänzt. Auf die Aufzählung der Arbeitsfelder in der Überschrift wird nun verzichtet.

Kindertageseinrichtungen sind nach § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII verpflichtet, für die Erlangung ihrer Betriebslaubnis ein Konzept zum Schutz vor Gewalt vorzulegen. Ein Baustein des Gewaltschutzkonzeptes besteht in der Weiterbildung des Personals in Bezug auf die Prävention von (sexualisierter) Gewalt. Ein anderer Baustein ist die Schulung der Fachkräfte im Erkennen von Gewaltschutzbedarfen der betreuten Kinder.

Für eine effizientere Arbeit in Bezug auf Grenzverletzungen wird diese im Evangelischen Oberkirchenrat neu aufgestellt und geordnet. In diesem Zusammenhang soll auch eine Verschlankung der Schulungsorganisation im Kita-Bereich erfolgen, um mehr Transparenz in der Durchführung und eine bessere Evaluation aufgrund einer geordneten Datenbasis zu ermöglichen.

In Abstimmung mit dem DW Baden e.V. erfolgt eine Neuaufstellung der landeskirchlichen Präventionsarbeit „Alle Achtung“ zum Schutz des Kindeswohls im Kita-Bereich.

Ungeachtet der Möglichkeit der Delegation von operativen Bestandteilen in Bezug auf die Präventionsarbeit, sind die Dekanate für den Gesamtbereich von „Alle Achtung“ verantwortlich. Deren Umsetzung wird sinnvollerweise von der Kirchenbezirksleitung delegiert. Im Bereich der Kitas soll die konkrete organisatorische Umsetzung nicht wie bisher auf die Schuldekanate übertragen werden, sondern auf die VSA / EKV.

Eine Honorarerstattung für „Alle-Achtung“-Schulungen an Kirchenbezirke erfolgt zu einem Betrag von 150.- Euro pro Schulung. Dies gilt ebenso für Auffrischungsschulungen als In-house-Fortbildungen, die im 5-Jahres-Rhythmus pro Kita angeboten werden.

Anträge auf Kostenersatz für die geleisteten Schulungshonorare sollen jeweils gesammelt zum Jahresende von den Verwaltungs- und Serviceämtern / den Evangelischen Kirchenverwaltungen beim EOK eingereicht werden.

Die Erstattung vom EOK an die VSA / EKV soll dann mittels FAG-Zuweisung nach § 27 FAG – wie für die anderen Arbeitsfelder auch – erfolgen.

enthalten ist, vermindert sich um 2.092.426 EUR und beträgt nunmehr nur noch 12.485.389 EUR (neues Steuervolumen 2021). Das neue Steuervolumen 2021 wird wie bisher von Jahr zu Jahr mit den Eckwerten gesteigert und bildet die Grundlage zur Berechnung der Zuweisungen.

	bisheriges Steuervolumen §§ 20, 24 FAG	bisheriger Zuschlag Einwohner Kirchengemeinden mit besonders hohem Beratungs- und Betreuungsaufwand (§ 20 Abs. 3)	neues Steuervolumen §§20, 24 FAG	Eckwertsteigerung	
2021	14.577.815 €	2.092.426 €	12.485.389 €		
2022	14.723.594 €	2.092.426 €	12.631.168 €	1,00%	Steigerung gegenüber 2021
2023	14.870.830 €	2.092.426 €	12.778.404 €	1,00%	Steigerung gegenüber 2022
2024	entfällt	2.092.426 €	Beitrag 2023 wird mit Eckwert gesteigert		Steigerung gegenüber 2023

Die Basis 2021 wurde gewählt, da die Novellierung des § 20 eine Neu-Berechnung und -Festsetzung der Zuweisungsfaktoren DW bedingt. Die übrigen Daten basieren alle auf den für die letzte § 20 FAG-Novellierung maßgeblichen Verhältnissen 2021. Diese wurden, weil nicht mehr relevant, nicht fortgeschrieben. Insofern ist es folgerichtig, für die Ausgleichszuweisung das Volumen das 2021 als Zuweisung für den Zuschlag Einwohner Kirchengemeinden mit besonders hohem Beratungs- und Betreuungsaufwand (§ 20 Abs. 3 a.F.) den fünf Stadtkirchenbezirken und dem Diakonieverband Ortenau gewährt wurde, heranzuziehen.

Die Ausgleichszuweisung soll den fünf Stadtkirchenbezirken und dem Diakonieverband jeweils mittels Bescheides mitgeteilt werden, der die Höhe der abnehmenden Ausgleichszuweisungen für den Zeitraum 2024 bis 2033 darstellt. Hierdurch soll erreicht werden, dass die fünf Stadtkirchenbezirke und der Diakonieverband Ortenau in die Lage versetzt werden, die finanziellen Auswirkungen rechtzeitig erkennen zu können und rechtzeitig Maßnahmen zur Kompensation auf den Weg bringen können.

IV. Diakonieförderfonds

Die Mittel des Diakonieförderfonds sollen allen Diakonischen Werken und Diakonieverbänden im Rahmen der Projektförderung zufließen. Die Voraussetzung der Förderung sollen in einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrates geregelt werden. Angedacht ist zum Beispiel die Förderung von Projekten im Bereich der Kinderarmut oder zur Drittmittelakquise, möglich könnte auch die Förderung von Strukturmaßnahmen sein.

Im Bereich der Bonuszuweisung und der Förderung von Kindertageseinrichtungen bestehen schon vergleichbare Regelungen.

Anlage 11 zu § 20 Abs. 3 (Art. 1 Nr. 22):

Für die Ermittlung der Zuweisungsfaktoren DW wurden die Steuerzuweisungen des jeweiligen Diakonischen Werkes bzw. Diakonieverbandes 2021 ins Verhältnis zur Summe der Steuerzuweisungen für alle Diakonischen Werke und Diakonieverbände 2021 gesetzt. Somit

- 13 -

Rz.	Alte Fassung	Neue Fassung
01	Kirchliches Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz - FAG)	Kirchliches Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz - FAG)
02	Abschnitt II Zuweisung an Kirchengemeinden	Abschnitt 1 Überschrift
03	§ 11 Berechnungsstichtag, Rundungen und Teilzahlungen	§ 11 Berechnungsstichtag, Rundungen und Teilzahlungen
04	(1) Berechnungsstichtag für die Zuweisungsberechnungen ist, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, der 31. Dezember des Jahres, das dem Haushaltszeitraum um zwei Jahre vorausgeht.	(1) Berechnungsstichtag für die Zuweisungsberechnungen ist, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, der 31. Dezember des Jahres, das dem Haushaltszeitraum um zwei Jahre vorausgeht.
05	(2) Der jeweilige Betrag der Zuweisungen nach den §§ 4, 5 und 7 für die Kirchengemeinde wird auf den nächsthöheren vollen Eurobetrag aufgerundet.	(2) Der jeweilige Betrag der Zuweisungen nach den §§ 4, 5, und 7 und 9 für die Kirchengemeinde wird auf den nächsthöheren vollen Eurobetrag aufgerundet.
06	(3) Die Auszahlung der jährlichen Zuweisungen nach §§ 4, 5 und 7 erfolgt grundsätzlich in elf gleich hohen monatlichen Raten in den Monaten Januar bis November sowie in einer Schlusszahlung im Dezember.	(3) Die Auszahlung der jährlichen Zuweisungen nach §§ 4, 5, und 7 und 9 erfolgt grundsätzlich in elf gleich hohen monatlichen Raten in den Monaten Januar bis November sowie in einer Schlusszahlung im Dezember.
07	(4) Erfolgt eine unterjährige Änderung einer Zuweisung, die zu höheren oder verminderten Auszahlungen führt, kann diese entgegen der Bestimmungen des Absatzes 3 ausnahmsweise unterjährig durch entsprechende Korrekturbeträge umgesetzt werden.	(4) Erfolgt eine unterjährige Änderung einer Zuweisung, die zu höheren oder verminderten Auszahlungen führt, kann diese entgegen der Bestimmungen des Absatzes 3 ausnahmsweise unterjährig durch entsprechende Korrekturbeträge umgesetzt werden.
08	§ 12 Bekanntgabe, Weitergeltung und Absenkung	§ 12 Bekanntgabe, Weitergeltung und Absenkung
09	(1) Die Höhe der Zuweisungen nach §§ 4, 5 und 7 sowie die diese begründenden Berechnungsgrundlagen werden den Kirchengemeinden mitgeteilt.	(1) Die Höhe der Zuweisungen nach §§ 4, 5, und 7 und 9 sowie die diese begründenden Berechnungsgrundlagen werden den Kirchengemeinden mitgeteilt.
10	(2) Ist bei Beginn eines neuen Haushaltszeitraumes das Haushaltsgesetz noch nicht beschlossen, erhalten die Kirchengemeinden	(2) Ist bei Beginn eines neuen Haushaltszeitraumes das Haushaltsgesetz noch nicht beschlossen, erhalten die Kirchengemeinden

- 14 -

	monatlich einen Abschlag auf die zu erwartende Steuerzuweisung in der für das letzte Haushaltsjahr geltenden Höhe.	monatlich einen Abschlag auf die zu erwartende Steuerzuweisung in der für das letzte Haushaltsjahr geltenden Höhe.
11	(3) Der Landeskirchenrat kann beschließen, dass bei Vorliegen einer besonderen Finanzsituation die Abschlagszahlung nach Absatz 2 abgesenkt wird.	(3) Der Landeskirchenrat kann beschließen, dass bei Vorliegen einer besonderen Finanzsituation die Abschlagszahlung nach Absatz 2 abgesenkt wird.
12	§ 13 Außerordentliche Finanzausweisung für Kirchengemeinden	§ 13 Außerordentliche Finanzausweisung für Kirchengemeinden
13	(3) Eine außerordentliche Finanzausweisung kann auf Antrag insbesondere für 1. Machbarkeitsstudien der Gebäudeoptimierung oder 2. für Kosten einer externen und professionellen Moderation der Prozesssteuerung im Rahmen eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 44 Abs. 1 und 2 KVHG oder eines freiwilligen Haushaltssicherungskonzeptes gewährt werden.	(3) Eine außerordentliche Finanzausweisung kann auf Antrag insbesondere für 1. Machbarkeitsstudien der Gebäudeoptimierung oder 2. für Kosten einer externen und professionellen Moderation der Prozesssteuerung im Rahmen eines Verfahrens nach § 44 Abs. 1 oder 2 KVHG Haushaltssicherungskonzeptes nach § 44 Abs. 1 und 2 KVHG oder eines freiwilligen Haushaltssicherungskonzeptes gewährt werden.
14	Abschnitt III Zuweisungen an Kirchenbezirke	Abschnitt III Zuweisungen an Kirchenbezirke
15	§ 15 Zuweisungen an Kirchenbezirke	§ 15 Zuweisungen an Kirchenbezirke
16	Die Kirchenbezirke erhalten im Rahmen des landeskirchlichen Finanzausgleiches (Artikel 51 GO) zur Aufgabenerfüllung Zuweisungen in Form 1. einer Grundzuweisung für Kirchenbezirke, 2. eines Flächenausgleichsbetrags, 3. einer Betriebszuweisung für Diakonische Werke in Kirchenbezirken, 4. einer Bedarfszuweisung, 5. von Bonuszuweisungen,	Die Kirchenbezirke erhalten im Rahmen des landeskirchlichen Finanzausgleiches (Artikel 51 GO) zur Aufgabenerfüllung Zuweisungen in Form 1. einer Grundzuweisung für Kirchenbezirke kirchenbezirklichen Grundzuweisung nach Gemeindegliedern , 2. eines Flächenausgleichsbetrags einer kirchenbezirklichen Grundzuweisung nach Fläche , 3. einer Betriebszuweisung für Diakonische Werke in Kirchenbezirken, 4. einer Bedarfszuweisung, 5. von Bonuszuweisungen,

– 15 –

	6. von außerordentlicher Finanzzuweisungen und 7. von zweckgebundenen Zuweisungen entsprechend den folgenden Bestimmungen.	6. von außerordentlicher Finanzzuweisungen und 7. von zweckgebundenen Zuweisungen entsprechend den folgenden Bestimmungen.
17	§ 16 Grundzuweisung für Kirchenbezirke	§ 16 Grundzuweisung für Kirchenbezirke
18	(1) Die Grundzuweisung für Kirchenbezirke wird an der Zahl der Gemeindeglieder des Kirchenbezirks (§ 17) und an der Fläche des Kirchenbezirks (§ 18) orientiert.	(1) Die Grundzuweisung für Kirchenbezirke wird an der Zahl der Gemeindeglieder des Kirchenbezirks (§ 17) und an der Fläche des Kirchenbezirks (§ 18) orientiert.
19	(2) Das Steuerzuweisungsvolumen für die kirchenbezirkliche Grundzuweisung nach Fläche wird durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates festgelegt.	(2) Das Steuerzuweisungsvolumen für die kirchenbezirkliche Grundzuweisung nach Fläche wird durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates festgelegt.
20	(3) Auf die kirchenbezirkliche Grundzuweisung nach Gemeindegliedern entfallen 80 Prozent und auf die kirchenbezirkliche Grundzuweisung nach Fläche entfallen 20 Prozent des Steuerzuweisungsvolumens nach Absatz 2.	(3) Auf die kirchenbezirkliche Grundzuweisung nach Gemeindegliedern entfallen 80 Prozent und auf die kirchenbezirkliche Grundzuweisung nach Fläche entfallen 20 Prozent des Steuerzuweisungsvolumens nach Absatz 2.
21	§ 17 Kirchenbezirkliche Grundzuweisung nach Gemeindegliedern	§ 17 Kirchenbezirkliche Grundzuweisung nach Gemeindegliedern
22	(1) Die Grundzuweisung nach Gemeindegliedern wird für jeden Kirchenbezirk anhand der in der Anlage 4 dargestellten Berechnungsformel ermittelt und ist das Produkt aus: 1. dem Steuerzuweisungsvolumen nach § 16 Abs. 2 und 3, 2. dem festgelegten bezirksbezogenen Zuweisungsfaktor für den Kirchenbezirk und 3. dem demografischen Faktor, der die Entwicklung der Gemeindegliederzahlen des Kirchenbezirkes als auch die Entwicklung der Gemeindeglieder aller Kirchengemeinden der Landeskirche berücksichtigt. Abzustellen ist für die Zahl der Gemeindeglieder auf deren Erstwohnsitz.	(1) Die Grundzuweisung nach Gemeindegliedern wird für jeden Kirchenbezirk anhand der in der Anlage 4 dargestellten Berechnungsformel ermittelt und ist das Produkt aus: 1. dem Steuerzuweisungsvolumen nach § 16 Abs. 2 und 3, das durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates für die kirchenbezirkliche Grundzuweisung nach Gemeindegliedern bestimmt wird; 2. dem festgelegten bezirksbezogenen Zuweisungsfaktor für den Kirchenbezirk und 3. dem demografischen Faktor, der die Entwicklung der Gemeindegliederzahlen des Kirchenbezirkes als auch die Entwicklung der

– 16 –

		Gemeindeglieder aller Kirchengemeinden der Landeskirche berücksichtigt. Abzustellen ist für die Zahl der Gemeindeglieder auf deren Erstwohnsitz.
23	(2) Der bezirksbezogene Zuweisungsfaktor wird für jeden Kirchenbezirk anhand der in der Anlage 5 dargestellten Formel errechnet und auf sechs Stellen nach dem Komma gerundet. Die bezirksbezogenen Zuweisungsfaktoren werden durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates festgelegt.	(2) Der bezirksbezogene Zuweisungsfaktor wird für jeden Kirchenbezirk anhand der in der Anlage 5 dargestellten Formel errechnet und auf sechs Stellen nach dem Komma gerundet. Die bezirksbezogenen Zuweisungsfaktoren werden durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates festgelegt.
24	(3) Der demografische Faktor errechnet sich anhand der in Anlage 6 dargestellten Formel.	(3) Der demografische Faktor errechnet sich anhand der in Anlage 6 dargestellten Formel.
25	(4) Ändert sich der Bestand eines Kirchenbezirkes durch Neubildung, Vereinigung, Trennung oder geänderte Zuordnung von Kirchengemeinden, ist der bezirksbezogene Zuweisungsfaktor nach Absatz 2 wie folgt zu ermitteln: 1. Bei Vereinigungen von Kirchenbezirken werden die bisher gültigen bezirksbezogenen Zuweisungsfaktoren addiert. Die Summe bildet den neuen bezirksbezogenen Zuweisungsfaktor des vereinigten Kirchenbezirkes. 2. Bei Trennung eines Kirchenbezirkes wird der bisherige bezirksbezogene Zuweisungsfaktor entsprechend der Verteilung der für die Kirchensteuerzuweisung 2021 maßgeblichen Gemeindegliederzahl aufgeteilt. 3. Bei Vereinigungen von Teilen von Kirchenbezirken sowie bei einer Neuordnung von Gemeinden ist der neue bezirksbezogene Zuweisungsfaktor für die betroffenen Kirchenbezirke unter Berücksichtigung der Vorgaben nach Nummer 1 und Nummer 2 zu ermitteln.	(4) Ändert sich der Bestand eines Kirchenbezirkes durch Neubildung, Vereinigung, Trennung oder geänderte Zuordnung von Kirchengemeinden, ist der bezirksbezogene Zuweisungsfaktor nach Absatz 2 wie folgt zu ermitteln: 1. Bei Vereinigungen von Kirchenbezirken werden die bisher gültigen bezirksbezogenen Zuweisungsfaktoren addiert. Die Summe bildet den neuen bezirksbezogenen Zuweisungsfaktor des vereinigten Kirchenbezirkes. 2. Bei Trennung eines Kirchenbezirkes wird der bisherige bezirksbezogene Zuweisungsfaktor entsprechend der Verteilung der für die Kirchensteuerzuweisung 2021 maßgeblichen Gemeindegliederzahl aufgeteilt. 3. Bei Vereinigungen von Teilen von Kirchenbezirken sowie bei einer Neuordnung von Gemeinden ist der neue bezirksbezogene Zuweisungsfaktor für die betroffenen Kirchenbezirke unter Berücksichtigung der Vorgaben nach Nummer 1 und Nummer 2 zu ermitteln.
26		(5) Ändert sich der Bestand der Kirchenbezirke der Evangelischen Landeskirche in Baden durch Eingliederung von

- 17 -

		<p>Kirchengemeinden sind die bezirksbezogenen Zuweisungsfaktoren nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wie folgt neu zu ermitteln und festzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für den um die Kirchengemeinde vergrößerten Kirchenbezirk ist ein fiktiver Gesamtbetrag der Zuweisungen nach §§ 17 und 19 für das Jahr 2021 festzulegen. Maßgeblich ist die für einen vergleichbaren, bereits zur Evangelischen Landeskirche in Baden gehörenden Kirchenbezirk nach Absatz 1 ermittelte Grundzuweisung nach Gemeindegliedern. Der vergrößerte Kirchenbezirk ist mit demjenigen der vorhandenen Kirchenbezirke vergleichbar, dessen Gemeindegliederzahl am geringsten von der Gemeindegliederzahl des vergrößerten Kirchenbezirks abweicht. 2. Der nach Nummer 1 ermittelte fiktive Gesamtbetrag der Zuweisungen nach §§ 17 und 19 für das Jahr 2021 für den vergrößerten Kirchenbezirk wird dem für die Ermittlung der vorhandenen gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren maßgeblichen Gesamtbetrag der Zuweisung für alle bisherigen Kirchenbezirke der Evangelischen Landeskirche in Baden nach §§ 17 und 19 für das Jahr 2021 hinzugerechnet; hiervon wird der dem Kirchenbezirk bisher gewährte Gesamtbetrag der Zuweisungen nach §§ 17 und 19 für das Jahr 2021 abgezogen. 3. Unter Berücksichtigung des nach Nummer 2 errechneten Betrages werden dann die bezirksbezogenen Zuweisungsfaktoren für alle Kirchenbezirke entsprechend der Vorgaben nach
--	--	--

- 18 -

		<p>Absatz 2 neu ermittelt und festgelegt. Die Summe aller gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren muss 100 Prozent ergeben.</p>
27		<p>(6) Ändert sich der Bestand der Kirchenbezirke der Evangelischen Landeskirche in Baden durch Ausgliederung von Kirchengemeinden, sind die bezirksbezogenen Zuweisungsfaktoren nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wie folgt neu zu ermitteln und festzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für den um die Kirchengemeinde verkleinerten Kirchenbezirk ist ein fiktiver Gesamtbetrag der Zuweisungen nach §§ 17 und 19 für das Jahr 2021 festzulegen. Maßgeblich ist die für einen vergleichbaren, bereits zur Evangelischen Landeskirche in Baden gehörenden Kirchenbezirk nach Absatz 1 ermittelte Grundzuweisung nach Gemeindegliedern. Der verkleinerte Kirchenbezirk ist mit demjenigen der vorhandenen Kirchenbezirke vergleichbar, dessen Gemeindegliederzahl am geringsten von der Gemeindegliederzahl des verkleinerten Kirchenbezirks abweicht. 2. Der nach Nummer 1 ermittelte fiktive Gesamtbetrag der Zuweisungen nach §§ 17 und 19 für das Jahr 2021 für den verkleinerten Kirchenbezirk wird dem für die Ermittlung der vorhandenen gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren maßgeblichen Gesamtbetrag der Zuweisung für alle bisherigen Kirchenbezirke der Evangelischen Landeskirche in Baden nach §§ 17 und 19 für das Jahr 2021 hinzugerechnet; hiervon wird der dem Kirchenbezirk bisher gewährte Gesamtbetrag der Zuweisungen nach §§ 17 und 19 für das Jahr 2021 abgezogen.

- 19 -

		3. Unter Berücksichtigung des nach Nummer 2 errechneten Betrages werden dann die bezirksbezogenen Zuweisungsfaktoren für alle Kirchenbezirke entsprechend der Vorgaben nach Absatz 2 neu ermittelt und festgelegt. Die Summe aller gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren muss 100 Prozent ergeben.
28	§ 18 Kirchenbezirkliche Grundzuweisung nach Fläche	§ 18 Kirchenbezirkliche Grundzuweisung nach Fläche
29	(1) Die Grundzuweisung nach Fläche wird für jeden Kirchenbezirk anhand der in der Anlage 7 dargestellten Berechnungsformel ermittelt und ist das Produkt aus: 1. dem Steuerzuweisungsvolumen nach § 16 Abs. 2 und 3, 2. dem festgelegten bezirksbezogenen Flächenfaktor für den Kirchenbezirk und 3. dem Veränderungsfaktor Fläche, der die Entwicklung der Fläche des Kirchenbezirkes als auch die Entwicklung der Gesamfläche aller Kirchengemeinden der Landeskirche berücksichtigt.	(1) Die Grundzuweisung nach Fläche wird für jeden Kirchenbezirk anhand der in der Anlage 7 dargestellten Berechnungsformel ermittelt und ist das Produkt aus: 1. dem Steuerzuweisungsvolumen nach § 16 Abs. 2 und 3, der durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates für die kirchenbezirkliche Grundzuweisung nach Fläche bestimmt wird; 2. dem festgelegten bezirksbezogenen Flächenfaktor für den Kirchenbezirk und 3. dem Veränderungsfaktor Fläche, der die Entwicklung der Fläche des Kirchenbezirkes als auch die Entwicklung der Gesamfläche aller Kirchengemeinden der Landeskirche berücksichtigt.
30	(2) Als Fläche des Kirchenbezirkes sind die im geografischen Informationssystem des Landes Baden-Württemberg enthaltenen Flächenangaben zu Grunde zu legen. Die Flächenangaben berücksichtigen hierbei die digitalisierten Grenzen der Kirchengemeinden auf der Grundlage der vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung des Landes Baden-Württemberg herausgegebenen Vermessungsangaben.	(2) Als Fläche des Kirchenbezirkes sind die im geografischen Informationssystem des Landes Baden-Württemberg enthaltenen Flächenangaben zu Grunde zu legen. Die Flächenangaben berücksichtigen hierbei die digitalisierten Grenzen der Kirchengemeinden auf der Grundlage der vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung des Landes Baden-Württemberg herausgegebenen Vermessungsangaben.
31	(3) Der bezirksbezogene Flächenfaktor wird für jeden Kirchenbezirk anhand der in der Anlage 8 dargestellten Formel errechnet und auf sechs Stellen nach dem Komma gerundet. Die bezirksbezogenen Flächenfaktoren werden durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates festgelegt.	(3) Der bezirksbezogene Flächenfaktor wird für jeden Kirchenbezirk anhand der in der Anlage 8 dargestellten Formel errechnet und auf sechs Stellen nach dem Komma gerundet. Die bezirksbezogenen Flächenfaktoren werden durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates festgelegt.

- 20 -

32	(4) Der Veränderungsfaktor Fläche errechnet sich anhand der in Anlage 9 dargestellten Formel.	(4) Der Veränderungsfaktor Fläche errechnet sich anhand der in Anlage 9 dargestellten Formel.
33	(5) § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.	(5) § 17 Abs. 4 bis 6 gelten gilt entsprechend.
34	§ 19 Flächenausgleichsbetrag für Kirchenbezirke	§ 19 Flächenausgleichsbetrag für Kirchenbezirke
35	(1) Zur Tragung der Kosten eines Flächenbedarfs des Kirchenbezirkes, der sich über die Gemeindehausflächen der Kirchengemeinden nicht abdecken lässt, erhalten die Kirchenbezirke an Stelle einer kirchenbezirklichen Flächenzuweisung von Gemeindehausflächen einen Flächenausgleichsbetrag.	(1) Zur Tragung der Kosten eines Flächenbedarfs des Kirchenbezirkes, der sich über die Gemeindehausflächen der Kirchengemeinden nicht abdecken lässt, erhalten die Kirchenbezirke an Stelle einer kirchenbezirklichen Flächenzuweisung von Gemeindehausflächen einen Flächenausgleichsbetrag.
36	(2) Als kirchenbezirkliche Fläche werden 2 Prozent der Fläche, der nach dem kirchenbezirklichen Gemeindehausflächenplan nach § 7 des Kirchlichen Gesetzes zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk für alle Kirchengemeinden des Kirchenbezirkes insgesamt zur Verfügung stehenden Soll-Fläche angesetzt.	(2) Als kirchenbezirkliche Fläche werden 2 Prozent der Fläche, der nach dem kirchenbezirklichen Gemeindehausflächenplan nach § 7 des Kirchlichen Gesetzes zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk für alle Kirchengemeinden des Kirchenbezirkes insgesamt zur Verfügung stehenden Soll-Fläche angesetzt.
37	(3) Der Flächenausgleichsbetrag beträgt für das Haushaltsjahr 2020 erstmalig 120,00 Euro pro Jahr je Quadratmeter der kirchenbezirklichen Fläche nach Absatz 2. In den folgenden Haushaltsjahren wird die Höhe des Flächenausgleichsbetrag durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates festgelegt.	(3) Der Flächenausgleichsbetrag beträgt für das Haushaltsjahr 2020 erstmalig 120,00 Euro pro Jahr je Quadratmeter der kirchenbezirklichen Fläche nach Absatz 2. In den folgenden Haushaltsjahren wird die Höhe des Flächenausgleichsbetrag durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates festgelegt.
38	(4) Der Flächenausgleichsbetrag wird jährlich gewährt.	(4) Der Flächenausgleichsbetrag wird jährlich gewährt.
39	§ 20 Betriebszuweisung für Diakonische Werke in Kirchenbezirken	§ 20 Betriebszuweisung für Diakonische Werke in Kirchenbezirken
40	(1) Ist ein Kirchenbezirk Träger eines Diakonischen Werkes, so erhält er eine Betriebszuweisung für den Unterhalt seines Diakonischen Werkes zur Erfüllung des diakonischen Auftrages der Kirche.	(1) Ist ein Kirchenbezirk Träger eines Diakonischen Werkes, so erhält er eine Betriebszuweisung für den Unterhalt seines Diakonischen Werkes zur Erfüllung des diakonischen Auftrages der Kirche.
41	(2) Die Betriebszuweisung orientiert sich je zur Hälfte an der Entwicklung der Zahl der Gemeindeglieder und der Einwohner im Zuständigkeitsbereich des Diakonischen Werkes des	(2) Die Betriebszuweisung orientiert sich je zur Hälfte an der Entwicklung der Zahl der Gemeindeglieder und der Einwohner im Zuständigkeitsbereich des Diakonischen Werkes des

	Kirchenbezirkes. Sie wird anhand der in der Anlage 10 dargestellten Berechnungsformel ermittelt und ist das Produkt aus: 1. dem Steuerzuweisungsvolumen für die Betriebszuweisung, das durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates festgelegt wird, 2. dem für das Diakonische Werk des Kirchenbezirkes festgelegten Zuweisungsfaktors (Zuweisungsfaktor-DW) und 3. dem demografischen Faktor, der die Entwicklung der Gemeindegliederzahlen und der Einwohnerzahlen im Zuständigkeitsbereich des Diakonischen Werkes als auch die Entwicklung der Gemeindeglieder und Einwohner in der Landeskirche berücksichtigt (demografischer Faktor DW).	Kirchenbezirkes. Sie wird anhand der in der Anlage 10 dargestellten Berechnungsformel ermittelt und ist das Produkt aus: 1. dem Steuerzuweisungsvolumen für die Betriebszuweisung, das durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates festgelegt wird, 2. dem für das Diakonische Werk des Kirchenbezirkes festgelegten Zuweisungsfaktors (Zuweisungsfaktor-DW) und 3. dem demografischen Faktor, der die Entwicklung der Gemeindegliederzahlen und der Einwohnerzahlen im Zuständigkeitsbereich des Diakonischen Werkes als auch die Entwicklung der Gemeindeglieder und Einwohner in der Landeskirche berücksichtigt (demografischer Faktor DW).
42	(3) Der Zuweisungsfaktor-DW wird für jeden Kirchenbezirk anhand der in der Anlage 11 dargestellten Formel errechnet und auf sechs Stellen nach dem Komma gerundet. Die Zuweisungsfaktoren-DW werden durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates festgelegt.	(3) Der Zuweisungsfaktor-DW wird für jeden Kirchenbezirk anhand der in der Anlage 11 dargestellten Formel errechnet und auf sechs Stellen nach dem Komma gerundet. Die Zuweisungsfaktoren-DW werden durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates festgelegt.
43	(4) Der demografische Faktor DW ist das arithmetische Mittel der demografischen Faktoren für Gemeindeglieder und Einwohner, die sich anhand der in Anlage 12 dargestellten Formeln ergeben. Abzustellen sind für die Zahlen der Gemeindeglieder und Einwohner 1. auf den Erstwohnsitz im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und 2. auf den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Diakonischen Werkes. Lassen sich die Einwohnerzahlen, die sich aus den Statistiken des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg ergeben, nicht unmittelbar einem Diakonischen Werk zuordnen, kann insoweit eine pauschale Hochrechnung erfolgen.	(4) Der demografische Faktor DW ist das arithmetische Mittel der demografischen Faktoren für Gemeindeglieder und Einwohner, die sich anhand der in Anlage 12 dargestellten Formeln ergeben. Abzustellen sind für die Zahlen der Gemeindeglieder und Einwohner 1. auf den Erstwohnsitz im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und 2. auf den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Diakonischen Werkes. Lassen sich die Einwohnerzahlen, die sich aus den Statistiken des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg ergeben, nicht unmittelbar einem Diakonischen Werk zuordnen, kann insoweit eine pauschale Hochrechnung erfolgen.
44	(5) § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.	(5) § 17 Abs. 4 bis 6 gelten gilt entsprechend.

45	(6) Für die Zwecke der Berechnung der Zuweisung werden die Zuständigkeitsbereiche nach Absatz 4 Nr. 2 durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrats festgelegt.	(6) Für die Zwecke der Berechnung der Zuweisung werden die Zuständigkeitsbereiche nach Absatz 4 Nr. 2 durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrats festgelegt.
46	(7) Die Betriebszuweisung ist zweckgebunden für die in Absatz 1 aufgeführten Aufgaben zu verwenden.	(7) Die Betriebszuweisung ist zweckgebunden für die in Absatz 1 aufgeführten Aufgaben zu verwenden.
47		§ 20a Diakonieförderfonds und Ausgleichszuweisung für Diakonische Werke
48		(1) Zum Ausgleich des Nachteils, der einem Kirchenbezirk als Träger eines Diakonischen Werkes durch die Umstellung des § 20 FAG zum Doppelhaushalt 2024/2025 entsteht, erhalten die Kirchenbezirke eine Ausgleichszuweisung. Die Höhe der Ausgleichszuweisung wird durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates bestimmt.
49		(2) Durch die Umstellung frei werdende Mittel fließen, soweit diese nicht für die Ausgleichszuweisung nach Absatz 1 benötigt werden, in einen Diakonieförderfonds. Eine Zuweisung aus dem Diakonieförderfonds kann im Rahmen der im Fonds zur Verfügung stehenden Mittel beantragt werden für Projekte in der diakonischen Arbeit. Über die Zuweisung entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat. Näheres, insbesondere die Genehmigungskriterien und die Grundsätze der Mittelvergabe, regelt eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates.
50	§ 24 Betriebszuweisung an Diakonieverbände	§ 24 Zuweisungen an Diakonieverbände
51	Sofern ein Kirchenbezirk seine diakonischen Aufgaben nach § 26 Diakoniegesetz auf einen Diakonieverband übertragen hat, gilt für diesen § 20 entsprechend. Die Auszahlung der Betriebszuweisung erfolgt an den Diakonieverband.	Sofern ein Kirchenbezirk seine diakonischen Aufgaben nach § 26 Diakoniegesetz auf einen Diakonieverband übertragen hat, gilt gelten für diesen §§ 20, 20a entsprechend. Die Auszahlung der Betriebszuweisung Zuweisungen erfolgt an den Diakonieverband.

- 23 -

52	§ 27 Zuweisungen für die Arbeitsfelder Arbeitsschutz, Tax Compliance, Datenschutz und IT-Sicherheit sowie Leitungen der Verwaltungen	§ 27 Zuweisungen für die Arbeitsfelder Arbeitsschutz, Tax Compliance, Datenschutz und IT-Sicherheit sowie Leitungen der Verwaltungen
53	Die Verwaltungszweckverbände und die Stadtkirchenbezirke erhalten eine Zuweisung für die Arbeitsfelder Arbeitsschutz, Tax Compliance, Datenschutz und IT-Sicherheit sowie für die Finanzierung der Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes oder der Leitungen der Evangelischen Kirchenverwaltung, sofern kein Wechsel in die kirchliche Anstellungsträgerschaft stattgefunden hat. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates.	Die Verwaltungszweckverbände und die Stadtkirchenbezirke erhalten eine Zuweisung für die Arbeitsfelder Arbeitsschutz, Tax Compliance, Datenschutz, und IT-Sicherheit und Unterstützung der Schulungen zum Gewaltschutzkonzept in Kindertageseinrichtungen sowie für die Finanzierung der Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes oder der Leitungen der Evangelischen Kirchenverwaltung, sofern noch kein Wechsel in die kirchliche Anstellungsträgerschaft stattgefunden hat. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates.
54	§ 29 Übergangsregelung	§ 29 Übergangsregelung
55	Für die Steuerzuweisungen des Haushaltszeitraumes 2020 und 2021 findet das Finanzausgleichsgesetz in der bis zum 30. Juni 2020 geltenden Fassung Anwendung. 2 Dies gilt nicht für §§ 25, 27 und 28.	Für die Steuerzuweisungen des Haushaltszeitraumes 2020 und 2021 findet das Finanzausgleichsgesetz in der bis zum 30. Juni 2020 geltenden Fassung Anwendung. Dies gilt nicht für §§ 25, 27 und 28. Für den Doppelhaushalt 2022/2023 gelten § 20 und Anlage 11 zu § 20 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung Anwendung.

- 24 -

56	Anlage 5 zu § 17	Anlage 5 zu § 17
57	Bezirksbezogener Zuweisungsfaktor = $\frac{\text{Grundzuweisung nach § 18 Abs. 1 Nummer 1 Buchstabe a-c, Nummer 2 Buchstabe b-c und des Zuschlags von 10 \% auf diese Beträge nach Nummer 3 FAG (in der Fassung vom 19.10.2016) des Kirchenbezirk für das Jahr 2019}}{\text{Grundzuweisung nach § 18 Abs. 1 Nummer 1 Buchstabe a-c, Nummer 2 Buchstabe b-c und des Zuschlags von 10 \% auf diese Beträge nach Nummer 3 FAG (in der Fassung vom 19.10.2016) aller Kirchenbezirke für das Jahr 2019}}$	Bezirksbezogener Zuweisungsfaktor = $\frac{\text{Grundzuweisung nach § 18 Abs. 1 Nummer 1 Buchstabe a-c, Nummer 2 Buchstabe b-c und des Zuschlags von 10 \% auf diese Beträge nach Nummer 3 FAG (in der Fassung vom 19.10.2016) des Kirchenbezirk für das Jahr 2019 2021 zzgl. Flächenausgleichsbetrag des Kirchenbezirk nach § 19 für das Jahr 2021}}{\text{Grundzuweisung nach § 18 Abs. 1 Nummer 1 Buchstabe a-c, Nummer 2 Buchstabe b-c und des Zuschlags von 10 \% auf diese Beträge nach Nummer 3 FAG (in der Fassung vom 19.10.2016) aller Kirchenbezirke für das Jahr 2019 2021 zzgl. Flächenausgleichsbetrag für alle Kirchenbezirke nach § 19 für das Jahr 2021}}$
58	Anlage 6 zu § 17	Anlage 6 zu § 17
59	Demografischer Faktor = $\frac{\text{Gemeindeglieder des Kirchenbezirks zum Berechnungstichtag (§§ 11, 25)}}{\text{Für die Steuerzuweisung 2019 maßgebliche Zahl der Gemeindeglieder des Kirchenbezirks}} \times \frac{\text{Für die Steuerzuweisung 2019 maßgebliche Zahl der Kirchenmitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Berechnungstichtag (§§ 11, 25)}}{\text{Für die Steuerzuweisung 2019 maßgebliche Zahl der Kirchenmitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Berechnungstichtag (§§ 11, 25)}}$	Demografischer Faktor = $\frac{\text{Gemeindeglieder des Kirchenbezirks zum Berechnungstichtag (§§ 11, 25)}}{\text{Für die Steuerzuweisung 2019 2021 maßgebliche Zahl der Gemeindeglieder des Kirchenbezirk}} \times \frac{\text{Für die Steuerzuweisung 2019 2021 maßgebliche Zahl der Kirchenmitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Berechnungstichtag (§§ 11, 25)}}{\text{Für die Steuerzuweisung 2019 2021 maßgebliche Zahl der Kirchenmitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Berechnungstichtag (§§ 11, 25)}}$

- 25 -

60	Anlage 8 zu § 18		Anlage 8 zu § 18	
61	Bezirksbezogener Flächenfaktor =	$\frac{\text{Grundzuweisung nach § 18 Abs. 1 Nummer 1 Buchstabe d, Nummer 2 Buchstabe a und des Zuschlags von 10% auf diese Beträge nach Nummer 3 FAG (in der Fassung vom 19.10.2016) des Kirchenbezirkes für das Jahr 2019}}{\text{Grundzuweisung nach § 18 Abs. 1 Nummer 1 Buchstabe d, Nummer 2 Buchstabe a und des Zuschlags von 10% auf diese Beträge nach Nummer 3 FAG (in der Fassung vom 19.10.2016) aller Kirchenbezirke für das Jahr 2019}}$	Bezirksbezogener Flächenfaktor =	$\frac{\text{Grundzuweisung nach § 18 Abs. 1 Nummer 1 Buchstabe d, Nummer 2 Buchstabe a und des Zuschlags von 10% auf diese Beträge nach Nummer 3 FAG (in der Fassung vom 19.10.2016) des Kirchenbezirkes für das Jahr 2019-2021}}{\text{Grundzuweisung nach § 18 Abs. 1 Nummer 1 Buchstabe d, Nummer 2 Buchstabe a und des Zuschlags von 10% auf diese Beträge nach Nummer 3 FAG (in der Fassung vom 19.10.2016) aller Kirchenbezirke für das Jahr 2019-2021}}$
62	Anlage 9 zu § 18		Anlage 9 zu § 18	
63	Veränderungsfaktor Fläche =	$\frac{\text{Fläche des Kirchenbezirks zum Berechnungsstichtag (§§ 11, 25)}}{\text{Für die Steuerzuweisung 2019 maßgebliche Fläche des Kirchenbezirkes}} \times \frac{\text{Für die Steuerzuweisung 2019 maßgebliche Fläche der Evangelischen Landeskirche in Baden}}{\text{Fläche der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Berechnungsstichtag (§§ 11, 25)}}$	Veränderungsfaktor Fläche =	$\frac{\text{Fläche des Kirchenbezirks zum Berechnungsstichtag (§§ 11, 25)}}{\text{Für die Steuerzuweisung 2019-2021 maßgebliche Fläche des Kirchenbezirkes}} \times \frac{\text{Für die Steuerzuweisung 2019-2021 maßgebliche Fläche der Evangelischen Landeskirche in Baden}}{\text{Fläche der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Berechnungsstichtag (§§ 11, 25)}}$

- 26 -

64	Anlage 11 zu § 20 Abs. 3		Anlage 11 zu § 20 Abs. 3	
65	Zuweisungsfaktor DW =	$\frac{\text{Zuweisung an den Kirchenbezirk oder Diakonieverband nach § 20 für das Jahr 2021*}}{\text{Zuweisung an alle Kirchenbezirke und Diakonieverbände der Landeskirche nach § 20 für das Jahr 2021}}$	Zuweisungsfaktor DW =	$\frac{\text{Zuweisung an den Kirchenbezirk oder Diakonieverband nach § 20 für das Jahr 2021* (ohne Zuweisung nach § 20 Abs. 3 FAG in der bis zum 30.06.2020 geltenden Fassung)}}{\text{Zuweisung an alle Kirchenbezirke und Diakonieverbände der Landeskirche nach § 20 für das Jahr 2021 (ohne Zuweisung nach § 20 Abs. 3 FAG in der bis zum 30.06.2020 gültigen Fassung)}}$
	*In diesem Betrag ist die Zuweisung nach § 20 Abs. 3 FAG in der Fassung vom 29.12.2020 für die fünf Stadtkirchenbezirke und die Kirchengemeinden Kehl, Lahr und Offenburg enthalten.		*In diesem Betrag ist die Zuweisung nach § 20 Abs. 3 FAG in der Fassung vom 29.12.2020 für die fünf Stadtkirchenbezirke und die Kirchengemeinden Kehl, Lahr und Offenburg enthalten.	

- 27 -

Kirchengemeinde	Gemeindeglieder FAG 2021 31.12.2018	Zuweisung § 17 FAG 2021	Zuweisung § 19 FAG 2021	Gesamtbetrag Zuweisungen FAG 2021	bezirksbezogener Zuweisungsfaktor in %	bisheriger bezirksbezogener Faktor in % (Basis FAG 2019 - ohne Flächenaus- gleichsbetrag)
Evang. Kirche in Mannheim (Stadtkirchenbezirk)	68.361	125.467 €	24.073 €	149.540 €	5,118264%	5,053406%
Evang. Kirche in Karlsruhe (Stadtkirchenbezirk)	71.576	126.072 €	25.116 €	151.188 €	5,174669%	5,077759%
Evang. Kirche in Heidelberg (Stadtkirchenbezirk)	40.444	89.150 €	14.081 €	103.231 €	3,533258%	3,590663%
Evang. Kirche in Pforzheim (Stadtkirchenbezirk)	36.668	82.185 €	14.573 €	96.758 €	3,311709%	3,377703%
Evang. Kirche in Freiburg (Stadtkirchenbezirk)	50.173	99.669 €	19.037 €	118.706 €	4,062917%	3,974571%
Neckar-Bergstraße	47.514	89.591 €	17.515 €	107.106 €	3,665887%	3,608410%
Wertheim	17.079	73.770 €	7.132 €	80.902 €	2,769010%	2,971213%
Adelsheim - Boxberg	18.674	83.710 €	8.415 €	92.125 €	3,153137%	3,338151%
Mosbach	24.186	85.052 €	10.516 €	95.568 €	3,270979%	3,391693%
Neckargemünd und Eberbach	29.461	80.260 €	12.922 €	93.182 €	3,189314%	3,232577%
Südliche Kurpfalz	70.230	113.160 €	22.706 €	135.866 €	4,650247%	4,603737%
Kraichgau	46.714	108.683 €	19.799 €	128.482 €	4,397517%	4,377391%
Karlsruhe-Land	67.849	118.913 €	25.563 €	144.476 €	4,944939%	4,789408%
Bretten-Bruchsal	53.552	112.381 €	21.003 €	133.384 €	4,565297%	4,481496%
Badischer Enzkreis	31.626	72.578 €	12.828 €	85.406 €	2,923167%	2,923197%
Baden-Baden und Rastatt	43.864	100.810 €	17.245 €	118.055 €	4,040635%	4,060282%
Ortenau	106.753	192.202 €	42.615 €	234.817 €	8,037016%	7,664633%
Emmendingen	48.012	105.716 €	18.694 €	124.410 €	4,258146%	4,215727%
Breisgau-Hochschwarzwald	58.253	125.347 €	22.355 €	147.702 €	5,055355%	5,048570%
Willingen	39.175	96.630 €	14.998 €	111.628 €	3,820660%	3,891926%
Markgräflerland	65.398	144.983 €	27.467 €	172.450 €	5,902398%	5,958618%
Hochrhein	27.446	83.816 €	11.510 €	95.326 €	3,262696%	3,375803%
Konstanz	44.476	95.536 €	16.978 €	112.514 €	3,850985%	3,886744%
Überlingen - Stockach	29.921	77.896 €	10.976 €	88.872 €	3,041797%	3,106321%
Summe:	1.137.405	2.483.577 €	438.117 €	2.921.694 €	99,999999%	99,999999%

- 28 -

Kirchenbezirk	Rechtsstragnummer neu für 2022/2023	Betriebszuweisung für Diakonische Werke § 20 FAG 2021	Zuweisungs faktor DW	aktueller Anteil Zuweisung für Zuschlag Einwohner KiGem mit bes. hohen Beratungs- und Betreuungsaufwand § 20 FAG 2021	geminderter Betriebszuweisung für Diakonische Werke § 20 FAG nach Abzug Anteil Zuweisung 2021 für Zuschlag Einwohner KiGem mit bes. hohen Beratungs- und Betreuungsaufwand § 20 FAG 2021	Zuweisungs faktor DW
Evang. Kirche in Mannheim (Stadtkirchenbezirk)	01301810	1.240.233 €	8,507674%	508.208 €	732.025 €	5,863055%
Evang. Kirche in Karlsruhe (Stadtkirchenbezirk)	01101201	1.293.758 €	8,874842%	485.032 €	808.726 €	6,477377%
Evang. Kirche in Heidelberg (Stadtkirchenbezirk)	01350810	707.194 €	4,851166%	264.864 €	442.330 €	3,542781%
Evang. Kirche in Pforzheim (Stadtkirchenbezirk)	01452520	648.152 €	4,446153%	221.824 €	426.328 €	3,414618%
Evang. Kirche in Freiburg (Stadtkirchenbezirk)	01400724	967.092 €	6,633998%	397.296 €	569.796 €	4,563702%
KB Baden-Baden und Rastatt	01170200	709.402 €	4,866312%	0 €	709.402 €	5,681857%
KB Emmendingen	01530600	457.229 €	3,136471%	0 €	457.229 €	3,662112%
Diakonieverband Diakonisches Werk der Evangelischen Kirchenbezirke im Main-Tauber-Kreis	01552904	351.835 €	2,413496%	0 €	351.835 €	2,817974%
Diakonieverband Diakonisches Werk der Evangelischen Kirchenbezirke im Neckar-Odenwald-Kreis	01551904	471.024 €	3,231102%	0 €	471.024 €	3,772602%
Diakonieverband Diakonisches Werk der Evangelischen Kirchenbezirke im Rhein-Neckar-Kreis	01112303	1.691.606 €	11,603975%	0 €	1.691.606 €	13,548684%
Diakonieverband Diakonisches Werk der Evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis Karlsruhe	01120503	1.133.736 €	7,777133%	0 €	1.133.736 €	9,080502%
Diakonieverband Diakonisches Werk der Evangelischen Kirchenbezirke im Enzkreis	01522404	356.801 €	2,447562%	0 €	356.801 €	2,857748%

– 29 –

Diakonisches Werk im Evangelischen Kirchenbezirk Ortenau (Diakonieverband)	01131003		1.215.402 €	8,337340%	215.202 €	1.000.200 €	8,010964%
Diakonieverband Diakonisches Werk Breisgau-Hochschwarzwald	01532001		644.289 €	4,419654%	0 €	644.289 €	5,160344%
Diakonieverband Diakonisches Werk der Evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis Lörrach	01501701		654.773 €	4,491572%	0 €	654.773 €	5,244314%
Diakonisches Werk im Evang. Kirchenbezirk Hochrhein (Diakonieverband)	01500900		437.364 €	3,000203%	0 €	437.364 €	3,503006%
Diakonisches Werk im Schwarzwald-Baar- Kreis (Diakonieverband)	01593003		465.506 €	3,193249%	0 €	465.506 €	3,728406%
Diakonieverband Diakonisches Werk im Evangelischen Kirchenbezirk Konstanz	01591403		644.841 €	4,423441%	0 €	644.841 €	5,164765%
Diakonieverband Diakonisches Werk im Evangelischen Kirchenbezirk Übertingen- Stockach	01592803		487.578 €	3,344658%	0 €	487.578 €	3,905189%
Summe			14.577.815 €	100,000001%	2.092.426 €	12.485.389 €	100,000000%

<p style="text-align: center;">- 30 -</p> <p style="text-align: center;">Entwurf</p> <p style="text-align: center;">Rechtsverordnung über die Ausgleichszuweisung und den Diakonieförderfonds für Diakonische Werke (DiakonieförderfondsRVO – DF-RVO)</p> <p style="text-align: center;">Vom</p> <p>Der Landeskirchenrat erlässt nach § 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 4 Finanzausgleichsgesetz vom 23. April 2020 (GVBl. S. 214), zuletzt geändert am folgende Rechtsverordnung:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Ausgleichszuweisung</p> <p>Die Ausgleichszuweisung nach § 20a Abs. 1 Satz 1 wird durch Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates festgestellt und erstmalig für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe der Differenz zwischen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Betrag, der im Haushaltsjahr 2021 dem Kirchenbezirk nach § 20 FAG in der zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung gewährt wurde und 2. dem Betrag, der sich für das Haushaltsjahr 2021 für den Kirchenbezirk oder Diakonieverband ergeben hätte, wenn § 20 FAG in der zum 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Fassung Anwendung gefunden hätte gewährt (Ausgangsbetrag). <p>Die Ausgleichszuweisung vermindert sich im Haushaltsjahr 2025 und in den folgenden Haushaltsjahren um jeweils 10 Prozent des Ausgangsbetrages.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Diakonieförderfonds</p> <p>Diakonische Werke erhalten auf Antrag für die Umsetzung von innovativen Projekten, Strukturmaßnahmen oder Projekten, die zur Einnahme zusätzlicher Haushaltsmittel beitragen, Zuweisungen nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Mittelzuführung</p> <p>Dem Diakoniefonds werden ab dem Haushaltsjahr 2025 jährlich die Beträge zugeteilt, die sich aus der Minderung des Ausgangsbetrages nach § 1 ergeben.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Vorbehalt</p> <p>Die Mittelvergabe aus dem Diakonieförderfonds erfolgt vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel und kann im Hinblick auf die jeweilige Gesamtzahl der eingereichten und zuweisungsfähigen Anträge anteilig gekürzt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Häufigkeit der Gewährung</p> <p>Die Zuweisung wird einmalig gewährt.</p>	<p style="text-align: center;">- 31 -</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Förderfähige Projekte</p> <p>(1) Förderfähige Projekte in der diakonischen Arbeit im Sinne dieser Rechtsverordnung erfüllen eine der folgenden Voraussetzungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verfolgung innovativer Ansätze oder Neukonstituierung der diakonischen Arbeit in einem bestimmten Bereich, insbesondere der Kinderarmut oder Generationengerechtigkeit, 2. für strukturelle Veränderungen der Arbeit oder 3. zur nicht nur vorübergehenden Einnahme zusätzlicher Haushaltsmittel. <p>(2) Pro Diakonischem Werk kann höchstens ein Projekt gleichzeitig gefördert werden.</p> <p>(3) Bloße Optimierung der Einnahmesituation durch wirtschaftliches Handeln ist nicht berücksichtigungsfähig. Kollekten und Zuschüsse aus kirchlichen Haushalten gelten nicht als Einnahme.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Antragstellung</p> <p>(1) Der vollständige Antrag auf eine Zuweisung muss bis spätestens 30. Juni des auf den Beginn der Umsetzung des Projektes folgenden Jahres auf dem Dienstweg beim Evangelischen Oberkirchenrat eingegangen sein.</p> <p>(2) Anträge sind mit einer aussagekräftigen Dokumentation zu versehen. Diese muss enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Darstellung des Projektes mit der zu Grunde liegenden Idee und den angestrebten Zielen, 2. Darstellung der organisatorischen Verankerung, 3. Begründung der ausgewählten Maßnahmen, 4. einen Drei-Jahres-Plan für die Durchführung des Projektes mit Bedarfs-, Ressourcen- und Einnahmepfanung und 5. Darstellung der bereits durchgeführten Maßnahmen. <p style="text-align: center;">§ 8 Vergabeausschuss</p> <p>(1) Über die Zuweisung entscheidet der Vergabeausschuss.</p> <p>(2) Der Vergabeausschuss setzt sich zusammen aus der Abteilungsleitung Diakonie, einer mitarbeitenden Person der Abteilung Gemeindefinanzen und einer mitarbeitenden Person des Diakonischen Werks der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. Mindestens ein Mitglied des Vergabeausschusses soll PfarrerIn oder Pfarrer sein.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Rückforderung</p> <p>Empfangene Zuweisungen können zurückgefordert werden, wenn im Rahmen der Antragstellung unrichtige Angaben gemacht wurden, die zur Gewährung einer Zuweisung geführt haben, oder die Mittel nicht für die Umsetzung des Projektes benötigt wurden. Es gelten die allgemeinen Vorschriften.</p>
---	---

--	--

**§ 10
Diakonieverbände**

Sofern ein Kirchenbezirk seine diakonischen Aufgaben nach § 26 Diakoniegesetz auf einen Diakonieverband übertragen hat, findet diese Rechtsverordnung entsprechende Anwendung. Die Auszahlung der Zuweisung erfolgt in diesen Fällen direkt an den Diakonieverband.

**§ 11
Inkrafttreten, Übergangsvorschrift**

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Zuweisungen können ab 1. Januar 2025 beantragt werden.

Karlsruhe, den ...

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Heike Springhart
Landesbischofin

Zur Begründung:

Zu § 1:
Der Anteil der Zuweisung für den Zuschlag besonders hoher Beratungs- und Betreuungsaufwand (§ 20 Abs. 3) beträgt für das Haushaltsjahr 2.092.426 Euro.

Dieser Betrag wird in den Jahren 2024 bis 2033 sukzessive um jährlich 10% abgeschmolzen („Abbauszenario“). Die durch die Abschmelzung der Ausgleichszuweisung „frei werdenden Mittel“ werden dem Diakonieförderfonds jährlich zugeführt. Nachfolgend die Darstellung der Entwicklung im Einzelnen:

Jahr	202	202	202	202	202	202	202	202	202	202	202	202	202	202	202	202	202	202	202					
	4	5	6	7	8	9	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0	1	2	3	4			
Ausgleichszuweisung	2.09	1.88	1.67	1.46	1.25	1.04	836.	627.	418.	209.	0 €	2.42	3.18	3.94	4.69	5.45	6.21	6.97	7.72	8.48	9.23	0 €		
Zuführung	0 €	209.	418.	627.	836.	1.04	1.25	1.46	1.67	1.88	2.09	242	485	727	970	1.215	1.46	1.71	1.96	2.21	2.46	2.71	0 €	
Diakonieförderfonds	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€

Über die Höhe der Ausgleichszuweisung und deren Entwicklung erhalten die betroffenen fünf Stadtkirchenbezirke und der Diakonieverband Ortenau jeweils einen Bescheid. Die Ausgleichszuweisung wird bis zum Jahr 2033 gewährt.

Zu § 2:
Aus dem Diakonieförderfonds kann eine Zuweisung für Projekte gewährt werden. Förderfähig sind innovative Projekte, zum Beispiel im Bereich der Kinderarmut oder Generationengerechtigkeit, Strukturmaßnahmen und Projekte, die zur Einnahme zusätzlicher Haushaltsmittel beitragen.

Zu § 3:
§ 3 stellt klar, dass die abgeschmolzenen Beträge aus der Ausgleichszuweisung dem Diakonieförderfonds zugeführt werden.

Zu § 4:
Die Vergabe der Mittel steht unter dem Vorbehalt, dass im Diakonieförderfonds tatsächlich Mittel zur Verfügung stehen und ermöglicht eine anteilige Kürzung, wenn nicht ausreichend Mittel vorhanden sind.

Zu § 5:
Durch den Diakonieförderfonds soll keine dauerhafte Förderung für einzelne Projekte erfolgen, sondern es soll nur eine einmalige Zuweisung ausbezahlt werden. Damit soll sichergestellt werden, dass die Förderung nicht auf einzelne diakonische Werke beschränkt ist.

Zu § 6:
§ 6 legt die Voraussetzungen der Förderfähigkeit fest.

Zu § 7:
§ 7 bestimmt, welche Inhalte ein Förderantrag enthalten muss und bestimmt, dass die Anträge bis 30. Juni eines Jahres gestellt sein müssen.

– 34 –

Zu § 8:

Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet ein Vergabeausschuss unter Vorsitz der Abteilungsleitung Diakonie im Evangelischen Oberkirchenrat. Dem Ausschuss gehören weiter eine Bereichsleitung aus der Abteilung Gemeindefinanzen und eine Mitarbeitende oder ein Mitarbeitender des Diakonischen Werks der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. an. Mindestens eine Person soll Pfarrerin oder Pfarrer sein.

Zu § 9:

§ 9 regelt die Fälle, in denen die Zuweisung zurückgefordert werden kann.

Zu § 10:

Projektmittel können sowohl von den Diakonischen Werken, die unselbstständiger Teil eines Kirchenbezirks sind als auch von den Diakonieverbänden beantragt werden.

Zu § 11:

Die Rechtsverordnung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft. Die ersten Mittel fließen dem Diakonieförderfonds im Jahr 2025 zu, so dass erst ab diesem Zeitpunkt Anträge gestellt werden können.

- 1 -

Eingang	23.09.2022
Ord.-Ziffer	05/13
Der Präsident	gez. Wermke

Vorlage des Landeskirchenrates
vom 22. September 2022
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 2022

Entwurf

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes
 über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft
 in der Evangelischen Landeskirche in Baden
 und des Kirchlichen Gesetzes über den Rücklagenfonds
 kirchlicher Körperschaften

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 4/2023 abgedruckt)

- 2 -

Vorlage des Landeskirchenrates
 an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
 zur Herbsttagung 2022

Entwurf

Kirchliches Gesetz zur Änderung des
Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung
und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden
und des Kirchlichen Gesetzes über den Rücklagenfonds kirchlicher Körperschaften

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung
und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Das Kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) vom 25. Oktober 2018 (GVBl. 2019 S.3) wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 1 Nr. 7 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
2. § 13 Abs. 1 Nr. 8 wird zu § 13 Abs. 1 Nr. 9.
3. Nach § 13 Abs. 1 Nr. 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:
 „8. Rücklagen aus Verwertungserlösen oder“
4. In § 13 Abs. 2 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:
 „(Absatz 1 Nr. 9)“
5. § 13 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Neben Rücklagen aus Verwertungserlösen und zweckgebundenen Einnahmen dürfen andere erst dann gebildet werden, wenn die in Absatz 1 Nr. 1 bis 6 aufgeführten Pflichtrücklagen mit deren jeweiligen Mindestwerten gebildet sind.“
6. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a

Vorhandene Rücklagen und Verwertungserlöse

- (1) Erlöse aus der Verwertung kirchlicher Liegenschaften sind einer Rücklage Verwertungserlöse zuzuführen.
- (2) Mittel aus dieser Rücklage können nur in Übereinstimmung mit der kirchenbezirklichen Liegenschaftsplanung verwendet werden. Die Verwendung von Mitteln aus dieser Rücklage oder der Substanzerhaltungsrücklage für diese Liegenschaft unterliegt der Genehmigung

<p>– 3 –</p> <p>durch den Evangelischen Oberkirchenrat. Genehmigungen können allgemein, für gleichgelagerte Sachverhalte oder im Einzelfall auf Antrag erteilt werden. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.“</p> <p>7. § 43 Abs. 2 Nr. 2 b) wird wie folgt gefasst:</p> <p>„b) ein Haushaltssicherungsverfahren nach § 44 oder ein Verfahren zur Gebäude- und Liegenschaftsoptimierung nach dem Ressourcensteuergesetz betrieben wird und noch nicht abgeschlossen ist.“</p> <p>8. In § 44 Abs. 1 Satz 1 wird nach „§ 43 Abs. 2“ „Nr. 1“ eingefügt.</p> <p>7. In § 44 Abs. 1 wird Satz 3 aufgehoben.</p> <p>9. In § 44 wird der bisherige Absatz 2 zu Absatz 4, der bisherige Absatz 3 zu Absatz 5 und der bisherige Absatz 4 zu Absatz 6.</p> <p>10. In § 44 werden nach Absatz 1 folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:</p> <p>„(2) Weist ein Haushaltsplan nach § 28 Abs. 2 ein negatives Ergebnis aus, so ist zusätzlich zum Haushaltssicherungsverfahren nach Abs. 1, ein Verfahren zur Gebäude- und Liegenschaftsoptimierung nach dem Ressourcensteuergesetz durchzuführen.</p> <p>(3) Die Verfahren nach Absatz 1 und Absatz 2 sind in Einklang zu bringen. Bei der Konzeption und Durchführung sind die regionalen und bezirklichen Rahmenbedingungen und Erfordernisse zu berücksichtigen. Rechtzeitige Beteiligungen der Kooperationsräume und Kirchenbezirke sind vorzusehen.“</p> <p>11. Nach § 96 wird folgender § 96a eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">„§ 96a</p> <p style="text-align: center;">Regelungen zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben</p> <p>Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, Regelungen und Abläufe zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, insbesondere hinsichtlich des Steuerrechts, aufzustellen.“</p> <p>12. § 97 wird folgender Absatz 3 angefügt:</p> <p>„(3) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, eine Zuordnung der Rechtsträger im Sinne dieses Gesetzes, die als Anstellungsträger derzeit oder zukünftig Zusatzversorgungspflichtige Mitarbeitende beschäftigen, zu einer Zusatzversorgungskasse durch eine Grundsatzerarbeitung mit den beteiligten Zusatzversorgungskassen zu treffen.“</p> <p style="text-align: center;">Artikel 2</p> <p style="text-align: center;">Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den Rücklagenfonds kirchlicher Körperschaften</p> <p>Das Kirchliche Gesetz über den Rücklagenfonds kirchlicher Körperschaften (Gemeinderücklagenfondsgesetz – GRFG) vom 24. April 2004 (GVBl. S. 107), geändert am 22. Oktober 2015 (GVBl. S. 107), wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 1 Abs. 1 wird wie folgt formuliert:</p> <p>„(1) Zur Förderung zwischenkirchlicher Hilfeleistungen und einer möglichst wirtschaftlichen Kapitalanlage sollen die Rechtsträger nach § 1 Abs. 2 KVHG die Verwaltung ihrer Finanzmittel bündeln. Rechtsträger in einer privat-rechtlichen Organisationsform sind von diesem Gesetz nicht erfasst.“</p>	<p>– 4 –</p> <p style="text-align: center;">Artikel 3</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. November 2022 in Kraft.</p> <hr/> <p>Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.</p> <p style="text-align: center;">K a r l s r u h e, d e n</p> <p style="text-align: center;">Die Landesbischöfin</p> <p style="text-align: center;">P r o f. D r. H e i k e S p r i n g h a r t</p>
--	---

<p>– 3 –</p> <p>durch den Evangelischen Oberkirchenrat. Genehmigungen können allgemein, für gleichgelagerte Sachverhalte oder im Einzelfall auf Antrag erteilt werden. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.“</p> <p>7. § 43 Abs. 2 Nr. 2 b) wird wie folgt gefasst:</p> <p>„b) ein Haushaltssicherungsverfahren nach § 44 oder ein Verfahren zur Gebäude- und Liegenschaftsoptimierung nach dem Ressourcensteuergesetz betrieben wird und noch nicht abgeschlossen ist.“</p> <p>8. In § 44 Abs. 1 Satz 1 wird nach „§ 43 Abs. 2“ „Nr. 1“ eingefügt.</p> <p>7. In § 44 Abs. 1 wird Satz 3 aufgehoben.</p> <p>9. In § 44 wird der bisherige Absatz 2 zu Absatz 4, der bisherige Absatz 3 zu Absatz 5 und der bisherige Absatz 4 zu Absatz 6.</p> <p>10. In § 44 werden nach Absatz 1 folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:</p> <p>„(2) Weist ein Haushaltsplan nach § 28 Abs. 2 ein negatives Ergebnis aus, so ist zusätzlich zum Haushaltssicherungsverfahren nach Abs. 1, ein Verfahren zur Gebäude- und Liegenschaftsoptimierung nach dem Ressourcensteuergesetz durchzuführen.</p> <p>(3) Die Verfahren nach Absatz 1 und Absatz 2 sind in Einklang zu bringen. Bei der Konzeption und Durchführung sind die regionalen und bezirklichen Rahmenbedingungen und Erfordernisse zu berücksichtigen. Rechtzeitige Beteiligungen der Kooperationsräume und Kirchenbezirke sind vorzusehen.“</p> <p>11. Nach § 96 wird folgender § 96a eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">„§ 96a</p> <p style="text-align: center;">Regelungen zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben</p> <p>Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, Regelungen und Abläufe zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, insbesondere hinsichtlich des Steuerrechts, aufzustellen.“</p> <p>12. § 97 wird folgender Absatz 3 angefügt:</p> <p>„(3) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, eine Zuordnung der Rechtsträger im Sinne dieses Gesetzes, die als Anstellungsträger derzeit oder zukünftig Zusatzversorgungspflichtige Mitarbeitende beschäftigen, zu einer Zusatzversorgungskasse durch eine Grundsatzerarbeitung mit den beteiligten Zusatzversorgungskassen zu treffen.“</p> <p style="text-align: center;">Artikel 2</p> <p style="text-align: center;">Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den Rücklagenfonds kirchlicher Körperschaften</p> <p>Das Kirchliche Gesetz über den Rücklagenfonds kirchlicher Körperschaften (Gemeinderücklagenfondsgesetz – GRFG) vom 24. April 2004 (GVBl. S. 107), geändert am 22. Oktober 2015 (GVBl. S. 107), wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 1 Abs. 1 wird wie folgt formuliert:</p> <p>„(1) Zur Förderung zwischenkirchlicher Hilfeleistungen und einer möglichst wirtschaftlichen Kapitalanlage sollen die Rechtsträger nach § 1 Abs. 2 KVHG die Verwaltung ihrer Finanzmittel bündeln. Rechtsträger in einer privat-rechtlichen Organisationsform sind von diesem Gesetz nicht erfasst.“</p>	<p>– 4 –</p> <p style="text-align: center;">Artikel 3</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. November 2022 in Kraft.</p> <hr/> <p>Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.</p> <p style="text-align: center;">K a r l s r u h e, d e n</p> <p style="text-align: center;">Die Landesbischöfin</p> <p style="text-align: center;">P r o f. D r. H e i k e S p r i n g h a r t</p>
--	---

- 6 -

Zusatzversorgungskassen haben nach ihren Satzungen das Recht einen Ausgleich für den Verlust der Mitglieder und damit der Beiträge zu verlangen. Dieses Recht ist dem Grunde nach anerkannt und damit nicht angreifbar. Entsprechende Forderungen können geltend gemacht werden, wenn der Bestand der Zusatzversorgungspflichtigen Mitarbeitenden schwindet und eine kritische Grenze unterschreitet bzw. keine Zusatzversorgungspflichtigen Mitarbeitenden mehr beschäftigt werden.

Die – rechtlich nicht immer mögliche – Führung von Doppelmitgliedschaften zu zwei Versorgungskassen ist in der praktischen Umsetzung komplex. Bei jeder Zusatzversorgungskasse muss der jeweilige Bestand der Mitarbeitenden bzw. das versicherungspflichtige Entgelt gehalten werden. Auch in einem solchen Fall kann sich eine Ausgleichszahlung ergeben, wenn der Bestand der Mitarbeitenden eine kritische Größe unterschreitet.

Im Rahmen von Strukturveränderungen, zum Beispiel bei einer Vereinigung, kann sich aufgrund der hohen Ausgleichsforderungen eine erhebliche finanzielle Belastung oder ein echtes Hindernis für eine Strukturveränderung ergeben. In jedem Einzelfall die Ausgleichsforderung zu bezahlen, wäre ein erheblicher finanzieller Aufwand, der nicht darstellbar ist und dem kein erkennbarer Nutzen für den kirchlichen Rechtsträger gegenübersteht.

Zur Vermeidung von Einzelfalllösungen soll mit den beteiligten Zusatzversorgungskassen eine „Gesamtlösung“ gefunden werden. Ziel ist es, eine regionale Zuordnung der kirchlichen Rechtsträger zu einer bestimmten Zusatzversorgungskasse zu vereinbaren. Dabei muss das bestehende Verhältnis von Zusatzversorgungspflichtigen Entgelten für alle Zusatzversorgungskassen gehalten werden. Ausschlaggebendes Kriterium für die Entscheidung ist nicht die Anzahl der Zusatzversorgungspflichtigen Mitarbeitenden, sondern die Höhe der Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte. Die bisherigen Mitgliedschaften sollen fortgeführt werden und die Neuregelung für die Zukunft gelten. Die dadurch entstehende Doppelmitgliedschaft wird sich durch Zeitablauf auflösen.

Alternativ zu einer regionalen Zuordnung könnte man an eine Zuordnung nach Berufsgruppen oder Ebenen denken. Gerade die Zuordnung nach Berufsgruppen kann bei veränderten Berufsbildern in der Zukunft Diskussionen zur Zuordnung eröffnen. Bei der Zuordnung nach Ebenen könnte sich in der Zukunft das bestehende Problem wieder stellen, wenn Strukturveränderungen zu einer Verschiebung zwischen den Ebenen führen.

Eine regionale Zuordnung hat bereits die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck erfolgreich vorgenommen.

Die Zuordnung selbst soll durch Grundsatzvereinbarungen mit den Zusatzversorgungskassen erfolgen, die der Evangelische Oberkirchenrat mit Wirkung für die kirchlichen Rechtsträger abschließen darf.

III.

In den Vorbereitungen wurden 3 Varianten (siehe Anlage) für eine regionale Zuordnung erstellt.

Variante 1:

Diese Modell orientiert sich an den Prästrukturen der Evangelischen Landeskirche und einer möglichen Struktur der VSA/EKV. Die Mitarbeitenden der Diakonischen Werke und Diakonieverbände sind berücksichtigt. Die Mitarbeitenden des EOK, die der VBL zugeordnet sind, werden in diese Überlegungen nicht mit einbezogen.

Diese Variante ordnet die EZVK dem Norden zu.

Die VBL wird der Region Süd ohne Freiburg zu geordnet.

Der KV/BW wird dem SKBZ Freiburg zu geordnet.

Dieses Modell führt zu einer Unterdeckung bei der EZVK(6.436.128,51 €) und zu einer

- 5 -

Zur Begründung:

Zu Art. 1 Nr. 1 bis Nr. 6:

In § 13 wird eine Rücklage aus Verwertungserlösen eingeführt, die in § 19a genauer geregelt wird.

§ 19a soll verhindern, dass Mittel aus der Verwertung kirchlicher Liegenschaften, die nicht mehr dem kirchlichen Auftrag dienen sollen, überleitet in andere Liegenschaften investiert werden, wenn diese Gebäude im Rahmen der kirchenbezirklichen Liegenschaftsplanung den Kategorien C und D zugeordnet werden. Der Genehmigungstatbestand auch für die Verwendung der Mittel aus der Substanzerhaltungsrücklage soll auch deren überleiteter Verwendung vorbeugen.

Entsprechend der Regelung in § 4 können die Genehmigungen nicht nur im Einzelfall erteilt werden, sondern können für gleichgelagerte Sachverhalte oder allgemein erteilt werden.

Zu Art. 1 Nr. 7 bis 10:

Die Durchführung eines freiwilligen Haushaltssicherungsverfahrens wird es zukünftig nicht mehr geben, so dass die entsprechenden Vorschriften im KVHG zu streichen sind. Berücksichtigt werden kann aber ein Verfahren zur Gebäude- bzw. Liegenschaftsoptimierung. Im Rahmen des neuen § 44 Abs. 3 wird ausdrücklich geregelt, dass die jeweiligen regionalen und bezirklichen Rahmenbedingungen und Erfordernisse zu berücksichtigen sind.

Zu Art. 1 Nr. 11:

§ 96a soll die Verwirklichung eines Compliance Management Systems auf eine gesetzliche Grundlage stellen, insbesondere im Hinblick auf verbindlich einzuhaltende Regelungen des Steuerrechts.

Die Verwirklichung eines Compliance Management Systems erfolgt nicht nur auf Grundlage von Gesetzen und Rechtsverordnungen, sondern auch durch die Einhaltung bestimmter Verhaltensabläufe oder die Veröffentlichung von Merkblättern und Formularen. Deshalb wird allgemein auf das Aufstellen von Regelungen Bezug genommen. Das Steuerrecht wird als Regelbeispiel genannt, aber in diesen Bereich gehören u. a. auch Datenschutz und Arbeitsschutz.

Ein Compliance Management System soll die Rechestreue und Regelkonformität in der Evangelischen Landeskirche in Baden fördern und gewährleisten.

Zu Art. 1 Nr. 11:

I.

Die privatrechtlichen Mitarbeitenden der Landeskirche und ihrer Gliederungen haben Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung (Zusatzversorgung), die der Anstellungsträger durch Versicherung bei einer Zusatzversorgungskasse sicherstellt.

II.

Im Lauf der Zeit hat sich ergeben, dass die kirchlichen Rechtsträger ihre Mitarbeitenden bei unterschiedlichen Zusatzversorgungskassen versichern. Konkret bestehen Mitgliedschaften zu der Evangelischen Zusatzversorgungskasse (EZVK), der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) und der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungverbandes Baden-Württemberg (ZVK-KVBW). Die regionale Verteilung ist sehr unterschiedlich.

Wechselt eine Rechtssträger von einer Zusatzversorgungskasse zu einer anderen, so sind hohe Ausgleichszahlungen an die bisherige Zusatzversorgungskasse zu leisten. Die

– 7 –

Überdeckung bei VBL und KVBW.
Wie damit umzugehen ist, wird zu diskutieren sein.

Variante 2:

In diesem Modell werden ggfs. zusätzlich teilweise Mitarbeitenden des EOK in der Gesamtverteilung mitberücksichtigt, es orientiert sich ebenfalls grundsätzlich an den Prälaturen.
Die Region Nord wird der EZVK ohne den SKBZ Pforzheim zugeordnet.
Die Region Süd wird der VBL zugeordnet.
Dem KVBW wird der SKBZ Pforzheim zugeordnet.

Diese Variante führt zu nicht vertretbaren Überdeckung der EZVK und zu einer Unterdeckung der VBL. Die Unterdeckung könnte ggfs. kompensiert werden, wenn die VBL akzeptiert, dass bestimmte Berufsgruppen des EOK der Region Süd zu geordnet werden. Wenn dies nicht akzeptiert wird, dann sollte diese Variante nicht weiterverfolgt werden.

Variante 3

Die Mitarbeitenden des EOK sind in diesem Modell nicht berücksichtigt. Dieses Modell geht von 3 Regionen aus:
Region Nord (Dekanate Wertheim bis Südliche Kurpfalz / VSA Odenwald-Tauber bis Rhein-Neckar)
Region Mitte: (Dekanate Bretten-Bruchsal bis Ortenau/ VSA Mittelbaden bis Ortenau ohne den SKBZ Pforzheim/EKV Pforzheim)
Region Süd: (Dekanate Emmendingen bis Überlingen-Stockach/VSA Breisgau-Hochschwarzwald bis Schwarzwald-Bodensee)

Die Regionen Nord und Süd werden der EZVK zugeordnet, was dort zu einer Unterdeckung führt.

Die Region Mitte wird der VBL zugeordnet. Dies führt zu einer Überdeckung.
Der Stadtkirchenbezirk Pforzheim wird dem KVBW zugeordnet, die Folge ist ebenfalls eine Unterdeckung.

Diese Variante sollte auch aus strukturellen Gründen (künftige VSA/EKV Landschaft) nicht weiterverfolgt werden, da der Stadtkirchenbezirk Pforzheim perspektivisch mit der EKV Karlsruhe oder dem VSA Mittelbaden kooperieren sollte.

Zu Art. 2:

Über die Regelung wird der Rechtsträgerbegriff wieder eindeutig zum KVHG synchronisiert, u.a. wurden über die letzte große Änderung des KVHG in den Wortlaut der Regelung die Verweise auf Art. 30 und Art. 107 Grundordnung aufgenommen. Es handelt sich aber um eine rein redaktionelle Anpassung zur Vermeidung von Interpretationsspielraum. Zusätzlich wird ein Satz 2 ergänzt, nach dem privat-rechtlich organisierte Rechtsträger nicht von dem Gesetz erfasst sind. Diese Rechtsträger sind von der Anlage im Gemeinderücklagenfonds ausgeschlossen, denn sonst würde der Fonds den Charakter einer Kapitalanlage annehmen und würde dem Kapitalanlagegesetzbuch unterfallen und es wäre eine Erlaubnis und Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erforderlich. Der Gemeinderücklagenfonds kann nur in dieser Form geführt werden, wenn er sich auf den Bereich der verfassten Kirche im engeren Sinne beschränkt. In der Praxis tauchen immer wieder Fälle auf, in denen zum Beispiel ein Verein oder eine GmbH mit kirchlicher Beteiligung dort Gelder anlegen möchten. Zur Klarstellung und ausdrücklichen Regelung ist dieser Satz daher erforderlich.

Zu Art. 3:

Dieses Änderungsgesetz soll zum 1. November 2022 in Kraft treten.

(Anlage-Variantendarstellung hier nicht abgedruckt)

- 1 -

Eingang	07.10.2022
Ord.-Ziffer	05/14
Der Präsident	gez. Wermke

Vorlage des Landeskirchenrates
vom 22. September 2022
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 2022

Entwurf

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur
 Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der
 Evangelischen Kirche in Deutschland

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 5/2023 abgedruckt)

- 2 -

Vorlage des Landeskirchenrates
 an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
 zur Herbsttagung 2022

Entwurf

Kirchliches Gesetz zur Änderung des
Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der
EKD

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versor-
gungsgesetzes der EKD

Das Kirchliche Gesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (AG-BYG-EKD) vom 21. Oktober 2015 (GVBl. S. 168), geändert am 22. April 2016 (GVBl. S. 131) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Tabelle in Absatz 1 wird in den Nummern 6 und 8 jeweils das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 Nr. 1 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „und“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „bzw.“ wird jeweils durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „§§ 24 Abs. 6 und 7 AG-PfDG-EKD“ durch die Wörter „§ 24 Absätze 6 und 7 AG-PfDG-EKD“ ersetzt.
3. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a
 Abzug für Pflegeleistungen

Anstelle der Beihilfeberechtigung nach § 2 der Bundesbeihilfeverordnung tritt für die Anwendung von § 50f BeamtVG die Beihilfeberechtigung nach dem Kirchlichen Gesetz über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen.“
4. In § 12 wird die Klammer „(§ 20 Abs. 2 AG-PfDG-EKD, § 8 Abs. 1 Nr. 9 AG-KBG-EKD)“ durch die Klammer „(§ 20 AG-PfDG-EKD, § 8 Abs. 1 AG-KBG-EKD, § 1 Nr. 3 RVO Landesrecht PfDG-EKD, § 51 Abs. 4 KBG-EKD)“ ersetzt.
5. In § 15 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „neun“ ersetzt.
6. In § 17 Abs. 3 Satz 3 werden das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ und das Wort „bzw.“ durch das Wort „und“ ersetzt.
7. In § 19 Satz 2 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.

- 4 -

Zur Begründung:

Zu 1., 2., 6. und 7.

Die Änderungen dienen der Anpassung an die zwischenzeitlich üblichen Rechtssetzungsstandards.

Zu 3.

Mit dem Gesetz zur Regelung des Erscheinungsbilds von Beamtinnen und Beamten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 28.06.2021 (BGBl. I S. 2250) wurde in § 50f des BeamtVG eine Einschränkung hinsichtlich des Abzugs für Pflegeleistungen vorgenommen. Die Verminderung ist nunmehr nur noch vorzunehmen, wenn eine Beihilfeberechtigung besteht, was auch der gängigen Rechtspraxis entspricht. Nunmehr wird textlich auf die Beihilfeberechtigung nach Bundesrechts (§ 2 der Bundesbeihilfeverordnung) abgestellt.

Grundsätzlich ist im Bereich der Landeskirche durch Verweis auf EKD-Recht das Bundesrecht anwendbar. Nach § 1 Abs. 1 BeihilfeG finden in Baden jedoch statt der Vorschriften der Bundesbeihilfeverordnung die Vorschriften der Beihilfeverordnung des Landes Baden-Württemberg Anwendung.

Diese Differenz ist rechtlich durch Auslegung dahin zu lösen, dass es für den Abzug von Pflegeleistungen nach § 50f BeamtVG ausschließlich darauf ankommt, ob überhaupt eine Beihilfeberechtigung besteht, unabhängig davon, ob diese auf Bundesrecht oder Landesrecht beruht.

Unabhängig davon wurde es im Kreis der Kirchen, für die sich diese Fragestellung ergibt, für sinnvoll erachtet, eine redaktionelle Klarstellung im jeweiligen Besoldungsrecht vorzunehmen.

Diese erfolgt mit der nun vorliegenden Änderung, die keine Auswirkungen auf die praktische Handhabung der Fragestellung hat. Die Änderung ist mit der Evangelischen Ruhegehaltskasse abgestimmt.

Zu 4.

Durch die Änderung werden die Verweise an den aktuellen Stand des AG-KBG-EKD angepasst sowie weitere Klarstellungen vorgenommen.

Zu 5.

§ 15 Satz 1 regelt die Frist, in der der Landeskirchenrat Änderungen in den Vorschriften des Bundes und des Landes Baden-Württemberg im Bereich der Besoldung und Versorgung im kirchlichen Interesse ausschließen kann.

Bisher betrug diese Ausschlussfrist, angepasst an das EKD-Recht, 3 Monate. Nun wurde die Frist im BVG-EKD dahingehend geändert, dass in § 2 Abs. 2 Satz 1 BVG-EKD nunmehr eine Ausschlussfrist von drei bis neun Monate möglich ist. Dieser zeitliche Rahmen soll im AG-BVG-EKD ebenfalls umgesetzt werden. Die Praxis hat gezeigt, dass tiefgreifende Änderungen des staatlichen Besoldungsrechts so kurzfristig aufkommen können, dass sich der Umgang damit innerhalb von drei Monaten nicht angemessen einschätzen lässt.

- 3 -

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2023 in Kraft. Artikel 1 Nr. 3 tritt rückwirkend zum 1. August 2021 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

K a r i s r u h e, d e n

Die Landesbischoffin

Prof. Dr. Heike Springhart

- 5 -

Rz.	Alte Fassung	Neue Fassung
01	Kirchliches Gesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (AG-BVG-EKD)	Kirchliches Gesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (AG-BVG-EKD)
04	§ 1 Besoldungshöhe	§ 1 Besoldungshöhe
	(1) Es werden eingestuft in Besoldungsgruppe	(1) Es werden eingestuft in Besoldungsgruppe
	1. Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst A13	1. Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst A13
	2. Pfarrerinnen und Pfarrer	2. Pfarrerinnen und Pfarrer
	a. bis zur 6. Stufe A13	a. bis zur 6. Stufe A13
	b. ab der 7. Stufe A14	b. ab der 7. Stufe A14
	3. Dekaninnen und Dekane sowie Schuldekaninnen und Schuldekane	3. Dekaninnen und Dekane sowie Schuldekaninnen und Schuldekane
	a. bis zur 6. Stufe A14	a. bis zur 6. Stufe A14
	b. ab der 7. Stufe oder nach zweijähriger Tätigkeit in diesem Amt A15	b. ab der 7. Stufe oder nach zweijähriger Tätigkeit in diesem Amt A15
	4. Prälätinnen und Präläten	4. Prälätinnen und Präläten
	a. bis zur 6. Stufe A16	a. bis zur 6. Stufe A16
	b. ab der 7. Stufe B2	b. ab der 7. Stufe B2
	5. Stimmberechtigte Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates nach Artikel 79 Abs. 1 Nr. 2 GO (Oberkirchenrätinnen/Oberkirchenräte) B2/B3	5. Stimmberechtigte Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates nach Artikel 79 Abs. 1 Nr. 2 GO (Oberkirchenrätinnen/Oberkirchenräte) B2/B3
	6. Die ständige Stellvertreterin bzw. der ständige Stellvertreter der Landesbischofin bzw. des Landesbischofs (Artikel 79 Abs. 2 GO), wobei die Bezüge nach B5 nach sechs Jahren im Amt ruhegehaltfähig sind B5	6. Die ständige Stellvertreterin bzw. oder der ständige Stellvertreter der Landesbischofin bzw. oder des Landesbischofs (Artikel 79 Abs. 2 GO), wobei die Bezüge nach B5 nach sechs Jahren im Amt ruhegehaltfähig sind B5
	7. Das geschäftsleitende Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats (Artikel 79 Abs. 3 GO) B6	7. Das geschäftsleitende Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats (Artikel 79 Abs. 3 GO) B6
	8. Die Landesbischofin bzw. der Landesbischof B7	8. Die Landesbischofin bzw. oder der Landesbischof B7

- 6 -

	(6) Durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates werden geregelt 1. bei Pfarrerinnen und Pfarrern mit allgemeinen kirchlichen Auftrag die Einstufung bzw. die Gewährung von Zulagen und deren Ruhegehaltfähigkeit, 2. Zulagen für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie für Lehrvikarinnen und Lehrvikare, die im privatrechtlichen Anstellungsverhältnis beschäftigt sind, 3. bei Personen der Besoldungsgruppen W oder C die Gewährung von Zulagen sowie die Anwendung von Regelungen der W-Besoldung des Landesrechts Baden-Württemberg.	(6) Durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates werden geregelt 1. bei Pfarrerinnen und Pfarrern mit allgemeinen kirchlichen Auftrag die Einstufung bzw. und die Gewährung von Zulagen und deren Ruhegehaltfähigkeit, 2. Zulagen für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie für Lehrvikarinnen und Lehrvikare, die im privatrechtlichen Anstellungsverhältnis beschäftigt sind, 3. bei Personen der Besoldungsgruppen W oder C die Gewährung von Zulagen sowie die Anwendung von Regelungen der W-Besoldung des Landesrechts Baden-Württemberg.
	§ 8 Versorgungsabschläge	§ 8 Versorgungsabschläge
	Bei vorzeitigem Eintritt in den Ruhestand der Pfarrerinnen und Pfarrer vermindert sich das Ruhegehalt um 3,6 Prozent für jedes Jahr, um das die Pfarrerin bzw. der Pfarrer 1. vor Ablauf des Monats, in dem sie bzw. er die für sie bzw. ihn geltende Regelaltersgrenze erreicht, nach § 24 Abs. 5 AG-PfDG.EKD oder §§ 88 Abs. 4, 92 PfDG.EKD in den Ruhestand versetzt wird, 2. vor Ablauf des Monats, in dem sie bzw. er das 63. Lebensjahr vollendet hat, nach §§ 24 Abs. 6 und 7 AG-PfDG.EKD in den Ruhestand versetzt wird. Die Minderung des Ruhegehalts darf in den Fällen der Nummer 1 14,4 Prozent und in den Fällen der Nummer 2 10,8 Prozent nicht übersteigen. Beim vorzeitigen Ruhestand der Landesbischofin bzw. des Landesbischofs, der Prälätinnen bzw. Präläten sowie der stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates (§§ 5 und 6 LeitAmtG) darf die Minderung 14,4 Prozent nicht übersteigen.	Bei vorzeitigem Eintritt in den Ruhestand der Pfarrerinnen und Pfarrer vermindert sich das Ruhegehalt um 3,6 Prozent für jedes Jahr, um das die Pfarrerin bzw. oder der Pfarrer 1. vor Ablauf des Monats, in dem sie bzw. oder er die für sie bzw. oder ihn geltende Regelaltersgrenze erreicht, nach § 24 Abs. 5 AG-PfDG.EKD oder §§ 88 Abs. 4, 92 PfDG.EKD in den Ruhestand versetzt wird, 2. vor Ablauf des Monats, in dem sie bzw. oder er das 63. Lebensjahr vollendet hat, nach §§ 24 Abs. Absätze 6 und 7 AG-PfDG.EKD in den Ruhestand versetzt wird. Die Minderung des Ruhegehalts darf in den Fällen der Nummer 1 14,4 Prozent und in den Fällen der Nummer 2 10,8 Prozent nicht übersteigen. Beim vorzeitigen Ruhestand der Landesbischofin bzw. oder des Landesbischofs, der Prälätinnen bzw. oder Präläten sowie der stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates (§§ 5 und 6 LeitAmtG) darf die Minderung 14,4 Prozent nicht übersteigen.

- 7 -

		§ 8a Abzug für Pflegeleistungen
		Anstelle der Beihilfeberechtigung nach § 2 der Bundesbeihilfeverordnung tritt für die Anwendung von § 50f BeamtVG die Beihilfeberechtigung nach dem Kirchlichen Gesetz über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen.
	§ 12 Altersteilzeit	§ 12 Altersteilzeit
	In Fällen der Altersteilzeit (§ 20 Abs. 2 AG-PfDG.EKD, § 8 Abs. 1 Nr. 9 AG-KBG.EKD) sind an Stelle der besoldungs- und versorgungsrechtlichen Regelungen des Bundes die für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten des Landes Baden-Württemberg geltenden Regelungen anzuwenden.	In Fällen der Altersteilzeit (§ 20 Abs. 2 AG-PfDG.EKD, § 8 Abs. 1 Nr. 9 AG-KBG.EKD, § 1 Nr. 3 RVO Landesrecht PfdG.EKD, § 51 Abs. 4 KGB.EKD) sind an Stelle der besoldungs- und versorgungsrechtlichen Regelungen des Bundes die für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten des Landes Baden-Württemberg geltenden Regelungen anzuwenden.
	§ 15 Änderung des Bundes- und Landesrechts	§ 15 Änderung des Bundes- und Landesrechts
	Der Landeskirchenrat kann im Rahmen von § 2 Abs. 2 Satz 2 BVG-EKD neue Vorschriften des Bundes und des Landes Baden-Württemberg zur Besoldung und Versorgung im kirchlichen Interesse innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung ausschließen. Der Beschluss des Landeskirchenrats ist der Landessynode bei ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorzulegen. Lehnt die Landessynode die Bestätigung ab, so tritt der Beschluss rückwirkend außer Kraft.	Der Landeskirchenrat kann im Rahmen von § 2 Abs. 2 Satz 2 BVG-EKD neue Vorschriften des Bundes und des Landes Baden-Württemberg zur Besoldung und Versorgung im kirchlichen Interesse innerhalb von drei neun Monaten nach Veröffentlichung ausschließen. Der Beschluss des Landeskirchenrats ist der Landessynode bei ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorzulegen. Lehnt die Landessynode die Bestätigung ab, so tritt der Beschluss rückwirkend außer Kraft.
	§ 17 Überleitung in die Besoldungstabellen des Bundes	§ 17 Überleitung in die Besoldungstabellen des Bundes
	(3) Die Überleitung der vorhandenen Besoldungs- und Versorgungsempfänger nach den vorstehenden Absätzen ist, unbeschadet des Inkrafttretens des Gesetzes, bis zum 31. Dezember 2016	(3) Die Überleitung der vorhandenen Besoldungs- und Versorgungsempfänger nach den vorstehenden Absätzen ist, unbeschadet des Inkrafttretens des Gesetzes, bis zum 31. Dezember 2016

- 8 -

	durchzuführen. Erfolgt die Überleitung nach dem 1. Juli 2016 ist sie so vorzunehmen, als wäre sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes erfolgt. Bis zur Überleitung wird die Besoldung bzw. Versorgung entsprechend der am 30.06.2016 geltenden Regelungen berechnet.	durchzuführen. Erfolgt die Überleitung nach dem 1. Juli 2016 ist sie so vorzunehmen, als wäre sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes erfolgt. Bis zur Überleitung wird werden die Besoldung bzw. und Versorgung entsprechend der am 30.06.2016 geltenden Regelungen berechnet.
	§ 19 Zwischenbesoldungsgruppen	§ 19 Zwischenbesoldungsgruppen
	Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, die der Besoldungsgruppe A 14a zugeordnet sind, werden in die Besoldungsgruppe A 14 nach Maßgabe von § 1 Abs. 3 übergeleitet; Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, die der Besoldungsgruppe A13a zugeordnet sind, werden in die Besoldungsgruppe A 13 nach Maßgabe von § 1 Abs. 3 übergeleitet. Der Unterschiedsbetrag zwischen der Besoldungsgruppe A 13 und A 13a bzw. A 14 und A 14a, der zum 30. Juni 2016 besteht, wird als Amtszulage gewährt, die an künftigen Besoldungserhöhungen teilnimmt.	Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, die der Besoldungsgruppe A 14a zugeordnet sind, werden in die Besoldungsgruppe A 14 nach Maßgabe von § 1 Abs. 3 übergeleitet; Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, die der Besoldungsgruppe A13a zugeordnet sind, werden in die Besoldungsgruppe A 13 nach Maßgabe von § 1 Abs. 3 übergeleitet. Der Unterschiedsbetrag zwischen der Besoldungsgruppe A 13 und A 13a bzw. sowie A 14 und A 14a, der zum 30. Juni 2016 besteht, wird als Amtszulage gewährt, die an künftigen Besoldungserhöhungen teilnimmt.

- 1 -

**Zu Eingang 05/14
Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrates vom 7. Oktober 2022
betr. Stellungnahme der Pfarrvertretung vom 6. Oktober 2022**

Zur Stellungnahme der Pfarrvertretung vom 06.10.2022

Sehr geehrte Frau Landesbischofin Dr. Springhart, sehr geehrter Herr Synodalpräsident Wermke, sehr geehrte Synodale,

anliegend legen wir Ihnen die Stellungnahme der Pfarrvertretung zum Gesetzentwurf zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD vor.

Der von der Pfarrvertretung angesprochene Punkt betrifft folgenden Sachverhalt. Das kirchliche Gesetz verweist auf das jeweils geltende staatliche Recht (sog. dynamische Verweisung). Damit verhindert werden kann, dass staatliche Rechtsänderungen, die für die kirchlichen Verhältnisse nicht passend sind, ohne Weiteres auf die kirchliche Rechtslage „durchschlagen“ ist schon immer in den kirchlichen Gesetzen vorgesehen, dass durch eine Eilentscheidung des Landeskirchenrates die Geltung vorübergehend außer Kraft gesetzt werden kann.

Die Regelung in § 15 AG-BVG.EKD lautet:

**„§ 15
Änderung des Bundes- und Landesrechts**

Der Landeskirchenrat kann im Rahmen von § 2 Abs. 2 Satz 2 BYG-EKD neue Vorschriften des Bundes und des Landes Baden-Württemberg zur Besoldung und Versorgung im kirchlichen Interesse innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung ausschließen. Der Beschluss des Landeskirchenrats ist der Landessynode bei ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorzulegen. Lehnt die Landessynode die Bestätigung ab, so tritt der Beschluss rückwirkend außer Kraft.“

- 2 -

Die Frage, wie das Beteiligungsverfahren bei der Rechtsetzung der EKD gestaltet wurde, kann von hier aus nicht nachvollzogen werden und trägt zur inhaltlichen Beurteilung des Anliegens nichts bei.

In jüngster Zeit kam es zu Gesetzentwürfen im Besoldungs- und Versorgungsrecht, die in keiner Weise für kirchliche Verhältnisse kompatibel waren. Der Zeitverlauf im Stelungnahmeverfahren war derart kurz bemessen, dass eine sachgemäße Würdigung der Regelungen, die zum Teil rechtlich hochkomplex ausfallen, nicht zu leisten war. Insofern besteht Einigkeit, dass ein weiterreichender zeitlicher Spielraum zur Beurteilung staatlicher Regelungen notwendig ist. Im Weiteren verweisen wir auf die Gesetzesbegründung.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Kai Tröger-Methling
Kirchenrechtsdirektor

– 3 –

**Stellungnahme der Pfarrvertretung vom 6. Oktober 2022 betr.
Entwurf der Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des
Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD**

Betr.: Stellungnahme der Pfarrvertretung zum Entwurf der Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD

Sehr geehrte Frau Landesbischofin Dr. Springhart, wertees Kollegium,
sehr geehrter Herr Synodalpräsident Wermke, wertee Synodale,

die Pfarrvertretung hat den Entwurf der Änderung des AG-BVG-EKD bei ihrer Sitzung am 6. Oktober 2022 beraten und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Bis auf eine Ausnahme, die Nr. 5, handelt es sich bei den Änderungsvorschlägen um rein redaktionelle Änderungen. Diese Ausnahme ist allerdings aus Dienstnehmersicht ärgerlich: Die Verlängerung der Ausschlussfrist für die Übernahme von Bundes- oder Landesvorschriften zur Besoldung und Versorgung folgt einer Änderung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD im Dienstrechtsänderungsgesetz 2020¹, das die EKD für ihren Bereich beschlossen hat. Den Landeskirchen eröffnet die Änderung die Möglichkeit, für ihren Bereich entsprechende Regelungen zu treffen.²

Die Änderung des § 2 war allerdings nicht Bestandteil des Gesetzentwurfs, den die EKD dem Verband der Pfarrvereine (als Pfarrvertretung auf EKD-Ebene) zur Stellungnahme vorgelegt hat. Offenbar ist sie nachträglich erfolgt, die Mitwirkungsrechte der Dienstnehmerseite sind dadurch verletzt worden. Es wäre daher problematisch, wenn nun in Baden eine Regelung beschlossen würde, die auf einer

¹ Amtsblatt der EKD Nr. 12 vom 9. November 2020, S. 280, Nr. 2 bzw. in der vollständigen Version ABI Nr. 4 vom 15.4.2021, S.101

² § 2 Anwendung von Bundesrecht

(1) Besoldung und Versorgung richten sich nach den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten jeweils geltenden Besoldungs- und Versorgungsrechts, soweit in diesem Kirchengesetz oder aufgrund dieses Kirchengesetzes nicht etwas anderes bestimmt ist.
(2) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann neue Vorschriften des Bundes zur Besoldung und Versorgung im kirchlichen Interesse innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung längstens bis zum Ablauf von neun Monaten nach Veröffentlichung vorläufig durch Rechtsverordnung von der Anwendung ausschließen. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich eine entsprechende Möglichkeit zur Aussetzung neuer Vorschriften des Bundes durch Kirchengesetz regeln, soweit sie Regelungsgegenstände betreffen, die aufgrund von Öffnungsklauseln abweichend von diesem Kirchengesetz geregelt werden können. Satz 2 gilt entsprechend, soweit Gliedkirchen auf das Recht eines Bundeslandes verweisen.

– 4 –

nicht regelkonform zustande gekommenen Regelung der EKD basiert.
Daher bittet die Pfarrvertretung die Synode, von der Möglichkeit einer Fristverlängerung keinen Gebrauch zu machen.

Inhaltlich handelt es sich bei dem Änderungsvorschlag um die Ausweitung von Möglichkeiten, die von der Pfarrvertretung ohnehin kritisch gesehen werden: Grundsätzlich ist es ein Anliegen der Pfarrvertretung, im Pfärtdienstrecht Ausnahmen von beamtenrechtlichen Regelungen nur dann zu machen, wenn sie im Blick auf die Besonderheiten des kirchlichen Dienstes zwingend sind.

Wir bitten den EOK um Prüfung der Argumente und um Weiterleitung der Stellungnahme an die Geschäftsstelle der Landessynode.

Mit freundlichen Grüßen

Volker Matthaei, Vorsitzender der Pfarrvertretung

- 1 -

Eingang	23.09.2022
Ord.-Ziffer	05/15
Der Präsident	gez. Wärmke

**Vorlage des Landeskirchenrates
vom 22. September 2022
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 2022**

Entwurf

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes
über die Ordnung der Visitationen

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 6/2023 abgedruckt)

- 2 -

Vorlage des Landeskirchenrates
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbstsynode 2022

Entwurf
**Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der
Visitationen**

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der Visitationen

Das Kirchliche Gesetz über die Ordnung der Visitation (Visitationsordnung - VisO) vom 24. Oktober 2013 (GVBl. S. 296), geändert am 21. Mai 2021 (GVBl. Teil I, Nr. 35, S. 94), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird VII. Schlussbestimmungen wie folgt gefasst:
-§ 43 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen"
2. Die Überschrift von § 43 wird wie folgt gefasst:
-§ 43
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen"
3. In § 43 werden nach Absatz 2 folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Der Bezirkskirchenrat kann für die Visitation der Gemeinden vorsehen, dass ab dem 1. Januar 2023 keine Visitationen nach dieser Ordnung mehr durchgeführt werden. Er kann im Einvernehmen mit der betreffenden Gemeinde vorsehen, dass die Visitation in einem Verfahren, über das sich Gemeindeführung und Visitationskommission verständigen, in Abweichung von den Regelungen der Abschnitte 2 bis 6 dieses Gesetzes durchgeführt wird.“

(4) Für die Visitation von Kirchenbezirken kann die Landesbischofin oder der Landesbischof im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat vorsehen, dass die Bezirksvisitation entfällt, zeitlich verlegt oder in einer anderen Weise, in Abweichung von den Regelungen der Abschnitte 2 bis 6 dieses Gesetzes durchgeführt wird.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. November 2022 in Kraft.

– 3 –

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Die Landesbischöfin

Prof. Dr. Heike Springhart

Begründung

Für die Visitationsordnung ist eine vollständige Überarbeitung innerhalb der nächsten zwei Jahre geplant. Es geht darum, die Visitationsordnung den aktuellen Entwicklungen anzupassen und dabei insbesondere die Transformationsprozesse in der Landeskirche aufzunehmen.

Mit den Aufgaben der Ressourcensteuerung und dem landeskirchlichen Transformationsprozess ekiba2032 sind die Kirchenbezirke vor eine erhebliche Herausforderung gestellt. Daher eröffnet die Übergangregelung die Möglichkeit, die Visitationen unbefristet auszusetzen, wenn dies zur Entlastung aller Beteiligten für sinnvoll gehalten wird. Auch besteht die Möglichkeit, die Visitation in einer gänzlich anderen Form in freier Abstimmung miteinander durchzuführen, wenn dies - auch im Blickwinkel der Transformationsprozesse - für sinnvoll gehalten wird.

Eine Aufhebung der Visitationsordnung soll nicht erfolgen, da im Einzelfall schon Visitationen vorbereitet sind und die Durchführung, ggf. in veränderter Form, von den Beteiligten gewünscht sein könnte.

Soweit Visitationen aufgrund der Öffnungsklausel in geänderter Form erfolgen, könnten sich auch Erfahrungen ergeben, die anschließend in die Überarbeitung dieser Ordnung genutzt werden können.

- 1 -

Eingang	05.10.2022
Ord.-Ziffer	05/16
Der Präsident	gez. Wermke

Vorlage des Landeskirchenrates
vom 22. September 2022
zur Herbsttagung 2022
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden

Gebietstausch im Bereich der Evangelischen Kirchengemeinden
 Waid-Ostrach und Pfullendorf

- 2 -

Beschlussvorschlag zur Bestätigung des Vertrages über einen Gebietstausch im Bereich der Evangelischen Kirchengemeinden Waid-Ostrach und Pfullendorf:

Die Landessynode bestätigt nach Art. 24 Abs. 5 Grundordnung den Vertrag zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg über einen Gebietstausch im Bereich der Evangelischen Kirchengemeinden Waid-Ostrach und Pfullendorf vom 22.09.2022 und 05.10.2022.

Zur Begründung:

Die zur Evangelischen Landeskirche in Württemberg gehörende Ortschaft Wald (ca. 230 evangelische Gemeindeglieder) liegt zwischen den badischen Kirchengemeinden Meßkirch und Pfullendorf, grenzt aber nicht unmittelbar an die württembergische Kirchengemeinde Ostrach an. Gleichzeitig gehören die Ortschaften Burgweiler und Waldbeuren (ca. 130 evangelische Gemeindeglieder) kommunal und katholisch zu Ostrach, sind aber Teil der badischen Kirchengemeinde Pfullendorf.

Die betroffenen Kirchengemeinden gehören zum württembergischen Kirchenbezirk Balingen bzw. zum badischen Kirchenbezirk Überlingen-Stockach.

Nach Gesprächen zwischen den beteiligten Kirchengemeinden und Kirchenbezirken vor Ort wurde deutlich, dass die Situation für die Menschen nicht zufriedenstellend ist und eine Neuordnung gewünscht wird. Dieser Zielsetzung kommt die Vereinbarung nach.

Kindertageseinrichtungen oder Liegenschaften sind von dem Gebietstausch nicht betroffen.

Die Bestätigung nach Art. 24 Abs. 5 Grundordnung kann in Form eines Beschlusses erfolgen und bedarf nicht der Gesetzesform.

Anlage:
Vertrag über den Gebietstausch

– 3 –	– 4 –
<p>Vertrag zwischen der Ev. Landeskirche in Baden und der Ev. Landeskirche in Württemberg über einen Gebietsaustausch Entwurf Stand 07.09.2022</p> <p style="text-align: center;">Vertrag zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden, vertreten durch den Landeskirchenrat</p> <p style="text-align: center;">und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vertreten durch den Landesbischof</p> <p style="text-align: center;">über einen Gebietsaustausch im Bereich der Ev. Kirchengemeinden Wald-Ostrach und Pfullendorf</p> <p style="text-align: center;">Artikel 1</p> <p>Die zur Evangelischen Kirchengemeinde Wald-Ostrach (<i>künftig Ostrach</i>) der Evangelischen Landeskirche in Württemberg gehörende Kommune Wald mit den Ortsteilen Wald, Glashütte, Kappel, Walbertsweiler, Reischach, Hippelsweiler, Rothenlachen, Ruhestetten, Riedelsweiler und Unterortschaften – mit Ausnahme des bereits zur Evangelischen Landeskirche in Baden gehörenden Ortsteils Sentenhart – scheidet zum 1. Januar 2023 aus der Evangelischen Landeskirche in Württemberg aus und wird zu diesem Zeitpunkt von der Evangelischen Landeskirche in Baden in die Evangelische Kirchengemeinde Pfullendorf aufgenommen.</p> <p style="text-align: center;">Artikel 2</p> <p>Die zur Evangelischen Kirchengemeinde Pfullendorf der Evangelischen Landeskirche in Baden gehörende Ortschaft Burgweiler der Kommune Ostrach mit den Dörfern Burgweiler, Waldbeuren, Ochsenbach, Oberochsenbach, Zornegg, Egelsreute, Ulzhausen, Hahnennest, Mettenbuch und die Höfe Freudenberg, Rothenbühl und Sturmberg scheidet zum 1. Januar 2023 aus der Evangelischen Landeskirche in Baden aus und wird zu diesem Zeitpunkt von der Evangelischen Landeskirche in Württemberg in die Evangelische Kirchengemeinde Wald-Ostrach (<i>künftig Ostrach</i>) aufgenommen.</p>	<p>Vertrag zwischen der Ev. Landeskirche in Baden und der Ev. Landeskirche in Württemberg über einen Gebietsaustausch Entwurf Stand 07.09.2022</p> <p style="text-align: center;">Artikel 3</p> <p>Vermögensrechtliche Forderungen aufgrund des Gebietsaustausches werden von den beiden Landeskirchen gegenseitig nicht erhoben.</p> <p style="text-align: center;">Artikel 4</p> <p>Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und bedarf zu seiner Gültigkeit im Fall der Evangelischen Landeskirche in Württemberg eines kirchlichen Gesetzes und im Fall der Evangelischen Landeskirche in Baden der Bestätigung durch die Landessynode.</p> <p style="text-align: center;">Artikel 5</p> <p>Jeder der Vertragsschließenden erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages</p> <p>Karlsruhe, 22.9.2022 gez. Prof. Dr. Heike Springhart Landesbischofin</p> <p>Stuttgart, 5.10.2022 gez. Ernst-Wilhelm Gohl Landesbischof</p>

– 3 –	– 4 –
<p>Vertrag zwischen der Ev. Landeskirche in Baden und der Ev. Landeskirche in Württemberg über einen Gebietsaustausch Entwurf Stand 07.09.2022</p> <p style="text-align: center;">Vertrag zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden, vertreten durch den Landeskirchenrat</p> <p style="text-align: center;">und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vertreten durch den Landesbischof</p> <p style="text-align: center;">über einen Gebietsaustausch im Bereich der Ev. Kirchengemeinden Wald-Ostrach und Pfullendorf</p> <p style="text-align: center;">Artikel 1</p> <p>Die zur Evangelischen Kirchengemeinde Wald-Ostrach (<i>künftig Ostrach</i>) der Evangelischen Landeskirche in Württemberg gehörende Kommune Wald mit den Ortsteilen Wald, Glashütte, Kappel, Walbertsweiler, Reischach, Hippelsweiler, Rothenlachen, Ruhestetten, Riedelsweiler und Unterortschaften – mit Ausnahme des bereits zur Evangelischen Landeskirche in Baden gehörenden Ortsteils Sentenhart – scheidet zum 1. Januar 2023 aus der Evangelischen Landeskirche in Württemberg aus und wird zu diesem Zeitpunkt von der Evangelischen Landeskirche in Baden in die Evangelische Kirchengemeinde Pfullendorf aufgenommen.</p> <p style="text-align: center;">Artikel 2</p> <p>Die zur Evangelischen Kirchengemeinde Pfullendorf der Evangelischen Landeskirche in Baden gehörende Ortschaft Burgweiler der Kommune Ostrach mit den Dörfern Burgweiler, Waldbeuren, Ochsenbach, Oberochsenbach, Zornegg, Egelsreute, Ulzhausen, Hahnennest, Mettenbuch und die Höfe Freudenberg, Rothenbühl und Sturmberg scheidet zum 1. Januar 2023 aus der Evangelischen Landeskirche in Baden aus und wird zu diesem Zeitpunkt von der Evangelischen Landeskirche in Württemberg in die Evangelische Kirchengemeinde Wald-Ostrach (<i>künftig Ostrach</i>) aufgenommen.</p>	<p>Vertrag zwischen der Ev. Landeskirche in Baden und der Ev. Landeskirche in Württemberg über einen Gebietsaustausch Entwurf Stand 07.09.2022</p> <p style="text-align: center;">Artikel 3</p> <p>Vermögensrechtliche Forderungen aufgrund des Gebietsaustausches werden von den beiden Landeskirchen gegenseitig nicht erhoben.</p> <p style="text-align: center;">Artikel 4</p> <p>Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und bedarf zu seiner Gültigkeit im Fall der Evangelischen Landeskirche in Württemberg eines kirchlichen Gesetzes und im Fall der Evangelischen Landeskirche in Baden der Bestätigung durch die Landessynode.</p> <p style="text-align: center;">Artikel 5</p> <p>Jeder der Vertragsschließenden erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages</p> <p>Karlsruhe, 22.9.2022 gez. Prof. Dr. Heike Springhart Landesbischofin</p> <p>Stuttgart, 5.10.2022 gez. Ernst-Wilhelm Gohl Landesbischof</p>

- 1 -

Eingang	06.10.2022
Ord.-Ziffer	05/17
Der Präsident	gez. Wermke

**Vorlage des Präsidenten
vom 6. Oktober 2022
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 2022**

Kirche des gerechten Friedens werden

- 2 -

Kirche des gerechten Friedens werden

I. EINLEITUNG UND AUSGANGSLAGE

2013 hat die Landessynode Friedensethischen Grundsätze für die Evangelische Landeskirche in Baden beschlossen. Sie machte sich damit auf den Weg zu einer Kirche des gerechten Friedens. Die politische Weltlage war auch damals bestimmt von Kriegen und Konflikten. Debattiert wurden die Auseinsätze der Bundeswehr, der Afghanistankrieg und die Frage der Schutzverantwortung. Friedensethisch diskutiert wurde besonders die Frage, ob Militäreinsätze geeignet sind, Leben zu schützen.

2022 diskutiert die Landessynode der Evangelischen Landeskirche die friedensethischen Grundsätze erneut in einer mittlerweile veränderten weltpolitischen Gesamtlage.

Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden hat darum im Rahmen ihrer Frühjahrstagung 2022 festgestellt:

„Die Landessynode fühlt sich durch die Invasion der russischen Armee in der Ukraine und den weiter andauernden Krieg herausgefordert und verpflichtet, ihre friedensethischen Grundentscheidungen der vergangenen Jahre erneut aufzugreifen und kritisch zu diskutieren.“

Diesem Anliegen folgt der nachfolgende Text. Er greift den 2013 verabschiedeten Text, der unter dem Titel *„Richte unsere Füße auf den Weg des Friedens (Lk 1,79). Ein Diskussionsbeitrag aus der Evangelischen Landeskirche in Baden“* erschienen und den Beschluss der Landessynode vom 24. Oktober 2014 auf.

Bei der Aktualisierung des Textes wurde die Drei-Teilung beibehalten. Im ersten Teil wird die heutige Ausgangslage dargestellt, im zweiten Teil werden biblisch-theologischen Einsichten dargelegt, bevor es im dritten Teil um Konkretionen geht.

AUSGANGSLAGE

Am 24. Februar 2022 hat Russland die Ukraine völkerrechtswidrig angegriffen. Der Krieg in der Ukraine wird seitdem mit unverminderter Härte und Brutalität geführt. Menschen werden täglich Opfer des Krieges, Tausende wurden auf beiden Seiten getötet, über 7 Millionen Ukrainerinnen und Ukrainer befinden sich nach Angaben des UNHCR auf der Flucht.¹

Die Europäischen Staaten unterstützen mit den USA die Ukraine mit Waffenlieferungen und versuchen mit immer neuen Sanktionspaketen, Russland zum Einlenken zu bewegen.

¹ Siehe aktuelle Zahlen: [Situation Ukraine/Refugee Situation \(unhcr.org\)](https://www.unhcr.org) (Stand: 28.9.2022)

- 3 -

Nach über sechs Monaten Krieg ist es gelungen, Russland bisher einen militärischen Sieg zu verwehren. Gleichzeitig ist festzustellen, dass weder die Waffenlieferungen noch die Verhängung von Sanktionen bislang zu Frieden geführt haben.

Zudem werden die weltweiten Auswirkungen des Krieges immer gravierender. Insbesondere die Abhängigkeit von Weizenlieferungen aus der Ukraine führt in vielen Ländern der Welt zur wachsenden Gefahr von Hungersnöten. Darunter leiden vor allem die Ärmsten weltweit. In den westlichen Industrienationen wird die Abhängigkeit von Gas und Öl aus Russland zunehmend zum politischen und wirtschaftlichen Problem. Dass mit Russland eine Atommacht mitten in Europa Krieg führt, lässt die Sorge vor einer atomaren Eskalation des Krieges wachsen. Besorgniserregend ist auch die weltweite Zunahme von Cyber-Angriffen und die Entwicklung von autonomen und teilautonomen Waffensystemen, die die Friedensethik vor neue Herausforderungen stellt.

In Deutschland hat Bundeskanzler Scholz von einer Zeitenwende gesprochen. Er kündigte eine veränderte Außen- und Sicherheitspolitik an, die sowohl Waffenlieferungen an die Ukraine befürwortet als auch 100 Milliarden Euro für Militärausgaben zusagte. Damit haben sich mit dem Einmarsch der russischen Armee in der Ukraine auch die sicherheits- und friedenspolitischen Parameter in Deutschland radikal verändert.

Der Angriff Russlands hat die internationale Friedensordnung massiv erschüttert. In den letzten Jahrzehnten haben die Vereinten Nationen - auch bereits durch sie schwächende Aktionen westlicher Verbündeter - an Bedeutung verloren. Oder, wie es die EKD-Synode in ihrer Kundgebung bereits 2019 formulierte: „Die regelbasierte multilaterale Weltordnung ist in der Krise“.² Der Angriff auf die Ukraine hat diese Krise nun noch massiv verstärkt.

Frieden und Gerechtigkeit

Auf dem Weg zu einer Kirche des gerechten Friedens stellt sich die Evangelische Landeskirche in Baden dem Anspruch, in ihrer Theologie, in ihrem Handeln und ihrer Verkündigung zeichenhaft Gottes guten Willen für diese Welt sichtbar werden zu lassen. Frieden und Gerechtigkeit gehören notwendig zusammen, wenn die Kirchen die politischen Perspektiven an biblischen Bedrohungen messen. Sie sind zugleich vielfach gefährdet und zahlreichen Bedrohungen ausgesetzt. Dass der Patriarch der russisch-orthodoxen Kirche in Russland den Überfall auf die Ukraine rechtfertigt, hat die russisch-orthodoxe Kirche in den Fokus gerückt. Kirchen und Christinnen und Christen sind herausfordert, ihre Haltung zu Gewalt und Krieg auch theologisch zu reflektieren. Es gilt zu klären, worin Auftrag und Verantwortung der Kirchen in dieser Situation bestehen. Hilfreich sind dabei im aktuellen Kontext die Stellungnahmen der ÖRK-Vollversammlung zum Ukrainekrieg

² Kundgebung 2019 – EKD

- 4 -

und zum Frieden in der Welt.³

Einige Aspekte seien hier hervorgehoben:

Friedenssichernde Militäreinsätze

Die Militäreinsätze aus humanitären Gründen haben nicht die erhoffte Wirkung erzielt, wie zuletzt 2021 der schnelle Abzug der Bundeswehr aus Afghanistan verdeutlichte. Viele Fragen bzgl. des Einsatzes sind offen, besonders da die Taliban innerhalb kürzester Zeit die Macht wieder innehatten. Auch der Bundeswehreininsatz in Mali steht kurz vor dem Scheitern. Beide Einsätze haben gezeigt, dass militärischer Einsatz nicht automatisch zu Frieden in einem anderen Land führt. Auch der sogenannte "Vernetzte Einsatz", also die Verbindung von militärischen und zivilen Mitteln führt nicht unbedingt zum Frieden.

Einsatz von Sanktionen

Wissenschaftliche Untersuchungen belegen schon länger, dass Sanktionen wenig erfolgreich sind, um Unrecht und Menschenrechtsverletzungen zu beenden. Und dennoch ist dieses gewaltärmere Mittel in der Politik und in der Bevölkerung beliebt. Insbesondere die Sanktionen gegen den Irak haben gezeigt, dass in erster Linie die Bevölkerung darunter leidet und noch stärker das Regime unterstützt. Die Sanktionen gegenüber Russland haben teilweise ihr Ziele verfehlt. Durch die Sanktionen sind weltweit die Rohstoffpreise gestiegen, wodurch die Rohstoff-Einnahmen Russland enorm anwachsen. Die Leidtragenden sind weltweit Menschen in Armut oder mit geringem Einkommen.

Ächtung von Atomwaffen

Die Gefahr eines Atomkriegs ist durch den Angriff Russlands gestiegen. Damit steigt die Bedeutung einer weltweiten Ächtung von Atomwaffen und die Notwendigkeit, diese zu vernichten.

Klimawandel

Der Klimawandel mit seinen Auswirkungen bleibt die größte globale Gefährdung für unseren Planeten. Einerseits droht er schneller voranzuschreiten als bisher angenommen, andererseits ist nicht zu erkennen, dass sich die großen Staaten tatsächlich an das vereinbarte Klima-Abkommen halten werden. Der Klimawandel wird zu neuen Migrationsbewegungen, zusätzlichen Konflikten und Gewalt führen. Frieden und Gerechtigkeit sind dadurch weltweit bedroht.

Herausgeforderte Solidarität

Erfreulich ist die große Hilfsbereitschaft für geflüchtete Menschen aus der Ukraine, die seit dem 24. Februar 2022 zu beobachten ist. Gleichzeitig gibt es auch eine

³ "War in Ukraine, Peace and Justice in the European Region", statement by the WCC 11th Assembly in Karlsruhe, Germany. Siehe Dokumente | World Council of Churches (oikoumene.org)

- 5 -

zunehmende Gleichgültigkeit gegenüber den Menschen, die auf der Flucht im Mittelmeer ertrinken.

In den letzten zwei Jahren war die Pandemie und die dadurch veranlassten Beschränkungen ein großes Thema. Noch sind die psychischen und sozialen Auswirkungen nicht erforscht. Es entsteht der Eindruck, dass die Gesellschaft zunehmend fragmentiert wird, Polarisierungen und Hass und Hetze nehmen zu.

Zivile Konfliktbewältigung

Nicht nur die Bedrohungen nehmen zu, auch das Bemühen um angemessene zivile Krisenbewältigungen zeigt Fortschritte. So trägt das Lieferkettengesetz, wenn auch ziemlich abgeschwächt, dazu bei, dass Firmen mehr Verantwortung für ihre Produkte bzw. deren Entstehung übernehmen.

Inzwischen hat auch die Friedens- und Konfliktforschung neue Erkenntnisse gebracht. Bereits 2011 hatten die beiden US-Amerikanerinnen Erica Chenoweth und Maria Stephan mit ihrer Studie der „Why civil resistance works“ für großes Aufsehen gesorgt. Sie konnten feststellen, dass in mehr als 50 Prozent der Fälle gewaltfreie Aufstände erfolgreicher sind als bewaffnete.⁴ Inzwischen haben sie weitergeforscht und die Ergebnisse wurden bestätigt. Sie stellten darüber hinaus fest, dass bewaffnete Aufstände eher zu Genoziden führen als unbewaffnete.⁵ Ebenso wurde die Wirksamkeit von „Friedenszonen“ erforscht. In vielen Bürgerkriegsländern, in denen brutale Gewalt herrscht wie z. B. Kolumbien, Philippinen und Kongo, konnten lokale Gemeinden oder Gemeinschaften tatsächlich bewaffnete Auseinandersetzungen von ihrer Gemeinde fernhalten.⁶

Resonanzen auf den friedensethischen Beschluss der Evangelischen Landeskirche Zu den Aspekten der erneuten Beratung durch die Landessynode gehört auch der Blick auf die positiven Auswirkungen des Beschlusses, der über unsere Landeskirche hinaus Impulse gesetzt hat.

In Umsetzung des Synodenbeschlusses von 2013 wurde das Szenario „Sicherheit neu denken“ entwickelt. Daraus ist inzwischen eine bundesweite Initiative mit internationalen Verbindungen entstanden und das Szenario wurde auf Englisch, Französisch, Niederländisch, Polnisch und Russisch übersetzt.

Die Initiative *Sicherheit neu denken* wird derzeit von über 150 Organisationen unterstützt und bringt - wie von unserer Landessynode gefordert - regelmäßig sehr

⁴ Download einer deutschen Zusammenfassung:

https://www.ekiba.de/media/download/integration/139655/gewaltfreie_aufstaende_1.pdf

⁵ Perkowski, Evan; Chenoweth, Erica (2018): Nonviolent Resistance and Prevention of Mass Killings During Popular Uprisings.

⁶ Kaplan, Oliver Ross (2017): Resisting war. How communities protect themselves. Cambridge.

- 6 -

wirksam „die Einseitigkeit militärischer Optionen“ in die gesellschaftliche und politische Debatte sowie die Bedeutung und Wirksamkeit ziviler Instrumente der Konfliktbewältigung ein. Mit der Gründung der Jugendinitiative *Peace for Future* ist unter ihrem Dach inzwischen auch ein vielbeachteter jüngerer Zweig erwachsen.

Auch beim Thema **Rüstungsexporte** ist es gelungen, nationale und internationale Akteure besser zu vernetzen und mit Studien zu den Auswirkungen von Waffenexporten und Munitionsexporten neue Impulse in die friedensethische Diskussion einzubringen.

Anfang 2020 wurde das **Friedensinstitut der Evangelischen Hochschule Freiburg** eröffnet, das durch Lehre, Forschung und Transferangebote einen Beitrag zu einer Kultur des Friedens leisten will. Durch den 2022 neu gestarteten Masterstudiengang Friedenspädagogik/Peace Education wurde das Studienangebot in Deutschland im Bereich der Friedenswissenschaften um einen interdisziplinären und anwendungsbezogenen Studiengang an einer Hochschule in kirchlicher Trägerschaft ergänzt.

Abschließend sei noch der Blick auf die **EKD** gerichtet. Durch den badischen friedensethischen Konsultationsprozess, an dem sich 2012/2013 nahezu alle Kirchenbezirke beteiligten und durch den Diskussionsbeitrag zur friedensethischen Neuorientierung wurden viele andere Landeskirchen zu eigenen friedensethischen Beratungen angeregt. Dies erkannte die EKD bei ihrer Synode 2019 mit dem Schwerpunktthema „Auf dem Weg zu einer Kirche des gerechten Friedens“ ausdrücklich an.⁷

Der Auftrag der Kirchen

Der Beitrag der Kirchen zu einer friedlichen und gerechten Gestaltung menschlichen Zusammenlebens wird von Gottes Wort her immer den Menschen in den Mittelpunkt stellen. Die Erfahrungen in der weltweiten Ökumene lehren uns, dass dies nur dann gelingen wird, wenn wir lernen, den unterschiedlichen Erfahrungen und Perspektiven aus allen Teilen der Welt Rechnung zu tragen. Das Ende des europäischen Zentrismus ist eine Chance für Theologie und Kirche, Frieden und Gerechtigkeit weltweit und je kontextualisiert zu denken. Der politische Auftrag der Kirchen besteht in jedem Kontext darin, öffentlich für Frieden, Gerechtigkeit und Versöhnung einzutreten.

⁷ siehe den Bericht des ehemaligen Friedensbeauftragten Renke Brahmns bei der EKD-Synode 2021, S. 3

- 7 -

II. BIBLISCHE UND THEOLOGISCHE EINSICHTEN

2.1 BIBLISCHE ORIENTIERUNG

Das Verhältnis von Religion und Gewalt in der Bibel ist ambivalent und verlangt immer wieder die theologische Klärung vom Kern der biblischen Botschaft her, dem Evangelium von Jesus Christus. In beiden Teilen der Bibel finden sich Texte und Gottesbilder, die Gewalt und Krieg als legitime Handlungsweisen darstellen. Diese biblischen Aussagen wurden dabei in der Geschichte immer wieder als Rechtfertigung von militärischer Gewalt und Krieg genutzt und häufig dabei auch missbraucht zur Legitimation von Gewalt in Gottes Namen. Mit der prophetischen Vision vom Umschmelzen der Schwerter zu Pflugscharen und dem Zusammenleben der Menschen in Frieden, mit Jesu Gebot der Feindsiebe und einer ganzen Reihe anderer biblischer Motive gibt es dagegen in der biblischen Tradition auch starke Impulse, die auf eine grundsätzliche Kritik an militärischen Mitteln und auf die Überwindung von Gewalt und Krieg zielen. Es lässt sich darum festhalten: Eine gesamtbiblische Perspektive lässt keine theologische Rechtfertigung von Krieg zu. Vielmehr ergibt sich aus **gesamtbiblischer Perspektive** ein roter Faden, in dem „Gott immer deutlicher als der erkennbar wird, der Vergebung schenkt, Versöhnung stiftet und so Frieden schafft. Damit verbindet sich auch die Einsicht, dass Gewalt nicht durch Gewalt zu überwinden ist“. (EKD Denkschrift Nr. 41, S.316).

„Dass Frieden und Gerechtigkeit sich küssen ...“ (Ps 85,11)

Die **hebräische Bibel** zeichnet ein sehr realistisches Bild des Gewaltpotenzials menschlichen Zusammenlebens und berichtet auch von Kriegen im Namen Gottes. Allerdings ist bereits in der Schöpfungsgeschichte ein Tötungsverbot angelegt. Im 1. Buch Mose wird erzählt, wie Gott das Leben des Mörders Kain schützt. Es hat seinen Grund in der Ebenbildlichkeit des Menschen mit Gott (Gen 1,27). Aus dieser **Gottesebenbildlichkeit** bezieht der Mensch seine besondere Würde. Hierin ist auch die „Weisung zum Schutz des menschlichen Lebens“, das Gebot „Du sollst nicht töten“ im Dekalog begründet (Ex 20,13). Dieser Grundton kommt in der Entwicklung des biblischen Denkens und biblischer Gotteserkenntnis gegenüber Traditionen von Gewalt und Rache zunehmend zum Tragen. Häufig missverstandene Formulierungen wie „Auge um Auge, Zahn um Zahn“ (2.Mose 21,24; 3.Mose 24,20; 5. Mose 19,21) legitimieren nicht die Anwendung von Gewalt im Sinne einer „Vergeltung“, sondern beschreiben angemessene Schadensersatzregelungen durch Geldzahlungen (Pinchas Lapide).⁸

Einen umfassenden Blick auf die Beziehungen der Menschen untereinander, aber auch zur Schöpfung und zu Gott selbst eröffnet der von Gott verheißene „Schalom“. Im Schalom verbinden sich die Vorstellung von Frieden, Heilsein und

⁸ Diese Einsichten sind dem jüdischen Theologen Pinchas Lapide zu verdanken, vgl. z.B. Lapide, Pinchas: Die Bergpredigt- Utopie oder Programm? Mainz 1982).

- 8 -

Unversehrtheit mit Gerechtigkeit und Wahrhaftigkeit (Ps 85,8 ff). Ein solcher ganzheitlicher Friede wird die menschlichen Beziehungen und Verhaltensweisen prägen, auch wenn dieser „Schalom“ in seiner ganzen Fülle erst durch den Messias, den „Friedefürst“ erreicht sein wird (Jes 9,5).

Auf diesem Hintergrund kritisieren die Propheten die Vorherrschaft von Gewalt, Krieg und Ungerechtigkeit ebenso wie einen „falschen Frieden“, der eben nicht mit Gerechtigkeit einhergeht (Jer 6,14). Ihre Visionen zeigen zum Teil sehr konkrete Bilder von einem neuen Zusammenleben der Völker in Gerechtigkeit, das die Bereithaltung von Waffen überflüssig machen wird: „Der Gerechtigkeit Frucht wird Friede sein.“ (Jes 32,17a). „Und er [Gott] wird für Recht sorgen zwischen den Nationen und vielen Völkern Recht sprechen. Dann werden sie ihre Schwerter zu Pflugscharen schmieden und ihre Speere zu Winzermessern. Keine Nation wird gegen eine andere das Schwert erheben, und das Kriegshandwerk werden sie nicht mehr lernen.“ (Jes 2, 4 Zürcher Bibel). **Gerechtigkeit und Recht sind Voraussetzungen des Friedens.** Frieden und Gerechtigkeit sind kein Zustand, sie müssen als Prozess gedacht werden und miteinander wachsen. Ermüdet von den Visionen der Propheten sind Glaubende auf dem Weg zum Frieden.

„Überwinde das Böse mit Gute...“ (Röm 12,21)

„Die umfassende Bedeutung von *shalom* wird hinübergetragen ins **Neue Testament** und mit dem griechischen Wort *eirene* wiedergegeben. Hinter dem allgemeinen Wunsch des Wohlergehens steht die Überzeugung, dass dieser **Friede ein Geschenk** ist, welche die machtvolle Wirklichkeit der Erlösung durch Gott widerspiegelt. Die prophetische und apokalyptische Botschaft von der Herrschaft Gottes bildet den Kern des von Jesus verkündeten Evangeliums.“⁹

Jesus lebt und lehrt diese frohe Botschaft des kommenden Reiches Gottes und verbindet damit die Verheißung eines gerechten Friedens. Dies verkündigt bereits die Weihnachtsgeschichte, wenn die Engel singen: „Ehre sei Gott in der Höhe und Friede auf Erden bei den Menschen seines Wohlgefallens“ (Lk 2,14).

In der Tradition der Propheten Israels fordert der Jesus der **Bergpredigt** zur „aktiven Gewaltfreiheit“ auf. Er preist die Friedensstifter selig. Von Jesu Festnahme wird die Warnung vor dem Gebrauch von Gewalt überliefert: „Steck dein Schwert an seinen Ort! Denn alle, die zum Schwert greifen, werden durch das Schwert umkommen.“ (Mt 26,52 Zürcher Bibel)

Was diese „**aktive Gewaltfreiheit**“ konkret bedeuten kann, verdeutlicht die Bergpredigt an Beispielen: „Wenn dich einer auf die rechte Wange schlägt, dem halte auch die andere hin“ (Mt 5,39). Dieses Verhalten nimmt die Gewalt weder passiv hin, noch wird mit Gegengewalt reagiert. Vielmehr gibt es dem

⁹ Raiser, Konrad; Schmittthemer, Ulrich (Hg.) (2012): Gerechter Friede. Ein ökumenischer Aufruf zum gerechten Frieden, S. 28

- 9 -

Angegriffenen seine Würde zurück, lässt die Aggressivität ins Leere laufen und führt so aktiv aus der Gewaltspirale hinaus.

Auch Paulus nimmt das Ethos der Bergpredigt auf, wenn er sagt: „Wenn dein Feind hungert, so gib ihm zu essen.“ und „Lass dich nicht vom Bösen überwinden, sondern überwinde das Böse mit Gutem“ (Röm 12,21). Damit wird die Option angesprochen, gegebenenfalls auf die Durchsetzung des eigenen Rechts zu verzichten, um Voraussetzungen für Frieden zu erhalten. Der tiefste theologische Grund der Feindseligkeit liegt für Paulus (und für die reformatorische Theologie) in der Rechtfertigung allein aus Gnade (Röm 1,17). Zwischen der Person und dem, was sie tut, ist zu unterscheiden.

Es geht also im Neuen Testament um einen **dritten Weg der Konfliktbearbeitung**. Wer diesen Weg gehen will, auf Gewalt verzichtet und sich so verletzlich macht, kann auf Jesus Christus hoffen, wie Paulus ihn bezeugt: „Und er hat zu mir gesagt: Lass dir an meiner Gnade genügen; denn meine Kraft ist in den Schwachen mächtig.“ (2 Kor 12,9) Ein vermeintliches Opfer kann so durch alternatives Verhalten eine Veränderung der Situation bewirken und neue Voraussetzungen für Frieden ermöglichen.

Der menschliche Beitrag zum Frieden, der uns in der Bergpredigt aufgetragen wird, lässt die **Unverfügbarkeit des göttlichen Friedens** nicht aus dem Blick geraten. Im Gegenteil, das Handeln im Geist der Bergpredigt und das Verständnis vom Frieden als Geschenk Gottes ergänzen sich: Jesus Christus, der durch sein Leben, seinen Tod und seine Auferstehung die „Quellen der Feindschaft“ überwunden hat, ist „unser Friede“ (Eph 2,14). In seinem Leiden, Sterben und Auferstehen zeigt Gott, dass die vermeintliche Niederlage nicht das letzte Wort Gottes ist. Christen erhalten so Stärkung und Ermutigung, den Weg des Friedens zu gehen, weil sie darin von Gott in Christus begleitet sind. Sie leben und arbeiten in der Zuversicht, dass ihrem Weg im Geiste Jesu Christi von Gott Zukunft verheißen ist.

2.2 ETHOS DER GEWALTFREIHEIT IN DER BERGPREDIGT VERSUS LEHRE VOM GERECHTEN KRIEG

Für die Beantwortung der Frage, ob Christen und Christinnen Gewalt als (letztes) Mittel rechtfertigen können, ist von Anfang an der Umgang mit dem **Ethos der Bergpredigt** entscheidend gewesen. Die Bergpredigt wurde von den Christen in den ersten Jahrhunderten der Kirche sehr ernst genommen. Sie waren der Meinung, die prophetische Weissagung des Micha sei nun erfüllt, als Söhne des Friedens seien die Christen berufen, die Schwerter zu Pflugscharen umzuschmieden. Die ersten Christen lehnten alle Gewalt ab und weigerten sich, in der römischen Armee Kriegsdienst zu leisten.

Nach der konstantinischen Wende wurde das Christentum Staatsreligion und die Bergpredigt zur Sonderethik für besonders berufene Christen (z.B. Mönche oder Priester). Bald traten Christen auch in die römische Armee ein und kämpften als Soldaten. Um die zerstörerische Kraft des Krieges einzudämmen, entwickelte der

- 10 -

Kirchenvater Augustin die antike „**Lehre vom gerechten Krieg**“ (bellum iustum) weiter. Nach dieser Lehre muss die Kriegsführung bestimmte Kriterien erfüllen, um als ethisch gerechtfertigt gelten zu können. Auch auf diesem Hintergrund wurde bis weit ins 20. Jahrhundert hinein der Militärdienst von den Kirchen legitimiert oder sogar unter Verweis auf Röm 13 als „Christenpflicht“ angesehen. Die aus der Reformation hervorgegangenen historischen Friedenskirchen (z.B. Mennoniten und Quäker) haben dagegen strikt am Prinzip der Gewaltfreiheit festgehalten und den Kriegsdienst verweigert. Sie blieben aber mit ihrer Auffassung in der Minderheit.

Erst im 20. Jahrhundert wurde mit Mahatma Gandhi und Martin Luther King die konkrete Ethik der **Bergpredigt als Impuls für realpolitisches Handeln** wieder breiter wirksam. In den gewaltfreien Methoden des Widerstandes gegen Ungerechtigkeit und Unterdrückung erkannten Gandhi und King eine praktische Umsetzung der Verkündigung Jesu aus der Bergpredigt und des Grundsatzes, Böses mit Gutem zu überwinden. Viele weitere Beispiele dafür lassen sich im 20. und 21. Jahrhundert nennen, die allerdings in der öffentlichen Wahrnehmung wenig präsent sind. Nicht zuletzt verdanken wir die Überwindung der „Berliner Mauer“ und in Folge davon die Einheit Deutschlands dem mutigen Widerstand von Menschen in der damaligen DDR, die den Aufrufen zur Gewaltfreiheit in den Kirchen folgten. Ein weiteres Beispiel für den Einsatz gewaltfreier Methoden in Bürgerkriegen ist der erfolgreiche gewaltfreie Aufstand von muslimischen und christlichen Frauen in Liberia, die im Jahre 2003 den blutigen Bürgerkrieg mit gewaltfreien Mitteln beendeten. Selbst den Tyrannen Charles Taylor brachten sie zum Einlenken. „Pray the devil back to hell!“ war ihre Parole, die den Geist der Bergpredigt atmet. Selbst in den sogenannten zerfallenden Staaten Afrikas mit ihren blutigen Bürgerkriegen sind also gewaltfreie Methoden aussichtsreich.

2.3 VOM GERECHTEN KRIEG ZUM GERECHTEN FRIEDEN - STATIONEN AUF DEM WEG DER FRIEDENSETHIK

In den Jahrzehnten nach dem zweiten Weltkrieg hat ein entscheidender **Paradigmenwechsel** in der friedensethischen Diskussion stattgefunden: Während jahrhundertlang die „Lehre vom gerechten Krieg“ bestimmend war, gilt inzwischen der „gerechte Frieden“ als Leitbild christlicher Friedensethik:

Die **Abkehr vom Konzept des „gerechten Kriegs“** begann unter dem Eindruck der ungezügelten Gewalt des 2. Weltkriegs. 1948 erklärte der Ökumenische Rat der Kirchen bei seiner Gründung unter der Überschrift „Krieg soll nach Gottes Willen nicht sein“: „Krieg als Methode zur Beilegung von Konflikten ist unvermeidbar mit der Lehre und dem Beispiel unseres Herrn Jesu Christi. Die Rolle, die der Krieg im heutigen internationalen Leben spielt, ist Sünde wider Gott und eine Entwürdigung des Menschen. ... Der Krieg bedeutet heute etwas völlig anderes als früher. ... Die herkömmliche Annahme, dass man für eine gerechte Sache einen gerechten Krieg mit rechten Waffen führen könne, ist unter solchen Umständen nicht mehr aufrecht zu erhalten. Es mag sein, dass man auf Mittel der Gewalt nicht verzichten kann, wenn das Recht zur Geltung gebracht werden soll. Ist der Krieg aber erst einmal

– 11 –

ausgebrochen, dann wird die Gewalt in einem Umfang angewandt, der dem Recht seine Grundlage zu zerstören droht.“¹⁰

Später wurde dies angesichts der **Bedrohung durch Massenvernichtungsmittel** erneut reflektiert: So erklärte die badische Landessynode 1990: „... Das Zeitalter der Massenvernichtungswaffen macht unübersehbar klar, dass ein gerechter Krieg nicht möglich ist. Krieg scheidet darum als Mittel der Politik aus und darf nach Gottes Willen nicht sein. Dies wurde in zahlreichen Äußerungen unserer und anderer Kirchen in großer ökumenischer Übereinstimmung immer wieder festgehalten“. (Erklärung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 25. Oktober 1990).

Gleichzeitig wurde das **Konzept des „gerechten Friedens“** seit den 80er Jahren auf „ökumenischen Versammlungen“ weiterentwickelt und zum Leitbild christlicher Friedensethik. Dabei steht das Konzept des gerechten Friedens für einen weiten Friedensbegriff, der die Ergebnisse des „Konziliaren Prozesses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“ aufnimmt und die Fragen nach Gewalterfahrungen und Frieden „in der Gemeinschaft“ einschließt. In der ökumenischen Diskussion gibt es verschiedene Begründungen des gerechten Friedens. Konsens ist, dass dieser gerechte Friede kein Zustand ist, sondern ein Prozess, ein Weg, auf dem sich schrittweise Gewaltfreiheit und Gerechtigkeit für Menschen und Schöpfung durchsetzen.

Gerechter Friede ist darauf ausgerichtet, „dass Menschen frei von Angst und Not leben können, dass sie Feindschaft, Diskriminierung und Unterdrückung überwinden und die Voraussetzungen schaffen können für gerechte Beziehungen, die den Erfahrungen der am stärksten Gefährdeten Vorrang einräumen und die Integrität der Schöpfung achten.“¹¹

Der „ökumenische Aufruf zum gerechten Frieden“ von 2011 stellt im Blick auf die immer wieder aufbrechende Kontroverse um die Anwendung von militärischer Gewalt fest: „Jahrzehntelang haben die Kirchen mit ihrer Uneinigkeit in dieser Frage gekämpft; aber der Weg des gerechten Friedens zwingt uns jetzt, darüber hinaus zu gehen. Lediglich Krieg zu verurteilen, reicht jedoch nicht aus; wir müssen alles in unserer Macht Stehende tun, um **Gerechtigkeit und friedliche Zusammenarbeit zwischen den Völkern und Nationen zu fördern**. Der Weg des gerechten Friedens unterscheidet sich grundlegend vom Konzept des ‚gerechten Krieges‘ und umfasst viel mehr als den Schutz von Menschen vor ungerechtem Einsatz von Gewalt; außer Waffen zum Schweigen zu bringen, schließt er soziale Gerechtigkeit, Rechtsstaatlichkeit, Achtung der Menschenrechte und Sicherheit für alle Menschen ein“¹². Und: Als Christen und Christinnen fühlen wir uns verpflichtet, „jede theologische oder andere Rechtfertigung des Einsatzes militärischer Gewalt

¹⁰ Raiser, Schmitthener, a.a.O. S.109

¹¹ Raiser, Schmitthener, a.a.O. S.9

¹² Raiser, Schmitthener, a.a.O. S.8

– 12 –

in Frage zu stellen und die Berufung auf das Konzept eines ‚gerechten Krieges‘ und dessen übliche Anwendung als obsolet zu erachten.“¹³

Das Konzept des gerechten Friedens legt damit einen Schwerpunkt auf **Konfliktprävention** durch die **Bearbeitung von Konfliktsachen**: Ungerechtigkeit und Ausbeutung, Rassismus und Entrechtung, Armut und Hunger, Unterdrückung von Minderheiten, Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen müssen überwunden werden, wenn Frieden dauerhaft möglich werden soll. Wo Konflikte eskalieren, braucht es präventiv den Einsatz von Ziviler Konfliktbearbeitung und von Polizeikräften. Immer sind zuerst alle Möglichkeiten für gewaltfreies Vorgehen auszuschöpfen.

Immer ist kritisch zu fragen, inwiefern die Bereitstellung oder gar der Einsatz militärischer Mittel Konflikte nicht verschärft oder Gewalt sogar eskalieren lässt. Damit stellt sich auch die Frage nach den Wirkungen von **Rüstungsproduktion und Rüstungsexporten**. Die **Eigendynamiken** der Rüstungsindustrie, militärischer Abschreckung und militärischen Vorgehens sind nicht aus dem Blick zu verlieren. Ein wichtiger Teil des Konzeptes des gerechten Friedens ist die **Stärkung internationaler Organisationen** mit verbindlichen Strukturen des Rechts und der Konfliktregelung am Verhandlungstisch.

2.4 UNGEKLÄRTE FRAGEN IN DER FRIEDENSETHISCHEN DISKUSSION

So stringent die friedensethische Debatte seit 1948 vom gerechten Krieg zum gerechten Frieden hinzuführen scheint, es bleiben weiterhin einige wesentliche Fragen ungeklärt, die die Kirchen daran hindern, allein auf die **Option für Gewaltfreiheit** zu setzen. Dies zeigt sich zum Beispiel in der Friedensdenkschrift der EKD von 2007: Sie bekräftigt die „vorrangige Option für die Gewaltfreiheit“, lässt aber den Einsatz militärischer Gewalt zu, für den Fall, dass andere Mittel der Konfliktaustragung versagen: „Das christliche Ethos ist grundlegend von der Bereitschaft zum Gewaltverzicht (Mt 5,38ff.) und vorrangig von der Option für Gewaltfreiheit bestimmt. In einer nach wie vor friedlosen, unerlösten Welt kann der Dienst am Nächsten aber auch die Notwendigkeit einschließen, den Schutz von Recht und Leben durch den Gebrauch von Gegengewalt zu gewährleisten (vgl. Röm 13,7). Beide Wege, nicht nur der Waffenverzicht, sondern ebenso der Militärdienst setzen im Gewissen und voreinander verantwortete Entscheidungen voraus.“ (EKD-Denkschrift, Nr. 60).

Auch in der weltweiten Ökumene wird über die Frage der sogenannten „Schutzverantwortung“ (responsibility to protect) sehr kontrovers diskutiert: „Es gibt **Extremisierungen, in denen der rechtmäßige Einsatz von Waffengewalt als letzter Ausweg und kleineres Übel notwendig werden kann, um gefährdete Bevölkerungsgruppen zu schützen, die unmittelbaren tödlichen Gefahren ausgesetzt sind. Doch selbst dann sehen wir den Einsatz von Waffengewalt in**

¹³ Raiser, Schmitthener, a.a.O. S.11

– 14 –

und umgekehrt vor Gewalt und Unrecht geschützt werden müssen. Leben, Gerechtigkeit, Freiheit, Frieden sind hohe Güter. Sie zu schützen ist die Aufgabe des Staates. Notfalls auch mit Gewalt. Dabei sehen wir aber sehr nüchtern, bisweilen ernüchtert: Solcher Schutz und alle Hilfe zur Verteidigung sind ihrerseits mit Gewalt verbunden und stehen in Gefahr, neues Leid zu verursachen und sich schuldig zu machen. Dabei muss sich christlich gegründetes Handeln zugleich an Jesu Rede vom Reich Gottes und seiner Vision einer besseren Gerechtigkeit messen lassen.¹⁵

2.5 FRIEDENSETHISCHE WEGWEISER

1. „**Richte unsere Füße auf den Weg des Friedens**“: Das weite Verständnis vom gerechten Frieden und die Praxis der Gewaltfreiheit Jesu fordern uns zu einem Weg heraus, auf dem theologisches Nachdenken und kirchliche Praxis unbedingt zusammengehören und einander beeinflussen. Dieser Weg kann nicht vorordnet werden, sondern hängt vom Engagement vieler ab. Er ist deshalb einladend und bemüht, auch kontroverse Fragen im Sinne der Friedensverheißung auszutragen.
2. Im Mittelpunkt dieses Weges steht die **Praxis der aktiven Gewaltfreiheit**. Diese zu lernen und zu lehren ist eine zentrale Aufgabe von Kirche. Sie entspricht damit ihrem Auftrag, Kirche des Friedens zu sein.
3. Gerechter Friede fordert uns heraus, vom Frieden her zu denken und die Konsequenzen unseres Handelns im Blick auf **alle Dimensionen des gerechten Friedens** zu betrachten. Im Zusammenhang mit der Friedenskonvokation in Kingston/Jamaica wurde der Friedensbegriff in vier Dimensionen entfaltet:
 - a. Frieden in der Gemeinschaft: Hier kommen alle Themen des friedlichen Miteinanders im Nahbereich in den Blick.
 - b. Frieden mit der Erde: Hier werden alle Fragen des Umgangs mit der Schöpfung und den in ihr vorhandenen Ressourcen thematisiert.
 - c. Frieden in der Wirtschaft. Hier geht es um ein gerechtes Wirtschaften global wie regional, das dem Frieden dient.
 - d. Frieden zwischen den Völkern: Hier kommen die friedensethischen Fragen im engeren Sinn sowie alternative zivile Schritte der Konfliktbearbeitung und -prävention in den Blick.
4. Die **Aufgabe der Kirche** besteht nicht darin, staatliches Handeln zu legitimieren. Manchmal mag die Politik keine Alternativen sehen zu militärischen Einsätzen. Aufgabe der Kirche ist es in der Nachfolge Jesu, für Frieden zu beten, die Ursachen von Konflikten zu benennen und für ihre Überwindung mit gewaltfreien Mitteln einzutreten und zu arbeiten (Konfliktprävention, Konflikttransformation, Konfliktachsorge). Es gilt, den

¹⁵ Annette Kurschus, Rede beim Sommerempfang des EKD-Büros in Brüssel, 12. Juli 2022

– 13 –

*Konfliktsituationen sowohl als Zeichen schwerwiegenden Versagens wie auch als zusätzliches Hindernis auf dem Weg zu einem gerechten Frieden an.*¹⁴

International wird die Möglichkeit diskutiert, ob die Idee des „just policing“ einen Ausweg aus diesem Dilemma öffnet. Dabei wird konsequent zwischen militärischer Gewalt und polizeilichem Zwang unterschieden. „Just policing“ (gerechte Polizeiarbeit) ist eine Idee, die im Dialog zwischen Mennoniten und Katholiken entwickelt wurde. Das Ziel von „just policing“ ist, Menschen in der Bevölkerung zu schützen. Dabei geht es nicht nur um bestimmte Aufgaben, sondern es meint eine ganz bestimmte Polizeiform und Ausbildung. Die Aufgabe von „just policing“ besteht vor allem in der Deeskalation von Konflikten, um damit Raum für die Konfliktbearbeitung zu schaffen.

Die russische Invasion in der Ukraine hat alte friedensethische Fragen neu in den Vordergrund gestellt. Grundsätzlich gibt es im internationalen Recht und auch in der christlichen Friedensethik das **Recht auf Selbstverteidigung** im Falle eines Angriffs. Ist daraus die Pflicht abzuleiten, neben einer Pflicht, sich um die gefährdeten Menschen zu kümmern, einem angegriffenen Staat militärisch beizustehen? Wann sind Waffenlieferungen gerechtfertigt und wo verlängern und verstärken sie nur Gewalt und Zerstörung?

Auch im Blick auf einen völkerrechtlich legitimen Verteidigungskrieg gilt es, nach den Grenzen des Einsatzes von militärischer Gewalt im Krieg zu fragen. Die EKD-Friedensdenkschrift von 2007 kennt sieben Prüfkriterien für den Einsatz rechtserhaltender Gewalt.

1. Gibt es dafür einen hinreichenden Grund?
2. Sind diejenigen, die zu Gewalt greifen, dazu ausreichend legitimiert?
3. Verfolgen sie ein verantwortbares Ziel?
4. Beantworten sie ein eingetretenes Übel nicht mit einem noch größeren?
5. Gibt es eine Aussicht auf Erfolg?
6. Wird die Verhältnismäßigkeit gewahrt?
7. Bleiben Unschuldige verschont?

In der Praxis haben sich diese Kriterien aber oftmals als unklar erwiesen und wurden auch selten zur Beurteilung militärischer Gewalt angewandt.

Über das Verhältnis von militärischer Gewaltanwendung zu den friedlichen Mitteln der Konfliktlösung formuliert die Ratsvorsitzende Annette Kurschus:

„Auch die kirchliche Debatte zum Ukrainekrieg, zu Fragen der Waffenlieferungen ist geprägt von diesem Spannungsverhältnis. Es rechnet realistisch mit dem Bösen im Menschen - und es gibt zugleich die Hoffnung auf Frieden im Horizont des Reiches Gottes nicht auf. Wenn wir Christen von menschlicher Verstrickung in Sünde sprechen, gestehen wir ein, dass Menschen zu Gewalt und Unrecht neigen -

¹⁴ Räiser, Schmitthenner, a.a.O. S.119

- 16 -

III. Beschlussvorschlag

Kirche des gerechten Friedens werden

Das Engagement für den Frieden, Gerechtigkeit und Versöhnung lebt von Gottes Wort und Verheißung und drängt die Kirchen, öffentlich Verantwortung für das Zusammenleben der Menschen zu übernehmen.

Auch wenn wir uns als Landeskirche seit 2013 verstärkt für den Frieden engagieren, müssen wir erkennen, dass wir dem Friedensthema in den Gemeinden mehr Beachtung schenken und stärker um den Frieden ringen sollten. Wir fragen zu wenig, inwieweit unser Lebensstil und unser Konsumverhalten zur Versärfung von Konflikten beitragen und Kriege zur Folge haben können. Wir nehmen nicht eindeutig genug Stellung, wenn Menschen durch Gewalt bedroht und verletzt werden. Wir setzen uns zu wenig dafür ein, dass Konflikte auf gewaltfreiem Weg beigelegt werden bzw. machen uns zu wenig auf die Suche nach gewaltfreien Möglichkeiten.

Wir stellen uns der Verantwortung für Gerechtigkeit und Frieden und bitten Christinnen und Christen auf allen Ebenen unserer Landeskirche, die nachfolgenden Impulse und Empfehlungen in ihrem eigenen Umkreis - ihren Möglichkeiten gemäß - umzusetzen.

1. Die Landessynode nimmt den Ruf des Ökumenischen Rats der Kirchen auf und geht auf dem eingeschlagenen Pilgerweg der Gerechtigkeit, des Friedens und der Versöhnung weiter.
2. Die Landessynode schließt sich mit Nachdruck dem Aufruf und den Beschlüssen der 11. Vollversammlung des Ökumenischen Rats der Kirchen zum Auftrag der Kirchen zur weltweiten Beendigung von Krieg und zum Einsatz für den Frieden an. Die Vollversammlung erklärt: "Wir bekräftigen außerdem nachdrücklich die Erklärung des Zentralsausschusses, dass Krieg mit dem Wesen und dem Willen Gottes für die Menschheit unvereinbar ist und gegen unsere grundlegenden christlichen und ökumenischen Prinzipien verstößt, und lehnen daher jeden Missbrauch religiöser Sprache und Autorität zur Rechtfertigung von bewaffneter Aggression und Hass ab. (...) Als Antwort auf die zunehmende Militarisierung, Konfrontation und Proliferation von Waffen rufen wir die Regierungen Europas und der gesamten internationalen Gemeinschaft zu viel größeren Investitionen in die Suche nach und Förderung von Frieden sowie zur Stärkung von Maßnahmen zur friedlichen Konfliktbewältigung, zivilen Konflikttransformation und Versöhnungsprozessen, anstatt in die Ausweitung von Konfrontation und Teilung, auf."¹⁶

¹⁶ "War in Ukraine, Peace and Justice in the European Region", statement by the WCC.11th Assembly in Karlsruhe, Germany.

- 15 -

Opfern von Krieg und Gewalt beizustehen. Dabei sind immer wieder gewaltfreie Optionen auch im Kontakt mit ökumenischen Partnerkirchen und politisch Verantwortlichen zu suchen und für sie einzutreten.

2.6 ZUSAMMENFASSUNG

Carl Friedrich von Weizsäcker hatte schon 1963 erklärt: „Der Krieg als Institution muss in einer fortlaufenden Anstrengung abgeschafft werden“. Angesichts der schrecklichen Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges wurde sowohl von der Ökumene und von den Vereinten Nationen, als auch von der badischen Landeskirche wiederholt die Ächtung des Krieges ausgesprochen: „Krieg scheidet als Mittel der Politik aus und darf nach Gottes Willen nicht sein!“ Daher muss der Tendenz gewehrt werden, den Krieg wieder als normales Mittel der Politik anzusehen und wirtschaftliche Interessen mit militärischen Mitteln durchzusetzen.

In der Konsequenz bedeutet dies, militärische Mittel nicht zur Durchsetzung eigener Interessen einzusetzen, sondern sie - wenn sie überhaupt unternommen werden - zu begrenzen auf den Schutz bedrängter Menschen.

In der Nachfolge Jesu Christi steht eine Fülle ziviler, gewaltfreier Mittel zur Verfügung, um uns national und international für gerechten Frieden einzusetzen. Als Christen sehen wir für diesen Weg alle Verheißungen. So kann wirkliche Versöhnung zwischen verfeindeten Parteien wachsen.

In Ergänzung zu gewaltfreien Mitteln der Konfliktbearbeitung sind allein rechtsstaatlich kontrollierte polizeiliche Mittel ethisch legitim. In kriegsähnlichen Konfliktsituationen, die die nationalen Polizeikräfte überfordern, ist an internationale, durch das Völkerrecht legitimierte, z.B. den Vereinten Nationen unterstehende Polizeikräfte zu denken. (vgl. „just policing 2.4)

Darüber hinaus gilt es vor allem, Konfliktursachen wie weltweite Ungerechtigkeit, die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen und militärisches Dominanzstreben zu bekämpfen und sich am Aufbau von zivilen Konfliktbearbeitungskapazitäten und verbindlichen internationalen Rechtsstrukturen zu beteiligen und internationale Sicherheitspartnerschaften gerade auch über Konfliktlinien hinaus aufzubauen. In diese Konfliktprävention, in den Aufbau unserer eigenen zivilen Konfliktbearbeitungs-kompetenzen sowie in die Bestrebungen zu gemeinsamer gegenseitig kontrollierter Abrüstung sind mindestens genauso hohe Mittel zu investieren wie in die Ausrüstung und den Unterhalt des militärischen Apparats.

Die 11. Vollversammlung „ruft als eine dringende moralische Verpflichtung zu einem Waffenstillstand in allen bewaffneten Konflikten auf der Welt und für alle Konfliktparteien auf. Sie sollen sich für den Dialog und Verhandlungen einsetzen und auf diesen beharren, bis ein gerechter und nachhaltiger Friede erreicht wird, und sie sollen von Kriegshandlungen absehen.“¹⁷

3. Die Evangelische Landeskirche in Baden respektiert das Selbstverteidigungsrecht der Völker. Sie setzt sich für gewaltfreie Konfliktregulierungen ein. Wenn der Einsatz von Gewalt unumgänglich ist, muss er im Rahmen der völkerrechtlichen Institutionen und Regelungen der UNO erfolgen.
4. Die Landessynode verpflichtet sich, mindestens einmal im Laufe einer Amtsperiode das Thema „Frieden“ auf ihre Tagesordnung zu setzen und zu prüfen, welche Schritte in der Landeskirche hin zu einem gerechten Frieden bisher gegangen wurden, was zu bestärken, was zu korrigieren und was neu auf den Weg zu bringen ist. Zweimal in der Amtsperiode ist gemeinsam mit dem Friedensbeauftragten, der den Prozess koordiniert, ein Bericht über die Tätigkeiten zu erstellen.
5. Die Landessynode legt mit diesem Beschluss zugleich die Einleitung, die biblisch-theologischen Einsichten und den Maßnahmenkatalog „Kirche des gerechten Friedens“ werden. Schritte auf dem Weg in der Evangelischen Landeskirche in Baden“ als friedensethisches Gesamtkonzept der Evangelischen Landeskirche in Baden vor.

Die Landessynode fasst folgende Begleitbeschlüsse:

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat

1. in regelmäßigen Gesprächen mit Verantwortlichen in der Politik die Friedensbotschaft der Bibel zu Gehör zu bringen, kritisch auf die Einseitigkeit militärischer Optionen hinzuweisen. Er soll darauf drängen, dass ausreichend Ressourcen für die Entwicklung und Umsetzung gewaltfreier Konzepte und Instrumente der Konfliktprävention zur Verfügung gestellt werden. Weiter bittet die Landessynode die Leitungsverantwortlichen der Kirchenbezirke, regelmäßig Abgeordnete der Parlamente zu Gesprächen einzuladen und dabei kirchliche Anliegen und Stellungnahmen zu aktuellen Themen von Frieden und Gerechtigkeit zu Gehör zu bringen.
2. Die Verstärkung der Stelle des Friedensbeauftragten zu prüfen.
3. Die Verstärkung der bisherigen Stellenanteile für das Friedensinstitut zu prüfen.

¹⁷ „The Things That Make For Peace: Moving the World to Reconciliation and Unity“ statement by the WCC 11th Assembly in Karlsruhe, Germany

Die Landessynode bittet die Gemeinden, Werke und Dienste

1. Mindestens einmal im Verlauf der Amtsperiode der Bezirks- bzw. Stadtsynoden das Thema „Frieden“ zu beraten;
2. in ihrem Handeln den „Leitlinien zur Schöpfungsverantwortung unserer Kirche“ zu folgen;
3. sich an dem neuen EKD-weiten Netzwerk der Evangelischen Friedensarbeit local Peace zu beteiligen, damit Friedensaktivitäten sichtbarer werden und zur Nachahmung anregen;
4. die Zusammenarbeit mit Betrieben zu suchen, die sich explizit nicht an der Entwicklung, Herstellung und Verbreitung von Waffen und sonstigen Rüstungsgütern beteiligen;
5. im interkonfessionellen und interreligiösen Gespräch unbeirrt die Chancen vermittelnder friedlicher Konfliktbearbeitung zu suchen und zu fördern;

Die Landessynode bittet die kirchlichen Verantwortungsträgerinnen und -träger

1. in den Gliedkirchen und Gremien der EKD (Synode, Kirchenkonferenz und Rat) weiterhin für den Vorrang der Gewaltfreiheit und die friedenslogische Perspektive zu werben;
2. die im Szenario „Sicherheit neu denken“ aufgezeigte Möglichkeit und Notwendigkeit des mittel- und langfristigen Ausbaus ziviler Sicherheitspolitik sollen weiterhin sowohl in die sicherheitspolitische Debatte eingebracht werden als auch in den Gemeinden diskutiert werden;
3. sich bei der Bundesregierung für ein strenges deutsches Rüstungsexportkontrollgesetz einzusetzen. Dieses Gesetz soll Transparenz für eine öffentliche Debatte gewährleisten und ein Verbandsklagerecht beinhalten. Mittelfristig sind Rüstungsexporte einzustellen;
4. sich bei der Bundesregierung für die weitere Europäisierung der Rüstungspolitik und ihrer Kontrollmechanismen einzusetzen;
5. sich bei der Bundesregierung nachdrücklich für ein weitweites präventives Verbot von autonomen Waffensystemen („Killerroboter“ und Drohnen) einzusetzen und selbst ebenfalls auf eine solche Entwicklung zu verzichten.
6. Sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, konkrete Schritte für die Unterzeichnung eines Atomwaffenverbotsvertrags einzuleiten. Ebenso sollen sie dafür werben, als ersten Schritt konkrete Verhandlungen über den Abzug der Atomsprenghäupter aus Büchel zu beginnen;
7. die Bundesregierung aufzufordern, zur Abwehr von Cyber-Angriffen zivile Strukturen und defensive Maßnahmen zu stärken.

– 20 –

- c. Projekte zur Stärkung von Demokratie und Zusammenhalt in unserer Gesellschaft, um der zunehmenden Spaltung entgegenzuwirken,
 - d. Vortragsrundreisen von ZFD-Leistenden in der Landeskirche (Aktion „Zivil statt militärisch“).
6. Das 2020 gegründete Friedensinstitut der Evangelischen Hochschule Freiburg hat die Aufgabe, in Lehre und Forschung und durch Bildungsangebote zur Friedensfähigkeit der Gesellschaft beizutragen. Die hier ausgebildeten Studierenden werden künftig wichtige Multiplikator:innen in unterschiedlichen Berufs- und Handlungsfeldern sein. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, die Verstärkung der bisherigen Stellenanteile für das Friedensinstitut zu prüfen.
7. In den sonstigen Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Landeskirche sind die Themen „aktive gewaltfreie Konfliktbearbeitung“ sowie Möglichkeiten und Methoden der Friedensarbeit als verbindliche Bildungsinhalte aufzunehmen.
8. Die Evangelische Landeskirche in Baden würdigt und unterstützt die Arbeit der Fachgruppe Internationale Polizei der Initiative Sicherheit neu denken, die aufbauend auf der Forschungsarbeit der Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft e.V. (FEST) zu „Just Policing“ Gespräche mit Landes- und Bundespolitiker:innen zum Ausbau der deutschen Beiträge zu Polizeimissionen der OSZE und der UNO führt.

– 19 –

IV. Maßnahmenkatalog

Kirche des gerechten Friedens werden. Maßnahmenkatalog für Schritte auf dem Weg der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Die Landesynode der Evangelischen Landeskirche in Baden wird insbesondere mit den nachfolgenden Maßnahmen und Initiativen zur **Konfliktprävention und Friedensbildung** fortsetzen.

1. Die Evangelische Landeskirche in Baden fördert Konfliktprävention und zivile Konfliktbearbeitung durch die Ausbildung von Fachleuten in konstruktiver Konfliktbearbeitung. Dies soll in Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen und Partnerkirchen sowie ökumenischen Organisationen im In- und Ausland geschehen. (z.B. Werkstatt für gewaltfreie Aktion, Baden, „Gewaltfrei Handeln e.V.“, Forum für Ziviler Friedensdienst). Darüber hinaus sollen auch die ökumenischen Partnerschaften verstärkt werden (wie z. B. EYN, „Kirche der Geschwister“ in Nigeria, United Church of Christ (UCC)).
2. Die Evangelische Landeskirche fördert die Friedensarbeit in der Jugendarbeit und der Schule. Insbesondere die folgenden Angebote sollten weitergeführt und verstärkt werden.
 - a. Durchführung des Programms „Jugendliche werden Friedensstifter:innen“
 - b. Entsendung junger Menschen durch den Freiwilligen Ökumenischen Friedensdienst und Erstellung von Arbeitsmaterialien für die Jugendarbeit und Schule
 - c. Auszeichnung von Friedensstifterschulen (wie z.B. Ev. Grundschule in Heidelberg)
 - d. Nutzung des Mahnmals in Neckarzimmern für die friedenspädagogische Arbeit
 - e. Seminare zu aktuellen friedenspädagogischen Fragestellungen
3. Bei den Angeboten soll die Kooperation mit den ökumenischen Partnern und benachbarten Landeskirchen gesucht werden.
4. Die Evangelische Landeskirche verstärkt die Friedensbildung in Gemeinden. Aktuelle Krisen zeigen ein Bedürfnis von Gemeindegliedern für den Frieden aktiv zu werden (Flucht und Migration Terroranschläge, Ukrainekrieg), und dennoch fühlen sich viele Menschen hilflos und ohnmächtig. Deshalb sollen den Gemeinden verstärkt Angebote zur Friedensbildung zur Verfügung gestellt und mit diesen ggf. weiterentwickelt werden. Folgende Angebote wären u. a. möglich:
 - a. Schulung von Friedensmultiplikator:innen (Ökumenisches Bildungsprojekt)
 - b. Angebote zur konstruktiven Konfliktbearbeitung, gewaltfreiem Widerstand und sozialer Verteidigung, Umgang mit Hate Speech,

- 1 -

Eingang	05.10.2022
Ord.-Ziffer	05/18
Der Präsident	gez. Wermke

**Vorlage des Stiftungsrates der Stiftung Schönau
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 2022**

Jahresbericht 2021 der Stiftung Schönau
mit Finanzbericht der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau
und der Evangelischen Pfarrpfändestiftung Baden

(hier nicht abgedruckt)

Anlage 19**Endgültige Liste der Eingänge zur zur Herbsttagung 2022 der Landessynode**

– Zuweisung an die zuständigen Ausschüsse –

OZ		Text	zuständige/r- EOK-Referent/in
05/01	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 27. Juli 2022: Gutachten zum <u>Einsatz von MacOS-Endgeräten</u> im Rahmen der „Digitalen EKIBA“ Berichterstattender Ausschuss: BDA – Herr Reimann	OKRin Dr. Weber (Ref. 2)
05/02	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 27. Juli 2022: Szenarien für die <u>Trägerstrukturen</u> der Evangelischen <u>Kindertageseinrichtungen</u> in Baden Berichterstattender Ausschuss: BDA – Frau Wetterich	OKR Keller (Ref. 3)
05/03	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 27. Juli 2022: Projektierung und Bedarfserhebung zum <u>Dienstgebäude</u> des Evangelischen Oberkirchenrates Berichterstattender Ausschuss: FA – Herr Hartmann	OKR Wollinsky (Ref. 5)
05/04	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 27. Juli 2022: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in der Evangelischen Landeskirche in Baden (<u>Klimaschutzgesetz</u>) Berichterstattender Ausschuss: HA – Frau von dem Bussche-Kessell	OKRin Henke (Ref. 6) OKR Wollinsky (Ref. 5)
05/05	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 22. September 2022: <u>Neukonzeption Bauen</u> in den Kirchengemeinden Berichterstattender Ausschuss: FA – Herr Dr. Rees	OKR Wollinsky (Ref. 5)
05/06	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 22. September 2022: <u>Fusion und Satzungsänderung</u> Stiftung Schönau: Zulegung der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau auf die Evangelische Pfarrfründestiftung Baden und Satzungsänderung zum 01.01.2023 Berichterstattender Ausschuss: RA – Frau Falk-Goerke	OKR Wollinsky (Ref. 5)
05/07	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 22. September 2022: <u>EOK 2032: Strukturstellenplan mit Sparbeschlüssen zur Stärkung kritischer Funktionen</u> Berichterstattender Ausschuss: FA – Herr Wick	OKR Wollinsky (Ref. 5)
05/08	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 22. September 2022: <u>Konzept Mitgliederorientierung</u> Berichterstattender Ausschuss: BDA – Herr Kerschbaum und HA – Frau Langenbach	OKR Dr. Kreplin (Ref. 1)
05/09	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 22. September 2022: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie Berichterstattender Ausschuss: BDA – Herr Dr. Schalla	OKRin Henke (Ref. 6)
05/10	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 22. September 2022: Entwurf Kirchliches Gesetz über besondere <u>Gemeindeformen</u> und Gemeindeinitiativen (Gemeindeformengesetz) Berichterstattender Ausschuss: HA – Herr Dr. Alpers	OKRin Henke (Ref. 6)
05/11	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 22. September 2022: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die <u>Verwaltungs- und Serviceämter</u> und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz) Berichterstattender Ausschuss: RA – Frau Lohmann	OKRin Henke (Ref. 6)
05/12	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 22. September 2022: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen <u>Finanzausgleich</u> der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz) Berichterstattender Ausschuss: FA – Herr Stromberger	OKRin Henke (Ref. 6) OKR Wollinsky (Ref. 5)

05/13	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 22. September 2022: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die <u>Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft</u> in der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Kirchlichen Gesetzes über den Rücklagenfonds kirchlicher Körperschaften Berichterstattender Ausschuss: FA – Herr Prof. Dr. Schmidt	OKRin Henke (Ref. 6) OKR Wollinsky (Ref. 5)
05/14	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 22. September 2022: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland Berichterstattender Ausschuss: RA – Herr Lehmkuhler	OKRin Henke (Ref. 6)
05/15	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 22. September 2022: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der Visitationen Berichterstattender Ausschuss: RA – Herr Buchert	OKRin Henke (Ref. 6)
05/16	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 22. September 2022: Gebietstausch im Bereich der Evangelischen Kirchengemeinden Wald-Ostrach und Pfullendorf Berichterstattender Ausschuss: RA – Frau Roßkopf	OKRin Henke (Ref. 6)
05/17	Vorlage	des Präsidenten vom 06.10.2022: Kirche des gerechten Friedens werden Berichterstattender Ausschuss: BDA – Herr Dr. Schalla	OKR Schmidt (Ref. 4)
05/18	Vorlage	des Stiftungsrats der Stiftung Schönau: Jahresbericht 2021 der Stiftung Schönau Berichterstattender Ausschuss: Rechnungsprüfungsausschuss	---

Anlage 20**Studientag Friedensethik der Landesynode der Evangelischen Landeskirche in Baden am 24. und 25. Oktober 2022****Ablauf****Montag, 24. Oktober 2022**

Uhrzeit	Was	Wer
19:30	Begrüßung	Axel Wermke
19:30	Einführung in den Studientag	Thomas Schalla
	Einführung in den Prozess der Friedensethischen Diskussion in Baden	Karen Hinrichs, Stefan Maaß
20:00	Vorstellung Markt der Möglichkeiten / „Speeddating“ mit den Themen des friedensethischen Prozesses	Lydia Jost
20:15	Themenräume	
	- <u>Friedensinstitut</u>	Karen Hinrichs, Bernd Harbeck-Pingel und Team
	- <u>Sicherheit</u> neu denken	Ralf Becker, Theo Ziegler
	- <u>Friedensbildung</u>	Stefan Maaß
	- <u>Rüstung</u> (Rüstungskonversion / Peace Conversion Sardinien)	Michael Starck, Simone Knapp
	Ausstellungsraum	
	- Forum Friedensethik /Atomwaffen	Christiane Drape-Müller, Dirk Harmsen
	- Unterwegs für das Leben	
	- Werkstatt für Gewaltfreie Aktion	Dietrich Becker-Hinrichs
	- Werkstatt Ökonomie	
	- Fachgruppe Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens und Pilgerwegs-community	Matthias Kreplin
	- Initiative Zivilsteuer	Wolfgang Steuer
	- Freiwilliger ökumenischer Friedensdienst	Lydia Jost, Johanna Mugabi, Lisa van Rensen
	21:45	Abendandacht

Dienstag, 25. Oktober 2022

Uhrzeit	Was	Wer	Wo
08:30	Morgenandacht	Matthias Kreplin	Kapelle HdK (Ebene K)
09:15	Begrüßung und Einführung in den Ablauf des Vormittags	Thomas Schalla	Plenarsaal
09:20	3 Impulsvorträge mit Aussprache		Plenarsaal
	Ambivalenzen des (biblischen?) Ethos der Gewaltfreiheit	Prof. Dr. Christoph Strohm	
	Evangelische Friedensethik im Konflikt. Was ist die Aufgabe der Kirche angesichts des Krieges?	Prof. Dr. Christoph Schneider-Harpprecht	
		Prof. Dr. Fernando Enns	
10:45	Vorstellung der Workshops	Thomas Schalla	
10:50	Pause		
11:05 – 11:50	Workshops zur Vertiefung		
	– Sicherheit neu denken	Ralf Becker, Theo Ziegler	Seminarraum 2 (Ebene -3)
	– Friedenswissenschaften und Friedensbildung	Karen Hinrichs	Seminarraum 6 (Ebene U)
	– Friedensarbeit in Bezirken und Gemeinden	Stefan Maaß	Seminarraum 3 (Ebene -3)
	– Theologie und Friedensethik	Christoph Strohm und Christoph Schneider- Harpprecht, Bernd Harbeck-Pingel; Moderation Thomas Schalla	Plenarsaal
	– Klimagerechtigkeit und weltweite Ökumene	Anne Heitmann, Matthias Kreplin, Christian Besau	Clubraum (Ebene -1)
	– Rüstungsexporte	Michael Starck, Albrecht Knoch	Seminarraum 5 (Ebene -2)
12:00	Vorstellung des Beschlussvorschlags	Thomas Schalla	Plenarsaal
	– Statement der Landesbischöfin	Prof. Dr. Heike Springhart	
	– Rückmeldungen u. Kommentare der Synode	Thomas Schalla	
	– Vorbereitung der Ausschussberatungen	Thomas Schalla	
	Abschluss des Studientages	Axel Wermke	
12:45	Mittagessen		Speisesaal

- 2 -

Ziemlich anders argumentiert das Papier „Richte unsere Flüsse auf den Weg des Friedens (Lk 1,79). Ein Diskussionsbeitrags aus der Evangelischen Landeskirche in Baden mit dem Beschluss der Landessynode vom 24. Oktober 2013“ (und mit ein paar nebensächlichen Änderungen auch die heute vorgelegte Beschlussvorlage). Hier findet sich nichts von einer Unterscheidung des Ziels der Evangeliumsverkündigung vom Ziel der Sicherung von Recht und Frieden im weltlichen Regiment. Stattdessen wird das „Ethis der Gewaltfreiheit in der Bergpredigt versus Lehre vom gerechten Krieg“ propagiert (S. 6f.; identisch Beschlussvorlage S. 8). Die Bibelstelle-Berühmte, die kirchen-geschichtlichen Assoziationen und die Erläuterungen zu den Erfolgen gewaltfreier Bewegungen sind höchst einseitig und lückenhaft (ganz ähnlich auch in der heutigen Beschlussvorlage). Dass in der Bibel auch Jesus-Worte stehen wie: „Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist!“ (Mt 22,21) Oder: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt.“ (Joh 18,36), sollte doch wenigstens nachdenklich machen. Von Paulus' Worten über die Obrigkeit, die das Schwert „nicht umsonst trägt“, ganz zu schweigen (Röm 13,1-7), oder auch zahlreichen alttestamentlichen Texten.

Die Reformatoren hatten mit ähnlichen Herausforderungen zu tun wie wir heute. Luther musste sich gegen die Radikalen in den eigenen Reihen verteidigen, denen seine Reformation nicht weit genug ging. Für ihn war das Entscheidende, die Verkündigung des Evangeliums wiederzugewinnen. Dann würden Menschen durch den Zuspruch des Heils zu sachkompetenter, vernünftiger Weltverantwortung und liebender Zuwendung zu ihren Nächsten befreit und befähigt. Andere wollten eine radikalere, konsequenter Durchführung der Reformation. Es sollte nicht nur die Verkündigung des Evangeliums nach den biblischen Worten wiederhergestellt werden, sondern auch das Leben sollte strikt nach den biblischen Geboten gestaltet werden.

Die Radikalen vertraten die Auffassung, dass man die Lebensgestaltung streng an den biblischen Geboten, insbesondere der Bergpredigt ausrichten müsse. Die Forderung strikter Gewaltlosigkeit bedeutete dann das Verbot, an obrigkeitlichem Handeln mitzuwirken, als Richter, Polizistin, Politikerin oder Soldat; ähnlich wie wir das heute bei den Zeugen Jehovas vor Augen haben. Wer sich in seiner Lebensgestaltung nicht an die biblischen Gebote hält, wird zweimal ermahnt und dann exkommuniziert. Darum musste man sich von den evangelischen Landeskirchen trennen, die das eben nicht umsetzen. Das war die Position der tüftlerischen Kirchen, der später sog. Friedenskirchen der Reformationszeit, insbesondere der Mennoniten. Der Preis war der Rückzug in die Verantwortungslosigkeit. Ein Teil lebt bekanntlich bis heute in streng abgeschiedenen Gemein-den. Bei einem anderen Teil der Mennoniten, den bürgerlich gewordenen, ist die Radikalität im Wesentlichen auf die Forderung radikaler Gewaltlosigkeit geschrumpft. Daran orientiert sich offensichtlich das erwähnte Papier „Richte unsere Flüsse“ etc. von 2013 und ebenso die heutige Beschlussvorlage.

Ich widerspreche entschieden dem Narrativ, das sich unterschwellig etabliert hat: Meine Kirche müsse in eine „Kirche des gerechten Friedens“ verwandelt werden. Was da wohl als Kirchenmodell vorschwebt, gelingt nur um den Preis der Verantwortungslosigkeit oder Verantwortungslosigkeit.

Was bedeutet der sympathische Container-Begriff „gerechter Friede“ eigentlich? Der Begriff „gerechter Friede“ hat sich in der EKD und insbesondere in der Evangelischen Landeskirche in Baden etabliert als Alternative zur traditionellen Lehre vom gerechten Krieg. Diese wird in dem erwähnten Papier von 2013 „aus der Evangelischen Landeskirche in Baden“ und gleichlautend in der heutigen Beschlussvorlage explizit abgelehnt, auch zum Beispiel von der ehemaligen EKD-Ratsvorsitzenden Margot Käßmann in öffentlichkeitswirksamen Interviews.²

Mir ist hier nicht die Zeit gewährt, den Wert und den wichtigen kulturgeschichtlichen Ertrag der Lehre vom gerechten Krieg genauer zu erläutern. Es ist eine große geistes-, theologie- und rechtsgeschichtliche Leistung, dass man intensiv diskutiert hat, unter welchen sehr eng begrenzten Kriterien Krieg geführt werden darf (ius ad bellum) und welche Schranken im Krieg eingehalten werden müssen (ius in bello). So jetzt auch im geltenden Völkerrecht! Ohne das wäre es heute schon schwierig, Putin einen Kriegsverbrecher zu nennen oder seinen Schergen Sergej Surowikin, der Aleppo und halb Syrien in Schutz und Asche gebombt und jetzt ein neues Tätigkeitsfeld in der Ukraine gefunden hat.

- 1 -

Impulsvortrag von Prof. Dr. Christoph Strohm, Universität Heidelberg am 25. Oktober 2022
Ambivalenzen des (biblischen?) Ethos der Gewaltfreiheit

Sehr geehrte Frau Landesbischofin, sehr geehrter Herr Synodalpräsident, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,

ich erlaube mir eine Vorbemerkung. Als ich in der vergangenen Woche das Programm des Synodalstudientages Friedensethik der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden erhalten habe, bin ich erschrocken. Das Programm dieses Studientages ist in einer Weise einseitig, dass ich das nicht ernsthaft als Studientag, auf dem man unterschiedliche Sichtweisen erörtert und gegeneinander abwägt, sehen kann. Meine 15 Minuten Vortrag plus Diskussion reichen da nicht als Gegenwärtige. Und mein Vortrag wird ja auch gleich eingeholt durch zwei gegenläufige Vorträge. Im Übrigen ist der Sachverhalt, dass man den altbewährten mennonitischen Friedenstheologen Fernando Enns aus Hamburg zuschalten muss, ja wohl ein Beleg dafür, dass an dem hochgelobten Freiburger Friedensinstitut nicht ausreichend theologische Kompetenz für solch einen badischen Studientag vorhanden ist.

Nach dem Beginn des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine haben sich in diesem Frühjahr maßgebliche Vertreter der badischen Landeskirche – unter anderem auch der damalige Landesbischof – öffentlich gegen Waffenlieferungen an die überfallene Ukraine ausgesprochen. Gleichlautend hat das Fernando Enns im Sinn der mennonitischen Positionen getan.¹ Wäre man diesen Ratschlägen gefolgt, wäre der Krieg jetzt keineswegs zu Ende. Im Gegenteil. Alles wäre noch schlimmer als der gegenwärtige, fürchterliche Krieg, nämlich ein brutales Unrechtsregime mit kaum vorstellbaren Grausamkeiten an Folter, Vergewaltigung, Deportation, Mord und Plünderung, verzweifelte militärische Gegenwehr völlig unterlegener Truppen, Partisanenkrieg usw. Abgesehen davon hätte Putins mit Millionen finanzierter und mit Trolldarben geführter Propagandakrieg gegen den Westen (bes. Deutschland) den entscheidenden Sieg erungen: die Spaltung und erhebliche Schwächung Europas. Für mich ist das alles ein Lehrbeispiel für die ungewollt schlimmen Folgen von zwar aufrechtem, aber beschränktem Umgang mit der ambivalenten Wirklichkeit dieser Welt oder – man könnte auch sagen – Folgen von gutem, frommem Wunschnutzen, steiler Moral und mangelndem Willen oder mangelnder Fähigkeit, sich der Wirklichkeit zu stellen.

Das skizzierte Problem betrifft unmittelbar Grundentscheidungen evangelischer Theologie. Hätte man den Sieg des russischen Aggressors nicht mit militärischen Mitteln (zumindest teilweise) gestoppt, wäre das ein elementarer Zusammenbruch der internationalen Rechts- und Friedensordnung gewesen. Es ist nach der Überzeugung Martin Luthers, der anderen Reformatoren, aber auch der Barmer Theologischen Erklärung von 1934, Aufgabe des weltlichen Regiments, des Staates, für Recht und Frieden zu sorgen, notfalls mit Gewaltmitteln. Dies mit dem Verweis auf das biblische Friedensgebot, die Berühmte oder irgendwelche Bibelstellen infrage zu stellen, ist ein gefährlicher Irrtum. Er macht das Böse, den sich ausstübenden Egoismus, die Sünde in dieser Welt nicht kleiner, sondern größer. Der Zusammenbruch der internationalen Friedensordnung bedeutet ja nicht, dass dann keine Ordnung mehr herrscht, sondern dass eine andere Ordnung an diese Stelle tritt: die Ordnung der Macht des Stärkeren. Und dann bleibt es nicht bei der Aggression des Diktators Putin. Andere werden sich in ihren aggressiven Plänen geradezu ermutigt sehen.

Martin Luther und die anderen Reformatoren wussten um die Macht des Bösen in der Welt, um die Macht der Sünde. Und sie kannten die Weisheit der biblischen Texte, dass der Mensch mit noch so viel gutem Willen das Paradies auf Erden nicht verwirklichen kann. Sie warnten davor, die Wirklichkeit mit dem Paradies zu verwechseln, da dann schnell alles noch schlimmer würde, das Böse sich nur umso ungehemmter Bahn breche. Alle Reformatoren, nicht nur Luther, auch Philipp Melancthon und Johannes Calvin hielten den Radikalen in den eigenen Reihen entgegen, dass die weltliche Obrigkeit mit ihren Gewaltmitteln nicht unter Berufung auf das Evangelium in Frage gestellt werden dürfe.

- 3 -

Es wird eine Zeit kommen, wann die Versöhnungsbereitschaft sehr wichtig werden wird. Christinnen und Christen haben die besondere Chance, durch die ihnen zugesprochenen Verheißungen trotz allem daran festzuhalten. Aber die Sünde lässt sich nicht durch gutes Zureden und mit noch soviel gutem Willen und Anstrengung überwinden. „Alle Konflikte können gewaltfrei gelöst werden!“ – so ein Mitarbeiter der Projektstelle zivile Konfliktbearbeitung in einem der erstaunlich vielen, unkritisch geführten Interviews in ekiba.intern.3 Eine stolze, selbstbewusste Rede! Da ist die Bibel deutlich realistischer, wirklichkeitsgemäßer. Sich hier zu irren, macht alles nur noch schlimmer. Man ist in der Gefahr, den Aggressor geradezu zu ermutigen, seine Aggression in die Wirklichkeit umzusetzen, wenn er weiß, dass ihm nicht mit Gewaltmitteln Einhalt geboten wird.

Wir haben hier im gut gesicherten, komfortablen Westen allen Grund zur Demut. Es ist sehr unangenehm, mit der hässlichen Seite des Krieges konfrontiert zu werden. Schon der Sachverhalt, dass all das Geld, was für Anderes gebraucht wird, jetzt hierfür verwendet werden muss, ist bedrückend. Da ist es viel angenehmer, sich gegenseitig zu bestärken, dass man für die gute Sache des „gerechten Frieden“ ist und hierfür (im Warmen sitzend) auch kämpft. Mit einem Gleichnis gesagt: Das ist so wie beim Umgang mit dem Schlimmen einer Krebserkrankung. Wir versuchen, das Hässliche der Bestrahlung oder der Operation oder die hässlichen, stinkenden Seiten der Chemotherapie auszublenken und beschäftigen uns viel lieber mit den nachfolgenden Rehabilitationsmaßnahmen. Aber die Reha kommt eben leider erst nach den anderen Maßnahmen. Erst dann werden die Bereitschaft zur Versöhnung und die Einübung darin gefragt sein, und zwar unbedingt und trotz allem.

Die Beschlussvorlage wiederholt – neben vielen Selbstverständlichkeiten – zum großen Teil Aussagen früherer Papiere, verschweigt ein paar frühere Spitzenaussagen und nimmt an keiner Stelle ernsthafte Korrekturen vor, die spätestens nach dem 24. Februar 2022 geboten wären. Ich kann Ihnen, liebe Synodalinnen und Synodale, nur dringend raten, dieser Beschlussvorlage nicht zuzustimmen.

1 Chrismon v. 4.4.2022.

2 „Die Lehre vom gerechten Krieg haben wir ja zum Glück zu den Akten gelegt“ (Chrismon 6.2022, S. 27). Ebenso in dem Text: Herr, mache uns zu Werkzeugen deines Friedens! Friedens-Appell der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg, verabschiedet von der Delegiertenversammlung der ACK in Baden-Württemberg im September 2016. „Frieden ist kein Zustand, sondern ein Prozess. Das Leitbild vom ‚Gerechten Frieden‘ (in Abwendung von Vorstellungen eines ‚gerechten Kriegs‘) ver- bindet die christlichen Kirchen in Baden-Württemberg mit der weltweiten ökumenischen Lerngemeinschaft.“

3 Ekiba.intern. Mitarbeiterzeitschrift, Ausgabe 3/2017, S. 3.

- 4 -

Impulsvortrag von Prof. Dr. Fernando Enns am 25. Oktober 2022

**„Die Liebe Christi bewegt, versöhnt und eint die Welt“
Einsichten aus der internationalen Ökumene (ÖRK)**

Liebe Geschwister in der Evangelischen Landeskirche in Baden
– „companions“ on the pilgrimage of justice and peace!
(Weggefährten auf dem Weg des Gerechten Friedens)

Ich freue mich sehr, dass die Badische Landeskirche – erneut – einen wegbereitenden und orientierenden Studientag anbietet. Gerade jetzt, da in den politischen (und zum Teil auch kirchlichen) Kreisen in Deutschland so viel die Rede von einer „Zeitenwende“ ist. Was mit dieser Rede jeweils gemeint oder beabsichtigt ist, bleibt kritisch zu befragen.

Augenscheinlich soll damit *politisch* eine Legitimation geschaffen werden, unter massiver Schuldenaufnahme in Rüstung und Militär zu investieren. Und *friedensethisch* werden mit dieser Rede von einer „Zeitenwende“ bereits erzielte ökumenische Konsense zum Gerechten Frieden in Frage gestellt. Die spürbare Verunsicherung wird dadurch noch größer, und das gilt es sehr ernst zu nehmen. Aber der Fokus unseres Nachdenkens sollte vornehmlich auf den Menschen in Not liegen, denen Gewalt und Ungerechtigkeit widerfährt.

Ich will mit Ihnen darüber nachdenken, was aus der Sicht des christlichen Glaubens – selbstvergewissernd und orientierend – in dieser Situation zu hören und zu sagen ist, um die nächsten Schritte auf unserem gemeinsamen, ökumenischen (Pilger-) Weg des Gerechten Friedens zu finden. Mein Beitrag soll sein, hier Einsichten aus der weltweiten Ökumene einzutragen, denn wir sind uns bewusst, dass unsere eigene Sicht in Deutschland eine sehr spezifische, kontextuell geprägte ist. Der Segen, zu einer globalen ökumenischen Glaubensgemeinschaft zu gehören, äußert sich ja auch darin, dass wir uns gegenseitig zur Verantwortung rufen und uns selbst kritisch befragen lassen – zumal, wenn es „um Leben und Tod“ geht.

[FOLIE 1] „Die Liebe Christi bewegt, versöhnt und eint die Welt“ – so lautete das Motto der Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) in Karlsruhe, vor knapp zwei

– 5 –

Monaten. Unter den vielen gewichtigen Beiträgen will ich exemplarisch zwei herausgreifen, die mich persönlich – und auch theologisch – herausgefordert haben.

[FOLIE 2] Zum einen war da die Stimme der Generalsekretärin von *Religions for Peace*, Prof. Dr. Azza Karam.¹ Aus ihrem kurzen Grußwort hebe ich zwei Aspekte hervor. Sie stellte die scheinbar schlichte Frage: „Glaubt Ihr, dass die Liebe Christi auch mir, einer muslimischen Gläubigen gilt?“ Von der Beantwortung dieser Frage hängt – friedentheologisch und -ethisch – sehr viel ab. Glauben wir, dass Christi Liebe, die wir verkünden und leben wollen, *allen* Menschen gilt, bedingungslos, so wie wir sie für uns selbst glauben? – Und ein zweiter Satz, der mich wiederum in seiner Klarheit und Eindeutigkeit nachhaltig beeindruckte: „War is not an option!“ – Man wird dieser gelehrten Muslimin, die über 20 Jahre lang bei den Vereinten Nationen tätig war, kaum politische Naivität vorwerfen können. Vielleicht gerade deshalb: „War is not an option!“ – es *muss* andere Wege geben.

[FOLIE 3] Der andere Beitrag kam vom deutschen Bundespräsidenten, Dr. Frank-Walter Steinmeier. In seiner Eröffnungsrede² sprach er zurecht „Flächenbombardements und gezielte Angriffe auf zivile Gebäude, auf Wohnungen, auf Krankenhäuser, auf Einkaufszentren, auf Bahnhöfe und öffentliche Plätze“ an, „Kriegsverbrechen, die vor den Augen der Welt offen zutage liegen“, „... Wir müssen es aussprechen... wir müssen nicht zuletzt als Christengemeinschaft uns bekennen zur Würde und zur Freiheit und zur Sicherheit der Ukrainerinnen und Ukrainer,“ fuhr er fort und begrüßte die Delegationen aus der Ukraine „besonders herzlich“.

An die Delegierten der Russisch-Orthodoxen Kirche gerichtet sagte er: „... Dialog ist kein Selbstzweck... Ein Dialog ... der sich auf fromme Wünsche beschränkt und im Ungefähren bleibt, wird schlimmstenfalls zur Bühne für Rechtfertigung und Propaganda. Um welchen Dialog geht es hier? Das ist die Wahl, vor der diese Versammlung steht, und unsere deutsche Haltung – ich spreche auch im Namen der Bundesregierung – ist klar.“

Das war nun alles andere als eine konstruktive Gesprächseröffnung, die zu größerer Verständigung hätte führen können. Wenn die „Fronten“ so eindeutig geklärt sind und die eigene „deutsche Haltung“ bereits abschließend als „klar“ definiert wird, wie hören das die

¹ https://www.youtube.com/watch?v=y98l2xrn5ab_channel=WorldCouncilofChurches, 20:45 – 30:00.

² <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/bulletin/rede-von-bundespraesident-dr-frank-walter-steinmeier-2082570>

– 6 –

anwesenden Vertreter:innen, fragte ich mich. Die Delegierten aus China, die hinter mir saßen, schüttelten nur die Köpfe. Und die Reaktion einer Delegierten der Russisch-Orthodoxen Kirche, die ich seit vielen Jahren aus wertvoller Zusammenarbeit im ÖRK-Zentralausschuss schätze, und die ich gleich anschließend ansprach, bleibt mir in den Ohren. Achselzuckend erklärte sie: „Ich habe nichts anderes erwartet.“ Ein Delegierter aus Äthiopien hatte mich schon vorher gefragt: „Was sind eigentlich die Interessen der westeuropäischen Regierungen in diesem Krieg?“ – Deutschland, Europa wird längst als Kriegspartei wahrgenommen, nicht nur von der russischen Regierung. Das sollte uns klar sein. Wer Waffen an eine Seite eines heißen Konfliktes liefert, wird kaum Frieden vermitteln können.

[FOLIE 4] Wenn wir in der weltweiten Ökumene zusammenkommen, dann spielen die politischen Verhältnisse immer eine Rolle. Aber es sind zwei entscheidende Faktoren, die unsere – oft auch kontroversen Debatten – prägen. Zum einen sind es eben Stimmen aus dem „gesamten bewohnten Erdkreis“ (*oikoumene*), die die jeweils eigene Position in Frage stellen können. Und zum Zweiten ist es die genuine *Perspektive der Kirchen*, die hier zur Sprache kommt. Und die unterscheidet sich – im besten Falle – eben doch erheblich von jenen nationalen politischen Stimmen, die in den jeweiligen Konflikten, Kriegen, ungerechten wirtschaftlichen Strukturen immer schon Partei mit eigenen Interessen sind. Im schlimmsten Fall folgen Kirchenvertreter aber eben auch schlicht der jeweiligen nationalen politischen Propaganda und suchen nach theologischen Legitimationen für das (sogar kriegerische) Handeln ihrer Regierungen. Gerade diesen Versuchen ist der ÖRK in seiner Geschichte immer sehr deutlich entgegengetreten. „Let the Church be the Church“, so das Diktum der ökumenischen Bewegung, damit sie – die Kirchen – ihrem genuinen gesellschaftlichen Friedenauftrag gerecht werden.

[FOLIE 5] Die Ökumene im Allgemeinen und den ÖRK im Besonderen als Raum des Dialogs, der Friedensbildung und der gemeinsamen Suche nach Gerechtigkeit – und daraus resultierend nach möglicher Versöhnung – zu nutzen, war das erklärte Ziel dieser Vollversammlung.³ Gespräche zwischen und mit den anwesenden Glaubensgeschwistern aus Russland und der Ukraine fanden vor allem in den kleineren Arbeitsgruppen statt. Im

³ Vgl. die Rede des amtierenden Generalsekretärs, Priester Dr. Ioan Sauca)

– 7 –

Plenum kam es dazu erst am Ende, als ein Konsens gesucht wurde zu einer gemeinsamen Erklärung.⁴ Wie auch der Bundespräsident, benennen die Kirchen das Unrecht, dass den Menschen in der Ukraine durch den völkerrechtswidrigen (!) Krieg widerfährt, und sie bezeichnen diesen als „illegal und nicht zu rechtfertigen“. Sie rufen nach „nach einem sofortigen Waffenstillstand, um das Sterben und die Zerstörung zu stoppen, und nach Dialog und Verhandlungen, um einen nachhaltigen Frieden zu erreichen.“ Sie bekräftigen, dass „Krieg nicht mit Gottes Natur und seinem Willen für die Menschheit vereinbar ist und gegen unsere grundlegenden christlichen und ökumenischen Prinzipien verstößt“. Sie lehnen „jeden Missbrauch religiöser Sprache und religiöser Autorität zur Rechtfertigung bewaffneter Angriffe und von Hass ab.“ Gemeinsam fordern die Delegierten die Kirchenleitungen in Russland wie auch in der Ukraine auf, „ihre Stimmen zu erheben, um gegen die anhaltenden Tötungen, die anhaltende Zerstörung, Vertreibung und Enteignung der Menschen in der Ukraine Stellung zu beziehen.“ Im Krieg könne es keine Gewinner geben. – Die Erklärung wurde im Konsens verabschiedet.

Die Regierungen Europas und der gesamten internationalen Gemeinschaft werden durch die Kirchen aufgefordert, „zu viel größeren Investitionen in die Suche nach und Förderung von Frieden sowie zur Stärkung von Maßnahmen zur friedlichen Konfliktbewältigung, zivilen Konflikttransformation und Versöhnungsprozessen, anstatt in die Ausweitung von Konfrontation und Teilung“. Höhere Verteidigungsausgaben bedeuteten zwangsläufig, dass weniger Geld für Armutsbekämpfung, soziale Sicherung, Gesundheitsfürsorge, Bildung, Klimaschutzmaßnahmen und nachhaltige Entwicklung zur Verfügung stehen. „Während Kriegsführung eine direkte zerstörerische Wirkung hat, dürfen die sozialen und ökonomischen Folgen von Militarisierung nicht übersehen werden.“

[FOLIE 6] Im Blick auf die politischen Stimmen und friedensethischen Debatten in Deutschland wird also deutlich: Die weltweite Ökumene diskutiert nicht darüber, welche Waffensysteme denn als nächstes an die Ukraine zu liefern wären. Sie sorgt sich vielmehr um die globalen ökonomischen und sozialen Auswirkungen einer immer weiter

⁴ Krieg in der Ukraine, Frieden und Gerechtigkeit in der Region Europa“, eine Erklärung der 11. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK). <https://www.orkoekumene.org/de/resources/documents/war-in-ukraine-peace-and-justice-in-the-european-region>.

– 8 –

eskalierenden Gewalt. Sie benennt den Aggressor, das Unrecht, die Opfer, kritisiert auch Kirchenleitungen, die im nationalstaatlichen Interesse argumentieren. – Und sie tut dies im Konsens, also auch im Namen der Delegierten aus Russland. Sie ruft eben alle zur Verantwortung!

Hieraus ergibt sich die Frage an uns Kirchen in Deutschland, was wir aus diesen multiperspektivischen Einsichten der Ökumene lernen, aufnehmen, und uns zu eigen machen.

[FOLIE 7] In der vergangenen Woche besuchte der amtierende ÖRK-Generalsekretär auch endlich Patriarch Kyrill in Moskau persönlich. Das ist die Ebene der Kirchenleitungen. Im Juni hatten wir – im Zentralausschuss – ihn dazu aufgefordert,⁵ um nicht nur über ihn, sondern mit ihm zu reden. Wir knüpfen explizit an den über Jahre erarbeiteten Konsens zum Gerechten Frieden an. Dieses friedensethische Paradigma ist ja nicht einfach in und für Friedenszeiten entwickelt worden. Immer saßen Menschen mit am Tisch, die direkt von Krieg und Gewalt betroffen waren.

[FOLIE 8] Während des zurückgelegten „Pilgerweges der Gerechtigkeit und des Friedens“ (seit der ÖRK Vollversammlung in Busan 2013), haben wir aber auch wieder entdeckt, wie entscheidend es ist, die lokalen Kirchengemeinden aufzusuchen und auf ihre Stimmen zu hören. Auf unseren „Pilgerstationen“ trafen wir die Menschen, die jeweils am stärksten von Gewalt und Unrecht betroffen sind. Und es ist keineswegs so, dass diese vor allem immer nach noch mehr Waffen oder Aufrüstung rufen. Selbstverständlich fragen, ja flehen sie nach Schutz und Sicherheit. Aber die Mittel und die Akteure, auf die sie hierbei hoffen, sind eben oft ganz andere als diejenigen, die selbst eine „Führungsrolle“ in der Welt beanspruchen, oder die von „Verantwortung“ sprechen und eigentlich Aufrüstung meinen.

⁵ Erklärung zum Konflikt in der Ukraine. Zentralausschuss des Ökumenischen Rates der Kirchen, 15. bis 18. Juni 2022. <https://www.orkoekumene.org/de/resources/documents/wcc-central-committee-statement-on-the-war-in-ukraine>.

– 9 –

So gilt es auch in diesem Konflikt für uns Kirchen, zum Beispiel auf die Stimmen der Friedensbewegungen in Russland und in der Ukraine zu hören,⁶ oder auf die sehr differenzierten inner-orthodoxen Debatten.⁷

Was ist jetzt zu tun – im Sinne des Gerechten Friedens? Wie können Menschen tatsächlich geschützt werden? Die Lieferung von Hilfsmitteln, medizinische Versorgung, die Aufnahme von fliehenden Menschen, großzügige Gewährung von Asyl für Kriegsdienstverweigerern von allen Seiten sind nötig und möglich. Seelsorgerliche Begleitung und auch die Dokumentation für Kriegsverbrechen müssen jetzt erfolgen, damit diejenigen zur Rechenschaft gezogen werden, die sich an anderen vergehen. Die politisch Verantwortlichen müssen wir auffordern, *alle* diplomatischen Instrumentarien zu nutzen, zunächst um einen Waffenstillstand herbeizuführen. Hierbei ist zu beachten, dass Regierungen (wie die chinesische, die indische oder auch die indonesische) oder auch überregionale Institutionen (wie die Afrikanische Union) durchaus als Mediatoren in Betracht gezogen werden sollten – auch wenn das nicht in das eigene politische Machtkalkül passt. – Wir sind noch lange nicht am Ende mit unseren gewaltfreien Mitteln der

Konfliktlösung!

In der Gemeinschaft von Kirchen des ÖRK haben wir uns gemeinsam verpflichtet, unseren Weg als „Pilgerweg der Gerechtigkeit, der Versöhnung und der Einheit“ fortzusetzen, um den Gerechten Frieden – die Nachfolge Jesu – als Lebenshaltung einzuzüben. Denn: Aus der Perspektive des christlichen Glaubens ist die entscheidende „Zeitenwende“ der friedensethischen Diskurse ja nicht mit dem erweiterten Angriff Russlands auf die Ukraine (im Feb. 2022) eingetreten, sondern diese „Zeitenwende“ ist mit dem Kommen Christi erfolgt – der offenbarten Feindsiebe Gottes gegenüber *allen* Menschen (wie der gesamten Schöpfung). Wenn wir denn tatsächlich glauben und bekennen: „Die Liebe Christi bewegt, versöhnt und eint die Welt!“

⁶ Siehe z.B. Erklärung der „Ukrainischen Pazifistischen Bewegung“, angenommen am dem Treffen am internationalen Tag des Friedens am 21. September 2022. <https://www.friedensbundnis.de/de/themen/ukraine>.

⁷ Siehe z.B. A Declaration on the “Russian World” (Russkii mir) Teaching, 13. März 2022. <https://www.acadimia.org/en/news-announcements/press/963-a-declaration-on-the-russian-world-russkii-mir-teaching>.

– 10 –

Impulsvortrag von OKR i. R. Prof. Dr. Christoph Schneider-Harpprecht am 25. Oktober 2022

Evangelische Friedensethik im Konflikt. Was ist die Aufgabe der Kirche angesichts des Krieges.

I. Die Forderung einer Revision der evangelischen Friedensethik

1. Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine hat zu einer kritischen Auseinandersetzung über die Positionierung der evangelischen Friedensethik geführt. Kritiker wie der Ethiker Michael Haspel (DLF: Tag für Tag - Interview) bekunden das Scheitern der auf der Friedenslogik beruhenden pazifistischen Position evangelischer Friedensethik. Sie verweisen auf das in der Charta der UN festgelegte Selbstverteidigungsrecht im Angriffsfall und die Rechtfertigung des Einsatzes von militärischer Gewalt bei Völkermord. Kritiker wie Landesbischof Marzke von der lutherischen Kirche Schaumburg-Lippe meinen, das friedensethische Leitbild des „gerechten Friedens“ werde „untertaufen durch den Einfall des Bösen und die schändliche Übergängigkeit“ vonseiten Russlands (evangelisch.de verifiziert 25.08.2022). Die Bindung der evangelischen Friedensethik in der Friedensdenkschrift der EKD von 2007 an das Völkerrecht wird infrage gestellt. „Sie hält aber dem Einfall des Bösen, wie wir es seit dem 24. Februar erneut erleben, nicht stand“ (Ebd.). Kritisiert wird auch von der EKD-Ratsvorsitzenden Kurschus, dass im Völkerrecht eine Instanz fehle, „die die verbindliche Auslegung feststellt und vor allem auch durchsetzt“ (epd 07.06.2022 evangelisch.de verifiziert 25.08.2022 könne. Befürwortern einer friedenslogischen Position des Gewaltverzichts verweisen auf die nachgewiesene größere Effizienz gewaltfreien Widerstands und gewaltfreier Konfliktlösungen bei gewaltsamen zwischenstaatlichen und innerstaatlichen Konflikten.
2. Die friedenslogische Position beeinflusste auch die Entscheidung der Landessynode von 2013, Schritte auf dem Weg zu einer Kirche des gerechten Friedens zu tun, aus der auch das Konzept „Sicherheit neu denken“ hervorgegangen ist. Das Diskussionspapier mit dem Titel „Richte unsere Füße auf den Weg des Friedens (Lk. 1,79) Ein Diskussionsbeitrag aus der Evangelische Landeskirche in Baden“ ist das Ergebnis eines langen Konsultationsprozesses innerhalb der Landeskirche und wurde 2013 von der Landessynode beschlossen und 2016 aufgrund der veränderten sicherheitspolitischen Lage u.a. durch die völkerrechtswidrige Annexion der Krim aktualisiert. Das Ziel der durch das Papier angestoßenen Diskussion ist es, so die Synodalpräsidentin Margit Fleckenstein 2013: „dass die Christen in der Bundesrepublik ja in ganz Europa immer mehr zu einer Kirche des Friedens werden, in der die Option des Einsatzes von Gewalt zur Konfliktlösung durch gewaltfreie Lösungspotentiale ersetzt werden kann“.
3. Kritiker, allen voran Professor Strohm aus Heidelberg, prangern an, dass hier „zentrale Einsichten evangelischer Theologie in Vergessenheit geraten sind“ (www.ekd.de/Friedensethik/strohm 25.08.2022). Verwiesen wird auf These 5, der Barmer theologischen Erklärung, die besagt, dass „Staat nach göttlicher Anordnung die Aufgabe hat in der noch nicht erlösten Welt...unter Androhung und Ausübung von Gewalt für Recht und Frieden zu sorgen“. Strohm meint, dass diese „Grundentscheidung...anscheinend in Teilen der Badischen Landeskirche verloren zu gehen droht“. Verwiesen wird auch auf Artikel 16 des Augsburgischen Bekenntnisses, wo gesagt wird, dass Christen im Rahmen der Obrigkeit „ohne Sünde ... rechtmässig Kriege führen (und) in ihnen mitstreiten“ können. Gefordert wird eine Revision der evangelischen Friedensethik, welche die militärische Option der rechtfertigenden Gewalt stärker macht oder gleichwertig zur Option für Gewaltfreiheit behandelt. Begründet wird dies mit dem Vorwurf, sowohl die EKD-

Handeln der Christen und aller Menschen guten Willens wird Gottes gerechter Frieden immer wieder in der Geschichte verwirklicht. Menschliche Friedensschlüsse und gewaltfreies menschliches Friedenshandeln partizipieren als Entscheidungen an Gottes gerechtem Frieden. Das Ethos der Friedensstifter (Mt. 5,9) gründet im Versöhnungshandeln Gottes in Christus.

6. Krieg soll nach Gottes Willen nicht sein. Die von der Weltkirchenversammlung 1948 in Amsterdam ausgesprochene Ächtung des Krieges ist unmittelbarer Ausdruck des christlichen Ethos der Gewaltfreiheit. Krieg als Mittel der Politik ist Sünde, in der die Trennung des Menschen von Gott zum Ausdruck kommt. Christliche Friedensethik stimmt der Ächtung des Krieges in der Charta der Vereinten Nationen zu. Als einzige Ausnahme anerkennt die UN Charta (Art. 51) das Recht der Völker auf Selbstverteidigung im Angriffsfall als Notwehrrecht für den Zeitraum bis zu Maßnahmen des UN-Sicherheitsrats zur Wiederherstellung des Friedens. Ebenso werden von den Vereinten Nationen beschlossene militärische Friedensmissionen zur Intervention bei Völkermord und schwersten Menschenrechtsverletzungen als legitime Ausnahmen des Verbots kriegerischer Gewalt zugelassen.

7. Die Friedensdenkschrift der EKD (2007) akzeptiert dieses Handeln als Praxis „rechtserhaltender Gewalt“. Das Konzept der „rechtserhaltenden Gewalt“ rückt an die Stelle der „Lehre vom gerechten Krieg“. Wie diese müssen auch die Entscheidungen im Rahmen der Konzeption der rechtserhaltenden Gewalt ethischen Maßstäben genügen. Die ethischen Kriterien sind: 1. Erlaubnisgrund: schwerste Gewaltanwendung gegen Menschen; 2. Autorisierung: Gewaltanwendung nur mit Legitimation im Rahmen des Rechts; 3. Richtige Absicht: Wiederherstellung der Bedingungen gewaltfreien Zusammenlebens; 4. Äußerstes Mittel: Gewaltanwendung nur wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind; 5. Verhältnismäßigkeit der Mittel: größte Aussicht auf Beendigung der Gewalt, Begrenzung von Leid und Schaden auf ein Mindestmaß; 6. Unterscheidungsprinzip: Schonung unbeteiligter Personen. Ein Problem entsteht, wenn die evangelische Kirche diese Kriterien in ihrer Urteilsbildung nicht anwendet wie es in der Vergangenheit geschehen ist.

8. Das Konzept der rechtserhaltenden Gewalt setzt die „vorrangige Option für Gewaltfreiheit“ voraus. Aus christlicher Sicht ist auch die Gewaltanwendung in diesem Rahmen schuldhaft. Wer Krieg führt oder sich an Kriegshandlungen beteiligt, lädt bewusst Schuld auf sich. Bonhoeffer hat dies in seiner Ethik im Blick auf den gewaltlosen Widerstand und auch die Entscheidung für die Beteiligung am Krieg deutlich gemacht. Nach Wolfgang Huber vertrat Bonhoeffer einen situationsbezogenen christlichen Pazifismus, keinen von der Situation abgehobenen „doktrinalen Pazifismus“. Der „christliche Pazifismus“ sei bestimmt durch die vorrangige Option für Frieden ohne Gewalt und eine Absage an jeglichen Militarismus. Er schloss aber bei Bonhoeffer die individuelle Entscheidung für die Beteiligung an militärischem Handeln und am gewaltlosen Widerstand nicht aus. Huber bezeichnet dies als „Verantwortungspazifismus“ und meint, dieser käme im Konzept des gerechten Friedens und der „rechtserhaltenden und rechtermöglichenden Gewalt“ der EKD-Friedensdenkschrift zum Ausdruck. Er schreibt: „Die Option für gewaltfreie Mittel und das Ausschöpfen aller diplomatischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten kann uns nicht immer vor Situationen bewahren, in denen das Recht durch den Einsatz von Gewalt mit Füßen getreten wird und nichtmilitärische Mittel dagegen nicht mehr zur Verfügung stehen“ (Wolfgang Huber, Du sollst nicht töten - Bonhoeffers Friedensethik heute, S. 20, Berlin Zionskirche 9. April 2015, <http://wolfganghuber.de>)

Denkschrift von 2007, die Verdeutlichung der vordringlichen Option für Gewaltfreiheit in der Kundgebung der EKD—Synode von 2019, als auch das Diskussionspapier der Badischen Landeskirche von 2013/2016 seien radikalpazifistisch und wirklichkeitsfremd. Die EKD-Ratsvorsitzende Kurschus ist dem Vorwurf des Radikalpazifismus entgegen getreten: „Sie könne einen Krieg grundsätzlich nicht gutheißen, auch keinen Verteidigungskrieg, auch keine Waffenlieferungen.“ (evangelisch.de 25.08.2022 epd. 07.06.2022) „Ich kann sie allenfalls als unvermeidlich anerkennen, als geringeres Übel für vertretbar halten. Es ist geboten, der Sünde in Form von brutaler Gewalt und verbrecherischem Unrecht entgegenzutreten“, „das Recht des Einzelnen auf ein Leben in Freiheit und Würde zu verteidigen. Verteidigt werden müsse deshalb auch die Souveränität des Staates, der dieses Recht schützt“ (Ebd.). Im Blick auf das Diskussionspapier der Badischen Landeskirche stellt sich aber die Frage, ob die heute gängige Kritik an pazifistischen Positionen in der Kirche angemessen ist. Was dieses Papier fordert, ist eine zentrale Ausrichtung kirchlicher Friedensethik an der von Jesus in der Bergpredigt vertretenen Option für Gewaltfreiheit. Sie stärkt den gewaltfreien Widerstand. Sie entwickelt mit der Initiative „Sicherheit neu denken“ eine Perspektive für eine Zivilisierung und Humanisierung der rechtserhaltenden Gewalt in der Auseinandersetzung von Staaten. Hier geht es darum, die zivile Verteidigung auszubauen, eine Sicherheitspartnerschaft in ganz Europa anzustreben und militärische Interventionen als Polizeiaktionen unter internationaler Kontrolle neu auszurichten. Das sind sinnvolle langfristige politische und gesellschaftliche Ziele. Sie sind alles andere als naiv. Sie gehen davon aus, dass Kriege ohne Massenvernichtung nicht mehr führbar und darum zu ächten sind wie es der ökumenische Rat der Kirchen getan hat. Dagegen erscheint es als unangemessen und politisch naiv zu meinen, durch die Politik militärischer Sicherheit und Rüstung wie sie gegenwärtig und in den letzten Jahrzehnten geführt wurde, würde Sicherheit für die Völker erreicht. Im Gegenteil werden die Weichen gestellt für eine Zunahme militärischer Konfliktlösungen weltweit in der Zukunft. Als Kirche Jesu Christi können wir solche Optionen nicht befürworten.

4. Das zentrale Dilemma evangelischer Friedensethik in dieser Situation ist die Frage, ob der Einsatz militärischer Gewalt zur Abwehr der russischen Aggression moralisch gerechtfertigt ist. Daraus leitet sich als zweites Dilemma ab, ob es moralisch gerechtfertigt ist und wenn ja, in welcher Form, den Abwehrkampf der Ukraine durch ausländische Regierungen zu unterstützen. Als drittes Dilemma stellt sich das Problem für die Akteure der Zivilgesellschaft, insbesondere für die Kirchen, ob sie aus moralischen Gründen das militärische Handeln unterstützen oder sich auf diplomatische Friedensbemühungen und zivile Hilfe für die in Not geratenen Menschen konzentrieren.

II. Das Konzept des gerechten Friedens.

5. Das Leitmotiv evangelischer Friedensethik ist das Konzept des „gerechten Friedens“. Die Friedensdenkschrift der EKD begründet den gerechten Frieden im Hinblick auf die biblische Vorstellung des Schalom, das ganzheitliche Wohlergehen, wo „Gerechtigkeit und Friede sich küssen“ (Ps. 85, 11). Gerechtigkeit (hebr. Zedaka) bezeichnet ein wechselseitiges Beziehungsverhältnis, in dem jedem Menschen das zukommt, was er zum Leben braucht, was Wohlergehen und Sicherheit schafft. Die biblische Verheißung beschreibt den gerechten Frieden als Werk Gottes in der Vollendung der Welt am Ende der Zeit. Christen glauben, dass Versöhnung der Welt mit Gott im Leben, Kreuzestod und der Auferweckung Jesu Christi von den Toten den Frieden Gottes gebracht hat. Es ist der Frieden ohne jede Gewalt, den Jesus bis hin zur Feindesliebe geliebt und verbreitet hat. Durch das Wirken des Heiligen Geistes im

erhöhen. Die Politik der wirtschaftlichen Sanktionen mit erheblichen Kosten, wie z.B. den Stop von Rohstoffimporten, wird stark gemacht und internationale Bemühungen um diplomatische Lösungen gefordert und unterstützt. Diese Position wurde in der Öffentlichkeit stark angegriffen. Der Friedensbeauftragte der EKD, Bischof Kramer, wurde z. B. im Wochenmagazin Der Spiegel von Sascha Lobo als „Lumpenpazifist“ diffamiert. Die Verschiebung der Debatte ist dringend nötig. Dazu gehört dann auch die Diskussion darüber, wie effektiv friedenslogisches Handeln angesichts der massiven Eskalation in der Ukraine sein kann. Im Mittelpunkt der Diskussion muss für uns die Frage stehen: Was ist in Sachen Friedensethik die Aufgabe der Kirche?

IV. Die Option für Gewaltfreiheit als Aufgabe der Kirche Jesu Christi

11. Wie kann und soll sich nun die evangelische Kirche, wie können sich Christenmenschens friedensethisch im Ukrainekonflikt positionieren? Es macht keinen Sinn nun den „Verantwortungspazifismus“ und den von der konsequenten Gewaltfreiheit ausgehenden friedenslogischen Pazifismus gegeneinander auszuspielen oder gar das Scheitern des christlichen Pazifismus zu verkünden. Auf die Friedensdenkschrift der EKD kann man sich dabei jedenfalls nicht berufen. Notwendig erscheint es vielmehr, dass sich die evangelische Kirche und die einzelnen Christen auf die primären Aufgaben der Kirche gegenüber den Not leidenden Menschen besinnen. Die Aufgabe der Kirche Jesu Christi ist es nicht, Waffenlieferungen gut zu heißen oder den Krieg, auch nicht den Verteidigungskrieg. Auch die Rede von der Verteidigung westlicher Werte in der Ukraine ist fragwürdig. Mit Recht sagt die EKD-Ratsvorsitzende, dass dabei „eine geschichtstheologische Überhöhung des Krieges nicht fern“ sei (evangelisch.de epd 07.06.2022). Aufgabe der Kirche und der Christen ist primär die Hilfe für die „unter die Räder Gefallenen“: Flüchtlinge aufnehmen, für Nahrung, Kleidung, medizinische Hilfe sorgen, den traumatisierten Menschen zur Seite stehen, Wirtschaftsanktionen unterstützen, die Konsequenzen aushalten und abfedern. Als evangelische Kirche beten wir für den Frieden und das Ende der Gewalt, wir protestieren öffentlich gegen den Ukrainekrieg als Verbrechen gegen die Menschlichkeit, wir unterstützen die Menschen, die Widerstand leisten, durch humanitäre Hilfe. Wir engagieren uns für die Stärkung der Gewissen der Verantwortungsträger in Politik, Wirtschaft, Militär und Verwaltung, damit sie zu verantwortlichen Entscheidungen kommen. Wir engagieren uns für die Stärkung gewaltfreien Handelns in der Zivilgesellschaft, für die Friedensbildung und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit für den Frieden. Dabei gilt es, auch über den Tag hinaus zu denken und sich auf die Zeit nach dem Krieg vorzubereiten. Aufgabe der Kirche ist dann die Versöhnungsarbeit, gerade auch mit Russland. Es gilt die Potentiale und Werkzeuge gewaltfreier, nicht militärischer Konfliktlösung auf allen Ebenen zu stärken. Es gilt sich einzusetzen für Prävention als nachhaltigster Form der Friedenssicherung und politisch entsprechende Investitionen auf den Weg zu bringen statt weiterhin massiv in den militärischen Bereich zu investieren. Genau das ist der Kern des Konzepts „Sicherheit neu denken“. Es gilt den Zusammenhang von Frieden und nachhaltiger Entwicklung zu würdigen und die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen voran zu bringen. Alles dies wird in dem Diskussionspapier der Badischen Landeskirche „Richte unsere Füße auf den Weg des Friedens“ und auch in der Kundgebung der EKD-Synode von 2013 benannt. Die Forderungen dieser Papiere sind keineswegs überholt. Es steht uns als Kirche wohl an, an diesen Zielen zu arbeiten und vor allen Menschen Zeugnis abzulegen für das Ende der militärischen Gewalt und für Gewaltfreiheit als Ziel des menschlichen Zusammenlebens und des politischen Handelns.

9. Auf der Grundlage dieser Position könnte evangelische Friedensethik die militärische Gegenwehr von Menschen in der Ukraine und ihrer demokratisch gewählten Regierung gegen den Angriffskrieg der russischen Regierung als „ultima ratio“ befürworten und unterstützen. Problematisch ist an dieser Perspektive, dass enorme Finanzmittel in die Rüstung fließen mit Folgen für weltweite militärische Konflikte, wenn die Waffen weitergegeben werden. Auch der Rüstungssektor wird wirtschaftlich dauerhaft gestärkt. Zu fragen ist auch, ob durch das Konzept der „ultima ratio“ nicht nur Waffenlieferungen moralisch gedeckt sind, sondern auch die Beteiligung einzelner am Krieg und unter Umständen auch der Eintritt unseres Landes in den Krieg. Das gilt für den NATO-Bündnisfall, könnte aber auch mit dem Argument der Verteidigung westlicher Werte gegen das Böse, von Demokratie, Freiheit und Menschenrechten begründet werden.

In der Ukraine ist die Beteiligung am Krieg nicht mehr nur eine individuelle Entscheidung, weil alle Männer gezwungen werden, im Land zu bleiben und nicht ausreisen dürfen. Niemand darf zum Dienst mit der Waffe gezwungen werden. Aus dieser Perspektive wäre auch die Unterstützung der militärischen Gegenwehr der Ukraine durch wirtschaftliche Sanktionen und durch Waffenlieferungen zu akzeptieren und im Blick auf ihre Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Vorrang haben wirtschaftliche Sanktionen, auch solche, die den Preis wirtschaftlichen Wachstums, einer Rezession kosten. Die Unterstützung der Verteidigung von Demokratie, Freiheit und Menschenrechten ist hier der höhere Wert. Die Eskalation von russischen Kriegshandlungen, die mögliche Ausweitung des Krieges auf andere Länder und die Verhinderung des Einsatzes von Atomwaffen markieren die Grenzen für die militärische Unterstützung der Ukraine. Sie schließen eine direkte militärische Intervention, sofern diese nicht von den Vereinten Nationen beschlossen und gesteuert wird, und bestimmte Waffenlieferungen aus. Auch aus dieser Perspektive muss die massive Ausweitung militärischer Ausrüstung der Bundeswehr und die Ausweitung der Verteidigungsausgaben kritisch beurteilt werden. Konventionelle Rüstung kann angesichts der möglichen Eskalation mit Atomwaffen das Ziel der Abschreckung nicht erreichen. Das Konzept des gerechten Friedens verbindet militärisches, politisches, zivilgesellschaftliches Handeln, Bildungs- und Entwicklungsarbeit. Das wird durch die einseitige Investition in den Verteidigungshaushalt nicht erreicht. Zugleich werden aber dadurch und durch die massive Förderung der Rüstungsproduktion für den Ukrainekrieg ein Industriezweig enorm gestärkt und Weichenstellungen für eine Politik zukünftiger militärischer Konfliktlösungen weltweit vorgenommen.

III. Friedenslogische Alternative: der absolute Vorrang gewaltfreier Konfliktlösung

10. Die von der Friedenslogik bestimmte Position evangelischer Friedensethik optiert auch in der aktuellen Kriegssituation präferentiell für gewaltfreies Handeln. Sie spricht den Menschen in der Ukraine das Recht zur Selbstverteidigung nicht ab, sondern betrachtet es als Entscheidung, welche die BürgerInnen und die Regierung vor Ort zu treffen haben. Im Blick auf die Unterstützung vertritt sie jedoch den absoluten Vorrang von Mitteln des gewaltfreien Widerstands. Es geht dann vorrangig darum, humanitäre Hilfe für Geflüchtete und für die im Land Vertriebenen und in Not geratenen Menschen zu leisten, Flüchtlinge aufzunehmen, Transporte von Nahrungsmitteln und lebensnotwendigen Gütern, Medikamenten etc. zu realisieren. Der Widerstand durch gewaltfreie Aktionen in der Ukraine und durch Proteste an möglichst vielen Orten weltweit soll öffentlich den Druck für diplomatische Lösungen

– 15 –

Statement der Landesbischofin Prof. Dr. Heike Springhart am 25. Oktober 2022
Friedensethik herausgefordert – gerechter Frieden in Zeiten des Krieges?

Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,

herzlichen Dank für die angeregten Diskussionen. Auch in Sachen des Friedens ist es die große Herausforderung, einen kühlen Kopf zu bewahren – und dabei nicht die Leidenschaft zu formulieren.

In diesem Sinne trage ich gern ein Statement bei zu unserem Nachdenken darüber, was es heißt und wie das gehen kann, in Zeiten des Krieges vom gerechten Frieden zu reden.

Die Friedensethik ist durch den Angriffskrieg auf die Ukraine angefragt und muss sich anfragen lassen. Nicht etwa, weil plötzlich nicht mehr gilt, was einmal getragen hat, sondern weil ethische Positionierungen und kirchliche Haltungen immer wieder daraufhin befragt werden müssen, ob sie noch angemessen sind und angesichts der konkreten Situationen und Kontexte Bestand haben und begründbar sind. Die Situation steht uns in ihrer Komplexität vor Augen. Sie ist komplex, weil die Akteure im Krieg in der Ukraine mehr sind als Russland und die Ukraine. Sie ist vor allem auch deswegen komplex, weil die Spannungen mit Händen zu greifen ist.

Die Herausforderung, vor der wir stehen, sehe ich in Folgendem:

Wie kann es gelingen, dass wir uns am umfassenden Frieden – dem Shalom, von dem die biblischen Texte sprechen - orientieren, diesen in seiner Wirklichkeitsverändernden und orientierenden Kraft ernstnehmen – und zugleich auch in unserer Positionierung dem Rechnung tragen, dass die Aufrichtung des Shalom nicht unsere, sondern Gottes Sache ist.

Wir brauchen auch in Sachen des Friedens die Kraft der Unterscheidung. Dazu gehört der Blick auf den Bereich unserer Verantwortung – und die Grenzen desselben. Zugleich ist unser Auftrag, in dieser Gesellschaft und dieser Welt

– 16 –

von den Verheißungen zu reden, die über das hinausgehen, was wir machen können.

Mit anderen Worten: der weite Horizont, in dem wir als Kirche unterwegs sind und von dem her wir auch unsere friedensethische Positionierung formulieren, bedeutet, dass wir realistisch und bescheiden sind auch in der Begrenztheit unserer Bemühungen und im Scheitern auch der verheißungsvollsten Ansätze.

Das bedeutet nicht, dass wir uns aus der gesellschaftlichen und politischen Verantwortung zurückziehen. Es bedeutet aber sehr wohl, dass wir ehrlich und selbstkritisch unsere Haltung, unsere Sprache und unsere Überzeugungen daraufhin überprüfen, wo sie zur Ideologie zu werden drohen.

Wir setzen auf die Kraft des Gesprächs – und erleben doch auch dessen Grenzen.

Am vergangenen Montag (17.10.2022) hat der noch amtierende Generalsekretär Ioan Sauca den putintreuen Patriarch Kyrill in Moskau besucht. Fernando Enns hat darauf Bezug genommen. Sauca verband mit dem Besuch die Absicht, auszuloten – ich zitiere aus dem Presstext des ÖRK – „what we can do together to build bridges of peace and reconciliation and stop the bloodshed and the danger of nuclear conflagration.“ Dabei hat er an den Putin-nahen Moskauer Patriarchen appelliert, dass dieser klar zu einem Ende des Blutvergießens aufrufen solle und den Weg von Frieden und Versöhnung einschlagen. Bemerkenswert ist, dass sich auch der Moskauer Patriarch durchaus klar dazu bekannt hat, dass Krieg nie heilig sein kann.

Seine Äußerungen dazu, dass „die Zeiten schwierig sind“, dass jedoch die Schwierigkeiten und Gefahren ausschließlich aus dem politischen Kontext kommen und vor allem seine Äußerung, dass es nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht zur Selbstverteidigung gäbe („But when one has to defend oneself and his life or to give his life for the life of others.“), ist angesichts der konkreten Konstellation mehr als problematisch, weil es den Angriffskrieg zur Selbstverteidigung stilisiert. Gesprächskanäle offen zu halten muss auch bedeuten, unmissverständlich Stellung zu beziehen und geschehendes Unrecht klar zu benennen. Ob das am vergangenen Montag in Moskau geschehen ist, kann man bezweifeln.

– 17 –

Ob in den Äußerungen des Moskauer Patriarchen oder in anderen Äußerungen: neben den konkreten Gefahren des Krieges und der Waffengewalt ist in den Debatten um den Krieg und den Reaktionen auf das, womit wir nicht erst seit dem 24. Februar 2022 konfrontiert sind immer wieder auch eine Form der Ideologisierung zu beobachten, die Resonanzen auf verschiedenen Ebenen hat.

Friedensethik und theologische Reflexion – und auch unsere kirchlichen Stellungnahmen - haben die Aufgabe, solche Ideologisierungen aufzudecken und mit dem scharfen und zweiten Blick auf die Komplexitäten, die Dilemmata und auch auf die Ratlosigkeit zu sehen und ihr einen Raum zu geben.

Das gilt auch für die Rede von der Zeitenwende. Im Blick auf diese Rede halte ich es durchaus für theologisch geboten, den ideologischen Gehalt deutlich zu kritisieren.

Mit der Rede von der Zeitenwende hat der Bundeskanzler eine radikale Neuorientierung der deutschen Sicherheits- und Außenpolitik gefordert. Auch von Seiten der theologischen Ethik wurde der Begriff immer wieder aufgenommen, ergänzt um die Einschätzung, dass die Friedensethik insgesamt und die Orientierung einer am Primat friedenslogischer Optionen orientierten Haltung „gescheitert“ sei.

Zugleich begegnet in den politischen Argumentationsmustern immer wieder die Rede von einer „Verteidigung der westlichen Werte“. Eine solche Ideologisierung ist für eine sachliche Debatte nicht hilfreich.

Aus friedensethischer Sicht kann nicht die Frage sein, welches Wertesystem „gewinnt“. Vielmehr muss unsere Frage sein: Wie kann es gelingen, dass Frieden und Versöhnung ein Zusammenleben in einer diversen und pluralen, demokratischen Gesellschaft ermöglichen. Dessen Stärke zeigt sich darin, dass unterschiedliche Wertesysteme in konstruktiven Streit miteinander eintreten und dass um zukunftsfähige Antworten auf gegenwärtige Fragen gerungen wird.

Die eigentliche Zeitenwende ist mit Jesus Christus geschehen und hat sich längst ereignet.

– 18 –

Dem Gedanken eines „Scheiterns“ der bisherigen Friedensethik liegt die Vorstellung zugrunde, als müsse Friedensethik (wie auch andere ethische Relevanzfelder) sich siegreich durchsetzen – oder eben scheitern. Das übersieht, dass auch und gerade das Arbeiten am Frieden sich in tastenden, mutig experimentierenden und auf langatmige Prozesse setzenden Wegen vollzieht.

Zwischen „Nie wieder Krieg!“ und „Nie wieder Faschismus!“ liegen die Optionen der ethischen und politischen Debatten. Auch die Dilemmata liegen je länger je mehr vor unseren Augen. Klar ist: Der Bruch des Völkerrechts und die brutale Missachtung der Menschenrechte durch Russland dürfen keinen Erfolg haben. Ebenso klar ist: Die militärische Gewalt bringt jeden Tag neuen Tod und Zerstörung und schafft keinen Frieden.

Über der Abschlusserklärung der Vollversammlung des Weltkirchenrats in Karlsruhe zum Frieden steht ein Vers aus dem Lukas-Evangelium: „Wenn doch auch du an diesem Tag erkannt hättest, was zum Frieden dient! Jetzt aber bleibt es vor deinen Augen verborgen.“ (Lukas 19, 42)

Wir brauchen den **Mut zur Demut**.

In den gegenwärtigen Dilemmata bleiben auch Kummer, Verzweiflung und Ohnmacht, die uns seit dem 24. Februar begleiten. Es geht darum, die Schrecken der Kriege (in diesem Dokument geht es nicht nur um den Krieg Russlands gegen die Ukraine) wahrzunehmen, hinzusehen und nicht mit Argumenten das Unfassbare zu fassen zu versuchen. Trauer und Angst, Rache und Hass, Ohnmachtsgefühle und Allmachtsphantasien – all das gehört zu dem, was wahrzunehmen ist im Angesicht des Krieges.

Das schärft den Realismus auch der Friedensethik, zu dem auch gehört, entschieden an der Option für Gewaltfreiheit festzuhalten.

Friedensethik ist stark, wenn sie Dilemmata nicht vorschnell auflöst, sondern benennt. In einer Bedrohungssituation wie der, die wir erleben, stellt sich die Frage, ob der Einsatz militärischer Gewalt zur Abwehr der russischen Aggression moralisch gerechtfertigt ist.

– 20 –

Die Wahrheit – auch das, was moralisch richtig ist – liegt nicht vollständig in unserer Hand. Wir entdecken sie, wir suchen nach ihr und ringen um sie – z.B. in synodalen Beratungen – aber sie ist immer größer als wir selbst.

Die konkreten Herausforderungen angesichts des Krieges in der Ukraine und die Spannung zwischen Hilfe für die von Gewalt Bedrohten und Betroffenen und dem Festhalten an der Kraft gewaltloser Konfliktlösungen – und die damit verbundenen Dilemmata lassen sich nicht schwarz-weiß auflösen. Es könnte unser Beitrag als Kirche und als Christinnen und Christen sein, zu dieser Unauflöslichkeit zu stehen – dennoch nach Kräften das Friedensdienliche zu tun – aber eben auch der Ratlosigkeit Raum zu geben. Auch das wäre ein Verzicht auf die gewaltvolle Durchsetzung der eigenen Überzeugungen.

Es geht um die Perspektive, von der aus formuliert wird, was dem Frieden dient. Die Forderung nach Gewaltlosigkeit und die vorrangige Option für die Gewaltfreiheit ist ein starkes Signal, wenn sie von denen kommt, die von der Gewalt unmittelbar betroffen sind.

Sofern wir nicht unmittelbar betroffen sind, kann die Aufgabe der Kirche und der Friedensethik nicht darin bestehen, den Bedrohten Gewaltlosigkeit nahezu legen und ihnen das Recht auf Selbstverteidigung abzusprechen. Aber der Fokus muss darauf liegen, die Kräfte zu stärken, die dem Frieden dienen, die Gewaltlosigkeit wagen und die sich auf Schritte der Versöhnung machen. Im Blick auf die Formulierungen in der Beschlussvorlage halte ich die Rede von „vermeintlichen Opfern“ für problematisch. Wir haben es mit unterschiedlichen Gewaltkonstellationen zu tun, die wir als Kirche in den Blick nehmen müssen. Dazu gehört auch anzuerkennen, dass es tatsächliche und nicht nur „vermeintliche“ Opfer von Gewalt gibt. Wir stehen an der Seite von Opfern von Gewalt.

Unsere Aufgabe als Kirche ist es, am Überschuss der Hoffnung festzuhalten und diesen Ton mit in die gesellschaftliche Debatte hineinzubringen. Dabei halte ich ethischen und theologischen Realismus für zentral. Es geht darum, realistisch, differenziert und nüchtern hinzusehen, wo himmelschreiende Gewalt geschieht – und realistisch zu sehen, wo die Grenzen unserer Verantwortungs- und Machtsphäre liegen.

– 19 –

Damit verbunden ist das zweite Dilemma: Ist es moralisch gerechtfertigt und wenn ja, in welcher Form, den Abwehrkampf durch ausländische Regierungen zu unterstützen.

Schließlich besteht das dritte Dilemma darin, ob die Kirchen aus moralischen Gründen das militärische Handeln unterstützen oder sich auf diplomatische Friedensbemühungen und zivile Hilfe für in Notlage geratenen Menschen konzentrieren.

Der Blick auf die Dilemmata macht die Friedensethik nicht einfacher, aber er bereitet den Boden dafür, dass wir ausgerichtet sind auf den Schalom, den umfassenden göttlichen Frieden.

Was ist der Auftrag der Kirchen? Welchen Ton bringen wir spezifisch in die Debatten ein – und worin liegt unsere Aufgabe heute?

Das bewegt sich auf unterschiedlichen Ebenen.

Wir brauchen den **Mut für eine neue Kultur der Ratlosigkeit**. Sie würde einer verletzlichen Kirche gut zu Gesicht stehen, weil damit neue Zwischenräume für einen realistischen Blick auf die Komplexität der Lage entstehen.

Damit meine ich nicht, dass wir schulterzuckend schweigen.

Aber ich meine, dass eine theologisch begründete Kultur der Ratlosigkeit den Raum und Realismus dafür schaffen würde, dass politische Entscheidungen unter dem konkreten Handlungsdruck immer auch Entscheidungen bleiben, die nicht frei von Schuld sind.

Dahinter steht die Überzeugung, dass wir auch in den Gesprächen in der weitesten Ökumene und in der kritischen Auseinandersetzung mit Kolonialismus und Ideologisierung jeder Couleur gelernt haben, dass der eigene theologische, kirchliche und persönliche Standpunkt sich einem Kontext verdankt und damit notwendig begrenzt ist.

– 21 –

Realismus im theologischen Sinn bedeutet aber auch, darum zu wissen, dass das, was uns trägt größer ist als unsere Vernunft, unsere Erkenntnis und unsere Verantwortung.

Worin besteht nun unsere Aufgabe als Kirche?

Wir sollten selbstbewusst und klar Stellung beziehen – dies aber im Bewusstsein tun, damit eben nicht alle Dilemmata aufzulösen und nicht das letzte politische Wort zu sprechen.

Es geht darum, zu wissen, dass wir den umfassenden Frieden nicht schaffen werden. Es gibt keine direkte Linie von der Vision des umfassenden Friedens zu Aktionen im Sinne eines Maßnahmenkatalogs. Aber unsere konkreten Schritte in unserem Verantwortungsbereich sind an der Vision von Frieden und Gerechtigkeit orientiert.

Unsere Aufgabe ist es, alles in unserer Macht Stehende zu tun, um Gesprächskanäle offenzuhalten, denen, die um friedliche Lösungen ringen den Rücken zu stärken, konkrete humanitäre Hilfe zu leisten, Traumatisierten und Geflüchteten sichere Räume und Zuflucht zu gewähren und so den Boden dafür zu bereiten, dass Wege der Versöhnung zu suchen.

Damit es eine Zeit nach dem Krieg gibt, in der der Friede eine Chance hat.

Wir sollten uns äußern – in aller Demut.

www.ekiba.de/landessynode



Evangelische Landeskirche in Baden
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe
Telefon 0721 9175-0
info@ekiba.de · www.ekiba.de